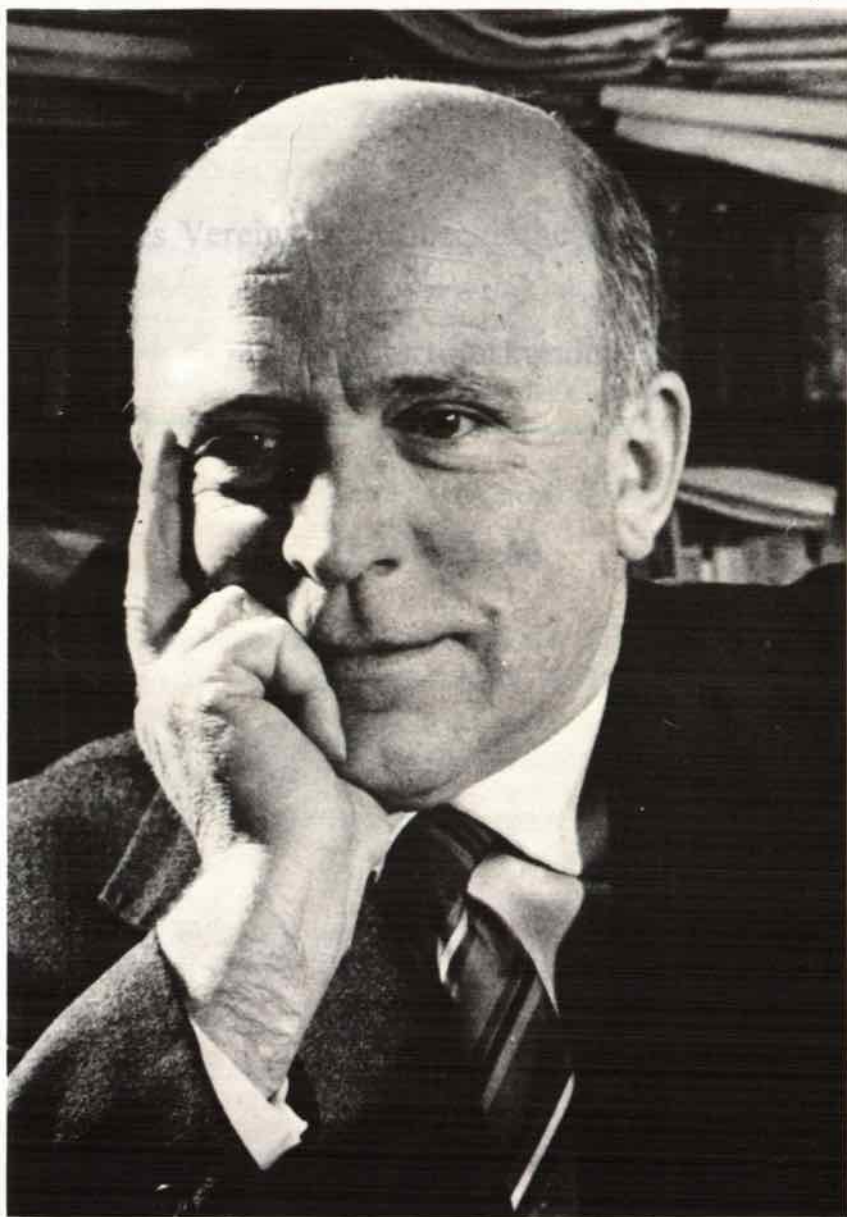


Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde Band 60/1980



Max Schmidt-Römhild, Lübeck

Wilhelm Ebel 1908 - 1980

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

B A N D 60

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck
1980

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung Mühlendamm 1 — 3, Tel. 1224 152 (Archiv der Hansestadt Lübeck), 2400 Lübeck erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich zur Zeit auf jährlich 20,— DM.

Bankkonten: Sparkasse zu Lübeck (BLZ 230 501 01) Nr. 1-012749

Postscheckkonto: Hamburg 285 40-204

Herausgeber des vorliegenden Bandes: Dr. Antjekathrin Graßmann

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch namhafte Beihilfen der Hansestadt Lübeck, der Possehl-Stiftung, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck, der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck und der Dr. Ing. h.c. Bernhard Dräger-Stiftung unterstützt.

Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 by Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck

Printed in Germany

Druck: Schmidt-Römhild, Lübeck

ISSN 0083-5609

129/81

Verein für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

Inhalt

Mitarbeiterverzeichnis	7
----------------------------------	---

Aufsätze:

I. Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts	9
Von <i>Hans-Dieter Loose</i>	
II. Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert	21
Von <i>Götz Landwehr</i>	
III. Die Wirtschaftskrise von 1857, dargestellt am Beispiel Lübecks	66
Von <i>Heino Hasloop</i>	
IV. Emil Ferdinand Fehlings Begegnungen mit Kaiser Wilhelm II.	111
Mitgeteilt von <i>Gerhard Ahrens</i>	
V. Der Übergang der unteren Trave an die Reichswasserstraßenverwaltung 1934	126
Von <i>Gerhard Schneider</i>	

Arbeitsbericht:

Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1979/80	161
Von <i>Lutz Wilde</i>	

Kleine Beiträge:

Die Verehrung des heiligen Nicolaus in Lübeck	198
Von <i>Max Hasse</i>	
Zu zwei Veröffentlichungen über Altartafeln Lübecker Maler aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein und Danzig	206
Von <i>Max Hasse</i>	
400 Jahre Schmidt-Römhild – ein Nachtrag	211
Von <i>Günter Kohlmorgen</i>	

Nachruf:

Wilhelm Ebel 1908 – 1980	214
Von Götz Landwehr	

Besprechungen und Hinweise:

I. Hanse, Allgemeines	218
II. Lübeck	226
III. Hamburg und Bremen	247
IV. Schleswig-Holstein und weitere Nachbargebiete	254
Verfasserregister	269

Corrigenda zu Band 59/1979	270
--------------------------------------	-----

Jahresbericht 1979	271
------------------------------	-----

Mitarbeiterverzeichnis

- Ahlers**, Dr. Olof, Archivdirektor a.D., Uhlandstraße 19, 2407 Bad Schwartau
- Ahrens**, Prof. Dr. Gerhard, Institut f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Hamburg, v. Melle-Park 15, 2000 Hamburg 13
- Brinkmann**, Dr. Jens-Uwe, Kunsthistoriker, Städt. Museum, Ritterplan 7, 3400 Göttingen
- Bruns**, Dr. Alken, Wiss. Angestellter, SFB 17, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlen-
damm 1-3, 2400 Lübeck
- Graßmann**, Dr. Antjekathrin, Archivdirektorin, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlen-
damm 1-3, 2400 Lübeck
- Hammel**, Rolf, Wiss. Angestellter, Amt f. Vor- und Frühgeschichte der Hansestadt
Lübeck, Meesenring 8, 2400 Lübeck 1
- Hartmann**, Peter, Oberstudienrat, Utechter Weg 33, 2400 Lübeck
- Hasloop**, Heino, Diplomhandelslehrer, Eutiner Straße 49 a, 2400 Lübeck 1
- Hasse**, Dr. Max, Kunsthistoriker, Kronsfordter Allee 21, 2400 Lübeck 1
- Hauschild**, Prof. Dr. Wolf-Dieter, Institut für Kirchengeschichte, Schellingstraße 3,
8000 München 40
- Kohlmorgen**, Günter, Berliner Straße 51, 2400 Lübeck 1
- Kommer**, Dr. Björn, Kunsthistoriker, Museum für Kunst und Kulturgeschichte der
Hansestadt Lübeck, Düvekenstraße 21, 2400 Lübeck
- Landwehr**, Prof. Dr. Götz, Seminar für deutsche und nordische Rechtsgeschichte,
Schlüterstraße 28, 2000 Hamburg 13
- Loose**, Dr. Hans-Dieter, Direktor des Staatsarchivs, Staatsarchiv Hamburg, ABC-
Straße 19, 2000 Hamburg 36
- Meyer**, Dr. Gerhard, Oberbibliotheksrat, Stadtbibliothek, Hundestraße 5-17,
2400 Lübeck 1
- Meyer**, Günter, Studiendirektor, Kelterstraße 23, 2000 Hamburg 64
- Schneider**, Gerhard, Senator a.D., Lilienthalstraße 10, 2400 Lübeck 1
- Schult**, Herbert, Ingenieur, Kammannsweg 28, 2407 Bad Schwartau

Spies, Dr. Hans-Bernd, M.A., Archivrat z.A., Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1-3, 2400 Lübeck 1

Spies-Hankammer, Elisabeth, M.A., Auf der Höhe 46, 2400 Lübeck 1

Weniger, Axel, Rechtsanwalt, Tannenredder 91, 2401 Groß Grönau

Wilde, Dr. Lutz, Wiss. Oberrat, Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, Parade 1, 2400 Lübeck 1

Wriedt, Prof. Dr. Klaus, Habichtsweg 35, 2300 Kronshagen

Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts*)

Von Hans-Dieter Loose

Die sogenannte Frauenfrage im Mittelalter hat in den letzten 100 Jahren eine ganze Reihe von Historikern beschäftigt.¹⁾ Diese Frage war für sie hauptsächlich eine Frage materieller Versorgung der Frauen, die nicht oder nicht mehr in einer Ehe ihre Existenzsicherung fanden. Ausgehend von einem Frauenüberschuß, der mit Karl Bücher vor allem auf gefährlicheres Leben der Männer, deren größere Sterblichkeit bei Epidemien und deren Unmäßigkeit „in jeder Art von Genuß“ zurückgeführt wurde²⁾, untersuchten diese Historiker die Möglichkeiten unverheirateter und verwitweter Frauen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.³⁾ Neben dem Frauendasein bei den Beginen, in den zahlreichen Klöstern und in den noch zahlreicheren städtischen Freudenhäusern beschäftigte die Forschung vor allen Dingen die Teilnahme der Frauen am gewerblichen Leben und damit ihre wirtschaftliche Stellung in der Stadt. Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß bis weit ins 15. Jahrhundert die meisten Zünfte den Frauen offenstanden und daß diese deshalb in fast allen Handwerken und Gewerben zu finden waren.⁴⁾ Zudem habe es speziell den Frauen vorbehaltene Berufe mit eigenen Zünften gegeben.⁵⁾

Aufgrund ihrer Ergebnisse vertrat jene Forschung die Auffassung, daß in den mittelalterlichen Städten auf dem wirtschaftlichen Sektor eine relative Gleichstellung der Frau mit dem Mann herrschte. Diese Einschätzung entspricht nicht mehr heutiger Erkenntnis. Abgesehen davon, daß wir inzwischen

*) Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines auf der Pfingsttagung 1979 des Hansischen Geschichtsvereins in Paderborn gehaltenen Vortrages.

¹⁾ Vgl. das Literaturverzeichnis der demnächst in den „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“ erscheinenden Arbeit von Margret Wensky, Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter.

²⁾ Karl Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. Aufl. Tübingen 1910. S. 7 f. — Der Frauenüberschuß ist nicht mehr völlig unumstritten; es laufen demographische Untersuchungen, die für einzelne Regionen ein anderes Bild zu ergeben scheinen.

³⁾ Genannt seien z.B. Julius Hartwig, Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck. Hansische Geschichtsblätter, 14, 1908, S. 35 — 94 und Helmut Wachendorf, Die wirtschaftliche Stellung der Frau in den deutschen Städten des späteren Mittelalters. Diss. Hamburg 1934.

⁴⁾ Wachendorf (wie Anm. 3).

⁵⁾ Hier werden Besonderheiten einzelner Städte, namentlich Kölns, in unzulässigerweise verallgemeinert und auf andere Städte übertragen.

gelernt haben, innerhalb der deutschen Städte regional und strukturell zu differenzieren (was für Köln gilt, muß nicht auch für Lübeck, Hamburg, Magdeburg oder Erfurt zutreffen), dürfte der Hauptmangel ein methodischer sein: Es werden Normen der Zunftsatzungen für die Wirklichkeit genommen. Selbstverständlich ist nicht zu bestreiten, daß Zunftsatzungen, die ausdrücklich Frauen in ihre Regelungen mit einbeziehen, auf Teilnahme von Frauen an dem entsprechenden Handwerk deuten; solche Andeutungen müßten aber mit Hilfe anderer Quellen konkretisiert werden, wenn Schlußfolgerungen über die wirtschaftliche Stellung der Frau in mittelalterlichen deutschen Städten wirklich stichhaltig sein sollen.

Im folgenden werden einige Ergebnisse derartiger Bemühungen um Konkretisierung der wirtschaftlichen Betätigung von Frauen in Lübeck und Hamburg vornehmlich während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mitgeteilt. Herangezogen sind bei diesen Bemühungen vor allem letztwillige Verfügungen von Lübeckerinnen und Hamburgerinnen jener Zeit.⁶⁾

Zweifel an der Zugänglichkeit vieler Gewerbe für Frauen, wie sie durch die eingangs angeführte ältere Forschung herausgestellt worden ist, kommen sofort, wenn man einmal die in den hamburgischen Kämmererechnungen zwischen 1350 und 1400 erwähnten Gewerbetreibenden nach Geschlechtern aufteilt.⁷⁾ Es ergibt sich, daß von 1288 Genannten nur 76 Frauen sind, das sind etwa 6 %. Wenn man von dem immer wieder errechneten Verhältnis von Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter in mittelalterlichen Städten ausgeht⁸⁾ — bekanntlich etwa 4 : 5 — so deuten die genannten 6 % weibliche Gewerbetreibende darauf hin, daß offensichtlich nur eine Minderheit derjenigen Frauen, die außerhalb der Ehe eine Existenzsicherung suchen mußten, auf dem gewerblichen Sektor mit Männern in vollwertige Konkurrenz trat. Möglicherweise würde das Verhältnis etwas günstiger ausfallen, könnten die nicht berücksichtigten Kaufleute einbezogen werden, grundlegend hätte es sich indes nicht gewandelt.

Die 1288 genannten Gewerbebetreibenden waren in 86 verschiedenen Gewerben tätig, wovon nur 8 (also 9 %) in ihren Reihen Frauen hatten. Domänen der Frauen waren die Gänsehökerei sowie die Woll- und Leinweberei.

⁶⁾ Gedruckt bzw. registriert in: Hamburgisches Urkundenbuch, Band I-IV. Hamburg 1842—1967. — Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearbeitet von Hans-Dieter Loose. Hamburg 1970 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band XI) (künftig zitiert: HT). — Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters. Bearbeitet und herausgegeben von Ahasver von Brandt. Band I: 1278 — 1350. Band II: 1351 — 1363. Lübeck 1964 und 1973 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Band 18 und 24) (künftig zitiert: LT).

⁷⁾ Kämmererechnungen der Stadt Hamburg. Band I: 1350 — 1400. Hrg. von Karl Koppmann. Band VIII: Nachträge und Register zum ersten Bande. Bearbeitet von Hans Nirrnheim. Hamburg 1869 und 1939. Insbes. Band VIII, S. 281 ff. (Personenverzeichnis nach Stand und Beruf).

⁸⁾ Ungeachtet der in Anmerkung 2 angedeuteten Vorbehalte soll das hier geschehen.

Über 90 % der gewerbetreibenden Frauen betätigten sich hier (nämlich 43 % in der Gänsehökerei und 50 % in der Weberei), die restlichen verteilten sich auf das Grützmacher-, Schlachter-, Schuhmacher- und Wandbereiterhandwerk.

Die genannten Zahlen dürfen natürlich nicht überbewertet werden, da ihr repräsentativer Charakter in Zweifel gezogen werden kann. Sie lassen aber zweifellos ein größeres Stück sozialer Wirklichkeit der im mittelalterlichen Wirtschaftsprozeß stehenden Frauen erkennen, als sich aus den Normen der Zunftsatzen ablesen läßt. Ähnliches gilt für die Testamente, die nun in erster Linie ausgewertet werden sollen.

Sowohl in Hamburg als auch in Lübeck ist jedes fünfte uns überlieferte Testament aus dem 13. und 14. Jahrhundert unter Beteiligung einer Frau gemacht worden.⁹⁾ Meistens traf die Frau ihre letztwillige Verfügung allein, doch gibt es auch eine beträchtliche Anzahl an Gemeinschaftstestamenten von Eheleuten. Daß die mittelalterliche Frau nicht geschäftsfähig war, sondern zum Abschluß von Geschäften eines Vormunds bedurfte, und daß das hamburgische Stadtrecht von 1301 ausdrücklich nur von Männern sprach, die ihr Testament machen könnten¹⁰⁾, hat Bedenken gegen Frauentestamente in der Praxis offensichtlich nicht hervorgerufen. In der Form glichen solche Testamente völlig denen der Männer.

Vor der Auswertung von Testamenten für die hier angeschnittene spezielle Fragestellung sollen ein paar Worte über rechtliche und formale Eigenschaften der Quelle gesagt werden¹¹⁾: Im Geltungsbereich des alten deutschen Rechts kannte man als Disposition für den Todesfall bis ins 13. Jahrhundert allein die Vergabe von Todes wegen, die aufgrund der Besitzgebundenheit die Zustimmung der rechtmäßigen Erben erforderte, also zweiseitig war. Dann kam daneben das Testament als einseitige Festlegung des letzten Willens auf. Allerdings entsprach es nicht dem römisch-rechtlichen Begriff des Wortes, für den die *institutio heredis*, die Einsetzung eines Haupterben in das Gesamtvermögen, konstitutiv war, sondern war auf die letztwillige Verfügung über das wohlgewonnene Gut, die Fahrhabe, beschränkt, während es für die Erbgüter den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge stillschweigend voraussetzte oder ihn bzw. die Vergabe mit Zustimmung der Erben ausdrücklich erwähnte. Das Nebeneinander von freier letztwilliger Verfügung über wohlgewonnenes Gut und

⁹⁾ Auszählung der in Anmerkung 6 genannten Editionen.

¹⁰⁾ Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hrg. von Johann Martin Lappenberg. Hamburg 1845. S. 125 (G II).

¹¹⁾ Vgl. zum Folgenden die Einleitung zu LT I (wie Anm. 6), S. 7 ff sowie die Literatur in Anlage 1 zu Ahasver von Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente*. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur. Heidelberg 1973 (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1973, 3. Abh.).

von gesetzlich geregelter Erbfolge stellte nach Ebel einen Mittelweg dar, „den das bürgerliche Recht der deutschen Städte zwischen der altrechtlichen Gebundenheit des Besitzes und der neuzeitlichen unbeschränkten Verfügungsfreiheit des Individuums eingeschlagen“ hat.¹²⁾

Vergleicht man Testamente von Männern und Frauen nach dem Inhalt miteinander, so zeigt sich, daß durch beide Gut gleicher Qualität vererbt wurde. In weiblichen Testamenten wurde beispielsweise genauso über Renten- und Grundbesitz verfügt wie in männlichen. Frauen stellten in ihren Testamenten gegebenenfalls genauso Schulden und Außenstände zusammen wie die Männer. Hier liegt eine Chance, etwas über die Herkunft des zur Verteilung gelangenden Gutes zu erfahren und damit Hinweise auf die Stellung der Frau im Wirtschaftsprozeß mittelalterlicher Städte zu erhalten. Leider werden allzu große Hoffnungen enttäuscht, denn auf welche Weise die zur Verteilung gelangenden Werte von der Erblasserin erworben worden sind, wird meistens nicht deutlich. Immerhin bekräftigten viele Frauen, daß sie den Besitz, über den sie letztwillig verfügten, mit ihrer schweren Arbeit erworben hatten. Dies konnte sowohl Arbeit gewesen sein, die in Eigenverantwortung geleistet worden, als auch Arbeit, die zur tatkräftigen Unterstützung des Ehemannes erforderlich gewesen war.

Die weiblichen Testatoren waren in der Regel verheiratet oder verwitwet. Es ist schwierig und meist unmöglich zu entscheiden, ob sie über Fahrhabe verfügten, welche aus eigener Arbeit oder aus persönlichen Einkünften zuge wachsen war, oder ob ihr Vermächtnis sich auf wohl erworbenes Gut erstreckte, das mit von ihrem Ehemann herstammte. Das Erstgenannte konnte entweder die Frucht eines eigenen Gewerbes, z.B. Gänsehökerei oder Weberei, sein, es konnte sich aufgrund von Einkünften aus Renten angesammelt haben oder es konnte in Fortführung der Geschäfte des Mannes erworben worden sein. Sofern die Quellen Interpretationen überhaupt zulassen, überwiegen nach meinen Feststellungen Vermächtnisse aufgrund der zuletzt genannten beiden Möglichkeiten, vor allem aber vom zusammen mit dem Mann erworbenen Gut. Der Anteil der Frau an der Schaffung und Vermehrung der Fahrhabe kommt in vielen Testamenten zum Ausdruck. Gerade in kleineren Betrieben — auf diese ist vom geringen Umfang des Vermächtnisses zu schließen — stellte die Ehefrau des Inhabers eine wertvolle zusätzliche Arbeitskraft dar und trug zur Verbesserung der Bilanz bei.

Abele Wyge teilte in ihrem Hamburger Testament vom 22. März 1384 mit: *wes myn man Johan unde ik hebben, dat hebbe wy myt der hulpe Godes unde*

¹²⁾ Wilhelm Ebel, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen. Göttingen, Frankfurt, Berlin 1954 (= Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Band 4). S. 32.

*myt unsen swaren arbejde ghewunnen.*¹³⁾ Sie vermachte den ihr zustehenden Teil des Gutes einer Kirche. Bevor diese jedoch in den Genuß kommen konnte, sollte ihr Mann bis an sein Lebensende Nutznießer jenes Gutes sein. Während hier die Frau nur über den ihr zustehenden Teil des mit ihrem Mann gemeinsam erworbenen Gutes bestimmte, kam die kranke Alheyd van Bocholte 1344 in Lübeck mit ihrem Ehemann überein, daß sie über das beiderseitige Gut testamentarisch verfügen durfte. Sie bedachte ihren Ehemann vorweg mit einem Geldbetrag und Hausrat und sprach ihm den Rest ihrer Habe zu, der nach Ausschüttung der Vermächtnisse für die Kinder und für kirchliche Einrichtungen übrig sein würde.¹⁴⁾

Parallel zu beiden angeführten Fällen, in denen die Herkunft des Vermächtnisses aus gemeinsamer Arbeit der Eheleute angedeutet wurde, gibt es eine ganze Reihe von Frauentestamenten, die die eigene Arbeit der Testatorin hervorheben. Z.B. stellte die Lübeckerin Kyne van Lovenberch 1363 fest, daß all ihr Gut ihr allein gehöre und von ihr von Jugend auf mit schwerer Arbeit erworben sei.¹⁵⁾ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde eine solche Beteuerung in Hamburg und Lübeck geradezu zu einem formelhaften Bestandteil vieler Frauentestamente. Auffällig ist dabei, daß durch Testamente mit dieser Formel durchweg nur kleinere Vermächtnisse hinterlassen wurden. Die *swore arbeit* war offensichtlich wenig einträglich. Nur eine Erblasserin, Grete von Stendele aus Lübeck, die ausdrücklich auf ihren Arbeitseinsatz verwies, konnte mehr als 200 Mark lüb. zur Verteilung bringen, wovon etwa ein Fünftel ihr Ehemann erhielt.¹⁶⁾

Vermächtnisse über 200 Mark lüb. seien einmal als große Vermächtnisse angesehen. Ihr Anteil an den Frauentestamenten liegt in Hamburg und Lübeck gleichermaßen bei etwa 13 — 14 %. Für Männer läßt sich ein etwa doppelt so hoher Anteil solcher Vermächtnisse errechnen. Bei mehreren der großen weiblichen Vermächtnisse läßt sich der Ursprung der Fahrhabe erkennen. Eine Lübecker Kauffrau, auf die noch zurückzukommen sein wird, verwies selbstbewußt auf ihre Geschäfte¹⁷⁾, während die Witwe des Conrad Cruse, die im Laufe von zwölf Jahren vier Testamente in Lübeck machte, ihr zugefallene Grundstücke mit Zustimmung ihrer Erben vor dem Lübecker Rat zu fahrender Habe erklärt hatte, damit davon die Vermächtnisse ausgerichtet werden

¹³⁾ HT (wie Anm. 6) Nr. 63 (S. 69, Z. 12 — 13)

¹⁴⁾ LT I (wie Anm. 6) Nr. 226 (S. 115 f.).

¹⁵⁾ LT II (wie Anm. 6) Nr. 992 (S. 327).

¹⁶⁾ Ebd. Nr. 640 (S. 130 f.). — Die Formel *swore arbeit* enthalten neben den angeführten u.a. noch folgende Testamente: LT I (wie Anm. 6) Nr. 95 (S. 59); LT II Nr. 785 (S. 213), Nr. 859 (S. 254 f.); HT (wie Anm. 6) Nr. 55 (S. 63), Nr. 66 (S. 71), Nr. 88 (S. 93).

¹⁷⁾ LT II (wie Anm. 6) Nr. 746 (S. 194) und Nr. 997 (S. 330). — Es handelt sich um Alheid van Bremen (verehelichte Wittenborch).

konnten.¹⁸⁾ Beke Slodorn aus Hamburg bestritt 1390 ihre Vermächtnisse aus dem ihr von ihrem verstorbenen Mann zugefallenen Gut¹⁹⁾, und Rixe van Alen, die 1359 in Lübeck mit Einwilligung ihres Gatten ein Testament machte, verfügte darin über 400 Mark Lüb., welche ihre Mutter ihr zugeteilt hatte, damit sie sie vererbe, an wen sie wolle.²⁰⁾

In welchem Verhältnis erarbeitetes und auf andere Weise „wohlerworbenes“ Gut stand, läßt sich natürlich nicht exakt bestimmen. Aufgrund der angeführten Einzelfälle und der Umlegung ihrer Aussagen auf alle herangezogenen Frauentestamente kann vermutet werden, daß sich beides in etwa die Waage hielt. Das würde bedeuten, daß etwa die Hälfte der Frauen in Lübeck und Hamburg, die ihr Testament machten, zumindest zeitweilig auf sich selbst gestellt im Berufs- bzw. Wirtschaftsleben ihren Mann stehen mußte. Wie das geschah, vermitteln die Testamente wenigstens ausschnittsweise.

Scheidet man von den Testatorinnen, die mit einer Berufsbezeichnung versehen sind oder deren Beruf sich aus bestimmten Angaben im Testament erschließen läßt, solche Fälle aus wie die Apothekerswitwe²¹⁾, die gelegentlich als Apothekerin bezeichnet wird²²⁾, bei der aber die tatsächliche Berufsausübung zweifelhaft ist, dann schälen sich drei Erwerbsbereiche heraus, in denen alleinstehende Frauen offensichtlich etwas mehr als den unmittelbaren Lebensunterhalt verdienen konnten. Es sind dies (in der Reihenfolge der vorkommenden Belege):

1. kaufmännische Tätigkeit (Krämerei und Fernhandel),
2. Dienst- bzw. Hilfsleistungen (Mägde, die wahrscheinlich nicht unbedingt nur im Haushalt tätig sein mußten) sowie
3. Handwerk und nicht-kaufmännische Gewerbe.

In der zuletzt genannten Gruppe findet sich z.B. die Witwe des Lübecker Fischers Johan Ertmars. Johan Ertmars hatte seiner Frau Alheyd 1330 den größten Teil seiner Liegenschaften und beweglichen Güter zur freien Verfügung vermacht.²³⁾ Aus dem neun Jahre später verfaßten Testament der Alheyd geht hervor, daß sie den Fischereibetrieb mit dem Sozium ihres Mannes in der Zwischenzeit fortgesetzt hat.²⁴⁾ Der Umfang ihres Vermächtnisses läßt den Schluß zu, daß sie durchaus erfolgreich gewesen ist. Ein anderes Beispiel ist Cecilie, die Tochter des verstorbenen Goldschmiedes Peter Dehne aus Lü-

¹⁸⁾ Ebd. Nr. 911 (S. 284) und Nr. 941 (S. 301). — Diese beiden Testamente stammen aus den Jahren 1361 und 1362, zwei frühere derselben Testatorin sind von 1350 (LT I Nr. 316, S. 160) und 1351 (LT II Nr. 444, S. 26) bekannt.

¹⁹⁾ HT (wie Anm. 6) Nr. 96 (S. 103, Z. 15).

²⁰⁾ LT II (wie Anm. 6) Nr. 810 (S. 229).

²¹⁾ LT I (wie Anm. 6) Nr. 85 (S. 54) und Nr. 129 (S. 75).

²²⁾ Ebd. Nr. 186 Punkt 3 (S. 99).

²³⁾ Ebd. Nr. 101 (S. 61).

²⁴⁾ Ebd. Nr. 174 (S. 93).

beck, die 1350 vor einer Pilgerfahrt nach Rom ihr Testament machte.²⁵⁾ Sie vergab Werkzeug und Material, welches darauf schließen läßt, daß sie den Beruf ihres Vater ausgeübt hat. Während diese Beispiele Einzelfälle sind, sind die Belege für in der Brauerei tätige Frauen zahlreicher.²⁶⁾ Daß die Testamente relativ wenige Belege für handwerklich arbeitende Frauen bieten, hängt gewiß damit zusammen, daß Handwerkzeug und Werkstätten in der Regel nicht testamentarisch, sondern in gesetzlicher Erbfolge vererbt wurden. Dies dürfte indes nicht der einzige Grund gewesen sein, ein weiterer könnte darin liegen, daß die Offenheit vieler Gewerbe für Frauen, wie eingangs erwähnt, keineswegs so groß war, wie bisher angenommen wurde.

In der zweiten Gruppe der berufstätigen Testatorinnen habe ich die Mägde zusammengefaßt. Mägde, die in Hamburg und Lübeck ihr Testament gemacht haben, gehörten nicht zu den Ärmsten der Armen. Eine gewisse Vermögensbildung bei dieser von ihm zu den Unterschichten gezählten Personengruppe hat bereits Heinrich Reincke herausgestellt.²⁷⁾ Seine aus der Interpretation der Ertragnisse des Erbschaftszehnten in Hamburg gewonnene Ansicht läßt sich jetzt durch die in den Testamentsregistern von Ahasver von Brandt wiedergegebenen letztwilligen Verfügungen Lübecker Mägde stützen.²⁸⁾ Fraglich ist dabei allerdings, ob es sich bei den als *ancilla* oder Magd bezeichneten Frauen in jedem Fall um Angehörige des Gesindes handelte, das Hausarbeit verrichten mußte. Der Begriff *ancilla* oder Magd scheint auch für Gehilfinnen im Geschäft gebräuchlich gewesen zu sein. In dieser Auffassung bestärkt eine Durchsicht des Handlungsbuches des hamburgischen Kaufmannes Vicko von Geldersen.²⁹⁾ Darin ist die Beteiligung mehrerer Mägde des Handelsherrn an einer Reihe von Geschäften vermerkt, und zwar Beteiligungen derselben Art, wie sie für den Sohn Geldersens verzeichnet sind.³⁰⁾ Daß wir es hier mit Kommissionsgeschäften Geldersens zugunsten der Mägde zu tun haben, läßt sich angesichts der im 14. Jahrhundert geringen Verbreitung von Kommissionsgeschäften wohl ausschließen. Eher ist anzunehmen, daß der Kaufmann seinen Gehilfen und Gehilfinnen die Möglichkeit einräumte, in gewissen Grenzen auf eigene Rechnung im Rahmen der Firma Geschäfte zu machen. Aus solchen

²⁵⁾ Ebd. Nr. 310 (S. 158).

²⁶⁾ Ebd. Nr. 90 Punkt 6 (S. 57), Nr. 118 Punkt 1 (S. 70), Nr. 214 Punkt 4 — 5 (S. 110), Nr. 215 Punkt 1 (S. 110), Nr. 221 Punkt 1, 11 und 12 (S. 112 f.), Nr. 250 Punkt 1 (S. 128); LT II Nr. 858 Punkt 7 (S. 254); HT (wie Anm. 6) Nr. 88 (S. 93, Z. 30).

²⁷⁾ Heinrich Reincke, Bevölkerungsprobleme der Hansestädte. Hansische Geschichtsblätter, 70, 1951, S. 1 — 33, hier: S. 32. — Derselbe, Hamburgische Vermögen 1350 bis 1530. Ein Versuch. In: Heinrich Reincke, Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte. Hamburg 1951 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band III). S. 217 und 219.

²⁸⁾ LT I (wie Anm. 6) Nr. 69 (S. 46 f.), Nr. 197 (S. 103); LT II Nr. 436 (S. 22 f.), Nr. 923 (S. 293), Nr. 1017 (S. 343).

²⁹⁾ Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Bearbeitet von Hans Nirnheim. Hamburg, Leipzig 1895.

³⁰⁾ Ebd. I Einträge 9, 20, 55, 111, 142, 148, 163, 164, 282, 283, 284, 480, 508, 701.

Geschäften konnten Gewinne resultieren, die Vermächtnisse ermöglichten, wie sie in den Testamenten von Mägden entgegnetreten.

Wenn die dargelegte Deutung der Bezeichnung *ancilla* nicht zutrifft, dann kann das von den Mägden testamentarisch vererbte Gut eigentlich nur aus Vermächtnissen stammen, die ihnen von einem zufriedenen Arbeitgeber zugefallen waren. Der Gesindelohn hätte entsprechende Ersparnisse schwerlich zugelassen. Vermächtnisse von Dienstherrn für ihr Gesinde waren sehr häufig, wobei in Lübeck und Hamburg etwa doppelt so viel weibliche als männliche Dienstboten bedacht wurden.

Die mit Abstand größte Zahl der Testatorinnen, deren Beruf angegeben oder erschließbar ist, war im kaufmännischen Bereich tätig. Daß diese Gruppe berufstätiger Frauen zahlenmäßig überwiegt, überrascht nicht. Schon Hartwig hat hervorgehoben, daß unter den selbständig handel- und gewerbetreibenden Frauen im mittelalterlichen Lübeck Kauffrauen besonders zahlreich waren.³¹⁾ Auch in anderen zusammenfassenden Darstellungen über Frauen im mittelalterlichen Wirtschaftsleben wird auf die, gemessen an anderen Gewerben, starke Beteiligung der Frau am Handel hingewiesen.³²⁾

In Lübeck sind Kauffrauen schon im 13. Jahrhundert privilegiert worden, indem die Stadtrechtsbestimmung, wonach Frauen Hab und Gut nur mit Einwilligung ihrer Vormünder verkaufen, verschenken oder verpfänden konnten, den einschränkenden Zusatz erhielt: *exceptis illis, que habent kopschat et solent emere et vendere.*³³⁾ Die Gleichstellung der Kauffrauen mit ihren männlichen Kollegen wurde durch den Satz *wat se loven, dat scholen se gelden* hergestellt.³⁴⁾ Das hamburgische Stadtrecht von 1292 bzw. 1301 weist analoge Bestimmungen auf. Nachdem zunächst das Erfordernis eines Vormundes für von Frauen getätigte Geschäfte betont worden ist, heißt es: *War so wat ein urowe coft ane uoremunt, dat mach su wol uercofen ane ene; vnde id scal wesen stede.*³⁵⁾

Diese Rechtsnormen entsprachen der Wirklichkeit. Selbstbewußt erklärte die Lübecker Kauffrau Alheid van Bremen (verehelichte Wittenborch) in zwei Testamenten aus den Jahren 1358 und 1363, daß sie in der Ausübung der Kaufmannschaft (*mercatura*) keinen Vormund habe, auch nie einen gehabt habe, sondern daß sie selbständige Kauffrau sei sowohl im Ein- als auch im Verkauf. Ihren Ehemann Vicko Wittenborch habe sie in ihr Besitztum aufge-

³¹⁾ Hartwig (wie Anm. 3) S. 53.

³²⁾ Bruno Kuske, Die Frau im mittelalterlichen deutschen Wirtschaftsleben. Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, N. F. Jg. 11, 1959, S. 148 — 157, hier: S. 154 f.

³³⁾ Zitiert nach Hartwig (wie Anm. 3) S. 53.

³⁴⁾ Ebd. S. 53 f.

³⁵⁾ Lappenberg (wie Anm. 10) S. 147 (M X).

nommen, wozu er 30 Mark preußisch einbringen sollte, was er aber nicht getan habe. Vielmehr habe sie ihm aus ihrem Eigentum 400 Mark Lüb. vorgestreckt, die er noch nicht wieder in ihr Besitztum eingebracht habe.³⁶⁾ Offensichtlich hatte Alheid mit ihrem Ehemann eine Art Kaufmannsgesellschaft angestrebt, wie sie damals unter Kaufleuten — auch mit Beteiligung von Frauen — häufig waren. In einer solchen *societas* hatte beispielsweise die Witwe des Thideman Wulvestorp aus Lübeck Vermögen, das sie 1343 an eine Frau weitervererbte.³⁷⁾

In der Literatur wird dargelegt, daß der Handelsradius einzelner Kauffrauen dem der Fernhändler kaum nachstand.³⁸⁾ Die Belege dafür sind in Lübeck und Hamburg allerdings spärlich. Immerhin sprach Hillegund van Essende in ihrem Lübecker Testament von 1358 von größeren Außenständen in Schweden³⁹⁾, und in den hamburgischen Pfundzollbüchern von 1369 und 1399/1400 tauchen gelegentlich Frauen als Befrachter und in Einzelfällen sogar als Schiffer auf.⁴⁰⁾ Dies sind allerdings sehr singuläre Fälle, und es muß gewarnt werden, sie zu verallgemeinern. Die großen Wagnisse scheinen bei kaufmännisch tätigen Frauen selten gewesen zu sein. Das ergibt sich auch aus den Eintragungen, die Vicko von Geldersen aus Hamburg und Johann Wittenborg aus Lübeck über Geschäfte mit Frauen in ihren Handlungsbüchern gemacht haben. Gheze van Sprekenisse, Witwe des Stader Ratsherrn Heinrich von Sprekenisse, kaufte 1368 mit einem Partner bei Geldersen diverse größere Posten Tuch.⁴¹⁾ Der Gheseke vanme Sprenghe (wahrscheinlich aus Lübeck) lieferte der Hamburger 1385 eine Pipe Öl⁴²⁾, und mit der Krämerin Winter aus Lübeck (*de Wintersche en cremersche to Lubeke*) machte er 1382—1385 mehrere vergleichbare Geschäfte.⁴³⁾ Während die sonstigen für Frauen eingetragenen Liefermengen⁴⁴⁾ eher auf Eigenbedarf schließen lassen, deuten die genannten Posten auf Weiterverkauf, wobei allerdings im Fall der Sprekenisse nicht zu entscheiden ist, ob der Weiterverkauf im Rahmen eines Groß- oder Kleinhandels erfolgte. Johann Wittenborg belieferte Frauen, die Einzelhandel betrieben, wie Kunne Lankove, die offensichtlich mit ihrem Mann einen ambulanten Handel trieb, oder Mette Blidrades, die für Wittenborg offenbar ei-

36) LT II (wie Anm. 6) Nr. 746 (S. 194) und Nr. 997 (S. 330).

37) LT I (wie Anm. 6) Nr. 219 Punkt 10 (S. 112).

38) Kuske (wie Anm. 32) S. 154 f.

39) LT II (wie Anm. 6) Nr. 725 Punkt 11 (S. 182).

40) Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369. Bearbeitet von Hans Nirnheim. Hamburg 1910 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band I). Einträge 35, 195, 454 und 579 (Schiffer); Eintrag 515 (Befrachter). — Das hamburgische Pfund- und Werkzollbuch von 1399 und 1400. Bearbeitet von Hans Nirnheim. Hamburg 1930 (= Veröffentlichungen wie vor. Band II). Einträge 69 und 238 (Schiffer).

41) Handlungsbuch (wie Anm. 29) I Einträge 115 und 117.

42) Ebd. I Eintrag 499.

43) Ebd. I Einträge 444, 462, 463, 498.

44) Z. B. ebd. I Einträge 390, 452, 535, 727.

ne Art Kommissionsgeschäft mit Silberwaren ausführte.⁴⁵⁾ Langjährige Geschäftsbeziehungen verbanden Wittenborg mit Gheseke van Swartow. Anders als für alle sonstigen in den in Rede stehenden Geschäftsbüchern genannten weiblichen Handelspartnerinnen deuten die sie betreffenden Eintragungen nicht nur darauf hin, daß sie Waren abnahm, sondern auch darauf, daß sie welche lieferte.⁴⁶⁾

Das bevorzugte kaufmännische Gewerbe selbständig tätiger Frauen dürfte in Lübeck und Hamburg die Krämerei bzw. Hökerei gewesen sein. Etwa ein Drittel aller in den herangezogenen Testamenten mit einer Berufsbezeichnung versehenen Frauen werden als *institrix* oder ähnlich bezeichnet. Soweit Hinweise auf das gehandelte Gut vorliegen, beziehen sich diese auf Nahrungsmittel und Gewürze.⁴⁷⁾

Wie Kauffrauen, so gingen auch Krämerinnen Gesellschaften ein. Beispielsweise bekundete die Lübecker Krämerin Mechthild van Bremen 1353 in ihrem Testament, daß sie mit Lubbe, ihrer *socia*, vertraglich über eine bestimmte Summe eine Gesellschaft errichtet habe.⁴⁸⁾ In einer 6 Jahre später entstandenen Neufassung des Testamentes wurde als *socia* Tale van Guldensen angeführt.⁴⁹⁾ Mechthild van Bremen hatte einen Stand auf dem Markt. Mit ihr stand dort ihre Tante (*matertera*) Metteke.⁵⁰⁾ Der Handel muß relativ einträglich gewesen sein, denn Mechthild hinterließ Grundbesitz, den sie als Fahrhaube erworben hatte und aus dessen Verkaufserlös nach ihrem Tode Vermächtnisse in Höhe von etwa 50 Mark Lüb. bestritten werden sollten.⁵¹⁾ Einen gemeinsamen Handel mit ihrem Ehemann hatte augenscheinlich die Krämerin Grete van Revele, die 1359 in Lübeck mit Zustimmung ihres Ehemannes ihr Testament über das Gut errichtete, das auf ihren Teil fiel.⁵²⁾ Sowohl Mechthild van Bremen als auch Grete van Revele hatten das Bürgerrecht erworben, jene 1327, diese 1331.⁵³⁾ Beide waren also jahrzehntelang als Krämerinnen tätig. Der Erwerb des Bürgerrechtes war nicht unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme der Krämerei. Er deutet auf eine günstige Ausgangsposition für das gewählte Gewerbe hin. Eine solche ist schwerlich gang und gäbe gewesen

⁴⁵⁾ Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg. Hrg. von Carl Mollwo. Leipzig 1901. S. 33 (II Eintrag 199) und S. 36 (II Eintrag 220).

⁴⁶⁾ Ebd. S. 21 (II Eintrag 96), S. 27 (II Eintrag 129), S. 28 (II Eintrag 142), S. 30 (II Einträge 166 und 174), S. 34 (II Eintrag 211), S. 36 (II Eintrag 228), S. 45 (II Eintrag 296). — Wittenborg überantwortete der Gheseke aber auch Leinwand zum Bleichen (ebd. S. 29, II Eintrag 158).

⁴⁷⁾ Vgl. auch die in Anm. 43 angeführten Einträge Vickos von Geldersen für *de Wintersche*.

⁴⁸⁾ LT II (wie Anm. 6) Nr. 502 (S. 56).

⁴⁹⁾ Ebd. Nr. 752 (S. 198).

⁵⁰⁾ Ebd. Punkt 1.

⁵¹⁾ Ebd. Punkt 7.

⁵²⁾ Ebd. Nr. 781 (S. 212.)

⁵³⁾ *Civilitates. Lübecker Neubürgerlisten 1317 — 1356*. Hrg. von Olof Ahlers. Lübeck 1967 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Band 19). S. 46 Nr. 25 bzw. S. 60 Nr. 64.

und traf sicherlich nicht auf Fälle wie den der Krämerin Margarete zu, die früher Magd gewesen war und 1313 durch ein Vermächtnis unterstützt wurde.⁵⁴⁾

Neben der selbständigen Kauffrau und Krämerin gab es, wie bereits erwähnt, unselbständig kaufmännisch tätige Frauen. Über ihre Arbeits- und Lebensumstände ließen sich ebenso wenig konkrete Belege finden wie für Gehilfinnen bzw. Gesellinnen in Handwerken, deren Zunftrollen weibliches Personal erwähnen.

*

Anhand von Frauentestamenten und anderen Quellen ist für Lübeck und Hamburg zu zeigen versucht worden, daß die Normen der Zunftsatzen, auf die sich die ältere Forschung vor allen Dingen bezogen hat, nicht ohne weiteres die hauptsächliche wirtschaftliche Betätigung von Frauen im 14. Jahrhundert spiegeln. Die Rolle der Frau im Wirtschaftsprozeß mittelalterlicher Städte wird erst deutlich, wenn man zu quantifizieren versucht und zugleich im Einzelfall die Früchte gleicher Arbeit von Mann und Frau miteinander vergleicht. Testamente können hier neue Aufschlüsse geben. Man muß sich allerdings ihres Charakters und ihrer Voraussetzungen bewußt sein und wird deshalb die aus ihnen gewonnenen Erkenntnisse nicht vorbehaltlos verallgemeinern können.

Nach den lübeckischen und hamburgischen Testamenten lagen die Schwerpunkte weiblicher Beteiligung am Erwerbsprozeß im kaufmännischen Bereich, wobei mehr Frauen in der Krämerei bzw. Hökerei als im Groß- und Fernhandel tätig waren. Zahlreich sind daneben die Belege für Frauen in dienenden Berufen (Mägde), während Handwerk und nichtkaufmännische Gewerbe dahinter zurücktraten. Letzteres paßt mit der Tatsache zusammen, daß nicht einmal für 10% der von den Hamburger Kämmereirechnungen des 14. Jahrhunderts erfaßten Gewerbe der selbständige Einsatz von Frauen nachweisbar ist.

Während die Rentebücher keine Hinweise auf die Herkunft des angelegten Kapitals geben, läßt sich die Herkunft der ausgeschütteten Vermächtnisse in manchen Fällen erkennen. Große Vermächtnisse von Frauen resultieren überwiegend aus Grund- und Rentenbesitz, der meist vom Ehemann herstammte, nicht aber aus eigener Erwerbstätigkeit. Dies kann nur bedeuten, daß es für Frauen erheblich schwieriger gewesen ist als für Männer, durch eigene Arbeit ein größeres Vermögen zusammenzubringen.

⁵⁴⁾ LT I (wie Anm. 6) Nr. 40 Punkt 9 (S. 33).

Obwohl patriarchalische Denkweise, rechtliche und gesellschaftliche Normen sowie soziale Strukturen wirtschaftlicher Betätigung der Frau außerhalb der Familie und außerhalb kirchlicher und wohltätiger Anstalten wenig förderlich waren, ergab sich doch der Zwang, solche Betätigung zur Existenzsicherung der nicht durch eine Ehe versorgten Frauen zuzulassen. Die von mir geschilderten Einzelfälle und die beigebrachten Zahlen lassen erkennen, daß die Beteiligung der Frauen einen bedeutsamen Faktor für den mittelalterlichen Wirtschaftsprozeß in Lübeck und Hamburg darstellte. Sie entsprach aber nicht der Größe des zahlenmäßigen Anteils der Frauen an der arbeitsfähigen Bevölkerung. Das will sagen, in der lübeckischen und hamburgischen Wirtschaft des 14. Jahrhunderts hätten noch mehr Frauen ihren Mann stehen können — wenn die Männer sie gelassen hätten.

zungen
nicht

Rechtspraxis und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.*)

von Götz Landwehr

Dem Andenken meines Lehrers Wilhelm Ebel

(7.6.1908 — 22.6.1980)

Am 1. Oktober 1879 brachte das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze von 1877¹⁾ Deutschland eine reichseinheitliche Gerichtsverfassung und ein einheitliches Verfahrensrecht. Bereits früher war die Rechtseinheit auf den für das aufstrebende Bürgertum wichtigen Gebieten des Handels- und Wechselrechts durch die Vertragsgesetzgebung des Deutschen Bundes²⁾ von 1847³⁾ und 1861⁴⁾ vorbereitet worden. Ein einheitliches Strafrecht hatte das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871⁵⁾ geschaffen. Das eigentliche Zivilrecht war demgegenüber noch Partikularrecht und richtete sich nach den unterschiedlichen Rechtsordnungen der einzelnen insgesamt 25 Bundesstaaten des Deutschen Reiches von 1871. Bereits am 20. Dezember 1873 war jedoch nach langem parlamentarischen Kampf die Reichsverfassung geändert und die Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das gesamte bürgerliche Recht einge-

*) Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrages, den der Verf. unter dem Titel „Gesetz, Richterrecht und Rechtswissenschaft im Lübischen Recht — Die rechtsschöpferischen Leistungen einer partikularen Rechtsordnung —“ anlässlich der Feierstunde zum 100jährigen Bestehen des Landgerichts, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Lübeck am 1. Oktober 1979 in Lübeck gehalten hat. Über einzelne in diesem Beitrag behandelte Fragen hat der Verf. weiterhin am 4. Dezember 1979 auf Einladung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker in Köln vor den Mitgliedern des „Kölnischen Vereins für Deutsche Rechtsgeschichte“ referiert.

¹⁾ Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41); Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83); Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253); Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351); Gesetz über die Errichtung des Reichsgerichts vom 16. April 1877 (RGBl. S. 415); Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177).

²⁾ Über die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundes von 1815 und das Institut der Vertragsgesetzgebung vgl.: E.R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, 2. Aufl., 1975, S. 598 ff., 602 f.

³⁾ Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1847, am 24. November 1848 durch den Reichsverweigerer wirkungslos als Reichsgesetz publiziert, in den Jahren 1848—1862 von sämtlichen Bundesstaaten als Landesgesetz eingeführt, seit 1871 Reichsrecht. In Lübeck wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung am 6. Dez. 1848 bekannt gemacht und durch Gesetz vom 28. April 1849 eingeführt. Vgl. Fn. 288.

⁴⁾ Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, in den Jahren 1861—1865 in den meisten Bundesstaaten als Landesrecht eingeführt, nach 1871 als Reichsrecht in Geltung. In Lübeck wurde das ADHGB durch Gesetz vom 26. Okt. 1863 eingeführt. Es trat am 1. März 1864 in Kraft. Vgl. Fn. 281.

⁵⁾ Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wurde durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erklärt und am 15. Mai 1871 als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich verkündet.

führt worden⁶⁾. Nur wenig später hatte der Bundesrat eine Kommission unter dem Vorsitz des bekannten Handelsrechtlers Levin Goldschmidt⁷⁾ einberufen, die gutachtliche Vorschläge über Plan und Methode eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erarbeiten sollte⁸⁾. Auf Grund des Gutachtens dieses Gremiums war am 2. Juli 1874 die sog. Erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzt worden⁹⁾, die ihre Aufgabe unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts Heinrich Eduard Pape¹⁰⁾ innerhalb von 13 Jahren bewältigte¹¹⁾. Für die Zeitgenossen vor 100 Jahren war also das Ende der partikularrechtlichen Vielfalt auf dem Gebiet des Privatrechts bereits abzusehen und die Einführung der Rechts einheit auch in diesem Bereich nur noch eine Frage der Zeit.

Werfen wir einen Blick auf das damals noch geltende, aber zum Sterben verurteilte Partikularrecht, so finden wir Naturrechtskodifikationen — wie das Kurbayerische Landrecht von 1756 in Altbayern, das Allgemeine Landrecht von 1794 in den altpreußischen Landesteilen¹²⁾ und den Code civil von 1804/07 in der preußischen Rheinprovinz, in Rheinessen, in der bayerischen Pfalz und im ehemaligen Herzogtum Berg¹³⁾ sowie als Badisches Landrecht von 1809 im Großherzogtum Baden¹⁴⁾. Ferner entdecken wir Rezep-

6) Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGBl. S. 64) räumte dem Reich in Art. 4 Nr. 13 nur die Gesetzgebungskompetenz für „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“ ein. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. S. 379) erhielt die Ziffer 13 folgende Fassung: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Dieses verfassungsändernde Gesetz wird als Lex Lasker — Miquel bezeichnet, da der Gesetzesantrag — insgesamt viermal — von den nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Eduard Lasker (1829—1884) aus Berlin und Johannes von Miquel (1828—1901) aus Osnabrück eingebracht worden, aber zunächst dreimal im Bundesrat gescheitert war.

Vgl.: E.R. Huber (Fn. 2), Bd. III, 2. Aufl., 1970, S. 976.

7) Levin Goldschmidt (1829—1897), Professor in Heidelberg und Berlin, von 1870—1875 Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts. Vgl.: NDB 6, 1964, 617 f. (R. Dietz).

8) Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1874.

9) Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1874.

10) Heinrich Eduard Pape (1816—1888), 1858 preußischer Bevollmächtigter in der Nürnberger Kommission zur Vorbereitung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, 1870 Präsident des Bundesoberhandelsgerichts, 1871—1878 des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig.

11) Von September 1874 bis Dezember 1887 arbeitete die Kommission am Ersten Entwurf des BGB, der Anfang 1888 dem Bundesrat vorgelegt und auf Beschluss des Bundesrats vom 31.1.1888 nebst Motiven in 5 Bänden der Öffentlichkeit unterbreitet wurde.

12) Am Ende des 19. Jahrhunderts galt das ALR in den sechs östlichen preußischen Provinzen (außer Neuvorpommern und Rügen), in der Provinz Westfalen und einigen niederrheinischen Kreisen (Rees, Essen, Duisburg), in den vor 1815 preußischen Teilen der Provinz Hannover (Ostfriesland, Lingen und Teilen des Eichsfeldes), ferner in den fränkischen Herzogtümern Ansbach und Bayreuth sowie den vormals erfurtischen Distrikten von Sachsen-Weimar.

13) Ferner galt der Code civil in dem zu Oldenburg gehörenden Fürstentum Birkenfeld (an der Nahe).

14) Während der Code civil (ebenso wie das österreichische ABGB von 1811) und das Badische Landrecht sowohl das gemeine Recht als auch die Partikularrechte aufhoben, ließen das ALR die Partikularrechte primär und das Kurbayerische Landrecht (*Codex Maximilianeus bavaricus civilis*) das gemeine Recht subsidiär in Geltung.

tionsgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts¹⁵⁾ und schließlich sogar mittelalterliche städtische und ländliche Rechtsatzungen¹⁶⁾. In den damals noch drei Freien Städten stoßen wir in Bremen auf das mittelalterliche Stadtrecht von 1433¹⁷⁾, in Lübeck auf das Revidierte Stadtrecht von 1586 und in Hamburg auf die Statuten von 1603/05¹⁸⁾. Neben diesen Rechtsordnungen steht ein Gesetz wie das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863¹⁹⁾, das von der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts geprägt und in vielem ein Vorläufer unseres heutigen Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Dieses vielfältige und bunte Bild erscheint uns heute wie ein Anachronismus und erklärt den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unaufhaltsam lauter werdenden Ruf nach Rechtseinheit. Allerdings fand diese Forderung auch entschiedene Gegner, die fürchteten, die Rechtseinheit werde eine tote Uniformität des Rechtslebens, eine Hemmung der wissenschaftlichen Entfaltung und der praktischen Rechtsanwendung und schließlich einen Rückschritt gegenüber der lebendigen Mannigfaltigkeit der Partikularrechte bringen²⁰⁾. Diese Mahner waren jedoch in der Minderheit. Ihre Vorstellungen von den Aufgaben der Gesetzgebung und den Funktionen der Rechtswissenschaft waren nicht geeignet, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der aufkommenden industriellen Massengesellschaft zu bewältigen. Daraus folgt jedoch noch kein Urteil über die Lebensfähigkeit und die Leistungen der Partikularrechtsordnungen in den vorhergehenden Jahrhunderten. Diese sind freilich — zum Teil bereits während des 19. Jahrhunderts — in Vergessenheit geraten. Das gibt uns Anlaß, die Bedeutung der Partikularrechte beispielhaft am Lübschen Recht und seiner Entwicklung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert in Erinnerung zu rufen.

¹⁵⁾ Aus dem norddeutschen Raum sind beispielhaft zu nennen: Das Landrecht des Alten Landes von 1517, das Landrecht des Landes Hadeln von 1583, die Statuten des Landes Kehdingen von 1662, das Landrecht des Landes Wursten von 1611, das Landrecht von Würden von 1574, das Butjadinger Landrecht von 1664, das Dithmarscher Landrecht von 1567, das Eiderstedter Landrecht von 1572 und 1591. — Von den zahlreichen Stadtrechtsreformationen sind hervorzuheben: Das Lüneburger Stadtrecht von 1583, das Braunschweiger Stadtrecht von 1532, das Celler Stadtrecht von 1537, das Husumer Stadtrecht von 1608, das Friedrichstädter Stadtrecht von 1633.

¹⁶⁾ In Schleswig galt als Landrecht das Jütsche Low von 1240. In der Stadt Schleswig war das Stadtrecht von etwa 1200 in einer Fassung aus dem Ende des 14. Jhs. in Gebrauch, in Flensburg das Stadtrecht von 1285 in einer Bearbeitung aus der Zeit nach 1400.

¹⁷⁾ Zum Bremer Stadtrecht von 1433 vgl.: Carl Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechts im Mittelalter (Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Freien Hansestadt Bremen 21), 1953, S. 65 ff.

¹⁸⁾ Zum Hamburger Stadtrecht von 1603/05 vgl.: H. Baumeister, Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, Bd. I, 1856, S. 5 ff.

¹⁹⁾ Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 trat am 1. März 1865 in Kraft.

²⁰⁾ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von J. Fr. Behrend, in: Encyclopädie der Rechtswissenschaft, hg. von Franz von Holtendorff, 5. Aufl., 1890, S. 402 ff., 419 ff.

I. Das Revidierte Stadtrecht von 1586

1. Das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 markiert einen Wendepunkt in der Rechtsgeschichte Lübecks. Bis zum Ausgang des Mittelalters war die Entwicklung des Lübischen Rechts gekennzeichnet durch unverbrauchte innere Stärke und ungestüme äußere Kraftentfaltung.

Neben dem Magdeburgischen Recht bildete das Lübische Recht die herausragende Stadtrechtsfamilie des Ostens. Entlang der Ostseeküste breitete sich das Lübische Recht von Holstein über Mecklenburg, Pommern und Preußen bis nach Livland aus. Träger der Verbreitung waren die ostwärtswandernden lübeckischen Kaufleute und der ausgedehnte Ostseehandel der Stadt. Insgesamt sind mehr als 100 Städte von Tondern und Kiel über Wismar und Rostock, Stralsund und Greifswald, Danzig, Elbing und Memel bis nach Reval und Narwa mit Lübischem Recht bewidmet worden²¹⁾.

Seine innere Kraft schöpfte das Lübische Recht aus der Rechtsprechung des mit Kaufleuten besetzten Lübecker Rats, der als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen — in Konkurrenz zum Niedergericht —, sodann als Ober- oder Appellationsgericht für sämtliche städtischen Untergerichte und schließlich als Oberhof für die mit Lübischem Recht bewidmeten Städte tätig war²²⁾. Von der Rechtsprechung des Rats zeugen noch heute über 3.500 Ratsurteile, von denen etwa 1.000 als Oberhofentscheidungen an lübische Tochterstädte ergingen²³⁾. Ihr Inhalt legt Zeugnis ab von „einer überwältigenden Kontinuität rechtlichen Denkens“²⁴⁾.

Im 16. Jahrhundert war die Rolle Lübecks als Oberhof bereits erheblich im Schwinden begriffen. Schon 1496 hatte Herzog Friedrich I. (von Gottorf) den holsteinischen Städten Lübischen Rechts die Appellation nach Lübeck untersagt und als Ersatz das von den Städten Kiel, Itzehoe, Oldesloe und Rendsburg besetzte holsteinische Vierstädtegericht errichtet²⁵⁾. Die Mecklenburgischen Land- und Hofgerichtsordnungen von 1558, 1570 und 1622 sowie die pommersche Hofgerichtsordnung von 1566 beseitigten ebenfalls den Rechtszug nach Lübeck, indem sie — anfangs zur Wahl des Bürgers, später aber ausschließlich — die Appellation ans Hofgericht vorschrieben²⁶⁾. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war schließlich durch diese und ähnliche Maßnahmen

²¹⁾ Vgl.: Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, I. Bd., 1971 (zit.: LR), S. 24—102; Ders., *Lübisches Recht im Ostseeraum*, 1967, S. 16 ff.

²²⁾ Ebel, LR (Fn. 21), S. 103 ff., 352 ff.; Ders., *Der Rechtszug nach Lübeck*, in: HGBI. 85, 1967, S. 1—37; Ders., *Lübeck in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Sonderheft zur Einweihung des neuen Lübecker Gerichtshauses am 8. März 1962, S. 40—47.

²³⁾ *Lübecker Ratsurteile* (zit.: LRÜ), hg. von W. Ebel, Bd. I—IV, 1955—1967.

²⁴⁾ Ebel, *Ostseeraum* (Fn. 21) S. 20.

²⁵⁾ Ebel, LR (Fn. 21), S. 126; Ders., *Ostseeraum* (Fn. 21), S. 21; Ders., *Rechtszug* (Fn. 22), S. 37.

²⁶⁾ Vgl. Fn. 25.

der Landesherren zwar nicht die Lübsche Stadtrechtsfamilie, aber doch der Oberhofverband zerfallen. Damit war der Rechtsprechung des Rats in Lübeck nicht nur äußerer Glanz, sondern auch die Herausforderung zu weitreichenden rechtsschöpferischen Leistungen genommen.

2. Das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 wurde im Auftrage des Rates von dem Bürgermeister *Johann von Lüdinghausen*, dem Syndicus *Dr. Calixtus Schein* und dem Senator *Gottschalk von Stiten* geschaffen. Vorangegangen war eine Zeit erheblicher Rechtsunsicherheit²⁷⁾.

In den Städten Lübschen Rechts waren sowohl authentische vom Lübecker Rat ausgegangene Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts als auch private Rechtstexte des 15. und 16. Jahrhunderts in Gebrauch. Den authentischen Texten lagen unterschiedliche Redaktionen zu Grunde. Sie stimmten deshalb untereinander nicht überein; auch waren sie zum Teil veraltet. Die Privatarbeiten waren mit allerlei nicht Lübschem Recht ergänzt und vermischt und deshalb als Rechtsquelle anfechtbar²⁸⁾. Insbesondere die Dominikaner des Burgklosters zu Lübeck hatten das Abschreiben von Texten des älteren Lübecker Stadtrechts beinahe gepachtet und trieben damit ein lohnendes Gewerbe²⁹⁾. Es ist absolut verständlich, daß dabei — mehr oder weniger unabsichtlich — Veränderungen und Entstellungen des Rechtstextes eintraten, insbesondere wenn von auswärts kommende Schreiber des Niederdeutschen nicht mächtig waren und deshalb die Urschriften mißverstanden. Auch kam es vor, daß Randbemerkungen, die von privater Hand in den Vorlagen angemerkt waren, als Rechtsnormen in Gestalt neuer Artikel in den abgeschriebenen Text eingefügt wurden³⁰⁾. So ist es kein Wunder, daß bei der Vielzahl der Städte mit Lübschem Recht und der Menge der in Gebrauch befindlichen Handschriften in sehr vielen Fällen völlig unklar war, was überhaupt als authentisches Lübsches Recht anzusehen war. Folglich gingen Wortspiele um: Lübsch Recht ist „*glupisch*“ (hinterlistiges) Recht; oder: Lübsch Recht ist „*lob-*

²⁷⁾ Zur Entstehungsgeschichte des Revidierten Stadtrechts von 1586 vgl.: Ebel, LR (Fn. 21), S. 211—216; Ders., Forschungen zur Geschichte des Lübschen Rechts, I. Teil: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht, [1950], S. 17 ff.; O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt., 1864, S. 293 ff.; Dr. Joachim Lucas Stein, *Betrachtungen einzelner Rechts-Materien, nach Deutschen, besonders Sächsischen, Lübeckischen, Hamburgischen, Stadischen ... Rechten*, IV. Teil, 1783, S. 52 ff.; Ders., *Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts*, I. Teil, 1738, S. 7 ff.; Johann Carl Henrich Dreyer, *Einleitung zur Kenntniß der in Geist-, Bürgerlichen-, Gerichts-, Handlungs-, Policey- und Kammer-Sachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen*, 1769, S. 244—254; Friderich Detlef Carl von Cronhelm, *Corpus Statutorum provincialium Holsatiae, oder Neue Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung, der Schauenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung, des Dithmarsischen Land- und Lübschen Stadt-Rechts; nebst einem Historischen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holstein*, 1750, S. 111 ff.; Christian Gottlieb Riccius, *Zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen oder Statutis vornehmlich der Land-Städte*, 1740, S. 89—91.

²⁸⁾ Ebel, LR (Fn. 21), S. 211.

²⁹⁾ Dreyer (FN. 27), S. 244 f.

³⁰⁾ C.F. Gerber, *Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts*, 1846, S. 217; Dreyer (Fn. 27), S. 245.

bisch" (läufiges) Recht. Auch kursierte die Redensart: Das Lübsche Recht „sei ein Rollwagen, so man schieben könne, wo man wolle“; man könne mit ihm spielen „wie mit einer Gauckeltasche“³¹⁾.

Im Jahre 1581 beschwerte sich Herzog Ulrich von Mecklenburg beim Rat der Stadt: In einem vor ihm anhängigen Rechtsstreit seien „zwo gedruckte und 20 geschriebene Exemplar des Lübschen Rechtes vorgebracht, welche, nachdehm wir sie kegen einander fleißig haben collationiren lassen, befindet sich, daß der mehrenteil der artikell des Lübschen Rechtes unverstendlich und das darüber in einem exemplar mehr artikell, dann in dem andern verfaßt sein“. Auch sei ihm berichtet worden, daß der Rat „weder die Bücher, darinnen das Lübsch Recht gedruckt, viel weniger die Bücher, darinnen dasselbe geschrieben, vor Lübsch Recht erkennen“ solle³²⁾.

Bereits 1497, sodann 1538 und 1542 hatten die Städte Kiel, Rostock, Wismar und Elbing in Lübeck über die „Unordnung“ des Lübschen Rechts bittere Klage geführt. Nach erneuten Beschwerden kam es am 29. Juni 1579 zu einer Vereinbarung zwischen Lübeck und den drei Städten Rostock, Stralsund und Wismar „wegen Revidirung und Publicirung des Lübschen Rechtes“. Darin erbot sich der Rat, er wolle sein „peculiare ius Lubecense [sein erbeigenes Lübsches Recht] selbst übersehen, in Ordnung bringen und nach Gelegenheitt dieser Zeitt richtig und deutlich setzen“³³⁾. Die dafür vorgesehene Frist von einem Jahr wurde jedoch nicht eingehalten. Erst nach mehreren Mahnungen wurde die Revision durchgeführt und das Stadtrecht unter dem Titel:

„Der Keyserlichen Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und Stadt-Recht, aufs neue übersehen, corrigiret und aus alter Sechsischer Sprach in Hochteutsch gebracht,“
im Jahre 1586 im Druck veröffentlicht³⁴⁾.

3. In der Vorrede zum Revidierten Stadtrecht heißt es: Man habe das 350 Jahre alte, von Friedrich Barbarossa und den nachfolgenden Kaisern bestätigte Recht „auff das Newe widerumb übersehen, was darinnen antiquirt und sich der Zeit halben nicht wol leiden wollen, abgethan und alles, welches hiebevorn vormenget, gesetzet in eine richtige Ordnung, in unterschiedlichen

³¹⁾ David Mevius, *Commentarii in jus Lubecense libri quinque*, [2. Aufl.], 1664, Quest, pr., nr. 49, S. 7. Vgl. auch: Riccius und Dreyer (Fn. 27).

³²⁾ Dreyer (Fn. 27), S. 247 f.; vgl. auch: Ebel, LR (Fn. 21), S. 212.

³³⁾ Dreyer (Fn. 27), S. 251 f.; vgl. auch: Ebel, LR (Fn. 21), S. 213.

³⁴⁾ „Gedruckt zu Lübeck, durch Johann Balhorn, im Jahr nach Christi Geburt, 1586.“ Zu Johann Balhorn siehe unten Text zu Fn. 75.
Zu den weiteren Drucken des Revidierten Stadtrechts vgl.: Ebel, LR (Fn. 21), S. 214 Fn. 13; Stobbe (Fn. 27), S. 295 Fn. 25. — Die letzte Ausgabe erschien 1829 unter dem Titel „Das Lübeckische Stadt-Recht. Nach der letzten, im Jahre 1728 erschienenen Ausgabe unverändert abgedruckt.“, gedruckt und verlegt von G.C. Schmidt, Lübeck.

*Büchern und Tituln, Teutsch und Lateinisch, vorfassen lassen, damit ein jeder leichtlichen den Fall, damit er umbgehet, zufinden und sich nach denselben zurichten haben und bey sich selbst Rath nehmen und finden möge*³⁵⁾.

Das Revidierte Stadtrecht gliedert den 418 Artikel umfassenden Rechtsstoff in 6 Bücher, die ihrerseits wiederum in insgesamt 61 Titel unterteilt sind³⁶⁾. Das Erste Buch behandelt das Personenrecht im weitesten Sinne. Neben verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürgermeister und Ratmannen³⁷⁾ und die Rechtsstellung der Bürger und Einwohner³⁸⁾ werden hier die Schuldknechtschaft³⁹⁾, das persönliche Eherecht⁴⁰⁾, das Ehegüterrecht⁴¹⁾ und das Vormundschaftsrecht⁴²⁾ sowie die Ersitzung von beweglichen Gütern und Gebäuden⁴³⁾ und schließlich die Verfügungsbefugnis über Liegenschaften und Fahrnis⁴⁴⁾ geregelt. Das Zweite Buch enthält das Erbrecht⁴⁵⁾ und Bestimmungen über städtischen Grundbesitz, Grundsteuern und Zölle⁴⁶⁾. Im Dritten Buch finden sich das Schuldrecht, einschließlich Konkurs- und Pfandrechts, und das Nachbarschaftsrecht⁴⁷⁾. Das Vierte Buch behandelt in 18 Titeln und 86 Artikeln das Strafrecht⁴⁸⁾. Buch

³⁵⁾ Die Worte „in unterschiedlichen Büchern und Tituln, Teutsch und Lateinisch, vorfassen lassen“, und die Tatsache, daß David Mevius in seinem Kommentar (Fn. 31) sowohl einen deutschen als auch einen lateinischen Text des Stadtrechts wiedergibt, haben dazu geführt, daß die Existenz einer amtlichen lateinischen Fassung des Stadtrechts angenommen wurde: v. Cronhelm (Fn. 27), S. 112. Die Unrichtigkeit dieser Annahme hat jedoch bereits Dreyer (Fn. 27), S. 255, nachgewiesen. — Die Vorrede zum Stadtrecht ist richtigerweise nur als ein Hinweis darauf zu verstehen, daß die Überschriften der einzelnen Bücher und Titel des Stadtrechts lateinisch und deutsch abgefaßt sind. Vgl. auch: Ebel, LR (Fn. 21), S. 215 Fn. 20.

³⁶⁾ Die einzelnen Bücher werden nur als solche gekennzeichnet (*LIBER PRIMUS* usw.). Demgegenüber tragen die einzelnen Titel sachliche Überschriften zunächst in lateinischer und dann in deutscher Sprache. Buch I enthält 10 Titel, Buch II 3 Titel, Buch III 13 Titel, Buch IV 18 Titel, Buch V 12 Titel und Buch VI 5 Titel.

³⁷⁾ Titel 1: „Von Bürgermeistern und Rathmannen“, 13 Artikel.

³⁸⁾ Titel 2: „Von Bürgern und Einwohnern“, 7 Artikel.

³⁹⁾ Titel 3: „Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen“, 3 Artikel.

⁴⁰⁾ Titel 4: „Von Verlobnissen und Ehe-Sachen“, 5 Artikel.

⁴¹⁾ Titel 5: „Von Brautschatz und seiner Befreyung“, 15 Artikel; Titel 6: „Von Gaben zwischen Ehe-Leuten“, 2 Artikel.

⁴²⁾ Titel 7: „Von Vormundschaften, Vormündern und Beysorgern“, 14 Artikel.

⁴³⁾ Titel 8: „Von Verjahrungen“, 2 Artikel.

⁴⁴⁾ Titel 9: „Von geschenkten Gaben“, 5 Artikel; Titel 10: „Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist“, 6 Artikel.

⁴⁵⁾ Titel 1: „Von letzten Willen und milden Gaben“, 16 Artikel; Titel 2: „Von Successionen und erblichen Anfallen, und wie dieselben zu theilen“, 34 Artikel.

⁴⁶⁾ Titel 3: „Von gemeiner Stadt Gütern“, 6 Artikel.

⁴⁷⁾ Titel 1: „Von gelehenem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Freyheit“, 13 Artikel; Titel 2: „Von Ausleihen“, 2 Artikel; Titel 3: „Von treuer Hand“, 2 Artikel; Titel 4: „Von Verpfändungen“, 10 Artikel; Titel 5: „Von Bürgen“, 6 Artikel; Titel 6: „Von Kauffen und Verkauffen“, 21 Artikel; Titel 7: „Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs-Einstandt-Recht genandt“, 2 Artikel; Titel 8: „Von Mieten und Vermieten“, 17 Artikel; Titel 9: „Von Gesellschaften und Maschopeyen“, 5 Artikel; Titel 10: „Vom Befehl, welcher Rathswaise geschicht“, 1 Artikel; Titel 11: „Von Thieren, welche Schaden zufügen“, 2 Artikel; Titel 12: „Von Privat-Gebäuden und Bau-Sachen“, 15 Artikel; Titel 13: „Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft“, 1 Artikel.

⁴⁸⁾ Titel 1: „Von Diebstall“, 10 Artikel; Titel 2: „Von geraubtem Gute“, 2 Artikel; Titel 3: „Von zugefügem Schaden“, 5 Artikel; Titel 4: „Von Schmähe- und Schelt-Worten“, 16 Artikel; Titel 5: „Von Jungfrauen- oder Wittwen-Schwächung“, 6 Artikel; Titel 6: „Von Ehebruch“, 4 Artikel; Titel 7: „Von Nohtzucht“, 2 Artikel; Titel 8: „Von Todtschlag“, 9 Artikel; Titel 9: „Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen“, 2 Artikel; Titel 10: „Von Zauberey, Wickerey und Vergiften“, 1 Artikel; Titel 11: „Von Gefangenen“,

Fünf enthält die Gerichtsverfassung⁴⁹⁾ und das Verfahrensrecht⁵⁰⁾ und als letztes findet sich im Sechsten Buch in nur 38 Artikeln das Seerecht⁵¹⁾.

Die Anordnung des Rechtsstoffes im Revidierten Stadtrecht ist keineswegs originell und keine eigenständige Schöpfung der drei Bearbeiter⁵²⁾. Sie lehnt sich vielmehr — wie auch die parallelen lateinischen und deutschen Titelüberschriften zeigen — weitgehend an den Aufbau der Institutionen des Justinian im ersten Teil des *Corpus Juris Civilis* an⁵³⁾. Hier zeigt sich wohl deutlich die Handschrift des gelehrten Juristen und Ratsyndicus *Dr. Calixtus Schein*. Dieser war, 1529 in Meißen geboren, nach dem Studium beider Rechte in Leipzig (1545) und Wittenberg (1549) und dem Erwerb der Doktorwürde an der Universität Leipzig zunächst im Holsteinischen als Anwalt und dann als Syndicus der Stadt Kiel sowie für König Friedrich II. von Dänemark, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg tätig. Sodann wurde er 1565 als Ratsyndicus nach Lübeck berufen, wo er nach 35jähriger verdienstvoller diplomatischer und politischer Tätigkeit für die Stadt im Alter von 71 Jahren am 4. November 1600 verstarb⁵⁴⁾.

Von Calixtus Schein stammt aber vermutlich nur der Gliederungsplan des Revidierten Stadtrechts. Schon wegen seiner häufigen Abwesenheit aus Lübeck zur Erledigung diplomatischer Aufträge⁵⁵⁾ mußte er die Kleinarbeit wohl weitgehend seinen beiden Mitredaktoren, insbesondere dem Senator *Gottschalk von Stiten* überlassen⁵⁶⁾. Wohl nur so ist es zu erklären, daß Über-

5 Artikel; Titel 12: „*Vom Falsch*“, 5 Artikel; Titel 13: „*Von ungebührlichen und gebührlchen Zusammenkünften und Versammlungen*“, 3 Artikel; Titel 14: „*Von anruchtigen Personen*“, 1 Artikel; Titel 15: „*Von Buß und Wette*“, 4 Artikel; Titel 16: „*Von vorsetzlichen Verbrechenen*“, 6 Artikel; Titel 17: „*Von Verfestung*“, 3 Artikel; Titel 18: „*Von den Fronen und Scharfrichter*“, 2 Artikel.

⁴⁹⁾ Titel 1: „*Von dem Richter*“, 2 Artikel; Titel 2: „*Von Procuratoren und Vorsprachen*“, 8 Artikel.

⁵⁰⁾ Titel 3: „*Von Klage und Wiederklage*“, 7 Artikel; Titel 4: „*Von Ungehorsam*“, 4 Artikel; Titel 5: „*Von Gerichtlicher Bekänntniß*“, 1 Artikel; Titel 6: „*Von Krafft und Wirkung Brieflicher Uhrkunden*“, 4 Artikel; Titel 7: „*Von Zeugen und Gezeugnissen*“, 20 Artikel; Titel 8: „*Von Eydesleistung*“, 6 Artikel; Titel 9: „*Von Urtheilen, welche in ihre Krafft gegangen*“, 3 Artikel; Titel 10: „*Von Appellationen*“, 1 Artikel; Titel 11: „*Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen*“, 1 Artikel; Titel 12: „*Von Arrest und Besatzung*“, 12 Artikel.

⁵¹⁾ Titel 1: „*Von Schiffern und Schiffsvolck*“, 13 Artikel; Titel 2: „*Von geworffenem Gut*“, 7 Artikel; Titel 3: „*Von Schiffbruch*“, 7 Artikel; Titel 4: „*Von Schiffen, Böhten und Prahmen*“, 6 Artikel; Titel 5: „*Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen*“, 5 Artikel.

⁵²⁾ Vgl. Hans Germann, Das Eindringen römischen Rechts in das lübische Privatrecht, jur. Diss. Leipzig, 1933, S. 15; Ebel, Forschungen (Fn. 27), S. 19.

⁵³⁾ Vgl. die Konkordanztafel der Titel des Revidierten Stadtrechts und der entsprechenden Abschnitte und Titelüberschriften der Institutionen und der Digesten bei Germann (Fn. 52), S. 63—66. Im übrigen hat bereits Joachim Lucas Stein im Jahre 1738 festgestellt, „daß die *Compilatores* desselben (sc. des Rev. Stadtrechts) sich vornehmlich nach der Ordnung der *Institutionum imperialium gerichtet haben*“, und dies im einzelnen für die Behandlung des *Jus Personarum*, des *Jus Rerum* und der *Jura Actionum* dargelegt: *Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts*, I. Teil, 1738, S. 15.

⁵⁴⁾ Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: Z.d.V.f. Lüb. Gesch. u. Altertumskd. 29, 1938, S. 91 ff. (101); Dreyer (Fn. 27), S. 257 ff.

⁵⁵⁾ Vgl. dazu: Dreyer (Fn. 27), S. 258 f. 1580 und 1581 war Calixtus Schein Abgesandter Lübecks auf dem Reichstag in Speyer, 1583 war er in Kopenhagen.

⁵⁶⁾ Dreyer (Fn. 27), S. 256.

schrift und Inhalt der einzelnen Titel nicht immer übereinstimmen⁵⁷). Das war bereits den drei Redaktoren bewußt, denn sie entschuldigten dies in der Vorrede zum Stadtrecht mit der Eile, in der man das Werk habe durchführen müssen: „*Es wolle sich auch niemandt irren lassen, ob bißweilen bey den Titulis affinis vel cognata materia gesetzt worden ist, die sich nicht eben zu der Rubrica reimen. So hat man es doch vor dißmal, weil von den Benachbarten zur Edition eilendt zuschreiten, embsig angehalten, nicht anders machen können. Wie dann dergleichen auch bey den Digestis und Codice bißweilen zu finden ist.*“ Auch schon vor 400 Jahren sind also Gesetze unter Zeitnot und flüchtig zustande gekommen.

4. Inhaltlich ist das Revidierte Stadtrecht nur wenig vom Römischen Recht beeinflusst⁵⁸). Zwar finden sich vereinzelt durchaus Rechtsfiguren und juristische Termini des Römischen Rechts⁵⁹), jedoch sind diese Anlehnungen im Ganzen gesehen nur sekundär und vordergründig. Darin unterscheidet sich das Lübecker Stadtrecht grundlegend von den Rezeptionsgesetzen anderer Städte, etwa der Lüneburger Stadtrechtsreform von 1577⁶⁰) und dem Hamburger Stadtrecht von 1603/05⁶¹), deren Inhalt stark romanisiert ist. Dennoch ist das Revidierte Stadtrecht von 1586 mehr als nur eine verbesserte Neuauflage der älteren Lübischen Rechtstexte. Es unterscheidet sich von diesen nicht unerheblich in seinem Geist und Stil.

Die Redaktoren haben den Rechtsstoff nicht etwa den älteren amtlichen Kodices der Stadt entnommen, sondern eine der Handschriften des 16. Jahrhunderts benutzt⁶²), in denen altes Lübisches Recht nicht allein aufgezeichnet war, sondern ergänzt und vermischt vor allem mit Hamburgischem Stadtrecht sowie Bestimmungen der Hanserezeze, des Wisbyschen Seerechts, des Sachsenpiegels und auch des Römischen Rechts⁶³). Das hat zur Folge gehabt, daß nur etwa 225 der insgesamt 418 Artikel des Stadtrechts als „klassisches“ Lübisches anzusprechen sind und nahezu 100 Artikel aus dem Hamburger Recht stammen⁶⁴).

⁵⁷) Vgl.: Ebel, LR (Fn. 21), S. 214 Fn. 16.

⁵⁸) Germann (Fn. 52), S. 18–62; Ebel, LR (Fn. 21), S. 214 ff.; Ders., Forschungen (Fn. 27), S. 19; Stobbe (Fn. 27), S. 295 f.; Gerber (Fn. 30), S. 219 ff.

⁵⁹) Vgl. dazu die einzelnen Nachweise bei Germann (Fn. 52).

⁶⁰) Zum Lüneburger Stadtrecht vgl.: Dorothee-Margarete Rabe, Die Lüneburger Stadtrechtsreform (1577–1583), jur. Diss. Freiburg/Br., 1956.

⁶¹) Zahlreiche Bestimmungen der Hamburger Statuten von 1603/05 sind zum Teil wörtlich der stark romanisierten Nürnberger Stadtrechtsreform von 1564 entnommen. Siehe die Konkordanz der einzelnen Bestimmungen des Stadtrechts und seiner Quellen in: *Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta*, hg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, 1842, S. XXXIX – LVIII, Vgl. auch: Baumeister (Fn. 18), S. 5 ff.

⁶²) In Anbetracht zahlreicher Randbemerkungen ist zu vermuten, daß die Redaktoren den fälschlicherweise sog. „Revalschen“ Kodex aus dem 16. Jahrhundert bei ihrer Arbeit benutzt haben: Johann Friedrich Hach, Das alte Lübische Recht, 1839, S. 153 f.; Ebel, LR (Fn. 21), S. 210, 215.

⁶³) Zu den „gemischten“ Kodices und zum „Revalschen“ Kodex siehe: Ebel, LR (Fn. 21), S. 208 ff.; Hach (Fn. 62), S. 127 ff., 150 ff.

⁶⁴) Ebel, LR (Fn. 21), S. 215.

Die „gemischten“ Texte des Lübischen Rechts, welche die Redaktoren benutzt haben, sind nicht die Frucht praktischer Rechtsanwendung, sondern Ausdruck einer gelehrten Jurisprudenz. Dahinter steht das von der humanistischen Rechtswissenschaft ausgehende Streben nach systematischer Darstellung und begrifflicher Vollständigkeit des Rechts. Die gemischten Handschriften zeugen von dem Bemühen, „die Lücken, die der nur punktuell formulierte Rechtsstoff der heimischen Vorlage zeigte, durch Rechtssätze auszufüllen, die man einer möglichst inhaltsgleichen, verwandten oder einer, wie man meinte, überall gültigen, subsidiären Rechtsquelle entnahm“⁶⁵). Insbesondere der Humanistenkreis in Wittenberg war Wegbereiter einer systematischen Rechtswissenschaft in Deutschland und Verfechter einer synthetischen anstelle einer kasuistischen und induktiven Methode des Rechtsdenkens⁶⁶). An der Universität Wittenberg aber hatten Calixtus Schein und sein gleichzeitiger Amtskollege Hermann Warmböke⁶⁷) sowie ihre Amtsvorgänger Stephan Klyngkebyll⁶⁸) und Hermann van Vechtelde⁶⁹) studiert; von dort sollte im Jahre 1536 als Nachfolger von Johannes Oldendorp⁷⁰) Professor Johann Wynloeff als Ratsyndicus nach Lübeck berufen werden⁷¹). Das zeigt deutlich die enge Verbindung Lübecks im 16. Jahrhundert zu den humanistischen Rechtslehrern in Wittenberg und ihren Schülern. Wenn die Redaktoren des Stadtrechts bei der Revision von einem der „gemischten“ Rechtstexte ausgingen, dann offenbarten sie damit ihre geistige Übereinstimmung mit den methodischen Bemühungen ihrer Zeit und ihre wissenschaftliche Prägung durch die Lehren des Humanismus. Das Streben der Redaktoren nach logischer Ordnung des Rechtstoffes und nach systematischer Vollständigkeit des Rechtstextes ist — trotz aller Mängel — unverkennbar.

Betrachtet man den Vorgang, der gemeinhin als Rezeption des Römischen Rechts bezeichnet wird, nur unter dem Gesichtspunkt der materiellen Übernahme und Verarbeitung römischer Rechtsgrundsätze, dann ist das Stadtrecht von 1586 „kein Schrittmacher der Einführung des römischen Rechts“ gewesen⁷²). Begreift man darüber hinaus die Rezeption als einen allgemeinen

⁶⁵) Ebel, LR (Fn. 21), S. 208/09.

⁶⁶) R. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt., 1880, S. 260—267, 722—724; Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967, S. 161—165, 313.

⁶⁷) Hermann Warmböke war von 1573—1589 Ratssyndicus, danach bis zu seinem Tode im Jahre 1600 Bürgermeister der Stadt.

⁶⁸) Lic. Stephan Klyngkebyll wurde mit Vertrag vom 29. Sept. 1536 auf vier Jahre als Ratssyndicus verpflichtet.

⁶⁹) Hermann van Vechtelde (1524—1572) war von 1559—1571 Ratssyndicus, anschließend bis zu seinem Tode Bürgermeister der Stadt.

⁷⁰) Dr. Johannes Oldendorp (um 1480—1567) war unter Wullenwever und noch kurze Zeit später von 1534—1536 Ratssyndicus und anschließend von 1540 bis zu seinem Tode 1567 Professor in Marburg.

⁷¹) Siehe: Bruns (Fn. 54), S. 97 ff. — Von den späteren Ratssyndici haben in Wittenberg studiert: Johann Conrad Varnbüler (1594), Laurentius Finckelthaus (1596—1606).

⁷²) Ebel, LR (Fn. 21), S. 216.

Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens⁷³), dann ist auch das Revidierte Stadtrecht als Rezeptionsgesetz anzusehen. Das Stadtrecht klärt, sichert und bewahrt zwar durchaus die überkommenen Lübschen Rechtseinrichtungen, aber dies geschieht sichtbar im Gewande neuer geistiger Strukturen und unter dem Einfluß wissenschaftlicher Denkmethode.

5. Das Revidierte Stadtrecht von 1586 hat nicht überall die Resonanz gefunden, die sich die Redaktoren erhofft hatten. Insbesondere in denjenigen Städten Lübschen Rechts, in denen man bislang ausschließlich nach älteren — „unvermischten“ — Kodices Recht gesprochen hatte, wurde das um Hamburgische und andere Bestimmungen erweiterte Gesetzeswerk keineswegs begeistert aufgenommen. Als das Revidierte Stadtrecht in Wismar bekannt wurde, das seit seiner Gründung im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts eine Stadt Lübschen Rechts war^{73a}), befand man, daß „*etliche articul auch nothwendige Erklärung ferner von nöthen*“ hätten. Man beschloß deshalb, unter anderem auch „*der dunckeln articul halber*“, ein eigenes Wismarisches Stadtrecht ausarbeiten zu lassen, welches indes nie zustande kam⁷⁴).

Die geringe Wertschätzung des Revidierten Stadtrechts äußert sich wohl auch in dem vermutlich schon im 17. Jahrhundert entstandenen boshaften geflügelten Wort „Verballhornen“ als Bezeichnung für grobe Textverstümmelung. Dieser Ausdruck rührt bekanntlich daher, daß das „*auffs neue übersehene*“ und „*corrigirte*“ Stadtrecht im Jahre 1586 von dem seit 1531 in Lübeck lebenden Buchdrucker Johann Balhorn gedruckt worden war und dieser — wohl auf Grund flüchtiger Lektüre des Titelblattes — als eigenmächtiger „Verbesserer“ des Lübschen Rechts angesehen wurde⁷⁵).

Die Zweifel an der Authentizität des Stadtrechts von 1586 waren wohl auch einer der Gründe dafür, daß es später streitig wurde, ob in den Städten Lübschen Rechts dieses in seiner revidierten oder nur in seiner älteren Form zur Anwendung kommen sollte^{75a}). So schrieb noch im Jahre 1765 ein Reglement für die Großfürstlich-Schleswig-Holsteinische Justizkanzlei in Kiel vor, daß in den holsteinischen Städten als Lübsches Recht nur das verstanden werden

⁷³) Vgl. dazu: Wieacker (Fn. 66), S. 124—133.

^{73a}) Siehe: Ebel, LR (Fn. 21), S. 44.

⁷⁴) Vgl.: Joachim Lucas Stein, *Betrachtungen einzelner Rechts-Materien, nach Deutschen, besonders Sächsischen, Lübeckschen, Hamburgischen, Stadischen ... Rechten*, III. Teil, 1783, S. 263; Hugo Heine, Alb. Böhlau, *Mecklenburgisches Landrecht, Das particulare Privatrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin*, I. Bd., 1871, S. 147.

Ähnlich stellte der Rat 1589 in Rostock fest, „*daß etliche Articuli des Lübschen Rechts ... aber auch so dunckel gesetzt, daß sie nothwendiger Erklärung ferner vonnöthen haben*“: Stein, a.a.O., S. 201.

⁷⁵) Als Beispiele nennt Dreyer (Fn. 27), S. 242, die folgenden Autoren: S.P. Gasser, *Praelect. in codic.*, Halle 1727, S. 260 (LXI, Tit. 5 § 2); D.E. Baring, *Clavis diplomatica, edid. E.J. Baring*, Hannover 1754, S. 19. Zu Johann Balhorn (gest. 1603) und zu dem Ausdruck „Verballhornen“ siehe: A. Kopp, *Johann Balhorn*, 1906; Dreyer (Fn. 27), S. 242; Ebel LR (Fn. 21), S. 213 Fn.

^{75a}) Siehe: Ebel, LR (Fn. 21), S. 35, 49; Ders., *Rechtssug* (Fn. 22), S. 36 Fn. 157.

sollte, „was in dem alten Exemplar, womit die Holsteinische Städte im Anfange bewidmet worden, enthalten ist“⁷⁶⁾. Diese und ähnliche Auffassungen haben sich aber nur selten durchsetzen können, schon weil authentische Exemplare des alten Rechts in den Städten nicht mehr vorhanden waren^{76a)}. So kann man davon ausgehen, daß in den meisten und vor allem den größeren Städten das Lübsche Recht in Gestalt des Revidierten Stadtrechts von 1586 gegolten hat, es sei denn, man stellte wie in Rostock „*Differentiae juris Lubecensis et Rostochiensis*“ oder „*Erklärung, in welchen Punkten das Lübsche Recht in Rostock anderer Gestalt zu observiren*“ zusammen⁷⁷⁾ oder verfaßte gar — wie ebenfalls dort — ein eigenes Stadtrecht^{77a)}.

6. Das Revidierte Stadtrecht von 1586 hat bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Erwähnenswert ist jedoch, daß das im Sechsten Buch geregelte Seerecht schon kurz nach der Revision praktisch nicht mehr zur Anwendung kam. Denn in der Vereinbarung von 1579 waren Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar übereingekommen, die Abfassung der seerechtlichen Bestimmungen „in allgemeyner, erbaren Hanse-Stette deliberation“ zu stellen, „weyl solch Recht nicht alleyne sie, sondern allgemeine erbare Hanse-Stette betreffen würde“⁷⁸⁾. Dementsprechend wurde 1591 auf dem Hansetag in Lübeck eine „*Schiffs-Ordnung, wornach die Schiffs-Redere, Schiffer und Boths-Leute sich hinführo verhalten sollen*“, verabschiedet⁷⁹⁾. Dieses Seerecht wurde auf dem Hansetag in Lübeck 1614 „von neuem übersehen und gebessert“ und galt unter dem Titel „*Der Erbaren Hanse-Städte Schiffs-Ordnung und Seerecht*“⁸⁰⁾ als Seehandelsrecht im Ostseeraum bis zur Ablösung durch die seerechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 und später des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1861⁸¹⁾.

⁷⁶⁾ Reglement vom 26. April 1765. Vgl.: Otto Kähler, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, 2. Aufl., 1923, S. 20; Ebel, Rechtszug (Fn. 22), S. 36 Fn. 157.

^{76a)} Für Holstein siehe: N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, I. Bd., 1825, S. 396—398.

⁷⁷⁾ Es handelt sich um eine im Auftrag des Rostocker Rates vom dortigen Ratssyndicus Heinrich Camera-rius 1597 erstellte Arbeit, die auch den Titel trägt: „*Projectirtes und mit dem jure Lubecensi conferirtes Rostockisches Stadt-Recht*“, aber „*allhier nie autoritate publica vorgestellet und in vim legis statutariae publiciret worden*“: Stein (Fn. 74), S. 207. Vgl. auch: Böhlau (Fn. 74), S. 154; Ebel, LR (Fn. 21), S. 43.

^{77a)} *Rostocksches Stadt-Recht publiciret im Jahr 1757*, Rostock. Verfasser des Stadtrechts war der damalige Rostocker Professor *Juris* und spätere Bürgermeister der Stadt Jacob Heinrich Baleke. Vgl.: Stein (Fn. 74), S. 218 ff.; Ebel, LR (Fn. 21), S. 43.

⁷⁸⁾ Dreyer (Fn. 27), S. 252.

⁷⁹⁾ Die Hansische Schiffs-Ordnung von 1591 ist fast allen Druckausgaben des Revidierten Stadtrechts von 1586 als Anhang beigegeben.

⁸⁰⁾ Das Hansische Seerecht von 1614 erscheint wie die Schiffs-Ordnung von 1591 (Fn. 79) als Anhang in den gedruckten Ausgaben des Revidierten Stadtrechts von 1586.

⁸¹⁾ Vgl.: Ebel, Hansisches Seerecht um 1700, in: HGBl. 70, 1951, S. 84 ff.; Ders., Ostseeraum (Fn. 21), S. 26 f.

Ergänzt wurde dieses Hansische Seerecht in Lübeck durch die „*Ordnung des summarischen See-Gerichts-Processus*“ von 1655⁸²⁾.

Die Bestimmungen des Fünften Buches des Stadtrechts über Gerichtsverfassung und Prozeß erfuhren eine Ergänzung durch die „*Revidirte Obergerichts-Ordnung*“ von 1631, einschließlich *Appendix* von 1648, und die „*Revidirte Ordnung des Nieder-, Gast- und Appellationsgerichts*“ von 1642, samt späterem *Appendix*⁸³⁾. Wichtig für das Liegenschaftsrecht und den Grundstücksverkehr waren schließlich die Bestimmungen über das Oberstadtbuch in der „*Ordnung des Oberrn-Stadt-Buchs*“ von 1637 und in der „*Revidirten Cantzley-Ordnung*“ von 1639⁸⁴⁾.

Inhaltlich ist bemerkenswert, daß das Revidierte Stadtrecht im Gegensatz etwa zu den Hamburger Statuten von 1603/05⁸⁵⁾ keinerlei Regeln über das Wechselrecht enthält. „*Eines Erbarh Raths Ordnung, wie in Wechsel-Sachen procedirt werden soll*“, von 1662, und die „*Revidirte und Verbesserte Wechsel-Ordnung*“ von 1669⁸⁶⁾ verdienen ihren Namen kaum. Vor allem im Vergleich zur bekannten Hamburger Wechselordnung von 1711⁸⁷⁾ nimmt sich die Regelung des Wechselrechts in Lübeck recht bescheiden aus.

Weiterhin hat das Versicherungsrecht, insbesondere die See-Assekuranz im Stadtrecht von 1586 noch keine Erwähnung gefunden. Das ist für ein Gesetzeswerk des 16. Jahrhunderts zunächst nichts Auffälliges. Denn die Seeversicherung wurde überhaupt erst 1588 erstmals für Deutschland in Hamburg eingeführt⁸⁸⁾. Erstaunlich aber ist, daß sich der Lübecker Rat auch späterhin dieser Materie nicht angenommen hat. Wiederum im Gegensatz zur Nachbarstadt Hamburg, die mit der „*Assekuranz- und Havereiordnung*“ von 1731 die erste ihrer Art in Deutschland schuf und damit weit über die Grenzen der

⁸²⁾ Die Seegerichts-Ordnung ist gedruckt bei: Mevius (Fn. 31), Anhang S. 12; Johannes Marquard, *Tractatus Politico-Juridicus de Iure Mercatorum et Commerciorum singulari*, 1662, *Pars posterior*, S. 704; *Eines Hoch-Edl. Hochweis. Raths der Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck Revidirte Ober-Gerichts-auch Nieder-Gast-See- und Appellation-Gerichts, imgleichen Cantzeley- und andere Ordnungen* Lübeck 1727, (zit.: *Revidirte Ober-Gerichts-Ordnungen*), S. 43.

⁸³⁾ Die Revidierten Obergerichts- und Niedergerichts-Ordnungen samt *Appendices* sind abgedruckt in: *Revidirte Ober-Gerichts-Ordnungen* (Fn. 82), S. 1 ff., 17 ff.

⁸⁴⁾ Die „*Ordnung des Oberrn-Stadt-Buchs*“ von 1637 sowie ihre Ergänzungen von 1647 und 1680 und die „*Revidirte Cantzley-Ordnung*“ von 1639 sind abgedruckt in: *Revidirte Ober-Gerichts-Ordnungen* (Fn. 82), S. 50 ff., 62 f., 64 ff.

⁸⁵⁾ Hamburger Statuten, Teil II, Titel 7: „*Von Wechsel und Wechselbriefen*“, 12 Artikel. Diese Bestimmungen stehen unter dem Einfluß der Antwerpener Wechselordnung von 1578. Vgl.: Meno Pöhls, *Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts*, II. Bd.: *Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburgischen Rechte*, 1. Teil, 1829, S. 21 ff.

⁸⁶⁾ Die Wechsel-Ordnungen von 1662 und 1669 sind abgedruckt in: *Revidirte Ober-Gerichts-Ordnungen* (Fn. 82), S. 46 ff.

⁸⁷⁾ Vgl.: Pöhls (Fn. 85), S. 21 ff.

⁸⁸⁾ Vgl.: G. Arnold Kiesselbach, *Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg*, 1901, S. 15 ff.; Pöhls (Fn. 85), IV. Bd.: *Darstellung des See-Assekuranzrechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte*, 1. Teil, 1832, S. 11 ff., 18 ff.

Stadt hinaus berühmt wurde⁸⁹⁾). Diese Ordnung wurde deshalb auch in Lübeck ständig zitiert und angewandt⁹⁰⁾).

Schließlich ist auffallend, daß im Vergleich zum nur wenig jüngeren Hamburger Stadtrecht von 1603/05⁹¹⁾ das Revidierte Lübecker Stadtrecht das eigentliche Handelsrecht nur wenig behandelt. Neben 5 Artikeln über die Kauffrau⁹²⁾, 5 über Handelsgesellschaften⁹³⁾ und einem über Handelsbücher⁹⁴⁾ finden sich nur die bald durch das Hansische Seerecht von 1591 und 1614 obsolet gewordenen und zudem unvollständigen⁹⁵⁾ 38 Artikel über das Seerecht⁹⁶⁾, ein recht erstaunlicher Befund für eine „*Kauffmanns-Stadt*“, die „*auff Handel und Wandel gewidmet ist*“⁹⁷⁾. Das ist einerseits durchaus darauf zurückzuführen, daß diese Rechtsmaterie, die durch kaufmännische Übung und Gerichtsgebrauch entstanden war⁹⁸⁾, nur als gelebtes, nicht aber als normiertes Recht überliefert war und deshalb vom Redaktionsauftrag nicht erfaßt wurde. Andererseits aber ist die geringe Berücksichtigung kaufmännischer Rechtseinrichtungen sicherlich auch eine Folge davon, daß die Redaktoren des Stadtrechts ganz dem Rechtsdenken der humanistischen Jurisprudenz verhaftet waren. Denn der Rechtswissenschaft in Deutschland war im 16. Jahrhundert — ganz im Gegensatz insbesondere zu Italien — das Handelsrecht als ein Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung unbekannt⁹⁹⁾. So erweist sich auch in dieser Hinsicht das Revidierte Stadtrecht als ein Rezeptionsgesetz¹⁰⁰⁾.

⁸⁹⁾ Vgl.: Götz Landwehr, Johann Georg Büsch und die Entwicklung des Handelsrechts im 18. Jahrhundert, in: Gelehrte in Hamburg im 18. und 19. Jahrhundert, hg. von Hans-Dieter Loose, 1976, S. 59 f.

⁹⁰⁾ Siehe: J. L. Stein, Abhandlung des Lübschen See-Rechts (Abhandlung des Lübschen Rechts, Teil V), [1745], S. 159 f.

⁹¹⁾ Das Hamburger Stadtrecht von 1603/05 behandelt kaufmännische Forderungen (I 12 Art. 3), die Handelsbücher (I 30 Art. 6—8), den kaufmännischen Bankrott (I 43 Art. 1—13), das Wechselrecht (II 7 Art. 1—12), die Kauffrau (II 8 Art. 1), die Handelsgesellschaft (II 10 Art. 1—14) und das Seerecht (II 13—19) [80 Artikel].

⁹²⁾ I 5 Art. 7, I 10 Art. 1, II 1 Art. 14, III 6 Art. 13 und 21.

⁹³⁾ III 9 Art. 1—5.

⁹⁴⁾ V 6 Art. 4.

⁹⁵⁾ Im Revidierten Stadtrecht fehlt — im Gegensatz zum Hansischen Seerecht von 1591 (Art. 56 u. 57) und 1614 (Tit. 6, 3 Artikel) — das Institut der Bodmerei, die Verpfändung von Schiff (*bodeme* = Schiffsboden als *pars pro toto*) und Ladung für ein während der Reise aufgenommenes Darlehen mit der Folge, daß nur die verbodmeten Gegenstände haften und die Schuld erlischt, wenn Schiff und Ladung untergehen (reine Sachhaftung).

⁹⁶⁾ Vgl. Fn. 51.

⁹⁷⁾ Vorrede zum Revidierten Stadtrecht.

⁹⁸⁾ Zum Lübschen Kaufmannsrecht vgl.: Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts, [1951].

⁹⁹⁾ Vgl.: Karl Otto Scherner, Die Wissenschaft des Handelsrechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. von Helmut Coing, Bd. II: Neuere Zeit (1500—1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, 1. Teilbd.: Wissenschaft, 1977, S. 799 f., 826 ff., 926 ff.; Landwehr (Fn. 89), S. 63 ff.

¹⁰⁰⁾ Vgl.: Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1479: Handelsbücher (Tit. 8 Art. 1), Handelsgesellschaft (Tit. 30 Art. 1—10). — Frankfurter erneuerte Reformation von 1578: Handelsbücher (I 31 Art. 12), Kauffrau (II 6 Art. 12), Handelsgesellschaft (II 23).

II. *Jurisprudentia Lubecensis*.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde das revidierte Lübische Recht Gegenstand einer umfangreichen und in seiner Gestalt in Deutschland einmaligen partikularrechtlichen Wissenschaft, der *Jurisprudentia Lubecensis*¹⁰¹).

1. In den Anfängen steht *David Mevius* (1609—1670) mit seinem umfangreichen „*Commentarius in jus Lubecense*“ von 1642/43¹⁰²). Geboren 1609 in Greifswald, war Mevius nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Greifswald und Rostock sowie anschließenden Studienreisen durch die Niederlande, England und Frankreich zunächst 1636 Professor an der Universität seiner Heimatstadt, dann 1638 Stadtsyndicus in Stralsund und seit 1653 bis zu seinem Tode 1670 Vizepräsident des schwedischen Obertribunals in Wismar¹⁰³).

Bis zu Mevius war nur das Sachsenrecht und zwar in der durch die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts veränderten Gestalt und in Verbindung mit dem Gemeinen Recht zum Gegenstand besonderer rechtswissenschaftlicher Bearbeitungen gemacht worden. Der Kommentar des Mevius zum Lübischen Recht ist die erste wissenschaftliche Behandlung eines überterritorialen Rechtskreises, die mit dem revidierten Stadtrecht auf einen in sich geschlossenen Rechtskodex zurückgreift. Mit der Kommentierung des Stadtrechts von 1586 verschaffte Mevius dem Lübischen Recht Geltung und Anerkennung weit über seinen räumlichen Anwendungsbereich hinaus¹⁰⁴).

Der Kommentar des Mevius umfaßt nur die Bücher I bis V des Stadtrechts. Das Sechste Buch mit dem Seerecht ist ausgelassen, da es nur in Lübeck und dort allenfalls subsidiär galt¹⁰⁵), und stattdessen der Text des Hansischen Seerechts von 1614 abgedruckt. Der Kommentierung, bei der Mevius häufig auf eine unveröffentlichte Sammlung von Erläuterungen des Lübischen Rechts seines Amtsvorgängers als Stadtsyndicus, des späteren Bürgermeisters von Stralsund, Dr. Lambertus Steinwig (gest. 1629) zurückgriff¹⁰⁶), sind 10 „*Quaestiones Praeliminares*“ vorangestellt, in denen die Entstehung des Lübi-

¹⁰¹) Vgl.: Ebel, Forschungen (Fn. 27), S. 20 f.; Ders., Lübeck (Fn. 22), S. 44 f.; Böhlau (Fn. 74), S. 259 ff.

¹⁰²) David Mevius, *Commentarius in Jus Lubecense. Ad explicationem ejusdem Solidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Recessibus & informando fori usu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, observationibus & additionibus multo auctiores, in lucem emissi, Pars 1, 2*, Leipzig 1642, Pars 3, 4, Leipzig 1643.

¹⁰³) Stintzing (Fn. 66), 2. Abt., 1884, S. 112—118. — Präsident des Wismarer Obertribunals war der schwedische Graf Benedict Oxenstierna. Die hauptsächliche Last der Geschäfte lag beim Vize-Präsidenten. Mevius hat auch die Gerichtsordnung des Tribunals entworfen.

¹⁰⁴) Stintzing, (Fn. 66), 2. Abt., 1884, S. 124—128; Böhlau (Fn. 74), S. 262; Ebel, Forschungen (Fn. 27), S. 20.

¹⁰⁵) Vgl. Text zu Fn. 78—82. Weitere, aber nicht näher genannte Gründe vermutet Stein (Fn. 90), S. 16.

¹⁰⁶) Siehe: Stein (Fn. 74), S. 335 f.; Ebel, LR (Fn. 21), S. 54 Fn. 3; Ders., Lübeck (Fn. 22), S. 44. Vgl. auch das Vorwort des Mevius zu seinem Kommentar.

schen Rechts, seine Verbreitung, sein Verhältnis zum gemeinen und zum sächsischen Recht und Grundsätze der Auslegung behandelt sind.

Der Kommentar des Mevius fand schnell weite Verbreitung. Bereits 1664 erschien er in zweiter Auflage, bis 1744 wurde er insgesamt fünfmal aufgelegt¹⁰⁷). In den Gerichtsurteilen und den wissenschaftlichen Abhandlungen zum Lübschen Recht wird er bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ständig als grundlegendes Werk zitiert¹⁰⁸).

Ein Jahrhundert nach dem Erscheinen des Kommentars betont der Rostocker Rechtsgelehrte Joachim Lucas Stein¹⁰⁹) den Nutzen des Werkes^{109a}), schränkt sein Urteil an anderer Stelle aber ein wenig ein^{109b}): „*Der Herr Mevius sucht in seinem Commentario gleicher massen die interpretation der Lübschen Verordnungen so einzurichten, daß sie so viel möglich den gemeinen Rechten mögen conformiret werden ... Woraus viele unrichtige und gar nicht connectirende explicationes der Lübschen Rechte geflossen sind ...*“¹¹⁰). 30 Jahre später hat der Stralsunder Ratsherr Christian Friedrich Brandenburg nicht ohne kritischen Unterton bemerkt, daß der Kommentar des Mevius in einzelnen Punkten „*oftmals alles gar zu sehr nach dem Römischen Leisten abmißt*“¹¹¹). An dieser Kritik ist richtig, daß Mevius den allgemeinen Grundsatz ausspricht, daß in Ermangelung von Bestimmungen des Lübschen Rechts das gemeine Römische und nicht das Sachsenrecht subsidiär zur Anwendung komme¹¹²). Dazu ist allerdings zu sagen, daß dieser Standpunkt durchaus der gerichtlichen Praxis in Greifswald und Stralsund in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entsprach, die Mevius aus eigener Anschauung und Aktenstudien kennengelernt hatte. Anders war freilich die Rechtsanwendung in den holsteinischen Städten Lübschen Rechts, für welche die Landgerichtsordnung von 1636 bestimmte, daß subsidiär zunächst Sächsisches und dann erst Gemei-

¹⁰⁷) Die zweite Auflage erschien 1664 in Frankfurt (Main) unter dem Titel: *Commentarii in jus Lubecense libri quinque*. Die weiteren Auflagen folgten: 1679 (Frankfurt), 1700 (Frankfurt), 1744 (Frankfurt, Leipzig u. Ulm).

¹⁰⁸) Vgl. die Schriften von: Johann Friedrich Hach, *Practische Beiträge zur Erläuterung des in der freien Reichsstadt Lübeck geltenden Privatrechts*, 1801; Christian Nicolaus Carstens, *Beyträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts*, Erste Sammlung, 1801, Zweite Sammlung, 1814; Carl Wilhelm Pauli, *Abhandlungen aus dem Lübschen Rechte*, Teil I—IV, 1837—1865. — Zur Rechtsprechung im 19. Jahrhundert siehe: *Sammlung von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck in Lübecker Rechtssachen*, hg. von C.A.T. Bruhn, Bd. I und II, 1858.

¹⁰⁹) Über Joachim Lucas Stein siehe unten im Abschnitt 3.

^{109a}) J.L. Stein, (Gründliche) *Abhandlung des Lübschen Rechts*, I. Teil, 1738, S. 15.

^{109b}) Steins Urteil über Mevius ist sicherlich nicht ganz objektiv, da er selbst mit seiner „*Abhandlung des Lübschen Rechts*“ einen Kommentar zum Stadtrecht verfaßt hat. Siehe dazu unten Abschnitt 3.

¹¹⁰) J.L. Stein, *Abhandlung des Lübschen Rechts*, II. Teil, 1741, S. 213. Vgl. auch: Ders., (Gründliche) *Abhandlung des Lübschen Rechts*, I. Teil, 1738, S. 160 f.

¹¹¹) *Scheda* vom 13. Mai 1771: [Hermann Georg Büneckau], *Bibliotheca iuris Lubecensis*, 1776, S. 28 Fn. 24; Stein (Fn. 74), S. 339.

¹¹²) *Commentarius* (2. Aufl., 1664), *Quaestio septima praeliminaris* Nr. 39, S. 37; vgl. ferner: *Comm. zu: I 5, Art. 5, Nr. 27* (S. 199); II 1, Art. 8, Nr. 24, 30, 31 (S. 49 f.); II 2, Art. 1, Nr. 17—25 (S. 84).

nes Recht zur Anwendung kommen sollte¹¹³). Weiterhin dürfte die Auffassung des Mevius auch damit zu erklären sein, daß er Handschriften des älteren Lübschen Rechts anscheinend nicht gekannt hat, sondern nur das Rechtsbuch des Kremper Bürgermeisters Dr. Joachim Kolle¹¹⁴). Dieses Werk, das ebenfalls 1586 in Hamburg im Druck erschien¹¹⁵), enthält 216 Artikel Lübschen Rechts, die der Autor in eine eigene systematische Ordnung gebracht¹¹⁶) und unter Heranziehung des Römischen und Kanonischen Rechts sowie des Sachsenspiegels und der Bibel erläutert hat¹¹⁷). In Anbetracht dieser beschränkten Quellenkenntnis ist es kaum verwunderlich, daß Mevius das Gemeine Recht als subsidiäre Rechtsquelle heranzieht. Das wird bereits von Brandenburg richtig gewürdigt, wenn er feststellt, daß man „*bey den anitzt besser als zu seinen [des Mevius] Zeiten aufgedeckten Quellen der teutschen Rechts-Verordnungen und Statutorum von seinen Gedanken und Meynungen abzugehen und richtigern Erleuterungen zu folgen, sich kein Bedenken mache*“¹¹⁸). Im übrigen aber lag es Mevius völlig fern, das Lübsche Recht zu romanisieren. Im Gegenteil, er hält es vielmehr für verfehlt, die Lücken des Lübschen Rechts kritiklos mit Bestimmungen des Römischen Rechts auszufüllen, ohne zu bedenken, daß beide Rechte vielfach auf ganz entgegengesetzten Prinzipien beruhen. Diese herauszuarbeiten, sieht Mevius als das Ziel seiner wissenschaftlichen Bemühungen an¹¹⁹).

2. Mit Mevius beginnt die lange Reihe von Abhandlungen, Dissertationen und Thesen zum Lübschen Recht, in denen vornehmlich die Unterschiede zwischen dem Römischen und dem Lübschen Recht für einzelne Rechtseinrichtungen oder auch ganze Rechtsgebiete an Hand des *Corpus Juris Civilis* sowie der gemeinrechtlichen Jurisprudenz und Gerichtspraxis aufgezeigt werden¹²⁰). Die „*Bibliotheca iuris Lubecensis*“, ein bibliographisches Nachschlagewerk des späteren Lübecker Bürgermeisters Dr. Hermann Georg Büneckau, nennt allein für die Zeit bis 1776 171 Autoren zum Lübschen

¹¹³) Landgerichtsordnung von 1636, Teil IV Tit. 6 § 15, in: *Corp. Stat. Prov. Hols.*, Teil: LGO, hg. von v. Cronhelm (Fn. 27), S. 98.

¹¹⁴) *Commentarius, Quaestio septima praeliminaris*, Nr. 38 (S. 37). Vgl. auch: Ebel, LR (Fn. 21), S. 211; Hach (Fn. 62), S. 158.

¹¹⁵) Joachim Kolle (*Kollius*). *Ein Rechtsbuch, darinne die Artikele, so man Lübsch Recht nen- net, und in den manuscriptis exemplaribus gefunden, nicht alleine in eine bequeme und richtige Ordnung gebracht, sondern auch das Sechsische, Keyserliche und Göttliche Recht zugleich mit eingeführet und angezo- gen*, Hamburg 1586.

¹¹⁶) Teil I: *De personis*, Teil II: *De contractibus*, Teil III: *De hereditatibus*, Teil IV: *De delictis*.

¹¹⁷) Vgl.: Ebel, LR (Fn. 21), S. 196, 210 f.; Hach (Fn. 62), S. 155—159.

¹¹⁸) *Scheda* des Stralsunder Ratsherrn Christian Friedrich Brandenburg vom 13. Mai 1771, vgl. Fn. 111.

¹¹⁹) Stintzing (Fn. 66), S. 126; Böhlau (Fn. 74), S. 262.

¹²⁰) Diese Schriften werden auch als „*differentiae*“ oder Differentienliteratur bezeichnet. Zu diesem Begriff vgl.: Stintzing (Fn. 66), Abt. 1, S. 549 ff., Abt. 2, S. 126 Fn. 1; Ebel, Lübeck (Fn. 22), S. 45; Ders., For- schungen (Fn. 27), S. 20; Böhlau (Fn. 74), S. 259 ff.

Recht¹²¹), deren Zahl sich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts noch um weitere 52 Schriftsteller vermehrte¹²²).

3. Weit verbreitet und von großem Einfluß auf die gerichtliche Praxis waren im 18. und 19. Jahrhundert die Werke des Rostocker Rechtsgelehrten und Advokaten *Dr. Joachim Lucas Stein* (1711—1785). In Rostock 1711 geboren, studierte Stein Rechtswissenschaften in Rostock (seit 1728) und Halle (1733—1735). Nach einer längeren Reise, die ihn nach Wien führte, wo er die Praxis des Reichshofrates kennenlernte, ließ er sich Ende 1735 in seiner Heimatstadt als Advokat nieder. Ein Jahr später disputierte er unter dem Vorsitz von Ernst Johann Friedrich Mantzel an der Juristischen Fakultät in Rostock¹²³), wo er 1738 zum Doktor beider Rechte promoviert wurde. Neben seiner Tätigkeit als Advokat hielt er regelmäßig Vorlesungen über Lübisches Recht. Nach der Spaltung der Universität im Jahre 1760 weitete er seine Lehrtätigkeit an der in Rostock zurückgebliebenen rätlichen Rumpf-Akademie auf alle Teile der Rechtswissenschaft aus und nahm auch an den Geschäften der Fakultät teil, ohne indes jemals eine Professur zu bekleiden¹²⁴).

Die wissenschaftliche Tätigkeit Steins konzentrierte sich vornehmlich auf das Lübische Recht. Von 1738—1745 erschien in 5 Teilen die *„(Gründliche) Abhandlung des Lübschen Rechts“*¹²⁵), ein umfangreiches Erläuterungswerk zum Revidierten Stadtrecht von 1586. Aus den Vorlesungen entstand 1751 die *„Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit“*¹²⁶), ein für den Unterricht bestimmter Auszug aus der *„Abhandlung des Lübschen Rechts“*. Grundsätzliche Fragen der Gesetzgebungslehre¹²⁷), die Geschichte des Lübischen Rechts¹²⁸) und Einzelprobleme — vornehmlich aus der Praxis — behandelt er

¹²¹) [Georg Hermann Büneckau], *Bibliotheca iuris Lubecensis complectens notitiam scriptorum ad ius Lubecense subiunctis ubique novioribus constitutionibus decretis et responsis ius illud vel declarantibus vel illustrantibus. Praefatus est Iohannes Carol. Henr. Dreyer*, 1776. Siehe: *Index Auctorum*.

¹²²) Christian Nicolaus Carstens, *Accessiones ad bibliothecam iuris Lubecensis*, 1803. Siehe: *Index Auctorum*. — Vgl. auch: Christoph Godoffred Nicolaus Gesterding, *Thesaurus Juris Lubecensis, continens varia ac rariora interpretum, tam edita antehac quam inedita opuscula et documenta*, Teil I, 1787, Teil II, 1790; Ders., *Analecta iuris Lubecensis, quae continent varia ac rariora interpretum tam edita antehac quam inedita opuscula et documenta*, 1800.

¹²³) Das Thema der Disputation lautete: *„An et quatenus Juri Romano competat praerogativa prae veteri Jure Germanico in decidendis controversiis judicialibus“* (in 2. Aufl. 1747 in Rostock im Druck erschienen).

¹²⁴) Vgl. ADB XXXV, 1893, S. 641 f. (Adolf Hofmeister); Böhlau (Fn. 74), S. 263.

¹²⁵) Der vollständige Titel lautet: *Gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, worinn dies aus mittleren Zeiten herrührende Jus Germanicum aus den wahren Quellen hergeleitet und zureichend expliciret wird*, Leipzig, 1738. Die Teile II—IV des Werkes tragen den kürzeren Titel: *Abhandlung des Lübschen Rechts*, Leipzig, 1741; III u. IV, Rostock, 1745. Der V. Teil ist mit dieser Bezeichnung unter dem Sondertitel: *Abhandlung des Lübschen-See-Rechts*, ohne Jahresangabe in Rostock erschienen.

¹²⁶) Der vollständige Titel lautet: *Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, zum bequemen Gebrauch dererjenigen, die sich dieses Recht besonders bekannt machen wollen, aus den 5 Theilen der Abhandlung des Lübschen Rechts größtentheils zusammengezogen*, Rostock und Wismar, 1751.

¹²⁷) *„Vorläufige Verhandlung von der Natur, Beschaffenheit und Anordnung der bürgerlichen Gesetze, so wohl überhaupt in einem Staate, als auch besonders in unserm Deutschlande“* (1).

¹²⁸) *„Anmerkungen, zur Geschichte des Lübschen Rechts gehörend“* (X).

in seinen „*Betrachtungen einzelner Rechts-Materien*“, vier Teile von 1777—1783¹²⁹).

In Halle hat Stein bei den beiden Stryk- und Thomasius-Schülern¹³⁰) Johann Gottlieb Heineccius (1681—1741) und Justus Henning Böhmer (1674—1749) studiert. Durch Heineccius, dem einflußreichsten Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts¹³¹), dürfte Stein der Umgang mit der Rechtsgeschichte¹³²), der sein gesamtes Werk durchzieht, vermittelt worden sein. Dagegen scheint ihm dessen axiomatische Methode¹³³) weniger zugesagt und ihn geprägt zu haben, da sich von ihr keine Spuren in Steins Schriften finden. Größeren Eindruck hat auf Stein der seinerzeit bedeutende Kirchenrechtler und Pandektist Böhmer gemacht, dem er den ersten Band seiner „*Abhandlung des Lübschen Rechts*“ mit Worten überschwenglicher Dankbarkeit und Hochachtung widmet. Der Ruf Böhmers als bekannter Pandektenlehrer beruhte vor allem auf dem Erfolg seines Werkes „*Introductio in ius digestorum*“, einem kurzgefaßten Grundriß, der von 1704 bis 1791 insgesamt 14 Auflagen erlebte und hinsichtlich Klarheit, Systematik und praktischer Brauchbarkeit als das beste Lehrbuch des *usus modernus* im 18. Jahrhundert anzusehen ist¹³⁴). Wie in allen Werken Böhmers verbinden sich in dieser Einführung kasuistische Stoffsammlung und juristische Analyse mit historischer Betrachtungsweise der Quellen, eine Methode, die Böhmer von seinem Lehrer Stryk übernommen hat¹³⁵) und der man in Steins Werken auf Schritt und Tritt, wenn auch nicht mit der gleichen Präzision und Klarheit begegnet.

Wohl unter dem Einfluß seines Lehrers Böhmer, der in seinen Werken die neuere Naturrechtslehre seines Hallenser Kollegen Christian Wolff (1679—1754)¹³⁶) nur vorsichtig berücksichtigt, nimmt Stein davon Abstand,

¹²⁹) Vollständiger Titel: *Betrachtungen einzelner Rechts-Materien nach Deutschen, besonders Sächsischen, Lübschen, Hamburgischen, Stadischen, Bremischen, Verdischen, Lüneburgischen, auch hiesiger See-Städte, und sonstiger benachbarten Orte Rechten, als eine Nachlese und Supplementa zur Abhandlung des Lübschen Rechts nebst einer vorläufigen Verhandlung von der Natur, Beschaffenheit, und Anordnung der bürgerlichen Gesetze, so wohl überhaupt, als auch besonders in Deutschland*, Teil I, 1777, Teil II, 1778, Teil III, 1783, Teil IV, 1783, Rostock. Das Werk umfaßt insgesamt 12 Abhandlungen.

¹³⁰) Samuel Stryk (1640—1710), von 1666—1690 Professor in Frankfurt/Oder, von 1692 bis zu seinem Tode in Halle, Lehrer des Thomasius, seinerzeit sehr berühmter Jurist im Reich.

Christian Thomasius (1655—1728), von 1675—1679 juristisches Studium in Frankfurt/Oder als Schüler von Stryk, von 1690 bis zu seinem Tode Professor in Halle, einflußreichster Vernunftrechtslehrer an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert.

Vgl. zu beiden: R. Stintzing — Ernst Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 3. Abt. I, Hlbbd., 1898, S. 64 ff., 71 ff.

¹³¹) Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 179 ff.

¹³²) Vgl.: Heineccius, *Historia juris civilis Romani ac Germanici*, 1733; Ders., *Elementa juris Germanicum veteris tum hodierni*, Bd. I, II, 1735, 1736.

¹³³) Zur axiomatischen Methode des Heineccius siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 185, 189, 194 f.; Jan Schröder, *Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, 1979, S. 140 ff.

¹³⁴) Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 145 ff.

¹³⁵) Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 67 ff., 146, 148, 149.

¹³⁶) Zur Naturrechtslehre und mathematisch-demonstrativen Methode Christian Wolffs und seiner Schule siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 201 ff.; Wieacker (Fn. 66), S. 318 ff.; Schröder (Fn. 133), S. 83 ff.; 100 ff., 132 ff.

bei seiner Darlegung des positiven Lübschen Rechts „*eigene philosophationes*“ anzustellen und „*solche nachhin nur mit Anführung der gesetzlichen Verordnungen zu bestärcken*“. „*Denn die auf diese Weise ein Jus positivum oder eine besondere Rechts-Materie aus demselben darzulegen und auszuführen sich unterfangen, dieselben thun weder der Philosophie noch der Jurisprudenz ihr gehöriges Recht*“. Eine philosophische Betrachtung des Jus positivum führe nämlich nur dazu, „*daß den vorhandenen Rechts-Verordnungen oftmalen solcher Philosophationen halber ein ganz anderer Verstand angeeignet wird, als denenselben sonst beyzulegen, wenn man sie außer solcher Connexion in Erwägung ziehet*“¹³⁷). Zwar lehnt Stein das „*studium jurisprudentiae naturalis*“ nicht grundsätzlich ab, aber er warnt vor dessen Mißbrauch¹³⁸). Er sieht die Gefahr, daß bei einer „*Jurisprudentia universalis*“ oder einer „*pur philosophischen Rechts-Gelehrsamkeit*“ der Jurist sich nicht „*umb den wahren und eigentlichen Verstand der rechtlichen Verordnungen bekümmert*“, sondern das positive Recht „*nach seiner eignen Überredung und vermeyntlichen Untrieglichkeit, mehrmahlen aber nach einer sich selbst chimaerirten Billigkeit, so vor nichts weniger als vor einer Rechts-begründeten Billigkeit anzunehmen stehet, deuten und darlegen wird*“¹³⁹). Deshalb gelangt Stein zu der Feststellung, daß über die Anwendung von Normen „*kein gründlich Urtheil mochte gefällt werden, ohne deren Verstand und was sie eigentlich im Munde führen, völlig dargelegt zu haben*“. Dazu aber sei es erforderlich, daß die einzelnen Rechtsbestimmungen „*in ihr gehöriges Licht gestellt und nächst Beleuchtung derer inneren Natur und Beschaffenheit und der natürlichen Billigkeit, worauff sie sich etwa gründen möchten, auch die historia derselben und, was das genie unserer Vorfahren dabey in Erwägung gezogen*“, betrachtet werden¹⁴⁰).

¹³⁷) Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 5.

¹³⁸) „*Jenes (sc. das studium jurisprudentiae naturalis) ist mir lieb und werth; wahre und gewisse Sätze sind so, wie in sonstigen, also auch in dieser philosophischen Disciplin durch den rechten Gebrauch unseres Verstandes herauszubringen, und derselben Erkenntnis und Wissenschaft ist einem Juristen, der sich zur Erlernung der jura civilia positiva der verschiedenen Völker und Länder geben will, unentbehrlich. Allein die Mühe, vermittelt natürlicher Erkenntnis per justam demonstrationis vitam eine zureichende jurisprudentiam civilem universalem herauszubringen, scheint mir überflüssig zu seyn, indem, wenn man bis auff die gantz speciellen Rechts-Sätze heruntersteigt, man finden wird, daß solche gar zu arbitrar sind und dabey das mehreste auf Zeit, Orth und Umstände, auf die natürliche Neigung und das Betragen der Völker, welche dieselben verbinden sollen, auf die Einrichtung und Verfassung einer jeden besondern Republicque etc. etc. ankommt und man ohnmöglich einen Leisten verfertigen könne, worauf sich alle und jede Schuhe passen sollten. Zugeschweigen, daß je weiter man in einer pur philosophischen Rechts-Gelehrsamkeit ad casus specialissimos descendiret und, was dabey rechtens, bestimmen will, desto disputabler werden solche Sätze seyn, und viele werden deren Zusammenhang mit den Grund-Wahrheiten einzusehen, nicht im Stande seyn, viele aber deren Richtigkeit, wenn es auf die application derselben auf vorkommende Fälle ankommt, wegen mangelnder Dexteritait und Gerechtigkeits-Liebe nicht zugeben wollen.*“ Abhandlung des Lübschen Rechts, III. Teil, S. 5 f. Zum Verhältnis von philosophia civilis und jus positivum äußert sich Stein auch in der „*Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit*“, S. 7 f.

¹³⁹) Abhandlung des Lübschen Rechts, III. Teil, S. 4.

¹⁴⁰) Abhandlung des Lübschen Rechts, III. Teil, S. 2.

Die Rechtswissenschaft erscheint hier nicht als eine auf abstrakte Gerechtigkeitsvorstellungen ausgerichtete und vornehmlich mit logischen Deduktionen arbeitende philosophisch-axiomatische Disziplin, sondern als eine von den konkreten Normen und deren Ratio ausgehende praktische Wissenschaft. Der Jurist soll unter Einbeziehung historischer und politischer Faktoren den Zweck und die Funktion einer jeden Rechtsnorm erforschen, dabei aber nicht jede Bestimmung isoliert, sondern im Kontext des Gesetzes und der gesamten positiven Rechtsordnung betrachten. Erst dann hat er sichere Grundlagen für die Anwendung des positiven Rechts¹⁴¹).

Vom Richter verlangt Stein weiterhin, daß er sich obendrein von der Richtigkeit und Wahrheit eines Rechtssatzes vollständige Überzeugung verschaffe. „Denn wer mag sich ein sonderliches Gewissen machen, von einem Satze bey Gelegenheit abzugehen, von dessen Wahrheit man noch nicht sonderlich convinciret ist, sondern welchen man nur gleichsam ad interim vor wahr angenommen, weil er uns ehedehß von den gelehrten Männern, so unsere Lehrmeister gewesen, mit vorgetragen worden“. Das fehlende Verständnis um den Zweck einer Norm und eine mangelnde Gewißheit von ihrer Richtigkeit liefere die Parteien „vielfältig der unbeschränkten Willkür“ des Richters aus und lasse es dazu kommen, daß sie ihr Recht „von des Richters Gnaden erwarten müssen“¹⁴²).

Mit dieser Rechtsauffassung und seinen methodischen Grundsätzen gehört Stein zu denjenigen Rechtsgelehrten, die sich außerhalb der vorherrschenden natur- oder vernunftrechtlichen Strömung als Praktiker und für die Praxis auf der Grundlage des *usus modernus* wissenschaftlich mit dem Partikularrecht und den deutschen Rechtsaltertümern befaßten. Vertreter dieser praktisch-historischen Jurisprudenz waren David Georg Strube (1694—1776)¹⁴³, Johann Philipp Orth (1698—1783)¹⁴⁴, Johann Georg Estor (1699—1773)¹⁴⁵,

¹⁴¹) (Gründliche) Abhandlung des Lübschen Rechts, I. Teil, S. 10, 13 f.; Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 6.

¹⁴²) Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, S. 9 f.

¹⁴³) Strube war seit 1739 mit dem Titel eines Geheimen Justizrats „advocatus patriae“ in Hannover, seit 1758 Direktor der hannoverschen Justizkanzlei mit dem Ehrentitel eines Vizekanzlers (seit 1771). Wissenschaftlich ist er bekannt geworden durch das umfangreiche Werk „*Commentatio de jure villicorum vulgo von Meyerrecht*“, 1720, und zahlreiche Einzelabhandlungen, die er unter dem Titel „*Nebenstunden*“ in 6 Teilen, 1742—1765, und als „*Rechtliche Bedenken*“ in 5 Teilen, 1761—1777, veröffentlicht hat. Vgl.: Wesenberg, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts (Forschungen z. Gesch. Niedersachsens II 1), 1907; Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 255 ff.

¹⁴⁴) Orth ist durch seine Kommentierung der Frankfurter Stadtrechtsreformation von 1578 bekannt geworden: „*Commentar. Nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sog. erneuerte Reformation*“, 1731 (mit vier Fortsetzungen 1742—1757). Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 245.

¹⁴⁵) Von Estor, Professor in Gießen (1726—1735), Jena (1735—1748) und Marburg (seit 1748), stammt u.a. das umfangreiche Werk: „*Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen nach Maßgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten, auch der Regierungs-, sodann Rechts- und Polizei-, anebenebst der Kammer-, inngleichen der Stadt- und Landwirthschaftsurkunden*“, Teil I-III, 1757—1767. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 240 ff.

Ernst Joachim Westphal (von Westphalen, 1700—1759)¹⁴⁶), Heinrich Christian von Senkenberg (1704—1768)¹⁴⁷), Friedrich Esaias Pufendorf (1707—1785)¹⁴⁸) und Hermann Heinrich Engelbrecht (1709—1760)¹⁴⁹). Auch die beiden Lübecker Ratssyndici Henrich Brokes (1706—1773)¹⁵⁰) und Johann Carl Hinrich Dreyer (1723—1802)¹⁵¹) zählen mit ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu dieser Richtung¹⁵²). Charakteristisch für diese Rechtsgelehrten ist, daß die meisten von ihnen in Halle studiert haben und dort Schüler von Thomasius, dem Verfechter eines empirisch-historischen Naturrechts, von Johann Peter (von) Ludewig (1668—1743) und Nicolaus Hieronymus Gundling (1671—1729), den Vertretern der historisch-publizistischen Schule in Halle^{152a}), oder wie Stein von J.H. Böhmer waren¹⁵³). Ihnen allen ist gemein-

¹⁴⁶) (Von) Westphal(en), Jurist, Historiker und Staatsmann, war Bürgermeister in Kiel (1730—1732) und sodann als Geheimer Sekretär (1732), Kabinettsrat und Vizepräsident des Oberkonsistoriums (1733) und Hofkanzler (1736) in herzoglich schleswig-holsteinischen Diensten. Eines seiner Hauptwerke sind die „*Monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium*“, Bd. I-IV, 1739—1745. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 267 f.

¹⁴⁷) Von Senkenberg, Professor in Göttingen (1736—1738) und Gießen (1738—1743), danach Reichshofrat (seit 1745), ist durch staats- und lehnrechtliche Abhandlungen sowie Schriften über das Reichsgericht hervorgetreten. Bekannt ist sein Quellenwerk „*Selecta juris et historiarum, tum anecdota, tum jam edita, sed rariora*“, Bd. I—VI, 1734—1742. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 245 ff.

¹⁴⁸) Friedrich Esaias Pufendorf, seit 1739 Rat, dann seit 1767 Vizepräsident des Oberappellationsgerichts in Celle, ist Autor der „*Observationes juris universi, quibus praecipue res judicatae summi tribunalis regii et electoralis continentur, adjecta est appendix variorum statutorum et jurium*“, Teil I—IV, 1744—1770, sowie Verfasser des Entwurfs eines *Codex Georgianus* (1772). Vgl.: Ebel, Friedrich Esaias Pufendorfs Entwurf eines hannoverschen Landrechts (vom Jahre 1772), (Quellen u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens Bd. 78), 1970; Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 261 f.

¹⁴⁹) Engelbrecht, Professor in Greifswald (1737—1745), dann Rat und seit 1750 Vizepräsident des Obertribunals in Wismar, ist Verfasser der „*Observationes forenses ad Mevii opus Decisionum maximam partem accessiones*“, Teil I—IV, 1748—1771. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 266.

¹⁵⁰) Brokes, 1706 in Lübeck als Sohn eines Rechtskonsulenten geboren, war zunächst außerordentlicher Professor in Wittenberg, dann ordentlicher Professor in Jena und seit 1753 Ratssyndikus in Lübeck. Von 1768 bis zu seinem Tode im Jahre 1773 war er Bürgermeister der Stadt. Sein Werk „*Selectae Observationes forenses ex omni iuris parte collectae atque variis praedictis et responsis confirmatae (quibus praeter duplicem indicem appendix trium iuris Lubicensis codicum una cum antiquo iure Wisbyensi accessit)*“, 1748—1751, 2. Aufl. 1765, ist auch noch für die heutige rechtshistorische Forschung bedeutsam, weil in der 2. Auflage im Anhang zwei ältere gemischt lübisch-hamburgische Kodices, wie sie den Redaktoren des Revidierten Stadtrechts vorgelegen haben, abgedruckt sind. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), Noten S. 221; Bruns (Fn. 54), S. 114.

¹⁵¹) Dreyer, 1723 zu Waren in Mecklenburg geboren, war nach dem Studium der Rechtswissenschaft zunächst Professor in Kiel (seit 1744) und dann seit 1753 Ratssyndikus und außerdem seit 1761 Dompropst in Lübeck. Von ihm stammen neben den „*Beiträgen zur Literatur und Geschichte des Deutschen Rechts*“, 1783, zahlreiche kleinere Abhandlungen zum Schleswig-Holsteinischen und zum Lübischen Recht. Sie sind u. a. zusammengefaßt in der „*Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie*“, Teil I—III, 1754—1763, in den „*Nebenstunden zur Erläuterung der teutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichte*“, 1768, sowie in den „*Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des teutschen Rechts*“, 1768. Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 269 ff.

¹⁵²) Nicht so sehr durch die Behandlung praktischer Rechtsfragen als durch antiquarisch-diplomatische Arbeiten sind ferner hervorgetreten: Johann Gottfried von Meiern (1692—1745), Christian Ulrich Grupen (1692—1767), Christian Gottlieb Riccius (1697—1784), Christian Ludwig Scheidt (1709—1761) und Bernhard Friedrich Rudolf Lauthn (1712—1792). Sie können deshalb zumindest teilweise ebenfalls der praktisch-historischen Jurisprudenz zugerechnet werden. Vgl. zu ihnen: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 240 ff.

^{152a}) Zu J.P. Ludewig und N.H. Gundling und die Hallische historisch-publizistische Schule siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 117 ff., 122 ff.

¹⁵³) In Halle haben studiert: Strube (1713—1718, bei Thomasius und J.H. Böhmer), Orth (1720, bei Ludewig), Estor (bei Gundling), Westphal (1719—1721, bei Ludewig), Senkenberg (1726—1728, bei Thomasius, J.H. Böhmer, Gundling und Ludewig), Pufendorf (1726—1728), Engelbrecht, Brokes, Dreyer (bis 1743, bei J.H. Böhmer und Heineccius).

sam die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Partikular- und Statutarrechten sowohl unter praktisch-kasuistischen als auch unter übergreifend-systematischen und dabei historischen Gesichtspunkten¹⁵⁴). Während die Mehrzahl dieser Gelehrten ausgehend von Einzelproblemen und zwecks Lösung von Einzelfragen zu einer Gesamtbetrachtung der jeweiligen Partikularrechtsordnungen gelangt, gehört Stein zu denjenigen, die auch grundsätzliche methodische Ansätze formulierten und sich von vornherein die Aufgabe stellen, einen in sich abgeschlossenen Rechtskodex vollständig wissenschaftlich zu bearbeiten¹⁵⁵). Dabei tritt bei Stein die bloße Erläuterung einzelner Normen und Begriffe deutlich hinter einer systematisch-lehrbuchartigen Darstellung des Rechtstoffes zurück¹⁵⁶).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand diese methodische Richtung allgemeine über die wissenschaftliche Behandlung der Partikularrechte hinausgehende Anerkennung und Verbreitung im pragmatischen Historismus der Göttinger Professoren Johann Stephan Pütter (1725—1807)¹⁵⁷) und Justus Friedrich Runde (1741—1807)¹⁵⁸). Von da führte der Weg weiter zur Historischen Rechtsschule in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts¹⁵⁹).

4. Die *Jurisprudentia Lubecensis* übernimmt im 17. und 18. Jahrhundert diejenige Funktion, die bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts der Rat von Lübeck als Oberhof der Städte Lübisches Rechts innehatte. Sie verteidigt die Geltung des Lübisches Rechts gegenüber der Justizhoheit der Landesherrn sowie dem Geltungsanspruch des Römischen Rechts und bewirkt eine weithin gleichmäßige Auslegung und Anwendung des Lübisches Rechts. Über die rechtsgelehrten Advokaten, Rechtskonsulenten und Prokuratoren sowie die Syndici der

¹⁵⁴) Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 240—271.

¹⁵⁵) Annähernd vergleichbar ist die Kommentierung der Frankfurter Stadtrechtsreform von 1578 durch Orth (siehe Fn. 144).

¹⁵⁶) Sowohl in der „*Abhandlung des Lübschen Rechts*“ als auch in der „*Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit*“ gliedert Stein den Rechtsstoff — entsprechend der Ordnung der Institutionen — in:

I. *De jure personarum, vom Rechte der Personen*

(Buch I, Tit. 1—7)

II. *De jure rerum, vom Rechte der Sachen*

1. *De iure in re, vom dinglichen Rechte*

(Buch I, Tit. 8—10, Buch II, Tit. 1—3)

2. *De iure ad rem, vom Persönlichen Rechte der Sachen*

(Buch III, Tit. 1—13, Buch IV, Tit. 1—18: Strafrecht als „*persönliche Rechte in Absicht auf die Sachen*“ und Verbrechen)

III. *De jure actionum, vom Rechte des Gerichtlichen Processes* (Buch V, Tit. 1—12)

IV. *De rebus nauticis, von See-Händeln* (Buch VI, Tit. 1—5).

Dabei folgt er jedoch strikt dem Aufbau des Revidierten Stadtrechts. Im übrigen aber sind seine beiden Werke als Lehrkommentare anzusprechen, in denen die einzelnen Bestimmungen übergreifend erläutert werden. Darauf ist sicherlich ihr Erfolg zurückzuführen.

¹⁵⁷) Zu Pütter siehe: Ebel, *Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn*, 1975; Stintzing-Landsberg (Fn. 130) S. 331 ff.

¹⁵⁸) Zu Runde siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 451 ff.

¹⁵⁹) Zur Historischen Rechtsschule siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 496 ff.; 3. Abt., 2. Hlbdd., 1910, S. 186 ff., 287 ff., 438 ff.; Wieacker (Fn. 66), S. 348 ff., 377 ff.

Städte dringt diese Rechtswissenschaft ein in die städtische Rechtsprechung¹⁶⁰) und stärkt so das Fortleben der Lübschen Stadtrechtsfamilie. Andererseits aber wird diese Rechtswissenschaft durch die Aktenversendung von den städtischen Gerichten an die Juristischen Fakultäten, insbesondere in Greifswald und Rostock, ständig angeregt und mit praktischen Rechtsproblemen befaßt, die Stoff abgeben für die zahlreichen Dissertationen und Thesen über Lübsches Recht. So ist in diesem Bereich der Jurisprudenz die Verbindung von Theorie und Praxis nie verloren gegangen¹⁶¹).

III. Gelehrte Rechtspraxis im 17. und 18. Jahrhundert.

Nach der Auflösung des Oberhofverbandes der lübschen Städte zu Anfang des 17. Jahrhunderts¹⁶²) erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des Rates als erstinstanzliches und als Appellationsgericht nur noch auf das städtische und ländliche Gebiet Lübecks¹⁶³). Daneben hat der Rat weiterhin — quantitativ allerdings mit der früheren Oberhofstätigkeit nicht vergleichbar — in Gestalt von Attestaten Auskünfte über die Auslegung und Anwendung des Stadtrechts nach auswärts erteilt¹⁶⁴). Diese Rechtsweisungen, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reichen¹⁶⁵), vermitteln uns, auch wenn sie nicht unmittelbar der Entscheidung eines Rechtsstreites dienen, ein anschauliches Bild von der Rechtsauffassung und den Methoden der Rechtsanwendung im Lübecker Rat. Das sei an zwei Beispielen näher erläutert.

1. Am 27. Februar 1647 fragte Gräfin Sophia von Schaumburg-Lippe beim Lübecker Rat an, ob sie ihre „*bey einem Bürger in einer fürnehmen Ansee-*

¹⁶⁰) Siehe dazu unten III.

¹⁶¹) Vgl. auch: Ebel, Forschungen (Fn. 27), S. 20 f.; Ders., Lübeck (Fn. 22), S. 44 f.; Böhlau (Fn. 74), S. 259 ff. — Zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im 18. Jh. vgl.: Klaus Luig, Der Einfluß des Naturrechts auf das positive Privatrecht im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 96, 1979, S. 38 ff.

¹⁶²) Zur Beendigung der Rolle Lübecks als Oberhof siehe: Ebel, Rechtszug (Fn. 22), S. 37; Ders., LR (Fn. 21), S. 127.

¹⁶³) Vgl.: M. Funk, Die Lübschen Gerichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 26, 1905, 53 ff., 58 ff.; Ulf Peter Krause, Die Geschichte der Lübecker Gerichtsverfassung, jur. Diss. Kiel, 1968, S. 252 ff.

¹⁶⁴) Siehe: Ebel, Rechtszug (Fn. 22), S. 19; Ders., LR (Fn. 21), S. 105 f.

¹⁶⁵) Attestat vom 18.3.1647 zu III 2 Art. 2;

Responsum vom 28.11.1663 zu II 1 Art. 12 und I 9 Art. 2;

Attestat vom 12.8.1676 zu II 2 Art. 8;

Attestat vom 18.6.1687 zur Bedeutung von Ober- und Niederstadtbuch;

Attestat vom 17.5.1693 zu II 2 Art. 1;

Attestat vom 13.5.1745 zu I 10 Art. 6;

Declaratio authentica vom 27.4.1754 zum Attestat vom 13.5.1745;

Attestat vom 4.3.1758 zu II 2 Art. 1 und 22;

Attestat vom 12.1.1759 zu II 2 Art. 1;

Attestat vom 20.10.1763 zum Konkursverfahren;

Attestat vom 1.9.1798 zum Konkursverfahren;

Abgedruckt bei: Büneckau (Fn. 121), S. 65 (1745, 1754), 77 (1663), 87 (1693), 88 (1759), 91 (1676), 119 (1763), 136 (1647), 204 (1687); Brokes, *Selectae Observationes* (Fn. 150), S. 543 (1758); Carstens (Fn. 122), S. 27 (1798).

Stadt in Verwahrung gegebenen Cleinodien, welche der depositarius einem anderen verpfändet“ hatte, vom Pfandgläubiger ohne Erstattung der Pfandsomme herausverlangen könne. Der Rat antwortete ihr am 18. März 1647: „*Wann bey einem alhie etwas deponiret oder niedergesetzt wird, der depositarius aber solches dolose an einen tertium versetzt, verhypotheciret oder sonsten quovis modo veräußert und dann darüber bey Uns geklaget wird, daß Wir dann nach Unsern Rechten sprechen und erkennen, daß der verus dominus sein Gut, da er es antrift, zu vindiciren wohl befugt, und der tertius ihm solches abfolgen zu lassen verbunden sey*“ und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber von der Herkunft der Sache etwas gewußt hat oder nicht („*so gar daß, da er es wissentlich an sich gebracht, dazu noch in Strafe genommen wird*“)¹⁶⁶).

Ein gutgläubiger Eigentums- oder Pfanderwerb ist nach diesem Attestat ausgeschlossen — jedenfalls dann, wenn die Veräußerung durch einen Verwahrer erfolgte. Diese Rechtsauffassung widerspricht an sich dem deutschrechtlichen Satz „Hand muß Hand wahren“¹⁶⁷), der grundsätzlich auch im älteren Lübschen Recht gegolten¹⁶⁸) und ebenfalls im Revidierten Stadtrecht Aufnahme gefunden hat¹⁶⁹). Die Erklärung für die eigenartige, den überkommenen Rechtsvorstellungen weitgehend zuwiderlaufende Rechtsauskunft findet sich im Kommentar des *Mevius*.

Im Revidierten Stadtrecht sind der Satz „Hand muß Hand wahren“ und der Grundsatz „Da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen“, wörtlich nur für den Verleiher¹⁷⁰) und mittelbar für den Verpfänder¹⁷¹)

¹⁶⁶) Büneckau (Fn. 121), S. 136 f. (Fn.); vgl. auch: Ebel, LR (Fn. 21), S. 106.

¹⁶⁷) Zum Rechtssatz „Hand muß Hand wahren“ siehe: Otto Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 1905, S. 558 ff.; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von A. Erler und E. Kaufmann, Bd. I, 1965, Sp. 1928 ff. (W. Ogris).

¹⁶⁸) Siehe: Lübecker Stadtrecht, Bardewickscher Kodex von 1294, Art. 194 (Hach [Fn. 62], Kodex II); Kieler Kodex von ca. 1282—1350, Art. 145 (Gustav Korlén, Norddeutsche Stadtrechte II: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, 1951). — LRU (Fn. 23) I 286, 686; II 12, 191, 195, 222, 426, 672, 705, 863, 907; III 7, 126, 138, 229, 298, 299, 339, 402, 416, 597, 632, 638, 639, 670, 731; IV 233. Dabei erscheint der Satz „Hand wahre Hand“ auch im Zusammenhang mit der Verwahrung: I 815, 816; II 597, 639. — Zur andersartigen Regelung beim Werkvertrag vgl. Fn. 171a.

¹⁶⁹) Im 19. Jahrhundert hat man versucht, mittels einer restriktiven Interpretation das Attestat von 1647 mit der überkommenen Rechtsauffassung in Einklang zu bringen. So behauptet Christian Nicolaus Carstens, das Attestat betreffe „vermuthlich einen besonderen Fall, in dem zwar die dritte Hand wissentlich kein fremdes Gut an sich gebracht hatte, doch aber auch dabey nicht in bona fide gewesen“: Christian Nicolaus Carstens, Ueber die Lübeckische Rechts-Regul Hand muß Hand wahren, in: Ders., Beyträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts, I. Sammlg., 1801, S. 219 ff., S. 221 Fn. a. Indes gibt der Wortlaut des Attestats für eine derartige Uminterpretation keine Anhaltspunkte, auch hat man es während des 18. Jahrhunderts so nicht verstanden. Vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen oben im Text.

¹⁷⁰) III 2, Art. 1:

Als ein Mann dem andern leyhet, das sol er jme unverdorben widergeben oder bezalen nach seiner würde, wann es verloren were. Vorkauffte, vorgebe, vorsezete oder alienirete er aber das gelehnete Gut, es sey welcher handt es wolle, so hat der Commodans oder Außleiher keine ansprache wider diejenigen, welchen es vorkaufft, vergeben oder vorsezt worden, sondern mus bey seinem Manne, dem Commodatario, dem er es geleihet, oder bey seinen Erben auff den Todesfall bleiben: Dann Handt muß Handt wahren.

III 2, Art. 2:

ausgesprochen. Für den Werkbesteller wird ihre Anwendung dagegen — wie bereits im älteren Lübschen Recht^{171a)} — ausdrücklich ausgeschlossen¹⁷²⁾. Beim *depositum*, dem Verwahrungsvertrag, schweigt das Gesetz¹⁷³⁾ und ebenso bei der Miete¹⁷⁴⁾. Aus den unterschiedlichen Rechtsfolgen, die im Stadtrecht für die Leihe und das Pfand einer- und den Werkvertrag andererseits positiv angeordnet sind, zieht Mevius den Schluß, daß ein gutgläubiger Erwerb nur dort eintreten kann, wo der nichtberechtigt Verfügende „*aliquid juris et potestatis*“ an der ihm anvertrauten Sache erlangt hat, „*ut praecipue ipsius causa concessio vel translatio facta censeatur*“¹⁷⁵⁾. Da bei der Leihe und ebenso bei der Miete und beim Auftrag dem Besitzer eine solche „*potestas in rem*“ eingeräumt werde, habe das Stadtrecht beim Leihvertrag ausdrücklich und bei den anderen Rechtsverhältnissen unausgesprochen den gutgläubigen Erwerb durch einen Dritten zugelassen. Beim Werkvertrag habe der Unternehmer dagegen die Sache nur inne, um sie zu bearbeiten. Deshalb könne er entsprechend der Regelung im Gesetz den ihm überlassenen Gegenstand nicht einem gutgläubigen Dritten wirksam veräußern oder verpfänden¹⁷⁶⁾. Dasselbe gelte auch ohne positive Bestimmung im Stadtrecht für den Verwahrungsvertrag, da der Verwahrer „*nec quidquam potestatis in deponentem*“ erwerbe, sondern die Sache nur seiner Obhut anvertraut sei¹⁷⁷⁾. Daraus ergibt sich für Mevius der Rechtssatz: „*Res depositae per depositarium alienata a quovis possessore vindicantur*“¹⁷⁸⁾.

Ein jeglicher sehe wol zu, wehne er das seine außleihe und vortraue. Dann würde es sich zutragen, das derjenige, deme es geleihet oder vertrauet, dasselbe vorkauffte, vorszette oder sonsten alienirte, wil dann der Außleiher das Gut wider haben von dem, welchem das außgeleihte Gut per contractum gebracht, so muß er es selbst lösen, sonsten bleibet, der es gekaufft oder an sich gebracht, neher dabey dann derjenige, welcher das Gut außleihet: Dann do jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihnen wiederumb suchen.

171) III 4, Art. 9:

Besitz jemand ein Gut, es sey ihme geschenckt, verpfändet oder verkaufft, so kan er das auff seinen Eidt wider alle Ansprach wol behalten, es were dann gestohlen oder geraubt Gut.

171a) Lübecker Stadtrecht, Hach (Fn. 62) Kodex II, Art. 193, Korién (Fn. 168), Art. 144:

Doit en man kledere oder anderswat iemande to makende unde vorkoft oder vor set dat iene, deme it is gedan to makende, de gene, de it dede to makende, maget na stades rechte bet beholden, den it iement eme untsegen moge.

Zu dieser Durchbrechung des Grundsatzes „Hand wahre Hand“ siehe: Gierke (Fn. 167), S. 560; Otto Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. II, 2. Aufl., 1883, S. 621, insb. Fn. 28.

Andere Rechte enthalten den Zusatz, daß der Besteller die Sache von dem Dritten, dem sie vom Handwerker veräußert oder verpfändet worden ist, nur gegen Zahlung des dem Handwerker geschuldeten Arbeitslohns herausverlangen kann (vgl. auch Rev. Stadtrecht, Fn. 172). Daraus folgert Stobbe, daß der Handwerker, wenn ihm der Auftraggeber nicht sofort seinen Werklohn bezahlt, das fertiggestellte Werk um den geschuldeten Lohn einem Dritten verpfänden oder veräußern durfte, in allen anderen Fällen aber eine Herausgabeklage des Werkbestellers ohne alle Einschränkungen gegeben war.

172) III 8, Art. 17:

Vordinget einer Kleider oder etwas anders einem Handwercksmann zu machen und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten sol, so ist der neher darbey, welchem das Zeug gehört, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzt worden, und darff dem jenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet, bezahlen. Vgl. Fn. 171 a.

173) III 3, Art. 1 u. 2.

174) III 8, Art. 4 u. 16.

175) Mevius (Fn. 31 und 107), zu III 2, Art. 2, Nr. 19.

176) Mevius (Fn. 31), zu III 2, Art. 2, Nr. 20.

177) Mevius (Fn. 31), zu III 2, Art. 2, Nr. 21.

178) Mevius (Fn. 31), zu III 2, Art. 2, Summaria Nr. 21.

Ein Jahrhundert später hat sich auch Stein diese Auffassung zu eigen gemacht und die Unanwendbarkeit des Satzes „Hand wahre Hand“ auf den Werkvertrag und die Verwahrung festgestellt: „Denn bey beyden Gedingen wird ohne dem Besitz der Sachen dem Innehabere derselben gar kein Recht und Macht an derselben, sie etwa auf einige Weise zu nutzen und zu gebrauchen oder frey damit wie mit seiner eigenen zu handhaben, eingerümet“¹⁷⁹). Für die Verwahrung insonderheit stellt er fest, daß der Verwahrer „an der ihm hingegebenen Sache weder Part noch Anteil“ habe¹⁸⁰). „Unser Lübsches Recht aber folgert annoch hieraus besonders, daß, wenn der Depositarius die ihm vertrauete Sache veräußert, solche alsdann der Deponens auch a tertio possessore vindiciren könne (welches eine Ausnahme von den sonstigen Grund-Sätzen unsers Rechtes ist)“¹⁸¹). Bei der Leihe und der Miete aber hat der Entleiher oder der Mieter „Recht und Macht an der Sache“, da ihm neben dem bloßen Besitz in Gestalt der Gebrauchsbefugnis eine Eigentümerposition zugestanden wird. Deshalb kann hier der Besitzer als Nichtberechtigter wirksam zu Gunsten eines gutgläubigen Dritten über die Sache verfügen¹⁸²).

Diese begrifflich begründete Einengung des Grundsatzes „Hand wahre Hand“ widerspricht den überkommenen Rechtsvorstellungen¹⁸³) und ist vom römischen Rechtsdenken und der Unterscheidung in „*possessio*“ und „*detentio*“ beeinflusst. Sie wird für das Lübsche Recht erstmals von Mevius vertreten. Der Rat hat sich in seinem Attestat an die Gräfin von Schaumburg-Lippe diese Auffassung zu eigen gemacht. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die nicht rechtsgelehrten Senatoren derartige dogmatische Überlegungen weder selbst angestellt noch nachvollzogen haben. Vielmehr wird der damalige Syndicus und spätere Bürgermeister Dr. David Gloxinus (1597—1671), der in Wittenberg und Rostock studiert hatte¹⁸⁴), den 5 Jahre vorher erschienenen Kommentar des Mevius gekannt und dessen Rechtsauffassung übernommen haben. Die Ergebnisse dogmatischer Rechtsanwendung dürften auf diese Weise Eingang in die juristische Praxis gefunden haben.

¹⁷⁹) Stein, Abhandlung (Fn. 125), Teil III § 73 (S. 118).

¹⁸⁰) Stein, Abhandlung (Fn. 125), Teil III § 75 (S. 121).

¹⁸¹) Stein, Abhandlung (Fn. 125), Teil III § 78 (S. 123).

¹⁸²) Stein, Rechtsgelehrsamkeit (Fn. 126), § 229:

.... daß, wenn jemand eine fremde Sache aus einem Gedinge, wodurch das Eigenthum der Sachen nicht übertragen wird, bey sich und im Besitz hat und solche veräußert, so dann der Eigenthümer der Sachen solche nicht a tertio possessore vindiciren könne, es wäre dann, daß der Besitz der Sachen von dem Eigenthümer derselben aus einem solchen Gedinge übertragen worden, nach welchen der Innhaber der fremden Sache, der sie von dem Eigenthümer derselben erhalten, kein Part, noch Antheil an derselben, um solche zu gebrauchen oder damit zu schaffen gleich als mit dem Seinen, erhalten hat.“

Vgl. auch: Stein, Abhandlung (Fn. 125), Teil III §§ 69, 70, 71, 72, 73, 86, 89, 178; Ders., Betrachtungen (Fn. 129), Teil II, S. 184 ff.

¹⁸³) Siehe Fn. 168 u. 171a. Vgl. ferner: Stobbe (Fn. 171a), S. 621, insb. Fn. 27.

Im Gegensatz zu Mevius und Stein hätte der Werkunternehmer (Handwerker), folgte man der Begründung von Stobbe (Fn. 171a), zumindest hinsichtlich des geschuldeten Werklohns „Recht und Macht“ an der Sache.

¹⁸⁴) Vgl.: Bruns (Fn. 54), S. 109.

Man wird diesen Befund sicherlich nicht überbewerten dürfen, da der Rat mit seinem Attestat keinen vor ihm anhängenden Rechtsstreit zu entscheiden hatte, ja vielleicht sogar eine Gefälligkeitsauskunft erteilt hat. Andererseits aber hat die Rechtsauffassung des Rats noch im 18. Jahrhundert Beachtung gefunden, denn sonst wäre das Attestat nicht von Dreyer erwähnt und von Büneckau abgedruckt worden¹⁸⁵). Erst die Juristen des 19. Jahrhunderts haben die Ansichten von Mevius und Stein ausdrücklich als unrichtig zurückgewiesen¹⁸⁶).

2. Nach dem Revidierten Stadtrecht¹⁸⁷) — ebenso wie nach dem älteren Lübschen Recht¹⁸⁸) — kann ein Erblasser nur über sein wohlgewonnes Gut¹⁸⁹) testamentarisch frei verfügen, nicht aber über Erbgut. Dieses unterliegt ausschließlich der gesetzlichen Verwandtenerbfolge. Zu diesen Bestimmungen ergeht im Jahre 1745 ein Attestat¹⁹⁰) und dazu wiederum auf eine weitere Anfrage im Jahre 1754 eine *declaratio authentica*¹⁹¹): „Daß unter dem Erbgute, welches nach dem Lübschen Rechte bey dem Erbgeange bleiben muß, alle unbewegliche und bewegliche, folglich auch die baar vorhandenen und ausstehenden Gelder, welche letztere ohne Unterschied, ob darüber eine hypotheca in re immobili constituiert worden oder nicht, zu den Mobiliar-Stücken gehören, verstanden werden“. Der Inhalt dieser vom damaligen Syndicus Dr. Johann

¹⁸⁵) Dreyer (Fn. 27), S. 316 Nr. 41; Büneckau (Fn. 121), S. 136.

¹⁸⁶) Vgl.: Carstens (Fn. 169), S. 219 ff., 222, 225, 229. Zu Mevius insbesondere führt Carstens aus, daß dessen Auffassung darauf zurückzuführen sei, „weil er nirgends gefunden, daß unser Stadtrecht die Regul Hand warte Hand auch auf das *depositum* angewandt wissen wollen, und daher auch dies (aus dem längst für unrichtig erkannten Grunde), als ob *statuta strictissimae interpretationis* wären, davon ausgeschlossen hat“ (S. 222).

¹⁸⁷) I 9 Art. 2:

Wer da wil sein wol gewonnen Gut vorgeben, der muß zuvorn seinen nehesten Erben geben 8 Schilling 4 Pfennig. Wann er auch liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wol gewonnenem Gute erkaufft hette, die mag er auch vorgeben entweder vor Rahtmannen oder in seinem Testamente, so ferne er so mechtig ist, als dieser Stadt Recht mit sich bringet. Er thue nun solches auff welche art er wolle, so sol es kreffftig und bestendig sein.
I 10, Art. 2:

Stirbet jemand ein Haus oder andere liegende Gründe und Erbe an von seinen Freunden, die mag er nicht vorkaufen, er lege dann das Gelt, welches davon kommen, widerumb an andere Rente. Es were dann, das seine Erben in das vorkaufen der Güter ohne beding vorwilligen würden.

I 10, Art. 3:

Hat ein Mann wol gewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches jhme in dem Obristen Stadtbuch als erkaufft Gut zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders als mit seiner fahrende Habe, doch so ferne er zu Wege und Stege gehet und seiner Sinne und Gliedmaß mechtig ist nach Lübschem Rechte.

Vgl. auch: III 7, Art. 2.

¹⁸⁸) Lübecker Stadtrecht, Hach (Fn. 62), Kodex II, Art. 41, 44, 248; Korlén (Fn. 168), Art. 9, 193, 255.

¹⁸⁹) Zur Definition des „wohlgewonnenen Gutes“ vgl. I 10, Art. 6, siehe Fn. 198.

¹⁹⁰) Attestat vom 13. Mai 1745:

„Daß nach unsern Statuten und Stadt-Rechte wie auch der beständigen Praxi allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern oder Blutsfreunden, in aufsteigender, niedersteigender und Seiten-Linie, Erbgut geheißt werden und beym Erbgeange verbleiben müße“.

Büneckau (Fn. 121), S. 65.

¹⁹¹) *Declaratio authentica* vom 27. April 1754, Büneckau (Fn. 121), S. 65 f.

Carl Hinrich Dreyer¹⁹²⁾, entworfenen¹⁹³⁾ und vom Rat beschlossenen authentischen Deklaration ist bemerkenswert. Denn für das ältere sowohl Sächsische¹⁹⁴⁾ als auch Lübsche¹⁹⁵⁾ und Hamburgische¹⁹⁶⁾ Recht stand es außerhalb jeden Zweifels, daß unter Erbgut nur ererbte Liegenschaften zu verstehen sind. In diesem Sinne urteilte auch der Rat im Jahre 1518¹⁹⁷⁾. Die Redaktoren des Revidierten Stadtrechts haben die Begriffe „wohlgewonnenes Gut“ und „Erbgut“ übernommen und im Verhältnis zueinander abgegrenzt¹⁹⁸⁾. Zusätzlich auch noch zu regeln, welche Gegenstände Erbgutsqualität besitzen, erschien überflüssig. Denn die Definition des Erbguts war selbstverständlich und wurde als allgemein bekannt vorausgesetzt. So haben denn auch sämtliche älteren Autoren des Lübschen Rechts¹⁹⁹⁾, unter ihnen Mevius²⁰⁰⁾ und Dreyer selbst²⁰¹⁾, sowie die Juristenfakultät in Rostock²⁰²⁾ übereinstimmend festgestellt, daß nur Liegenschaften, nicht aber Fahrnis zum Erbgut gerechnet werden.

Als Erster hat Nicolaus Gottfried Steuernagel 1731 in seinen „*Memorabilia Statutorum Lubecensium et Hamburgensium Axiomatico-Harmonica*“²⁰³⁾ — einem Werk, in dem unter systematischen Gesichtspunkten die einzelnen Arti-

¹⁹²⁾ Siehe Fn. 151.

¹⁹³⁾ Siehe: Pauli (Fn. 108), Teil I: Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterm Lübschen Rechte, 1837, S. 192.

¹⁹⁴⁾ Stobbe (Fn. 171a), S. 116 ff., 128 ff.; Gierke (Fn. 167), S. 785 ff.

¹⁹⁵⁾ Pauli (Fn. 193), S. 24 ff., 30 ff., 40 ff.

¹⁹⁶⁾ C. Trummer, Das Hamburgische Erbrecht, Bd. I, 1852, S. 143 ff.

¹⁹⁷⁾ Ratsurteil vom 26. März 1518:

Nadem zelige Hartman Scharpenberch (wandages schencke des Rades) syn angetagen lehn edder erffgudt vorkofft, welck gelt myth ome yn de Stadt to Stadt recht gekamen, und dat to synen tyden nicht ys bygespraken wurden, so hefft he dar up nach lubeschem rechte eyn testament maken mogen ...

LRU (Fn. 23) II, 619.

¹⁹⁸⁾ I 10, Art. 6:

Alles ist nach Lübschem Rechte wol gewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheissen allerhandt Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern oder Blutsfreunden, in aufsteigender, niedersteigender und Seitlinien. Solch Erbgut mag man ohne der Erben erlaubniß nicht alieniren, es erforderth dann solches die eusserste eehaffte noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Eide erhalten, das er sonst kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wöllen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür geben willen.

¹⁹⁹⁾ Ernst Cothmann, *Responsa juris sive consilia et consultationes*, 1662, Bd. III, Resp. 11: *Responsum de donatione rei immobilis filio a matre facta*, S. 58—62 (Cothmann: 1557—1624); H. Giesebert, *Periculum statutorum harmon. pract. Lubecensium*, 1652, S. 8, 10, 14; Jacob Friedrich Ludovici, *Diss. de diverso iure bonorum acquisitorum et hereditiariorum*, 1714, § 18; Justus Henning Böhmmer, *Diss. de prudentia legislativa juris Lubecensis in materia de successione testamentaria*, Halle 1708, 1725, Cap. II § 5; Ernst Johann Friedrich Mantzel, *Diss. exhibens singularia testamentorum, speciatim legitimam collateralium juris Lubecensis, vulgo acht Schilling und vier Pfening*, 1739, Cap. II §§ 1, 2.

²⁰⁰⁾ Mevius (Fn. 31 u. 107), zu I 10, Art. 6, Nr. 69.

²⁰¹⁾ Dreyer, *Meditatio academica de restricta facultate alienandi bona hereditaria, ad hereditaria mobilia non pertinente jure Germanico, Holsatico et Lubecensi*, 1750, § 3.

²⁰²⁾ *Responsa* der Juristischen Fakultät der Universität Rostock von 1605, 1724 und 1740, in: Ern. Jo. Frid. Mantzel, *Jus Mecklenburgicum et Lubecense, illustratum una cum accessionibus, jus Hamburgense*, 1751, S. 20 (Judic. 38), 103 (Judic. 82), 156 (Judic. 55).

²⁰³⁾ Nicolaus Gothofredus Steuernagel, *Memorabilia Statutorum Lubecensium et Hamburgensium Axiomatico-Harmonica. Vorstellend die führnemste Merckwürdigkeiten des Lübeckischen Stadt-Rechts, worin dasselbe mit dem Hamburger Stadt-Recht übereinkommt, auch von selbigem und gemeinem Kayser-Recht abgeht*, 1731, S. 31.

kel des Revidierten Stadtrechts mit den entsprechenden Bestimmungen der Hamburger Statuten von 1603/05 verglichen werden,²⁰⁴) — behauptet, daß in Lübeck nicht nur unbewegliche, sondern auch bewegliche Güter zu den Erbgütern gerechnet werden. Nur wenig später wird dieselbe Auffassung im Jahre 1735 von Johann Zacharias Hartmann²⁰⁵) und 1738 von Christian Nettelblatt (1696—1775)²⁰⁶) vertreten. Am ausführlichsten hat sich sodann Stein im Jahre 1741 mit dem Institut des Erbguts befaßt²⁰⁷). In eingehender Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Ansicht von Mevius verfißt er unter Hinweis auf die Worte „*allerhandt Gut*“ in Art. 6 Buch I Titel 10 des Stadtrechts²⁰⁸) den Standpunkt, „*daß nach unserem Recht unter Erb-Güthern sowohl bewegliche als auch unbewegliche Güther begriffen sind*“²⁰⁹). Als Begründung für diese Auffassung hebt er mit besonderem Nachdruck hervor: „*Die wahre ration dieses statuti [I 10, Art. 6] ist, so viel möglich, den Flohr der Familien zu erhalten*“²¹⁰). In späteren Jahren hat Stein dazu ergänzend festgestellt²¹¹): In der Frühzeit habe man durchaus unter Erbgut nur Liegenschaften verstanden, denn „*die Habseligkeit und der Reichthum unserer Vorfahren bestand in den ältesten Zeiten vornehmlich in dem Besitz und Eigenthum der Aecker und Ländereyen, sintemalen ihnen Gold und Geld nicht sonderlich bekannt war, und das Vieh, worin auch ein Theil ihres Vermögens gesetzt wurde, war wie ein sonstiger Ertrag der Güter anzusehen*“²¹²). Wenn man nun die „*in ipsis rerum argumentis begründete Ration von der Beschränkung der freyen Veräußerung der Erb-Güter nach deutschen Rechten*“ zum Ausgangspunkt nähme und demgegenüber „*den veränderten Zustand in Deutschland ratione der Habseligkeit und Güter der Stadt-Einwohner, besonders in den See- und*

²⁰⁴) Steuernagel bringt in seinem Werk eine wörtliche Wiedergabe aller Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts und vergleicht mit ihnen die ebenfalls wörtlich aufgenommenen übereinstimmenden und abweichenden Vorschriften des Hamburger Stadtrechts. Ausgangspunkt ist dabei nicht die Gliederung des Revidierten Stadtrechts, sondern die Einteilung sämtlicher Vorschriften in: *De jure personarum (Axioma I—14)*, *De jure rerum (Axioma 15—78)*, *De judiciis (Axioma 79—100)*, wobei die Reihenfolge des Stadtrechts nicht beibehalten wird.

²⁰⁵) Joh. Zach. Hartmann, *Diss. de bonis, hereditate delatis a cognatis, intestato mortuis, Statuto Lubecensi iuxta et Stadeni, tum mobilibus, tum immobilibus, sed praxi tantum immobilibus*, 1735, § 11: *Bona, a cognatis intestato mortuis hereditate projecta jure Lubecensi et Stadeni mobilia et immobilia comprehendunt, quod probatur ex eorum definitione atque oratione Statutorum universalium*.

²⁰⁶) Christian Nettelblatt, *Diss. de portione coniugum statutaria Lubecensi iuxta Art. XII Tit. II P. II debita*, 1738, Cap. V, Sect. 1 § 2.

Über Nettelblatt vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), S. 267.

²⁰⁷) Stein, Abhandlung des Lübschen Rechts, II. Teil, 1741, §§ 59—71 (S. 82—105).

Von den Autoren, die vor ihm die Ansicht vertreten haben, daß nicht nur unbewegliche, sondern auch bewegliche Sachen zum Erbgut zu rechnen sind, scheint Stein nur Steuernagel gekannt zu haben, den er zitiert: § 62 (S. 86).

²⁰⁸) Siehe Fn. 198.

²⁰⁹) Fn. 207, § 62 (S. 85).

²¹⁰) Fn. 207, § 66 (S. 92).

²¹¹) Stein, Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien (Fn. 129), II. Teil, 1778, II: *Weitere Ausführung, daß die in den Lübschen Gesetzen vorkommende Beschränkung der freyen Veräußerung der Erb-Güter nach dem heutigen revidirten Lübschen Rechte sowohl auf die beweglichen als auch die unbeweglichen Erb-Güter gehe*, S. 4—135.

²¹²) Fn. 211, § 1 (S. 6).

Handels-Städten” betrachte, „so stehet daraus ohnschwer zu ermessen”, daß ein „deutscher Legislator civitatis”, der das „alte deutsche Rechts-Principium” beibehalte, „daß zu mehrerer Conservation und Aufrechterhaltung des Flores der Familien Erb-Güter nicht frey veräußert werden sollen’, ... gegründete Ursache habe, solches nicht allein von ererbten unbeweglichen (da dieselben bey begüterten Stadt-Einwohnern, besonders an den Handels-Orten, mehrmalen en regard der beweglichen Güter von geringer importance sind) sondern auch von den ererbten beweglichen Gütern gelten zu lassen”²¹³).

Diese Argumentation — der Hinweis auf den Zweck (die Ratio) und die Funktion einer Norm und ihre gebotene Anpassung an die gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse — mutet durchaus modern an. In der Deklaration des Rats von 1754 findet sich davon begrifflicher Weise keine Spur. Statt dessen stellt der Rat fest, daß „auch dieses die tägliche praxis seit undenklichen Jahren außer allem Widerspruch gesetzet, dergestalt, daß auch niemalen bey Uns in den Testamentis ein Unterscheid unter den beweglichen und unbeweglichen Erbgütern gemacht, sondern beide absque ulla distinctione bey dem Erbganze gelassen werden müssen”²¹⁴). An diesem Hinweis ist zutreffend, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Testamente Lübecker Bürger auftauchen, in denen es z.B. heißt²¹⁵):

1574, „Item nachdemmals ik van mynen vederliken und moderliken Erfgudern noch ock van mynen fründen nicht mehr denn 129 Gulden Munte Erfguds endtfangen hebbe, so geve ik mynen fründen desulven 120 Gulden wedderumme uth mynen gudern tho boren und tho endtfangen”;

1639, „Meinen nächsten Erben ... gebe ich zusammen 150 Pfd. Lübisich, welche ich von meinen seeligen Eltern geerbet und itzo noch bei Jacob Rahn stehend habe”.

Aus dieser Überlieferung läßt sich aber nur herleiten, daß eine tatsächliche Übung bestanden hat, den nächsten Erben unter Hinweis auf eigenen Erbschaftserwerb Legate zu hinterlassen²¹⁶). Für derartige Verfügungen mochte in jedem einzelnen Fall auch deshalb ein konkreter Anlaß bestanden haben, weil es entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Revidierten

213) Fn. 211, § 7 (S. 23 f.).

214) Fn. 191.

215) Siehe: Pauli (Fn. 193), S. 198.

Vgl. auch: Ders., (Fn. 108), Teil III: Das Erbrecht der Blutsverwandten und die Testamente nach Lübischem Rechte, 1841, S. 235 ff., 422 f.

216) Vgl. auch: Pauli (Fn. 193), S. 197.

Auch ist nicht immer eindeutig, ob es sich bei den Geldlegaten um Renten handelt, die auch schon früher häufig den Liegenschaften gleichgestellt und als Erbgut behandelt wurden: LRU (Fn. 23), III 361 (1534).

Stadtrechts²¹⁷⁾ bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts Brauch wurde, ohne Konsens der Erben ererbte Liegenschaften unter Lebenden zu veräußern²¹⁸⁾. Aus letztwilligen Verfügungen über ererbte Kapitalbeträge zu Gunsten der nächsten Erben läßt sich aber nicht folgern, daß in aller und jeder Hinsicht ein Rechtszwang bestanden hat, so und nicht anders zu verfügen. Noch viel weniger kann daraus die Schlußfolgerung hergeleitet werden, ein derartiges Gebot sei unmittelbar aus den Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts über Erbgut hergeleitet worden. Auffallend ist dabei, daß noch das Attestat von 1745 beinahe wörtlich nur den Inhalt von Art. 6 Buch I Tit. 10 wiedergibt²¹⁹⁾ und damit gerade offen läßt, ob unter „*allerhandt Gut*“ auch bewegliche Habe zu verstehen ist. Erst die authentische Deklaration von 1754 bezieht zu dieser Frage eindeutig Stellung. Man geht sicherlich nicht fehl, den Anlaß für die Rechtsfragen, die das Attestat von 1745 und die Deklaration von 1754 auslösten, in dem rasch verbreiteten Werk von Stein und seinen Ausführungen zum Erbgut zu suchen. Derartige Auswirkungen der Stein'schen Veröffentlichungen lassen sich auch auf anderen Rechtsgebieten beobachten²²⁰⁾. Man wird

217) I 9, Art. 5:

Wenn ein Bürger oder Einwohner krank oder gesundt etwas von seinem Erbgute vorgeben wil, der sol seinen nehesten Erben, auff welchen das Gut nach seinem Todt fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er vorschicken und weme er wil, nahmkündig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider. Alßdann sol der Erbe, dem es zuwidern, widerfechten und nicht stille schweigen, geschehe solches nicht, so ist die Gabe kreffftig. Es were dann, was unter den Erben unmündige oder Frauwens Personen weren, die mögen sich erklären, das sie solches erstlichen mit ihren Vormündern bereden wöllen.

Vgl. auch: I 10, Art. 6 (Fn. 198) und III 7, Art. 2.

218) Pauli (Fn. 193), S. 193 ff.; Ders., Erbrecht (Fn. 215), S. 235, 422 f.

219) Vgl. Fn. 190 und 198.

220) Das Revidierte Stadtrecht kennt in III 1, Art. 10 in Anlehnung an ältere Bestimmungen (vgl. Hach [Fn. 62], IV 61, S. 575; Brokes [Fn. 150], Kodex II, *Addimentum* 1, S. 78) die Einrichtung des „*Bergen und Dachdingauftragen*“. Danach kann die beerbte Witwe eines überschuldeten Bürgers, wenn „*seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditorn inventiret und, so man wil, vorsteigelt werden*“, sich der Haftung für die ehemännlichen Schulden mit ihrem eigenen Vermögen (zur Schuldenhaftung der Ehefrau bei beerbter Ehe vgl. I 5, Art. 5 u. 7, II 2, Art. 26 u. 28) dadurch entledigen, daß sie vor dem Niedergericht die gemeinschaftlichen Güter „*berge und Dachding aufträgt*“ und sodann „*Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht den besten, auch nicht den ärgsten*“ räumt und den Gläubigern zur Befriedigung überläßt. Dieses förmliche Verfahren war im 17. Jahrhundert, nachdem letztmalig 1630 im Niedergericht ein „*Bergen und Dachdingauftragen*“ stattgefunden hatte, außer Gebrauch gekommen. Statt dessen fand anscheinend, wie aus einem Niedergerichtsprotokoll von 1682 hervorgeht, eine außergerichtliche Einigung zwischen der Witwe und den Gläubigern über die Schuldenhaftung statt. Denn die Niedergerichtsprokuratoren bezugeten in einem seit 1751 anhängigen und erst 1762 durch das Reichskammergericht entschiedenen Prozeß, „*daß die gerichtliche Dachding-Auftragung nicht in Usu seye*“. Im Jahre 1745 erschien der III. Teil von Steins Abhandlung des Lübschen Rechts und darin eine eingehende Erörterung des gerichtlichen „*Bergen und Dachdingauftragen*“ mit der zusätzlichen Feststellung, daß dieses Verfahren auch zu Lebzeiten des Ehemannes bei dessen Flucht aus der Stadt Anwendung finden könne (§§ 38—40). Nach mehr als hundertjähriger Unterbrechung hat vier Jahre nach dem Erscheinen der Abhandlung von Stein am 18. März 1749 Magdalena Juliana Janenzky, die Witwe des Hinrich Bruhn, sich von der Haftung für die Schulden ihres Mannes durch „*Bergen und Dachdingauftragen*“ vor dem Niedergericht befreit und dies durch Urteil des Rats vom 16. Okt. 1751 sowie Dekret vom 2. Juni 1753 bestätigt erhalten. Von da an kam das „*Bergen und Dachdingauftragen*“ vor dem Niedergericht wieder in Gebrauch. Wie unklar und streitig das ganze Institut indes war, zeigt der oben genannte Prozeß vor dem Reichskammergericht über die Rechtmäßigkeit des „*Bergen und Dachdingauftragen*“ durch Anna Sara Wessel, die Witwe des Michael Schröder. In diesem Rechtsstreit hat auch die Göttinger Juristenfakultät ein Gutachten erstellt und der Rat ein entsprechendes Urteil ergehen lassen. Der Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung von Stein und dem Wiederaufleben des „*Bergen und Dachdingauftragen*“ vor dem Niedergericht ist offenkundig, zumal in der Folgezeit dieses Verfahren auch bei Flucht des Ehemannes stattfand. Vgl. auch: Car-

weiterhin mit Sicherheit annehmen müssen, daß Dreyer, der den Text der Deklaration entworfen hat, die umfangreichen und gründlichen Erörterungen von Stein über den Gegenstand des Erbguts gekannt und sich mit ihnen auseinandergesetzt hat. Sie haben ihn — vermutlich im Zusammenhang mit der oben genannten Lübecker Testierpraxis — vollständig überzeugt. Dreyer gab deshalb seine nur vier Jahre vorher geäußerte Ansicht auf, daß zum Erbgut nach Lübischem Recht nur Liegenschaften gehören, und veranlaßte den Rat, erstmals eindeutig Stellung zu beziehen und offiziell einen neuen Rechtsstandpunkt zu verkünden.

Die in der authentischen Deklaration von 1754 niedergelegte Rechtsauffassung hat sich in der Folgezeit sowohl in der Rechtsprechung²²¹⁾ als auch in der Literatur zum Lübischem Recht²²²⁾ durchgesetzt. Sie war geltendes Recht bis zum Jahre 1862²²³⁾.

3. Diese Beispiele, die man noch um zahlreiche weitere vermehren könnte, zeigen den starken Einfluß der *Jurisprudentia Lubecensis* auf die Rechtsprechung des Rats und die Rechtspraxis nicht nur in Lübeck.

Eingang fand die Rechtswissenschaft in die Rechtsprechung des Rats vornehmlich durch die juristisch gebildeten Gerichtspersonen. Zu ihnen gehörten vor allem die seit dem 16. Jahrhundert rechtsgelehrten Prokuratoren²²⁴⁾. Sie traten vor den städtischen Gerichten als Parteivertreter auf und fungierten sodann im Niedergericht als Urteilfinder und zwar in den Verfahren, in denen sie nicht als Parteibeistand tätig waren²²⁵⁾. Die Ratsherren bzw. Senatoren wa-

stens, Versuch einer Erklärung des Art. 10 Tit. 1 Lib. III des Lübeckischen Stadtrechts, besonders vom Bergen und Dachdingaufträgen, in: Beyträge zur Erläuterung des Lübeckischen Rechts, I, 1801, S. 129 ff., 139 f., 149 f., 154 ff. — Das Göttinger Fakultätsgutachten und das Urteil des Rats in der Sache gegen die Witwe Anna Sara Schröder geb. Wessel findet sich bei: Gesterding, *Thesaurus* (Fn. 122), Teil II, Nr. 19, S. 516—562. In diesem Verfahren werden die Vorgänge von 1630 und 1682 sowie das „Bergen und Dachdingaufträgen“ durch Magdalena Juliana Bruhn geb. Janenzky aktenmäßig nachgewiesen (a.a.O., S. 529, 540, 541). Über die Fortsetzung des Rechtsstreits vor dem Reichskammergericht siehe: Johann Ulrich von Cramer, *Wetzlarische Nebenstunden*, Teil 34, 1763, S. 34—66. Die Rechtsauskunft der Niedergerichtsprokuratoren ist in § 22 (S. 63) wiedergegeben. Siehe auch: Brokes (Fn. 150), Obs. 582, S. 604—621; Erhard Johann Caspar Wiedemann, *Diss. de vidua vel uxore Lubecensi, per cessionem illatorum, se suaque futura bona salvante, ad textum Juris Lubecensis L. III. Tit. I. Art. X., speciatim ejus verba: Sich bergen und Dachding auftragen*, Rostock 1754 (bei Ernst Johann Friedrich Mantzel), in: Gesterding, *Thesaurus* (Fn. 122), Teil II, Nr. 23, S. 612—638.

²²¹⁾ Für das 19. Jahrhundert siehe die Urteile des Oberappellationsgerichts der Vier Freien Städte zu Lübeck vom 16. Okt. 1847 und vom 31. Mai 1864, in: Bruhn, *Sammlung* (Fn. 108), Bd. II, Nr. 71 (262), S. 535 ff., 543. [1847]; Die Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in bürgerlichen Rechtssachen aus Lübeck, hg. von [Agathon] Wunderlich, 1866, Bd. II: 1856—1864, Nr. 462, S. 378 ff.

²²²⁾ Vgl.: Pauli (Fn. 193), 181 ff.; G. v. Wilmowski, *Lübisches Recht in Pommern*, 1867, S. 33 ff.

²²³⁾ Die Beschränkung der Testierfreiheit über Erbgüter wurde durch Art. 28 des „Gesetzes, das Erbrecht der Eheleute und der Blutsfreunde, die letztwilligen Verfügungen, sowie die Erbgüter betreffend“, vom 10. Februar 1862, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 15. Februar 1862 aufgehoben, vgl. Art. 30.

²²⁴⁾ Zur Rolle der Prokuratoren vgl.: Ebel, *Die lübische Rechtsfindung*, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*, Gedächtnisschrift für Fritz Röhrig, hg. von A. von Brandt und W. Koppe, 1953, S. 297 ff.; Krause (Fn. 163), S. 89 ff., 103.

²²⁵⁾ Ebel (Fn. 224), S. 298 f.; Ders., *LR* (Fn. 21), S. 349 f.; Dreyer (Fn. 27), S. 339; Krause (Fn. 163), S. 89 ff.

ren in der Regel keine Rechtsgelehrten²²⁶). Jedoch gehörten dem Rat mit Sitz und Stimme die juristisch gebildeten Ratssyndici an, deren es regelmäßig zwei, zeitweilig sogar drei gab²²⁷). Der Einfluß ihrer Gelehrsamkeit auf die Rechtsprechung des Rats ist zwar nur selten direkt nachweisbar²²⁸), er darf aber deshalb nicht unterschätzt werden.

Hinter der hier geschilderten Einwirkungsmöglichkeit und tatsächlichen Einwirkung der Jurisprudenz auf die Rechtsprechung verbirgt sich ein fundamentaler Wandel der Rechtsauffassung, der in Lübeck seit dem Revidierten Stadtrecht sichtbar wird. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts entspringen die Lübecker Ratsurteile dem aus Tradition und eigenem Erleben gewachsenen individuellen Rechtsbewußtsein der ehrenamtlich tätigen Ratsherren und Bürgermeister. Aus ihnen spricht der durch Lebens- und Geschäftserfahrung gestärkte Sinn für das praktisch Vernünftige und damit Richtige. Die älteren Ratsurteile sind nicht Zeugnisse einer Rechtsgelehrsamkeit, sondern Ausdruck eines überlieferten und erlebten Rechtsbewußtseins²²⁹). Das zeigt auch die Tatsache, daß die über 3.500 Ratsurteile mit dem schlichten Hinweis ergehen, „*alse recht is*“, und überhaupt nur in seltenen Fällen, insbesondere in Abgrenzung zum kaiserlichen Recht, die weitergehende Feststellung erfolgt, daß eine Rechtsfolge „*offentlich Lübisich rechtens ist*“²³⁰). Wohl nur in einem einzigen Fall ergeht im Jahre 1506 ein Urteil „*nach inhalt eyns artikels, in der stadt rechtboke gescreven unde darsulvest gelesen*“²³¹). Das ändert sich mit der Revision des Stadtrechts. Nunmehr erlangt das geschriebene Recht eine neue und herausragende Bedeutung. Die einzelnen Rechtsnormen erscheinen nicht mehr als punktuelle Entscheidungen, sondern als Bausteine eines sich als geschlossenen gebenden Systems. Recht wird nicht mehr im eigentlichen Sinne gesprochen, sondern Rechtsnormen werden ausgelegt. Urteile werden nicht mehr gefunden, sondern deduziert. Dabei greift man zu logisch-systematischen Überlegungen, argumentiert mit dem Schweigen des Gesetzgebers und operiert mit der Ratio einer Bestimmung. Auch wenn dies nur selten durch das urteilende Gericht selbst geschieht, so übernimmt man doch die mit derartigen Methoden von der Wissenschaft gewonnenen Ergebnisse. Bereits damit ist jedoch der entscheidende Wandel vollzogen: Aus dem vom Rechtsbewußtsein lebenden Urteilsfinden ist eine rationale Subsumtion und Deduktion, aus der Rechtsfindung ist eine Normanwendung geworden.

²²⁶) Krause (Fn. 163), S. 286 ff.

²²⁷) Bruns (Fn. 54), S. 91 ff.

²²⁸) Als Ausnahme siehe die oben (Text zu Fn. 193) genannte Mitwirkung Dreyers an der Deklaration von 1754.

²²⁹) Vgl.: Ebel, Ostseeraum (Fn. 21), S. 20 f.; Ders., Forschungen (Fn. 27), S. 17.

²³⁰) Vgl.: LRU (Fn. 23) III 856 (1550), IV 426 (1507), 455 (1507).

²³¹) LRU (Fn. 23) III 385 (1506).

IV. Die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts der Vier Freien Städte Deutschlands.

Das 19. Jahrhundert brachte der Freien und Hansestadt Lübeck einen neuen Glanz durch das Oberappellationsgericht der Vier Freien Städte Deutschlands. Errichtet im Jahre 1820 auf der Grundlage von Art. 12 der Deutschen Bundesakte von 1815²³²⁾ errang dieses am 1. Oktober 1879 aufgelöste Gericht schon bald Respekt und Ansehen in ganz Deutschland²³³⁾. Unter seinen drei Präsidenten, dem berühmten Georg Arnold Heise (1778—1851)²³⁴⁾ und den nicht weniger bedeutenden Carl Georg Wächter (1797—1880)²³⁵⁾ und Johann Friedrich Kierulff (1806—1894)²³⁶⁾, wurde das Gericht zu „dem gelehrten Gerichtshof Deutschlands“. Diese Bezeichnung stammt von keinem geringeren als Rudolf Jhering²³⁷⁾. Er schrieb sie nieder in seinem im Jahre 1879 verfaßten Nachruf für den Oberappellationsgerichtsrat Agathon Wunderlich (1810—1878)²³⁸⁾: „So konnte man das Lübecker Oberappellationsgericht als den gelehrten Gerichtshof Deutschlands bezeichnen, und die deutsche Wissenschaft hat die Probe, zu der sie hier in Verbindung mit der Praxis berufen ward, mit Ruhm bestanden; die Lübecker Urteile gehörten zu denjenigen, denen der Praktiker wie der Theoretiker in gleicher Weise Anerkennung zollte, es fanden sich darunter wahre Meisterstücke, gleichmäßig nach Form und In-

²³²⁾ Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815, Art. 12, Abs. 3: „Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen“.
Zu den langwierigen politischen Verhandlungen, die schließlich im Jahre 1820 zur Errichtung des Oberappellationsgerichts führten, siehe: Karl-Joachim Dreyer, Hamburg als Mitglied des Deutschen Bundes (1815 bis 1848), jur. Diss. Hamburg 1977, S. 116—160.

²³³⁾ Zur Verfassung und der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts siehe: Horst Greb, Die Verfassung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck, jur. Diss. Göttingen, 1967; Krause (Fn. 163), S. 364—397.

²³⁴⁾ Georg Arnold Heise, ein Schüler des berühmten Göttinger Professors Gustav Hugo (1764—1844), war von 1803—1804 Privatdozent in Göttingen und wurde dann als erster Jurist — anstelle von Friedrich Carl von Savigny, der einen entsprechenden Ruf abgelehnt hatte — an die 1803 reorganisierte Universität Heidelberg berufen, wo er bis 1814 wirkte. Von 1814—1817 war er ordentlicher Professor für gemeines Zivilrecht und Pandektenlehre in Göttingen, dann für kurze Zeit vortragender Rat im Hannoverschen Justizdepartement, bevor er 1820 nach Lübeck berufen wurde. Siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., 1910, S. 88 ff.

²³⁵⁾ Carl Georg (von) Wächter war vor seiner Berufung nach Lübeck zunächst außerordentlicher (1819), dann ordentlicher Professor in Tübingen (1822), von 1833—1836 in Leipzig, anschließend Kanzler der Universität Tübingen, als solcher Mitglied und von 1839—1848 Präsident der Abgeordnetenkammer in Stuttgart. Er war nur ein Jahr als Nachfolger Heises Präsident des Oberappellationsgerichts und kehrte 1852 als ordentlicher Professor nach Leipzig zurück. Siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 386 ff., 612 ff.

²³⁶⁾ Johann Friedrich Kierulff war seit 1834 außerordentlicher, dann (seit 1839) ordentlicher Professor in Kiel und sodann seit 1842 in Rostock, wo er gleichzeitig zunächst Rat und 1852 Vizepräsident des Oberappellationsgerichts war, bevor er 1853 nach Lübeck berufen wurde und 1879 mit der Auflösung des Gerichts in den Ruhestand trat. Siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 592 ff.

²³⁷⁾ Über Rudolf (von) Jhering (1818—1892) siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 788 ff., 800 ff., 807 ff.; Erik Wolf, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl., 1951, S. 616 ff.; Franz Wieacker, Gründer und Bewahrer, Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte, 1959, S. 197 ff.

²³⁸⁾ Gottlieb Friedrich Walter Agathon Wunderlich war von 1833—1837 Privatdozent in Göttingen, dann von 1838—1842 ordentlicher Professor für Römisches Recht in Basel, anschließend in Rostock und seit 1847 in Halle. 1850 wurde er an das Oberappellationsgericht nach Lübeck berufen, wo er bis zu seinem Tode wirkte. Siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., Noten, S. 213 ff.

halt, Leistungen, die auf wenigen Seiten ganze dickleibige juristische Monographien aufwogen²³⁹). Bernhard Windscheid, der berühmte Pandektenlehrer und geistige Vater des Bürgerlichen Gesetzbuches²⁴⁰), urteilte nicht weniger positiv und stellte 1880 im Nachruf für Wächter rückblickend über das Ansehen des Oberappellationsgerichts fest, „daß es damals für das Streben wissenschaftlicher Juristen zwei höchste Ehren gab: Nachfolger Savigny's auf seinem Pandektenlehrstuhl [an der Universität Berlin] und Präsident des Oberappellationsgerichts in Lübeck an Heise's Stelle zu sein“²⁴¹).

1. Bleibende Verdienste hat sich das Oberappellationsgericht der Vier Freien Städte durch seine Rechtsprechung in Handelssachen erworben. Die wissenschaftlich fundierten und grundlegenden Entscheidungen des Gerichts haben dazu beigetragen, daß sich das Handelsrecht, das bis dahin weitgehend nur vom Kaufmannsstande selbst und von der praktischen Handelslehre gepflegt worden war²⁴²), im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer eigenständigen Handelsrechtswissenschaft entwickeln konnte²⁴³). Darüber hinaus hat das Gericht durch seine beispielhafte Judikatur auf die Gesetzgebungsarbeit zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch eingewirkt²⁴⁴). Der „Vater der Handelsrechtswissenschaft“, der Göttinger Professor Johann Heinrich Thöl (1807—1884), ein Lübecker Kaufmannssohn²⁴⁵), schreibt 1841 in seinem grundlegenden Werk „Das Handelsrecht“, er habe bei der Vorarbeit zu diesem Buch auf Anerbieten des Präsidenten Heise seit 1836 während eines wiederholten Aufenthalts in Lübeck „von den interessantesten in das Handelsrecht einschlagenden Acten mehr als hundert und funfzig genau durchgesehen“. Weiterhin teilt er mit: „Manche Sätze in dem Buch verdanken dieser Quelle ihre Entstehung, aber nur selten ist auf dieselbe hingewiesen ... Außerdem verdankt das Buch auch da, wo es selbständiger ist, gewiß nicht wenig

²³⁹) Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts, hg. von Gerber und Jhering (Bd. 1, 1857 ff.), später: Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 17 (1879), S. 155.

²⁴⁰) Über Bernhard Windscheid (1817—1892) siehe: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 854 ff.; Wolf (Fn. 237), S. 584 ff.; Wieacker (Fn. 237), S. 181 ff.

²⁴¹) Windscheid, Carl Georg von Wächter, 1880, S. 14.

²⁴²) Landwehr (Fn. 89), S. 65 ff.; Karl Otto Scherner, Anfänge einer deutschen Handelsrechtswissenschaft im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 136 (1972), S. 464 ff.; Ders. (Fn. 99), S. 797 ff., 926 ff.

²⁴³) Peter Raisch, Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, 1965, S. 47 ff., 51 ff.; Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 619 ff., 938 ff.

²⁴⁴) In der Vorbemerkung zum „Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten“ von 1856, der den Beratungen für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch zu Grunde gelegt wurde, werden als Quellen des Entwurfs u.a. hervorgehoben „die in den Sammlungen der Deutschen Gerichtspraxis niedergelegten Entscheidungen der Deutschen Gerichtshöfe“. Ein erheblicher Anteil entfiel davon auf die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck. Zur Entstehung des ADHGB vgl.: L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., 1874, S. 91 ff.

²⁴⁵) Johann Heinrich Thöl war als Vertreter Hannovers Mitglied der Nürnberger und Hamburger Konferenz zur Erarbeitung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (1857—1861). Über Thöl siehe im übrigen: Friedrich Gercke, Heinrich Thöl, Ein Göttinger Rechtsgelehrter (Vorarbeiten zur Geschichte der Göttinger Universität und Bibliothek, Heft 12), 1931; Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 625 ff.

von dem Guten, was es etwa hat, dem echt juristischen Geist, der aus jenen Entscheidungsgründen ... mich angewehet hat, so kräftig und frisch wie reine Seeluft, und der lebendigen Anschauung der Verkehrrverhältnisse, welche sich in jenen Acten, zuweilen in den ungeduldigsten Advocatenschriften am lebhaftesten abspiegeln²⁴⁶⁾.

Die Bedeutung der Judikatur des Oberappellationsgerichts für die Entwicklung des Handelsrechts legt den Gedanken nahe, daß hansisch-lübisches Kaufmannsrecht und Handelsusancen in der Gestalt, in welcher sie durch die Rechtsprechung des Lübecker Gerichts fortentwickelt worden waren, durch Vermittlung Thöls und über das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 auf unser heutiges Handelsrecht als lübisches Rechtserbe überkommen sind²⁴⁷⁾. Diese Vermutung bedarf noch einer näheren Prüfung.

Rein äußerlich betrachtet, ergibt sich zunächst der Befund, daß von den 133 Gerichtsurteilen, die Thöl nachweislich ausgewertet und benutzt hat²⁴⁸⁾, lediglich 14 Rechtsstreitigkeiten aus Lübeck selbst stammen²⁴⁹⁾. Aber auch in diesen wenigen Entscheidungen kam es gar nicht so sehr auf die Anwendung speziellen hansisch-lübischen Gesetzes- oder Gewohnheitsrechts an, sondern auf die Beurteilung allgemeiner und grundsätzlicher Rechtsfragen aus dem Bereich des Handelskaufs, der Abtretung kaufmännischer Forderungen, der

²⁴⁶⁾ Heinrich Thöl, Das Handelsrecht, als gemeines in Deutschland geltendes Privatrecht, Bd. I, 1. Aufl., 1841, Vorrede.

²⁴⁷⁾ Vgl.: Ebel, Forschungen (Fn. 27), S. 18; Ders., Lübeck in der deutschen Rechtsgeschichte (Fn. 22), S. 46 f.; Ders., Ostseeraum (Fn. 21), S. 22.

²⁴⁸⁾ Heinrich Thöl, Ausgewählte Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, 1857. Die von Thöl gesammelten Urteile stammen aus der Zeit von 1821—1839. Es ist deshalb mit Sicherheit davon auszugehen, daß es sich dabei um diejenigen Akten handelt, die er bei der Vorbereitung seines Lehrbuchs des Handelsrechts seit 1836 in Lübeck eingesehen und ausgewertet hat.

²⁴⁹⁾ Die Entscheidungen und ihre Begründungen werden von Thöl nicht als Einheit mitgeteilt, sondern unter systematischen Gesichtspunkten jeweils in Teilen zu einzelnen Rechtsgebieten und Institutionen wiedergegeben. Das hat zur Folge, daß das Urteil in einer Rechtssache aufgeteilt an mehreren Stellen abgedruckt wird. Im folgenden sind die einzelnen Rechtsstreitigkeiten aus Lübeck unter Benutzung der von Thöl gebrauchten Abkürzungen für die einzelnen Prozeßakten zusammengestellt:

(1) S. g. G.	(1819),	Nr. 81, 254, 263, 264, 265, 274;
(2) B. g. D.	(1821),	Nr. 47, 59, 156, 159;
(3) G. & F. g. M.	(1821),	Nr. 140, 214;
(4) Wi. g. H.	(1822),	Nr. 248;
(5) P. g. B.	(1823),	Nr. 1, 48, 56, 183;
(6) S. g. S.	(1825),	Nr. 118, 127, 136, 138, 139;
(7) S. g. S.	(1826),	Nr. 289;
(8) T. g. B.	(1830),	Nr. 21, 69;
(9) T. g. E.	(1830),	Nr. 117;
(10) M. g. G.	(1831),	Nr. 38, 115, 119, 121, 122, 177, 180;
(11) J. g. F.	(1832),	Nr. 267, 271, 277, 278, 280, 281;
(12) K. g. G.	(1833),	Nr. 70;
(13) M. g. O.	(1835),	Nr. 44, 52, 108, 109, 164, 165, 170;
(14) H. g. N.	(1839),	Nr. 199.

Kommission, der Spedition, des Wechselrechts und der Versicherung²⁵⁰). Lübbische Rechtssätze und Usancen werden in den wiedergegebenen Entscheidungsgründen nicht erwähnt.

Weiterhin zeigt die Analyse sämtlicher Entscheidungen in Handelssachen, daß das Oberappellationsgericht in erheblich größerem Umfang, als man allgemein annimmt, handelsrechtliche Fragen nach römischrechtlichen Grundsätzen entschieden hat. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht, zum Handelskauf und zum Kommissionshandel²⁵¹). Das Oberappellationsgericht hat es offensichtlich als seine Aufgabe angesehen, aus der Vielzahl der partikularen Rechtsquellen die einheitlichen Rechtsgedanken des Handelsrechts herauszuarbeiten. Dabei hat es in vielen Fällen als Grundlage das *Corpus Juris*, insbesondere die Digesten, herangezogen²⁵²). Auf diese Weise hat das Gericht dem Römischen Recht Geltung verschafft nicht nur innerhalb des Handelsrechts der Hansestädte, sondern in der Handelslehre überhaupt. Die gerichtliche Praxis in Lübeck steht damit ganz auf dem Boden der Handelsrechtswissenschaft, wie sie von Heinrich Thöl und Levin Goldschmidt²⁵³) betrieben wurde, die beide das Handelsrecht systematisch und dogmatisch auf der Grundlage des Römischen Rechts bearbeiteten²⁵⁴). Das Oberappellationsgericht der Vier Freien Städte hat jedoch — wohl unter dem Einfluß Heises — die Hinwendung zum Römischen Recht bereits in seinen ersten Urteilen vollzogen, noch lange bevor als erster Heinrich Thöl im Jahre 1841 sein grundlegendes Werk „Das Handelsrecht“ veröffentlichte²⁵⁵). In der handelsrechtlichen Rechtsprechung des Lübecker Gerichts haben die hansisch-lübbischen Kaufmannsgewohnheiten sowie die wenigen Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts, die Handelsrecht behandeln²⁵⁶), und ebenso die Vorschriften des hansischen Seerechts von

²⁵⁰) Handelskauf: Nr. 44, 47, 48, 52, 56, 59, 69, 70, 81;

Abtretung kaufmännischer Forderungen: 115, 117, 118, 119, 121, 122, 127, 136, 138, 139;

Kommissionsgeschäft: Nr. 156, 159, 164, 165, 170, 177, 180, 183;

Speditionsgeschäft: Nr. 199;

Wechselrecht: Nr. 214;

Versicherungsrecht: Nr. 263, 264, 265, 267, 271, 274, 277, 278, 280, 281.

Ansonsten finden sich noch folgende Materien: Handelsusancen (Nr. 1), Firma (Nr. 21), mündliche Nebenabreden (Nr. 38), Abrechnung (Nr. 108, 109), Seefracht (Nr. 248), Havarie (Nr. 254), Handelsbücher (Nr. 289).

²⁵¹) Siehe: Boto Kusserow, Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck und seine Rechtsprechung in Handelssachen, jur. Diss. Kiel, 1964, S. 122 ff., 133 ff., 156 ff., 241 ff.

²⁵²) Vgl. die Zusammenstellung der vom Gericht im einzelnen zitierten Stellen der Institutionen, der Digesten und des Codex des *Corpus iuris* bei: Kusserow (Fn. 251), S. 248 ff., 251 ff.; 265 f.

²⁵³) Zu Levin Goldschmidt vgl. Fn. 7; ferner: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 938 ff.

²⁵⁴) Vgl.: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd., S. 634, 939 ff.

²⁵⁵) Vgl. Fn. 246.

²⁵⁶) In den Urteilen des Oberappellationsgerichts in Handelssachen werden die folgenden Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts zitiert: I 10, Art. 1 (Kauffrau); II 1, Art. 14 (Kauffrau); III 5, Art. 6 (Kreditkauf); III 6, Art. 15 (kaufmännischer Empfang); III 6, Art. 20 (Kommissionär); III 6, Art. 21 (Kauffrau); V 3, Art. 3 (Zahlung, Aufrechnung); V 6, Art. 2 (Gesellschaftsübernahme); V 7, Art. 5 (Handelscommis); VI 1, Art. 6 (Schiffer); VI 3, Art. 2 (Fracht, Havarie); VI 3, Art. 3 (Schiffer); VI 4, Art. 3 (An- und Übersegelung). — Vgl.: Kusserow (Fn. 251), S. 267.

1614²⁵⁷) für die Entscheidungsfindung und die allgemeine Rechtsentwicklung im Verhältnis zum Römischen Recht eine wesentlich unbedeutendere Rolle gespielt. Hier zeigt sich das Bestreben des Oberappellationsgerichts, das statutarische Recht nicht nur Lübecks, sondern auch der anderen drei Städte in das allgemein in Deutschland und darüber hinaus in Europa geltende Handelsrecht einzuordnen²⁵⁸).

2. Das Oberappellationsgericht war letzte Instanz nicht nur in Handelssachen, sondern für alle privatrechtlichen Streitigkeiten, für die die städtischen Obergerichte als Appellationsgerichte zuständig waren²⁵⁹). In dieser Eigenschaft hat sich das Gericht mehrfach mit Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts befassen müssen. Dies geschah allerdings keineswegs so häufig, wie man erwarten sollte. Unter 368 veröffentlichten Urteilen von 1821—1864, in denen bürgerliche Rechtssachen aus Lübeck zu entscheiden waren²⁶⁰), finden sich insgesamt nur 72, in denen die Entscheidung auf Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts fußt oder dieses zitiert wird²⁶¹). In 30 von diesen 72

²⁵⁷) In den Urteilen des Oberappellationsgerichts in Handelssachen werden — freilich meistens im Zusammenhang mit Bestimmungen des römischen Rechts — die folgenden Vorschriften des Hansischen Seerechts von 1614 zitiert: 3, Art. 13 (Schiffer, Reeder); 3, Art. 17 (Seefracht); 3, Art. 19 (Schiffer); 4, Art. 2 (Reeder); 4, Art. 29 (Schiffsmannschaft); 5, Art. 2 u. 4 (Proviant); 5, Art. 4 (Schiffer); 6, Art. 1—3 (Bodmerei); 8, Art. 3 (Fracht); 9, Art. 2 (Fracht); 9, Art. 4 (Schiffer); 9, Art. 5 (Schiffsmannschaft); 10, Art. 1 (Verklarung); 10, Art. 1—4 (An- und Übersegelung); 12, Art. 3 (Proviant). — Vgl. Kusserow (Fn. 251), S. 265, sowie S. 169—212.

²⁵⁸) Vgl. auch die tabellarische Auflistung der vom Oberappellationsgericht in seinen Entscheidungen zitierten nicht-hansischen Rechtsquellen bei: Kusserow (Fn. 251), S. 244—275, sowie S. 241 ff.

²⁵⁹) Siehe § 34 der „Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands“ (vom 13. August 1831), hg. u. erl. von Friedrich Blume, 1843. Bis dahin galt die „Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg“, vom 5. Juli 1820. Sie trat am 1. Oktober 1831 außer Kraft. Die Zuständigkeit des städtischen Obergerichts als Appellationsgericht regelte in Lübeck die „Verordnung über das Gerichtswesen“, vom 4. Mai 1814, und der „Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen, vom 4. May 1814, in besonderer Beziehung auf die provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands“, vom 5. Juli 1820, in der Fassung vom 13. August 1831. Abgedruckt bei Blume (a.a.O.), S. 120 ff.

²⁶⁰) Die Sammlung von Bruhn (Fn. 108) für die Jahre 1821—1847 enthält in Bd. I 105 fortlaufende Nummern (I—CV), wobei unter 3 Nummern mehrere Urteile abgedruckt sind (Nr. 35 [50A/B], 65 [98A/B], 103 [157A/B]). Folglich sind in Bd. I insgesamt 108 Urteile aufgenommen worden. — Bd. II enthält in fortlaufenden Nummern 73 Urteile (I-LXXIII). Auch hier sind unter insgesamt 5 Nummern mehrere Urteile wiedergegeben (Nr. 11 [174A/B], 23 [186A/B/C], 26 [190A/B/C], 47 [228A/B], 50 [233A/B]). Folglich sind in Bd. II insgesamt 80 Urteile abgedruckt, in beiden Bänden demnach zusammen 188 Entscheidungen. Die Sammlung von Wunderlich (Fn. 221) für die Zeit von 1848—1864 enthält in Bd. I (1848—1855) und Bd. II (1856—1864) die Entscheidungen der fortlaufenden Gerichtsregistratur von Nr. 265—463, jedoch sind insgesamt 38 Aktenstücke nicht aufgenommen worden, weil sie ohne Urteil endeten oder „weil ohne erheblichen juristischen Inhalt“ (Bd. II, S. 401 Fn.). Demnach sind für den Zeitraum von 1848—1864 die Entscheidungen in insgesamt 161 Prozessen abgedruckt. Da weiterhin in 19 Rechtsstreitigkeiten, die in die Sammlung aufgenommen worden sind, jeweils zwei Urteile ergingen, enthält die Sammlung von Wunderlich insgesamt 180 Entscheidungen.

Für den Zeitraum von 1821—1864 liegen infolgedessen 368 veröffentlichte Urteile vor.

²⁶¹) In der nachfolgenden Zusammenstellung sind jeweils die Nummern der einzelnen Urteile sowie in () die in den Entscheidungsgründen zitierten Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts in der Reihenfolge ihrer Erwähnung aufgeführt.

Bruhn (Fn. 108), Bd. I: Nr. 1 (V 3, Art. 1) — 5 (III 1, Art. 13; V 12, Art. 3; III 1, Art. 10; V 12, Art. 3) — 10 (V 4, Art. 1) — 12 (III 6, Art. 21; I 10, Art. 1; II 1, Art. 14) — 15 (II 2, Art. 2 u. 12; II 1, Art. 8) — 16 (V 3, Art. 3; I 23, Art. 1) — 17 (I 5, Art. 2, 4, 5, 7, 10, 11; II 2, Art. 25, 34) — 19 (III 5, Art. 6; III 1, Art. 3; III 6, Art. 1; V 12, Art. 3) — 23 (III 12, Art. 12; I 8, Art. 2) — 34 (V 7, Art. 5, 15, 20; I 1, Art. 8) — 35 (V 6, Art. 3, 4; V 7, Art. 1, 15) — 36 (V 7, Art. 5) — 42 (III 5, Art. 3; V 3, Art. 3) — 50 (V 1, Art. 1) — 52 (V 7, Art. 5, 15) — 62 (III 8, Art.

Urteilen wiederum ging es bei der Anwendung des Stadtrechts ausschließlich um prozeßrechtliche Fragen²⁶²). Es bleiben demnach ganze 42 Entscheidungen von 368 Urteilen, in denen materielle Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts angewandt wurden²⁶³). In allen anderen insgesamt 296 veröffentlichten Prozessen wurden die Rechtsstreitigkeiten nach Gemeinem Recht entschieden. Ob das Römische Recht im Lübecker Privatrecht erst durch die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts oder bereits früher durch die *Jurisprudentia Lubecensis* derart umfassenden Eingang gefunden hatte, muß vorerst noch offen gelassen werden.

Auffällig aber ist noch ein Anderes. In den wenigen Urteilen, in denen das Gericht Vorschriften des Revidierten Stadtrechts anwendet, werden häufig zur Stützung der Entscheidung gleichrangig das eigentlich nicht mehr geltende ältere lübische Stadtrecht vor der Revision und vor allem nicht lübische Rechtsquellen herangezogen, z.B. das Hamburgische Recht, das Bremer und das Goslarer Stadtrecht, ferner der Sachsenspiegel, das Billwerder Landrecht sowie das Schlesische Landrecht und schließlich sogar der Schwabenspiegel²⁶⁴). Die einzelnen Bestimmungen des Stadtrechts von 1586 werden demnach nicht isoliert als selbständige Normen angesehen, sondern lediglich als Teil eines gemeinen Deutschen Privatrechts²⁶⁵). Damit folgte das Gericht den Lehren der Historischen Rechtsschule, der vor allem Heise und Wächter wissenschaftlich

7; V 4, Art. 1) — 65 (V 7, Art. 1) — 70 (I 8, Art. 2) — 77 (V 12, Art. 5, 6, 8; V 3, Art. 1; II 2, Art. 2, 3, 5, 6, 11, 16, 26, 28, 29, 34; III 1, Art. 8; III 5, Art. 6; I 5, Art. 10, 11; V 12, Art. 2; IV 4, Art. 12; IV 14, Art. 5) — 79 (Erbgut) — 80 (III 6, Art. 15) — 81 (I 7, Art. 4, 8, 12; I 9, Art. 5, 6; I 10, Art. 1; II 1, Art. 14, III 1, Art. 10; III 6, Art. 13; V 3, Art. 1) — 90 (III 12, Art. 5) — 97 (VI 1, Art. 8; VI 3, Art. 2, 3) — 101 (III 12, Art. 12).

Bd. II: Nr. 15 (III 12, Art. 7, 12, 13) — 21 (V 5) — 22 (III 12, Art. 12) — 23 (V 7, Art. 1, 15) — 26 (II 2, Art. 9) — 28 (V 7, Art. 1) — 31 (II 2, Art. 8, 11) — 32 (V 3, Art. 1) — 33 (IV 4, Art. 11; III 8, Art. 10) — 40 (V 2, Art. 1) — 42 (III 12, Art. 7, 13) — 44 (V 7, Art. 1, V 4, Art. 9) — 45 (V 2, Art. 1) — 47 (III 12, Art. 12) — 50 (233 A) (V 6, Art. 1) — 50 (233 B) (V 2, Art. 1; V 7, Art. 5, 15, 17) — 51 (I 3, Art. 1; III 1, Art. 1; V 12, Art. 10) — 56 (II 2, Art. 8; II 1, Art. 2, I 9, Art. 4) — 60 (III 1, Art. 3) — 69 (III 12, Art. 7, 8, 12, 13; I 8, Art. 2) — 70 (III 2, Art. 2) — 71 (III 12, 2; Erbgut).

Wunderlich (Fn. 221), Nr. 271 (V 3, Art. 1) — 281 (V 6, Art. 1) — 299 (V 3, Art. 1) — 303 (III 8, Art. 7) — 306 (III 12, Art. 11) — 311 A (I 5; I 6; I 10; II 1) — 312 (I 9, Art. 4; III 6, Art. 3; V 6, Art. 1, 2) — 313 B (III 12, Art. 3, 17) — 316 (V 7, Art. 15) — 333 (V 7, Art. 9) — 336 (I 6, Art. 2) — 339 (V 12, Art. 6, 10) — 340B (I 3, Art. 1) — 360 (V 7, Art. 20) — 361 (V 3, Art. 3) — 374 (V 7, Art. 15) — 389 (III 6, Art. 15) — 394 (III 12, Art. 12) — 395 (III 1, Art. 3; III 4, Art. 1; III 6, Art. 1; V 12, Art. 3, 8, 10) — 399 (V 7, Art. 15, 20) — 400 (III 6, Art. 15) — 404 (I 7, Art. 12) — 449 (I 3, Art. 1) — 459 (II 2, Art. 1, 7, 18, 19, 22) — 462 (Erbgut).

²⁶²) Bruhn (Fn. 108), Bd. I: Nr. 1, 5, 10, 16, 34, 35, 36, 42, 50, 52, 65; Bd. II: Nr. 21, 23, 28, 32, 40, 44, 45, 50 (233 A), 50 (233 B).

Wunderlich (Fn. 221), Nr. 271, 281, 299, 316, 333, 339, 360, 361, 374, 399.

²⁶³) Bruhn (Fn. 108), Bd. I: Nr. 12, 15, 17, 19, 23, 62, 70, 77, 79, 80, 81, 90, 97, 101; Bd. II: Nr. 15, 22, 26, 31, 33, 42, 47, 51, 56, 60, 69, 70, 71.

Wunderlich (Fn. 221), 303, 306, 311 A, 312, 313 B, 336, 340 B, 389, 394, 395, 400, 404, 449, 459, 462.

²⁶⁴) Vgl.: Bruhn (Fn. 108), Bd. II, Nr. 26, S. 197 ff., 203 ff.;

Wunderlich (Fn. 221), Nr. 303, Bd. I: S. 241 ff., 244; Nr. 395, Bd. II: S. 133 ff., 135.

²⁶⁵) Besonders deutlich zeigt sich die Bewertung des Lübisches Rechts als Bestandteil eines Deutschen Privatrechts in dem „Systematischen Sachregister“, das Wunderlich seiner Sammlung beigegeben hat. Dort erscheinen alle Quellen und Institutionen nach den Abschnitten „Civilrecht“ und „Civilproceß“ im dritten Abschnitt „Deutsches Privatrecht“ und dort wiederum untergliedert in die einzelnen Bereiche „Quellen“, „Personenrecht“, „Sachenrecht“, „Obligationenrecht“, „Familienrecht“ und „Erbrecht“. Wunderlich (Fn. 221), Bd. II, S. 411 ff., 431.

verbunden waren. Alle partikularrechtlichen Normen, die sich auf mittelalterliche Rechtsquellen und damit nach damaliger wissenschaftlicher Vorstellung auf gemeinsame Grundvorstellungen und folglich auf ein Gemeinrecht zurückführen ließen, wurden nicht als abschließende Gesetze, sondern als Bestandteile einer gemeinsamen Rechtsordnung betrachtet. Auf dieser Grundlage gab es keine Sonderexistenz einzelner Partikularrechtsordnungen, sondern nur ein gemeines Deutsches Privatrecht als Inbegriff aller in Deutschland anwendbaren einheimischen, d.h. nicht römischen Rechtsgrundsätze²⁶⁶). Diese Rechtslehre und ihre Anerkennung durch das Oberappellationsgericht der Vier Freien Städte Deutschlands bedeutete rechtstheoretisch das Ende eines selbständigen Lübisches Rechts. Es wurde Bestandteil des Deutschen Privatrechts und erschien in dessen zahlreichen Handbüchern als ein Rechtskreis unter vielen²⁶⁷). Auch für eine eigenständige *Jurisprudencia Lubecensis* war danach kein Raum mehr, sie ging auf in der allgemeinen Wissenschaft vom Deutschen Recht²⁶⁸).

Das Deutsche Privatrecht, im 19. Jahrhundert dargestellt in zahlreichen umfangreichen Kompendien — von Carl Friedrich Eichhorn (1781—1854) über Carl Joseph Anton Mittermaier (1787—1867), Johann Caspar Bluntschli (1808—1881), Carl Friedrich Gerber (1823—1891), Paul von Roth (1820—1892), Georg Beseler (1809—1888), Heinrich Gottfried Gengler (1817—1901) bis zu Otto Stobbe (1831—1887), Otto Gierke (1841—1921) und Andreas Heusler (1834—1921)²⁶⁹) — ist ein künstliches von der germanistischen Rechtswissenschaft geschaffenes Gebilde. In seiner in den Handbüchern geschilderten systematisch abgeschlossenen Gestalt hat es noch nicht einmal im Mittelalter gegolten, viel weniger in der Neuzeit und am aller wenigsten im 19. Jahrhundert. Denn nicht nur dort, wo die mittelalterliche Rechtsordnung im Rahmen der Rezeption mit dem Römischen Recht in Berührung kam, ist das ältere deutsche Recht tiefgreifend verändert worden. Auch überall dort, wo — wie in den Hansestädten — der Übergang in die moderne Wirtschaftsgesellschaft sich weithin ohne direkten Einfluß des Römischen Rechts vollzog, hat das Recht, wie gerade die Geschichte des Lübisches Rechts zeigt, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts einen erheblichen Wandel in Inhalt und Stil durch rationale und dogmatische Rechtsanwendung erfahren.

²⁶⁶) Beispielfhaft sie hier hingewiesen auf die Ausführungen zum „Begriff des deutschen Privatrechts“ in den Werken von: Carl Friedrich Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, 1823, § 1, S. 1; Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. von Felix Dahn, 1864, § 1, S. 1; C.F. von Gerber, System des Deutschen Privatrechts, 11. Aufl., 1873, §§ 1—7, S. 1 ff.

²⁶⁷) Vgl.: Paul von Roth, System des Deutschen Privatrechts, 1880, Teil 1, § 37, S. 231 ff.; Stobbe (Fn. 171a), Bd. I, 1882, § 14, S. 82; Georg Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 1. Abt., 1885, § 45, S. 163.

²⁶⁸) Vgl. dazu: Stintzing-Landsberg (Fn. 130), 3. Abt., 2. Hlbbd. S. 264 ff., 307 ff., 495 ff., 523 ff., 886 ff.; Wieacker (Fn. 66), S. 404.

²⁶⁹) Siehe Fn. 268.

V. Ausklang: Die Reformgesetzgebung im 19. Jahrhundert.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden innerhalb nur kurzer Zeit durch eine umfangreiche Einzelgesetzgebung weite Bereiche des Rechtswesens in Lübeck neu geordnet und große Teile des Revidierten Stadtrechts von 1586 außer Kraft gesetzt. Im Jahre 1865 beschrieb der um die Erforschung der älteren lübischen Rechtsgeschichte verdiente Oberappellationsgerichtsrat *Dr. Carl Wilhelm Pauli* bildhaft diesen Rechtszustand: „Ich ahnte nicht, daß sobald eine Zeit kommen werde, wo die Gesetzgebung in seither beispielloser Weise gleich einem lang aufgehaltenen Strome, die Dämme gegebener Zustände durchbrechend, sich über alles Bestehende nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts dermaßen zerstörend ergießen werde, daß, wer jetzt das revidierte Statut mit dem Auge durchwandert, den Eindruck einer gründlich verwüsteten Stadt empfängt, in der hie und da nur einzelne längst unbewohnte und kaum bewohnbare Hütten stehn geblieben sind“²⁷⁰).

Am Anfang dieser Entwicklung steht — nach langjährigen und heftigen rechtspolitischen Diskussionen²⁷¹) — die Reform des Justizwesens durch das „Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck“ vom 17. Dez. 1860²⁷²). Ihr schlossen sich an die Neuordnung des Verfahrensrechts durch die „Civilproceß-Ordnung“ vom 28. April 1862²⁷³), die „Concurs-Ordnung“ vom 17. Sept. 1862²⁷⁴) und die „Strafproceß-Ordnung“ vom 26. Nov. 1862²⁷⁵), sowie die Reformierung des Kriminalrechts durch das „Straf-Gesetzbuch“ vom 20. Juli 1863²⁷⁶). Alle fünf Gesetze traten am 1. März 1864 in Kraft²⁷⁷).

Im Bereich des Zivilrechts erfolgte eine Neuordnung des Erbrechts durch das „Gesetz, das Erbrecht der Eheleute und der Blutsfreunde, die letztwilligen Verfügungen, so wie die Erbgüter betreffend“ vom 10. Februar 1862²⁷⁸). Die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner regelte neu das Gesetz vom 26. Okt. 1863²⁷⁹), das mit der Aufhebung der komplizierten

²⁷⁰) Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, Teil IV: Die s.g. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts, 1865, Vorwort.

²⁷¹) Siehe: Gerhard Hohnsbein, Das Strafverfahren Lübecks im 19. Jahrhundert, jur. Diss. Kiel, 1971, S. 179—386; Krause (Fn. 163), S. 397a—451.

²⁷²) Sammlung der Lübecker Verordnungen und Bekanntmachungen (zit.: SLVB) 1860, S. 88 ff. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung wurde am 22. Dez. 1860 publiziert.

²⁷³) SLVB (Fn. 272) 1862, S. 14 ff. Das Gesetz wurde am 17. Mai 1862 publiziert.

²⁷⁴) SLVB (Fn. 272) 1862, S. 221 ff. Das Gesetz wurde am 6. Okt. 1862 publiziert.

²⁷⁵) SLVB (Fn. 272) 1862, S. 253 ff. Das Gesetz wurde am 29. Dez. 1862 publiziert.

²⁷⁶) SLVB (Fn. 272) 1863, S. 143 ff. Das Gesetz wurde am 24. Aug. 1863 publiziert.

²⁷⁷) Gesetz, die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend, vom 11. Nov. 1863, publiziert am 13. Nov. 1863, Art. 1, SLVB (Fn. 272) 1863, S. 239 ff.

²⁷⁸) SLVB (Fn. 272) 1862, S. 4 ff. Das Gesetz wurde am 15. Febr. 1862 publiziert und in Kraft gesetzt.

²⁷⁹) Gesetz, die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner, betreffend, SLVB (Fn. 272) 1863, S. 204 ff. Das Gesetz wurde am 30. Okt. 1863 publiziert und trat am 1. März 1864 in Kraft (vgl. Gesetz über die Einführung der neuen Gerichtsverfassung [Fn. 277], Art. 1).

Bestimmungen des Stadtrechts eine weit verbreitete Rechtsunsicherheit beseitigte²⁸⁰). Am 1. März 1864 wurde das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“ in Lübeck eingeführt²⁸¹). Die am selben Tage in Kraft getretene grundlegende Änderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts machte das „Gesetz, die Errichtung, Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen betreffend,“ vom 9. Dez. 1865²⁸²) erforderlich. Durch Gesetz vom 26. Febr. 1866 wurde der Eintritt der Volljährigkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt²⁸³) und schließlich am 15. März 1869 die Geschlechtsvormundschaft über Frauen beseitigt²⁸⁴). Weiterhin waren bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durch die „Stadtbuchs-Ordnung“ vom 6. Juni 1818²⁸⁵), die „Hypotheken-Ordnung“ vom 22. März 1820²⁸⁶) und die „Vormundschafts-Ordnung“ vom 11. Okt. 1820²⁸⁷) sowie endlich durch die Einführung der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ am 1. Mai 1849²⁸⁸) wichtige Änderungen des Privatrechts eingetreten.

Mit den Gesetzen aus der ersten Hälfte des siebten Dezenniums wurden in Lübeck innerhalb nur weniger Jahre grundlegende Rechtsreformen durchgeführt. Insbesondere die Strafprozeßordnung erfüllte zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz die Forderungen nach einem Anklageprozeß, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen sowie nach Einführung der Staatsanwaltschaft²⁸⁹). Im Privatrecht trugen die Rechtsänderungen den gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung. Die Lübecker Reformgesetzgebung braucht einen Vergleich mit anderen Bundesstaaten nicht zu scheuen. Zwar kann Lübeck keine glanzvolle Neukodifikation des gesamten Zivilrechts aufweisen wie das Königreich Sachsen mit seinem vorzüglichen Bürgerlichen Gesetzbuch. Doch dabei befindet sich die Freie und Hansestadt in guter Gesellschaft, denn auch die anderen Staaten des Deut-

²⁸⁰) Siehe Präambel zum Gesetz über die Haftung der Ehefrauen (Fn. 279).

²⁸¹) Das ADHGB wurde durch Gesetz vom 17. Sept. 1862, publiziert am 20. Sept. 1862, bekannt gemacht (SLVB 1862, S. 100 ff.) und mit Gesetz vom 26. Okt. 1863, publiziert am 2. Nov. 1863, mit Wirkung vom 1. März 1864 in Lübeck eingeführt (SLVB 1863, S. 206 ff.).

²⁸²) SLVB (Fn. 272) 1865, S. 96 ff. Das Gesetz wurde am 11. Dez. 1865 publiziert und in Kraft gesetzt.

²⁸³) Gesetz, den Eintritt der Volljährigkeit betreffend, SLVB (Fn. 272) 1866, S. 3 ff. Das Gesetz wurde am 1. März 1866 publiziert und in Kraft gesetzt.

²⁸⁴) Gesetz, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft betreffend, SLVB (Fn. 272) 1869, S. 31. Das Gesetz wurde am 17. März 1869 publiziert und in Kraft gesetzt.

²⁸⁵) Stadtbuchs-Ordnung der freien Hansestadt Lübeck, SLVB (Fn. 272) 1818, S. 19 ff. In Kraft getreten am 15. Juli 1818.

²⁸⁶) Hypotheken-Ordnung für das Stadt-Gebiet, SLVB (Fn. 272) 1820, S. 121 ff.

²⁸⁷) Vormundschafts-Ordnung, SLVB (Fn. 272) 1820, 201 ff. Die Ordnung trat am 1. Jan. 1821 in Kraft.

²⁸⁸) Bekanntmachung, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend, vom 6. Dez. 1848. Die Wechselordnung wurde eingeführt mit Wirkung vom 1. Mai 1849 durch das Gesetz, die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Freistaate Lübeck betreffend, vom 28. April 1849.

²⁸⁹) Strafprozeßordnung §§ 13—19, 147—160 (Anklageverfahren); §§ 170—199 (Mündlichkeit und Öffentlichkeit). Gesetz über die Gerichtsverfassung §§ 35—45 (Staatsanwalt).

Über die langjährige und eingehende rechtspolitische Diskussion in den Jahren 1851—1862 über die Einführung dieser Prinzipien in Lübeck und die Ablehnung der Schwurgerichte siehe: Hohnsbein (Fn. 271), S. 275—355.

schen Bundes haben ein derartiges Gesetzeswerk nicht zustande gebracht oder gar nicht erst in Angriff genommen. Für Lübeck — und ebenso für die anderen Hansestädte — ist das sicherlich damit zu erklären, daß mit der 1864 erfolgten Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches²⁹⁰⁾ und der Neuregelung des Erbrechts²⁹¹⁾ den Bedürfnissen des im wesentlichen auf Handel und Geldverkehr eingestellten Bürgertums ausreichend Rechnung getragen wurde. Im übrigen aber haben der Senat und die Bürgerschaft in Lübeck bei ihren Gesetzesarbeiten, insbesondere zur Gerichtsverfassung und zum Verfahrens- sowie zum Strafrecht, die Gesetzgebung anderer Bundesstaaten zu Rate gezogen oder gar als Vorbild genommen²⁹²⁾.

Am 1. Januar 1900 wurde das Revidierte Stadtrecht mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches endgültig außer Kraft gesetzt²⁹³⁾. Das betraf allerdings nur noch, um beim Bilde Pauli's zu bleiben, eine Gesetzesruine. Denn von den insgesamt 418 Artikeln des Revidierten Stadtrechts von 1586 waren zu diesem Zeitpunkt nur noch etwa 100 in Geltung²⁹⁴⁾. Damit endete für Lübeck

²⁹⁰⁾ Das ADHGB wurde in Bremen mit Wirkung vom 1. Jan. 1865 durch Gesetz vom 6. Juni 1864 und in Hamburg mit Wirkung vom 1. Mai 1866 durch Gesetz vom 22. Dez. 1865 eingeführt.

²⁹¹⁾ Für Hamburg vgl.: Gesetz, betreffend Aufhebung einiger Beschränkungen der freien Verfügungen auf den Todesfall, vom 20. Febr. 1861; Gesetz, betreffend Aufhebung der statutarischen Vorschriften von Teilung der gemeinen und Erbgüter, vom 22. Okt. 1869; Gesetz, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 20. März 1863; Gesetz, betreffend Grundeigentum und Hypotheken, vom 4. Dez. 1868.

²⁹²⁾ Bei der Reform des Strafrechts legte man in Lübeck das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 zu Grunde und paßte es lediglich den Verhältnissen in Lübeck an. Bei den Arbeiten zur Strafprozeßordnung griff man auf den entsprechenden preußischen Entwurf zurück, entnahm einzelne Bestimmungen jedoch auch dem Badischen Gesetzbuch, der Thüringischen und der Hannoverschen Strafprozeßordnung. Große Bedeutung für die Gesetzgebungsarbeit hatte ferner der gutachtliche Bericht des Oberappellationsgerichts zur Strafrechtsreform in den vier freien Städten vom 31. Dez. 1855. In der Endphase der gesetzgeberischen Diskussionen wurden auch die Strafprozeßgesetze des Großherzogtums Oldenburg und des Königreichs Sachsen mit berücksichtigt. Siehe: Hohnsbein (Fn. 271), S. 281 ff., 286 ff., 302 ff., 363.

²⁹³⁾ Lübecker „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung“, vom 30. Okt. 1899, § 172: „Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: 1. das Lübeckische Stadtrecht ...“ Lübeckische Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. III 1897—1899, 1900, Nr. 491, S. 219 ff., S. 247.

²⁹⁴⁾ Die folgenden Bestimmungen des Revidierten Stadtrechts wurden *ausdrücklich* aufgehoben:
1854: III 12, Art. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15; IV 3, Art. 4 u. 5. Bauordnung vom 25. März 1854, vgl. Bauordnung für die Stadt Lübeck, vom 1. März 1865, § 88, SLVB (Fn. 272), S. 9 ff., 28.

1862: I 5, Art. 4, 8, 9; I 6, Art. 1 u. 2; I 9, Art. 1, 2, 4, 5; I 10, Art. 2, 3, 4, 6; II 1, Art. 8, 10, 12, 13, 14; II 2, Art. 1—9, 11, 12, 13, 15, 16—26, 28, 29, 33, 34; III 7, Art. 1 u. 2. Gesetz, das Erbrecht ... betr., vom 10. Febr. 1862, Art. 30 (Fn. 278), S. 11.

1863 (1864): I 5, Art. 5, 7, 10, 11, 13; III 1, Art. 10. Gesetz die Haftung der Ehefrauen ... betr., vom 26. Okt. 1863, Art. 6 (Fn. 279), S. 266. —

V 6, Art. 4; VI (38 Artikel). Gesetz, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Lübeckischen Freistaate betr., vom 26. Okt. 1863, Art. 27 (Fn. 281), S. 215. Auch ohne ausdrücklich im Einführungsgesetz genannt zu sein, ist ebenfalls III 6, Art. 21, der die Definition der Kauffrau enthält, aufgehoben worden. —

IV 1, Art. 1, 2, 4, 5, 7, 9; IV 2, Art. 1 u. 2; IV 4, Art. 2, 3, 5, 8—15; IV 5, Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6; IV 6, Art. 1—4; IV 7, Art. 1 u. 2; IV 8, Art. 1—9; IV 9, Art. 1 u. 2; IV 10 (1 Art.); IV 11, Art. 1—5; IV 12, Art. 1—5; IV 13, Art. 1 u. 2; IV 14 (1 Art.); IV 15, Art. 1 u. 3; IV 16, Art. 1, 2, 3, 5, 6; IV 17, Art. 1, 2, 3; IV 18, Art. 1 u. 2. Gesetz, die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betr., vom 11. Nov. 1863, Art. 9 (Fn. 277), S. 246.

1865: I 1, Art. 3; II 1, Art. 2 u. 4. Gesetz, die Errichtung ... letztwilliger Verfügungen betr., vom 9. Dez. 1865, Art. 16 (Fn. 282), S. 100.

eine mehr als dreihundertjährige Gesetzesgeschichte. In der Vorrede zum Stadtrecht von 1586 baten die Autoren: „*Und wolle also der günstige Leser vor dißmal damit zu frieden sein, alles zum besten wenden und zu seiner anstehenden anliggenden notturfft in Gottes furcht und liebe gegen seinem Nehesten mit Vernunfft gebrauchen*“. Dieser Wunsch der Redaktoren und der Stadtväter ist sicherlich in Erfüllung gegangen. Rechtspraxis und Rechtswissenschaft haben — einander befruchtend und fördernd — gemeinsam das überkommene Rechtserbe verwaltet und das Lübsche Recht über drei Jahrhunderte hinweg den jeweils veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Dieses geschah — zwar auf unterschiedlichen Betätigungsfeldern, aber mit derselben Zielsetzung und denselben wissenschaftlich-rationalen Methoden — eigenständig, selbstbewußt und mit Erfolg.

1866: I 2, Art. 7; I 7, Art. 6 u. 8. Gesetz, den Eintritt der Volljährigkeit betr., vom 26. Febr. 1866, Art. 5 (Fn. 283), S. 3.

Durch die entsprechenden gesetzlichen Neuregelungen wurden, *ohne* ausdrücklich aufgezählt zu sein, die folgenden Bestimmungen des Stadtrechts aufgehoben:

1814: V 1, Art. 1 u. 2; V 2, Art. 1—8; V 3, Art. 1—7; V 9, Art. 1—3; V 10 (1 Art.); V 12, Art. 1—12. Verordnung, betreffend das Gerichtswesen, in Sachen der streitigen, peinlichen und willkürlichen Gerichtsbarkeit ..., vom 4. Mai 1814, SLVB (Fn. 272) 1814, S. 85 ff. Vgl. auch: Nachtrag zu der Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. May 1814, vom 5. Juli 1820, SLVB (Fn. 272) 1820, S. 185 ff.

1818: III 4, Art. 1 u. 2. Stadtbuchs-Ordnung der freien Hansestadt Lübeck, vom 6. Juni 1818 (Fn. 285). Siehe auch Hypotheken-Ordnung vom 22. März 1820 (Fn. 286).

1820: I 7, Art. 1—14. Vormundschafts-Ordnung vom 11. Okt. 1820 (Fn. 287).

1848: I 1, Art. 1—13; I 2, Art. 1—7. Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 und Revidierte Verfassung vom 30. Dez. 1848, SLVB (Fn. 272) 1848, S. 23 ff., 180 ff. Vgl. auch: Verfassungsrevision vom 29. Dez. 1851, SLVB 1852, S. 3 ff.

1862 (1864): V 4, Art. 1—4; V 5 (1 Art.); V 6, Art. 1—4; V 7, Art. 1—20; V 8, Art. 1—6; V 11 (1 Art.). Civilproceß-Ordnung vom 28. April 1862 (Fn. 273). Vgl. auch: Gesetz über die Gerichtsverfassung, vom 17. Dez. 1860 (Fn. 272).

III 1, Art. 3, 4, 7, 10, 11, 12, 13; V 12, Art. 3, 8. Concurs-Ordnung, vom 17. Sept. 1862 (Fn. 274).

Die Wirtschaftskrise von 1857, dargestellt am Beispiel Lübecks

von *Heino Hasloop*

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Einleitung und Problemstellung
 - 1.2 Quellenlage
2. Lübeck um die Mitte des 19. Jahrhunderts
 - 2.1 Soziale Schichtung und Gliederung der Bevölkerung
 - 2.2 Zur verfassungspolitischen Situation
 - 2.3 Skizze der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - 2.3.1 Geographische Lage und Verkehrsverbindungen
 - 2.3.2 Entwicklung des Handels
 - 2.3.3 Bank- und Wechselverkehr
 - 2.4 Wirtschaftliche Selbstverwaltung der Kaufmannschaft
3. Die Weltwirtschaftskrise von 1857
 - 3.1 Ursachen und Verlauf
 - 3.2 Übergreifen der Krise auf Lübeck
 - 3.3 Maßnahmen zur Überwindung der Krise
 - 3.3.1 Außerkraftsetzung des Art. 29 der Wechselordnung
 - 3.3.2 Einrichtung und Durchführung des Inspektionsverfahrens
 - 3.3.3 Anwendung des Debitverfahrens
 - 3.3.4 Unterstützung der Kaufleute durch die Banken
 - 3.4 Auswirkungen der Krise auf den Handelsumsatz
4. Zusammenfassung
 - Abkürzungsverzeichnis
 - Tabellenverzeichnis
 - Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Vorbemerkungen

1.1 Einleitung und Problemstellung

„Mein Sohn, sey mit Lust bey den Geschäften am Tage, aber mache nur solche, daß wir bey Nacht ruhig schlafen können“. Diese Worte gab der Gründer der Firma Buddenbrook¹⁾ seinen Nachkommen mit auf den Weg. Sie

¹⁾ Th. Mann, Buddenbrooks, Ausgabe des Deutschen Bücherbundes o.J., S. 46

galten aber wohl stellvertretend für die gesamte Lübecker Kaufmannschaft. Am Ausgang des Jahres 1857 waren viele Kaufleute nicht mehr in der Lage, „bey Nacht ruhig [zu] schlafen“. Wo lagen die Gründe dafür? Hatte man sich in unsichere Geschäfte eingelassen, oder lag die Schuld dafür außerhalb der Tore Lübecks?

Ausgelöst durch die Zahlungseinstellung einer Bank im Mittelwesten der USA, hatte sich eine Geld- bzw. Handelskrise ausgebreitet, die auf den gesamten Welthandel übergriff. Die Krise selbst, die Gründe und die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit sollen hier nicht untersucht werden. Dies ist bereits an anderer Stelle ausführlich geschehen.²⁾ Lediglich zum besseren Verständnis wird der Ablauf kurz skizziert, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. So werden die Geschehnisse der Nachbarstadt Hamburg nur dann herangezogen, wenn dies für Lübeck von Bedeutung ist.

Im ersten Teil der Arbeit werden die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Lübecks untersucht. Dies hält der Verfasser für erforderlich, um einzelne Aktionen des Senats, der Bürgerschaft oder der Handelskammer und ihre rechtlichen Befugnisse zu verstehen.

Im zweiten Teil werden die Auswirkungen der Krise auf den Waren- und Geldverkehr der Lübecker Banken und Kaufleute untersucht. Dabei interessiert vor allem, ob Lübeck noch eine überregionale Bedeutung in der Handelswelt besaß und mit dem Welthandel verbunden war. Konnte also eine Welt handelskrise den Geschäftsablauf in den Toren Lübecks stören? Wie sah es mit den Banken aus, und welche Hilfe gewährten sie? Daneben werden die Reaktionen auf die Handlungen des Senates seitens der Nachbarstädte Hamburg und Bremen und Preußen betrachtet.

Am Schluß werden anhand verschiedener Zahlenangaben die direkten Auswirkungen der Krise auf den Warenumsatz der Hansestadt untersucht.

1.2 Quellenlage

Bei der Bearbeitung eines historischen Problems im Bereich Lübecks ist es unabdingbar, das Archiv der Hansestadt zu konsultieren. Leider ist der Wert dieses Archivs durch den 2. Weltkrieg erheblich gemindert worden. Im Jahre 1942 wurde das wertvollste Archivgut — unter anderem auch die Senatsakten bis etwa 1866 — nach Bernburg ausgelagert. Ein Jahr später folgte ein zweiter Transport mit den geringer eingeschätzten Beständen in das Salzbergwerk Grasleben bei Braunschweig. Während die Rückführung aus Grasleben im

²⁾ z.B. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1883; H. Rosenberg, Die Weltwirtschaftskrise 1857—1859, 2. Auflage, Göttingen 1973

Jahre 1946 erreicht wurde, gelang es erst 1950, etwas über die Bestände in Bernburg zu erfahren. Sie waren inzwischen in das „Zentrale Staatsarchiv“ in Potsdam gebracht worden, wo sie auch heute noch aufbewahrt werden.³⁾

Für diese Arbeit wären auch die Senatsakten von Bedeutung gewesen. Glücklicherweise befinden sich teilweise Abschriften der Senatsbeschlüsse und der Verhandlungen mit der Bürgerschaft zur Bewältigung der Krise unter den jetzigen Beständen des Archivs. Auch die Protokolle der Kaufmannschaft und der Handelskammer befinden sich dort. Daneben sind für diese Arbeit die Unterlagen der Debitkommissionen und der Inspektionsverfahren von Bedeutung, die ein getreues Bild der in Schwierigkeiten geratenen Firmen aufzeigen. Die letzteren sind aber ebenfalls z. Zt. nicht vorhanden.

2. Lübeck um die Mitte des 19. Jahrhunderts

2.1 Soziale Schichtung und Gliederung der Bevölkerung

1901 erschien Thomas Manns Roman „Buddenbrooks“. Der Dichter zeichnet darin ein getreues Bild vom Leben und Wirken eines Lübecker Handelshauses und seiner Mitbewohner. Betrachtet wird die Zeitspanne von 1835 bis 1877.⁴⁾ Lübeck hatte sich während dieser Zeit nur eines geringen Bevölkerungszuwachses erfreuen können. Am 1. November 1815 wurden in der Stadt 24 143 Personen und am 1. November 1845 25 360 Personen gezählt.⁵⁾ In diesem Zeitraum betrug der Zuwachs 1217 Personen oder 5,04 %. Daraus folgt eine durchschnittliche Zuwachsrate von 0,17 % pro Jahr. Die Volkszählung von 1857⁶⁾ ermittelte eine Einwohnerzahl von 26 672. Also wuchs die Bevölkerung in den 12 Jahren nur um 1312 Personen bzw. 5,17 % an. Es ergibt sich daraus eine jährliche Zuwachsrate von 0,43 %.

Diese Zahlen beweisen, daß die Einwohnerzahl Lübecks nur langsam anstieg. Im Zeitraum von 1835 bis 1867 hatte sich dagegen die Bevölkerung Bremens mehr als verdoppelt und die Hamburgs beinahe verdoppelt.⁷⁾ Lübeck blieb demnach deutlich hinter den beiden Schwesterstädten zurück. Sieht man den Aufschwung analog zum Bevölkerungszuwachs, so muß man annehmen, daß die Entwicklung des Lübecker Handels bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht sehr günstig verlief. In welche Berufsgruppen die Bewohner unterteilt wurden, zeigt uns die folgende Tabelle.

³⁾ Vgl. A. v. Brandt, Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren, in: ZVLG 32/1952, S. 55 ff und S. 77

⁴⁾ Vgl. G. Lindtke, Die Stadt der Buddenbrooks, Lübeck 1965, S. 5 und S. 8

⁵⁾ NLB 1846, Nr. 26 S. 222 Anmerkung: Diese und die nachfolgenden Zahlen beziehen sich nur auf das Stadtgebiet (heutige Innenstadt). In den Vorstädten (St. Gertrud, St. Jürgen und St. Lorenz) wohnten 1845 z.B. nur 3870 Personen. Aus: J. Fahl, Lübecks Wirtschaftsleben in der Gegenwart, Lübeck 1935, S. 16, Tabelle 1

⁶⁾ Stat. Tab. 67 — 115, 1.9.1857

⁷⁾ Vgl. Lindtke, S. 9

Tabelle 1: Unterteilung der Bewohner nach Gewerbe, Nahrungsweig und Geschäftsbetrieb; nach Stand und Stellung in der Gesellschaft⁸⁾
 Anm.: Diese Tabelle ergibt eine größere Anzahl der Bewohner, weil einige in mehreren Rubriken erfaßt wurden.

	Inhaber ⁹⁾	Gehilfen u. Lehrlinge	Dienst- boten	Ange- hörige	Total
1. Bereitung von Nahrung	395	294	467	1112	2268
2. Verarbeitung von Kleidung	963	347	131	1340	2781
3. Baufach	65	410	41	996	1512
4. Bauwesen u. Utensilien	227	392	98	826	1543
5. Herstellung v. Gebrauchs-Artikeln	300	274	96	921	1591
6. Handel u. Warenumsatz ¹⁰⁾	613	485	738	1725	3561
7. Behördliche Angestellte für 6.	264	3	45	676	988
8. Seefahrt	80	189	68	573	910
9. Fluß- u. Küstenschiffahrt	55	3	1	149	208
10. Innerstädtischer ¹¹⁾ Verkehr	1412	54	57	3224	4747
11. Behördliche Angestellte	48	1	23	123	195
12. Industrie und Künstler	162	55	40	373	630
13. Kunst-Betriebe	306	44	166	492	1008
14. Kapitalisten ¹²⁾	338	—	163	334	835
15. Kein bestimmter Nahrungsbetrieb	604	1	49	390	1044
16. Arme, Arrestanten, —					
19. Gefangene	932	—	—	53	985
20. Beamte ¹³⁾	45	1	46	140	232
21. Geistliche, Militär, — Nachtwache, Bahn, Ver-	1399	8	165	1065	2637
31. waltung (Justiz, Polizei, Finanz usw.)					<u>27019</u>

Vom Handel lebten danach 613 Geschäftsinhaber. Nimmt man nun die Zahlen der Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten und der Familienangehörigen hinzu, so zeigt es sich, daß insgesamt 3561 Personen vom Warenhandel ernährt wurden. Rechnet man den Personenkreis, der mit dem Transport der Waren zu tun hatte dazu,¹⁴⁾ so ergibt sich eine Gesamtzahl von 10609 Personen.

⁸⁾ Aus: Stat. Tab. 67 — 115, Volkszählung vom 1. Sept. 1857

⁹⁾ Diese Spalte lautet: „Selbständig das Geschäft betreibend“

¹⁰⁾ Hier sind Großhändler, Kaufleute („welche einen offenen Laden hatten“ = Krämer), Antiquare und Trödler, Höker, Kleinhändler und Hausierer erfaßt.

¹¹⁾ Tagelöhner, Fuhrleute, Lohndiener usw.

¹²⁾ Personen, die von ihrem Vermögen oder ihrer Pension lebten.

¹³⁾ Regierungs-, Staats- und Kanzleibeamte

¹⁴⁾ Siehe Spalten 6 bis 11 der Tabelle 1.

Gemessen an der Zahl der Bewohner, hatten also 40 % von ihnen mit dem Handel zu tun, bzw. sie bezogen ihren Lebensunterhalt daraus. Lübeck war zu diesem Zeitpunkt eine reine Handelsstadt.¹⁵⁾

2.2 Verfassung und politische Stadtvertretung¹⁶⁾

Nachdem die Verfassung aus dem Jahre 1669 fast zwei Jahrhunderte in Kraft war, erfolgte 1848 eine erste und 1851 eine zweite Verfassungsänderung. Danach bestand der Senat aus 14 Mitgliedern, von denen acht dem Gelehrtenstande (davon sechs Rechtsgelehrte) angehören mußten. Unter den restlichen sechs Mitgliedern mußten sich wenigstens fünf Kaufleute befinden (§ 1).¹⁷⁾ Obwohl die Zahl der Kaufleute verringert wurde, betrug sie noch 1/3. Die Vorstellung hatte sich durchgesetzt, „daß eine ausgezeichnete kaufmännische Bildung bei einer Anzahl der Senatsmitglieder nicht entbehrt werden könne, wenn er [der Senat] seine Stellung als Regierung eines Handelsstaates vollständig ausführen sollte“.¹⁸⁾

Die Bürgerschaft umfaßte nun 120 Mitglieder, die aus den Bürgern des Staatsgebietes zu wählen waren, das in vier städtische und sieben ländliche Bezirke unterteilt wurde (§ 32).

Der Senat erhielt die alleinige Exekutivgewalt, sofern nicht im einzelnen eine Mitgenehmigung oder die Mitwirkung der Bürgerschaft erforderlich war (§ 27). Die Mitgenehmigung war bei Änderungen der Staatsverfassung, Veräußerung von Hoheitsrechten, Änderungen von Gesetzen, Verordnungen in Handelssachen und in Steuer- und Abgabensachen erforderlich (§ 51).

Aus der Mitte der Bürgerschaft war ein sogen. „Bürgerschaftsausschuß“ zu wählen (§ 67). Der Senat hatte die Aufgabe, „die Ansicht des Bürgerschaftsausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft“ gelangen ließ (§ 73).¹⁹⁾ Auf diese Weise sollten langwierige Verhandlungen unterbunden werden, da im allgemeinen die Meinung des Bürgerschaftsausschusses auch die Meinung der Bürgerschaft widerspiegelte.

Die Verfassungsänderung von 1851 beseitigte die bisherige ständische Vertretung. Zwar stellten die Kaufleute noch immer 1/3 der Senatoren, doch zur Wahl

¹⁵⁾ Lt. Max Weber spricht man dann von einer Handelsstadt, wenn „das unmittelbare oder ursprüngliche Einkommen, das durch den Warenverkehr oder die reine Handelsdisposition bestimmt wird, einen erheblichen Anteil ausmachen“. Zitiert in: Fahl, S. 10 f.

¹⁶⁾ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf G. Krabbenhöft, Verfassungsgeschichte der Hansestadt Lübeck, Lübeck 1969, S. 18 — 30

¹⁷⁾ Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die Verfassung vom 29. Dez. 1851, Lüb. VO. Bd. 19, 1852, S. 3 ff

¹⁸⁾ Fr. Bruns, Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates von 1848 — 1898, Lübeck 1898, S. 30

¹⁹⁾ In den Protokollen des Bürgerschaftsausschusses befindet sich deshalb der Passus: „Decret des Senates ... wodurch nachstehender an die Bürgerschaft zu richtender Antrag zur gutachtlichen Erklärung des Bürgerschaftsausschusses gestellt wird“. NLB, 1857, Nr. 42, S. 339

der Bürgerschaft waren alle Bürger gleichberechtigt. Allerdings behielten die Kaufleute auch hier einen erheblichen Stimmenanteil. Im Januar 1858 waren z.B. 38 Kaufleute unter den 120 Bürgerschaftsmitgliedern, wovon allein 12 im Bürgerschaftsausschuß saßen.²⁰⁾ Es darf deshalb nicht verwundern, wenn bei vielen Entscheidungen die Interessen der Kaufmannschaft im Vordergrund standen.

Traf diese Vorrangstellung des Handels Mitte des 19. Jahrhunderts immer noch zu? Überwog er das Gewerbe, oder hatten sich die Handwerksbetriebe durchgesetzt, bzw. hatte sich sogar schon ein industrielles Gewerbe herausgebildet?

2.3 Skizze der wirtschaftlichen Verhältnisse

Lübeck war einst das Haupt der Hanse und eine der bedeutendsten Städte des Spätmittelalters. Die Nachbarstädte Bremen und Hamburg gewannen erst später an Geltung. Mit der Entdeckung Amerikas und der Seewege in den Fernen Osten verlagerte sich der Schwerpunkt des Handels. Jetzt gewann Hamburg an Bedeutung, während Lübeck lediglich im Ostseeraum in führender Position blieb, wobei gerade die geographische Lage entscheidend war.

2.3.1 Geographische Lage und Verkehrsverbindungen

Lübeck liegt am westlichen Zipfel der Ostsee und ist daher der nächste Hafen der Ostsee, den man von Hamburg oder Lüneburg erreichen kann. Hinzu kommt die damalige Wasserverbindung der Elbe mit der Trave über den Stecknitzkanal. Dieser Wasserweg wurde besonders für schwere Güter wie Salz, Holz, Wein usw. genutzt, obwohl der Transport durch die geringe Wassertiefe des Kanals und die veralteten Schleusensysteme umständlich war.²¹⁾

Hatte Lübeck bis zur Besetzung durch die Franzosen im Jahre 1806 immer noch einen ertragreichen Handel betrieben, so wurde die Wirtschaft der Stadt in den folgenden Jahren schwer geschädigt. Die hohen Abgaben an die Besatzungsmacht und die Kontinentalsperre stürzten die Stadt in Schulden, und sie verlor viele Handelsverbindungen. Der Handel, der während der Sperre auf die traditionelle Route über Lübeck verzichten mußte, blieb auch danach fern.

Lübeck war also gezwungen, sich neue Verbindungen zu schaffen, was aber durch die Konkurrenz anderer Ostseestädte erschwert wurde.²²⁾ Hinzu kam, daß Schleswig-Holstein unter der Verwaltung von Dänemark stand, welches die Verkehrsverbindungen mit Zöllen belegte und den Ausbau der Straßen

²⁰⁾ Lüb. Staatskalender 1858, S. 18 — 20

²¹⁾ Vgl. LB 1862, S. 3, 12, 18

²²⁾ Vgl. N. Rasmussen, Handel und Handelspolitik Lübecks vom Ende der Franzosenzeit (1813) bis zum Anschluß an den Zollverein (1868), Diss. (Masch. Schrift), Kiel 1924, S. 2 ff

und später den Bau von Eisenbahnen nach Lübeck zugunsten der Nachbarstadt Kiel erschwerte. So wurde bereits 1834 in England ein Plan gefaßt, eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Lübeck zu bauen, was aber von der dänischen Regierung abgelehnt wurde. Der Ausbau der Straße zwischen Hamburg und Lübeck wurde von beiden Städten auf ihrem Staatsgebiet vorgenommen. Dänemark wollte erst dann nachziehen, wenn es seine Strecke Altona — Kiel vollendet hätte. Auf Interventionen von französischer und russischer Seite gelang es dann aber, diesen Ausbau voranzutreiben.²³⁾

Allerdings mußten Hamburg und Lübeck als Gegenleistung einen Transit-zoll in Höhe von fünf Schilling pro 100 Pfund akzeptieren, der später auch auf die Lübeck-Büchener-Eisenbahn übertragen wurde.²⁴⁾ So erhielt Dänemark für die nur sechs Meilen Eisenbahnstrecke auf seinem Gebiet 1853 84.000 Mk.Ct., 1854 102.000 Mk.Ct. und 1855 120.000 Mk.Ct. an Transit-zoll.²⁵⁾

Im Gegensatz hierzu stand Lübeck dem Sundzoll²⁶⁾ durchaus positiv gegenüber, denn diese Belastung, verbunden mit der schwierigen Umschiffung Jütlands, ließ viele Kaufleute den Landweg über Hamburg und Lübeck wählen.²⁷⁾ 1857 wurde der Sundzoll aufgehoben.²⁸⁾ Dafür wurde aber der Stecknitzzoll von 1 Schilling für 500 Pfund auf 1 Schilling für 100 Pfund²⁹⁾ erhöht. Dies erregte in Lübeck eine große Verärgerung. Der Senat erreichte durch geschickte Verhandlungen, daß die dänische Regierung die Konzession zum Bau der Lübeck-Hamburger Eisenbahn erteilte. In Dänemark hatte sich die Anschauung dahingehend geändert, daß Kiel durch Bevorzugung nicht den Handelsstand Lübecks erreichen und durch den Transitzoll der Verbindungen Hamburg — Lübeck der Ausfall des Sundzolles ausgeglichen werden könnte.³⁰⁾

2.3.2 Entwicklung des Handels

Die Entwicklung der Verkehrsverbindungen zeigt, daß Lübeck vermeiden konnte, isoliert zu werden. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Entwicklung in Lübeck nur langsam vorankam, war man doch lange genug wirtschaftlich, politisch und territorial von der Außenwelt abgeschnitten

²³⁾ Vgl. C. Wehrmann, Die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen Lübecks, in: ZVLG 5/1886, S. 26 ff.

²⁴⁾ Vgl. H. Seebacher, Die Eisenbahnpolitik Lübecks im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich 1865 — 1937, Diss., Kiel 1972, S. 9

²⁵⁾ C. Wehrmann, Die Beteiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolles, in: ZVLG Bd. 6/1892, S.

414

²⁶⁾ Er wurde seit 1423 erhoben. Wehrmann, Sundzoll S. 405

²⁷⁾ Vgl. Wehrmann, Sundzoll S. 408

²⁸⁾ Vgl. Wehrmann, Sundzoll S. 425

²⁹⁾ Wehrmann, Sundzoll S. 426 und 429

³⁰⁾ Vgl. Wehrmann, Sundzoll S. 429 f.

gewesen. Nicht zuletzt hatte sich ein Mißtrauen gegenüber allem Neuen herausgebildet, das sich hemmend auf die Entwicklung auswirkte. So hieß es 1856 in Ritters Geographischem Lexikon, „daß Lübecks Kaufleute für alles Großartige den Sinn verloren haben und daß daselbst eine Bequemlichkeit herrsche, die es zu nichts Bedeutendem kommen läßt“.³¹⁾ Auch der Hamburger Archivar Otto Beneke³²⁾ charakterisiert wie folgt: „Alles, was die Lübecker thun und treiben, geschieht langsam, aber bedachtsam und deshalb sehr ordentlich, überlegt, schonend, gut, solid, sauber ...“.

Während noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts überwiegend der Proprehandel³³⁾ (Im- und Export, Zwischenhandel) betrieben wurde, begannen Lübecks Kaufleute unter dem Druck der Franzosenzeit auch den damals noch „verbotenen“ Kommissionshandel. Als dann die Verkehrsverbindungen, vor allem durch den Bau der Lübeck-Büchener Eisenbahn, verbessert wurden, nahm der Speditionshandel zu. Dies betraf zur Hauptsache die Überseeartikel, die man von Hamburg bezog. Dullo³⁴⁾ hat deshalb Lübeck als „den Speditionsvorort Hamburgs für alle Überseewaren“ bezeichnet. Allerdings handelten die Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen ihre Handelsverträge mit überseeischen Ländern gemeinsam aus und legten großen Wert darauf, daß sie von den Vertragspartnern als staatsrechtliche Gemeinschaft anerkannt wurden.³⁵⁾ Als ehemaliges Haupt der Hanse rangierte Lübeck in den Verträgen zwar immer noch vor Hamburg und Bremen, doch die Aufteilung der Kosten für die Verträge zeigte, daß Lübeck wirtschaftlich hinter den Nachbarstädten stand.³⁶⁾

Der Speditionshandel war den Lübecker Kaufleuten aber nicht sehr unangenehm, fehlte doch eine „kapitalstarke Rentnerschicht, Banken, die Lübeck ausreichend mit Kredit versorgen konnten.“³⁷⁾ Man vermied durch diesen Handel ein hohes Risiko, erzielte dafür auch keinen großen Gewinn.

Der Absatz einheimischer Produkte wurde nicht gefördert.³⁸⁾ Die im Lübecker Raum hergestellten Erzeugnisse dienten vorerst nur dem Eigenbedarf, denn die Zunftordnungen verboten den Verkauf auswärtiger Produkte auf dem heimischen Markt. Industriebetriebe siedelten sich nur langsam an. Bis 1842 hing dies von der Genehmigung des Senates ab. Danach wurde aber im-

31) Zitiert in: Lindtke, S. 9

32) R. Hauschild-Thiessen, Lübeck in den Jahren 1849 und 1852 — Tagebuchaufzeichnungen des Hamburger Archivars Otto Beneke, in: ZVLG 52/1972, S. 89

33) Vgl. Rasmussen, S. 41

34) Dullo, Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze, Jena 1888, S. 125

35) J. Prüser, Die Handelsverträge der Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen, Bremen 1962, S. 12

36) Hamburg übernahm 3/6, Bremen 2/6 und Lübeck 1/6, Prüser, S. 112

37) Vgl. Fahl S. 19

38) Vgl. Lindtke S. 27

mer noch geprüft, ob durch Errichtung eines Industriebetriebes auch kein Gewerbe geschädigt würde.³⁹⁾ So schrieben auch die Neuen Lübeckischen Blätter 1853:⁴⁰⁾ „Da aber die meisten soeben erwähnten Fabriken [Glas-, Lederlackier-, Watten-, Licht-, Knopffabriken usw.] nur eine geringe Anzahl von Arbeitern beschäftigen, so können wir uns noch keiner ausgedehnten Fabrikthätigkeit rühmen. Wir bewohnen also eine Handelsstadt und keine Fabrikstadt“. Als einzigen „Industriezweig“ konnte man den Schiffbau ansehen, der auf Hamburger Rechnung betrieben wurde und so etwas wie einen industriellen Charakter hatte.⁴¹⁾ Ein nennenswerter Ausbau verschiedener Industrien begann erst im letzten Drittel des Jahrhunderts.⁴²⁾

Der Schwerpunkt lag Mitte des 19. Jahrhunderts also immer noch beim Handel. An erster Stelle stand der Handelspartner Finnland. Lübeck wurde gewissermaßen „zum Vorort für den deutsch-finnländischen Handel“.⁴³⁾ An zweiter Stelle folgte Schweden. Hier gelang es den Lübeckern, die englische Vorherrschaft seit der Franzosenzeit zu brechen. So betrug die schwedische Einfuhr 1843/46 über Lübeck jährlich 50 % gegenüber 33 % aus England.⁴⁴⁾ Insgesamt ergab ein Vergleich Lübecks mit den preußischen Ostseehäfen, daß der Bedarf der nordischen Länder an Manufakturwaren (z.B. Baumwolle, Wolle, Seide), Glas-, Porzellan-, Steingutwaren, Instrumenten, Maschinen und Fabrik- und Kurzwaren zu 92 % bis 98 % über Lübeck bezogen wurde. Ähnlich sah es mit der Ausfuhr aus. Bei Holz, Eisenplatten, Stahl, Kalk, Teer, Pech und Harz gingen 70 % bis 84 % und bei Häuten und Fellen ca. 55 % über Lübeck.⁴⁵⁾

Lübeck hatte also seine alte Vormachtstellung im Ostseehandel wieder erobert. Dieser Entwicklung trug dann auch die 1853 erlassene Kaufmannsordnung Rechnung. So wurde endlich der bis dahin „verbotene“ Kommissionshandel als gleichberechtigter Handelszweig anerkannt.

Hatten die Lübecker im Handel mit dem Norden oftmals noch einen Tauschhandel betrieben, so wurde auch durch das Bankwesen eine Änderung herbeigeführt. Aber noch lange Zeit waren die Geldverhältnisse — nicht nur in Lübeck — ziemlich verworren.

2.3.3 Bank- und Wechselverkehr

Entsprechend der schlechten Handelssituation nach der französischen Besetzung sah es mit dem Bank- und Geldverkehr in Lübeck aus. Bis 1820 gab es

³⁹⁾ Vgl. Fahl S. 19 f

⁴⁰⁾ NLB 1853, Nr. 3, S. 17 ff v. 16. Januar

⁴¹⁾ R. Keibel, Wirtschaftliche Entwicklung Lübecks seit Beginn des 19. Jahrh., Lübeck 1925, S. 84

⁴²⁾ Vgl. Keibel, S. 90 ff

⁴³⁾ Keibel, S. 82

⁴⁴⁾ Gem. schwedischen Angaben, zitiert in: Keibel S. 82

⁴⁵⁾ Keibel, S. 82

keine Bank. Lediglich einige Kaufleute und Agenten befaßten sich nebenberuflich mit dem Geldgeschäft. Wegen der ständigen Wertschwankungen der verschiedenen Münzsorten bevorzugten die Kaufleute bei der Abwicklung auswärtiger Geschäfte die Hamburger Mark Banco. Diese Währung war auf Feinsilber fundiert, und die Hamburger Giro-Bank hatte um die Jahrhundertwende den „Ruf ausserordentlicher und unwandelbarer Sicherheit erworben“.⁴⁶⁾

Die Lübecker Kaufleute bedienten sich der Hamburger Börse, um dort die Rimessen auf ausländische Plätze zu verkaufen, damit sie wieder in Mark Banco trassieren konnten. Das Platzgeschäft wurde entweder gegen bar oder mit Hilfe eines „Blancokredits“ abgewickelt. Kredite waren in Lübeck zu dieser Zeit kaum zu bekommen. Zum einen war die Zahl der finanzkräftigen Kapitalgeber durch die Auswirkungen der Franzosenzeit ziemlich verringert worden, zum andern herrschte bei den Wohlhabenden die Ansicht, daß man Geschäfte nicht mit fremden Mitteln betreiben dürfe, und sie legten ihre Vermögen lieber in Grundbesitz an. Die Kaufleute bezogen daher die Kredite aus Hamburg und fingen an, Tratten auf Hamburg zu ziehen. Sie fanden nur wenig Anklang, nicht zuletzt weil sie dem Kurswechsel in Hamburg unterworfen waren.⁴⁷⁾

Besser waren dagegen die Platzwechsel, weil man sie in Lübeck weiterverwenden konnte, die Provision sparte und keinen Wechselkursen unterlag. Um den Gebrauch dieser Wechsel zu fördern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen, wurde 1821 die „Privat-Disconto-Kasse“ gegründet. Der Senat überwachte und unterstützte diese Bank, die 1831 zur „Privat-Disconto- und Darlehnskasse“ erweitert wurde. Jetzt waren die Geldgeschäfte in einer Hand, und der Kaufmann konnte nicht benötigte Wechsel diskontieren lassen. Ferner gab die Bank Darlehen auf Waren.⁴⁸⁾ Außerdem war sie berechtigt, Banknoten herauszugeben, die sogen. Zahlungsscheine.⁴⁹⁾ Sie wurden bevorzugt verwendet, da zu dieser Zeit die Zahl der in Lübeck kursierenden Währungen recht groß war. Lübeck selbst hatte Grob-Kurant-Währung. Die Einheit war die Mark Kurant zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen. Daneben gab es aber auch das Hamburger, das Schleswig-Holsteiner und das Mecklenburger Grobkurant, welche wiederum in verschieden große Schillingstücke unterteilt waren. Verschiedene andere Währungen waren zwar noch vorhanden, hatten aber keine nennenswerte Bedeutung.⁵⁰⁾ In den vierziger Jahren kam dann der preu-

46) H. Edler, Die Entwicklung des Lübecker Bankwesens, Diss. (Masch.Schrift), Würzburg 1921, S. 43

47) Vgl. Edler, S. 44 und Rasmussen, S. 46

48) Vgl. Edler, S. 45 und H. Otte, Bank und Wechselverkehr in Lübeck um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, Lübeck 1901, S. 3

49) Vgl. Edler, S. 75

50) Vgl. Edler, S. 79, Otte S. 7 f und Rasmussen, S. 46

bische Taler hinzu, der bald zum beliebtesten Zahlungsmittel wurde. Edler führte an, daß bereits 1850 9/10 des Umsatzes in dieser Währung gemacht wurde.⁵¹⁾

Trotz der positiven Entwicklung der Bank schätzte Otte ihre Bedeutung für den Handel gering ein, da sie nicht immer den an sie gestellten Anforderungen genügen konnte. So betrug ihr Gesamtumsatz 1850 2,4 Millionen Mk.Ct.⁵²⁾ Angesichts der Tatsache, daß allein der Wert des Warenhandels von Hamburg 18 Millionen Mk.Bco.⁵³⁾ bzw. ungefähr 22,7 Millionen Mk.Ct. betrug und außerdem noch beträchtliche Einfuhren z.B. von Mecklenburg, Preußen, Sachsen und Hannover hinzukamen, fällt der Umsatz der Bank noch gering aus. Otte führte dies hauptsächlich darauf zurück, daß entweder die Kaufleute ihre eigenen Mittel verwendeten oder aber auf die guten Beziehungen zur Schwesterstadt Hamburg zurückgriffen.⁵⁴⁾ Dort hatte man dank guter Giro-Einrichtungen einen großen Vorsprung vor anderen Städten. Die Lübecker Kaufleute machten auch regen Gebrauch vom Hamburger Geldmarkt. So konnten sie z.B. den preußischen Taler beleihen, der mit einem bestimmten Betrag kreditiert wurde. Die Abwicklung des Geldverkehrs war denkbar einfach. Ein täglich vorsprechender Wechselmakler notierte die Wünsche der Lübecker Kaufleute bezüglich Kauf und Verkauf von Hamburger Mark Banco und Zahlungsanweisungen auf einem sogen. „Maklerzettel“. Er bildete dann die Grundlage für die Zahlungsabwicklungen. Bereits einen Tag später konnte der Kaufmann über den gewünschten Betrag verfügen, bzw. die Zahlung war ausgeführt worden. Der Grundsatz von „Treu und Glauben“ wurde genau beachtet, und Otte führte an, daß ihm ein Mißbrauch nicht bekannt geworden sei.⁵⁵⁾

Die Privat-Disconto- und Darlehnskasse wurde mit Ablauf des Jahres 1855 liquidiert. Aus ihr ging die Lübecker Privat-Bank hervor, die die laufenden Geschäfte vom 2. Januar 1856 an fortführte.⁵⁶⁾ Sie erhielt durch den Senat die rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit. Das erforderliche Kapital bekam sie durch die Ausgabe von 1000 Akten à 500 Mk.Ct.. Damit übertraf sie das Aktienkapital ihrer Vorgängerin um mehr als das Vierfache.⁵⁷⁾

Neben dieser Bank genehmigte der Senat — auf das Betreiben von Lübecker Kaufleuten⁵⁸⁾ — die Gründung der Credit- und Versicherungsbank, die am 19.

⁵¹⁾ Edler S. 105

Anmerkung: Die Wechselkurse der Währungen wurden an der Hamburger Börse notiert. 100 Hamb. Mk.Bco. entsprachen ungefähr 126 — 127 Lüb. Mk.Ct.. Der preußische Taler entsprach zwei Mk.Bco. oder zweieinhalb Mk.Ct. Die Kurse wurden in den Zeitungen (z.B. Lüb. Ztg.) veröffentlicht.

⁵²⁾ Otte, S. 3

⁵³⁾ Otte, S. 5, umgerechnet mit 126 Mk.Ct./100 Mk.Bco.

⁵⁴⁾ Vgl. Otte, S. 5

⁵⁵⁾ Ebenda S. 11

⁵⁶⁾ Vgl. Edler, S. 142

⁵⁷⁾ Ebenda S. 140

⁵⁸⁾ K. Molsen, Die Handelsbank in Lübeck 1856—1956, Hamburg 1956, S. 16 ff

Sept. 1856 ihre Geschäfte aufnahm.⁵⁹⁾ Sie wurde mit einem Aktienkapital von 3 Millionen Preußischen Talern⁶⁰⁾ ausgestattet. Neben den üblichen Bankgeschäften wie Wechseldiskontierung, Darlehensgewährung, Banknotenausgabe⁶¹⁾ usw. sollte sie auch die Industrie unterstützen und sogar industrielle Unternehmungen gründen. Besonders wichtig war den Lübecker Kaufleuten die Befugnis, „Versicherungen gegen See- und Feuergefahr für eigene Rechnung direkt oder durch ... Agenten zu betreiben oder betreiben [zu] lassen“.⁶²⁾ Gerade diese Lösung war von den Kaufleuten gewünscht worden, da die bestehenden Versicherungen nicht in der Lage waren, allen Aufträgen gerecht zu werden, so daß Aufträge dieser Art und auch die Handelsaufträge selbst an andere Städte vergeben wurden.⁶³⁾

Lübecker Handel und Bankverkehr waren also langsam im Aufschwung begriffen. Daneben trat auch in der Organisation der Kaufleute ein entscheidender Wandel ein.

2.4 Die Selbstverwaltung der Kaufmannschaft

In Lübeck hatten schon im Mittelalter verschiedene Kauffahrer Gesellschaften gebildet, Kompanien oder Kollegien genannt. Diese Erscheinung konnte man auch in anderen Städten beobachten.⁶⁴⁾ Die praktischen Arbeitszwecke dieser lübischen Kompanien lagen nach heutigen Begriffen im Rahmen echter Selbstverwaltung.

Die Entwicklung der Lübecker Wirtschaft erforderte in der Mitte des 19. Jahrhunderts aber eine einheitliche Interessenvertretung. Daher entschlossen sich die Kompanien mit dem Entwurf einer Kaufmannsordnung des Senates einverstanden, die am 18. Juni 1853 in Kraft trat.⁶⁵⁾ Diese Ordnung wurde als Gesetz vom Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen. Danach stand nur den Mitgliedern der Kaufmannschaft das Recht des Betreibens eines kaufmännischen Gewerbes zu. Sie waren deshalb verpflichtet, in die Kaufmannschaft einzutreten (§ 4).

Verlieren konnte ein kaufmännisches Mitglied die Ehrenrechte (§ 13),⁶⁶⁾ wenn über sein Vermögen ein „gerichtlicher oder außergerichtlicher Concurs verhängt“ wurde oder er „sich einer Inspection seiner Güter unterworfen“ hatte.⁶⁷⁾

⁵⁹⁾ Lüb. Anzeigen, Nr. 223 v. 19. Sept. 1858

⁶⁰⁾ Edler, S. 157

⁶¹⁾ Davon machten sie aber erst 1865 Gebrauch. Vgl. Edler, S. 164

⁶²⁾ Edler, S. 163

⁶³⁾ Vgl. Edler, S. 155 f

⁶⁴⁾ Vgl. H. Schröder, 100 Jahre Industrie- und Handelskammer und Kaufmannschaft zu Lübeck, Lübeck 1953, S. 18

⁶⁵⁾ Lüb. VO. Bd. 20, 1853, S. 45 ff

⁶⁶⁾ Dazu zählten „insbesondere das Recht der Theilnahme an den Versammlungen der Kaufmannschaft, so wie die Wahlfähigkeit zu Ehrenämtern“ (§ 13).

⁶⁷⁾ Die Bekanntmachung geschah durch Börsenschlag. (z.B. Inspektionsverfahren Suckau, s. 3.3.2)

Die Leitung der Kaufmannschaft und ihrer Angelegenheiten übertrug man einem Vorstände mit dem Namen „Handelskammer“ (§ 18). Sie bestand aus dem „Präses“ und 18 Mitgliedern (§ 19), die man aus der Mitte der Kaufmannschaft wählte. Die Senatoren unter den Kaufleuten durften zwar wählen, sie waren aber nicht wählbar (§ 23). Der „Präses“ wurde vom Senat vereidigt und damit als Repräsentant der Wirtschaft zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Zudem galt er als Vertrauensmann zwischen Senat und Gesamtwirtschaft.⁶⁸⁾

Die Handelskammer sollte nun alles tun, „was zur Erhaltung und Förderung der kaufmännischen Genossenschaft zweckdienlich“ war (§ 33). Daneben war sie in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten verpflichtet, die „commerciellen und so weit thunlich auch die industriellen Interessen des Lübeckischen Freistaates wahrzunehmen“ (§ 34).

Mit dem Senat stand die Handelskammer in enger Verbindung. Lt. § 40 hatte der Senat die Pflicht, „über alle Staatsverträge, Gesetze und Regulative, soweit sie den Handel und die Schifffahrt betreffen, das Gutachten der Handelskammer“ einzuholen. Diese mußte es in einer Frist bis zu vier Wochen erstellen. Neben dieser Regelung war die Handelskammer dazu verpflichtet, außer den in § 40 bezeichneten Fällen, „Gutachten oder Aufklärungen“ auf Anfrage des Senates schriftlich oder mündlich zu erteilen (§ 41).

Durch die Schaffung der Kaufmannschaft und der Handelskammer wurde eine einheitliche Interessenvertretung geschaffen, die die bisherige Zersplitterung beseitigte und damit den Erfordernissen des Handels und der Schifffahrt mehr Nachdruck verlieh. Durch die Erhebung der Kaufmannsordnung zum Gesetz behielt Lübeck den öffentlich-rechtlichen Status bei, der der Tradition und dem Bedürfnis der ehemaligen Kollegien entsprach. Eine zu enge Verbindung wurde durch den Ausschluß der Wählbarkeit der Senatoren in die Handelskammer vermieden. Andererseits mußte der Senat sich in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt von der Handelskammer beraten lassen. So hatten die Kaufleute weiterhin eine Einflußmöglichkeit auf die Vertretung ihrer Interessen. Mit dieser Regelung wurde die Bedeutung des Handels für den Stadtstaat Lübeck unterstrichen. Den Kaufleuten war eine Machtposition eingeräumt worden, die z.B. den Handwerkern und der sich langsam entwickelnden Industrie zu dieser Zeit nicht zustand.

Dieser Umstand muß bei der Betrachtung der Maßnahmen des Senates während der Weltwirtschaftskrise von 1857 berücksichtigt werden.

⁶⁸⁾ Vgl. Schröder, S. 50 f

3. Die Weltwirtschaftskrise von 1857

Seit dem Bestehen sozialökonomischer Organisationen und der Einführung der Geldwirtschaft gab es auch Störungen. Nehmen sie Katastrophencharakter an, so spricht man von Krisen.⁶⁹⁾ In der Wirtschaft entstehen sie durch konjunkturelle Schwankungen und „stellen organische Funktionsstörungen des Wirtschaftskörpers, Wendepunkte der wirtschaftlichen Entwicklung dar“.⁷⁰⁾ Schumpeter bezeichnet sie deshalb „gleichzeitig als Resultat der vorhergehenden und als Bedingung der ihnen folgenden Zustände des Wirtschaftslebens“.⁷¹⁾ Bis zur Wende zum 19. Jahrhundert beruhten Wirtschaftskrisen auf Faktoren, die von außen her in den Wirtschaftsablauf eingriffen, z.B. Naturereignisse, Mißernten, Erdbeben, Überschwemmungen, Kriege, Verwüstungen.⁷²⁾ So ist die „Agrarkrise“ nach 1815⁷³⁾ durch die Folgen der napoleonischen Kriege hervorgerufen worden. Andere Krisen, die bereits konjunkturelle Schwankungen als Ursprung hatten, beschränkten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorwiegend auf ein Land.⁷⁴⁾ Die Krise des Jahres 1857 dagegen zeichnet sich u.a. durch ihre rasche Ausdehnung und ihren Umfang aus. Sie sprang vom Ursprungsland (USA) sehr schnell auf andere Länder über.

3.1 Ursachen und Verlauf der Krise

Die Ursachen dieser Krise reichten bis ins Jahr 1848 zurück. Die politischen Ereignisse dieser Zeit riefen Veränderungen in Europa hervor, so kam es z.B. zu zahlreichen Reformen von Staatsverfassungen. Aber auch die rasch einsetzende Industrialisierung bewirkte, daß die Staaten sich untereinander verständigten und durch Handels- und Zollverträge neue Absatzmärkte schufen. Die Entdeckung der Goldfelder in Kalifornien und Australien bewirkte einen Auswanderer-Boom und ließ den Bedarf an Waren rasch anwachsen. Die Ausdehnung der Märkte und des Handels verursachte z.B. bei den „Merchant Bankers“, ein Ansteigen ihres Geschäftsvolumens. Es waren zahlreiche neue Unternehmungen gegründet worden, wobei sich bereits in den 30er Jahren einzelne Geschäfte spezialisierten.⁷⁵⁾ Der Hamburger Kaufmann betrieb auf eigene Rechnung Im- und Export, das Versicherungs-, Reederei- und Bankgeschäft, und zwar mit Hilfe des Akzeptkredites, indem er Waren- und Kredit-

69) Vgl. Rosenberg S. 1

70) Ebenda S. 2

71) J. Schumpeter, Über das Wesen der Wirtschaftskrisen, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 19, 1910, S. 294

72) Nach Rosenberg, S. 1

73) Vgl. G. Schmolders, Konjunkturen und Krisen, Hamburg 1955, S. 13 f.

74) Z.B. die englischen Krisen von 1836, 1839 und 1847. Vgl. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1883, S. 198 ff

75) Vgl. H. Böhme, Wirtschaftskrise, Merchant Bankers und Verfassungsreform, in: Zs.Ver.Hamb. Gesch., Bd. 54/1968, S. 83 f

handel ohne große Eigenkapitalbasis miteinander koppelte.⁷⁶⁾ Die Steigerung des Umsatzes veranlaßte zahlreiche Kaufleute, ohne ausreichendes Eigenkapital Transaktionen zu unternehmen, die nicht mehr mit den ehemals sorgfältig beachteten Grundsätzen von Sicherheit und Liquidität im Einklang standen. So stieg die durchschnittliche Zirkulation der auf Hamburg gezogenen Wechsel von 162 Millionen Mark Banco im Jahre 1855 auf 214 Millionen im Jahre 1856 und auf 248 Millionen im Jahre 1857.⁷⁷⁾

Die Verkoppelung von Handels- und Bankgeschäften vergrößerte die Gewinnmöglichkeiten und gab dem Kaufmann eine Schlüsselstellung im Wirtschaftsleben, aber sie brachte auch eine stets lauernde Gefahr selbst für die größten Häuser mit sich.⁷⁸⁾ Blieben die Geschäftspartner solvent, so bestand keinerlei Gefahr, fiel aber z.B. der Käufer aus, konnte der Kaufmann seine Waren nicht mehr absetzen und mußte trotzdem seinen Zahlungen nachkommen. Dieser Fall trat 1857 ein, als die „gut florierende Kette der Handels- und Rüstungsgeschäfte zwischen Amerika, England, Skandinavien und Hamburg riß“.⁷⁹⁾

Der Ursprung dieser Unterbrechung lag in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo es zu einer besonders raschen Ausdehnung des Kreditvolumens gekommen war. Seit 1848 strömten vermehrt europäische Auswanderer in das Land und sorgten für einen raschen Zustrom an Arbeitskräften. Aber auch Kapital floß reichlich in die Staaten und führte zur Ausdehnung der Geschäfte. Das Streben nach Reichtum und dem damit verbunden Ansehen verführte „Viele zum Spiel an der Börse“,⁸⁰⁾ was durch immer mehr entstehende Aktiengesellschaften und durch Anleihen von Eisenbahngesellschaften reichlich möglich war. Andere Bürger wurden durch täglich steigende Landpreise angelockt und hofften, „durch Speculationen in 'western lands and townlots' ihr Glück zu machen“.⁸¹⁾ Die Geschäfte wurden aber zum größten Teil auf Kredit getätigt. So dehnten z.B. die New Yorker Banken in der Zeit vom 2. Juni bis zum 8. August 1857 ihr Kreditvolumen von 115 338 592 \$ auf 122 077 252 \$, also um fast 7 Millionen \$ aus.⁸²⁾

Das Fallissement der Ohio Life & Trust Company, einer kleinen Bank im Mittelwesten, löste eine Lawine aus, die zu zahlreichen Zahlungseinstellungen und Zusammenbrüchen führte. Andere Banken schränkten plötzlich ihre Kredite ein — in New York z.B. um 16 Millionen Dollar,⁸³⁾ was die herrschende

76) Ebenda S. 79

77) Vgl. Austria, Wien 1858, IV, 640, zitiert in: Rosenberg, S. 129

78) Vgl. P.E. Schramm, Hamburg, Deutschland und die Welt, München 1943, S. 145

79) Böhme, S. 86 f.

80) BHB Nr. 317, S. 387 v. 7. Nov. 1857

81) Ebenda

82) BHB Nr. 317, S. 387, v. 7. November 1857

83) Ebenda S. 388

Geldknappheit noch verschärfte. Bis Oktober 1858 hatten 1415 amerikanische Banken falliert.⁸⁴⁾

Zu diesem Zeitpunkt sprach man allgemein noch von einer „Geldkrisis“.⁸⁵⁾ Sie hatte zur Folge, daß der Warenhandel ebenfalls stockte. Von 27 Artikeln sanken die Kurse in der Zeit von Mai — Juli bis zum November 1857 (für die meisten Artikel) um 20 — 30 %, einzelne sogar um 40 bis 50 %.⁸⁶⁾ Infolge der Geldknappheit erlitt der Handel erhebliche Einbußen. So ist es nicht verwunderlich, daß das Bremer Handelsblatt in seinem Bericht vom 5. Dezember 1857 bereits von einer „Handelskrisis“ sprach.⁸⁷⁾ Dieser Ausdruck wurde in allen zeitgenössischen Berichten und später auch in der Literatur benutzt.

Einer der engsten Handelspartner der Vereinigten Staaten war England. Die Amerikaner importierten viele englische Waren auf Kredit und fanden in England zahlreiche Abnehmer ihrer Wertpapiere. Als deren Kurse in den Staaten erheblich fielen, gerieten auch die Städte in Schwierigkeiten, die besonders enge Beziehungen zu den Staaten hatten: Glasgow, Liverpool und London.⁸⁸⁾

Von England, vor allem von London aus, sprang die Krise auf den europäischen Kontinent über. Besonders betroffen wurden die skandinavischen Länder. In Deutschland war Hamburg der wichtigste „Wechselmarkt des europäischen Nordens“.⁸⁹⁾ Als viele Häuser in Schweden, Norwegen und Dänemark ihre Wechselschulden nicht beglichen, mußten die Hamburger Handelshäuser die akzeptierten Wechsel einlösen und gerieten ebenfalls in Bedrängnis.⁹⁰⁾ Damit hatte die Krise Deutschland ergriffen und beeinträchtigte auch den Wirtschaftsablauf der deutschen Staaten.

3.2 Übergreifen der Krise auf Lübeck

Wie bereits geschildert wurde, stand Lübeck in engen Beziehungen zur Hansestadt Hamburg. Nicht nur, daß die Lübecker Kaufleute von dort Überseewaren bezogen und Speditionshandel auf Hamburger Rechnung betrieben, sie holten sich von dort auch die erforderlichen Gelder und Kredite. Deshalb beobachteten die Lübecker die Entwicklung in Hamburg sehr genau. Sie glaubten Ende November 1857 aber schon, daß der Höhepunkt der Krise bereits überschritten sei. In diesem Sinne lautete der Handelsbericht der Lübecker Zeitung⁹¹⁾ über Getreide. Es wurde ausgeführt, daß Geldmangel vorherrschte

⁸⁴⁾ Böhme, S. 87

⁸⁵⁾ Z. B. BHB S. 387

⁸⁶⁾ Wirth, S. 350

⁸⁷⁾ BHB Nr. 321, v. 5. Dez. 1857

⁸⁸⁾ Vgl. Rosenberg, S. 123

⁸⁹⁾ Rosenberg, S. 128

⁹⁰⁾ Vgl. Preußische Jahrbücher, 1858, I, S. 119 f, zitiert in: Rosenberg, S. 129

⁹¹⁾ Lübb. Ztg. Nr. 277, v. 27. November 1857

und die Spekulation bei einem Diskontsatz von 9 — 10 % unterbleibe. Die Getreidepreise seien nur wegen der geringen Zufuhr so wenig gefallen. Wegen der fortgeschrittenen Zeit müsse man aber beginnen, die Lager zu räumen. Das würde einen weiteren Preisrückgang nach sich ziehen.⁹²⁾ Die folgende Tabelle über die Preisentwicklung von Weizen und Roggen zeigt ein deutliches Absinken der Preise, die bei größerer Zufuhr wohl noch deutlicher ausgefallen wäre.

Tabelle 2: Preisentwicklung von Weizen und Roggen⁹³⁾

	Weizen	Roggen
16. Okt.	18 Mk.Ct. 8 s. bis 20 Mk.Ct. 8 s.	14 Mk.Ct. - s. bis 15 Mk.Ct. 4 s.
30. Okt.	17 Mk.Ct. - s. bis 18 Mk.Ct. 8 s.	12 Mk.Ct. - s. bis 13 Mk.Ct. - s.
13. Nov.	17 Mk.Ct. - s. bis 18 Mk.Ct. 8 s.	12 Mk.Ct. - s. bis 13 Mk.Ct. 4 s.
27. Nov.	16 Mk.Ct. - s. bis 18 Mk.Ct. - s.	12 Mk.Ct. 8 s. bis 13 Mk.Ct. 8 s.
11. Dez.	13 Mk.Ct. 12 s. bis 14 Mk.Ct. 8 s.	11 Mk.Ct. 12 s. bis 12 Mk.Ct. 4 s.

Die Kaufleute verspürten die Auswirkungen der Krise nicht nur beim Getreidehandel. Am 27. Nov. 1857 berichtete die Lübecker Zeitung, daß „auch hier der Waaren-Umsatz“ zurückginge und „auf kleine Partien für den nothwendigen Bedarf beschränkt“⁹⁴⁾ bleibe.

Um so verwunderlicher ist es deshalb, daß die Versammlung der Kaufmannschaft am 1. Dez. 1857 nicht durchgeführt werden konnte, weil „eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern sich nicht eingefunden hatte“.⁹⁵⁾ Immerhin stand die Wahl eines Revisors und das Budget für 1858 auf der Tagesordnung.⁹⁶⁾ Allerdings schreibt ein Leser,⁹⁷⁾ daß man anderes zu bedenken habe als das „nächstjährige Budget“. Da aber noch kurz vor der Versammlung verlautete, daß die Kaufmannschaft beraten wolle, „welche Maßregeln zu treffen seien, um zu verhindern, daß auch unsere Stadt von ähnlichen Calamitäten betroffen werde, wie dies in Hamburg der Fall ist“, bedauerte er das Nichtzustandekommen der Sitzung. Er forderte die Leser auf, nicht zu warten, bis „das Unglück auch über unsere Stadt hereingebrochen“ sei, sondern schon vorher darüber zu beraten. Wie schwer im Nachhinein Hilfe sei, zeige die Schwesterstadt Hamburg. Zum Schluß forderte er den Präses auf, die

⁹²⁾ Ein knappes Angebot bewirkt i. d. R. eine Preissteigerung. Daß die Getreidepreise trotzdem fielen, muß im Zusammenhang mit der Krise und dem übrigen Warenhandel gesehen werden. Bei ausreichendem Angebot wären die Getreidepreise sicher noch rascher gesunken.

⁹³⁾ Lüb. Ztg. 1857, Nr. 241, 253, 265, 277 und 289

Anmerkung: Die Preise gelten für jeweils 1 Tonne.
(1 Mk.Ct. à 16 Schilling)

⁹⁴⁾ Ebenda Nr. 277, v. 27. Nov. 1857

⁹⁵⁾ Ebenda Nr. 280, v. 1. Dez. 1857

⁹⁶⁾ Lt. Anzeige in der Lüb. Ztg. Nr. 278, v. 28. Nov. 1857

⁹⁷⁾ Ebenda Nr. 280, v. 1. Dez. 1857, Rubrik „Eingesandt“

Handelskammer sofort zu versammeln, denn „nur schleunigste Hülfe ist Hülfe!“

3.3 Maßnahmen zur Überwindung der Krise

Am 3. Dezember 1857 versammelte sich eine große Zahl Lübecker Kaufleute an der Börse und richtete ein Gesuch an die Handelskammer, daß sie sich sofort beraten solle und beim Senat „eine Anleihe von 1 Million Mark zur Beleihung von Waaren und Werthgegenständen aufgenommen werden möge oder daß den Noten der Privatbank Zwangscours unter Garantie des Staats für die spätere Einlösung auf eine gewisse Zeit verliehen werde“.⁹⁸⁾

Daneben wurde die Möglichkeit der Außerkraftsetzung des Artikels 29 der „Allgemeinen deutschen Wechselordnung“⁹⁹⁾ diskutiert, deren Befolgung in den Nachbarstädten und in Preußen sehr viel Unmut hervorrief.

3.3.1 Außerkraftsetzung des Art. 29 der Wechselordnung

Während man unter den Kaufleuten noch diskutierte und Maßnahmen zur Abwendung der Krise verlangte, handelten die gesetzgebenden Institutionen bereits. Der Bürgerausschuß richtete am 2. Dezember 1857 einen Antrag an den Senat, wonach der Artikel 29 der Wechselordnung zeitweilig außer Kraft gesetzt werden solle.¹⁰⁰⁾ Der Senat beschloß am 3. Dezember, daß man dies der Bürgerschaft zur „Mitgenehmigung“ antragen wolle.¹⁰¹⁾ Gleichzeitig forderte er die gutachtliche Erklärung des Bürgerausschusses gem. § 73 Verfassungsurkunde an.

Eine Stellungnahme der Handelskammer lag bereits vor. Sie war ebenfalls am 2. Dezember vom Bürgerausschuß informiert worden. Die Mitglieder der Handelskammer trafen sich noch am gleichen Tage um 15.00 Uhr. Nachdem der Präses den Antrag näher erläutert hatte und mitteilte, daß man sich am Abend mit „Commissarien des Senates zu einer mündlichen Verhandlung über diesen Gegenstand“ treffen würde, „sprach sich die allgemeine Ansicht der Versammlung dafür aus, daß eine Außer-Kraft-Setzung ... bei den eigenthümlichen Verhältnissen Lübecks zu Hamburg in Wechselsachen vielleicht das einzige Mittel sein werde, dem Umsichgreifen der Krisis“ entgegenzutre-

⁹⁸⁾ Veröffentlicht unter „Eingesandt“ in der Lüb.Ztg. Nr. 282, v. 3. Dez. 1857.

⁹⁹⁾ Die „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ trat am 1. Mai 1849 in Kraft (Lüb. VO. Bd: 15, 1848), S. 154 ff

Anmerkung: In den zeitgenössischen Berichten wird statt Artikel auch der Terminus Paragraph verwendet. Vielfach heißt es auch „deutsche Wechselordnung“ oder „neue Wechselordnung“. Im folgenden wird der Ausdruck „Wechselordnung“ verwendet.

¹⁰⁰⁾ Archiv d. Bürgerschaft, Rubrik Handel u. Schifffahrt Fasc. XVI (Maßnahmen bei der Handelskrise von 1857). Im folgenden zitiert als Archiv BgSch. Fasc. XVI.

¹⁰¹⁾ Ebenda, Abschrift des Senatsprotokolls.

ten und sich in diesem Sinne den „Senatscommissarien gegenüber aussprechen zu wollen“.¹⁰²⁾

In dieser Abendsitzung, in der die „Commissarien“ anwesend waren, beschloß die Handelskammer nach längerer Diskussion die Mitgenehmigung der Außerkraftsetzung des Art. 29.¹⁰³⁾ Zugleich wurde „eine Verfügung des Inhaltes angetragen ..., daß fortan die Scheine der Lübecker Privat-Bank bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung anzunehmen seien“.¹⁰⁴⁾

Die Bürgerschaft beschloß in ihrer nicht-öffentlichen Sitzung am 4. Dezember, dem Antrag des Senates stattzugeben, und genehmigte die Außerkraftsetzung des Art. 29. Einen Tag später wurde sie veröffentlicht.¹⁰⁵⁾

Mit dieser Maßnahme hatten die verantwortlichen Behörden erstaunlich schnell gehandelt. Die Lübecker Kaufleute, die das schon gefordert hatten, begrüßten den Beschluß; sie sahen in der Maßnahme eine wirksame Hilfe.¹⁰⁶⁾

Die Reaktionen aus Bremen und Berlin waren sehr heftig und richteten sich scharf und unmißverständlich gegen die Außerkraftsetzung (s. u.).

Der Art. 29 Wechselordnung lautete:¹⁰⁷⁾

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concur (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb ein Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadresse die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28)

¹⁰²⁾ Protokoll der Handelskammer, v. 2. Dez., 15.00 Uhr

¹⁰³⁾ Protokoll der Handelskammer, v. 2. Dez. 19.00 Uhr. Obwohl es im Protokoll „Mitgenehmigung“ heißt, ist hier wohl nur „Zustimmung“ gemeint.

¹⁰⁴⁾ Diese Maßnahme wird unter 3.4 untersucht.

¹⁰⁵⁾ Lüb.Ztg. v. 5. Dez. und Lüb.VO. Bd. 24, 1857, S. 97

¹⁰⁶⁾ So z.B. in den Neuen Lüb. Blätter v. 6. Dez. Allerdings wird hier berichtet, daß der Senat die Außerkraftsetzung ohne Zustimmung der Bürgerschaft beschlossen hätte. In der Lüb. Ztg. hieß es am 5. Dez. dagegen, daß es „der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen“ hätte. Dies ist wahrscheinlicher, denn aus dem Protokoll des Senates v. 3. Dez. geht hervor, daß es beabsichtigt war.

¹⁰⁷⁾ Lüb. VO., Bd. 15, 1848, S. 160 f.

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Artikel 29 gibt dem Inhaber eines acceptierten Wechsels die Möglichkeit, bei Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung des Acceptanten sofort für den Wechsel Sicherheit zu fordern. Wird sie vom Acceptanten nicht geleistet, kann der Wechsel zu Protest gehen, und sofern eine Annahme des Wechsels seitens der übrigen eventuellen Indossenten nicht zu erhalten ist, auch von diesen Sicherstellung verlangt werden.

Der Hamburger Jurist Dr. D. Hertz¹⁰⁸⁾ forderte die sofortige Aufhebung, da dieser Artikel „eben so unsinnig, wie ungerecht“ sei. Er sah eine „Absurdität“ darin, daß man von dem Schuldner, der heute einen Wechsel nicht einlösen könne, auch schon für später fällig werdende Wechsel Sicherheit fordern solle. Während die Hamburger Bürgerschaft sich für eine Aufhebung des Artikels aussprach, lehnte es der Senat ab mit der Begründung,¹⁰⁹⁾ „daß es überhaupt unstatthaft erscheine, ein Gesetz aufzuheben oder zu verändern in Bezug auf Rechtsverhältnisse und Verträge, welche bereits eingegangen wurden, also mit rückwirkender Kraft“. Einerseits würde dem „Wechselinhaber ein erworbenes Recht“ genommen, und der daraus entstehende Schaden sei nicht zu übersehen, andererseits sei die Not nicht so groß, da die Sicherstellung nicht unbedingt durch Bargeld, sondern auch durch Waren oder Wertpapiere erfolgen könne.

Diese Bedenken hatte der Lübecker Senat nicht. Der Verfasser eines Artikels in der Lüb. Zeitung¹¹⁰⁾ widersprach der Meinung von Dr. Hertz, daß dieser Artikel ganz und gar „unsinnig sei“. In „ruhigen Zeiten“ diene er der größtmöglichen Sicherheit des Wechselinhabers. Es würden eine Bürgschaft oder ein Pfand genügen. Sei dies allerdings und auch die Bereitstellung von Bargeld nicht möglich, fehle es dem „Regreßpflichtigen“ an „kaufmännischem Credit“, und die Eröffnung des Konkurses sei am angemessensten.

Anders sah es der Verfasser des Aufsatzes für die Zeit der Krise. Da der Kredit überall geschwunden sei, fände man nirgends mehr Sicherheit. Eine geforderte Sicherstellung des Wechselinhabers an den letzten Indossenten würde diesen veranlassen, sie auch beim Vordermann zu fordern usw. Auf diese Weise würde Kapital unnötig dem Verkehr entzogen werden. Nach der Außerkraftsetzung des Artikels müsse der Wechselinhaber die Summe bis zum Einlösetag des Wechsels kreditieren. Dieser Zeitraum könne bis zu drei Monate

¹⁰⁸⁾ Sein Artikel wurde teilweise von der Lüb. Ztg. wiedergegeben. Lüb. Ztg. Nr. 280 v. 1. Dez. 1857

¹⁰⁹⁾ S. Lüb. Ztg. Nr. 282 v. 3. Dez. 1857

¹¹⁰⁾ Lüb. Ztg. v. 2. Dez. 1857

dauern. Bis dahin würde sich die Lage sicherlich bessern und die Möglichkeit vergrößert, daß am Verfalltage der Wechsel beglichen würde.

Gerade die sofortige Sicherstellung der ausgegebenen Wechsel wurde in Lübeck als die Hauptursache zahlreicher Hamburger Zahlungseinstellungen angesehen.

Außerdem wurde befürchtet, daß in den folgenden Tagen zahlreiche Wechsel nach Lübeck zurückströmen und „dieselben Verlegenheiten erzeugen“ würden wie in Hamburg.¹¹¹⁾

Die Berliner Börsenzeitung berichtete am 6. Dezember 1857 über den Lübecker Beschluß¹¹²⁾ und lehnte ihn entschieden ab. Sie sah darin einen „schlimmen Präzedenzfall“, die Wechselordnung als „allgemeines (?) Deutsches Gesetz“ je „nach Interesse“ und „Umständen“ von einem „kleinen Duodezstaat zu suspendieren“, und mahnte an die Notwendigkeit, „die Autonomie dieser kleinen Gesetzgebungsfactoren zu beschränken“.

Die Nationalzeitung befaßte sich am 8. Dezember mit der Lübecker Maßgabe.¹¹³⁾ Sie verglich zunächst „die handelstreibende Klasse“ und die „Staatsgewalt“. So sei in einigen Staaten nicht nur die Standhaftigkeit der Staatsgewalt erforderlich, um „die Selbstverantwortlichkeit des Kaufmannes, welche ... die einzige Garantie für eine zutreffende Bewegung des Verkehrs und der Preise bildet, strict und standhaft aufrecht zu erhalten“, sondern auch „noch eine große Aufopferung nöthig“, um dem Druck von außen und dem Eigeninteresse manches Senators zu widerstehen.

Während Hamburg die erforderliche Standfestigkeit bewiesen habe, wurde weiter ausgeführt, habe „Lübeck, einst Vorort der Hanse, einst der Hort der Entwicklung des deutschen Handelsrechts“, einen verhängnisvollen Schritt getan. Der Artikel 29 fordere allein die Sicherstellung. Zwar bedeute dies sicherlich zusätzliche Schwierigkeiten, die aber nicht so groß seien wie die Vorteile des Wechselrechts. Im Gegenteil, durch eine fehlende Sicherstellung würde „den Vormännern im Giro und den Ausstellern Gelegenheiten geboten ..., ihre Vermögensverhältnisse zu verdunkeln“. Dies aber sei den Lübecker Kaufleuten jetzt möglich, und sie könnten ihren Bankrott auf „ihre Wechselgläubiger abwälzen“.¹¹⁴⁾ Das „felsene feste Fundament des gesammten Wechselverkehrs“ sei durch die Suspension des Art. 29 erschüttert. Zum Glück sei „Lübeck mit seinen 54 000 Einwohnern¹¹⁵⁾ kein .. Handelsplatz von Bedeutung“.

¹¹¹⁾ S. NLB 1857, Nr. 49, S. 401

¹¹²⁾ Abgedruckt in den NLB 1857, Nr. 50, S. 407 f

¹¹³⁾ Ebenda, S. 408 f.

¹¹⁴⁾ Dies und die folgenden Zitate Ebenda

¹¹⁵⁾ Diese Zahl ergibt sich aus dem gesamten Lübecker Staatsgebiet, einschließlich der gemeinsam mit Hamburg verwalteten Gebiete. Vgl. Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute, 10. Auflage, Leipzig 1863, S. 166

Auf jeden Fall aber habe man dem „Credit ihres Platzes, ... für alle Zukunft einen schweren Stoß versetzt“.

Auch das Bremer Handelsblatt befaßte sich damit¹¹⁶⁾. Es beklagte u.a. die Eile, mit der Lübeck diesen „Mißgriff“ begangen habe, der „nicht bloß vom rechtlichen und wirthschaftlichen, sondern auch vom nationalen Standpunkte aus zu beklagen“ sei. Außerdem sah man das Wechselrecht als einen Schritt in Richtung der Einheitsbestrebungen in Deutschland, also weg von dem „Uebel unserer staatlichen Vielköpfigkeit“. Daher protestierte das Blatt gegen die Lübecker „Maßregel im Interesse des deutschen Handels“ um so mehr, weil sie von einer Hansestadt ausging, „welche ... als Vertreterin des Welthandels ... dem gemeinsamen Vaterlande bessere Dienste leisten“ müsse.

Es zeigte sich, daß die Wogen der Empörung über das Handeln des Lübecker Senates hoch gingen. Aber nicht nur außerhalb der Tore waren Gegenstimmen zu hören. Lt. Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung vom 14. Dez. 1857 fordert Dr. v. Duhn die Bürgerschaft auf, ihre Zustimmung zur Einführung eines Inspektionsverfahrens von der gleichzeitigen Zurücknahme der Aufhebung des Art. 29 abhängig zu machen. Dieser Vorschlag wurde aber in der Sitzung abgelehnt. Es folgten weitere kritische Betrachtungen des Vorgehens. Zwar wurden im allgemeinen die Artikel der Berliner Zeitungen (s.o.) nicht gut geheißt oder gar energisch gegen sie argumentiert,¹¹⁷⁾ aber es machte sich doch ein Gefühl der Reue und des Bewußtseins, vorschnell gehandelt zu haben, breit.¹¹⁸⁾ Man forderte schon bald wieder die „schickliche Veranlassung“,¹¹⁹⁾ die Wiedereinsetzung durchzuführen. Auch die Neuen Lüb. Blätter befaßten sich noch einmal ausführlich mit dem Artikel 29.¹²⁰⁾ Dieses Blatt vertrat den Standpunkt, daß es „nachträgliches, aus fremden Zeitungen übernommenes Geschrei“ nicht beachte, dafür aber die Stimmen achte, die „gleich zu Anfang als Gegner“ aufgetreten seien. Weiter wurde geprüft, ob in diesem Fall der Satz: „Jeder ist sich selbst der Nächste, auch in staatlichen Beziehungen Anwendung findet“ und „ob der vorliegende Fall ein solcher sei?“ Die alleinige Verantwortung wurde dem Senat zugestanden, der sich auf das Gutachten der Handelskammer stützen konnte, die die Suspendierung für erforderlich hielt. Außerdem habe die Bürgerschaft folgendes Urteil gefällt: „Was für Lübecks Handel von wesentlichem Nutzen ist, muß ins Werk gesetzt werden, denn nur durch den Handel ist Lübeck“.¹²¹⁾ Gemäß den Aufgaben der Verfassung hätten beide Institutionen richtig gehandelt. Der Senat müsse aber in Zukunft vorsichtiger zu Werke gehen.

¹¹⁶⁾ BHB Nr. 322 v. 12. Dez. 1857

¹¹⁷⁾ Z.B. in den NLB Nr. 52 v. 27. Dez. 1857, S. 425

¹¹⁸⁾ Vgl. Lüb. Ztg. (Eingesandt) Nr. 292 und 293 v. 15. und 16. Dez. 1857

¹¹⁹⁾ Ebenda

¹²⁰⁾ NLB Nr. 52 v. 27.12.1857, S. 425 ff

¹²¹⁾ Ebenda zitiert.

Verschiedene Bundesstaaten, zu denen auch Preußen zählte, „interpellieren“, „wenn auch in der zartesten Form wegen jener Verordnung“.¹²²⁾ Senator Curtius war dann aber in der Lage, die Regierungen zu beruhigen, indem er auf die Wiedereinsetzung vom 1. März 1858 verwies.¹²³⁾

Zum Schluß ist eigentlich nur noch die Frage zu beantworten, ob denn die Suspendierung tatsächlich den gewünschten Erfolg für Lübeck hatte und ob schwerwiegende Nachteile für auswärtige Handelshäuser entstanden waren.

Über die Zahl der Zahlungseinstellungen wird später noch berichtet. Es waren aber nicht allzu viele. Die Auswirkungen der Krise in bezug auf Geldknappheit und Zahlungseinstellungen wurden durch die Außerkraftsetzung des Art. 29 gemildert. Die Lübecker Kaufleute konnten wie gewohnt ihren Wechselverbindlichkeiten nachkommen und brauchten keine Sicherheit i. S. des Gesetzes zu leisten. Die ohnehin knappen Geldmittel mußten nicht unnötig festgelegt werden, was zumindest in den letzten Wochen des Jahres 1857 größere Schwierigkeiten hervorgerufen hätte. Diesem Vorteil für die Lübecker Handelshäuser stand kein Nachteil für auswärtige Häuser gegenüber. Die meisten Wechselverbindlichkeiten sind erfüllt worden.¹²⁴⁾

In ihrem Jahresbericht für 1857¹²⁵⁾ hob die Handelskammer die Außerkraftsetzung des Art. 29 als wirkungsvolles Mittel zur Abwendung unheilvoller Folgen hervor. Das Außergewöhnliche einer solchen Maßnahme wurde noch einmal betont, die rechtliche Seite blieb unberücksichtigt. Die rasche Wiedereinsetzung des Art. 29 trug sicherlich dazu bei.¹²⁶⁾

Obwohl die zeitgenössischen Berichte fast ausnahmslos die Überwindung der Krise auf die Wirkung der o.a. Maßnahme zurückführten, muß dies angezweifelt werden. Es hätte ohne sie wohl mehr Unruhe und Schwierigkeiten gegeben, die sich aber bald gelegt hätten. Zudem wurden noch weitere Maßnahmen durch den Senat ergriffen, die zur Überwindung der Krise beitrugen.

Am Rande sei noch zu vermerken, daß in der Nr. 1 der Neuen Lüb. Blätter von 1859 in dem Artikel „Zum neuen Jahre“¹²⁷⁾ sehr kritisch die herrschenden Zustände betrachtet wurden. So verurteilte der Verfasser auch, wie das Wechselrecht „aus selbststüchtiger Angst“ verletzt wurde. Dieser Artikel wurde vom

122) P. Curtius, Bürgermeister Curtius, Berlin 1902, S. 69

123) Senator Curtius wurde zumeist in auswärtigen Angelegenheiten eingesetzt, z.B. bei Verhandlungen über den Bau von Eisenbahnen, bei den Vereinbarungen über den Sundzoll und auch bei den Bemühungen des Senates, eine Anleihe zu erhalten.

124) Vgl. NLB Nr. v. 10. Jan. 1858, S. 10 und die Zahlen der Lübecker Banken über ihre Wechselordnungen (s. 3.3.4).

125) Archiv HK II R (1854—1863)

126) Beschlossen vom Senat am 10.2.1858 und veröffentlicht am 12.2.1858 (Lüb. VO. Bd. 24, S. 1)

127) Verfasser war Wilhelm Deecke (handschriftl. in der Ausgabe des Archives hinzugefügt).

Senat mißbilligt und führte zur Einstellung der Zeitung. Sie erschien vier Wochen später unter dem Titel „Lübeckische Blätter“ neu.

3.3.2 Einrichtung und Durchführung des Inspektionsverfahrens

Von Hamburg her wurden täglich neue Zahlungseinstellungen bekannt, so daß man auch in Lübeck eine ähnliche Entwicklung befürchtete. Konkursverfahren waren mit Ehrverlusten verbunden und außerdem ziemlich langwierig.¹²⁸⁾ Deshalb wurde in Lübeck die außergerichtliche Abwicklung des Debitverfahrens angewendet (s. 3.3.3). Um den besonderen Umständen zu entsprechen, beschloß der Senat, die „einstweilige Einführung eines Inspektionsverfahrens bei kaufmännischen Zahlungs-Einstellungen“¹²⁹⁾ zu verfügen.

Der Bürgerausschuß erhielt den Entwurf am 9. Dez. und vertagte die Beratung auf den 10. Dez., um die vervielfältigte Fassung allen Mitgliedern zugänglich zu machen. In dieser Sitzung änderte der Bürgerausschuß den Entwurf in einigen Punkten ab. So wurde z.B. empfohlen, statt „Kaufleute, welche zur Einstellung ihrer Zahlung sich genöthigt sehen“, der allgemeineren hamburgischen Fassung zu folgen: „Schuldner, welche sich augenblicklich nicht im Stande befinden ...“. Insgesamt wurden vier Änderungen vorgeschlagen, von denen der Senat drei annahm.¹³⁰⁾ Auch zwischen Bürgerschaft und Senat wurden noch einige Abänderungen beschlossen. Dies geschah aber alles innerhalb weniger Tage, so daß der Senat am 14. Dez. 1857 die o.a. Verordnung beschließen konnte.¹³¹⁾

Danach konnten „Schuldner, welche sich augenblicklich nicht im Stande befinden, ihre merkantilischen Verbindlichkeiten zu erfüllen, jedoch ihr Vermögen zur vollen Befriedigung ihrer Gläubiger für ausreichend erachten“, innerhalb von 3 Werktagen nach Zahlungseinstellung, dieses Verfahren beantragen (Art. 1). Erforderlich dazu waren die Bilanz, das Gläubigerverzeichnis und die Bereitschaft zur Eidesleistung. Danach hatte der Senat zwei „Commissarien“ zu ernennen, die den Eid abnehmen und eine Gläubigerversammlung einberufen, auf der die Inspektoren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden (Art. 2). Diese mußten dann innerhalb von vier Wochen den „Zustand der Masse“ erforschen und in der zweiten Gläubigerversammlung berichten. Sie war vorzeitig einzuberufen, wenn die Inspektoren zu der Ansicht kamen, „daß die Masse nicht ausreiche, um sämmtliche Gläubiger zum Vollen zu befriedigen“. (Art. 3)

¹²⁸⁾ Lüb. Ztg. Nr. 4, v. 6. Jan. 1858 („Eingesandt“)

¹²⁹⁾ Archiv Bgsch. Fasc. XVI, Antrag d. Senates v. 9.12.1857

¹³⁰⁾ Ebenda, Protokoll des Bürgerausschusses v. 10.12.1857

¹³¹⁾ Lüb.VO. Bd. 24, 1857, S. 98 ff

Die Gläubiger hatten zu entscheiden, ob außergerichtlich oder gerichtlich verfahren werden sollte. Dazu wurde in einfacher Stimmenmehrheit entschieden, wobei eine Aufschlüsselung der Stimmen gem. der Höhe der Forderung erfolgte. (Forderung bis 500 Mk.Ct. = 1 Stimme, bis 2 000 Mk.Ct. = 2 Stimmen, bis 5 000 Mk.Ct. = 3 Stimmen und darüber 4 Stimmen; Art. 4) Dem Schuldner wurde „die Disposition und Verwaltung des Vermögens nicht entzogen“, er war aber „an die Zustimmung der Inspektoren gebunden“ (Art. 7).

Die Inspektion war beendet, wenn die Gläubigerversammlung durch Stimmenmehrheit (gem. Art. 4) sich dafür entschied (Art. 11). Eintritt und Ende des Verfahrens mußte der Kaufmannschaft durch Börsenschlag bekanntgemacht werden (Art. 12). Die Dauer dieser Verordnung wurde bis zum 31. März 1858 festgesetzt (Art. 14).

Mit dieser Maßnahme wollte der Senat der augenblicklichen Situation entsprechen und eine schnelle Abwicklung ermöglichen, die die in Zahlungsschwierigkeiten geratenen „Handelshäuser entweder schnell in einen zahlungsfähigen Stand setzen“ oder aber sie dem Debitverfahren bzw. einem gerichtlichen Ablauf zuführen sollte. Hervorzuheben ist noch der Umstand, daß dies auf alle „Schuldner“ mit „merkantilischen Verbindungen“ zutraf.

Die Abwicklung eines solchen Inspektionsverfahrens soll am Beispiel der Firma J. A. Suckau gezeigt werden. Bereits am 17. Dezember 1857 stellt der Lübecker Kaufmann Johannes Albrecht Suckau einen Antrag auf Durchführung des Inspektionsverfahrens.¹³²⁾ Als Grund führte er die „unerwartete(n) Stockung seines Hamburger Banquierhauses¹³³⁾ an. Er sei nicht mehr in der Lage, „sein nicht unbedeutendes Waarenlager zu realisieren und die in seinem Portefeuille befindlichen Wechsel zu begeben ..., seine fälligen Wechsel einzulösen“.¹³⁴⁾ Er hatte bereits seine Gläubiger informiert, die bis auf die auswärtigen bereits zugestimmt hatten, die Liquidation unter Aufsicht von zwei Gläubigern durchzuführen.

¹³²⁾ Akten der Debitkommission 1853—1857. Johannes Albrecht Suckau wurde am 2.1.1828 als Sohn des Schiffers Martin Diedrich Suckau (1797—1831 auf See geblieben?) und der Maria Augusta geb. Kaven (1798—1864) in Lübeck geboren. Nach dem Besuch der Realklassen des Katharineums trat er bei der Handlungsfirma Schlick & Eckmann in die kaufmännische Lehre ein. Nach Abschluß der Lehre war er weiterhin für die Firma tätig, bis er sich im Dez. 1854 unter der Firma J.A. Suckau selbständig machte und Agentur-, Commissions- und Speditions-Geschäfte betrieb, im wesentlichen aber das Korngeschäft. Ab 1859/60 wandte er sich dem Versicherungsgeschäft zu, dessen anerkannte Autorität er wurde. 1854 wurde er Mitglied der Kaufmannschaft, von 1870 bis 1889 war er Mitglied der Handelskammer, davon 15 Jahre (1874—1889) als Präses. Der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Lübeck gehörte er von 1869 bis zu seinem Tode an (vgl. Lübeckische Blätter 1891 S. 172/173, Handelsrg. Akte A 90).

¹³³⁾ Akten der Debitkommission, Akte Suckau, Antragsschreiben

¹³⁴⁾ Ebenda

Tabelle 3: Bilanz von J.A. Suckau¹³⁵⁾

Activa

1. Ausstände		35.241Mk.Ct3s.	
2. Waaren zum Facturwerth		67.587 —	
3. Handlung/Comtoirutensilien		500 —	
4. Häuser			
a) Wohnhaus in der Altenfähre	10.500		
ab: Pfand	<u>7.200</u>		
	3.300		
b) Speicher in der Beckergrube	7.000		
ab: Pfand	<u>5.000</u>		
	2.000	5.300 —	
5. Actien		600 —	
6. Casse		2.400 —	
7. Wechsel im Portefeuille noch nicht fällige auf solvente Firmen		9.988	3s.
8. Agenten Provision 1857		2.000 —	
9. Mobiliar		<u>4.500 —</u>	
		128.116Mk.Ct6s.	

Passiva

1. Depositen			
Joh. Hahse, gegen Hypothek.-Wechsel	3.000		
M.A. Suckau dto.	1.250		
J.C. Grabener dto.	<u>4.300</u>		
	8.550		
J.C. Grabener, Hypothek.-Wechsel nur gegen Mobiliar valedirend	3.000	11.550Mk.Ct-s.	
2. Laufende Accepte		80.111 -	1s.
3. Sonstige Buchschulden		34.743	7s.
Demnach:			
Ein Activa größer um		<u>1.711</u>	<u>14s.</u>
		128.116Mk.Ct-6s.	

Nach dieser Bilanz war die Aktivseite um 1.711 Mk.Ct. 14 s größer als die Passivseite und damit eine Forderung des Inspektionsverfahrens erfüllt. Der Senat beschloß am 19. Dez. 1857 die Einsetzung eines solchen Verfahrens und bestimmte die Senatoren Dr. von der Hude und Dittmer als „Commis-

¹³⁵⁾ Ebenda.

sarien".¹³⁶⁾ Sie nahmen dem Kaufmann Suckau den vorgeschriebenen Eid ab und beriefen die erste Gläubigerversammlung auf den 22. Dez. 1857. Es erschienen 13 Gläubiger bzw. deren Vertreter, die die Kaufleute Franck und Klingström, beides Gläubiger, zu Inspektoren erwählten.¹³⁷⁾

Diese beiden nahmen ihre Arbeit auf und berichteten auf der von ihnen einberufenen zweiten Versammlung am 15. Jan. 1858. Gem. Art. 4 der Verordnung wurde festgestellt, daß 22 Gläubiger anwesend waren, die insgesamt 53 Stimmen besaßen (Aufschlüsselung nach Höhe der Forderungen). Die Inspektoren führten aus, daß die angegebenen Waren vorhanden seien, die Bücherordnungsgemäß geführt. Der Jahresabschluß ergab eine Unterbilanz von 194 Mk.Ct. 11 1/2 s., da das Mobiliar (4.500 Mk.Ct. abzüglich 3.000 Mk.Ct. Hypothek) keinen Überschuß ergeben werde. Außerdem wurden manche Forderungen als dubios angesehen, die bei Realisation ein noch ungünstigeres Bild ergeben dürften. Die Inspektoren schlugen deshalb vor, nach Abzug der Hypotheken, der Aufwendungen für den Unterhalt der Familie Suckau und der Kosten für das Inspektionsverfahren, den Gläubigern 80 % ihrer Forderungen anzubieten und die Durchführung weiterhin in den Händen der Inspektoren zu belassen. Die Gläubiger stimmten diesen Vorschlägen zu.¹³⁸⁾ Auch der Senat war mit dieser Regelung einverstanden, obwohl sich die Insolvenz der Firma Suckau herausgestellt hatte. Sie wurde dem Wortführer der Bürgerschaft und der Kaufmannschaft (durch Börsenschlag) mitgeteilt.¹³⁹⁾

Im Mai berichteten die Inspektoren erneut. Sie hatten den größten Teil der Waren realisiert. In Dänemark war ein größerer Verlust entstanden, und von St. Petersburg und Riga waren Wechsel zurückgekommen, die neue Forderungen in Höhe von 3.000 Mk.Ct. entstehen ließen. Deshalb konnten den Gläubigern nur noch 70 % ihrer Forderungen angeboten werden, und zwar 40 % sofort, 15 % per September und 15 % per Jahresende 1858. In der Gläubigerversammlung am 18. Mai 1858 lagen dazu die Einverständniserklärungen schon vor oder wurden dort gegeben. Die Versammlung beschloß dann, daß die Zahlungsabwicklung unter der Überwachung der bisherigen Inspektoren erfolgen sollte.¹⁴⁰⁾

Die „Commissarien“ übergaben daraufhin die Akten dem Senat, der am 26. Mai 1858 die Einstellung dieses Inspektionsverfahrens beschloß und wiederum dem Sprecher der Bürgerschaft und dem Präses der Handelskammer zwecks Börsenschlag davon Kenntnis gab.¹⁴¹⁾

¹³⁶⁾ Protokoll des Senates in der Akte Suckau

¹³⁷⁾ Protokoll der 1. Gläubigerversammlung (Akte Suckau)

¹³⁸⁾ Protokoll der 2. Gläubigerversammlung (Akte Suckau)

¹³⁹⁾ Protokoll des Senates (Ebenda)

¹⁴⁰⁾ Protokoll der 3. Gläubigerversammlung (Ebenda)

¹⁴¹⁾ Protokoll des Senates (Ebenda)

Die Einrichtung des Inspektionsverfahrens wurde also schnell genutzt und im vorliegenden Fall auch erfolgreich abgewickelt. Zwar reichte die Masse des Schuldners nicht aus, um alle Gläubiger voll zu befriedigen, wie es ja Art. 1 forderte; zum Zwecke einer möglichst schnellen Abwicklung behielt man dies Verfahren weiterhin bei.

Das Inspektionsverfahren wurde insgesamt viermal angewendet. Von den drei übrigen Verfahren sind die Akten nicht mehr vorhanden (s. Quellenlage).¹⁴²⁾ In ihrem Jahresbericht für 1857 erwähnt die Handelskammer, daß „nur vier Handlungshäuser das für zeitweilige Zahlungs-Suspensionen angeordnete Inspektionsverfahren in Anspruch genommen und von diesen inzwischen zwei bereits ihre Zahlungen wieder aufgenommen hätten“.¹⁴³⁾

3.3.3 Anwendung des Debitverfahrens

Ein in Zahlungsschwierigkeiten geratener Kaufmann konnte einen Antrag an den Senat stellen, in dem er seine Insolvenz erklärte und um Einsetzung von Senats-„Commissarien“ zur Durchführung eines Debitverfahren bat.¹⁴⁴⁾ Dieses Verfahren war ebenfalls auf einen außergerichtlichen Vergleich ausgerichtet. Dazu mußten die Gläubiger ihr Einverständnis erklären. Da dies meistens geschah, wurde ein Debitverfahren zumeist ohne größere Schwierigkeiten abgewickelt und zwar in einem Zeitraum von allgemein 15 bis 16 Monaten.¹⁴⁵⁾

Kam keine Einigung der Gläubiger zustande, mußte der Kaufmann seine Insolvenz vor Gericht erklären. Das folgende Verfahren war umständlich und langwierig, es konnte bis zu zehn Jahren dauern. Außerdem fehlten einheitliche gesetzliche Regelungen.¹⁴⁶⁾

Die Durchführung des Debitverfahrens entsprach dem des Inspektionsverfahrens. In dem Falle der Firma Mann soll der Verlauf eines Debitverfahrens aufgezeigt werden. Der Kaufmann J. S. Mann — Sohn in der Firma Mann & Co — beantragte am 22. Dez. 1857 die Einsetzung einer Debitkommission, da seine Unterbilanz von ca. 33.000 Mk.Ct. zu hoch sei, um noch in den Genuß eines Inspektionsverfahrens zu kommen. Als Grund für seine Schwierigkeiten gab er an, daß er durch Zahlungseinstellungen mehrerer Hamburger Geschäftsfreunde nicht mehr in der Lage sei, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.¹⁴⁷⁾

¹⁴²⁾ Ausgelagert lt. Interna R 14 g S. 133 f

¹⁴³⁾ Jahresbericht der Handelskammer 1857

¹⁴⁴⁾ Vgl. Lüb. Ztg. Nr. 4 v. 6.1.1858 (Eingesandt)

¹⁴⁵⁾ Lt. Debitakten von 1851 bis 1863

¹⁴⁶⁾ Lüb. Ztg. wie unter 144)

¹⁴⁷⁾ Debitakte Mann

Der Senat bestimmte in seiner Sitzung am 23. Dez. 1857 die Senatoren Roeck und Siemsen als „Commissarien“. Sie erhielten die Befugnis, Eide abzunehmen, die Bilanz einzusehen, die Beschaffenheit der Masse zu untersuchen, die Gläubiger um Nachsicht anzuhalten, die Forderungen zu ermitteln usw. und die Order, dem Senat von Zeit zu Zeit über den Stand der Dinge zu berichten. Gleichzeitig verfügte der Senat, die Insolvenzerklärung dem Polizeiamte¹⁴⁸⁾, dem Wortführer der Bürgerschaft und dem Zoll- und Accisdepartement mitzuteilen.¹⁴⁹⁾

Die beiden als „Commissarien“ eingesetzten Senatoren beriefen die Gläubigerversammlung auf den 24. Dez. 1857 ein. Sie beschloß, das „Schuldwesen .. außergerichtlich zu behandeln“, erwählte zwei Administratoren (die Kaufleute Harms und Schröder, beide Gläubiger), bestimmte deren Honorar mit 2 % der eingehenden Gelder, den Unterhalt der Familie Mann mit 60 Mark wöchentlich auf drei Monate und ermächtigte die Administratoren, das vorhandene Warenlager zu realisieren.¹⁵⁰⁾

Nach einer Dauer von 15 Monaten hatten die Beauftragten das Verfahren durchgeführt. Die Hypotheken wurden zu 70 % beglichen. Die meisten Buchgläubiger erhielten 50 % ihrer Forderungen, einige wenige einen höheren Prozentsatz.¹⁵¹⁾ Am 2. April 1859 stellte der Senat das Debitverfahren Mann & Co als erledigt ein und verfügte die Inkennntniszung der o. a. Behörden und Institutionen.¹⁵²⁾

Laut den vorhandenen Akten wurden insgesamt sechs Debitverfahren im Zeitraum von Dezember 1857 bis April 1858 eröffnet. Rechnet man die vier Inspektionsverfahren hinzu, so ergibt sich, daß zehn Handelshäuser ihre Zahlungen einstellten.

Verglichen mit den „Erschütterungen“ in Dänemark, Schweden und Hamburg blieben die Lübecker Handelshäuser relativ stabil. Welche Hilfe konnten ihnen dabei die beiden Lübecker Banken leisten? Waren sie in der Lage, genügend Geldmittel zur Verfügung zu stellen?

3.3.4 Unterstützung der Kaufleute durch die Banken

Die Geschäfte der beiden Lübecker Banken nahmen im Jahre 1857 einen lebhaften Aufschwung. Die Monatsberichte der Privatbank zeigen diese Entwicklung deutlich auf.

¹⁴⁸⁾ Dies betraf die Erteilung von Reiselegitimationen an „fallite“ Personen.

¹⁴⁹⁾ Protokoll des Senates (Debitakte Mann)

¹⁵⁰⁾ Protokoll der Gläubigerversammlung (Ebenda)

¹⁵¹⁾ Vgl. Bericht der „Commissarien“ (Ebenda)

¹⁵²⁾ Protokoll des Senates (Ebenda)

Tabelle 4:¹⁵³⁾ Monatsabschlüsse der Lübecker Privat-Bank¹⁵⁴⁾

Monat/Jahr	Vorschüsse auf Unter- pfand Mk.Ct.	Wechsel im Portefeuille		
		a) Ham- burg Mk.Bco.	b) Platz Mk.Ct.	c) diverse Pr.Ct.
Jan. 1857	803.337	447.335	395.311	22.945
Feb. 1857	772.347	423.666	327.528	45.810
März 1857	931.057	542.112	346.232	46.368
April 1857	959.811	619.655	334.021	33.015
Mai 1857	803.092	838.028	318.032	31.947
Juni 1857	879.277	774.593	383.852	45.276
Juli 1857	819.416	804.738	364.971	51.909
Aug. 1857	774.210	764.332	455.012	28.169 ¹⁵⁵⁾
Sept. 1857	819.235	749.478	586.695	51.714
Okt. 1857	814.485	725.649	582.708	48.966
Nov. 1857	919.036	823.373	510.716	—
Dez. 1857	1.304.684	573.859	267.568	7.701
Jan. 1858	1.232.376	362.657 ¹⁵⁶⁾	202.505	164.022
Feb. 1858	1.238.285	191.217	160.938	315.464
März 1858	1.266.852	245.279	205.058	399.816
April 1858	1.402.712	276.124	235.228	273.823
Mai 1858	1.352.339	240.333	275.114	233.077

Monat/Jahr	Banknoten im Umlauf Mk.Ct.	Kassen- bestand Mk.Ct.	Angeliene Gelder Mk.Ct.
Jan. 1857	718.375	451.225	556.750
Febr. 1857	653.250	526.681	611.500
März 1857	707.900	181.461	559.900
April 1857	740.400	263.150	671.250
Mai 1857	728.275	261.486	765.600
Juni 1857	878.675	316.697	790.300
Juli 1857	796.000	317.662	847.350
Aug. 1857	693.450	242.208	879.100
Sept. 1857	663.225	199.734	881.200
Okt. 1857	667.275	241.467	826.825
Nov. 1857	617.250	176.574	951.425
Dez. 1857	612.550	468.025	1.165.200
Jan. 1858	614.500	940.702	1.525.833
Febr. 1858	578.700	1.031.951	1.617.679
März 1858	752.200	896.118	1.598.646
April 1858	875.000	540.437	1.206.712
Mai 1858	816.200	445.673	1.201.512

¹⁵³⁾ Aus Platzmangel blieben die Schillingsbeträge in Tab. 4 unberücksichtigt¹⁵⁴⁾ Veröffentlicht in der Lüb. Ztg.¹⁵⁵⁾ Bis Aug. 1857 erschienen hier preuß. Wechsel in Pr.Ct.. In diesem Monat erschien erstmalig die Spalte „diverse Wechsel“ (Aug. 78.977 Mk.Ct.) und löste ab Sept. die preuß. Wechsel ab. Von Sept. 57 sind die Beträge in Mk.Ct. angegeben.¹⁵⁶⁾ Ab Jan. 1858 wurden die Hamburger Wechsel ebenfalls in Lüb. Mk.Ct. angegeben. Der besseren Übersicht wegen hat der Verfasser sie in Hamb. Mk.Bco. umgerechnet (100 Mk.Bco. = 127 Mk.Ct.).

Lag der Bestand der Courant-Wechsel (Platzwechsel) in der 1. Hälfte des Jahres 1857 noch zwischen 300.000 und 400.000 Mk.Ct., so stieg er in der zweiten Hälfte bis auf nahezu 600.000 Mk.Ct. an. Im Dezember fiel die Summe auf 267.568 Mk.Ct., um sich in der 1. Hälfte des Jahres 1858 auf 200.000 bis 300.000 Mk.Ct. einzupendeln.

Bei den Hamburger Wechseln war die Entwicklung entsprechend. Allerdings verdoppelte sich hier fast die Summe innerhalb der ersten vier Monate und nahm dann rasch ab (Dez. 573.859 Mk.Bco., Jan. 362.657 Mk.Bco., Febr. 191.217 Mk.Bco.)

Das Wechselgeschäft nahm also während der Handelskrise im Dezember rasch ab, stieg im neuen Jahr zwar wieder an, doch erreichte es nicht die Höhe des vorangegangenen Jahres. Es fällt auf, daß die auf andere Plätze als Hamburg oder Lübeck gezogenen Wechsel 1857 nur eine geringere Rolle spielten, im Dezember die Summe von 7.701 Mk.Ct. ausmachten, dann aber rasch auf fast 400.000 Mk.Ct. (März 1858) anstiegen. Es beweist wohl, daß diese Wechsel im Gegensatz zu den Wechseln aus Hamburg gern von der Bank genommen wurden.

Entsprechend dem Diskont-Geschäft verlief auch die Entwicklung des Diskontsatzes. Er trug dem immer größeren Kreditbedarf Rechnung und hatte eine ansteigende Tendenz. Die Bank hatte sicherlich die Gefahr einer solchen Entwicklung nicht erkannt, da sonst eine zurückhaltendere Kreditvergabe angebracht gewesen wäre.¹⁵⁷⁾ Erst zum Schluß des Jahres 1857 stieg der Satz in kürzester Zeit von 6 % auf 10 %¹⁵⁸⁾ an. Zu diesem Zeitpunkt war es aber zu spät, um noch eine dämpfende Wirkung zu erreichen. Ob man seitens der Bank die Gefahr früher hätte erkennen müssen, wird z.B. von Edler¹⁵⁹⁾ angezweifelt, der ausführt, daß „jegliche Präzedenzfälle“ fehlten.

In ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1857¹⁶⁰⁾ zeigt sich die Geschäftsleitung trotz eines eingetretenen Verlustes zufrieden. Die noch zum Jahresende „nothleidenden Platzwechsel“ waren Ende Februar alle eingegangen. Bei Hamburger Wechsel betrug die Summe zwar noch 73.661 Mk.Bco., doch man hoffte den Verlust auf 18.297 Mk.Ct. 14 s. beschränken zu können. Da sich am 31. Dez. 1857 noch Wechsel auf Hamburg im Gesamtbetrag von 535.068 Mk.Ct. 5 s.¹⁶¹⁾ im Portefeuille der Bank befanden, war die Summe des erwarteten Verlustes erstaunlich gering angesetzt worden. Im Jahresabschluß 1858

¹⁵⁷⁾ Vgl. Edler, S. 177

¹⁵⁸⁾ Edler, S. 176. Im Januar fiel der Satz wieder auf 6 % und dann noch weiter auf 5 und 4 %. (Edler S. 185)

¹⁵⁹⁾ Ebenda S. 177

¹⁶⁰⁾ NLB Nr. 13 (1858), S. 97 ff

¹⁶¹⁾ Die Zahlen des Jahresberichtes weichen von den Zahlen für Dez. (Tab. 4) ab.

wurde diese Summe als Überschuß verbucht und statt dessen nur noch 12.530 Mk.Ct. 2 s. eingesetzt.¹⁶²⁾

Eine den Wechseln gegenläufige Entwicklung zeigt die Spalte der „Vorschüsse auf Unterpfang“. Sie verlief 1857 ziemlich gleichmäßig, um dann auf dem Höhepunkt der Krise rasch anzusteigen (Nov. 919.036 Mk.Ct., Dez. bereits 1.304.684 Mk.Ct.) Auch in den folgenden Monaten nahmen die Zahlen nicht wieder ab. Die Bank stellte nunmehr sicherlich höhere Anforderungen bei der Kreditvergabe, so daß die Zahl der Wechsel zugunsten der „Vorschüsse auf Unterpfang“ abnahm.

Mehr Schwierigkeiten hatte die Privatbank beim Umlauf ihrer Banknoten bzw. ihrer Einlöschungspflicht. Der Banknotenumlauf war 1857 durchschnittlich verlaufen, er hatte gegenüber 1856 etwas zugenommen. So waren es 1857 im Durchschnitt täglich 712.425 Mk.Ct. gegenüber 629.300 Mk.Ct. des Jahres 1856.¹⁶³⁾ Kritisch wurde es am 1. Dez. 1857, als ein plötzlicher Andrang auf Banknoteneinlösung einsetzte, so daß der Silbervorrat der Bank um 38.159 Mk.Ct. 10 s.¹⁶⁴⁾ unter das erlaubte Minimum sank. Die Bemühungen der Direktion, sich in die Lage zu versetzen, die es gestattet hätte, alle umlaufenden Noten einzulösen, blieben erfolglos. Einerseits war das Ansehen der Lübecker Privat-Bank in Bankkreisen noch nicht gefestigt, andererseits war man überall mißtrauisch geworden.¹⁶⁵⁾ Die Geschäftsleitung wandte sich hilfeschend an den Senat, denn bei gleichbleibendem Andrang hätte die Bank den Eintausch der Noten aussetzen müssen. Dies erkannte auch der Senat. In seiner Sitzung am 3. Dez. 1857 beschloß er, neben der Außerkraftsetzung des Art. 29 auch die Annahme der Noten der Privatbank durch die öffentliche Kasse beim Bürgerschaftsausschuß und bei der Handelskammer zu beantragen. Beide stimmten zu, die Bürgerschaft erklärte ihr Einverständnis, so daß die Verordnung am 5. Dez. veröffentlicht werden konnte.¹⁶⁶⁾ Daneben wurde die Stadtkasse angewiesen, auch Noten der Privat-Bank umzutauschen, soweit die Verhältnisse es zuließen.¹⁶⁷⁾

Sicherlich hatte der Senat erkannt, daß die Schwierigkeiten der Bank nicht auf Kapitalverluste zurückzuführen waren, sondern daß liquide Mittel fehlten. Eine Suspension der Noteneinlösung hätte wahrscheinlich erhebliche Unruhen verursacht, die weitaus größere Schäden nach sich gezogen hätten. Durch die Annahme bzw. den Umtausch der Noten der Privat-Bank von der

¹⁶²⁾ LB Nr. 9. v. 3.4.1859, S. 71

¹⁶³⁾ Jahresbericht 1857, NLB Nr. 13, S. 98, v. 28.3.1858

¹⁶⁴⁾ Edler, S. 179. 1/4 des umlaufenden Geldes mußte bar (Silber) in der Kasse sein (Edler, S. 141).

¹⁶⁵⁾ Vgl. Edler, S. 180

¹⁶⁶⁾ Z.B. in den Lüb. Anzeigen Nr. 287 v. 5.12.1857

¹⁶⁷⁾ Vgl. Edler, S. 181

Stadtkasse war der Engpaß aber nicht zu beheben. Von den Kaufleuten und dem Senat wurden verschiedene andere Möglichkeiten besprochen.

Die Handelskammer befaßte sich in ihrer Sitzung am 3. Dez. 1857 um 19.00 Uhr mit dem Gesuch von 51 Lübecker Kaufleuten, die forderten, „daß die Handelskammer den Senat ersuchen möge, schleunigst möglich eine Staats-Anleihe oder eine Noten-Emission mit Zwangs-Cours von Einer Million zu machen um damit Vorschüsse auf Waaren, Wechsel und Wert-Papiere zu leisten“.¹⁶⁸⁾ Der Präses der Handelskammer widersprach einer „Emission von Noten mit Zwangs-Cours“ entschieden, weil er dies „zu jeder Zeit“, besonders aber „in der gegenwärtigen Zeit“ für „bedenklich“ und „verderblich“ hielt. Als Folge würde das Silbergeld aus dem Verkehr gezogen werden und „aller Verkehr mit Lübeck“ aufhören, weil „kein anderes Zahlungsmittel als ein werthloses Papier umlaufe“. Auch die Staatsanleihe lehnte er entschieden ab. Einmal würden die Zinskosten (selbst bei vielleicht möglichen 6 — 8%) die Befriedigung anderer Bedürfnisse verhindern, und außerdem würde zuviel Zeit verstreichen, bis eine solche Staatsanleihe zustande käme, um dem Lübecker Handel noch zu helfen.¹⁶⁹⁾

Er forderte vielmehr, daß die Lübecker Privatbank unter der Garantie des Staates eine Anleihe aufnehmen sollte. So würde weder dem „Credit des Staates noch der Bank irgendein Abbruch widerfahren“, und die letztere habe die Möglichkeit, die Zinsen durch ihren Geschäftsbetrieb wieder zu gewinnen. Die Handelskammer erklärte sich mit diesem Vorschlag einverstanden und beauftragte den Präses, „die sofortige Einleitung der vorläufig erforderlichen Verständigung zwischen der Direction der L[übecker] P[rivat] B[ank] und dem Senate“ anzustreben.¹⁷⁰⁾

In welcher Weise diese Verhandlungen stattfanden, konnte nicht ermittelt werden. Lediglich das Ergebnis liegt vor. Danach erklärte sich die Privat-Bank einverstanden, eine Staatsanleihe von 600.000 Pr.T. bzw. nur 500.000 Pr.T. auf sich zu übernehmen bzw. sogar bis zu 1.000.000 Pr.T. Sie verpflichtete sich, die Kosten (evtl. Agio und Zinsen) der zu erhaltenden Summe bis 8 %, höchstens bis 9 % zu tragen. Die Laufzeit dieser Anleihe sollte bis zu einem Jahr gehen. Weitere Bestimmungen waren: Die Gesamtsumme der sich im Portefeuille befindlichen discountierten oder angekauften Wechsel sollte 1.500.000 Mk.Ct. nicht überschreiten, das Vorschußgeschäft sollte sich auf „Unterpfang von Waaren¹⁷¹⁾ oder Effecten beschränken“ und die Beleihung von Wechseln höchstens bis zu 2/3 (zu) gestatten.¹⁷²⁾

¹⁶⁸⁾ Protokoll der Handelskammer

¹⁶⁹⁾ Ebenda

¹⁷⁰⁾ Protokoll der Handelskammer v. 3.12.1857

¹⁷¹⁾ Dies erklärt die starke Zunahme dieser Spalte und die Abnahme der Wechsel in der Tabelle 4)

¹⁷²⁾ Abschrift einer Erklärung der Privat-Bank v. 18.12.1857. Archiv der Bürgerschaft, Akte Maßnahmen

Der Senat forderte am 19. Dez. 1857 vom Bürgerausschuß die gutachtliche Erklärung und von der Bürgerschaft die Ermächtigung,

„entweder für eine von der hiesigen Privatbank zu contrahierende Anleihe bis zum Belaufe von höchstens Sechsmal Hundert Tausend Thaler oder 1 1/2 Millionen Mark Courant die Garantie von seiten des Staates zu übernehmen;

oder für Rechnung des Staates selbst eine Anleihe bis zum Belaufe von höchstens einer Million Thalern ... abschließen ...“¹⁷³⁾

Der Bürgerausschuß empfahl einstimmig der Bürgerschaft, die Annahme zu genehmigen, behielt sich allerdings die Mitgenehmigung einer etwaigen anderen Verwendung der Anleihe vor. Die Bürgerschaft stimmte ebenfalls zu, und die Lübecker Privat-Bank nahm eine Anleihe in Höhe von 800.000 Mk.Bco. auf.¹⁷⁴⁾

In der Zwischenzeit hatte der Senat bereits versucht, eine Anleihe zu kontrahieren. Der Senator Curtius und der Kaufmann Joh. Chr. Fehling wurden bevollmächtigt, „eine Anleihe zum Betrage von 1 Million Thl.Ct. zu negotiieren und unter Vorbehalt der Genehmigung einen Vertrag darüber abzuschließen“.¹⁷⁵⁾ Senator Curtius wandte sich genauso wie Hamburg zunächst an die Preußische Regierung in Berlin. Über seinen Bruder Ernst, der Erzieher des Prinzen Friedrich Wilhelm gewesen war¹⁷⁶⁾, verfügte er über gute Verbindungen zum preußischen Königshause. Daß er diese Möglichkeit ausnutzte, zeigt sein Briefwechsel mit dem Prinzen, in dem er sich später für die „wohlwollende Gesinnung und stete Hilfsbereitschaft in seiner überaus schwierigen und peinlichen Lage“¹⁷⁷⁾ bedankte. Die Verhandlungen erwiesen sich als sehr schwierig,¹⁷⁸⁾ aber Curtius gelang es dennoch, eine von der Seehandlung bewilligte Anleihe in Höhe von 250.000 Thalern zu erhalten.¹⁷⁹⁾ Die Bedingungen schienen annehmbar, jedoch wurde verlangt, daß die Suspension des Art. 29 rückgängig gemacht würde. Diese Zusage konnte Curtius nicht geben, zumal der Senat es wohl für nicht durchführbar erachtete, daß ein „Gesetz wenige Tage nach seiner Publikation wieder aufgehoben werde“.¹⁸⁰⁾

¹⁷³⁾ Ebenda

¹⁷⁴⁾ Vgl. Protokoll des Bürgerausschusses (Archiv der Bürgerschaft, Akte Maßnahmen). Ein Protokoll der Bürgerschaft liegt nicht vor. Zur Anleihe s.u.

¹⁷⁵⁾ Curtius, S. 67. Sicherlich wurde das Zitat einem Senatsprotokoll entnommen, da es in Anführungszeichen gesetzt ist (keine Quellenangabe).

¹⁷⁶⁾ Vgl. Ernst Baasch, Zur Geschichte der Handelskrise von 1857, in: Zs. Ver. Hamb. Gesch., Bd. XXX, S. 85

¹⁷⁷⁾ Curtius, Ebenda

¹⁷⁸⁾ „unsäglicher Mühe und qualvollen Tagen“, Curtius, Ebenda

¹⁷⁹⁾ Vgl. Baasch, S. 85 und Curtius, S. 68

¹⁸⁰⁾ Bürgermeister Torkuhl, zitiert in: Curtius, S. 69

Curtius verließ Berlin wieder und beantragte in Lübeck die baldige Zurücknahme der betreffenden Suspendierung, da er politische Komplikationen befürchtete.

Nachdem Hamburg in Wien erste Erfolge in Sachen einer Anleihe verbuchen konnte, wandte sich Lübeck an den Hamburger Senat „mit der Bitte, Heckscher [hamburgischer Ministerresident in Wien] möge in Wien auch für Lübeck wirken und Curtius daselbst 'introducieren', da es [Lübeck] in Wien diplomatisch nicht vertreten war".¹⁸¹⁾ Man kam dieser Bitte nach, es zeigte sich aber bald, daß Lübeck in Wien nichts erreichte.¹⁸²⁾ Dafür war die Hansestadt Hamburg um so erfolgreicher. Sie erhielt eine Anleihe in Höhe von 10 Millionen Mk.Bco.¹⁸³⁾, die am 15. Dez. 1857 in Hamburg eintraf.

Schon wenige Tage danach erhielt Lübeck Hilfe von Hamburg. Die Norddeutsche Bank gewährte der Lübecker Privat-Bank eine Anleihe in Höhe von 800.000 Mk.Bco., allerdings unter der Garantie durch den Lübecker Senat.¹⁸⁴⁾ Neben dieser Anleihe hatte die Privat-Bank bereits Anfang Dezember in Berlin eine Anleihe von 25.000 Thalern, entsprechend 67 500 Mk.Ct. erhalten.¹⁸⁵⁾ Im Verlaufe des Jahres 1858 verursachten beide Anleihen nach Abzug eines Kursgewinnes Ausgaben von 27.351 Mk.Ct. 1 s (Hamburger Anleihe) und 1.596 Mk.Ct. 3 s (Berliner Anleihe).¹⁸⁶⁾

Obwohl für die Bank ein Verlust eintrat, zeigte man sich im Geschäftsbericht 1857 befriedigt über die Hilfe, die man dem Lübecker Handelsstande gewähren konnte. Gleichzeitig bedankte die Direktion sich für das Vertrauen des Senates und der Bürgerschaft.

Die Lübecker Privat-Bank hatte die Auswirkungen der Krise gut überstanden, wenn auch mit Unterstützung. Wie aber erging es der neugegründeten Credit- und Versicherungsbank während dieser Zeit?

Das Aktienkapital von 7.500.000 Mk.Ct. war sofort eingezahlt worden. Das Bestreben der Geschäftsleitung mußte also darauf ausgerichtet sein, es möglichst schnell und gewinnbringend anzulegen.

¹⁸¹⁾ Baasch, S. 92.

¹⁸²⁾ Vgl. Baasch, S. 93.

¹⁸³⁾ Vgl. Ebenda und Wirth, S. 402.

¹⁸⁴⁾ Am 31. 12. 1857 hatte die Bank bereits 261.628 Mk.Ct. disponiert. Vgl. Geschäftsbericht f. 1857, NLB 1858, S. 98. Wirth (S. 410) spricht von circa 3 Mill. Mk. Bco. Diese Zahl ist offensichtlich falsch, weil die Privat-Bank die Anleihe mit 800.000 Mk. Bco. anführt.

¹⁸⁵⁾ Vgl. Geschäftsbericht. Es ist nicht bekannt, von welcher Bank diese Anleihe gewährt wurde.

¹⁸⁶⁾ Geschäftsbericht f. 1857.

Tabelle 5: Abschlüsse der Credit- und Versicherungsbank¹⁸⁷⁾ in Mk.Ct.

Aktiva	Juni	August	Dezember
Wechsel im Portef. hier u. in Hbg. zahlbar	1.388.469	1.599.107	623.193
Fonds & Aktien	429.260	418.684	789.909
Zinstrag. Schuldverschreibungen	3.341.194	3.234.694	1.923.902
Darlehn geg. Unterpf.	1.056.170	1.093.358	1.791.708
Casse bar	138.776	121.617	352.176
Darl. an industr. Untern. geg. Hypothek	1.951.631	2.285.750	3.024.129
Diverse Debitores	293.018	178.165	87.513
Passiva			
Actien Capital	7.500.000	7.500.000	7.500.000
Diverse Creditores	25.892	277.338	398.403
Verzinsl. Anleihen	657.522	568.802	491.374

Es zeigte sich eine der Privat-Bank entsprechende Entwicklung. Hatte man im Juni noch Wechsel in Höhe von 1.388.469 Mk.Ct. im Portefeuille, so waren es im August schon für 1.599.106 Mk.Ct., aber im Dezember nur noch für 623.193 Mk.Ct. In dem Geschäftsbericht für 1857 zeigte der „vollziehende Director“ die Geschäftsentwicklung auf:¹⁸⁸⁾ Das Wechselkonto (alle Währungen) zeigte einen Umsatz von 19.188.671 Mk.Ct. 4, wovon 18.569.625 Mk.Ct. 9 s. beglichen waren, so daß sich noch Wechsel für 619.045 Mk.Ct. 11 s.¹⁸⁹⁾ im Portefeuille befanden. Der Diskontsatz schwankte zwischen 4 1/2 % und 10 %, der Mittelwert betrug 6,61 %. Zu Beginn der Krise hatte man 145 „nothleidende Wechsel“ in Höhe von 512.402 Mk.Ct. 10 s. im Portefeuille. Allerdings gelang es bis zum Jahresende, 123 davon einzuziehen, so daß die restlichen 22 Wechsel nur noch 74.580 Mk.Ct. 8 s. ausmachten. Der Verlust wurde auf insgesamt 25.625 Mk.Ct. 5 s. veranschlagt.¹⁹⁰⁾ 1858 wurden von den 22 Wechseln noch sieben voll und mehrere teilweise eingelöst, mit der Gesamtsumme von 26.847 Mk.Ct. 3 s., so daß Ende 1858 noch 47.733 Mk.Ct. 5 s. unerledigt waren. In den ersten Monaten 1859 reduzierte sich diese Sum-

¹⁸⁷⁾ Veröffentlicht in der Lüb. Ztg. Leider unterblieben diese Anzeigen 1858, so daß die weitere Entwicklung nicht aufgezeigt werden kann. (Schillinge wurden weggel.)

¹⁸⁸⁾ Lüb. Ztg. Nr. 131 v. 31. Mai 1858

¹⁸⁹⁾ Die Zahl des Jahresabschlusses weicht um ca. 4.000 Mk.Ct. vom Monatsabschluß Dezember ab.

¹⁹⁰⁾ Jahresbericht f. 1857, Lüb. Ztg. Nr. 124 v. 31.5.1858

me noch weiter, und die Bank nahm den vermutlichen Verlust weiterhin mit 25.625 Mk.Ct. 5 s. (s. o.) an.¹⁹¹⁾

Das Konto „Darlehn gegen Unterpfang“ zeigt auch hier eine gegenläufige Entwicklung. Waren es im Juni noch 1.056.170 Mk.Ct. und im August 1.093.358 Mk.Ct., so erhöhte sich die Summe auf 1.791.708 Mk.Ct. im Dezember.

Allerdings nahm diese Bank keine Anleihen auf, wie das Konto es beweist. Im Gegenteil, die Höhe der Anleihen sank sogar von 568.802 (Aug.) auf 491.374 Mk.Ct. (Dez.). Da nur noch das Effektenkonto einen Verlust von 14.947 Mk.Ct. aufwies, während die übrigen Geschäftszweige erfolgreich waren, konnte ein Reingewinn von 300.000 Mk.Ct. erzielt werden.¹⁹²⁾ Diese Zahlen beweisen, daß die Credit- und Versicherungs-Bank ohne Unterstützung der Behörden und ohne Hilfe von außen auskam.

Beide Banken hatten aber noch weiterhin unter den Wirkungen der Handelskrise zu leiden. Waren es zum einen die Kosten, so trug zum andern der niedrige Diskontsatz¹⁹³⁾ dazu bei. Insgesamt aber haben beide Banken erheblich bei der Bewältigung der Krise mitgewirkt und den Handelsstand vor größerem Schaden bewahrt.

Wie aber entwickelte sich der Warenumsatz der Lübecker Kaufleute? Zeigten sich auch hier Einbußen, oder war die Entwicklung gleichbleibend?

3.4 Auswirkungen der Krise auf den Handelsumsatz

Die Zahl der Handelshäuser, die die Zahlungen einstellen mußten, hielt sich in Grenzen (s.o.). Trotzdem wird sich sicherlich ein größere Anzahl von Kaufleuten vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten befunden haben. So hatte z.B. der Kaufmann Possehl Ende des Jahres größere Zahlungen zu leisten.¹⁹⁴⁾ Da seine Mittel festlagen, hätte er sicherlich falliert, wenn er nicht Hilfe von vier Firmen aus Mecklenburg und Lauenburg erhalten hätte, die ihm insgesamt 20.000 Taler¹⁹⁵⁾ zur Verfügung stellten. Nicht nur für die herrschende Zwangslage war dies eine hohe Summe, die er wohl nur deshalb bekam, weil er entsprechende Sicherheiten vorweisen konnte. Possehl hatte sein Eigenka-

¹⁹¹⁾ Jahresbericht f. 1858, Lüb. Ztg. Nr. 131 v. 6.6.1859

¹⁹²⁾ Ebenda. Zum Vergleich: Die Lübecker Privat-Bank erzielte einen Gewinn von 22.500 Mk.Ct. (Jahresbericht f. 1857, NLB Nr. 13 S. 98 v. 28.3.1858)

¹⁹³⁾ Z.B. für Bancowechsel im Jahresdurchschnitt 1858/59 3 1/2 %. Vgl. Edler, S. 185

¹⁹⁴⁾ Vgl. (auch im folgenden) H. Niendorf, K. Haß, Geschichte des Handelshauses Possehl 1847—1919, Lübeck 1962, S. 30 f

¹⁹⁵⁾ 20.000 (preuß.) Taler entsprachen 50.000 Mk.Ct.

pital von 35.000 Mk.Ct. im Jahre 1850 auf 174.000 Mk.Ct. im Jahre 1862¹⁹⁶⁾ vergrößern können. Deshalb wird er auch 1857/58 eine gesunde Eigenkapitalbasis gehabt haben. Trotzdem geriet er vorübergehend in Schwierigkeiten. Daß dies auch bei anderen Kaufleuten der Fall war, zeigt die Zunahme der „Vorschüsse auf Unterpfund“ (s. Tab. 4 und 5). In der folgenden Zeit gingen der Warenumsatz und der -wert zurück, wie es die folgende Tabelle 6 beweisen wird.

Tabelle 6: Gesamteinfuhr Lübecks¹⁹⁷⁾

Jahr	a) Land- und flußwärts		b) Seewärts	
	Brutto-Pfund	Mk.Ct.	Brutto-Pfund	Mk.Ct.
1855	94.133.017	43.038.638	177.868.754	16.869.855
1856	126.224.874	71.752.011	235.613.075	27.196.840
1857	119.498.350	44.000.668	240.208.731	34.789.101
1858	104.635.135	40.082.756	194.292.026	20.037.862
1859	117.152.439	39.760.668	238.108.739	24.330.237
1860	125.480.681	48.446.342	253.618.802	18.690.711

Die Einfuhr (land- und flußwärts) stieg von 1855 auf 1856 an, sank dann 1857 ein wenig und 1858 stärker ab, erreichte aber 1860 nahezu den Stand von 1856. Seewärts war die Entwicklung ähnlich. Hier nahmen die Zahlen erst 1858 ab, hatten dann bereits 1859 die Höhe von 1856 wieder erreicht. Allerdings weichen die Wertangaben der Einfuhr von den Mengenangaben erheblich ab. 1855 betrug der Wert für eine Tonne land- und flußwärts eingeführter Waren ca. 914 Mk.Ct.;¹⁹⁸⁾ 1856: 1.137 Mk.Ct./t; 1857: 736 Mk.Ct./t; 1858: 766 Mk.Ct./t; 1859: 679 Mk.Ct./t; 1860: 772 Mk.Ct./t.

Bei den seewärts eingeführten Waren ergaben sich folgende Werte:¹⁹⁹⁾ 1855: 190 Mk.Ct./t; 1856: 231 Mk.Ct./t; 1857: 290 Mk.Ct./t; 1858: 206 Mk.Ct./t; 1859: 204 Mk. Ct./t; 1860: 147 Mk.Ct./t. Während sich der Wert der zuerst angeführten Zahlen zwar verringert, dann aber wieder ansteigt, ist bei den letzteren eine deutliche Abwärtsbewegung zu beobachten. Worauf diese unterschiedliche Entwicklung beruht, konnte nicht ermittelt werden. Es ist aber deutlich der Preisrückgang zu erkennen. Auch wenn die Einfuhr dem Gewicht nach bald wieder anstieg, stiegen die Warenwerte nicht wieder an.

¹⁹⁶⁾ Die Zahlen für die Zwischenzeit sind nicht vorhanden. Vgl. Niendorf/Haß, ebenda

¹⁹⁷⁾ Tabell. Übersichten der Handelskammer, Tab. XXVIII der Jahre 1856, 1858 und 1860

¹⁹⁸⁾ Die Pfundangaben wurden auf Tonnen umgerechnet und anschließend die Wertangabe durch diese Zahl dividiert. Bsp.: 1856: 126.224.874 Pfund ergeben ca. 63.112 t; 71.752.011 Mk.Ct.: 63.112 t 1.137 Mk.Ct./t.

¹⁹⁹⁾ Die unterschiedlichen Werte für Ein- und Ausfuhr ergeben sich aus den Relationen von Warengewicht zu -wert der einzelnen Handelsgüter z.B. Holz/t (vorwiegend seewärts) oder Gewürze/t (vorwiegend landwärts).

Tabelle 7: Übersicht des See-Schiffahrts-Verkehrs²⁰⁰⁾

Jahr	a) Angekommen		b) Abgegangen	
	Anzahl d. Schiffe	Anzahl d. Lasten	Anzahl d. Schiffe	Anzahl d. Lasten
1855	972	55.371 1/2	958	54.246
1856	1.078	64.662	1.092	66.169
1857	1.131	73.186 1/4	1.111	72.878 3/4
1858	940	66.193 3/4	959	67.773 1/4
1859	1.056	79.090 1/4	1.065	79.675 1/4
1860	1.134	83.457	1.151	85.727 1/4

Auch hier wird der Rückgang des Handels deutlich aufgezeigt. Die Zahl der angekommenen Schiffe geht von 1.131 (1857) auf 940 (1858) zurück. 1860 sind es dann schon wieder 1.134. Die Zahl der Lasten steigt 1859 bereits über den Stand von 1857 an. Dies ist auf die Entwicklung der Dampfschiffahrt zurückzuführen. 1857 beförderten 876 Segelschiffe 44.872 Lasten und 1860 856 Segelschiffe 44.932 Lasten. Dagegen transportierten 1857 255 Dampfschiffe 28.314 Lasten und 1860 278 Dampfschiffe 38.525 Lasten.²⁰¹⁾

Tabelle 8: Ausfuhr per Eisenbahn

Jahr	a) Gesamt ²⁰²⁾	b) Getreideausfuhr (nur Hamburg) ²⁰³⁾		
	Brutto-Pfund	Gerste (Pfund)	Roggen (Pfund)	Weizen (Pfund)
1855	76.521.285	1.703.069	3.558.294	11.888.682
1856	85.382.928	2.467.339	3.449.158	9.530.718
1857	85.768.165	1.341.545	503.671	11.240.479
1858	83.961.408	876.934	1.085.575	6.500.095
1859	98.607.186	790.851	2.260.397	9.587.142
1860	93.366.230	843.456	2.940.160	4.995.586

Die Zahlenangaben der Spalte a) zeigen 1858 nur eine geringe Einbuße an, die 1859 bereits wieder ausgeglichen ist. Bei der Gerste und beim Weizen sinken die Mengen von 1857 auf 1858 erheblich ab. Beim Roggen steigt dagegen die Gesamtmenge auf mehr als das Doppelte an. Allerdings ergeben die Ergebnisse beider Jahre nicht die Summe von 1856 oder von 1859. Da die Ernten der Jahre 1857 und 1858 als „normal“ zu bezeichnen sind,²⁰⁴⁾ muß man die Einbußen auf die Auswirkungen der Handelskrise zurückführen.

²⁰⁰⁾ Tabell. Übersichten 1860, Tabelle V; 1 Last entspricht 4.120 Pfund, vgl. Berichte über Lübecks Handel

²⁰¹⁾ Tabell. Übersichten 1860 Tabelle VI

²⁰²⁾ Tabell. Übersichten 1860 Tab. XXXI

²⁰³⁾ Tabell. Übersichten 1855—60 Tab. XXX bzw. XXXI

²⁰⁴⁾ Vgl. Berichte über Lübecks Handel 1857 und 1858

Tabelle 9: Monatlicher Verkehr der Lübeck-Büchener-Eisenbahn²⁰⁵⁾

Monat	Jahr	Personen	Einnahmen (Preuß. Taler)			
			Güter (Zentn. ²⁰⁶⁾	Person. ²⁰⁷⁾		
Jan.	1857	6.884	68.960	3.227	4.392	7.619
Febr.	1857	6.272	82.499	2.970	5.306	8.276
März	1857	9.074	120.650	4.291	7.807	12.098
April	1857	10.517	128.598	5.343	9.398	14.741
Mai	1857	13.972	161.031	6.823	11.921	18.744
Juni	1857	16.002	142.624	8.377	9.809	18.186
Juli	1857	20.017	134.990	9.951	9.561	19.512
August	1857	17.870	169.158	9.690	12.147	21.837
Sept.	1857	13.184	172.681	7.446	13.354	20.800
Okt.	1857	12.426	215.877	6.310	16.466	22.776
Nov.	1857	9.123	144.755	4.348	10.619	14.967
Dez.	1857	8.747	68.773	4.294	4.371	8.665
Jan.	1858	6.694	73.023	3.227	4.492	7.719
Febr.	1858	6.046	60.954	2.799	4.141	6.940
März	1858	7.779	90.850	3.857	5.810	9.667
April	1858	9.984	135.030	4.906	8.547	13.453
Mai	1858	13.981	117.457	6.846	8.564	15.410

Diese monatlichen Zahlen veranschaulichen den Umsatzrückgang für die Jahreswende 1857/58 am deutlichsten. 1857 stieg der Transport der Güter von Januar bis Oktober insgesamt kontinuierlich an (Die Einbußen von Juni und Juli wurden im August wieder ausgeglichen.). Der Rückgang während des Novembers und der nachfolgenden Monate wurde aber nicht so rasch wieder eingeholt. Wenn auch ein saisonbedingter Rückgang eintrat, wurde dieser durch die Handelsstagnation noch verstärkt. Dies zeigt wiederum der Jahresbericht in der Tabelle 8. Die Direktion der Lübeck-Büchener-Eisenbahn führte die Einbußen dieser Zeit vornehmlich auf den Rückgang der Getreidetransporte zurück.²⁰⁸⁾

Während der Warenhandel dem Gewicht nach rasch wieder zunahm, blieb er dem Wert nach noch längere Zeit zurück (s.o.). Die Lebhaftigkeit des Handels im Jahre 1857 wurde zwar noch nicht wieder Ende 1858 erreicht, doch eine deutliche Aufwärtsentwicklung war nicht zu verkennen.²⁰⁹⁾ In diesem Sinne

²⁰⁵⁾ Veröffentlicht in der Lüb.Ztg.

²⁰⁶⁾ Die Pfundangaben wurden weggelassen.

²⁰⁷⁾ Einschließlich des Gepäcks.

²⁰⁸⁾ Vgl. Jahresbericht der Lübeck-Büchener-Eisenbahn 1857, Archiv

²⁰⁹⁾ Vgl. Berichte über Lübecks Handel, ebenda

lauteten auch die Jahresberichte der Handelskammer für 1858 und der folgenden Jahre.²¹⁰⁾

4. Zusammenfassung

Die Hansestadt Lübeck besaß 1857 zwar nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung; sie nahm innerhalb des Ostseehandels aber die führende Position ein. Durch Hamburg war sie außerdem mit dem Welthandel verbunden. Der Lübecker Handel hatte sich von den Einwirkungen der französischen Besatzungszeit erholt. Daß dies nur langsam geschah, lag nicht zuletzt an den Lübecker Kaufleuten selbst, die ein Risiko nach Möglichkeit vermieden und dementsprechend auch weniger Umsätze und weniger Gewinn erzielten. Daß dies nicht unbedingt ein Nachteil sein mußte, erfuhren sie während der Handelskrise. Natürlich konnten sie — vor allem durch den engen Geld- und Kreditverkehr mit Hamburg — nicht unverschont bleiben, aber es gelang doch, die Ausmaße der Krise in Grenzen zu halten.

Der Senat zeigte dabei keine Scheu, das allgemeine deutsche Wechselrecht anzutasten, um so die Lübecker Kaufmannschaft zu schützen. Dabei traten die eigenen Staatsinteressen gegenüber anderen Staaten in den Vordergrund. Die politischen Verwicklungen wurden in Kauf genommen. Allerdings währte dieser Zustand nur kurze Zeit. Sicherlich hat die Außerkraftsetzung des Art. 29 dazu beigetragen, daß nur wenige Handelshäuser fallierten. Andererseits bleibt die Frage offen, ob die übrigen Maßnahmen nicht ausgereicht hätten. Die Handelskammer vertrat eindeutig den Standpunkt, daß die Suspendierung den Erfolg herbeigeführt hatte, während die Maßnahme aus der Sicht der Bestrebungen zur Einigung Deutschlands abzulehnen war.

Die gesetzlichen Institutionen (Senat, Bürgerschaft, Bürgerausschuß und Handelskammer) beachteten die vorgeschriebenen Wege der Verfassung genau und handelten dennoch rasch und konsequent.

Die beiden Banken taten ein Übriges, um ihrer Kundschaft finanziell zur Seite zu stehen. Zwar hatten sie die Zeichen der Zeit (schnell wachsender Kreditbedarf, steigender Diskontsatz) nicht ganz richtig eingeschätzt und keine hinreichenden Maßnahmen zur Abwehr getroffen, doch bei der Bewältigung der Zahlungsschwierigkeiten waren sie den Lübecker Kaufleuten eine wirksame Hilfe. So blieb die Zahl der Debit- und Inspektionsverfahren niedrig. Die Einbußen der Banken (Kosten der Anleihe, nicht eingelöste Wechsel) und der Handelshäuser blieben in Grenzen. Zum Schluß des Jahres 1857 stockte wohl

²¹⁰⁾ Archiv HK II R (1854—1863)

der Warenverkehr, er erholte sich in der ersten Hälfte des Jahres 1858 langsam, aber zum Ende dieses Jahres wieder lebhaft. Nach insgesamt zwei Jahren hatten die Lübecker im allgemeinen den Stand von Anfang 1857 wieder erreicht, und sie konnten wieder „bey Nacht ruhig schlafen“.

Die Krise hatte aber auch eine positive Seite. Sie bewies den Lübeckern, daß sie mit dem Welthandel verbunden waren.

Abkürzungsverzeichnis

Archiv	Archiv der Hansestadt Lübeck
BHB	Bremer Handelsblatt
LB	Lübeckische Blätter
Lüb. Anz.	Lübeckische Anzeigen
Lüb. VO.	Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen
Lüb. Ztg.	Lübecker Zeitung für Politik, Handel und Schiffahrt
Mk.Bco.	Hamburger Mark Banco
Mk.Ct.	Lübecker Mark Courant
NLB	Neue Lübeckische Blätter
Stat. Tab.	Statistische Tabellen
Zs. Ver.	
Hamb.Gesch.	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
ZVLG	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

Tabellenverzeichnis

- 1 Unterteilung der Bewohner nach Gewerbe usw.
- 2 Preisentwicklung von Weizen und Roggen
- 3 Bilanz der Firma J.A. Suckau
- 4 Monatsabschlüsse der Lübecker Privat-Bank
- 5 Abschlüsse der Credit- und Versicherungsbank
- 6 Gesamteinfuhr Lübecks
- 7 Übersicht des See-Schiffahrts-Verkehrs
- 8 Ausfuhr per Eisenbahn
- 9 Monatlicher Verkehr der Lübeck-Büchener-Eisenbahn

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen im Archiv der Hansestadt Lübeck

Archiv der Bürgerschaft, Rubrik: Handel und Schiffahrt Fasc. XVI, Acten betr.: Maßnahmen bei der Handelskrise von 1857 (abgek. Archiv Bgsch.)

Akten der Debit-Kommissionen 1851—57 (Mappe 7)
1857—63 (Mappe 8)

Berichterstattungen über die gesamte Wirksamkeit der Handelskammer
1854—1863 (abgek. HK)

Protokolle der Handelskammer einschl. der Kaufmannschaft 1853 —
22. Juli 1863 (abgek. HK)

2. *Verordnungen, Statistiken, Zeitungen usw.*

Berichte über Lübecks Handel 1852—1885

Bremer Handelsblatt 1857

Lübeckischer Staatskalender 1858

Jahresberichte der Lübeck-Büchener-Eisenbahn 1857/58

Lübecker Zeitung für Politik, Handel und Schifffahrt, 1857/58/59

Lübeckische Anzeigen, 1857/58

Lübeckische Blätter, 1859/60/62

Neue Lübeckische Blätter, 1846/53/57/58

Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen
Bd. 15, 19, 20, 24, 25

Statische Tabellen 67 — 115

Tabellarische Übersichten des Lübeckischen Handels

B. *Darstellungen*

1. *Allgemeine*

Bechtel, Heinrich Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-
lands, München 1967

Haussherr, Hans Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl.,
Köln 1960

Mayer, Theodor Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit,
Leipzig 1928

Mottek, Hans Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. II,
2. Aufl., Berlin (Ost) 1974

Treue, Wilhelm Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, Bd. 1,
3. Aufl., Stuttgart 1973

2. *Besondere*

Baasch, Ernst Zur Geschichte der Handelskrise von 1857, in:
Zs. Ver. Hamb. Gesch. Bd. 30, 1929

Böhme, Helmut Wirtschaftskrise, Merchant Bankers und Ver-
fassungsreform, in: Zs. Ver. Hamb. Gesch.,
Bd. 54, 1968

Brandt, A. v. Das Lübecker Archiv in den letzten hundert
Jahren, in: ZVLG, Bd. 32, 1952

- Bruns, Friedrich Verfassungsgeschichte des Lübeckischen Freistaates von 1848—1898, Lübeck 1898
- Burmester, R. Lübecks Wirtschaft in den letzten 175 Jahren (Lübeck seit Mitte des 18. Jahrhunderts), Lübeck 1926, S. 39—52
- Curtius, Paul Bürgermeister Curtius — Lebensbild eines hanseatischen Staatsmannes im 19. Jahrhundert, Berlin 1902
- Dullo, A. Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, Jena 1888
- Edler, Hans Die Entwicklung des Lübecker Bankwesens, Diss. (Masch.-Schrift), Würzburg 1921
- Fahl, Josef Lübecks Wirtschaftsleben in der Gegenwart, Lübeck 1935
- Hartwig, Julius Lübecks Bevölkerung und Lübecks Wirtschaftsleben (Lübeck seit Mitte des 18. Jahrhunderts), Lübeck 1926, S. 31 — 38
- Haß, Kurt Vgl. Niendorf, Helmuth
- Hauschild-Thiessen, R. Lübeck in den Jahren 1849 und 1852 — Tagebuchaufzeichnungen des Hamburger Archivars Otto Beneke, in: ZVLG, Bd. 52. 1972
- Hornbogen, Hermann Die Lübecker Banken — Ihre Entwicklung und Bedeutung für das Wirtschaftsleben Lübecks, (Diss). Lübeck 1914
- Keibel, Rudolf Wirtschaftliche Entwicklung Lübecks seit Beginn des 19. Jahrhunderts (Sonderabdruck aus dem Lüb. Heimatbuch), Lübeck 1926
- Krabbenhöft, Günter Verfassungsgeschichte der Hansestadt Lübeck, Lübeck 1969
- Lindtke, Gustav Die Stadt der Buddenbrooks — Lübecker Bürgerkultur im 19. Jahrhundert, Lübeck 1963
- Mann, Thomas Buddenbrooks (Deutscher Bücherbund), Stuttgart, Hamburg, o.J.
- Molsen, Käthe Die Handelsbank in Lübeck 1856—1956, Hamburg 1956
- Niendorf, Helmuth/
Haß, Kurt Geschichte des Handelshauses Possehl 1847—1919, Lübeck 1962
- Otte, Hermann Bank und Wechselverkehr in Lübeck um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, Lübeck 1901

- Prüser, Jürgen Die Handelsverträge der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit überseeischen Staaten im 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 30), Bremen 1962
- Rasmussen, Nora Handel und Handelspolitik Lübecks vom Ende der Franzosenherrschaft (1813) bis zum Anschluß an den Zollverein (1868), Diss. (Masch.Schrift), Kiel 1924
- Rosenberg, Hans Die Weltwirtschaftskrise 1857—1859, Neuaufll. der 1. Aufl. von 1934 (Kleine Vandenhoeck-Reihe), Göttingen 1973
- Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute, 10. Aufl., Leipzig 1863
- Seebacher, Hedwig Die Eisenbahnpolitik Lübecks im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich 1865 bis 1937, Diss. Kiel 1972
- Schmölders, Günter Konjunktur und Krisen, Hamburg 1955
- Schramm, Percy Ernst Hamburg, Deutschland und die Welt, München 1943
- Schröder, Hans 100 Jahre Industrie- und Handelskammer und Kaufmannschaft zu Lübeck, Lübeck 1953
- Schumpeter, Joseph Über das Wesen der Wirtschaftskrisen, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 19, 1910
- o.V. Lübeck seit Mitte des 18. Jahrhunderts (1751), Jubiläumsbeitrag zur 700-Jahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks, Lübeck 1926
- Wehrmann, Karl Friedrich Die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen Lübecks, in: ZVLG, Bd. 5, 1886
- Wehrmann, Karl Friedrich Die Beteiligung Lübecks bei der Ablösung des Sundzolls, in: ZVLG, Bd. 6, 1892
- Weppelmann, Norbert Untersuchungen zur Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens dargestellt am Wirken der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck im 18. und 19. Jahrhundert, Diss., Hamburg 1971
- Wirth, Max Geschichte der Handelskrisen, 3. Auflage, Frankfurt/Main 1883

Emil Ferdinand Fehlings Begegnungen mit Kaiser Wilhelm II.

Mitgeteilt von Gerhard Ahrens

In seinen Lebenserinnerungen berichtet Bürgermeister Fehling, daß er in amtlicher Eigenschaft zu verschiedenen Malen mit Kaiser Wilhelm II. zusammengetroffen sei. Im Anschluß an zwei Begegnungen, die in die Jahre 1913 und 1917 fielen, hat er eingehende Aufzeichnungen gemacht. Diese Berichte sind mit seinem umfangreichen Nachlaß auf das Archiv der Hansestadt Lübeck gelangt. Sie werden nachstehend zum ersten Mal veröffentlicht.

Emil Ferdinand Fehling¹⁾, 1847 als Sohn des angesehenen Kaufmanns Johannes Christoph Fehling in Lübeck geboren, ließ sich nach dem Studium der Rechtswissenschaften als Advokat und Notar in seiner Heimatstadt nieder. Schon bald wandte er sich den öffentlichen Angelegenheiten zu, wobei ihm sein 1878 zum Senator gewählter Bruder Johannes und vor allem der seit 1871 turnusgemäß als Bürgermeister amtierende Schwager Heinrich Theodor Behn zum Vorbild dienten. Als Mitglied der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses, denen er von 1886 bis 1896 — jeweils mit Adolph Brehmer alternierend — vorstand, hat Fehling sein vielgerühmtes Verhandlungsgeschick oft unter Beweis stellen können. Erst der unerwartet frühe Tod seines Bruders (1893) machte ihm nach den strengen hansestädtischen Verfassungsbestimmungen den Weg in das höchste Regierungskollegium frei.

Mit fast 50 Jahren wurde Fehling 1896 in den Senat gewählt, wo er freilich dank seiner reichen Erfahrungen sogleich eine umfassende Wirksamkeit entfalten konnte. Dabei widmete er der wichtigen Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten seine besondere Aufmerksamkeit. Als stellvertretender (seit 1913 als ordentlicher) Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Lübeck zum Bundesrat hat Fehling sich immer wieder um eine würdige und wirkungsvolle Vertretung hanseatischer Belange und Interessen bemüht.

Erst relativ spät, nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft im Senat, wurde er für die Jahre 1917/18 zum Bürgermeister gewählt. Sinkende Siegeszuversicht, Friedenshoffnungen, der verhängnisvolle Kriegsausgang und der Zusammenbruch des Kaiserreichs kennzeichneten seine Amtszeit. Es bleibt Fehlings denkwürdige Leistung, daß in Lübeck — als einzigem deutschen Bundesstaat

¹⁾ Vgl. über ihn die Artikel von Ahasver v. Brandt in der Neuen Deutschen Biographie, Bd. 5, 1961, sowie demnächst von Gerhard Ahrens im Biographischen Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 7.

— kein gewaltsamer Umsturz stattgefunden hat. Sein staatsmännisches Wirken fand schon im Juli 1918 die verdiente Anerkennung durch die nur einmal beschlossene Abänderung der Verfassungsbestimmung über die Bürgermeisterwahl; sie ermöglichte es Fehling, in den spannungsgeladenen Jahren 1919/20 weiter an der Spitze des Stadtstaates zu stehen und hier seine politische Laufbahn mit der Ausarbeitung und Einführung der neuen lübeckischen Landesverfassung zu krönen.

Mit Ablauf des Jahres 1920 trat Fehling in den Ruhestand. Er konnte sich nun mit voller Aufmerksamkeit den historischen Studien zuwenden, die seit fast zwei Jahrzehnten seine amtliche Tätigkeit begleitet hatten, ja gewissermaßen aus ihr hervorgegangen waren. Daneben wandte er sich auch wieder der Niederschrift seiner Lebenserinnerungen zu, mit deren Abfassung er bereits 1916 begonnen hatte, die aber erst sieben Jahre später abgeschlossen werden sollten. Es ist mit Recht bedauert worden, daß das Schwergewicht der überaus interessanten Aufzeichnungen im persönlichen und familiären Bereich liegt, daß aber Fehlings Amtsjahre darin nur am Rande — und auch da meist recht cursorisch — behandelt werden²⁾. Das mag zwei Ursachen haben: Zum einen entsprach es senatorischem Selbstverständnis, absolute Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten zu bewahren. Andererseits hatten sich nach Novemberumsturz und Räteherrschaft die politischen Anschauungen so gründlich gewandelt, daß es einem Politiker mit dem Taktgefühl eines Fehling nicht einfallen konnte, andere (und auch sich selbst) durch eine detaillierte Schilderung vergangener Zeiten unter Umständen bloßzustellen.

So erklärt es sich, daß er der Schilderung seiner Begegnungen mit Kaiser Wilhelm II. in den posthum veröffentlichten Lebenserinnerungen nur gut eine Seite (von insgesamt 125) einräumt³⁾. Er hatte den Monarchen zum ersten Mal bei dessen Lübeck-Besuch am 1. April 1891 kennengelernt. Als Wortführer des Bürgerausschusses war er damals zum Festessen im Rathaus geladen worden, auch hatten der Generaladjutant und der Flügeladjutant des Kaisers bei ihm gewohnt⁴⁾. Bei seinen zahlreichen Berlin-Aufenthalten als lübeckischer Bevollmächtigter zum Bundesrat gehörte das Zusammentreffen mit dem Herrscher dann schon fast zum diplomatischen Alltag. Doch auch Begegnungen im festlichen Rahmen fehlten damals nicht: die Hochzeit des Kronprinzen, die Feier zur Einweihung des Berliner Doms, die Eröffnung der neubauten Bibliothek und die regelmäßig abgehaltenen Hoffeste waren Anlässe zur wiederholten und feierlichen Begrüßung.

²⁾ Ahasver v. Brandt: Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte, Lübeck 1954, S. 206, Anm. 9.

³⁾ Emil Ferdinand Fehling: Aus meinem Leben. Erinnerungen und Aktenstücke, Lübeck usw. 1929, S. 119 f.

⁴⁾ Ebd. — Im Nachlaß befinden sich noch die Einladungen, Speisefolge usw. (AHL: Familienarchiv Fehling, II. 160).

Dabei fühlte Fehling sich den Hohenzollern in besonderer Weise verbunden, war doch seinem Schwiegervater Emanuel Geibel wegen seiner vaterländischen Gesinnung 1843 ein lebenslanges Ehrengehalt der preußischen Könige ausgesetzt worden. Überdies hatte jener zum späteren Kaiser Friedrich III., wie Fehling schreibt, „in einem geradezu herzlich zu nennenden Verhältnis gestanden“. Mit Rücksicht auf solche Beziehungen stand der Senator, wie er ausdrücklich betont, „Wilhelm II. in gewisser Weise näher als meine Mitbürger“⁵⁾).

Von dieser Hochachtung, ja Verehrung, zeugen die beiden anschaulichen Berichte, die Fehling über den Besuch des Kaisers im Lübecker Rathaus am 10. August 1913 und über seinen eigenen Antrittsbesuch als neugewählter Bürgermeister im Berliner Schloß Bellevue am 9. März 1917 abgefaßt hat. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach der Begegnung auf der Grundlage flüchtiger Notizen niedergeschrieben worden. Während der erste Text als Privataufzeichnung entstand, hat Fehling den zweiten vollständig „in curia“, d. h. während der nächsten Sitzung des Lübecker Senats, vorgetragen.

Doch welche Gegensätze drücken sich in den beiden Schriftstücken aus! Im Jahre 1913 stand das Deutsche Reich auf dem Höhepunkt politischer Macht, stand Lübeck im Zenit seines wirtschaftlichen Wohlstandes. Davon legt der kaiserliche Monolog an der Festtafel — forsch und bramarbasierend — beredt Zeugnis ab. Wie anders nimmt sich dagegen die Szene im Kriegsjahr 1917 aus. Doch trotz des ernststen Grundtons ist der Kaiser sich treu geblieben: Siegeszuversicht läßt ihn vom baldigen Kriegsende sprechen. Den Hansestädten werden nicht nur Komplimente gemacht, ihnen werden vielmehr handfeste Zusagen für die Berücksichtigung ihrer Interessen in einem Friedensvertrag gegeben. So spiegeln sich in beiden hier abgedruckten Dokumenten Meinungen und Stimmungen wider, wie sie in vielfacher Weise als repräsentativ für jene Jahre angesprochen werden dürfen.

I. Fehlings Schilderung des Kaiserbesuchs im Lübecker Rathaus am 10. August 1913⁶⁾

Über das Programm und seine Ausführung berichten die Zeitungen⁷⁾. Woüber aber nicht in der Öffentlichkeit berichtet werden kann, das will ich hier

⁵⁾ Wie Anm. 3.

⁶⁾ AHL: Familienarchiv Fehling, II. 179 (5 Bll. handschriftlich, dazu 2 Bll. folio mit Notizen). — Offensichtliche Schreibfehler, auch bei Namen, sind stillschweigend verbessert, unübliche Abkürzungen aufgelöst worden. Der fast ohne Absätze geschriebene Bericht wird zur besseren Lesbarkeit sinnvoll gegliedert. Hervorhebungen im Manuskript sind kursiv gesetzt.

⁷⁾ Hier seien nur erwähnt der ausführliche Bericht in den Lübeckischen Anzeigen, Morgen-Blatt Nr. 401 vom 11. 8. 1913 mit den Texten der Begrüßungsrede des Bürgermeisters und der Antwort des Kaisers (Mit dem später oft zitierten Ausruf Wilhelm II.: „Ich schütze den Kaufmann. Sein Feind ist mein Feind!“) sowie die Bildreportage in den Vaterstädtischen Blättern, Nr. 46 vom 17. 8. 1913.

niederschreiben; nicht um meinerseits davon etwas in die Öffentlichkeit zu bringen, sondern um es (zunächst für mich selbst, dann für eine spätere Zukunft) festzuhalten — ich meine die *Unterhaltung des Kaisers an der Tafel im Rathaus*.

Der Kaiser saß zwischen den beiden Eschenburg, ich saß ihm gegenüber, rechts von mir Exz. v. Treutler, links Possehl⁸⁾. Die Unterhaltung ward schnell lebhaft. Es war ja nicht eigentlich eine Unterhaltung, mehr ein Monolog des Kaisers; aber doch waren meinerseits manche Stichworte oder Überleitungen möglich. Meine anfängliche Zurückhaltung schwand schnell unter der bezaubernden Liebenswürdigkeit des hohen Herrn, dessen Auge sich in das Auge seines Gegenüber förmlich hineinbohrte. Der Grundton des Kaisers in seinen Erzählungen war unverkennbar: ich bin hier gerne, fühle mich behaglich. Während der 1 1/2stündigen Mahlzeit (es war nur auf eine Stunde gerechnet) entstand überhaupt keine Pause, und nur die Mahnung des Bürgermeisters schnitt jäh — leider — die im besten Flusse befindliche Unterhaltung ab.

S.M. begann damit, nochmals den großen Eindruck zu betonen, den die Marienkirche und die *Versammlung in der Kirche*, „die er ja garnicht erwartet habe“, auf ihn gemacht. „Wundervoll! Aber unwillkürlich mußte ich an die Meistersinger denken. Und das Bild blieb auch, als ich zum Rathaus schritt.“ — „Es war ein guter Gedanke, die Freibriefe zu zeigen.“ Ich warf dazwischen, man habe erst daran gedacht, dem Kaiser, der ja eben erst von der Nordlandreise gekommen, die vielen norwegischen Urkunden vorzulegen. Das brachte den Kaiser auf seinen Besuch in Norwegen und die Fridtjof-Säule. Er schilderte anschaulich den Punkt mit dem Ausblick in 5 Fjorde. 10 000 Menschen seien herbeigeströmt, ernste Gesichter, malerische Gestalten. Die Mannschaft der „Wittelsbach“ habe beim Aufrichten geholfen. „Das Bild hätte man festhalten sollen, so wie das heute in St. Marien.“ — Nochmals kam der Kaiser auf den grandiosen Bau zu sprechen. Er stellte ihn dem Straßburger Münster gegenüber. „Ach, das muß ich Ihnen erzählen: Es ist unglaublich, wie die Technik heute mit den alten Bauten umspringt. Schwierigkeiten gibt's keine mehr.“ Er schilderte, wie man eine stark gefährdete Mauer des Münsters durch ein gewagtes Experiment gehoben habe. Ich erinnerte an die Geraderichtung der Marien- und Dom-Thürme, was den Kaiser offenbar interessierte.

⁸⁾ Als Bürgermeister amtierte damals Dr. Johann Georg Eschenburg. Die beiden dienstältesten Senatoren waren Johann Hermann Eschenburg, ein Vetter des Bürgermeisters, und Emil Ferdinand Fehling. Der Wirkliche Geheime Rat v. Treutler reiste als Vertreter des Auswärtigen Amtes im Gefolge des Kaisers. Senator Possehl erhielt den Ehrenplatz wohl nicht zuletzt wegen seines gemeinnützigen Wirkens (Vgl. Anm. 18).

Das Gespräch wandte sich den Glasmalereien zu. „Der Gedanke, in St. Marien ein Fenster zu stiften, kam mir in dem Augenblick, als ich mich erhob und noch einmal den Blick über die große Gemeinde und durch das Gotteshaus schweifen ließ. Ich freue mich zu denken, daß gegenüber dem Ratsstuhl ein Erinnerungszeichen an den heutigen Tag erstehen wird.“ Als ich auf Milde und sein Kölner Dom-Fenster zu sprechen kam, ging das Gespräch auf Kaiser Friedrich und die Kaiserin Friedrich über. Ich sprach von der Gunst und dem Interesse, was namentlich die Mutter des Kaisers lübeckischer Kunst und lübschen Künstlern zugewandt. „Ja“, sagte der Kaiser, „meine Mutter war eine prachtvolle Frau. In meiner Kindheit hat sie mir viel Gutes von Lübeck und von Lübeckern erzählt. Siehe Curtius und Geibel. Am interessantesten ist mir doch immer der Wullenweber gewesen. Heinrich Kruses Tragödie ist ein Ruchdrama⁹⁾. In der Prima des Kasseler Gymnasiums lasen wir es. Ich habe damals auch hie und da Verse gemacht, natürlich lateinische; ob sie immer ganz richtig waren, kann ich nicht garantieren!“ — Ich zitierte den Hexameter über dem Ratsstuhl in St. Marien: „Magnifici locus hic *patrum* sedesque *Senatus*.“

Der Kaiser erkundigte sich nach den Geistlichen der Kirche. Ich berichtete über den „Senior“ des Ministeriums und daß dieser Titel den „Superintendenten“ abgelöst habe. Darauf der Kaiser: „Senior ist ein gutes Wort. Der Superintendent hat für mich einen leisen Stich. Die Geschichte muß ich Ihnen erzählen. Meine Frau hat für Kirchenlichter bekanntlich viel übrig. Als wir das einzige Mal zusammen in England waren, meldete der diensttuende Kammerherr unter der Flut der eine Audienz Begehrenden auch einen Generalsuperintendenten. Der wurde als einer der ersten empfangen. Aber es war eine Enttäuschung für die Kaiserin: denn vorgestellt wurde — the general superintendent of the North-Western-Railway!“ — So machte es sich von selbst, daß ich auf den Internationalen Historischen Kongreß, der im vorigen Jahre in London stattfand, zu sprechen kam und von der freundlichen Aufnahme der Deutschen in kritischen Tagen ein Wort sagte. „Ja“ versetzte der Kaiser, „jetzt sehen sie ihren Vorteil darin.“ So lenkte die Unterhaltung auf das politische Gebiet. Drei sehr eingehende und erregte Ausführungen des Kaisers folgten.

1. *Der Balkankrieg*: „Mein Schwager, der König von Griechenland, ist schändlich behandelt. Hunderte von Griechen sind von den Bulgaren hingerichtet. Der gute Rock macht noch keine Kultur. Die Bestie steckt noch drin. Jawohl, Herr Senator, die Bestie. Sehen Sie dagegen die Vornehmheit der Rumänen unter ihrem Hohenzollernkönig¹⁰⁾. Ich glaubte ja nicht, daß sie ganz

⁹⁾ Gemeint ist das Schauspiel von Heinrich Kruse: Wullenweber. Trauerspiel in fünf Aufzügen, Leipzig 1870.

¹⁰⁾ Prinz Karl von Hohenzollern-Sigmaringen (1839—1914) war 1866 auf Empfehlung Napoleons III. durch Volksabstimmung als Karol I. zum Fürsten von Rumänien gewählt worden. 1881 wurde er zum König ausgerufen.

still bleiben würden, dachte, daß auch sie etwas abhaben wollten. Es kam anders. In Rußland, auch in Oesterreich sah man verwundert nach Bukarest: Mein Gott, was macht der Mann alles mobil? Wozu? Jawohl: es wurde der rechte Augenblick gewählt und die richtige Art. So ist es möglich gewesen, in so viel Tagen, als sonst Monate erforderlich gewesen wären, den Frieden zu diktieren. Die Tüchtigkeit dankt Rumänien seinem König. Die beiden Staatsmänner, die heute den Frieden *machen*, sind König Karol und Venizelos¹¹⁾." — Ich warf ein Wort von dem Prinzen, der uns kürzlich besucht habe, ein. Der Kaiser: „Ja, ein sehr angenehmes Wesen hat der junge Mann. Aber man kann nicht wissen, welche Richtung seine Entwicklung nimmt." — Von dem Streit um Adrianopel sagte der Kaiser: „Es ist ziemlich einerlei, wer es bekommt. Friede kommt auch mit der Türkei." Enver Bey kennzeichnete S.M. als vom Typus eines Phrasenhelden. „In Berlin nannte man ihn einen Verräter."

2. *Frankreich*: „In Frankreich ist es ganz still geworden." Ich erlaubte mir zu fragen: „Glauben Majestät an die Verwirklichung der Tunnel-Pläne?" Der Kaiser: „Das hat gute Weile. Vielleicht wenn England das Geld gibt. Frankreich hat nichts übrig. Sein Defizit beträgt 500 Millionen. Das nächste Budget ist ebenso hoch veranschlagt. 700 Millionen müssen sie neu aufbringen." Ich fragte: „Dann halten Majestät Frankreichs größere Beteiligung an der Bagdad-Bahn für eine Utopie?" und erinnerte an Gwinners¹²⁾ Vortrag im Herrenhaussaale, dem der Kaiser (ich auch) beigewohnt hatte. Nun war der Kaiser in seinem Element.

3. Mesopotamien, Persischer Golf, Baumwollanbau in Aegypten wurden berührt. „Wir machen uns frei von den Yankees (Oppenheim). Ich muß es für Deutschland für ein überaus wichtiges Ziel halten, in Kleinasien fest zu werden. Ein solches Ziel, so reich, so vielfache Quellen und Absatzgebiete öffnend, ist für ein Volk, wie es das jetzt auf schöner Höhe stehende Deutschland ist, geradezu unentbehrlich." — Er schilderte lebendig den Fortgang des Bahnbaues. „Wir kommen ans Meer heran. Ballin weiß genau Bescheid. Nie hat sich die Bedeutung der Bahn so klar der Türkei vor Augen geführt als eben jetzt, denn nur mit der neuen Bahnstrecke wird es möglich, die Hilfstruppen so schnell herbeizuschaffen. Die Türkei läßt uns nicht im Stich. Wir müssen

¹¹⁾ Eleftherios Venizelos (1846—1936), seit 1910 griechischer Ministerpräsident, trug wesentlich zum Ausbruch der beiden Balkankriege in den Jahren 1912 und 1913 bei, die seinem Land große Gebietsvergrößerungen brachten.

¹²⁾ Arthur v. Gwinner (1856—1931), seit 1900 Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, betreute als Nachfolger von Georg v. Siemens das lukrative Auslandsgeschäft, darunter auch die Finanzierung der technisch-industriellen Erschließung des Osmanischen Reiches. Er war maßgeblich an der Neuordnung der türkischen Staatsfinanzen beteiligt (1913) und schloß kurz vor Kriegsausbruch den Vertrag über den letzten Bauabschnitt der Bagdadbahn ab (Vgl. über ihn den Artikel von Wolfgang Arendt in der Neuen Deutschen Biographie, Bd. 7, 1966).

dafür sorgen, daß sie kräftig bleibt oder doch wieder an Kraft gewinnt und Bedeutung behält."

Ich kann ja nur in allgemeinen Zügen die Unterhaltung skizzieren. Man denke sich die Lebendigkeit des Sprechers, die Frische, die große Anmut und den tiefen Ernst bei Berührung von Hauptproblemen hinzu (kein witzelndes Wort, aber auch keine Pose war da!), so mag man ermessen, welcher Genuß es war, dem Kaiser — Auge in Auge — so eine Stunde zuzuhören. — Was die *politischen* Erörterungen betrifft, so war für mich das Bezeichnende, daß von einer Betonung des Dreibundes gar keine Rede war, Oesterreich kaum, Italien überhaupt nicht erwähnt ward. „Deutschland muß auf sich stehen“, rief der Kaiser einmal aus. „Beistand in den großen Weltaufgaben ist uns willkommen; wir haben auch Hilfe zu erwarten, aber nur, wenn die helfende Nation in der Aktion ihr eigenes Interesse sieht!“ Ein ander Mal: „Kein Idealismus — praktische Politik!“

Mit plötzlicher Wendung kam der Kaiser auf Cecil Rhodes¹³⁾ und auf sein Verhältnis zu ihm zu sprechen. Dieser Teil seiner Bemerkungen war wohl der interessanteste des ganzen Abends. Der Kaiser schilderte den „ungeschlachten“, „häßlichen“ „plumpen“ Mann, eine Figur „wie ein Schlachter mit großen, starken Fäusten“, „einen Menschen von einer verblüffenden Offenheit“. — „Als Rhodes mich besuchte, war sein Erstes: 'Sie brauchen Kleinasien; ich schaffe es ihnen.' — 'Aber Samoa?' — 'Ach was, diese Rindviecher von Ministern nehme ich auf mich!' Er soll dann im Ministerium so getobt und geflucht haben, daß man förmlich Angst bekam. In vier Wochen war Alles applaniert.“ — „Über meine Depesche an Krüger¹⁴⁾ sagte Rhodes: 'Sie haben Recht gehabt. Lassen Sie die Leute doch schimpfen. Wir, Deutsche und Engländer, müssen uns verständigen, weil das Gegenteil Wahnsinn wäre!' Aber nochmals: der Engländer muß auch seinen Vorteil sehen. Wäre Rhodes noch da, das Tempo aller Verhandlungen wäre ein anderes.“

Da wurde der Bürgermeister ungeduldig. Der Kaiser hob die Tafel auf. Ich ging am Abend dankbar heim, „um in der Nacht noch, was ich hörte, aufzuschreiben“.

Fehling Dr.

11. August 1913

¹³⁾ Cecil Rhodes (1853—1902) gilt als der bedeutendste Vorkämpfer des britischen Imperialismus.

¹⁴⁾ Kaiser Wilhelm II. hatte am 3. Januar 1896 den Präsidenten der Burenrepublik, Ohm Krüger, zur erfolgreichen Abwehr einer britischen Invasion telegrafisch beglückwünscht, was in England starke Verstimmung auslöste.

II. Fehlings Bericht über seine Audienz beim Kaiser am 9. März 1917¹⁵⁾.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich den Herren die huldvollen und besonders herzlichen Grüße Seiner Majestät des Kaisers ausrichten, der mich gestern empfangen hat. Über die Vorgeschichte dieses Empfanges könnte ich sehr viel, muß ich jedenfalls einige Worte sagen. Ich bekenne frei, daß mit manchen der Herren Kollegen ich es bedauert habe, daß so lange Zeit hindurch (was ich sage, bezieht sich im wesentlichen auf frühere Zeiten) kein eigentliches Verhältnis des Senats zu unserem Kaiser, wie es dem Interesse unserer ehrwürdigen und jetzt frisch vorwärts strebenden Stadt entspricht, sich hat herausbilden wollen.

Der Kaiser ist seit 1888 drei Mal in Lübeck gewesen¹⁶⁾. Er hat sich hier wohl gefühlt, die Bevölkerung hat ihm begeistert gehuldigt. Aber das war so ziemlich alles. Der Senat sandte seine mehr oder minder konventionellen Telegramme. Unser Gesandter Klügmann¹⁷⁾ hat gar keine Stellung am Kaiserhofe gehabt. Er ist nie beim Kaiser gewesen, wenn ich die Hoffälle abrechne, bei denen Seine Majestät der Frau des Gesandten manche Freundlichkeiten gesagt hat. Unser Bürgermeister begrüßte den Kaiser, so oft er nach Travemünde kam. Ob dort viel über Politik gesprochen ist, ist nicht bekannt geworden. Die Lage änderte sich infolge der Errichtung der schönen Possehl'schen Stiftungen¹⁸⁾, über die der Senat dem Kaiser telegraphisch berichtete und die des Kaisers lebhaftes Interesse erregten. Aber das Eisen ist eigentlich nie geschmiedet worden. Im Jahre 1913 entschloß sich der Senat zur Einladung des Kaisers nach Lübeck, als er in die Nachbarschaft kam. Daß Seine Majestät wieder gerne in Lübeck geweilt hat, darüber hat der Kaiser uns keinen Zweifel gelassen. Dann kam der Krieg, auch über den Senat kam schwere Zeit. Der ganze Verkehr mit Seiner Majestät beschränkte sich wieder auf Telegramme, obgleich viele Tausende der Söhne Lübecks im Felde standen und viele Hunderte ihr Leben für Kaiser und Reich gelassen haben.

¹⁵⁾ AHL: Familienarchiv Fehling, II. 209 (6 Bl. folio Maschinenschrift, davon die letzten 3 Seiten handschriftlich. Das durchkorrigierte Exemplar trägt auf S. 1 den Vermerk: „Vorgetragen in curia, Lübeck 10.3.1917“. Dazu 8 Bl. Notizen sowie das Original des unten zitierten Telegramms). — Zur Textgestaltung gilt das in Anm. 6 Gesagte.

¹⁶⁾ Diese drei Staatsbesuche fielen in die Jahre 1891 (nach der Thronbesteigung), 1900 (anlässlich der Einweihung des Elbe-Trave-Kanals) und 1913.

¹⁷⁾ Karl Peter Klügmann (1835—1915), 1880 zum lübeckischen Senator gewählt, war 1896 nach dem Tod Friedrich Krügers zum Hanseatischen Gesandten in Berlin ernannt worden. Im Bundesrat führte er bis zu seinem Rücktritt 1913 die Stimme Lübecks. — Trotz seines herben Urteils über Klügmann verfaßte Fehling später gleichwohl ein ehrendes und warmherziges Lebensbild des Diplomaten im Deutschen Biographischen Jahrbuch, Bd. 1, 1925, S. 138 f.

¹⁸⁾ Aus Anlaß der 100. Wiederkehr der Freiheitskriege und in Erinnerung an Kaiser Wilhelm I. hatte Senator Emil Ludwig Possehl 1913 800 000 Mark für den Bau eines Kaiser-Wilhelm-Volkshauses gestiftet. Weltkrieg und Währungsverfall verhinderten freilich die Ausführung des Plans (Vgl. Geschichte des Handelshauses Possehl 1847—1919, Lübeck 1962, S. 124f.).

Bei meiner Erwählung zum Bürgermeister habe ich mir gesagt, daß die eben jetzt vorliegenden besonderen Umstände nicht ungenutzt bleiben sollten. Ich weise darauf hin, daß in Hamburg und in Bremen kein neuer Senator in diesen Jahren des Krieges zur Bürgermeisterwürde gelangt ist. Es mußte in dieser Zeit einmal frei mit dem Kaiser gesprochen werden. Wir mußten Wert darauf legen, direkt von ihm zu hören und er mußte auch einmal von uns hören. Ich redete mir wenigstens ein, daß auch ihm das vielleicht nicht unerwünscht sein werde. Daher habe ich, nachdem ich mein Amt angetreten, unserem Gesandten¹⁹⁾ gesagt, es sei mein Wunsch, zu passender Zeit bei S.M. einen Empfang nachzusuchen, um mich als Präsident des Senats vorzustellen. Alles kam auf die passende Zeit an. Im Felde läßt sich so etwas nicht machen, wenigstens nicht so, wie ich es als im Interesse des Senates und unserer Stadt erwünscht betrachtete.

Exzellenz Sieveking hat die Sache dann in taktvoller Weise eingefädelt. Der Kaiser war ja unpäßig gewesen, und es wurde bekannt, daß er voraussichtlich für mehrere Wochen noch in Berlin bleiben werde. Der Gesandte begab sich zum Oberhofmarschall, Exzellenz Reischach, dem Nachfolger des alten Eulenburg, und trug ihm sein Anliegen vor. Reischach (dies alles habe ich erst jetzt von unserem Gesandten gehört) antwortete: „Ja, verehrte Exzellenz, aber so etwas ist ja noch nicht da gewesen“, worauf Sieveking: „Solche Verhältnisse wie heute sind auch [noch] nicht da gewesen.“ Er wies auch darauf hin, daß des Krieges wegen seit Jahren der Kaiser nicht mehr in Travemünde gewesen sei. Reischach erklärte sich bereit, an Höchster Stelle anzufragen, bat aber, nicht ungeduldig zu werden; es fänden jetzt bekanntlich kaum Empfänge statt und grundsätzlich ergingen keine Einladungen usw. Unser Gesandter hat sich darauf beschränkt zu erwidern, daß das ihm und in Lübeck wohl bekannt sei, daß es dem Bürgermeister auch nur darauf ankomme, dem Kaiser nicht später zu begegnen, ohne daß er den Versuch gemacht hätte, sich ihm in der ersten Zeit seiner Amtsführung vorzustellen. Tags darauf ist Reischach dann zu Sieveking gekommen mit der Mitteilung, S.M. werde sich freuen, den Bürgermeister zu empfangen, und zwar sofort. Am Abend des Mittwoch (7. März) erhielt ich von der Hanseatischen Gesandtschaft folgendes Telegramm:

„Seine Majestät der Kaiser wollen Euere Magnifizenz Freitag 9. ds. mittags 12 Uhr im Schloß Bellevue hier empfangen. Anzug Überrock. Hofwagen holt Euere Magnifizenz Hotel Esplanade ab.

Hanseatische Gesandtschaft. Sieveking.“

(Aufgegeben am 7. März, 6.30 Uhr abends)

¹⁹⁾ Karl Sieveking (1863—1932), anfänglich im Dienst der Reichslande Elsaß-Lothringen tätig, war 1913 von den drei Hansestädten als Nachfolger Klügmanns zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin ernannt worden. — Vgl. das positive Urteil über ihn bei Fehling: Aus meinem Leben (wie Anm. 3), S. 115—117.

Mit meinem Herrn Stellvertreter, Senator Eschenburg, habe ich darüber gesprochen, ob ich vor weiterem den Senat von der Sachlage verständigen müsse. Wir kamen zu dem Ergebnis, davon abzusehen. Mich leitete dabei auch der Gedanke, daß es wohl fraglich sei, ob es überhaupt zu dem Empfange am 9. kommen werde. Ich gedachte des Zusammenstoßes mit dem Landwirtschaftsminister im Abgeordnetenhouse, auch ist ja der 9. März der Todestag des hochseligen Kaisers Wilhelm I., und es ist bekannt, daß regelmäßig an diesem Gedächtnistage das Kaiserpaar vormittags am Grabe des ersten Kaisers zu weilen pflegt. Unnötig wünschte ich die Sache nicht im Senate aufzurühren.

Am Donnerstag nachmittag bin ich dann mit dem Ratsdiener Böttcher nach Berlin gefahren. Die erste Nachricht, die ich dort empfang, war die vom Heimgegangene des Grafen Zeppelin²⁰). Ein neuer Grund, der vielleicht eine Absage in letzter Stunde rechtfertigen konnte. Es ist indessen alles programmäßig und nach Wunsch verlaufen.

Ich wurde zwanzig Minuten vor zwölf Uhr vom Hofauto mit dem kaiserlichen Lakaien abgeholt und fuhr durch den im strahlenden Schneekleide glänzenden Tiergarten zu dem jedem Verkehr entrückten Prinzessinnen-Schlosse. Die Wache trat ins Gewehr. Der General-Adjutant des Kaisers, Exz. von Chelius, meldete sich bei mir und bat, mich zum Kaiser geleiten zu dürfen. Die edle Einfachheit des im Stile des 18. Jahrhunderts erhaltenen Schloßchens (nur links vom Eingange sind Zimmer für das Gefolge eingebaut, die dem Eindruck der Vorhalle Abbruch tun) wird manchen von Ihnen bekannt sein. Der Eintritt geschah durch das Eßzimmer, in dem die in bürgerlicher Einfachheit hergerichtete Frühstückstafel des Kaiserpaares freundlich anmutete. Alles hell. Geblümete Tapete, einfacher Fußboden, keine schweren Vorhänge. Von dort geleitete Herr von Chelius mich in den Empfangssaal, von dessen Wänden die Porträts der Prinzessinnen herabschauten und in dessen Mitte ein Beet von Fliederbüschen (weiß und lila) hergestellt war. Ich hatte den Eindruck, als wäre man bestrebt gewesen, dem Kaiser nach allem Trüben der Kämpfe in Feindesland den Erholungsaufenthalt daheim besonders heiter und lebenswürdig zu gestalten. Die Sonne strahlte über die Schneelandschaft herüber in diesen Frühling hinein.

„Wir müssen noch acht Minuten warten“, sagte mein Begleiter und bat mich, an dem geöffneten Türflügel des Nebensaales (der Wohnung der Kaiserin) Aufstellung zu nehmen. Aber im selben Augenblicke öffnete sich bereits die Tür von der anderen Seite und mit dem Rufe: „Gratuliere, gratuliere, Herr Bürgermeister, herzlich willkommen“, trat der Kaiser schnell und elastisch

²⁰) Ferdinand Graf. v. Zeppelin, der Erfinder des lenkbaren Luftschiffs, war am Vortage in Berlin im 79. Lebensjahr gestorben.

ein, indem er mir kräftig die Hand schüttelte. Das Aussehen des Kaisers war vortrefflich. Er ist ergraut, aber seine Züge waren straff, die Farbe gut, das Auge klar und gütig. Er hatte außer dem E.K.I und dem Orden pour le mérite das Hanseatenband angelegt und war in trefflicher Stimmung und von einer bezaubernden Liebenswürdigkeit.

Das Gespräch ging weit hinaus über den Rahmen eines offiziellen Empfanges. Schon nach wenigen Minuten winkte S.M. den General-Adjutanten ab und wir blieben allein. Eine geschlagene Stunde hat der Kaiser mich bei sich behalten. Ich hielt eine kurze Ansprache, in der ich für die gnädige Gewährung meiner Bitte ehrerbietig dankte, und sagte, ich würde den Empfang nicht erbeten haben, wenn ich nicht in so ernster Zeit mein Amt angetreten hätte, und wenn nicht die uns Lübeckern so besonders lieb und wert gewordene Regel, den Kaiser alljährlich zur Sommerszeit am Strande der See grüßen zu dürfen, durch den Krieg unterbrochen wäre. Ich überbrachte die ehrerbietigen Grüße des Senats und dankte namens unserer Stadt für alles, was der Kaiser in dieser großen Zeit des größten Krieges für das Vaterland und auch für uns getan habe und tue²¹⁾.

Der Kaiser begann seine Bemerkungen mit dem Satze: „Ich komme, will's Gott, wieder zu Ihnen“, und gab dann in warmen Worte der Anerkennung und Freude über die große Tapferkeit und Tüchtigkeit der hanseatischen Soldaten Ausdruck. „Sie haben sich ausgezeichnet geschlagen; überall fand ich Lübecker, Bremer und wieder Lübecker. Auch in den Lazaretten habe ich viele Hanseaten gesprochen, bei manchen ist mir das Herz warm geworden. Sie brannten vor Ungeduld, wieder an die Front zu kommen.“ Er wies auf die großartige Organisation der Ärzte hin, gedachte der Tatsache, daß gegen 90 % der Verwundeten wiederhergestellt werden, während bekanntlich die Russen nur 18% heilen, wandte sich dann aber sofort einer Besprechung der Kriegslage und politischer Fragen zu.

Im Mittelpunkt des ganzen Gesprächs stand unser Verhältnis zu England und den Neutralen. „Die Geschichte dieses schrecklichen Krieges wird die Überschrift tragen: propter invidiam. England ist verblendet gewesen in seinem durch Deutschlands Wachsen gekränkten Stolz; heute wissen wir, daß vor der Kriegserklärung England mit Amerika sich längst verständigt hatte. Der Heuchler Wilson hatte England jeden Beistand an Geld, an Munition, in der Diplomatie versprochen, nur keine Soldaten. Er hatte nur Liebe zu England und Angst vor Japan. Es ist unfassbar, daß bei den europäischen Neutralen die Ansicht: 'England Nr. 1' auch heute noch kaum auszurotten ist, und

²¹⁾ Das Konzept der Ansprache sowie ein Entwurf dazu befinden sich im Familienarchiv Fehling (wie Anm. 15).

doch dämmert es, man beginnt zu ahnen, daß englische Fürsorge nichts weiter war und ist als englischer Eigennutz. Es wird nicht lange dauern, daß es wie Schuppen von den Augen der Neutralen fallen wird; ein neues Seerecht steigt herauf.“ — Der Kaiser ließ mich auch in intimste Gedankengänge und in Wandlungen seiner Auffassungen einen Blick tun. „Anfangs wollte ich nicht glauben, daß alle gegen uns seien. Ein neues Stadium kam: 'Na, wieder einer!' Gott sei Dank, heute ist alles klar. England ist der Feind und wir besiegen ihn.“

Mit großer Ausführlichkeit und mit leuchtenden Augen sprach der Kaiser jetzt über den U-Boot-Krieg²²). „Erst mußten wir fertig sein. Aber jetzt: druff! Die Nachrichten sind gut. Kein Zweifel, die Vorherrschaft Englands wird gebrochen, die Seegeltung Deutschlands gesichert. Bis zum letzten Augenblick haben die Engländer nicht daran geglaubt, daß wir Ernst machen würden. Sie sind durch 2 Jahrhunderte zu sehr verwöhnt worden. Schwer ist mir der Entschluß geworden, den unbeschränkten U-Krieg zuzulassen; ganz gereift ward er erst durch die höhnische Ablehnung meines Friedensangebots. Ich habe die Ablehnung nicht für unwahrscheinlich gehalten, daß sie aber in so ungeschickter Weise erfolgen werde, habe ich nicht zu denken gewagt. Eine für Deutschland günstigere Art als die Ablehnungsnote hätte ich mir nicht bestellen können. Was das Friedensangebot selbst betrifft, so ist die Welt sich wohl schon darüber klar, daß es unsere Stellung glänzend verbessert hat. Ich will mich nicht rühmen, aber ich darf es sagen, daß dies Angebot mein Werk ist. Ich konnte nicht anders. Es war aber nicht nur notwendig um meinethwillen, sondern nach meiner festen Überzeugung auch für die Neutralen. Durch nichts haben wir die europäischen Neutralen so auf unsere Seite gezogen, als dadurch, daß sie sich von der Ehrlichkeit meines Friedensangebotes überzeugten. Hätte man sie ruhig im Kielwasser Amerikas schwimmen lassen, die Lage wäre doch recht ernst für Deutschland geworden.“

Ich sagte, daß ich an der Versammlung teilgenommen, in der der Kanzler zuerst die kaiserliche Entscheidung wegen des Friedensangebots [bekannt] gemacht, und daß die Stimmung damals eine sehr bedrückte gewesen sei, weil fast alle die Besorgnis hegten, das edle Entgegenkommen werde als Schwäche ausgelegt werden; und doch hätte ich volles Verständnis gehabt für die psychologischen Motive des Kaisers, denen ich auch in meinem Berichte an den Senat Ausdruck gegeben habe²³).

²²) Am 9. Januar 1917 wurde der unbeschränkte U-Boot-Krieg im Hauptquartier zu Pleß gegen den Willen des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg beschlossen; er begann am 1. Februar.

²³) Der Bericht über die entscheidende Sitzung der leitenden Minister in Berlin am 11. Dezember 1916 ist in Fehlings Lebenserinnerungen (wie Anm. 3), S. 169—175, vollständig abgedruckt.

Der Kaiser verweilte lange bei diesem Punkte: „Friedensangebot, Hilfsdienstgesetz und rücksichtsloser U-Boot-Krieg: die drei gehören unzertrennlich zusammen. Kennen Sie ein kleines Buch* des Kontre-Admirals Hollweg 'Unser Recht auf den U-Boot-Krieg'? (Ich besitze das Buch, hatte es aber noch nicht gelesen und sagte das dem Kaiser). Lesen Sie es, es hat mich viel beschäftigt.“

Auch auf frühere Seekriege und insbesondere auf die Kontinentalsperre von 1808²⁴⁾ kam der Kaiser mit Lebhaftigkeit zu sprechen. Ich konnte ihm in dieser Frage dienen: „Napoleons Gedanke war großartig, aber er vergriff sich vollständig in der Wahl seiner Mittel. Zur Ausführung der Sperre war mehr erforderlich als auch der strengste Befehl an geknechtete und ausgezogene [ausgesogene?] Staaten; vor allem aber: es fehlten die Schiffe.“

Nun wandte sich der Kaiser der Erörterung der *Aussichten* des U-Krieges zu. Er wies auf die sichtbar schwindenden Reserven Englands, auf die Unruhen in England und auch in Amerika, auf die unbedingte Sicherheit der uns bekannten Ziffern, auch auf den neuen Ton der Lloyd George'schen Rede hin und erklärte es für überaus unwahrscheinlich, daß die Organisation und Rationierung, die man jetzt nach deutschem Vorbilde in England vorschreibe, bei dem englischen Volkscharakter sich als durchführbar erweisen werde. Zum ersten Male spüre das englische Volk den Krieg am eigenen Leibe. Den Zusammenbruch Englands glaubte er in sichere Aussicht stellen zu dürfen. Nannte den Monat Juni**, bis zu dem England sich noch würde halten können. Doch meinte er, daß nicht England, sondern zuerst Italien** zusammenbrechen werde.

„Hanseaten haben in letzter Zeit großen Einfluß auf mich gewonnen.“ Mit Wärme und Herzlichkeit sprach S.M. von Henry P. Newman²⁵⁾. Er nannte auch den Deutsch-Amerikaner Liedtke, der ihm in letzter Zeit interessante Mitteilungen aus und über Amerika gemacht und übrigens der Kaiserin als Spende der Deutsch-Amerikaner 13 Millionen Mark für Zwecke des Roten Kreuzes zu Füßen gelegt habe. „Ich halte es nicht für unmöglich, daß nach dem Frieden ein starker Zuzug oder besser Rückzug von Deutsch-Amerikanern nach dem Mutterlande stattfinden wird. Wir können Siedler gebrauchen. Jedenfalls werden es gute Elemente sein, die wieder zu uns kommen.“

* [Als Fußnote hinzugefügt:] In der Ullstein-Sammlung „Männer und Völker“, Berlin 1917.

²⁴⁾ Napoleon hatte die Kontinentalsperre bereits am 21. November 1806 von Berlin aus verfügt.

** Die Wörter „Juni“ und „Italien“ hat Fehling erst später mit der Hand in den maschinenschriftlichen Text eingefügt. Dies geschah offenbar aus Gründen der militärischen Geheimhaltung.

²⁵⁾ Der Hamburger Kaufmann Henry Percy Newman, Inhaber der 1896 von ihm gegründeten bedeutenden Getreideimportfirma gleichen Namens, war am 6. Februar 1917 in Berlin gestorben. Er hatte sich besonders für die Verkündung des uneingeschränkten U-Boot-Krieges eingesetzt (Vgl. etwa seinen Leitartikel „Die Getreidenot bei unseren Gegnern“ in den Hamburger Nachrichten vom 31.8.1916).

Ich hatte hierbei Gelegenheit, auf die unbedingt notwendigen Veränderungen der Grenzen im Osten und Westen hinzuweisen. Besonders lebhaft griff der Kaiser diese Worte hinsichtlich Frankreichs auf. Als ich sagte, Briey und Longwy herzugeben, werde Frankreich nicht leicht werden, rief der Kaiser: „Danach werden sie nicht gefragt!“ Für Rußland fand S.M. keine scharfen Worte. Über Österreich und die anderen Verbündeten sprach er nicht.

Nochmals kam der Kaiser auf die Hanseaten zu sprechen und gab mir dadurch die Möglichkeit, über unsere Hoffnungen im Osten und über die Stellung Lübecks zur Verkündung des unbeschränkten U-Boot-Krieges zu reden. Ich fragte auch: „So sind Majestät also nicht unwillig gewesen über die Entscheidung, mit der die Hansestädte für den verschärften U-Boot-Krieg eintraten?“ — „Im Gegenteil“, versetzte der Kaiser, „wiederholt habe ich auf die Hanseaten hingewiesen: Seht auf die Hansestädte! Was müssen die leiden und doch fordern sie ganze Arbeit.“ Ich sagte, für einen Lübecker sei es fast beschämend, in dieser Weise mit den beiden größeren Schwesterstädten zusammen gelobt zu werden. Denn wenn Lübeck auch in mancher Richtung den Krieg sehr schwer empfinde, so sei doch sein Handels- und Schiffsverkehr nicht völlig unterbunden; worauf der Kaiser [erwiderte]: „Hanseat ist Hanseat. Sie gehören doch alle drei zusammen!“ — „Nun, allzulange wird es nicht mehr dauern, dann wird es von jenseits des Kanals heißen: 'Ihr Deutschen wolltet ja den Frieden. Jetzt sind wir dazu bereit.' Dann aber werden wir andere Bedingungen stellen. Das neu vergossene Blut müssen die Feinde teuer bezahlen — in jeder Richtung. Deutschland wird siegen und die Führung übernehmen.“

Der Kaiser hatte mit großer Lebhaftigkeit gesprochen. Zuweilen ließ er den Blick in die Weite schweifen. Aber fast unausgesetzt blickte er mir ins Auge. Er stand so dicht vor mir, daß seine Hand hie und da fast meine Schulter streifte. — Plötzlich ruckte der Kaiser energisch mit dem Kopfe: „Ja, ja, lieber Bürgermeister, es ist mir gut gewesen, mich auszusprechen.“ Dann: „Aber noch eins: Sagen Sie mir, was war das mit Possehl?“²⁶⁾ Die Frage kam ganz unvermittelt. Ich hatte im Stillen gehofft, der Kaiser werde mir Gelegenheit geben, über die Angelegenheit unseres Kollegen zu sprechen, war aber fest entschlossen, nicht davon anzufangen. Nun setzte ich in knapper Darstellung, wie der Kaiser es liebt, den Fall auseinander, sprach von der restlosen Ausräumung des zusammengehäuften Belastungsmaterials durch das Reichsgericht und schloß mit den Worten etwa: „Das Leipziger Urteil hat dem schwerge-

²⁶⁾ Senator Possehl war in den Verdacht geraten, noch nach Kriegsausbruch Röhrenstahl aus seinem schwedischen Werk an einen japanischen Rüstungsbetrieb geliefert zu haben. Fast zwei Jahre lang blieb er — unter erleichterten Bedingungen — in Hamburg in Haft bis er vom Leipziger Reichsgericht nicht nur freigesprochen, sondern für schuldlos erklärt wurde (Vgl. Geschichte des Handelshauses Possehl [wie Anm. 18], S. 141.)

prüften Manne die Genugtuung gebracht, die der Lübecker Senat ihm und sich wünschen mußte." Der Kaiser, der sehr aufmerksam zuhörte und bei meinem Vortrage wiederholt mit dem Kopfe nickte, fragte noch, als ich geschlossen: „Wie war es nur möglich, daß die Sache sich so auswachsen konnte?“ Darauf habe ich erwidert: „Der Ausgangspunkt war nach meiner Überzeugung entweder eine Schlechtigkeit oder eine subalterne Kurzsichtigkeit eines Angestellten. Der Untersuchungsrichter war zweifellos ein streng gewissenhafter Jurist. Daß das Reichsgericht sowohl seine Rechtsansicht in dem entscheidenden Punkte (siehe: *Entgleisung* und *nicht Arglist!*) als insbesondere seine Gesamtauffassung entschieden misbilligt hat, das unterliegt keinem Zweifel." Der Kaiser sagte: „Ich habe immer an Possehl geglaubt." Auf meine Frage, ob ich dies Wort dem Kollegen sagen dürfe, und auf meine Bemerkung, daß es die letzte Bitterkeit von Senator Possehl hinwegnehmen würde, erwiderte Seine Majestät: „Ja, sagen sie ihm, ich hätte nicht an ihm gezweifelt."

Der Kaiser verabschiedete mich sodann mit kräftigem Händedruck und mit den Worten: „Grüßen Sie Ihre Herren und Ihre Stadt herzlich und auf gutes Wiedersehn." Noch aus der Tür, die zu dem Gemache der Kaiserin führt, winkte er wiederholt mit der Hand: „Ade, ade!"

Draußen warteten mehrere Herren des Generalstabes, die zum Vortrage befohlen waren. Der Hofmarschall Graf Platen, mit dem ich von früher her Beziehungen habe, hatte mich erwartet. Nach kurzem Gespräch geleitete er mich zum Auto, das mich schnell in mein Gasthaus zurückbrachte.

Dr. Fehling

Die Haupteindrücke des Empfanges möchte ich dahin zusammenfassen:

1. Der Kaiser vertraut zuversichtlich auf den Sieg und auf baldigen Frieden.
2. Es war überaus wohltuend, daß keinerlei Bitterkeit — weder gegen Personen noch gegen Parteien — zu Tage trat.
3. Es erscheint sicher, daß die Friedensbedingungen einen stark hansischen Einschlag zeigen werden.

Der erfreuliche Verlauf des Empfanges ist wohl gewiß auch darauf zurückzuführen, daß ich keinerlei Anliegen vorzutragen hatte. Gerade hierdurch dürfte etwa zukünftigen Wünschen die Bahn frei gemacht sein.

F.

Der Übergang der unteren Trave an die Reichswasserstraßenverwaltung 1934

von Senator a.D. Gerhard Schneider

I.

Die Seewasser- und Schifffahrtsstraße untere Trave

— Die Trave als natürliche Schifffahrtsstraße zur Zeit der Hanse im Mittelalter und in der Neuzeit — Versuche Lübecks, über Leitbohlwerke und Schlammühlen, den Veränderungen im Travelauf entgegenzuwirken — Verstärkte Bemühungen im Laufe des vorigen Jahrhunderts über Baggerungen auf größere Schiffseinheiten abgestimmte Tiefen in der Fahrrinne zu gelangen — Bau des Elbe-Trave-Kanals, Ausbau der Stadthäfen und auf Vertiefung der Fahrwasserrinne und ihre Begradigung gerichtete Ausbaumaßnahme „untere Trave“ —

Die untere Trave ist zu allen Zeiten die Schifffahrtsstraße für die Fernhandelskaufleute zur Ostsee gewesen. Sie hatte ihre Ergänzung in dem bereits im Mittelalter gebauten, den Handelsplatz Lübeck mit der Elbe verbindenden Stecknitz-Delvenau-Kanal. Die Schiffseinheiten in der Hansezeit waren klein. Die Wassertiefen der Trave, die im Schnitt mit 2,50 m Wassertiefe angenommen werden können, reichten aus¹⁾.

Die sich durch Versandungen bildenden Untiefen wurden über Leitbohlwerke, die einen Spülstrom erzeugen sollten, und später durch Schlammühlen beseitigt. Die Beseitigung dieser Untiefen war jedoch nicht immer erfolgreich durchzuführen. Es hat Jahrzehnte in der Lübecker Schifffahrt gegeben, in denen stets die Seeschiffe geleichtert werden mußten, damit sie traveaufwärts „fortkommen“ konnten. Auch wurden Verladungen auf Prähme und Schuten vorgenommen, zum Teil bereits auf der Travemünder Reede.

Die Entwicklung der Dampfschifffahrt ließ eine allgemeine Vertiefung des Fahrwassers der unteren Trave notwendig erscheinen. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wird an der unteren Trave gebaggert. Zuerst mit Dampfbaggern verschiedener Größen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat Lübeck außerordentlich große Anstrengungen unternommen, um seinen Stand als bedeutender Ostseehandelshafen zu erhalten und zu festigen. Es baute den Elbe-Trave-Kanal, der einen vollschiffigen Anschluß an die Elbeschifffahrt vermittelte. Es baute die

¹⁾ Haehnke, Otto: Lübecks Stellung im Ostseehandel, Hamburg 1934, Seite 32 ff.

Stadthäfen aus, und darüber hinaus sind auf der unteren Trave Wassertiefen erreicht worden, die zu Beginn des ersten Weltkrieges betragen haben:

bis zum Hafen Travemünde 9 m und

bis zu den Stadthäfen 8 m.

Neben dieser sich auf eine für alle auf der Ostsee fahrenden Handelsschiffe ausreichende Wassertiefe in der Fahrinne der unteren Trave erstreckenden Ausbaumaßnahme sind in den Jahren 1850 ff., 1879 ff. und 1899 ff. Trave-Korrekturen durchgeführt worden, welche die die Schifffahrt behindernden Krümmungen des Travelaufs weitgehend beseitigten²⁾.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges waren Seewasser- und Schifffahrtsstraße untere Trave, die Stadthäfen mit ihren Lagerhäusern, Schuppen und technischen Einrichtungen, wie Kränen usw., der Elbe-Trave-Kanal, in einem Zustand, der für die Erfüllung der den Hafen Lübeck betreffenden Aufgaben keine nennenswerten Wünsche mehr offen ließ. Selbstverständlich waren die notwendigen Unterhaltungsarbeiten während der Kriegsjahre und in der ersten Zeit nach dem Kriege unterblieben, aber alles in allem kann man feststellen, daß in dieser Zeit die hafentechnischen Einrichtungen Lübecks einschließlich ihrer Wasserstraßen so waren, daß alle in der Ostsee verkehrenden Schiffseinheiten in Travemünde und in den Stadthäfen Lübecks abgefertigt werden konnten. Es bestand daher für die Staatsführung Lübecks, für die Handelskammer zu Lübeck und die ihr nahestehenden Schifffahrtskreise keine Notwendigkeit, den in der Reichsverfassung entwickelten Möglichkeiten, staatliche Wasserstraßen Lübecks auf das Reich zu übertragen, verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Feststellung scheint für die Beurteilung der in den 1920er Jahren über den Übergang von Wasserstraßen auf das Reich geführten Verhandlungen gezeigten Haltung Lübecks nicht unwichtig.

II.

Ansätze zur Verreichlichung der unteren Trave in den Jahren 1920 und 1921 und im Jahre 1930.

— Entwürfe der Reichsverfassung aus dem Jahre 1919 und die in ihr enthaltenen Bestimmungen über die Übernahme der auf die deutschen Häfen führenden Seewasserstraßen auf das Reich — Die neue Reichsverfassung und der den Übergang der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen auf das Reich regelnde Artikel 97 — In den Jahren 1920 und 1921 vom Reich mit Lübeck über den Übergang des Elbe-Trave-Kanals und der unteren Trave auf das Reich, auch unter dem möglichen Einschluß der Lübecker Häfen, der Obertrave und der Wakenitz geführte Verhandlungen — Verreichlichung des gesamten Elbe-Trave-Kanals ab Geniner Straßenbrücke —

²⁾ Haehnke, Anm. 1, und Koop, Hans: Lübecks Seehafenpolitik, Segeberg 1929, Seite 19 ff.

Im Jahre 1930 getroffene, in den ersten Anfängen steckengebliebene Vorbereitungen der Handelskammer zu Lübeck, der Senatskommission für Handel und Schifffahrt und der Baubehörde in Lübeck zur Aufnahme neuer Verhandlungen über die Verreichlichung der unteren Trave—.

Die bereits in dem im Jahre 1919 aufgestellten Entwurf der Reichsverfassung — Artikel 98 — sich abzeichnende Tendenz, „die Seewasserstraßen nach Emden, Bremen, Hamburg-Harburg, Lübeck, Stettin, Danzig und Königsberg zu übernehmen“³⁾, ist in Lübeck nicht auf Gegenliebe gestoßen. Der Senat in Lübeck beschloß am 26. März 1919, gegen die Einführung einer sich auf die Übernahme der obengenannten Seewasserstraßen erstreckende Verfassungsbestimmung „die erforderlichen Schritte zu tun“⁴⁾.

Dem Beschluß des Senats waren Fühlungen unter den Handelskammern in Hamburg, Lübeck und Bremen vorausgegangen. In diesen Fühlungen zeichnete sich als Zielsetzung ab, zumindest die Seewasserstraßen Unterweser, untere Trave und Unterelbe nicht auf das Reich übergehen zu lassen⁵⁾. Dem Reich sollten insoweit neue Zuständigkeiten nicht begründet werden. Im Endergebnis sind die von den Handelskammern der Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen eingeleiteten Bemühungen im Anlauf stecken geblieben. Auch der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck hatte keinen Erfolg. Die von der Nationalversammlung in Weimar beschlossene Verfassung enthielt in Artikel 97 eine Bestimmung, nach der die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen dem Reich zu übertragen waren.

In Ergänzung des Artikel 97 der Weimarer Verfassung sollten zwischen dem Reich und den Ländern Staatsverträge geschlossen werden, die allgemein als „vorläufige Abkommen“ gekennzeichnet worden sind. Über diese abzuschließenden Staatsverträge haben zwischen dem Reich und den Ländern Besprechungen in Heidelberg, Jena und Würzburg stattgefunden, an denen seitens der Freien und Hansestadt Lübeck als eingesetzte Senatskommissare u. a. Senator Dimpker, Senator Dr. Kalkbrenner und Wasserbaudirektor Leichtweiß teilgenommen haben⁶⁾.

Den Elbe-Trave-Kanal Reichswasserstraße werden zu lassen, war beim Reich und der Freien und Hansestadt Lübeck übereinstimmende Meinung⁷⁾. Der auch vom Reich gewollte Übergang der unteren Trave auf das Reich begegnete in Lübeck Widerständen, die verstärkt in Erscheinung getreten sind, als in den in Lübeck am 20. Juli 1920 geführten Besprechungen zwischen

³⁾ Hanseatische Gesandtschaft: Die Reichsverfassung, insbesondere Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches (1919).

⁴⁾ Senatsprotokolle 1919 Bl. 35

⁵⁾ Senatsprotokolle 1919 III Bl. 7

⁶⁾ Senatsprotokolle 1919 III Bl. 51, 79, 95, 98

⁷⁾ Stadtkasse IX 1 6a: Elbe-Trave-Kanal/Übergang auf das Reich und Stadtkasse IX 6 Bd. 1 und 2: Elbe-Trave-Kanal/Übernahme der Verwaltung der Wasserstraße auf das Reich

Reichsverkehrsministerium, Senatskommission für Handel und Schiffahrt (Lübeck) und der Handelskammer zu Lübeck erkennbar wurde, daß das Reichsverkehrsministerium auch die Übernahme der Häfen Lübecks auf das Reich in die Überlegungen künftiger Entwicklungen einbezog⁸⁾. Das Reichsverkehrsministerium erweiterte im Laufe der Besprechungen seine Vorschläge. Es erklärte sich auch bereit, außer der unteren Trave und den Häfen Lübecks die Obertrave und die Wakenitz auf das Reich übergehen zu lassen. Die harte, ablehnende Haltung Lübecks war jedoch nicht aufzulockern.

Im Gegensatz zu der früher von der Handelskammer Hamburg postulierten Forderung, die auf Hamburg, Lübeck und Bremen führenden Seewasserstraßen nicht auf das Reich übergehen zu lassen, waren Unterelbe und Unterweser für den Übergang auf das Reich inzwischen vorgesehen. Lübeck hielt dagegen an der früheren Einstellung fest, die untere Trave nicht aus der Hand zu geben. Es begründete seine dahingehenden Bestrebungen mit dem Hinweis, daß die untere Trave in ihrer Gesamtlänge als Teil des Lübecker Hafens angesehen werden müsse. Diese Auffassung — auch von der Handelskammer zu Lübeck vertreten — ist vom Reichsverkehrsministerium nicht anerkannt worden⁹⁾. Gleichwohl gelang es Lübeck, sich mit dem Reich auf eine seinen Überlegungen entsprechende Regelung zu einigen. Die Einigung bedeutete den Übergang des Elbe-Trave-Kanals von Lauenburg bis zur Geniner Straßenbrücke, d.h., von dem ursprünglichen Elbe-Trave-Kanal ist der von der Geniner Straßenbrücke ab durch den Klughafen bis zur Burgtorbrücke führende Teil des Kanals für einen Übergang auf das Reich nicht vorgesehen worden. Das gleiche galt für die untere Trave.

Es bestand in Lübeck allgemein die Befürchtung, daß bei einem Übergang der unteren Trave auf das Reich Erschwernisse für die Lübecker Wirtschaft auftreten könnten. Mögliche Erhöhungen der Lotsengebühren und anderer Schiffsabgaben könnten dem Hafen Lübeck und der mit ihm verbundenen Wirtschaft den Wettbewerb mit den anderen Ostseehäfen erschweren; auch könnten solche Gebührenerhöhungen eine Verschlechterung der Stand-

⁸⁾ An den Besprechungen in Lübeck am 20. Juli 1920 haben teilgenommen:
seitens des Reichsverkehrsministeriums
Staatssekretär Peters, Geheimer Regierungsrat Dr. Reuss, Geheimer Baurat Volk, Oberregierungsrat Dr. Mahncke
seitens der Freien und Hansestadt Lübeck
Senator Dr. Kalkbrenner, Senatssyndikus Dr. Grosse — Senatskommission für Handel und Schiffahrt —, Senator Dr. Stooss, Baudirektor Leichtweiss, Baurat Neufeldt — Baubehörde —,
seitens der Handelskammer zu Lübeck
Präses Eschenburg (teilweise), Syndikus Dr. Cords (teilweise)
siehe auch: NSA (Neues Senatsarchiv) XX 46:
Übergang des unteren Travelaufs und des Lotsenwesens auf das Reich (1930 — 1939) und siehe auch: NSA XV E 2, 1c/29: Übergang der Untertrave auf das Reich.

⁹⁾ s. Anmerkung 8/Besprechungen vom 20. Juli 1920

ortbedingungen für die an der unteren Trave ansässigen oder noch anzuzielnden Industriebetriebe nach sich ziehen.

In der Finanzbehörde¹⁰⁾ ist allgemein die Auffassung vertreten worden, „daß die Abgabe der Häfen — solange die Not nicht dazu zwänge — nicht hanseatischem Geiste entspräche ... Die finanziellen Nachteile müßten, so schwer sie auch seien, in Kauf genommen werden; es handele sich nicht in erster Linie um finanzielle Fragen, sondern das Bestehen Lübecks als selbständiger Staat. Würde der Hafen abgegeben werden, so würde Lübeck auch seine Selbständigkeit verlieren“¹¹⁾).

Die Verreichlichung des Hafens Lübeck kam daher — die Niederschrift über die Sitzung der Finanzbehörde vom 19. August 1920 weist es aus — aus politischen Gründen nicht in Frage, und es bestand die Befürchtung, daß die Abgabe von Wasserstraßen im Bereich der Lübecker Häfen die Gefahr in sich tragen würde, den Weg einer Übernahme der Häfen auf das Reich selbst mit seinen verhängnisvollen staatsrechtlichen Folgeerscheinungen, wie sie in der Finanzbehörde gekennzeichnet worden sind, zu ebnen.

Daß der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck auch bei der Abgabe des Elbe-Trave-Kanals an das Reich Überlegungen angestellt hat, wie der Einfluß Lübecks auch hinsichtlich des Elbe-Trave-Kanals für die Zukunft erhalten werden könnte, zeigt die Tatsache, daß im Laufe der Verhandlungen Vereinbarungen getroffen worden sind, die den vorgetragenen Lübecker Wünschen entsprechen¹²⁾. Es handelt sich hierbei um folgendes:

Die Kanaltarife/Kanalabgaben sollten nicht erhöht werden.

Der Sitz der Kanalverwaltung sollte — wie bisher — Lübeck sein.

Der Kanalschleppbetrieb sollte nach wie vor durch die Handelskammer zu Lübeck betrieben werden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Vertrages über die Überleitung des Elbe-Trave-Kanals auf das Reich schnitt Senator Dr. Kalkbrenner erneut die Frage an, ob zusätzlich der Übergang des Hafens auf das Reich ins Gespräch gebracht werden solle. Er führte zur Begründung seiner negativen

¹⁰⁾ s. Anmerkung 8/NSA XX 46

¹¹⁾ s. Anmerkung 10

Die in den kleineren Ländern bestehende Furcht, im Zuge einer anstehenden Neugliederung des Reichs an größere Länder angeschlossen zu werden, war durchaus begründet. In der dem Entwurf der neuen Verfassung beigefügten Denkschrift war z.B. ausgeführt worden, daß die bisherigen kleinen Einzelstaaten nicht in die neue föderative Republik übergehen könnten. Nur hinsichtlich der Hansestädte Hamburg und Bremen sind Bemerkungen gegeben worden, die darauf schließen lassen, daß diese wegen des guten Klanges ihrer Namen im deutschen Außen- und Überseehandel selbständig bleiben würden. Die Hansestadt Lübeck dagegen ist in diesem Zusammenhang nicht genannt worden.

s. auch „161“ (Chiffre): Zu den geplanten Ausgliederungen in den Freistaat Lübeck in: Lübeckische Blätter 1919 S. 49

¹²⁾ Senatsprotokolle 1920 Abt. I — IV

Grundhaltung an, „daß die Senatskommission für Handel und Schiffahrt im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Stellen¹³⁾ nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, den Hafen nicht auf das Reich zu übertragen, und zwar aus den Gründen, wie sie in den früheren Sitzungen und Besprechungen zur Erörterung gelangt seien“¹⁴⁾.

Fast ein Jahrzehnt nach Abschluß des Staatsvertrages über den Übergang des Elbe-Trave-Kanals auf das Reich (1921) dauerte es, bis Stimmen laut wurden, die eine Änderung der Grundauffassung des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck wegen der unteren Trave als Teil des Lübecker Hafens zur Diskussion stellten.

1. Die Handelskammer schrieb an die Baubehörde — z. Hd. des Herrn Wasserbaudirektors Neufeldt — am 14. Januar 1930 mit dem Hinweis, daß mit der Verreichlichung der Warnemünder Schiffahrtsstraße die Frage nahelege, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, auch die Verreichlichung der Trave von Lübeck bis Travemünde anzustreben, namentlich hinsichtlich der bedrängten Lage der staatlichen Finanzen.¹⁵⁾
2. Wasserbaudirektor Neufeldt griff die Anregung der Handelskammer auf und berichtete am 25. Januar 1930 dem Vorsitzenden der Baubehörde (Senator Ewers) über die Situation untere Trave. Er stellte die Frage, ob es für Lübeck nicht besser sei, einen Teil der Ausgaben im Staatshaushalt der Freien und Hansestadt Lübeck durch Abgabe der Seewasserstraße, d.h. der unteren Trave an das Reich, abzustoßen. Neufeldt bezifferte in seinem Bericht die finanzielle Entlastung Lübecks auf rd. 500.000 RM jährlich.¹⁶⁾
3. Die Handelskammer wandte sich am 12. März 1930 an die Senatskommission für Handel und Schiffahrt in Lübeck. Sie warf die Frage auf, ob der im Jahre 1921 eingenommene Standpunkt, die untere Trave als Teil des Lübecker Seehafens von der Verreichlichung auszunehmen, auch weiterhin aufrecht zu halten sei.¹⁷⁾

Die Handelskammer hatte eine gemeinsame Besprechung vorgeschlagen. Zu dieser ist es jedoch aus heute nicht mehr erkennbaren Gründen nicht gekommen. War den beteiligten Stellen — Senatskommission für Handel und Schiffahrt, Baubehörde oder auch Handelskammer — erkennbar geworden, daß die anschließend mit dem Reich zu führenden Verhandlungen kaum zum Erfolg führen würden?

¹³⁾ s. Anmerkung 12: Die „anderen beteiligten Stellen“ dürften Finanzbehörde, Baubehörde und Handelskammer gewesen sein.

¹⁴⁾ s. Anmerkung 12

¹⁵⁾ s. Anmerkung 8 und 10, s. auch Handelskammer 6 a 21: Verreichlichung der Trave

¹⁶⁾ wie Anm. 15

¹⁷⁾ wie Anm. 15

In der Baubehörde (Wasserbaudirektor Neufeldt) sind drei Lösungsmöglichkeiten erarbeitet worden.¹⁸⁾

Auf das Reich gehen über

- a) die gesamten Wasserstraßen und Häfen,
- b) der „durchgehende Wasserschlauch“ ab Elbe-Trave-Kanal/Geniner Straßenbrücke durch den Klughafen hindurch bis zur See,
- c) die untere Trave unterhalb der Staatswerft.

Empfehlungen, welche der drei Lösungsmöglichkeiten anzustreben wäre, sind der Baubehörde nicht gegeben worden. Es sind lediglich die finanziellen Entlastungen des lübeckischen Staatshaushaltes ermittelt worden:

zu a): 682.660 RM

zu b): 642.660 RM

zu c): 516.750 RM.

Im Betrage zu a) — 682.660 RM — sind die Betriebsunterschüsse der Häfen Lübeck und der Hafenbahn nicht enthalten. Diese trafen im Jahre 1930 die Freie und Hansestadt Lübeck nicht. Sie wurden von der Kaufmannschaft zu Lübeck — Häfen — und der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft in Lübeck — Hafenbahn — getragen. Eine Übernahme der Häfen auf das Reich wäre mit finanziellen Entlastungen für die Kaufmannschaft sofort und für die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft später — nach Auslaufen der bestehenden Verträge — verbunden gewesen.

Die Baubehörde forderte für spätere Verhandlungen mit dem Reich, „daß das Reich die Wasserstraße so unterhält und ausbaut, daß alle auf der Ostsee verkehrenden Schiffe die Lübecker Stadthäfen erreichen können.“¹⁹⁾

Die Baubehörde hat den Zustand der Seewasserstraße untere Trave (1930) für nicht befriedigend gehalten. Größere Schiffe hätten bei Niedrigwasser Schwierigkeiten. Für Schiffe von etwa 6 000 bis 7 000 t sei die Trave stellenweise nicht tief genug. Auch sei die Fahrrinne in den Krümmungen zu schmal. Die Baubehörde forderte eine Wassertiefe in der Fahrrinne von 9,5 m und bemerkte in diesem Zusammenhang, daß „auf längere Zeit nicht ohne eine Schädigung des Hafens von vielen Verbesserungen abgesehen werden könne.“²⁰⁾ Die Handelskammer (Syndikus Dr. Horn) stellte für die in Aussicht genommenen Besprechungen am 17. April 1930 „Materialien über die Verreichlichung der Seewasserstraße“²¹⁾ zusammen, die erkennen lassen, daß bei der Handelskammer nach wie vor Hemmungen bestanden, die Verreichlichung auch nur eines Teiles der noch vorhandenen lübeckischen Wasserstraßen zu betreiben. Die

¹⁸⁾ wie Anm. 15

¹⁹⁾ wie Anm. 15

²⁰⁾ wie Anm. 15

²¹⁾ wie Anm. 15

Gründe, die für diese Hemmungen als maßgeblich angesehen werden müssen, sind bereits früher genannt worden:

Das Reich werde nicht nur die untere Trave, sondern auch die an dieser vorhandenen Hafenanlagen übernehmen wollen.

Die Schifffahrtsabgaben könnten in einer Höhe erhoben werden, die eine Schwächung der Wettbewerbssituation des Lübecker Hafens zur Folge hätte.

Die künftigen Entscheidungen über Traveinteressen würden überwiegend bei den Mittelinstanzen der Reichswasserstraßenverwaltung getroffen werden, d.h. von der für zuständig erklärten Wasserstraßendirektion in Magdeburg, Stettin oder Hamburg. Einer Wasserstraßendirektion, die bisher nur Binnenwasserstraßen betreut, eine Seewasserstraße zu unterstellen, wäre wenig sachdienlich. Die Wasserstraßendirektion in Hamburg oder in Stettin hierfür zuständig werden zu lassen, erschien der Handelskammer auch nicht gut, weil unter Umständen die Konkurrenzhäfen eine bevorzugte Behandlung erfahren könnten.²²⁾

Es wurde auch befürchtet, daß bei der Finanznot des Reiches die notwendige Unterhaltung und die Ausbauarbeiten an der unteren Trave nicht durchgeführt würden.

Die Handelskammer war der Meinung, daß die Verreichlichung der unteren Trave in mehr als einer Hinsicht ein Wagnis in sich trüge. Eine Durchsicht der „Materialien“ erweckt unschwer den Eindruck, daß die 1930 von der Handelskammer ins Gespräch gebrachte Verreichlichung der unteren Trave von ihr alsbald nicht mehr gewollt war. Vielleicht erklärt die Fassung der „Materialien“ die Tatsache, daß nach der Vorbereitung der in Aussicht genommenen Besprechungen diese nicht mehr geführt worden sind.

Die in der Baubehörde Lübecks tätigen Beamten, Baudirektor Leichtweiß und Baurat Neufeldt, waren dagegen anderer Meinung. Lübeck könne über eine Einigung mit dem Reich über die Abgabe der durchgehenden Wasserstraße ab Geniner Straßenbrücke bis zur See an das Reich nur „gewinnen“. Auch würde der Hafen Lübeck der Konkurrenz mit den anderen Ostseehäfen aus eigener Kraft schwer begegnen können. Aber: die Argumente der Baubehörde begegneten tauben Ohren.

III.

Der Übergang der unteren Trave auf das Reich — 1934 —

— Versuche Lübecks, die Abgabe der unteren Trave auf das Reich zu erreichen (1933) — Übergang der unteren Trave auf das Reich (1934) — Die in den „Grundsätzen für das Abkommen zwi-

²²⁾ wie Anm. 15

schen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reiches für die Trave und den Elbe-Trave-Kanal" und den diese in den Niederschriften, die über in den Jahren 1934, 1935 und 1936 durchgeführten Bereisungen enthaltenen vertraglichen Bindungen für die 1934 durchgeführte Übernahme der durchgehenden Wasserstraße ab Geniner Straßenbrücke bis zur See — Gescheiterte Anregung Lübecks nach Abschluß der Überleitungsverhandlungen, eine Zusatzvereinbarung im Sinne des § 30 zwischen dem Reich und den Ländern des 1921 abgeschlossenen Staatsvertrages zu treffen—.

Die neuen Machthaber des Jahres 1933 hatten hinsichtlich der unteren Trave die Auffassung, daß diese bereits 1921 hätte auf das Reich übergehen müssen. Im „Interregnum" regierte der vom Reichsinnenminister eingesetzte Reichskommissar Dr. Völtzer²³⁾. Er hat den von ihm bei der Vertretung der Freien und Hansestadt Lübeck beim Reich eingesetzten Kommissar Dr. Dullien im Sinne einer Verreichlichung der Unteren Trave tätig werden lassen. Dr. Dullien hat im Reichsverkehrsministerium Vorverhandlungen geführt, um zu klären, ob das Reichsverkehrsministerium auch jetzt noch einer Übernahme der unteren Trave auf das Reich nähertreten würde. Aus dem kurz gefaßten Bericht Dr. Dulliens vom 10. April 1933²⁴⁾ ist zu entnehmen:

Ein Übergang der unteren Trave auf das Reich entspräche einem Wunsch, „der neuerdings von der Handelskammer vertreten werde". Auch scheine ein Interesse des Reiches an der Übernahme der unteren Trave überwiegend aus finanziellen Gründen „nicht allzu sehr bestehen". Anfang Mai des Jahres 1933 führte Reichskommissar Dr. Völtzer selbst Gespräche mit dem Reichsverkehrsminister Eltz von Rübenach über allgemeine Wünsche Lübecks in Verkehrsfragen, die auch das Reichsverkehrsministerium berührten. In diesen Gesprächen ist auch der Übergang der unteren Trave auf das Reich angeschnitten worden.²⁵⁾ Die dem Reichsverkehrsminister persönlich vorgetragenen Wünsche sind in einem unmittelbar an den Reichsminister Eltz von Rübenach gerichteten Schreiben näher erläutert worden. Dr. Völtzer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die früheren Annahmen, die Wasserstraße von Lübeck bis nach Travemünde würde im Zuge der industriellen Entwicklung an der unteren Trave in absehbarer Zeit ein Teil des Hafens werden, falsch gewesen seien. Eine solche Entwicklung sei nicht eingetreten. Die untere Trave sei nach wie vor eine dem allgemeinen Verkehr geöffnete Wasserstraße geblieben, die im Zuge der Bestimmungen der Reichsverfassung auf

²³⁾ Dem an der Gewerbekammer in Lübeck tätigen Syndikus Dr. Friedrich Völtzer sind am 11. März 1933 die dem Reichsinnenminister zustehenden Rechte zur Wahrnehmung der Befugnisse der obersten Landesbehörde im Bereich der Freien und Hansestadt Lübeck übertragen worden (s. auch Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck 1933, S. 19) Die Reichsregierung und für sie der Reichsinnenminister hatte diese Befugnisse über die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt 1933, S. 83) erhalten. Die Einsetzung von Reichskommissaren in den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck bedeutete die „Machtübernahme" auch in den Ländern, in denen die Nationalsozialisten noch nicht die Führung hatten.

²⁴⁾ s. Anm. 8 und 10

²⁵⁾ s. Anm. 8 und 10

das Reich überzugehen habe. Die im Gegensatz zu früher, d.h. im Jahre 1920, immer wieder in den Vordergrund gerückte Unterstellung, die untere Trave würde alsbald Teil des Lübecker Hafens sein, ist daher fallengelassen worden. Diese Unterstellung ist von den Vertretern des Reichsverkehrsministeriums ohnehin in ihrer Richtigkeit angezweifelt worden²⁶⁾. Unverkennbar sind sich die Vertreter der Freien und Hansestadt Lübeck — Senator Dr. Kalkbrenner — und der Handelskammer zu Lübeck — Präses Eschenburg — der Schwäche ihrer Position bewußt gewesen. Sie konnten ihre Überlegungen in ihrer Unrichtigkeit aber nicht anerkennen, da nur über diese ihr Ziel, „die untere Trave müsse eine Wasserstraße der Freien und Hansestadt Lübeck bleiben“, zu verwirklichen war. Das Reichsverkehrsministerium hatte aus Gründen, die kaum im Rahmen des „Rechtlichen“ lagen, nachgeben müssen. Die untere Trave wurde nicht Reichswasserstraße. Diese Regelung stand sicher nicht in Übereinstimmung mit dem Artikel 97 der Reichsverfassung, nach der alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wasserstraßen auf das Reich zu übernehmen waren. Das Reichsverkehrsministerium reagierte auf die Bemühungen des Reichskommissars Dr. Völtzer negativ. Die beantragte Übernahme der unteren Trave auf das Reich sei im gegenwärtigen Zeitpunkt aus finanziellen Gründen nicht möglich. Das Reichsverkehrsministerium fügte seiner Ablehnung die Bemerkung hinzu, daß es davon Kenntnis genommen habe, daß „sich die Auffassung Lübecks gegenüber dem im Jahre 1921 vertretenden Standpunkt geändert habe“. Und es schloß sein Schreiben mit dem Hinweis, „daß es gern im Auge behalten werde, ob sich bei gegebener Gelegenheit dem Wunsche Lübecks auf Übernahme der unteren Trave in die Reichsverwaltung Rechnung tragen lassen werde“²⁷⁾. Am 19. August 1933 ist erneut an das Reichsverkehrsministerium geschrieben worden. In zuvor überwiegend von dem Gesandten Daitz von der Vertretung der Freien und Hansestadt Lübeck beim Reich geführten Verhandlungen war klar geworden, daß sich maßgebliche Herren des Reichsverkehrsministeriums — wie Ministerialdirektor Klausener und Ministerialrat Geheimrat Dr. Wehrmann — u.a. beim Reichsfinanzministerium für die Wünsche Lübecks einsetzen würden. In dem erneut gestellten Antrage ist auch von Lübeck auf seine schlechte finanzielle Lage hingewiesen worden. Ein Übergang der unteren Trave auf das Reich würde den Staatshaushalt Lübecks entscheidend entlasten, um so mehr, wenn auch zugleich das Lotsenwesen auf das Reich übernommen werden würde. Es sind folgende Zahlen genannt worden:

²⁶⁾ s. Anm. 8

In der Besprechung vom 20. Juli 1920 bezweifelte Geheimer Regierungsrat Dr. Reuss vom Reichsverkehrsministerium, daß die untere Trave als Teil des Hafens Lübeck angesehen werden könne. Präses Eschenburg dagegen vertrat die Auffassung, daß die an der unteren Trave vorhandenen Hafenanlagen und die dort ansässigen Hafendindustrien die lübeckischerseits vertretene Auffassung von der unteren Trave als Teil des Hafens Lübeck rechtfertigte.

²⁷⁾ s. Anm. 8 und 10

<i>Ausgaben</i>	1929	1930	1931	1932	1933
Wasserbau	441.700	420.000	400.000	400.000	402.700
Lotsenver- waltung	184.700	175.800	146.400	125.200	121.370
	<u>626.400</u>	<u>595.800</u>	<u>546.400</u>	<u>525.200</u>	<u>524.070</u>
<i>Einnahmen</i>	<u>128.100</u>	<u>117.200</u>	<u>94.400</u>	<u>61.900</u>	<u>67.700</u>
<i>Zuschuß</i>	<u>498.300</u>	<u>478.600</u>	<u>452.000</u>	<u>463.300</u>	<u>456.370</u>

Aber auch den neuerlichen Bemühungen Lübecks ist der Erfolg versagt geblieben. Das Reichsfinanzministerium lehnte wiederum ab. Gleichwohl sind die Bemühungen Lübecks im Reichsverkehrsministerium und im Reichsfinanzministerium über den Gesandten Daitz fortgesetzt worden. Nach den Berichten, die Daitz nach Lübeck sandte, war anzunehmen, daß auch im Reichsfinanzministerium für Lübeck sich eine günstigere Auffassung durchsetzte. So schienen Ministerialdirektor Dr. Olscher und Staatssekretär Reinhardt nicht unbedingt mehr ablehnend zu sein. Daitz wollte auch erreichen, daß Reichsstatthalter Hildebrandt Besprechungen im Reichsfinanzministerium führte. Diese Absicht scheint jedoch nicht verwirklicht zu sein. Zur Unterstützung der von Daitz fast ausschließlich allein vorgenommenen Besprechungen in den für die Übernahme der unteren Trave auf das Reich entscheidenden Reichsministerien geführten Verhandlungen hat Bürgermeister Dr. Drechsler ein ausführliches Schreiben an die Reichskanzlei zu Händen des Staatssekretärs Lammer am 31. Oktober 1933 geschrieben. In diesem Schreiben sind nochmals alle Gründe zusammengetragen worden, die für eine Übertragung der unteren Trave auf das Reich sprächen.

Aus Billigkeit:

1. Die auf die Häfen von Emden, Bremen, Hamburg, Rostock, Stettin und Königsberg führenden Seewasserstraßen stünden sämtlich im Eigentum und in der Verwaltung des Reiches. Die 1921 „für Lübeck auf besonderes Drängen seines damaligen marxistischen-liberalen Senats, der allzu kurz-sichtig die Bedeutung dieser Frage für Lübeck nicht übersah, sei eine Ausnahme gemacht worden“²⁸⁾. Diese Ausnahme sei aber nicht gerechtfertigt gewesen.
2. Lübeck brauche eine finanzielle Entlastung. Seine Haushaltsführung stünde am Rande einer defizitären Entwicklung. Für eine finanzielle Entlastung spräche auch der Umstand, daß der Bau des Nord-Ostsee-Kanals die Voraussetzungen dafür geschaffen habe, daß der Hafen Hamburg im über-

²⁸⁾ NSA XV E 2 1c/29: Übergang der Untertrave auf das Reich

tragenen Sinne ein „Ostseehafen“ geworden sei, zu dem die Häfen Lübecks jetzt in Konkurrenz ständen.

Aus nationalen und wehrpolitischen Gründen:

Es sei die allgemeine Auffassung im Reich, daß der Hafen Lübeck zu den Häfen im Reich gehöre, die als wirklich gesichert anzusehen seien. Feindseitige Luftangriffe könnten an ihn nicht herangetragen werden. Daß der Hafen Lübeck im Falle ernsterer Verwicklungen eine eminente Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Reiches habe, sei im Weltkrieg 1914/18 in Erscheinung getreten. Die Erzeinfuhren aus den skandinavischen Ländern über den Hafen Lübeck seien kriegswichtig gewesen, wie folgende Zahlen zeigen:

1914	1915	1916	1917	1918
220 000 t	509 000 t	340 000 t	435 000 t	348 000 t

Bereits am 12. November 1933 hat Staatssekretär Lammers (Reichskanzlei) eine Prüfung der von Lübeck gestellten Anträge zugesagt. Im Anschluß an das vorerwähnte Schreiben des Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Lübeck sind weitere Besprechungen geführt worden²⁹⁾: so am 20. November 1933 von Bürgermeister Dr. Drechsler mit Reichsfinanzminister Graf Schwerin von Krosigk, in der eine erneute Fühlungnahme des Reichsfinanzministeriums mit dem Reichsverkehrsministeriums zugesagt worden ist, und am 21. November 1933 vom Gesandten Daitz mit Admiral Raeder mit dem Ergebnis, daß sich Admiral Raeder für die Forderung Lübecks auf Übernahme der unteren Trave auf das Reich „von marinepolitischen Gesichtspunkten aus“ bereits früher eingesetzt habe. Er sei bereit, das auch in Zukunft zu tun.

Die Aussichten Lübecks, sein Ziel auf Abgabe der unteren Trave an das Reich zu erreichen, waren „im Steigen“.

Gegen Ausgang des Jahres 1933 war zu erkennen, daß den fortwährenden Bemühungen Lübecks auf Abgabe der unteren Trave an das Reich ein Erfolg beschieden sein würde. Es liefen Vorbereitungen an, die erkennen ließen, daß mit der „etwaigen Übernahme der Trave auf das Reich“ ernsthaft gerechnet worden ist. Das Reichsverkehrsministerium forderte mit Schreiben vom 13. Dezember 1933³⁰⁾ Verzeichnisse, Übersichten u.a. an, die enthalten sollten:

- eine nähere Kennzeichnung der zu übernehmenden Wasserstraße einschließlich der für eine Übernahme in Frage stehenden Seezeichen, schwimmenden Geräte, Anlagen, Gebäude usw.,

²⁹⁾ s. Anm. 8 und 10

³⁰⁾ s. Anm. 8 und 10

- eine Übersicht der bisherigen Einnahmen und Ausgaben der Freien und Hansestadt Lübeck für die jetzt vom Reich zu übernehmende Wasserstraße,
- eine Liste der eventuell auf das Reich zu übernehmenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der Freien und Hansestadt Lübeck.

Besprechungen sind am 6. Februar 1934 in Lübeck geführt worden, in denen die Voraussetzungen erarbeitet worden sind, unter denen der Übergang der unteren Trave auf das Reich Wirklichkeit werden könnte³¹⁾.

Mit Schreiben vom 28. März 1934 teilte das Reichsverkehrsministerium dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck mit, daß das Reichsfinanzministerium mit Schreiben vom 19. März 1934 sein Einverständnis zur Übernahme der unteren Trave auf das Reich erteilt habe. „Danach stimmte die Reichsregierung grundsätzlich zu, daß die untere Trave mit Wirkung vom 1. April 1934 zu Lasten des Reiches verwaltet wird“³²⁾.

Das Reichsverkehrsministerium fügte seinem Schreiben die „Grundsätze für das Abkommen zwischen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reichs für die Trave und den Elbe-Trave-Kanal“ bei, nach denen die Überleitung der unteren Trave auf das Reich für den Fall des Einverständnisses der Freien und Hansestadt Lübeck durchzuführen wäre. Die Finanz- und Wirtschaftsbehörde erkannte für die Freie und Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 13. April 1934³³⁾ die in dem Schreiben des Reichsverkehrsministeriums vom 28. März 1934 enthaltenen Modifikationen für den Übergang der unteren Trave auf das Reich an.

³¹⁾ An der Besprechung vom 6. Februar 1934 haben teilgenommen:
 seitens des Reichs
 Ministerialrat Geheimer Regierungsrat Dr. Wehrmann, Ministerialrat Schmidt — Reichsverkehrsministerium,
 Baurat Nohr — Reichswasserstraßenamt,
 seitens der Freien und Hansestadt Lübeck
 Staatsrat Helm, Regierungsdirektor Dr. Grosse, Dipl.-Volkswirt Hähnke — Finanz- und Wirtschaftsverwaltung,
 Senator Schröder, Baudirektor Neufeldt, Amtmann Huth, Hafenkaptän Murken — Innere Verwaltung/Bauamt —.
 Außer der vorbereitenden Besprechung am 6. Februar 1934 haben Bereisungen und anschließende Besprechungen am 7. März 1934, am 14. Juni 1934, am 26. und 27. August 1935 und am 17. und 18. September 1935 stattgefunden. An diesen Bereisungen und Besprechungen haben teilgenommen:
 für das Reich
 Ministerialrat Geheimer Regierungsrat Dr. Wehrmann,
 Ministerialrat Schmidt (1934), Ministerialrat Verlohr (1935)
 — Reichsverkehrsministerium —, Baurat Lahrs — Reichswasserstraßenamt Lübeck —
 für die Freie und Hansestadt Lübeck
 zeitweise
 Bürgermeister Dr. Drechsler, Senator Schröder, Regierungsdirektor Dr. Volger (als leitender Beamter der mit den Aufgaben einer Mittelbehörde/Reichswasserstraßenverwaltung beauftragten inneren Verwaltung)
 regelmäßig
 Regierungsdirektor Grosse — Finanz- und Wirtschaftsbehörde, Abt. Wirtschaft, Regierungsrat Schneider — Finanz- und Wirtschaftsbehörde, Abt. Finanzen —, Oberbaurat Studemundt, Regierungsbaumeister Motsch — Baubehörde —.

³²⁾ s. Anm. 8 und 10

³³⁾ s. Anm. 8 und 10

Damit waren die obengenannten Grundsätze „für das Reich und die Freie und Hansestadt Lübeck verbindlich geworden“.

Die für die Verwaltung der unteren Trave und des Elbe-Trave-Kanals in Aussicht genommene Reichsbehörde „Reichswasserstraßenamt Lübeck“ ist aus haushaltsrechtlichen Gründen erst zum 1. Juli 1934 durch eine Verordnung des Reichspräsidenten geschaffen worden (Reichsgesetzblatt II Seite 361).

Es ist schwer abzuschätzen, aus welchen Gründen die Reichsregierung die Übernahme der unteren Trave in ihre Verwaltung durchgeführt hat. Waren es Gründe der Billigkeit, eine früher zu Unrecht getroffene, den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht entsprechende Entscheidung zu korrigieren, waren es Gründe der Notwendigkeit, dem „Notstandsgebiet Freie und Hansestadt Lübeck“ die erbetene finanzielle Entlastung zuteil werden zu lassen oder waren es national- und wehrpolitische Gründe, die in dem an die Reichskanzlei in Berlin gerichteten Schreiben des Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Lübeck vom 31. Oktober 1933³⁴⁾ angeklungen sind? Es fehlen entsprechende Unterlagen, aus denen zweifelsfrei festzustellen wäre, welche Motive die für die Reichsregierung tätig gewordenen Reichsministerien zu ihrem Handeln bestimmt haben. Es mögen die angegebenen Gründe in ihrer Gesamtheit gewirkt haben.

Daß der Hafen Lübeck für den Fall eines Krieges als „sicher“ galt, war allgemeine Überzeugung. Auch aus der Ansiedlung bedeutender Kriegsindustrien im Raum Lübeck spricht diese Auffassung. Daß das Reichsverkehrsministerium den Hinweisen Lübecks auf die kriegswichtigen Erzeinfuhren im ersten Weltkrieg 1914 bis 1918 nachgegangen ist, kann daraus entnommen werden, daß unter anderem die Ministerialräte Niemack und Schmidt am 25. Mai 1934 in Lübeck gewesen sind. „... um sich über die Umschlagseinrichtungen für Massengüter in Lübeck sowie darüber näher zu unterrichten, welche Mengen an Kohle und Erz während der Kriegszeit dort umgeschlagen worden sind ...“.³⁵⁾

Die Überzeugungen über den „sicheren“ Hafen Lübeck haben sich im zweiten Weltkriege als irrig erwiesen. Lübeck selbst, seine nähere und weitere Umgebung waren, wie die Entwicklung der kriegerischen Ereignisse 1939 bis 1945 allgemein gezeigt haben, auch nicht nur annähernd zu schützen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß nach offiziellen Verlautbarungen in England der Luftangriff der Royal Airforce im Jahre 1942 in der

³⁴⁾ s. Anm. 8 und 10

³⁵⁾ s. Anm. 8 und 10

s. das unter geheim registrierte Schreiben des Reichsverkehrsministeriums vom 17. Mai 1934

Hauptsache ein Angriff auf den Hafen Lübecks war. Die deutsche Version über diesen Luftangriff war eine andere. Sie sah in ihm einen gegen die Zivilbevölkerung in Lübeck gerichteten Terrorangriff. (siehe Anlagen 1 und 2)

In den „Grundsätzen für das Abkommen zwischen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reiches für die Trave und den Elbe-Trave-Kanal“ (siehe Anlage 3) und in den diese Grundsätze ergänzenden Bereisungsniederschriften ist im grundsätzlichen und in einer Unzahl von Einzelfragen verbindlich festgelegt worden, was in Ansehung der Verwaltung der unteren Trave für das Reich und die Freie und Hansestadt Lübeck in Zukunft rechtens sein sollte. Die Gegenstände, die auf den Bereisungen und den anschließend über Stunden währenden Besprechungen behandelt worden sind, waren in der Hauptsache:

Welche Teile welcher Lübecker Wasserstraßen sollen in das Eigentum und in die Verwaltung des Reichs überführt werden?

Eine Klarstellung ist wie folgt erreicht worden:

Auf das Reich ist übergegangen:

die durchgehende Wasserstraße von der Geniner Straßenbrücke ab über Kanaltrave, über die restlichen Teile des Elbe-Lübeck-Kanals einschließlich Klughafens und über die untere Trave einschließlich aller Buchten, auch der Pötenitzer Wiek und des Dassower Sees, bis zur See.

Welche über die abzugebenden „durchgehenden“ Wasserstraße führenden Brücken sollen vom Reich übernommen werden?

Lübeck hatte zunächst die Absicht, sämtliche überhaupt in Frage stehenden Brücken wie Fußgängerbrücke über die kanalisierte Trave im Zuge der Possehlstraße, Mühlentorbrücke, Horst-Wessel-Brücke (heute Peter-Rehder-Brücke), Hüntertorbrücke, Burgtorbrücke, Hubbrücke und Herrenbrücke auf das Reich übergehen zu lassen.

Eine Forderung in dieser Größenordnung war sicher nicht berechtigt. Nach dem Staatsvertrage betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 erfolgte der Übergang der Wasserstraße „... mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken ..., die durch die Herrichtung der Wasserstraßen notwendig geworden sind ...“.³⁶⁾ Hiernach kamen für einen Übergang auf das Reich folgende der obengenannten Brücken nicht in Frage:

³⁶⁾ s. Anm. 8 und 10

Fußgängerbrücke zur Possehlstraße und die Peter-Rehder-Brücke. Die erstere überquerte die jetzt kanalisierte Trave, und die Peter-Rehder-Brücke? Sie ist erst nach dem Bau des Elbe-Trave-Kanals gebaut worden.

Die übrigen Brücken aber waren Brücken über künstliche Wasserstraßen, über den Elbe-Trave-Kanal und über einen Travedurchstich bei Siems (Herrenbrücke). Diese Brücken hätten daher in Anlehnungen an die Bestimmungen des Staatsvertrages aus dem Jahre 1921 übernommen werden müssen. Daß die Trave über den Kanalbau einen zweiten Abfluß Richtung Untertrave erhalten hat, dürfte für die Kennzeichnung dieser Kanalstrecke als natürlicher Wasserlauf kaum ausreichen. Das Reich hätte daher außer der Hubbrücke und der Herrenbrücke auch die Mühlentor-, die Hüntertor- und die Burgtorbrücke übernehmen müssen.

Die durch eine Anerkennung durch die Freie und Hansestadt Lübeck auch für diese verbindlich gewordenen „Grundsätze“ weisen es anders aus.³⁷⁾ Das Anerkenntnis Lübecks insoweit ist schwer zu erklären. Offensichtlich wollte die Freie und Hansestadt Lübeck den von ihr unbedingt für erforderlich gehaltenen Übergang der unteren Trave auf das Reich nicht gefährden. Ein im Jahre 1953 unternommener Versuch der Hansestadt Lübeck, das an Lübeck 1934 offenbar begangene Unrecht zu beseitigen, ist fehlgeschlagen.³⁸⁾

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Kiel und vielleicht auch das Bundesverkehrsministerium in Bonn und Hamburg waren offenbar der Meinung, daß die durch das Schreiben der Freien und Hansestadt Lübeck vom 13. April 1934 begründeten rechtlichen Bindungen noch heute fortgelten.

Nähere Einzelheiten über die Übernahme der Staatswerft und anderer der übergehenden Wasserstraße dienenden Einrichtungen.

Auswahl der vom Reich zu übernehmenden Lübeckischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Ermittlung der weiterhin bestehenden Rechte Lübecks an der abgegebenen Wasserstraße, z.B. das Recht auf Inanspruchnahme von Wasserflächen für Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, ohne eine Wasserpacht zahlen zu müssen, Recht auf gebührenfreie Einleitung von Abwässern u.a.

Klärung der Rechte Lübecks auf Eigentumserwerb an Anlandungsflächen u.a., Festlegung der Verpflichtungen Lübecks — im Rahmen des Möglichen — Aufspülflächen zur Verfügung zu stellen.

³⁷⁾ s. Anm. 8 und 10

³⁸⁾ Finanzverwaltung 90/366/2/4: Übernahme der Elbe-Lübeck-Kanalbrücken (Burgtor-, Hüntertor-, Mühlentorbrücken)

Abreden über einzuhaltende Wassertiefen in der Fahrrinne, über notwendige Beseitigungen von Krümmungen im Travelauf u.a.

Bereits im Jahre 1930 hat Wasserbaudirektor Neufeldt auf Schwächen der Fahrrinne hingewiesen — zu geringe Wassertiefen und den Schiffsverkehr hindernde zu starke Krümmungen —. Das Verkehrsministerium hat im Laufe der in den Jahren 1933/1934 und 1935 geführten Besprechungen die Auffassung vertreten, daß vertragliche Bindungen des Reiches auf Gewährleistungen von Wassertiefen nicht begründet werden könnten. „... Lübeck müsse Vertrauen zum Reich haben, daß es seine Aufgabe unter Berücksichtigung der Verkehrspflege und der Bedürfnisse des Lübecker Hafens zur Durchführung bringen werde“.³⁹⁾ „... Das Reich habe durch die Übernahme der Wasserstraße überhaupt keine Verpflichtung übernommen, bestimmte Tiefen (in der Fahrrinne) zu erhalten. Vielmehr müsse die Reichswasserstraßenverwaltung sich vorbehalten, nach eigenem Ermessen ... Bemühungen insoweit durchzuführen, als es ihr erforderlich erscheine“.⁴⁰⁾ Die gleiche Haltung hat das Reichsverkehrsministerium auch zu der von Lübeck angesprochenen Beseitigung von Krümmungen im Travelauf eingenommen. Bindungen bestehen insoweit nicht. Auch sind die früher beim Übergang von Wasserstraßen auf das Reich — 1921 — vereinbarten Entschädigungen beim Übergang der unteren Trave auf das Reich nicht zugestanden worden.

Die in den „Grundsätzen“ und Bereisungsniederschriften das Reich und die Freie und Hansestadt Lübeck bindenden Vereinbarungen haben nach Auffassung des Reichsverkehrsministeriums ausnahmslos alle offenen Fragen erfaßt und geregelt. Die von der Finanzverwaltung mit Schreiben vom 18. Mai 1936 gegebene Anregung, die insoweit bestehenden vertraglichen Bindungen in einer Zusatzvereinbarung zu § 30 des 1921 abgeschlossenen Staatsvertrages zu erfassen, ist vom Reichsverkehrsministerium mit Schreiben vom 2. Juni 1936 mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß die Schreiben des Reichsverkehrsministeriums vom 18. März 1934 und der Schreiben der Freien und Hansestadt Lübeck vom 13. April eine weitere Zusatzvereinbarung im Sinne des § 30 a.a.O. entbehrlich lasse.⁴¹⁾ Zunächst schien es auch so, als ob die Vereinbarung aus dem Jahre 1934 insoweit ausreiche. Im Laufe der auf das Jahr 1934 folgenden Jahre sind ernstere Spannungen nicht aufgetreten, die das Fehlen einer „Zusatzvereinbarung“ bedauern ließen. Auch haben sich die notwendigen Festlegungen der Eigentumsgrenzen an der unteren Trave, ihre Vermessung und letztlich die Eintragungen des Eigentumsübergangs im Grundbuch in den auf das Jahr 1936 folgenden Jahren durchführen lassen, ohne daß größere Schwierigkeiten aufgetreten wären.

³⁹⁾ so Ministerialrat Schmidt vom Reichsverkehrsministerium am 6. Februar 1934

⁴⁰⁾ so Ministerialrat Schmidt vom Reichsverkehrsministerium am 7. März 1935

⁴¹⁾ s. Anm. 8 und 10

IV.

Neuere Entwicklungen nach Beendigung des Krieges

- Die Bundeswasserstraßenverwaltung verlangt Gebühren für die Einleitung städtischer Sielabwässer — Die Hansestadt Lübeck hält die Gebührenanforderungen der Bundeswasserstraßenverwaltung nicht für gerechtfertigt — Weder vom Bundesverkehrsministerium in Bonn noch von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel werden die Gebührenanforderungen weiter verfolgt — Verhandlungen über die Möglichkeiten eines Ersatzes für die nach der Übernahme der unteren Trave auf das Reich nicht geschlossene „Zusatzvereinbarung“ — Einigung über eine gemeinsame Erklärung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck über die Rechtsverhältnisse und Verwaltungszuständigkeiten an den Bundeswasserstraßen und den Hafengewässern in der Hansestadt Lübeck (1969) —

In den fünfziger Jahren verlangt die Bundeswasserstraßenverwaltung über ihre Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel Gebühren für die Einleitung von Sielabwässern in den Elbe-Lübeck-Kanal und in die untere Trave. Das Verlangen ist mit dem allgemeinen Hinweis begründet worden, daß dem Bund als Eigentümer des Elbe-Lübeck-Kanals und der unteren Trave das Recht zustände, unter anderem Einleitungsgebühren für Sielabwässer zu fordern.

Die Bauverwaltung der Hansestadt Lübeck war der Meinung, daß im Zuge der Bereisungen in den Jahren 1933 ff. und den ihnen folgenden Verhandlungen ein Einvernehmen zwischen dem Reichsverkehrsministerium und den zuständigen lübeckischen Verwaltungen dahin erzielt worden sei, daß die Hansestadt Lübeck solche Gebühren nicht zu zahlen habe. Im Schreiben der Hansestadt Lübeck vom 27. Oktober 1953 ist die lübeckische Auffassung näher begründet worden. In einem erneuten an das Bundesverkehrsministerium in Bonn gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1959 ist abschließend die Bitte ausgesprochen worden, jetzt im Sinne Lübecks zu entscheiden. Dies geschah jedoch nicht.

Abgesehen davon, daß über die Lübecker Gegenvorstellungen eine Entscheidung nicht getroffen worden ist, sind zur Verfolgung der früher geltend gemachten Gebührenanforderungen von den in Frage stehenden Bundesbehörden weitere Schritte nicht unternommen worden.

Die zwischen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Bundes auf Erhebung von Gebühren, soweit sich diese auf die Einleitung von Abwässern erstrecken, veranlaßte die Bauverwaltung, erneut der Frage näherzutreten, ob nicht die bisher fehlende vertragliche Regelung hinsichtlich der unteren Trave angestrebt werden sollte. Bereits am 28. November 1955 hatte der Senat eine Senatskommission „Untere Trave“ eingesetzt,⁴²⁾ die im Laufe der

⁴²⁾ Die Senatskommission „Untere Trave“ bestand aus den Senatoren Ehrtmann, Hagelstein, Bartels, den Oberverwaltungsräten Schneider und Reichelt, dem Verwaltungsrat Pagels und dem Amtsrat Stier — Senatsprotokolle 1955 —

nächsten Jahre mehrfach tagte, und auch einmal (1959) unmittelbare Verhandlungen mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel geführt hat. Die Senatskommission war auch der Meinung, daß eine vertragliche Regelung, wie auch immer, ins Leben gerufen werden müßte. In Verfolg der am 9. April 1959 geführten Verhandlungen ist zwischen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion und der Senatskommission abgesprochen worden, zumindest ein aufklärendes Schreiben als Ersatz für eine vertragliche Regelung in die Wege zu leiten. Seitdem ist die Senatskommission „Untere Trave“ nicht mehr in Erscheinung getreten. An ihrer Stelle hat die Finanzverwaltung die weitere Bearbeitung der mit der unteren Trave in Zusammenhang stehenden Fragen übernommen⁴³). Ursache für diese Entwicklung war, daß der bisher mit diesen Fragen beschäftigte Justiziar der Bauverwaltung — Oberverwaltungsrat Schneider — 1956 Finanzsenator geworden war. Er hat sich von der ihm vertraut gewordenen, noch nicht erfüllten Aufgabe nicht lösen wollen.

Die Finanzverwaltung hat sich in den mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel geführten Besprechungen alsbald davon überzeugen lassen müssen, daß eine Zusatzvereinbarung im Sinne des § 30 des 1921 zwischen dem Reich und den Ländern über den Übergang von Landeswasserstraßen abgeschlossenen Staatsvertrages nicht mehr möglich war. Eine solche Zusatzvereinbarung hätte allenfalls mit dem Rechtsnachfolger des Landes „Freie und Hansestadt Lübeck“, d.h. jetzt dem Lande Schleswig-Holstein, abgeschlossen werden können.

Ein Vertrag mit der Gemeinde Hansestadt Lübeck zu schließen, ist daher vom Bundesverkehrsministerium und der Schifffahrtsdirektion Kiel nicht für sinnvoll gehalten worden. Die Möglichkeit, die hinsichtlich der unteren Trave bestehenden vertraglichen Bindungen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Hansestadt Lübeck über einen Erlaß des Bundesverkehrsministeriums zu „erfassen“, begegnete in Bonn und Kiel rechtlichen Bedenken. Die Finanzverwaltung konnte daher auch insoweit nichts erreichen. Als brauchbare Ersatzlösung für die fehlende „Zusatzvereinbarung“ kam daher nur die bereits 1959 ins Gespräch gebrachte „gemeinsame Erklärung“ der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck in Frage. Es hat Jahre gedauert, bis sich eine Einigung über den Wortlaut dieser gemeinsamen Erklärung abzeichnete. Entwürfe, die immer wieder zu ergänzen und abzuändern waren, sind in den Jahren 1960, 1961, 1962, 1963, 1965, 1968 und 1969 erarbeitet worden. Der fast abschlußreife Entwurf stammt vom 14. Oktober 1968. Er ist von der Finanzverwaltung mit einem an den Senat gerichteten Bericht vom 29. Oktober — siehe Anlage 4 — mit dem Antrage vorgelegt worden, jetzt zur

⁴³) Finanzverwaltung 90/366/2/3: Verhandlungen bezüglich der „Unteren Trave“
Bd 1, 2 und 3

Annahme dieses Entwurfes ermächtigt zu werden. Der Senat stimmte diesem Entwurf zu, aber mit einer Reihe von Abänderungen, die auf Betreiben der Verwaltung für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, der Bauverwaltung und der Lübecker Hafengesellschaft in den Entwurf eingefügt worden waren. Die Finanzverwaltung hat den neuen, vom Senat gebilligten Entwurf am 21. März 1969 der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel übermittelt. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1969 diesem Entwurf gleichfalls zugestimmt.

Die gemeinsame Erklärung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck über die Rechtsverhältnisse und Verwaltungszuständigkeiten an den Bundeswasserstraßen und den Hafengewässern — siehe Anlage 5 — entspricht dem zwischen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck im Jahre 1969 geführten Schriftwechsel.

Die gemeinsame Erklärung bedeutete eine entscheidende Verwaltungsvereinfachung, als die Rechte und Pflichten des Bundes und der Hansestadt Lübeck wegen der unteren Trave jetzt übersichtlich und zusammenhängend dargestellt worden sind. Diese Erklärung will nicht neues Recht schaffen; sie will nur bestehende Rechtsverhältnisse klären.

Das Rechtsamt der Hansestadt Lübeck war mit dem eingeschlagenen Weg nicht zufrieden. Es war der Meinung, daß ohne eine Einschaltung des Wirtschafts- und Verkehrsministerium in Kiel und ohne neu gefaßte vertragliche Bindungen kaum auszukommen wäre.

V.

Würdigung und Ausblick

- Die Kennzeichnung der von der Hansestadt Lübeck in den Jahren 1919 ff., 1930 ff., 1933 ff. und 1950 ff. hinsichtlich der unteren Trave gezeigten Haltung — Die in den letzten zwei Jahrzehnten ausgebaute untere Trave — Die fehlende Erweiterung und Modernisierung des Elbe-Lübeck-Kanals —

Die Grundhaltung der Freien und Hansestadt Lübeck in den Jahren 1919 ff. kann verstanden werden, wenn auch nicht zu verschweigen ist, daß in nachträglicher Sicht die Ausnahme der unteren Trave von der Verreichlichung ein Fehler war. Die von der Freien und Hansestadt Lübeck in den Jahren 1919 ff. getroffenen Entscheidungen sind allerdings von Überlegungen getragen worden, denen eine Bedeutung nicht abgesprochen werden kann:

Die Häfen Lübecks, ihre Anlagen und Einrichtungen und die diesen Häfen dienenden Wasserstraßen Elbe-Trave-Kanal und untere Trave waren in einem Ausbauzustand, der allen Anforderungen entsprach. Sorgen bestanden insoweit nicht. Die Einstellung Lübecks, daß mit einer Abgabe der unteren Trave

oder auch ergänzend der Häfen an das Reich Rückwirkungen auf die Selbständigkeit Lübecks verbunden sein könnten, waren in den Jahren 1919 ff. nicht unbegründet.

Die im Jahre 1930 nur von der Bauverwaltung ernsthaft gewollte Abgabe der unteren Trave an das Reich hätte von der Senatskommission für Handel und Schifffahrt, der Finanzbehörde und der Handelskammer zu Lübeck mit mehr Nachdruck betrieben werden sollen.

Es war im Jahre 1930 zu erkennen, daß die im Interesse der Schifffahrt notwendigen Ausbaumaßnahmen „Untere Trave“ von der Hansestadt Lübeck aus eigener Finanzkraft nicht zu leisten waren. Es ist kaum einzusehen, warum die im Jahre 1930 beabsichtigten Verhandlungen mit dem Reich überhaupt nicht begonnen worden sind.

Der im Jahre 1934 vollzogene Übergang der unteren Trave auf das Reich war überfällig. Die Übergangsvereinbarungen haben Schwächen:

1. Die Finanz- und Wirtschaftsbehörde in Lübeck hätte 1934 die ihr vorgelegten „Grundsätze“ nicht so anerkennen dürfen, wie sie gefaßt waren. Die Finanz- und Wirtschaftsbehörde hätte die Übergabe der Kanalbrücken — Mühltortorbrücke, Hüttertortorbrücke, Burgtortorbrücke — auf das Reich durchsetzen können. Es ist schwer zu begreifen, daß bei der eindeutigen Rechtslage wie sie bestand, die Finanz- und Wirtschaftsbehörde sich nur mit dem Übergang der Hubbrücke und der Herrenbrücke auf das Reich einverstanden erklärt hat. Die später nach dem zweiten Weltkriege eingeleiteten Bemühungen, die insoweit früher getroffenen Vereinbarungen zu rektifizieren, sind fehlgeschlagen. Die Finanzverwaltung hat⁴⁴⁾ sich alle Mühe gegeben. Sie hat Verhandlungen geführt am 5. März 1959, 18. August 1959, 25. August 1959, 10. September 1959, 24. September 1959, 24. Februar 1960, 29. August 1960, 3. Dezember 1962, 20. Juni 1963, 22. Oktober 1964, 15. Januar 1965, 15. November 1965 und 2. Februar 1966. Die Tatsache, daß die Verhandlungen ohne Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums in Bonn über Jahre geführt worden sind, läßt darauf schließen, daß das 1934 an Lübeck begangene Unrecht eingesehen worden ist⁴⁵⁾. Daß im Ergebnis die Entscheidung nach der Rechtslage getroffen worden ist, kann nicht verwundern. Eine abschließende Besprechung, die Bürgermeister Wartemann in Bonn führte, zeigte eindeutig, daß das Bundesver-

⁴⁴⁾ s. Anm. 38

⁴⁵⁾ Präsident Lorenzen von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und auch der Bundesverkehrsminister Dr. Seebohm zeigten „wohlwollende Grundhaltung“.

kehrsministerium außerstande war, an den Rechtsgründen vorbeizugehen⁴⁶⁾.

So konnte es nicht überraschen, daß im Auftrage des Bundesverkehrsministeriums die Wasser- und Schifffahrsdirektion Kiel die formelle Ablehnung übermittelte. Aus den Gründen, die zur Ablehnung geführt haben, ist die Tatsache erwähnenswert, daß nach Meinung der Bundeswasserstraßenverwaltung 1921 die Brücken übernommen worden wären, wenn die Freie und Hansestadt Lübeck den Elbe-Trave-Kanal bis zur Burgtorbrücke abgegeben haben würde. 1934 habe Lübeck sich mit der Nichtübernahme der in Frage stehenden Kanalbrücken einverstanden erklärt — nachträglich sei bei der eindeutigen Rechtslage nichts mehr „einzurenken“.

2. Daß die in den Grundsätzen „im Vorwort vorgesehene Zusatzvereinbarung“ aufgrund des § 30 des 1921 abgeschlossenen „Staatsvertrages“ nicht geschlossen worden ist, ist schwer zu verstehen. Die Finanzverwaltung konnte bei der einhelligen Meinung im Reichsverkehrsministerium diese Fehlentwicklung nicht verhindern. Daß in späteren Bemühungen die „gemeinsame Erklärung“ erreicht worden ist, ist positiv zu werten. Ein Vertrag wäre allerdings besser gewesen. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch gesagt werden, daß eine solche Erklärung nicht als ein Allheilmittel für alle möglichen Meinungsverschiedenheiten und Spannungen anzusehen ist, die in naher oder ferner Zukunft in Erscheinung treten. Das gleiche würde auch für eine abgeschlossene „Zusatzvereinbarung“ oder für einen Vertrag gelten müssen. In neuerer Zeit sind Differenzen zwischen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Hansestadt Lübeck aufgetreten, die sich an Hand der „Grundsätze“ und der „Bereisungsniederschriften“ oder auch der „gemeinsamen Klärung“ nicht haben ordnen lassen. Es besteht Streit zwischen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Hansestadt Lübeck:

Über die Unterhaltungs- und Sicherungspflicht des Ufers an der sogenannten „Schlutuper Enge“⁴⁷⁾ und

über die Kostenbeteiligungspflicht der Hansestadt Lübeck am Ersatzbau für die abgängig gewordene Hubbrücke, soweit unter anderem Mehrkosten

⁴⁶⁾ An der abschließenden Besprechung im Bundesverkehrsministerium gegen Ende des Jahres 1969 haben seitens der Bundeswasserstraßenverwaltung teilgenommen: Ministerialdirigent Wegner — Bundesverkehrsministerium —, Präsident Vogel — Wasser- und Schifffahrsdirektion Kiel —, Oberbaurat Schröder — Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck —. Außerdem waren die Justiziere des Bundesverkehrsministeriums und der Wasser- und Schifffahrsdirektion Kiel hinzugezogen worden. seitens der Hansestadt Lübeck: Bürgermeister Wartemann

⁴⁷⁾ Tiefbauamt Lübeck: Schlutuper Enge

dadurch entstehen, daß die Brücke mit Rücksicht auf die Entwicklung des Straßenverkehrs größere Dimensionen haben muß⁴⁸⁾).

In der Frage „Ufersicherung an der Schlutuper Enge“ läuft bereits ein Rechtsstreit.

Die untere Trave hat in den Jahrzehnten nach dem letzten Kriege über die Bundeswasserstraßenverwaltung einen verstärkten Ausbau erfahren. Die Seewasserstraße untere Trave hat jetzt eine durchgängige Wassertiefe von 9,50 m bis zum Konstinkai. Auch sind Begradigungen am Travelauf vorgenommen worden, die einen reibungslosen Schiffsverkehr auf der Trave, auch mit größeren und größten Schiffseinheiten, ermöglichen. 20 Jahre sind Bagger- und Böschungsarbeiten mit einem außerordentlich hohen Kostenaufwand von der Bundeswasserstraßenverwaltung durchgeführt worden.

Die Hansestadt Lübeck, die Handelskammer zu Lübeck und die dem Hafen nahestehenden Schifffahrtskreise Lübeck blicken dagegen besorgt auf den Elbe-Lübeck-Kanal. Der Elbe-Lübeck-Kanal ist in einer Generalüberholung begriffen, die seinen schlechten Unterhaltungszustand und gewisse Verbesserungen an den Schleusen zum Gegenstand hat. So sind auch die Schleusen für den Europakahn passierbar ausgebaut worden. Der für das Befahren mit größeren Schiffseinheiten wie Europakahn, Schubeinheiten u.a. notwendige Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals unter Wegfall einiger Schleusen und unter Beseitigung der die Schifffahrt behindernden Krümmungen u.a. ist noch nicht in Sicht. Er ist aber unabweisbar notwendig, um den Elbe-Lübeck-Kanal leistungsfähiger werden zu lassen und um den Hafen Lübeck den vollschiffigen Anschluß an das Binnenwasserstraßennetz der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln, d.h. vollschiffigen Anschluß ohne die Notwendigkeit, den Europakahn zuvor leichtern zu müssen.

⁴⁸⁾ Tiefbauamt Lübeck: Hubbrücke I und II

Außer den in den Anmerkungen aufgeführten Akten sind noch benutzt worden:

Baubehörde Abteilung Wasserbau VIII B 10

Statistik und Berichte über Lübecks Wasserstraßen und Häfen und ihre Einrichtungen

Band IV 1921—38, Band V 1939—50

Liegenschaftsamt LT 2489: Überleitung der Trave auf das Reich bzw. den Bund Bd. I—IV

Anlage 1

THE TIMES MONDAY MARCH 30 1942 [Seite 4]

HEAVY ATTACK ON LÜBECK

BIG FIRES STARTED

The R.A.F. had a particularly successful week-end. The destruction of 13 enemy fighters during a daylight sweep over France on Saturday afternoon was followed by a strong attack by night bombers on the port of Lübeck, where fierce fires were left burning.

The Air Ministry statement on the raid on Lübeck says: —

A strong force of bombers attacked the important Baltic port of Lübeck on Saturday night. The port was heavily bombed and fierce fires were left burning.

Attacks were also made during the night on enemy aerodromes and other objectives in occupied territory.

Twelve of our bombers are missing from these operations.

Our Aeronautical Correspondent writes: —

Lübeck is an important port in the western Baltic. It handles most of the sea-borne traffic with Sweden and particularly the supply of iron ore and other raw materials destined for the central German industrial area. From Lübeck also troops and military supplies are dispatched to Norway, Finland, and the Russian front. Though it is not a big industry in this locality, there are some U-boat factories.

.....

Anlage 2

THE TIMES TUESDAY MARCH 31 1942 [Seite 4]

DAMAGE AT LÜBECK

FROM OUR SPECIAL CORRESPONDENT

STOCKHOLM, MARCH 30

The German have announced that there were heavy civilian casualties in the R.A.F. raid on the port of Lübeck on Saturday night, and that many famous medieval buildings were destroyed, including St. Mary's Church, the town hall, St. Peter's Church, and the Cathedral. One Berlin message states that the whole region round the main Hanseatic market-place was practically razed, but simultaneously denies any military damage.

Anlage 3

Grundsätze über das Abkommen zwischen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reiches für die Trave und den Elbe-Trave-Kanal

Es ist in Aussicht genommen, auf Grund des § 30 des Staatsvertrages, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, eine Zusatzvereinbarung zu schließen über die Übernahme der unteren Trave in die Reichsverwaltung, um auch diese Verwaltung grundsätzlich den gleichen Rechtsverhältnissen zu unterstellen wie die übrigen Reichswasserstraßen.

Das Abkommen soll von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1) Objektsabgrenzung

Vom 1. April 1934 ab übernimmt das Reich von der Grenze der bisherigen Verwaltung des Elbe-Trave-Kanals (Geniner Straßenbrücke) ab die untere Trave in seine Verwaltung. Diese Verwaltung erstreckt sich auf die durchgehende Wasserstraße im Zuge des St. Jürgenhafens, Klughafens unter der Hubbrücke hindurch in den Umschlaghafen hinein, dann die Trave abwärts bis in See. Die Grenze des Eigentums der Reichswasserstraße wird im allgemeinen gebildet von der Mittelwasserlinie. Wo Treidelei besteht, wird eine besondere Festsetzung der Ufergrenze und der Einbeziehung der Treidelwege vorbehalten. Ferner ist baldmöglichst eine Inventarisierung derjenigen Objekte vorzunehmen, die bisher der Hoheit Lübecks gemeinsam unterstanden und nun zwischen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Hoheit des Reiches und den Hoheitsaufgaben Lübecks geteilt werden. Die Ausbuchtungen an der unteren Trave gehen grundsätzlich von Ufer zu Ufer an das Reich über, ebenso der Schwartauer tote Arm. Die Abgrenzung der Reichswasserstraße gegen den Dassower See und die Pötenitzer Wiek soll durch eine Grenzlinie bestimmt werden, die noch näher festzulegen ist zwischen der Nordwestecke des mecklenburgischen Gebietes und der Südwestspitze des Priwalls. Die Eigentums-grenze der übernommenen Wasserstraße wird gezogen an der Mündung der Trave in die Lübecker Bucht, darüber hinaus übernimmt das Reich die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche für die Seeschifffahrt von und zur Trave und von und nach See erwachsen (nicht den Verkehr der Lübecker Bucht). Das Reich übernimmt die Hubbrücken an der Einmündung des Elbe-Trave-Kanals in die Trave, ferner die Herrenbrücke einschließlich der Dienstwohngebäude für das Personal. Ferner übernimmt das Reich die Fernsprechleitung für die Schiffsmeldungen. Die Erneuerungs- und Erweiterungspflicht der Brücke verbleibt beim Lande Lübeck, soweit sie nicht durch Abgängigkeit oder durch die Interessen der Wasserstraße und der Schifffahrt bedingt werden. Die Umschlagsanlagen an der Reichswasserstraße, soweit sie sich bisher

im staatlichen Besitz befanden, verbleiben bei Lübeck, ebenso die in Verbindung mit der Reichswasserstraße stehenden Hafenanlagen. Die Grenze zum stadtlübeckischen Hafengebiet wird bestimmt durch eine Linie, die von der Südecke der Hubbrücke über die Nordspitze der Wallhalbinsel bis zur westlichen Anlegestelle der Struckfähre geht. Mit der Verwaltung der Wasserstraße gehen über das Lotsenwesen, die Seezeichen, die festen Anlagen, schwimmende Geräte nach näherer Aufstellung. Das Reich wird noch prüfen, welche in dem Nachweis Lübecks enthaltenen Geräte entbehrlich sind und Lübeck zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden können. Auf das Reich geht über die Bauwerft mit allen für die Reichswasserstraßenverwaltung erforderlichen Anlagen und Materialien, Grundbesitz und Gebäuden. Sollte das Reich die Werft aufgeben, dann geht der Grund und Boden mit den darauf stehenden Gebäuden in das Eigentum des Landes Lübeck unentgeltlich zurück. Die bei der Übernahme der Verwaltung vorhandenen Betriebsmaterialien werden vom Reich gegen Erstattung des Einstandswertes übernommen. Die Nutzungen der auf das Reich übergehenden Wasserstraße gehen mit auf das Reich über, mit Ausnahme der dem Lande Lübeck verbleibenden Fischereiberechtigungen.

Eine Entschädigung Lübecks für die von ihm bisher für die untere Trave geleisteten Aufwendungen im Sinne des § 6 des Staatsvertrages von 1921 erfolgt nicht.

Das Reichswasserstraßenamt verbleibt bis auf weiteres in seinen Mieträumen.

2) Organisation

Das Reich wird das Reichswasserstraßenamt Lübeck zu einer Reichsbehörde machen und dieser die örtliche Verwaltung des Elbe-Trave-Kanals und der unteren Trave übertragen. Als Mittelbehörde für diese Reichswasserstraßenverwaltung soll bis auf weiteres (Durchbildung der Reichswasserstraßenverwaltung, Neuabgrenzung der politischen Bezirke) wie bisher der Senat Lübeck, Abteilung III (Reichswasserstraßenverwaltung) bestellt werden. Die Verwaltungskosten dieser Mittelbehörde trägt Lübeck bis auf einen Zuschuß des Reiches in der Höhe der halben Bezüge eines Oberbaurates nach Reichsbesoldungsgrundsätzen. Bei anderweitiger Organisation und Ausscheiden des bisherigen Baudirektors bleibt anderweitige Regelung vorbehalten. Soweit seitens dieser Senatsabteilung Dienstreisen ausschließlich im Interesse der Reichswasserstraßenverwaltung vorgenommen werden, sind die Kosten auf Reichsfonds zu übernehmen. Das Reich erklärt sich bereit, Verwaltungsaufgaben Lübecks, die in sachlichem Zusammenhang mit der Reichswasserstraßenverwaltung stehen, auftragsweise ohne besondere Kostenerstattung für den Verwaltungsaufwand durch sein Reichswasserstraßenamt nach näherer Vereinbarung wahrnehmen zu lassen, insbesondere gilt dies für die in Lübecker

Verwaltung verbliebenen Uferanlagen und die in der Verwaltung Lübecks verbleibende Priwallfähre. Lübeck wird, wie bisher, der auf das Reich übergehenden Bauwerft Bauaufträge für die von ihm zu unterhaltenden Anlagen zuweisen. Ebenso wird das Reich Baggerungen und sonstige wasserbauliche Aufgaben Lübecks gegen entsprechende Kostenerstattung ausführen. Es bleibt näherer Vereinbarung vorbehalten, nach welchen Grundsätzen die Unkostenberechnung und Rechnungslegung zu erfolgen hat.

Es wird für zweckmäßig gehalten, den Bereich des Hafenskapitäns über das lübeckische Stadthafengebiet nach der unteren Trave soweit auszudehnen, wie es zur einheitlichen Regelung des Hafenverkehrs und im Interesse der Schifffahrtstreibenden erforderlich erscheint. Im übrigen soll die Strom- und Schifffahrtspolizei mit dem Reichswasserstraßenamt verbunden werden und ebenso der See- und Revierlotsendienst bei voller Belassung der fachlichen Selbständigkeit mit dem Reichswasserstraßenamt verbunden werden. Sobald die Verhältnisse der Hafenbetriebsgesellschaft geklärt sind, wird der Senat dem Reichsverkehrsministerium entsprechende Vorschläge machen.

Die Kassengeschäfte für die Reichswasserstraßenverwaltung sollen von der Finanzkasse übernommen werden, soweit nicht die bisherige Regelung aufrechterhalten bleibt, wonach die Lotsengebühren von der Zollkasse vereinnahmt werden. Der Senat wird dafür besorgt sein, daß eine zweckmäßige Zusammenarbeit des Reichswasserstraßenamtes mit den lübeckischen Dienststellen stattfindet.

3) Personalübernahme

a) Die Beamten werden nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1933 und 30. Januar 1934 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in den Reichsdienst übernommen und in die Reichsbesoldungsordnung eingegliedert. Das Verzeichnis der in den Reichsdienst zu übernehmenden Beamten ist in der Anlage beigelegt. Die Pensionslast für sämtliche in den Reichsdienst übernommenen Beamten trägt das Reich. Lübeck verzichtet auf Erstattung von Pensionskostenzuschüssen zu den seit Übernahme des Elbe-Trave-Kanals in die Reichswasserstraßenverwaltung gezahlten Beamtengehältern.

b) Angestellte

Das Reichsverkehrsministerium behält sich noch nähere Anweisung darüber vor, in welcher Form die bisher nach dem Landestarif beschäftigten Angestellten Lübecks, die künftig bei dem Reichswasserstraßenamt Lübeck weiter verwendet werden sollen, in den Reichsangestelltentarif zu überführen sind.

Die Landesangestellten werden bisher vom Lande Lübeck bei der Reichsversicherungsanstalt versichert, im übrigen aber durch ein besonderes lübeckisches Versorgungsgesetz in der Ruheversorgung dem lübeckischen Beamten gleichgestellt. Der Senat wird baldmöglichst dem Reichsverkehrsministerium einen Vorschlag einreichen, ob und wie weit das Land neben der vom Reiche zu übernehmenden reichsgesetzlichen Versicherung für die bisher seinem Versorgungsgesetz unterliegenden Angestellten Zusatzleistungen übernehmen wird.

Sollten bei den Arbeitern in der Wasserbauverwaltung, die künftig von dem Reichswasserstraßenamt Lübeck weiter beschäftigt werden, ähnliche Sonderverhältnisse vorliegen, wird der Senat auch die Regelung dieser Verhältnisse dem Reichsverkehrsministerium vortragen.

Anlage 4

Finanzverwaltung

Lübeck, den 29. Oktober 1968
Zu Punkt der Tagesordnung

Bericht der Finanzverwaltung an den Senat

Gegenstand: „Untere Trave“

„Aber nicht mehr als 15 km von Englands Null-Meile am Hyde-Park im Südostteil der Stadt auf einem Hügel über der Themse das Old Royal Observatory von Greenwich. Ich betrete das zierliche Bauwerk aus dem Jahre 1675, das König Charles II. mit dem Auftrag erbauen ließ, die Astronomen möchten alsbald ein System finden, daß es den Nautikern auf Seiner Majestät Schiffen ermögliche, ihren Standort auf den Weltmeeren zu bestimmen.

Ferngläser, Sextanten, Winkelmesser liegen herum, ein paar Aufseher, wenig Publikum. Es war eine vertrackte Aufgabe, die der König gestellt hatte, und des dauerte noch ein Jahrhundert, bis es mit der Herausgabe des ersten „Nautical Almanac“ gelöst war.“

(Auszug aus „London — Von Horizont zu Horizont —“ in „Schöne Welt“ — Oktober-Heft 1968 —)

Auch die Lösung der mit dem Übergang der „Unteren Trave“ auf das Reich in Verbindung stehenden Rechts- und Verwaltungsfragen war eine „vertrackte Aufgabe“, die die beteiligten Verwaltungen über Jahrzehnte beschäftigt hat. Im Rahmen der Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung ist von den Staatswasserstraßen der Freien und Hansestadt Lübeck nur der Elbe-Trave-Kanal, heute Elbe-Lübeck-Kanal, bis zur Geniner Straßenbrücke auf das

Reich übergegangen. Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck hat die weiteren Staatswasserstraßen im Bereich des Staatsgebiets der Freien und Hansestadt Lübeck nicht auf das Reich übergehen lassen wollen, da er diese Staatswasserstraße zum „erweiterten Hafengebiet“ gerechnet hat.

Seit 1930 dagegen bemühte sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck, den Wasserlauf „Untere Trave“ ab Geniner Straßenbrücke bis zur Mündung in die Ostsee Reichswasserstraße werden zu lassen. 1934 hat das Reich die „Untere Trave“ als Reichswasserstraße übernommen. Die notwendigen Überleitungsverhandlungen führten zur Aufstellung von „Grundsätzen über das Abkommen zwischen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reiches für die Trave und den Elbe-Lübeck-Kanal“. Diese „Grundsätze“ haben eine ergänzende Erweiterung über Niederschriften erfahren, die über gemeinsam von der Reichswasserstraßenverwaltung und der Verwaltung der Freien und Hansestadt Lübeck durchgeführte Bereisungen gefertigt wurden. Es war die Meinung, daß die „Grundsätze“ und die „Bereisungsniederschriften“ Grundlagen für einen noch abzuschließenden Staatsvertrag sein sollten. Zum Abschluß dieses Staatsvertrages ist es jedoch nicht mehr gekommen.

Nach Beendigung des Krieges sind die Verhandlungen erneut aufgenommen worden. Es war dies um so mehr notwendig, als eine Reihe von Differenzen entstanden waren, die sich auf Nutzungsentgelte usw. erstreckten. Im Endergebnis haben sich diese Differenzen bereinigen lassen. Die Meinung der an den Besprechungen beteiligten städtischen Verwaltungen ging dahin, jetzt noch in Form eines Verwaltungsabkommens die notwendigen Bestimmungen über die „Untere Trave“ zwischen dem Bund/Wasser- und Schifffahrtsdirektion und der Hansestadt Lübeck zu treffen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Kiel hat jedoch nach Fühlungnahme mit dem Bundesverkehrsministerium in Bonn die Auffassung vertreten, daß ein solcher Vertrag (Staatsvertrag) oder auch nur ein Verwaltungsabkommen nicht mehr möglich sei, da das Land Freie und Hansestadt Lübeck nicht mehr existiere. Für die Möglichkeit, über das Land Schleswig-Holstein einen solchen Vertrag (Staatsvertrag) zu schließen, bestünde jedoch keine Veranlassung. Im Endergebnis waren die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Kiel und die beteiligten städtischen Verwaltungen — unter Federführung der Finanzverwaltung — 1957 dahin übereingekommen, die Klärung aller strittigen Fragen über ein „Schreiben“ der Wasser- und Schifffahrtsdirektion mit der Maßgabe zu erreichen, daß die Finanzverwaltung gegen den Inhalt dieses Schreibens keine Einwendungen erhebt. Die Besprechungen, die seit 1957 in regelmäßigen Abständen geführt worden sind, haben jetzt ein Einverständnis erreichen lassen über den Inhalt des Schreibens, das die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Kiel der Hansestadt Lübeck schreiben will. An den Besprechungen sind laufend beteiligt gewesen, außer der Finanz-

verwaltung, die Liegenschaftsverwaltung, die Bauverwaltung — Wasser- und Hafengebäudeamt — und die Lübecker Hafengesellschaft mbH.

Die Finanzverwaltung überreicht dem Senat den Entwurf des in Aussicht genommenen Schreibens der Wasser- und Schifffahrtsdirektion an die Hansestadt Lübeck — Stand 14. Oktober 1968 —. Die Finanzverwaltung beabsichtigt, sobald ihr das zur Zeit im Entwurf existente Schreiben zugeht — es fehlt noch die Billigung des Bundesverkehrsministeriums —, das Einverständnis der Hansestadt Lübeck zu diesem Schreiben zu erklären. Sie selbst erbittet die Billigung des Senats. Sie bemerkt in diesem Zusammenhang, daß das Schreiben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, wie es zur Zeit im Entwurf vorliegt, die heutigen Verhältnisse berücksichtigt, zum Beispiel im Lauf der „Unteren Trave“ inzwischen ausgebaute Häfen usw., und sie weist ferner darauf hin, daß die jetzt herbeigeführte Klarstellung die Bauverwaltung — Wasser- und Hafengebäudeamt — und die Lübecker Hafengesellschaft mbH nicht mehr zwingt, wie bisher, über eine Überprüfung der „Grundsätze 1934“ und der „Bereisungsniederschriften“ die notwendige Klarheit über Zweifelsfragen zu gewinnen. Es ist für beide beteiligten Gebietskörperschaften Bund und Hansestadt Lübeck von außerordentlicher Bedeutung, daß jetzt insoweit die notwendigen Bestimmungen in einem Schriftstück gefaßt sind.

Die Frage der Kanalbrücken Mühltortorbrücke, Huxtortorbrücke und Burgtortorbrücke ist noch nicht abschließend behandelt worden. Die Entscheidung über die Anträge des Senats der Hansestadt Lübeck steht noch aus. Das Bundesverkehrsministerium ist zur Zeit in einer erneuten Überprüfung der Rechts- und Sachlage begriffen.

SCHNEIDER
SENATOR

Anlage 5

Gemeinsame Erklärung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und der Hansestadt Lübeck über die Rechtsverhältnisse und Verwaltungszuständigkeiten an den Bundeswasserstraßen und den Hafengewässern in der Hansestadt Lübeck — 1969 —

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel
und
die Hansestadt Lübeck

stellen zur Klärung der Rechtsverhältnisse und Verwaltungszuständigkeiten an den Bundeswasserstraßen und den Hafengewässern in der Hansestadt Lübeck folgendes fest:

In Verfolgung des Wasserstraßenstaatsvertrages (Reichsgesetz vom 29.7.1921 — RGBl. S. 961 —) und infolge des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26.1.1937 (RGBl. I S. 91) — sind in den Jahren 1934, 1935 und 1937 die früher im Staatsgebiet der Hansestadt Lübeck gelegenen Teile der Trave und des Elbe-Lübeck-Kanals — soweit der Übergang hier nicht schon am 1.4.1921 erfolgte — in das Eigentum und in die Verwaltung des Reiches übergegangen.

Ein förmlicher Staatsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Übergang wurde durch Schriftwechsel geregelt, insbesondere durch beiderseitige Anerkennung der als Anlage 1 beigefügten „Grundsätze über das Abkommen zwischen Reich und Lübeck betreffend die Verwaltung des Reiches für die Trave und den Elbe-Trave-Kanal“ und durch die Zustimmung der Hansestadt Lübeck zum als Anlage 2 beigefügten Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 14.3.1941 — Wa 6 W 10 301/41 —. In Bestätigung dieses Schriftwechsels und der aus seiner Anwendung entwickelten Regeln sind sich die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel und die Hansestadt Lübeck insbesondere über folgendes einig:

I.

Innerhalb des Stadtgebietes sind neben dem Elbe-Lübeck-Kanal Bundeswasserstraßen gemäß Art. 89 GG:

1. Die Kanaltrave (von km 0 des Elbe-Lübeck-Kanals bei der Geniner Brücke über den St.-Jürgen-Hafen und Klughafen bis zu den Hubbrücken in Lübeck) einschließlich des Altarmes an der Lachwehr,
2. Die Stadttrave (von km 3,0 der Kanaltrave über Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen bis zu den Hubbrücken in Lübeck),
3. Die Untertrave (von den Hubbrücken in Lübeck bis Travemünde) einschließlich der beiden Altarme an der Teerhofinsel, aller Ausbuchtungen und einschließlich der Pötenitzer Wiek und des Dassower Sees, jedoch ohne den Passathafen und die Insel Buchhorst und Graswärder.

Der Stadtgraben (von km 2,6 der Kanaltrave bis einschließlich Wallhafen), der Verbindungsarm zwischen Stadtgraben und Stadttrave und der Vorwerker Industrie-Hafen nebst Zufahrt stehen im Eigentum und in der ausschließlichen Verwaltung der Hansestadt Lübeck.

Die einzelnen Wasserstraßen und die unter II. genannten Häfen sind in den als Anlagen 3 bis 5 beiliegenden Lageplänen entsprechend dargestellt.

II.

Die Hansestadt Lübeck ist befugt, die nachstehend bezeichneten Teile der Bundeswasserstraßen zum Betrieb ihrer Häfen zu benutzen. Ein Nutzungsentgelt wird dafür nicht erhoben. Die Grenzen dieser Häfen sind in den Anlagen 3 bis 5 festgelegt. Es sind dies:

1. Als Seehäfen: Holstenhafen,
Hansahafen,
Burgtorhafen,
Umschlaghafen,
Petroleumhafen,
alter Fischereihafen Schlutup,
neuer Fischereihafen in der Schlutuper Wik,
das Hafengebiet Lübeck-Travemünde:
Es umfaßt den Skandinavienkai, den Fischereihafen mit seinen Anlagen, den Ostpreußenkai, die öffentlichen Brücken und Dalben von der Postbrücke bis zur Rettungsstation und den Kohlenhofkai mit den jeweils davor liegenden Wasserflächen in einer Breite von 30 m, höchstens jedoch bis zur Fahrwassergrenze (6,5 m-Linie)
2. Als Binnenhäfen: St. Jürgen-Hafen,
Klughafen,
Stadttrave an der Straße Obertrave.

Das gleiche gilt auch für den Altarm an der Lachswehr.

Änderungen der Hafengrenzen und der Häfen bestimmen sich nach der jeweiligen Hafenordnung; für die neuen Häfen und Hafenteile gelten Absatz 1 und die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

III.

Verwaltung, Betrieb, Unterhaltung einschließlich Verkehrssicherungspflicht und die Kosten und Lasten eines Ausbaues der unter II. begrenzten Häfen und der dazugehörenden Hafenanlagen einschließlich der Hafendrehbrücke sind Sache der Hansestadt Lübeck nach Maßgabe der unter IV. bis X. enthaltenen Feststellungen.

IV.

Die Hafenaufsicht wird nach der jeweils geltenden Hafenordnung vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck ausgeübt.

Die hoheitlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere die Strom- und Schifffahrtspolizei, obliegen auf den unter I Nr. 1 — 3 aufgeführten Bundeswasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Vor der Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung in den unter II. genannten Teilen der Bundeswasserstraßen ist die Hansestadt Lübeck, bei Bewilligungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Benutzungen und Anlagen am Vorwerker Industrie-Hafen nebst Zufahrt ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zu hören.

Die Hansestadt Lübeck wird die Häfen so verwalten, betreiben und unterhalten, daß die Verwaltung der Bundeswasserstraße und der durchgehende Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

V.

Auf den unter II. aufgeführten Teilen der Bundeswasserstraße ist die Hansestadt Lübeck befugt, privatrechtlich Wasserflächen an Dritte zur Nutzung im Hafenbetrieb und Hafenverkehr zu überlassen, soweit die Hansestadt Lübeck Umschlagsanlagen an der Trave mit Verkehrsanschluß errichtet und die Kosten für die außerhalb des durchgehenden Fahrwassers nötigen Baggerungen trägt. Die Hansestadt Lübeck wird hierbei die gleichen Grundsätze anwenden, insbesondere die gleichen Nutzungsentgelte erheben, wie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die übrigen Teile der Trave. Sollte die Hansestadt Lübeck aus besonderen wirtschaftlichen Gründen beabsichtigen, von dieser Regelung abzuweichen, so soll hierüber ein Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hergestellt werden. Die von der Hansestadt Lübeck erhobenen Nutzungsentgelte fließen ihr zu. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung braucht Nutzungsentgelte für ihre Anlagen nicht zu zahlen.

Im übrigen wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Überlassung von Wasserflächen Nutzungsentgelte zugunsten des Bundes erheben.

Die Hansestadt Lübeck und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden hiervon bei Benutzungen, die bereits 1934 bestanden, absehen; bei diesen Benutzungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

VI.

Die gesetzliche Unterhaltungspflicht einschließlich Verkehrssicherungspflicht auf den unter II. bezeichneten Teilen der Bundeswasserstraßen und ihrer Ufer sowie auf den Zufahrten zu den Häfen, Lösch-, Lade- und Anlegestellen obliegt allein der Hansestadt Lübeck.

Im übrigen obliegt die gesetzliche Unterhaltungspflicht einschließlich Verkehrssicherungspflicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung; sie beschränkt sich hierbei hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und der Erhaltung der Schiffbarkeit auf das durchgehende Fahrwasser nach Maßgabe des Ausbauprofils und auf die Unterhaltung der Ufer außerhalb der Häfen.

Die Grenzen der beiderseitigen Verpflichtungen werden in Stromkarten (M = 1 : 2 000) dargestellt, die gegenseitig anerkannt und ausgetauscht werden; Änderungen sind in gleichen Verfahren zu berichtigen.

VII.

Der Hansestadt Lübeck obliegt es, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung alle Ansprüche Dritter aus den Gebieten von der Hand zu halten, die von der Hansestadt Lübeck zu unterhalten sind. Etwaige Aufwendungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (einschließlich Prozeßkosten) hat die Hansestadt Lübeck zu erstatten. Schadensverhandlungen und Prozesse wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einvernehmen mit der Hansestadt Lübeck führen.

VIII.

Die ausschließlich dem Hafenverkehr dienenden und von der Hansestadt Lübeck für notwendig gehaltenen schwimmenden Schifffahrtszeichen werden auf Kosten der Hansestadt Lübeck durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck beschafft, ausgelegt, unterhalten, betrieben, überwacht und eingezogen.

Schifffahrtszeichen, die dem durchgehenden Verkehr dienen, sind ausgenommen.

Für den Bau und die Unterhaltung ortsfester und dem Hafenverkehr dienender Schifffahrtszeichen wird von Fall zu Fall eine besondere Regelung vereinbart.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung haftet im Innenverhältnis bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

IX.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Hansestadt Lübeck werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen und, sofern die beiderseitigen Belange berührt und betroffen werden, gegenseitig unterrichten.

Falls in Teilen der Trave Baggerungen von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder von der Hansestadt Lübeck durchgeführt werden sollen, die eine wesentliche Einwirkung auf die Flußsohle im Zuständigkeitsbereich des anderen befürchten lassen, werden die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Hansestadt Lübeck mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anstreben, die Arbeiten gemeinsam über den gesamten betroffenen Bereich durchzuführen.

Die Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind befugt, die in und an den Bundeswasserstraßen errichteten Hafenanlagen in Ausübung des Dienstes zu befahren, zu betreten und im Einvernehmen mit der Hafenbehörde zu besichtigen.

X.

Bei Anspülungen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll die Hansestadt Lübeck, soweit sie Anlieger ist, nicht vom Wasser abgedrängt werden. Soweit nicht strombautechnische Erfordernisse entgegenstehen, wird daher die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung solche Spülflächen der Hansestadt Lübeck gegen Zahlung des Verkehrswertes, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten der Aufspülung, zu Eigentum überlassen.

Sollten die Ausspülungen mit Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch die Hansestadt Lübeck selbst auf eigene Kosten erfolgen, so wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung diese Spülflächen der Hansestadt Lübeck unentgeltlich zu Eigentum überlassen.

Die Hansestadt Lübeck wird der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soweit wie möglich geeignete Ablagerungsflächen für Baggergut zur Verfügung stellen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird dabei, soweit es wirtschaftlich möglich ist, Wünschen der Hansestadt Lübeck bezüglich der Aufhöhung dieser Flächen Rechnung tragen.

XI.

Die Hansestadt Lübeck hat der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an dem Wasserbauplatz, eingetragen im Grundbuch von Lübeck — St. Gertrud, Band 20, Blatt 3065, ein unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt, solange sie das Gelände für ihren Betrieb benötigt. Es wird auf die Eintragung des Rechtes im Grundbuch Bezug genommen. Sollte das Nutzungsrecht erlöschen, so kann die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung über die Aufbauten und das Inventar, soweit es für ihre Zwecke verwendbar ist, frei verfügen. Im übrigen hat die Rückgabe des Grundstücks an die Hansestadt Lübeck einschließlich der dann noch vorhandenen, fest mit dem Grund und Boden verbundenen Bauwerke unentgeltlich zu erfolgen.

Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1979/80

Hierzu Tafel I - X am Ende des Bandes

Ein seit längerer Zeit vorbereitetes Unternehmen, das für die Arbeit des Amtes für Denkmalpflege von großer Bedeutung ist und darüber hinaus für die zunehmende Ausweitung der Sanierungstätigkeit sichere Grundlagen schaffen soll, lief in dieser Berichtszeit an. Es handelt sich hierbei um das Forschungsprojekt „Der Profanbau der Innenstadt Lübeck. Geschichtliche Zusammenhänge von Baustruktur und Nutzung“, das vom Institut für Bau- und Kunstgeschichte der Universität Hannover in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege durchgeführt und mit Mitteln der Stiftung Volkswagenwerk im Rahmen ihres Förderungsschwerpunktes „Erfassen, Erschließen, Erhalten von Kulturgut“ und der Hansestadt Lübeck finanziert wird. Das Programm sieht eine flächendeckende Bestandsaufnahme vor, ergänzt durch spezielle Befunduntersuchungen unter Anwendung photogrammetrischer Vermessungsmethoden und dendrochronologischer Analysen. Die Ergebnisse sollen in einem Häuserbuch veröffentlicht werden, das über die Bau- und Nutzungsgeschichte jedes einzelnen Hauses Auskunft gibt. In der weiterführenden Forschungsphase ist die zusammenhängende Darstellung der Hausgeschichte und -typologie Lübecks in Verbindung mit den sozialen, ökonomischen und städtebaulichen Hintergründen vorgesehen. Das am 1. 3. 1980 gestartete Forschungsprojekt muß zunächst modellhaft zehn ausgewählte Haustypen untersuchen, um ein möglichst schlüssiges Verfahren für die Erfassung zu entwickeln. Nach diesen Ergebnissen soll dann ein Merkmalkatalog für die systematische Baubestandsaufnahme und die archivalische Quellenauswertung erarbeitet werden. Aufgrund der bis jetzt schon gemachten Erfahrungen wird das Vorgehen sehr stark von den jeweils laufenden Sanierungsmaßnahmen bestimmt, da gerade die vorbereitenden Untersuchungen in den freigemachten Häusern sich hinsichtlich neuer Funde als außerordentlich wichtig erwiesen haben und daher für die gründliche Auswertung unerlässlich sind.

Das Bemühen um die Anteilnahme der Öffentlichkeit an den mit Denkmalschutz und Denkmalpflege zusammenhängenden Fragen spiegelt sich auch in verschiedenen Aktionen wider, die von seiten der Stadt durchgeführt wurden. Am 31. 8. 1979 fand die Verleihung der vom Lübeck-Forum initiierten Plakette „Vorbildlich restauriertes Haus“ statt, bei der sieben Eigentümer auf Vor-

schlag einer Jury ausgezeichnet worden sind. Bei der Bewertung lagen sowohl das Ergebnis der jeweiligen Maßnahme, der Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand als auch die Wohnwertanhebung im Inneren zugrunde.

Erhaltung und Pflege der Lübecker Altstadt ist das Ziel einer Stiftung „Lübecker Altstadt“, die im April von der Bürgerschaft zur rechtsfähigen kommunalen Stiftung öffentlichen Rechts erklärt wurde und mit deren Mitteln Instandhaltung und Wiederherstellung geschützter Bürgerhäuser finanziert werden sollen. Noch in diesem Jahr wird der zu bildende Stiftungsrat, der über Etat und Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks beschließen kann, seine Arbeit aufnehmen. Der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck ist Vorsitzender des Stiftungsrates und gleichzeitig Vorstand der Stiftung.

Die Possehl-Stiftung, die einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auch auf die Erhaltung Lübecker Bau- und Kunstdenkmäler verlagert hat, erhielt auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck bei der Auszeichnung der Preisträger des Deutschen Preises für Denkmalschutz 1979 eine Ehrengabe. Dank ihrer Förderung konnte seit 1973 die Wiederherstellung von über 90 Bürgerhäusern wirksam unterstützt werden.

Als Anregung für die Privatinitiativen zur Rettung und Wiederbelebung der Bürgerhäuser und zur Veranschaulichung der dabei vorhandenen Möglichkeiten hat die Althaus-Sanierer-Gemeinschaft mit Unterstützung durch die Hansestadt Lübeck eine Ausstellung ihrer eigenen Sanierungsarbeiten veranstaltet und das Material in einer informativen Broschüre vorgestellt. Dabei wurde auch besonders auf die vielerorts noch erhaltenen alten Details geachtet und die Aufmerksamkeit auf deren Bewahrung und Wiederverwendung gelenkt. Gerade die verdienstvolle Tätigkeit dieser Bürger, die in der Lübecker Altstadt ein Haus saniert und sich privat freiwillig zusammengeschlossen haben, ist eine wirksame Unterstützung der denkmalpflegerischen Bemühungen, da die von ihnen geschaffenen Beispiele ausstrahlen und anregen. Die Ausstellung soll auch an anderen Orten noch gezeigt werden.

Aufgrund einer Spende der Vaterstädtischen Vereinigung werden seit 1979 kunst- und kulturgeschichtlich wertvolle Gebäude in Lübeck mit schlichten Kennzeichnungstafeln, auf denen sich kurze Hinweise auf Bedeutung und Geschichte des jeweiligen Baus finden, versehen. Der Text ist im Amt für Denkmalpflege erarbeitet worden. Bisher wurden 37 Tafeln angebracht, weitere 34 folgen demnächst, 25 sind zur Ausführung vorbereitet. Die Aktion wird fortgesetzt.

Die nachfolgende Aufzeichnung der in der Berichtszeit 1979/80 geleisteten Arbeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß trotz des Denkmalschutzjahres 1975 und der darauf folgenden Rückbesinnung auf die Pflicht

zum sorgsamem Umgang mit den Kulturdenkmalen immer noch oder schon wieder, ob nun aus Unkenntnis oder bewußt, verändert und zerstört, entstellt und vernichtet wird. Dieser sich aus einer Summe von Zufälligkeiten schließlich zur handfesten Verunstaltung entwickelnden Tendenz soll dieser Bericht entgegenwirken!

Amtschronik

Erfreulicherweise kann hier zum erstenmal die seit langer Zeit immer wieder geforderte personelle Erweiterung des Amtes für Denkmalpflege vermerkt werden. Im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Forschungsprojekt wurden zwei neue Planstellen eingerichtet und mit Anlaufen des Unternehmens am 1. 3. 1980 besetzt. Herr Dr. Ing. Horst Siewert hat die vom Amt zu leistende Projektleitung übernommen. Ihm zugeordnet wurde zur Koordinierung der damit zusammenhängenden organisatorischen Aufgaben als Verwaltungskraft Frau Gudrun Bartoszek.

Die Handbibliothek vermehrte sich um 87 Bände. Von diesen kamen 52 auf dem Wege des Schriftenaustauschs oder als Schenkung in den Bestand, der damit auf die Gesamtzahl von 2734 Bänden anwuchs.

Der Plansammlung wurde eine neue Bauaufnahme des Hauses Schlumacherstraße 4 überwiesen.

Das Fotoarchiv vergrößerte sich um 156 Rollfilmaufnahmen (Format 6 x 6), die amtlicherseits von den Mitarbeitern in der Zeit zwischen 1978 und 1980 angefertigt worden sind. Nicht darunter fallen zahlreiche Aufnahmen, die das Fotolabor der Bauverwaltung bei Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen in den Sanierungsgebieten angefertigt und von denen jeweils Abzüge dem Amt für Denkmalpflege übergeben werden.

Mit dem Start des Forschungsprojektes Innenstadt entsteht eine neue Fotosammlung, die zunächst getrennt für die Bestandsaufnahme angefertigt und aufbewahrt, später dem Fotoarchiv des Amtes eingefügt werden soll.

Die Diapositivsammlung umfaßt mit 160 neuen, überwiegend farbigen Kleinbilddiapositiven einen Gesamtbestand von 4952 Stück (Format 5 x 5). Bis auf wenige Reproduktionen werden diese sämtlich durch die Mitarbeiter des Amtes mit dem Schwerpunkt Innenstadt hergestellt.

Der Arbeitskreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege beriet in neun Sitzungen über denkmalpflegerische Fragen und gab Empfehlungen zu anstehenden Entscheidungen.

Folgende, außerhalb Lübecks veranstaltete Zusammenkünfte und Tagungen wurden in der Berichtszeit seitens des Amtes für Denkmalpflege wahrge-

nommen. Amtsleiter Städt. Baudirektor Schlippe war bei der am 3. 12. 1979 in Heidelberg vorgenommenen öffentlichen Preisverleihung des Deutschen Preises für Denkmalschutz durch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, wo die Lübecker Possehl-Stiftung mit einer Ehrengabe ausgezeichnet wurde, zugegen. Der Berichterstatter nahm an der am 10. 12. 1979 im schleswig-holsteinischen Landesamt für Denkmalpflege in Kiel einberufenen Wintersitzung der Leiter der Landesdenkmalämter teil, ferner zusammen mit dem Amtsleiter an der am 9. 10. 1979 in Reinbek vom Kieler Landesamt mit den Unteren Denkmalschutzbehörden durchgeführten Dienstbesprechung. Amtsleiter und Berichterstatter besuchten gemeinsam die in diesem Jahr vom westfälischen Landesamt für Denkmalpflege in Münster vom 9. - 13. 6. 1980 ausgerichtete Jahrestagung der Vereinigung der Denkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland. Der Berichterstatter vertrat das Amt bei den Sitzungen des Denkmalrates in Kiel am 10. 7. 1979 und am 1. 4. 1980.

Wie in jedem Jahr hatte das Amt für Denkmalpflege im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Reihe von Veranstaltungen und Vorhaben mit zu betreuen sowie bei Führungen oder Kurzinformationen denkmalpflegerische Maßnahmen zu erläutern. Dies erfolgte beispielsweise auch im Rahmen des vom 4. - 7. 10. 1979 in Lübeck veranstalteten Evangelischen Kirchbautages. Unterstützt wurde ferner die von der Althaus-Sanierer-Gemeinschaft aufgebaut, am 16. 5. 1980 durch Bürgermeister Dr. Knüppel eröffnete Ausstellung „Lübeck — Wohnen in der Altstadt“, die bis zum 2. 6. im Großen Börsensaal des Rathauses gezeigt wurde. Der Amtsleiter hielt am 11. 12. 1979 im Institut für Baukunst und Bauaufnahmen an der Technischen Universität Wien einen Vortrag über das Thema „Lübeck. Die Gestalt der Hansestadt und der Schutz dieses Großensembles“. Der Berichterstatter referierte am 6. 3. 1980 vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde über die Arbeit des Amtes für Denkmalpflege. Dr. Siewert sprach am 18. 4. 1980 im Rahmen des Vortragsprogramms der Deutsch-Italienischen Gesellschaft e.V. in Berlin zum Thema „Bahnhofsarchitektur und Triumphbogen (Nachwirkung römischer Baukunst auf Verkehrsbauten des 19. Jahrhunderts)“.

Kirchliche Denkmalpflege

Die vom Kirchenbauamt des Kirchenkreises Lübeck der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Abstimmung mit dem Amt für Denkmalpflege durchgeführten Arbeiten nehmen einen wesentlichen Teil der denkmalpflegerischen Tätigkeit in der Hansestadt Lübeck in Anspruch. Da sie einerseits baulich-konservatorische Maßnahmen umfassen, andererseits aber auch die Restaurierung wertvoller Kunstgegenstände betreffen, zeigt sich hier sinnfälligerweise die Spannweite denkmalpflegerischen Bemühens am Beispiel eines auch

für den weniger kundigen Betrachter überschaubaren Bereiches. Erfreulicherweise geht in jüngster Zeit das Bestreben immer mehr dahin, bei der Überprüfung von Instandsetzungsarbeiten auch die Auswirkung auf den Gesamttraum bzw. das Ausstattungsensemble des jeweiligen kirchlichen Gebäudes so rechtzeitig zu überlegen, daß weiterführende Programme entwickelt werden und damit auf bereits fertiggestellte Abschnitte zum geeigneten Zeitpunkt fortsetzende Maßnahmen folgen können. Nicht zuletzt sind es ja finanzielle Gründe, die eine Planung über größere Zeiträume hinweg notwendig machen oder, wenn es um kirchliche Ausstattungsstücke im einzelnen geht, auch der Mangel an geeigneten qualifizierten Restauratoren.

Die Ausbesserung des Außenmauerwerks am *Dom* wurde fortgesetzt. Handelte es sich zunächst um Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Chores notwendig geworden waren, so ist jetzt auch der Langhausbereich an der Nordseite davon betroffen. Hier ist die gesamte Sockelzone unterhalb der Fenster der Seitenkapellen, die aus mächtigen Granitquadern besteht¹⁾, nach Beseitigung späterer Zementausbesserungen und -verstriche neu verfugt worden. Bei einigen Kapellenfenstern erfolgte der Ersatz der schadhaft gewordenen Fensterbänke aus Zement durch solche aus Granit. Die im letzten Bericht erwähnte geplante Aufstellung einer geborgenen Grabplatte an der überarbeiteten östlichen Außenwand der nördlich der Marientidenkapelle gelegenen Chorkapelle ist inzwischen getätigt. Hier wurde die 1720 mit Wappen und Inschriften gefertigte große Grabplatte des Gottschalk von Wickede, die 1752 von Johann Ernst Rode und Erben übernommen worden war, angebracht.

Im *Langhaus* konnte die bereits im vorigen Bericht genannte Restaurierung der Wandmalerei mit der Darstellung der Domgründungssage im Westjoch des südlichen Seitenschiffes zur Hälfte abgeschlossen werden. Das rechte Feld, in welchem der mit dem Bogen schießende Jäger erscheint, ist fertiggestellt. Die originale erläuternde Inschrift von 1646 wurde dabei nach Abnahme der Veränderungen von 1775, 1826 und 1872, die durch Schädigungen infolge abblätternder Partien zu einer weitgehenden Unleserlichkeit geführt hatten, zurückgewonnen und somit auch hierbei der ursprüngliche Zusammenhang zwischen Bild und Schrift wieder hergestellt. Die im oberen Teil der spitzbogigen Blende befindliche freie Fläche, wo die Bemalungsschicht weitgehend fehlte, erhielt eine neutrale Eintönung zur Schließung der Hintergrundlandschaft und damit der Gesamtdarstellung. Der Vergleich zwischen dem restaurierten Bild und dem noch nicht bearbeiteten zeigt deutlich, daß auch zu-

¹⁾ Vgl. hierzu die in Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck (zit. BKDHL), Bd. III, Lübeck 1920, S. 33 wiedergegebene Nordansicht des Domes.

nächst als hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes hoffnungslos beurteilte Partien durch die Gesamtrestaurierung wieder eingebunden werden konnten (Abb. 1). Die Rettung der eigentlich schon aufgegebenen Malerei ist damit gesichert.

Am *Paradies* wurde ein weiterer wichtiger Abschnitt des Wiederaufbaus vollendet. Das Notdach, bisher nur teilweise für die Hochführung der Außenwände geöffnet, ist insgesamt entfernt worden. Die Außenwände sind einschließlich des umlaufenden Rundbogenfrieses aufgemauert. Es fehlt hier lediglich noch das darüber liegende abschließende Kalksteingesims. In Vorbereitung befindet sich der Stahlbeton-Ringbalken, nach dessen Aufbringung mit der Aufrichtung der Dachkonstruktion begonnen werden soll.

Waren bisher die hauptsächlichen Bemühungen auf die Wiederherstellung der Umfassungsmauern gerichtet, so konnte für die Rekonstruktion des Inneren durch die Fertigstellung des Hauptgurtbogens ein entscheidender Schritt nach vorn getan werden. Im Mai wurde der Schlußstein im Scheitelpunkt des sieben Meter hohen, die beiden mittleren Gewölbejoche trennenden Gurtbogens versetzt. Alle erhaltenen originalen Teile des Bogens sind in die neu angefertigten Werkstücke eingefügt worden, so daß die wertvolle Bauplastik nahezu vollständig an ihren angestammten Platz erscheint (Abb. 2). Es handelt sich hierbei um reich ausgebildete, die Mittelrippen zierende Knollen in Form von Menschen- und Tierköpfen sowie Laubwerkknospen. Der Bogen setzt beiderseits über grotesken, Menschen apportierenden Ungeheuern an. Seinen Scheitel betont ein fein gearbeiteter hängender Schlußstein. Unmittelbar darauf folgte die Errichtung des einfacher profilierten Gurtbogens zwischen dem südlichen Hauptjoch und dem Westflügel.

Gleichzeitig mit der baulichen Wiederherstellung läuft die Restaurierung des inneren Portals zum Querschiff. Wie im vorigen Bericht erwähnt, hatten erste Untersuchungen zur Farbigkeit ergeben, daß unter der Fassung des späten 19. Jahrhunderts ältere Schichten liegen. Wie sich inzwischen herausstellte, gehören diese jedoch nicht zum mittelalterlichen Bestand, sondern zu einer Bemalung aus der Zeit der seit den 1820er Jahren durchgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen im und am Dom, die um 1876 abgeschlossen waren und denen sich die erste Restaurierungsphase der Vorhalle mit der 1878 vollzogenen totalen Erneuerung der nördlichen Schaugiebelwand anschloß²⁾. Der spätere, nach der grundlegenden Wiederherstellung des Paradieses 1890 durchgeführte Anstrich des Portals, veränderte teilweise die vorherige Bemalung; beispielsweise wurden auf einigen glatten Flächen der Stufung von Gewände und Bo-

²⁾ W. Jürgens, *Das Domparadies — eine Verpflichtung*, Festschrift 800 Jahre Dom zu Lübeck, Lübeck 1973, S. 72 f.

genzone die einfacher angelegte Farbigkeit mit schablonenhaften Blattmustern überzogen³⁾. Da die letzte Fassung ohnehin sehr stark angegriffen und in ihrem Farbwert erheblich gemindert war, bot sich die Freilegung der vorhergehenden an. Die Restaurierung richtet sich nach der schon probeweise vorgenommenen Freilegung eines zunächst zur Begutachtung begrenzten Abschnitts (Restaurator Jochen Seebach, Emkendorf). Der die Arbeiten am Paradies betreuende Gutachtertrot trat in der Berichtszeit einmal zusammen und wurde über den Fortgang und Ablauf der Maßnahmen unterrichtet.

Der *Dachreiter* der *Marienkirche* ist vollendet! Nachdem schon vor einem Jahr die Gesamtkonstruktion stand, schlossen sich die Dachdeckung des schlanken Helmes, die Anbringung der auf seinen Graten sitzenden vergoldeten Krabben und die Montage der Fialen und Zierstreben an. Wieder war es das Winterwetter, welches zu einem zeitweiligen Stillstand der Arbeiten führte und die geplante Fertigstellung 1979 unmöglich machte. Erst im Frühjahr 1980 konnte die kupferne Außenhaut des unteren Turmbereiches montiert und das Gerüst in dieser Zone allmählich abgebaut werden. Es folgte die Schließung des Hochschiffdachs mit den alten, bei Beginn des Wiederaufbaus aufgenommenen Kupferplatten. Diese waren zur Wiederverwendung geborgen worden, damit die gleichmäßige Patina der Dachhaut nicht durch bei den Anschlußverlegungen am Dachreiter notwendig gewordene neue Abdeckungsteile unterbrochen werden mußte. Für das gesamte Stadtbild hat die Rückgewinnung des für das Äußere der Marienkirche entscheidenden Bauteils eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Sowohl in der Fernsicht auf die Silhouette mit ihren hochragenden Kirchen als auch im nahen Sichtbereich aus den unmittelbar in Blickrichtung zu St. Marien verlaufenden Straßen der Innenstadt erweist sich der Dachreiter neben den beherrschenden Türmen als wesentliche Dominante (Abb. 3). So bestätigt das Ergebnis die Richtigkeit des bei den ersten Vorüberlegungen zunächst auch bezweifelten Unternehmens⁴⁾. Schließlich ergibt sich daraus die Notwendigkeit, auch für die Petrikerche die gleiche Fragestellung aufzuwerfen und zu prüfen, inwieweit hier ebenfalls die Dachreiterwiederherstellung realisierbar sein kann.

Die *Petrikerche* ist durch das im Herbst 1979 veranstaltete Gutachterverfahren wieder in das Gespräch gekommen. Wie schon mehrfach an dieser Stelle betont, gehört die Wiederherstellung des Innenraumes zu den großen denkmalpflegerischen Aufgaben im kirchlichen Bereich. Sie war wegen der fehlen-

³⁾ Dieser Anstrich richtete sich angeblich nach „den alten Spuren von Farbe und Gold“, wobei nicht erwähnt wird, welcher Zeit man diesen untersuchten Befund zuordnete. Vgl. Zehnter Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck, Vereinsjahr 1889–90. Lübeck 1891, S. 6. Die jetzt vorgenommenen Untersuchungen ergaben jedoch, daß die unter der Bemalung von 1890 liegende Fassung ebenfalls erst aus dem 19. Jahrhundert stammt, so daß keiner großer Zeitraum zwischen beiden Farbgebungen liegen kann.

⁴⁾ Vgl. F. Zimmermann, Ein Dachreiter für St. Marien? Jahrbuch d. St. Marien-Bauvereins, 8. Folge, 1974/75, S. 137 ff.

den Nutzung immer wieder aufgeschoben worden. Bei der am 2. und 3. Oktober durchgeführten Sitzung des Preisgerichts wurden neun Arbeiten aufgeforderter Architekten bewertet. Die eingereichten Entwürfe, von denen vier als zukünftige Diskussionsmodelle ausgewählt worden sind⁵⁾, waren in einer Ausstellung im Dom während des vom 7. bis 10. Oktober unter dem Thema „Bauen mit Geschichte“ veranstalteten 17. Evangelischen Kirchbautages zu sehen und standen im Mittelpunkt vieler Diskussionen dieser Tagung. Bei den Vorschlägen überwogen diejenigen, welche gemäß der Forderung nach Vermeidung stärkerer Eingriffe in den baulichen Bestand durch veränderbare lose Elemente den Raum für vielfältige Zwecke untergliederten, wobei an Tagungen, Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen oder auch touristische Information und dergleichen gedacht war. Andere strebten radikalere Änderungen, die die neuen Nutzungsmöglichkeiten auch nach außen sichtbar machen sollten, an. Hier zeigten sich jedoch teilweise bedenkliche, den denkmalpflegerischen Grundforderungen widersprechende und deshalb nicht akzeptable Lösungen. Zum Abschluß des Kirchbautages fand eine eingebrachte Resolution, die die Empfehlung nach Weiterverfolgung der hier vorgestellten Ideen, der Diskussion des Problems in der Öffentlichkeit und die Forderung nach dem nunmehr nicht weiter aufschiebbaren Wiederaufbau zum Inhalt hatte, einmütige Zustimmung.

Die somit verstärkt aufgenommenen Bemühungen um die Petrikirche sind aber von der Finanzierung abhängig. Der Kirchenkreis Lübeck ist allein nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Hierzu bedarf es der weitgehenden Förderung durch Bund, Land und Stadt in einem Langzeitprogramm. Ohne diese Hilfe müssen alle Vorschläge zu Wiederaufbau und Wiederverwendung notgedrungen Theorie bleiben. Der Kirchenkreisvorstand Lübeck hat nach Auswertung des Gutachterverfahrens deshalb beschlossen, St. Petri zunächst ohne besondere Einbauten für eine gezielte Nutzung als Raum herzurichten und dafür um Unterstützung bei den genannten Stellen nachzukommen. Das vom Kirchenbauamt ausgearbeitete Programm sieht vor, im Laufe von fünf Jahren, beginnend 1981, das Innere so wiederherzustellen, daß die Kirche als Versammlungsraum für verschiedene Zwecke benutzbar ist. Dieses erfordert die Anlage einer neuen Heizung, von Beleuchtung und den Einbauten von Toiletten. Neben der Wiederherstellung des Inneren müssen auch Außenarbeiten wie Fensterverglasungen und Überholung des Mauerwerks erfolgen.

Vorbereitende Maßnahmen für das Wiederaufbauprogramm haben inzwischen begonnen. Hierunter fällt auch die Freiräumung des bisher als Lager für

⁵⁾ Zu dem an erster Stelle stehenden Entwurf siehe den Bericht: Ein Vorschlag für St. Petri zu Lübeck. *Bauwelt*, 70. Jg. 1979, S. 1848 — 1849.

Baumaterial und Abstellmöglichkeit für ausgelagerte Ausstattungsteile anderer Lübecker Kirchen zweckfremdeten Raumes, dessen besondere Bedeutung auch in seinem jetzigen ruinösen Zustand nachhaltig zum Ausdruck kommt (Abb. 4 und 5).

Auch das Freigelände um die Petrikirche muß neu geordnet werden. Zur Zeit befinden sich hier ein Kinderspielplatz und ein Parkplatz vor der Westturmfront. Die besondere Situation ergibt sich aus der schon in alter Zeit durchgeführten Einebnung des nach Westen ursprünglich steil abfallenden Kirchhofs durch die Errichtung der hohen Mauer zum Kolk und zur Großen Petersgrube, die den gesamten Bereich terrassenartig gegenüber den tief liegenden Straßen zur Trave hin heraushebt⁶⁾. Der zur Großen Petersgrube gelegene kleinere Mauerabschnitt, der sehr starke Ausbrüche des Ziegelmauerwerks zeigte, wurde in der Berichtszeit durchgreifend ausgebessert. Die Fortführung der Maßnahmen ist vorgesehen.

In der *Jakobikirche* sind die beiden westlichen Kapellen der Nordseite, die im ausgehenden 14. Jahrhundert nach Durchbruch der Seitenschiffswand entstanden und einheitliche Durchbildung im Äußeren wie im Inneren zeigen⁷⁾, überholt worden. Die Wandflächen erhielten nach Ausbesserung der Feuchtigkeitsschäden einen neuen Kalkanstrich. Dabei vorgenommene Beobachtungen zur einstigen Farbgebung an Gewölbe und Wand brachten keine neuen Ergebnisse. Es dürfte jedoch sicher sein, daß die Kapellen ehemals gegenüber dem Langhaus eine eigene Ausmalung besaßen und nicht wie heute dem übrigen Innenraum in der Farbigkeit völlig angeglichen waren⁸⁾.

Die Sanierung der am Koberg gelegenen *Pastorenhäuser*, Jakobikirchhof 3 und 4, ist in der Zwischenzeit noch nicht weiter vorangegangen, obwohl die Untersuchungen und die danach in Angriff genommene Planung soweit abgeschlossen sind. Es besteht bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, daß jederzeit, auch während des Bauvorgangs, Änderungen gegenüber der bestehenden Planung ermöglicht werden müssen, sollte dieses aus denkmalpflegerischen, restauratorischen oder auch statischen Gründen notwendig erscheinen. Die Stufengiebelfassade des ebenfalls zur Jakobikirche gehörenden ehemaligen Pastorenhauses *Königstraße 2*, das die Gemeindevorsteher 1575 wohl unmittelbar nach seiner Erbauung erworben hatten und das heute als Küsterwohnhaus dient, wurde renoviert. Mauerwerksinstandsetzung, Neuverfugung und Beseitigung des Zementputzes in der Sockelzone, die eine fachgerechte Aufar-

⁶⁾ Zur Anlage und Datierung der Kolkmauer vgl. BKDHL II, 1906, S. 117 f.

⁷⁾ BKDHL III, S. 324 ff.

⁸⁾ Das bestätigten auch die Befunde, die bei der 1964/65 durchgeführten Innenrauminstandsetzung in Resten zum Vorschein gekommen waren. Vgl. L. Wilde, Die Instandsetzung des Innenraumes von St. Jakobi zu Lübeck, Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 45, 1965, S. 111.

beitung erfuhr, trugen zur wesentlichen Verbesserung des Erscheinungsbildes der Renaissancefront bei, die im 18. und frühen 19. Jahrhundert durch Veränderung ihres Portals und die Aufgabe der ehemals hohen Diele durch Einbauten und Verkleinerung der großen Fensteröffnungen beiderseits des Eingangs umgeformt worden ist (Abb. 6).

Innenraumrestaurierung der stadteigenen *Katharinenkirche* fand 1979 mit dem dritten und vierten Joch des Langhausmittelschiffs ihre Fortsetzung in einem weiteren vierten Abschnitt. Wiederum zeigte die Freilegung den gleichen Erfolg wie bei den bereits fertiggestellten Raumteilen. Die Quaderbemalung von Pfeilern und Wänden sowie die zum Teil besser als in den östlichen Jochen erhaltene Gewölbemalerei lassen den Kirchenraum schon jetzt insgesamt weit festlicher erscheinen. Unterschiede in den Details deuten auf verschiedene Ausführende hin. So kommen beispielsweise im Gewölbe andere, zusätzliche Motive und Farbtonungen vor. Die an den achteckigen Pfeilern über der Quadermalerei liegenden Farbschichten enthielten teilweise Reste späterer Dekorationssysteme, die im Zusammenhang mit inzwischen verschwundenen Epitaphien zu sehen sind, so Rankenwerk, flächige rote und schwarze Tönungen, Fragmente eines blau angelegten Baldachins. Diese Fundstellen wurden dokumentiert und wieder überdeckt mit einer die an den übrigen Flächen freigelegte Quaderung fortsetzenden Ergänzung. Die größtenteils beschädigten Pfeilersockel, die durch ein glasiertes Ziegelprofil gegen den Pfeilerschaft abgesetzt sind, blieben steinsichtig. Völlig ohne Retuschen konnten die freigelegten figürlichen Darstellungen in der Fläche der Arkadenbögen, über deren Bedeutung bisheer nichts bekannt ist, belassen werden. Noch in diesem Jahr wird mit der Restaurierung der beiden westlichen Joche das Mittelschiff des Langhauses insgesamt wieder in seinem alten Zustand zurückversetzt sein (Fa. A. Ochsenfarth OHG, Paderborn).

Das Restaurierungskonzept sieht vor, nach Fertigstellung des Mittelschiffs das Querhaus und die Seitenschiffe sowie den nördlichen Nebenchor in Angriff zu nehmen. Besondere Aufmerksamkeit beansprucht der Unterchor mit seinen zahlreichen Befunden, wobei die Frage der Wiedereinbeziehung der heute völlig abgetrennten Strobukes-Kapelle im Untergeschoß des südlichen Seitenchores zu lösen sein wird⁹⁾.

Im Zuge der Wiederherstellungsarbeiten im landeseigenen *Burgkloster* haben in der Berichtszeit weitere vorbereitende Untersuchungen stattgefunden, die die Grundlage für das künftige Vorgehen bilden. Die in der Zeit von August

⁹⁾ Die 1332 erstmals bezeugte Kapelle dient heute dem Gottesdienst der russisch-orthodoxen Gemeinde. Zu ihrer besonderer baulichen Gestaltung vgl. BKDHL IV, 1928, S. 64 f. sowie G. H. Jaacks, St. Katharinen zu Lübeck, Lübeck 1968, S. 29 ff.

bis Oktober vorgenommene Nachuntersuchung zu einigen, in dem 1976/77 erstellten Bericht noch offen gebliebenen Punkten hinsichtlich der Abfolge der Dekorationssysteme der Wand- und Gewölbeausmalung erstreckte sich auf die große Halle des Nordflügels, das Winterrefektorium, den Kapitelsaal und Teile des Kreuzganges¹⁰⁾. Danach trat der die Restaurierung beratende Gutachterratt zu seiner zweiten Sitzung zusammen und beurteilte die Ergebnisse. Da die Befundsituation uneinheitlich ist, wird von der zunächst vorgeschlagenen Proberestaurierung von sog. Musterachsen zwecks Ermittlung der Kosten abgesehen. Zur Erkennung der zu restaurierenden Malschichten müssen die später aufgebrauchten Anstriche sämtlich bis zur jeweils obersten alten Fassung abgenommen und Randsicherungen an den losen Partien angebracht werden. Danach legt der Gutachterratt die weiteren Restaurierungsschritte fest. Die Qualität der bisher aufgedeckten Malereireste und ihre Bedeutung für die Kenntnis von der baulichen und gestalterischen Entwicklung der Klosteranlage im Laufe ihres Bestehens rechtfertigt das sehr behutsame und schrittweise Herantasten an den anzustrebenden Endzustand. Mit den Arbeiten soll nach Möglichkeit noch in diesem Jahre unter Heranziehung mehrerer Restauratoren begonnen werden, und zwar zunächst in der ehemals als Sommerrefektorium dienenden langen Halle, wo sich die meisten Befunde gezeigt haben.

Zusammen mit der Restaurierung der Wandmalerei soll die bauliche Sicherung und Instandsetzung, die vom Landesbauamt Lübeck betreut wird, weitergehen, wobei die Restauratoren jeweils für die Sicherung der erhaltenen Ausmalung Sorge zu tragen haben und erforderliche Eingriffe beaufsichtigen müssen. Das Programm für die vorgesehene Museumsnutzung ist von der Hansestadt Lübeck erarbeitet worden und bildet die Grundlage für die durchzuführenden Baumaßnahmen.

Im *St.-Annen-Kloster*, das heute das Museum für Kunst und Kulturgeschichte beherbergt, wurde der jetzt allgemein mit der Bezeichnung *Remter* versehene ehemalige Tagesaufenthaltsraum der Augustinerinnen¹¹⁾ renoviert. Die in diesem Zusammenhang angestellten Untersuchungen nach der ursprünglichen Ausmalung der zweischiffigen, durch schlanke achteckige Sandsteinstützen geteilten sechsjochigen Halle bestätigte die auch an anderen Stellen, beispielsweise im Kreuzgang, bereits gewonnene Erkenntnis, daß die Räumlichkeiten der inneren Klosteranlage eine weitaus prächtigere Ausgestaltung erfahren hatten. Da die Entstehungszeit des Klosters für die Jahre 1502—1515 überliefert ist, kann auch für die Ausmalung diese Datierung als verbindlich gelten, wurde doch schon 1532 im Zuge der Reformation die Auf-

¹⁰⁾ Untersuchungsbericht erstellt von der mit der Nachuntersuchung beauftragten Restauratorin Birgid Löffler, Stuttgart, im Landesbauamt Lübeck und im Amt für Denkmalpflege.

¹¹⁾ Vgl. dazu BKDHL IV, S. 324 ff.

lösung des Konvents verfügt und 1601 hier das Armen- und Werkhaus eingerichtet. Beim Ausbau für das Museum in den Jahren 1912—15 sind die Klosterräume durchweg mit einem Kalkanstrich versehen worden, so auch der Tagesraum, bei dem jedoch die als besonderer Schmuck erkannten und dementsprechend behandelten Wappenkonsolen mit den auf die Wand überlaufenden Schriftbändern in gotischen Minuskeln aufgefrischt wurden. Zu einem späteren Zeitpunkt legte man dann die Gewölberippen frei und beließ sie steinsichtig innerhalb der im übrigen weiß gehaltenen Gewölbefelder, wobei nicht in Betracht gezogen wurde, daß auch die Rippen ursprünglich eine farbige Fassung trugen. Vorsichtige Freilegungsproben in den Gewölben zeigten jetzt noch die Reste eines Dekorationssystems der Kappen. Die Rippen besaßen beiderseits ein grünes Begleitband mit Knollen und Blättern, sämtlich schwarz konturiert, das um die Schlußsteine in eine reichere dekorative Bemalung mit Blättern, Blüten und Früchten überging. Die Probefelder wurden stehengelassen. Möglicherweise waren ehemals auch die Sandsteinpfeiler in die Raumfassung einbezogen und farbig behandelt.

Bei der Renovierung des Raumes wurde weiter festgestellt, daß die ursprüngliche Verbindung zu der südöstlich anschließenden schmalen Wärmekammer im letzten Joch lag. Der spitzbogige Zugang ist wieder geöffnet und der spätere, bisher auch auf den Grundrissen als einziger Durchlaß eingetragene, zugesetzt worden. Damit konnte von der räumlichen Zuordnung her der ehemalige Zusammenhang, der sich auch darin äußert, daß der alte Eingang in der gleichen Achse liegt wie die Öffnung zwischen Kreuzgang und Tagesraum, wieder zurückgewonnen werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau einer neuen Sporthalle und der Verlagerung der Feuerwehr aus dem Bereich der unteren Fleischhauerstraße wird demnächst auch der vom ehemaligen *Johanniskloster* als letzter Rest erhaltene alte Flügel des *Refektoriums*, der noch spätromanische Gliederungen an seiner westlichen Giebelwand aufweist, im übrigen aber mehrfach durchgreifend, zuletzt bei der Einrichtung als Feuerwache zu Anfang dieses Jahrhunderts, umgestaltet worden ist¹²⁾, eine grundlegende Herrichtung erfahren. Hierbei geht es im wesentlichen um die Restaurierung des Äußeren bei einem neuen Durchbau des völlig von alter Substanz befreiten und veränderten Inneren. Der für den Sporthallenbau favorisierte Entwurf wurde unter sechs eingeholten Vorschlägen ausgewählt und berücksichtigt in angemessener Weise die Eigenständigkeit des dahinter parallel liegenden Refektoriumsflügels. Über die Maßnahmen auf dem Klostergelände wird noch eingehender zu sprechen sein.

¹²⁾ BKDHL IV, S. 14.

Eine Reihe wertvoller Stücke kirchlicher *Ausstattung* ist auch in dieser Berichtszeit konserviert und restauriert worden. Im *Dom* wurden die vier *Flügelaltäre*, von deren Rückführung bereits im vorigen Jahr die Rede war, wieder an ihren Plätzen neben Triumphkreuz und Lettner aufgestellt (Abb. 8). Geändert haben sich aus optischen Gründen die Aufstellung von Stecknitzfahreraltar und Altar der Mühlenknechte. Letzterer stand ursprünglich an der Westseite des nordwestlichen Vierungspfeilers. Da seine Flügelfiguren nicht mehr vorhanden sind, tauschte er den Platz mit dem früher an der Westseite des nordöstlichen Vierungspfeilers untergebrachten Stecknitzfahreraltar, um dessen besondere Ausbildung mit dem geschnitzten Mittelschrein und den bemalten Flügeln vom Mittelschiff her voll zur Wirkung kommen zu lassen. Bei allen Altären sind konservatorische Maßnahmen notwendig. Als erster wird der Altar der Mühlenknechte behandelt, bei dem die Restaurierung der Flügel bereits begonnen hat (Restaurator Alwin Engelbert Beetz, Sprengel).

Die Freilegungsarbeiten an der Rückseite des *Lettners*, wo die spätere Überstreichung der Maßwerkfelder in der Brüstung abzunehmen ist, wurden fortgesetzt.

In den Dom zurück kehrte auch wieder die nach 1942 ins St.-Annen-Museum gelangte und seither dort ausgestellt gewesene große *Grabplatte* der Bischöfe *von Serken* und *von Mul*, ein Hauptwerk flandrischer Messingarbeit aus der Zeit um 1350¹³⁾. Vor ihrer endgültigen Neuaufrichtung an der Wand der von-Mul-Kapelle soll die zur Zeit dort gelagerte Platte, die beim Luftangriff stärkere Schäden durch herabstürzende Gewölbeteile erlitten hat und mehrere Löcher und Eindellungen aufweist, restauriert werden. Es ist beabsichtigt, die Fehlstellen von der Rückseite zu schließen und von vorn vorsichtig zu retuschieren.

Im Chor kam die schon im letzten Bericht erwähnte Restaurierung der die in der alten Marientidenkapelle 1687 eingerichtete Grabkapelle des Fürstbischofs Herzog August Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp gegen den Umgang abgrenzenden Brüstung zum Abschluß. Ursprünglich war die Kapelle durch eine hohe, reich gearbeitete Gitterschranke abgeschlossen, die 1942 zerstört worden ist¹⁴⁾. Von den beiden Balusterbrüstungen, die zusätzlich die mittlere Chorumgangskapelle als Vorraum abteilten, wurde die eine an die Stelle der Schranke versetzt. Die auf deren Pfosten stehenden schmückenden Putten mit den Leidenswerkzeugen Christi sind wieder aufgestellt; die ehemals zur zweiten Brüstung gehörigen Putten fanden einen Platz auf den Trennmauern zu den Nebenkapellen.

¹³⁾ Vgl. dazu M. Hasse, Lübeck, St.-Annen-Museum, Die sakralen Werke, Lübeck 1970, S. 67.

¹⁴⁾ Siehe Abb. in BKDHL III, S. 91.

Gereinigt, konserviert und an seinem letzten Aufhängungsort zwischen Wedderkop- und Gusman-Kapelle neu angebracht wurde das *Epitaph Klingger*, ein aus Eisenblech geschnittenes und bemaltes Wappenschild mit ornamental gerahmter Kartusche und Inschrift aus der Zeit um 1635.

Einige *Leuchter* sind im Dom wieder in Gebrauch genommen worden. An erster Stelle zu nennen ist hierbei die Bronzeampel des Albert Bischof, ein zierlicher Maßwerkleuchter von 1461, der im Zusammenhang mit dem Epitaph des Lübecker Kaufmanns gestiftet worden ist¹⁵). Letzteres, einst im nördlichen Chorumgang, befindet sich heute am zweiten Nordpfeiler des nördlichen Seitenschiffs. Hier wurde nun auch der in Flandern gearbeitete gotische Leuchter aufgehängt (Abb. 9). Im Bereich des romanischen Chorquadrats gelangten vier einarmige Renaissance-Wandleuchter zur Anbringung, von denen drei aus der Petrikerche stammen¹⁶).

Im Dachreiter des Domes hängt seit 1979 wieder die *Viertelschlagglocke* von 1782, die an das alte Werk der Lettneruhr angeschlossen wurde. Sie hatte im Gegensatz zu der früher hier ebenfalls befindlichen gotischen Stundenglocke die Bombennacht 1942 heil überstanden.

Die im vorigen Bericht erwähnte Rückführung des einst für die Sängerkapelle der *Marienkirche* 1521 gestifteten spätgotischen *Gestühls* ist inzwischen erfolgt. Das ursprünglich aus vier Bänken bestehende Gestühl war schon 1790 von seinem alten Platz entfernt und auseinandergerissen worden. Nur die beiden fünfsitzigen Bänke, die 1904 in die Briefkapelle gekommen waren, blieben erhalten. Über ihre endgültige Aufstellung wurde noch nicht entschieden. Zunächst erhielten sie im südlichen Chorumgang einen vorläufigen Standort.

Klarheit herrscht nunmehr auch über die Rückgabe verschiedener Ausstattungsstücke aus St. Marien, die nach ihrer Bergung aus den Trümmern dem Museum zur Obhut überwiesen worden waren. Es sind Bestandteile des ehemaligen Lettnerunterbaus, ein Altar, Skulpturen sowie Fragmente von Wandleuchtern. Gegenwärtig findet auch die Sichtung und Identifizierung der noch in der Petrikerche gelagerten Teile zerstörter Ausstattungsgegenstände statt. Vermutlich wird nach Abschluß dieser Arbeit manches verloren geglaubte Detail verbliebener Epitaphien und anderer Kunstwerke wieder vorhanden sein.

Bei den Bemühungen, möglichst viele Stücke der einst so reichen Ausstattung in die Marienkirche zurückzubringen und dort nach entsprechender Bearbeitung aufzustellen, sollte jedoch nicht in Vergessenheit geraten, daß die

¹⁵) BKDHL III, S. 275 f.

¹⁶) Es handelt sich um den in der Petrikerche am häufigsten vertretenen Typ des s-förmig geschwungenen Armes, an dessen Ende sich ein Löwenkopf befindet und bei dem ein knieender Putto den Kandelaber mit der Lichtschale trägt. Vgl. BKDHL II, S. 91.

Wiedererrichtung des barocken, von Thomas Quellinus geschaffenen *Hochaltars*, der zur Zeit noch in der Petrikirche lagert, hier aber mit Beginn der Instandsetzungsarbeiten wird weichen müssen, eine besondere Verpflichtung ist. Die Bedeutung dieses Kunstwerks und seine für die Entwicklung der Lübecker Altäre dieser Zeit wichtige Schlüsselrolle rechtfertigen alle Anstrengungen und Aufwendungen, die hierfür erforderlich sein werden. Es sollte dies nach Wiederherstellung der Briefkapelle und Rekonstruktion des Dachreiters die dritte große Aufgabe sein, die für St. Marien in den achtziger Jahren zu stellen und zu lösen wäre!

In der *Jakobikirche* wurde die umfangreiche Restaurierung des *Brömbse-Altars* aus der Zeit um 1500 fortgesetzt. Die Steinbehandlung von Predella und Mittelschrein ist abgeschlossen. Z. Zt. sind die bemalten Flügel in Arbeit (Restauratorin Monika Schedel, Lübeck).

Das hölzerne *Epitaph Sager* von 1669, das starke Schäden durch Wurmfraß aufwies, wurde zur Restaurierung abgenommen. Sein in reicher barocker Rahmung sitzendes Porträt muß gereinigt werden; des weiteren sind spätere Überfassungen des Schnitzwerks und der Statuetten abzunehmen (Kirchenmaler und Restaurator Karl Heinz Saß, Lübeck).

Um die grundlegende Wiederherstellung der großen *Orgel*, deren älteste Teile auf das Jahr 1464 zurückgehen und deren 1504 geschaffener Hauptprospekt 1673 durch die seitlichen Baßtürme und das Rückpositiv erweitert worden ist, während das klingende Werk selbst 1894 eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hat¹⁷⁾, bemüht sich ein 1980 ins Leben gerufener Ausschuß. Anlaß dazu gaben neben bedenklichen statischen Unzulänglichkeiten, hervorgerufen durch das Absenken des großen Tragebalkens, auch Schäden am Gehäuse, der Zustand des Prospekts und schließlich die Mängel im nicht klingenden Teil des Orgelwerks (Windladen, Spieltisch, Spiel- und Registertraktur). Das Gremium hat bei seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, vier Orgelbaufirmen zur Abgabe entsprechender Restaurierungsvorschläge und Kostenangebote aufzufordern. Nach deren Vorlage soll über die weiteren Schritte zur Durchführung und deren Finanzierung beraten werden.

Wegen der komplizierten statischen Sicherungsarbeiten an der Empore war in der *Aegidienkirche* bei der Restaurierung des Gehäuses der *Orgel* im Herbst 1979 eine längere Unterbrechung erforderlich. Mit dem zunächst früher beabsichtigten Aufbau des Prospektes konnte deshalb erst im Sommer dieses Jahres begonnen werden. Die Holzrestaurierung ist abgeschlossen. Sämtliche

¹⁷⁾ BKDHL III, S. 377 ff, ferner H. Distler und E. Thienhaus, Die beiden Orgeln in St. Jakobi zu Lübeck. Bericht über den Umbau 1935, Lübeck 1935, S. 23 — 38, sowie J. Brennecke, Über den Wiedereinbau der Lübecker großen Jakobi-Orgel, Lübeck o.J.

Teile wurden einer Oberflächenreinigung und Konservierung unterzogen, spätere Notbefestigungen wie Nägel, Schrauben und Drähte entfernt und dafür die fachgerechte Verleimung vorgenommen, die Intarsien gesichert und fehlende Partien der Konstruktion ergänzt. Daneben läuft die bisher noch nicht beendete Freilegung der den Orgelprospekt bekrönenden Musikantenputten, deren originale Fassung unter den späteren Anstrichen erhalten blieb. Von den großen, neben den Pedaltürmen angebrachten Engelsfiguren ist eine bereits restauriert (Staatliche Polnische Werkstätten, Krakau). Der Aufbau erfolgt im Zusammenhang mit der Herstellung des neuen Orgelwerks in zwei Abschnitten. Der Abschluß aller Arbeiten ist für 1981 vorgesehen. Betreut und beraten hat alle Maßnahmen der hierfür gebildete Gutachterrät, der zweimal zusammentrat.

An dem 1586/87 von Tönnies Evers d. J. gearbeiteten *Singechor*¹⁸⁾ ist jetzt auch die Unterseite freigelegt worden. Hier hatte man bei der 1962 abgewickelten Restaurierung nur eine Probefreilegung gemacht, im übrigen aber von einer weiteren Bearbeitung abgesehen. Die Balkendecke zeigt eine Spätrenaissance-Bemalung in streng sich wiederholenden geometrischen Formen und schablonierter Ornamentanordnung in gedämpften gelben, blauen, roten und schwarzen Tönungen (Abb. 7). Das Muster entspricht in Anlage und Form der im Erdgeschoß der Pastorenhäuser von St. Jakobi gefundenen Deckenmalerei¹⁹⁾. Verlorengegangen ist die auf die Brettlagen ebenfalls motivlich abgestimmt gewesene Malerei an den Balken als man in früherer Zeit letztere bis auf das Holz freigelegte und im Naturton beließ. Bis auf wenige Retuschen verblieb die Decke in dem teilweise in Einzelheiten fragmentarischen Zustand (Kirchenmaler und Restaurator Karl Heinz Saß, Lübeck). Die freistehende Mittelstütze des Singechors, die jetzt einfach braun getönt ist, soll noch auf ihre einstige Fassung hin untersucht werden.

Sicherungsmaßnahmen verlangte der unter dem Singechor aufgestellte spätgotische *Pastorenstuhl*, dessen abschließende Maßwerkbaldachine von Trockenfäule befallen waren. Hierbei wurden die gefährdeten Partien gehärtet, eingetönt und gewachst.

Die schon seit längerer Zeit vorgesehene grundlegende Restaurierung des aus dem mittleren 15. Jahrhundert stammenden hölzernen *Kruzifix* im Mittelschiff am Pfeiler gegenüber der Kanzel ist in der Berichtszeit vorsichtiggegangen²⁰⁾. Das Werk war zu Beginn dieses Jahrhunderts instandgesetzt und neu gefaßt worden, und zwar sowohl der Corpus als auch das eigenartig ausgebildete doppelte Kreuz mit seinen halbkreisförmigen Verzierungen und den

¹⁸⁾ BKDHL III, S. 495 ff.

¹⁹⁾ Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1978/79, Abb. 7.

²⁰⁾ Vgl. BKDHL III, S. 516. — Restaurierungsbericht im Kirchenbauamt und im Amt für Denkmalpflege.

mit den Evangelistensymbolen bemalten Rautenenden (Abb. 10a). Unter dieser letzten Fassung lag eine vermutlich barocke Fassung, die im wesentlichen die originale gotische Erstbemalung wiederholte. Sie wies stärkere Schäden auf und wurde deshalb ebenfalls abgenommen. Die im großen und ganzen intakte, jedoch in einzelnen Teilen unterschiedlich getönte (und zwar verursacht nicht nur aufgrund chemischer Veränderungen, sondern möglicherweise auch durch brennende Kerzen, da nur die Unteransichten der Skulptur verfärbt sind) gotische Fassung läßt die plastische Wirkung des Corpus wieder voll und mit allen Feinheiten in Erscheinung treten. Auch kommen jetzt die plastisch zweischichtig ausgeführten Blutbahnen der Wunden und gleichartig gebildeten Adern an Armen und Beinen deutlich hervor (Abb. 10b). Als durch die späteren Behandlungen nicht beeinträchtigt erwiesen sich die gemalten Evangelistensymbole auf Goldgrund (Restaurator Alwin Engelbert Beetz, Sprengel).

In der *Katharinenkirche* wurden im Zuge der Innenrauminstandsetzung Konservierungsmaßnahmen an dem Schrankenwerk der *Gercken-Kapelle* im südlichen Seitenschiff ausgeführt, wo sich starker Wurmbefall an dem reich geschmückten Giebelaufsatz zeigte. Die betroffenen Teile erfuhren eine Imprägnierung und Härtung sowie die Festigung ihrer Vergoldung. Auf der Rückseite des Flügels der das Brustbild des 1718 gestorbenen Besitzers tragenden allegorischen Figur der Vergänglichkeit fand sich fragmentarisch eine Bezeichnung „Pini Milano 1754 A...relli“. (A. Ochsenfarth OHG, Paderborn).

Noch nicht beendet ist die Restaurierung der *Kanzel* in der an der Ratzeburger Allee gelegenen *St.-Jürgen-Kapelle* der gleichnamigen Vorstadt, von der an dieser Stelle schon die Rede war. Das über dem Portal der Kapelle befindliche Sandsteinrelief mit der Jahreszahl 1645 und der Darstellung des mit dem Drachen kämpfenden St. Jürgen wurde abgenommen. Es wird zunächst konserviert. Nach der Restaurierung steht die Entscheidung an, ob an seine Stelle außen ein Abguß treten und das witterungsempfindliche und dadurch nach wie vor gefährdete Original im Inneren untergebracht werden soll.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem *Erinnerungskreuz* auf dem *St.-Lorenz-Friedhof*. Das knapp 3 m hohe Kalksteinkreuz von 1598 erinnert mit seiner Inschrift an die Einrichtung des Armenfriedhofs an dieser Stelle²¹⁾. Sein Zustand ist äußerst gefährdet, da der aus zwei großen Teilen bestehende Stein erhebliche Lagerrisse aufweist. Bereits früher war dahinter eine Betonstütze gesetzt worden. Es scheint nicht möglich, für den weichen Gotländer Kalkstein, ein geeignetes Festigungsmittel zu finden und ihn weiter an seinem Standort belassen zu können. Zur Zeit wird untersucht, ob gegebenenfalls sei-

21) BKDHL IV, S. 421 ff.

ne Versetzung in das Innere der St.-Lorenzkirche oder auch die Anbringung an die Außenwand mit Überdachung vorzuziehen wäre.

Die im letzten Bericht angekündigte Instandsetzung der Predella des ehemaligen Hochaltars von St. Aegidien in der *Kapelle* des früheren St.-Jürgen-Siechenhauses zu *Klein-Gröna* ist beendet²²). Starke Verschmutzung hatte im Laufe der Zeit die nur noch lose haftende Fassung verdeckt, hinzugekommen waren mechanische Schäden und Wurmbefall. Nach der Festigung und Reinigung der Oberflächen stellte sich heraus, daß insgesamt die alte spätgotische Fassung weitgehend, wenn auch mit erheblichen Fehlstellen, noch gerettet werden konnte, so daß über die zunächst nur vorgesehene Konservierung hinaus auch die Restaurierung in einem zweiten Arbeitsgang vorgenommen wurde. Fehlstellen im Goldhintergrund konnten mit den noch vorhandenen abgeblätternen Goldschollen geschlossen werden, Fassungsränder und Kreidgrundreste wurden mit Aquarellfarbe neutral retuschiert, die abgebrochenen Maßwerkteile neu verleimt und die einzelnen Relieffiguren (insgesamt sieben in der Folge von links nach rechts Anna Selbdritt, Margareta, Antonius, der die Wundmale zeigende Christus, Aegidius, Martin und Bischofsfigur) durch die originalen Befestigungslöcher jeweils mit zwei Messingschrauben befestigt (Abb. 11). Das in seiner Substanz angegriffene und durch den Verfall bedrohte Kunstwerk ist damit wieder in einen angemessenen Zustand versetzt und seine weitere Erhaltung gesichert worden (Restaurator Alwin Engelbert Beetz, Sprengel).

Profane Denkmalpflege

In den letzten Berichten ist mehrfach von dem die *Kirche des Hl.-Geist-Hospitals* betreffenden Restaurierungsprogramm die Rede gewesen. Der erste große Abschnitt umfaßte die Instandsetzung der Ausmalung und kam bis Ende 1979 zum Abschluß. Die im wesentlichen auf die Restaurierung von 1898/99 zurückgehende Gewölbemalerei, die damals August Olbers aus Hannover nach Aufdeckung und Feststellung der Befunde neu ausführte²³), ist gefestigt, gereinigt und retuschiert worden, wobei an einzelnen Stellen zur Dokumentation der früheren originalen Ausmalung kleine Probefelder stehen blieben (A. Ochsenfarth OHG, Paderborn). Eine Freilegung nach Beseitigung der jetzt vorhandenen geschlossenen Bemalung war wegen der wenig versprechenden Ergebnisse, die zu einem fragmentarischen Zustand geführt hätten, von Anfang an nicht beabsichtigt gewesen. An der Westwand sind größere

²²) BKDHL III, S. 484. — Restaurierungsbericht im Kirchenbauamt und im Amt für Denkmalpflege.

²³) Zu den damals durchgeführten Maßnahmen siehe Baltzer, Wiederherstellung der Capelle des hl. Geist-Hospitals in Lübeck, *Die Denkmalpflege*, II. Jg., 1900, S. 1—4. Hier auch der Zustand vor der neuen Ausmalung abgebildet.

Partien des Ausmalungssystems von 1655, bei denen die Formensprache des 15. Jahrhunderts nachklingt, sichtbar belassen worden.

Besonderer konservatorischer Maßnahmen bedurften die großen Figurendarstellungen an den Wandflächen, die aus verschiedenen Zeiten stammen. Hier waren es vor allem die beiden monumentalen Bilder in den Schildbogenfeldern der Längswand des nördlichen Seitenschiffs, die die *Majestas Domini*, umgeben von Porträts der Vorsteher und Förderer des Hospitals in Medaillons, und Christus und Maria auf dem salomonischen Thron zeigen und zu den bedeutendsten Werken der Malerei aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Lübeck gehören. Die Untersuchung ergab, daß die jetzt sichtbaren Weißkonturen innerhalb der Malerei durch das Abplatzen originaler Konturen entstanden sind, vermutlich als Folge der durch die schon 1866 vorgenommene Ausbesserung mit Öltemperaübermalung bewirkten Oberflächenspannung. In verschiedenen Bereichen sind noch originale Stellen in Ockerfarbe mit Schwarzkonturen zu erkennen. Lose Putz- und Malereischollen wurden gesichert²⁴).

Die erforderlichen elektronischen Sicherungsanlagen und eine neue Beleuchtung des Kirchenraumes sind inzwischen installiert. Von dem zunächst vorgesehenen Einbau eines Windfangs wurde Abstand genommen, da zwischenzeitlich ausgewertete Messungen ergeben haben, daß dieser, bezogen auf ein möglichst konstantes Raumklima, entbehrlich ist, zumal keine neue Heizungsanlage gebaut und die Beheizung nur im Bedarfsfall mit einem Luftheizgerät vorgenommen wird. Ohnehin hätte ein Windfang, auch wenn er noch so zurückhaltend gestaltet gewesen wäre, das Erscheinungsbild des Raumes stark beeinträchtigt.

Parallel zu den genannten Maßnahmen ist die Restaurierung der z. Zt. ausgelagerten Ausstattungsstücke nach vorbereitenden Untersuchungen angelaufen. Über sie wird gesondert nach Fertigstellung der einzelnen Objekte zu sprechen sein (Restaurator Jürgen Lehmler, Oberznenn).

Neuerliche Überlegungen zur Nutzung der *Hospitalhalle*, die wiederum eine lebhafte Diskussion auslösten²⁵), führten zu keiner Lösung, bedingen sie doch in der Regel stärkere bauliche Eingriffe und unterliegen erheblichen bauaufsichtlichen und feuerpolizeilichen Anforderungen. Nach Prüfung erster loser Ideenskizzen, die eine Reduzierung der den Raum heute wesentlich prägenden aneinandergereihten hölzernen Hospitalitenkammerchen um mehr als die Hälfte voraussetzen, konnte das Amt für Denkmalpflege seine Genehmigung

²⁴) Restaurierungsbericht der Fa. A. Ochsenfarth, Paderborn, im Amt für Denkmalpflege.

²⁵) Vgl. dazu: Bürgerschaft für Altenzentrum im Langhaus, Lüb. Blätter, 140. Jg. 1980, S. 5 — 6.

für Vorhaben dieser Art, bei denen eine einschneidende Veränderung der bisherigen Struktur unumgänglich ist, nicht in Aussicht stellen.

Die auf der *Puppenbrücke* vor dem Holstentor stehenden Geländerskulpturen, über die im vorigen Bericht gesprochen wurde, sollen mit Hilfe einer in Aussicht gestellten Spende an Ort und Stelle restauriert werden. Z. Zt. werden entsprechende Angebote eingeholt. Die Figur des römischen Kriegers, die 1978 herabgestoßen worden und in mehrere Stücke zerbrochen war, kehrte nach der Restaurierung an ihren Platz zurück. Ihr Sockel sowie verschiedene ausgebrochene Teile wurden neu nach altem Vorbild angefertigt (Fa. Natursteinwerk Rechtgläub Wolf OHG, Lübeck).

Im *Rathaus* sind verschiedene Restaurierungsarbeiten durchgeführt worden. Davon betroffen war der große, 1887-91 ausgebaute *Bürger-schaftssaal*²⁶⁾, wo die an der westlichen Längsseite in den oberen Nischen befindlichen Wandbilder von Max Koch mit Darstellungen aus der Geschichte Lübecks durch Feuchtigkeitsschäden, es handelt sich hier um die Außenwand des Rathauses, bedroht waren. Der Kalkputzgrund, auf welchem die Kasein-farben direkt aufgetragen sind, löste sich an verschiedenen Stellen. Insgesamt fand eine Festigung des Putzes und der Malerei statt, in vier Feldern wurden Fehlstellen ergänzend geschlossen. Im Zuge dieser Maßnahme fand eine Überprüfung der oberhalb der Wandvertäfelung liegenden Blendbogenfolge der Erdgeschoßzone statt. Hier hatte man die Flächen und Zwickel außerhalb der Spitzbogenfelder bei einer Instandsetzung des Saales 1959 mit Tapete überklebt und wie die Felder innerhalb der Bögen hell gestrichen. Die darunter auf Putz ausgeführte dekorative grüne Laubwerkmalerei in spätgotischer Manier war dabei unversehrt geblieben. Mit der nach dieser Feststellung beschlossenen Freilegung, Reinigung und Retuschierung beschädigter Flächen wurde ein wesentliches Element der Saaldekoration, die für das Erscheinungsbild des sehr aufwendig gehaltenen neugotischen Raumes von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, zurückgewonnen. Auf den Feldern über den an den beiden Schmalseiten gelegenen, durch Kielbögen betonten Eingängen erscheinen auf gerollten Schriftbändern wieder die beiden Daten des Baubeginns und der Fertigstellung, und zwar auf der Nordseite 1887 und auf der Südseite 1891 (Kirchenmaler und Restaurator Karl Heinz Saß, Lübeck). Anzustreben im Sinne einer dem Saal angemessenen Korrektur ist nun noch die Behandlung der handwerklich ausgezeichneten Wandvertäfelung, die durch das Ablaugen bei der letzten Renovierung des Saales nicht mehr ihren einstigen, der hölzernen

²⁶⁾ Ausführliche Beschreibung des Saales anlässlich seiner Einweihung in: Elfter Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck, Vereinsjahr 1890—91, Lübeck 1892, S. 5. Vgl. ferner BKDHL I, 2, 1974, S. 23 f. Die von Max Koch aus Berlin in den oberen Nischen der Langseiten ausgeführten Wandbilder behandelt in: Dreizehnter Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck, Vereinsjahr 1892—93, Lübeck 1894, S. 4 f.

Decke entsprechenden dunkelbraunen Farbton besitzt und sich dadurch jetzt aus dem einheitlichen Dekorationssystem herauslöst.

Für die auf den Fluren und in einzelnen Räumen des Rathauses aufgehängten *Ratsherrenbilder*²⁷⁾ wurde ein Konservierungsprogramm aufgestellt, nachdem eine Überprüfung verschiedene Mängel, beispielweise schlechten Sitz der Bildtafeln in den Rahmen, Durchhängen der Leinwände und Rahmenschäden ergab, die zum Teil durch geringfügige Maßnahmen ohne große Kosten behoben werden können. Das stärkere Verfallserscheinungen aufweisende Bürgermeisterporträt Matthäus Rodde aus dem dritten Viertel des 17. Jahrhunderts, bei dem Risse der hölzernen Bildtafel und Abhebungen der Malschicht infolge von Schwankungen der Raumfeuchtigkeit durch zu intensive Beheizung aufgetreten waren, ist bereits restauriert worden. Bei den übrigen Bildern werden in den meisten Fällen das Nachspannen der Leinwände oder Verleimen der Rahmen sowie die Erneuerung des Firnis zur Verhütung weiteren Verfalls ausreichen.

Das Haus *Königstraße 9* unmittelbar neben dem Behnhaus, über dessen innere Instandsetzung für Zwecke des Museums die letzten Berichte Auskunft gaben, wurde nach zweijähriger Umbauzeit dem Museum für Kunst und Kulturgeschichte übergeben. Es soll im Sommer 1981 eröffnet werden und die Abteilung *Lübecker Kultur* des 18. und 19. Jahrhunderts aufnehmen. Die Überholung der breit gelagerten spätklassizistischen Putzfassade, die zwei Hausgrundstücke zusammenfaßt und 1864 angelegt worden ist, steht bisher noch aus.

Im *Behnhaus*, *Königstraße 11*, wird aufgrund einer größeren Spende eines privaten Mäzens die seit längerer Zeit dringlich anstehende Restaurierung der Diele und der von Joseph Christian Lillie 1802-05 ausgestalteten Wohnräume des Flügels im Erdgeschoß und im Obergeschoß sowie der durch zwei Säulen betonten Halle und des davon abgehenden, zum Garten gelegenen Zimmers im zweiten Obergeschoß²⁸⁾ demnächst in Angriff genommen werden können.

Bei den Stiftungshöfen sind nach Abschluß der baulichen Wiederherstellungen zunehmend restauratorische Einzelmaßnahmen durchzuführen. Im *Haasen-Hof*, *Dr.-Julius-Leber-Str. 37-39*, ist davon das *Vorsteherzimmer*, das 1974 renoviert worden war²⁹⁾, betroffen. Zur angemessenen Beleuchtung des Raumes wurden zwei neue kleine Metallkronleuchten angeschafft, die sich der Eigenart der Ausstattung unterordnen, da sich die bisherigen modernen

²⁷⁾ BKDHL I, 2, S. 252—268, als wichtige Ergänzung hierzu vgl. Besprechung des Bandes von M. Hasse, *Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. u. Altertumskunde*, Bd. 55, 1975, S. 164 f.

²⁸⁾ Vgl. dazu im einzelnen B.R. Kommer, *Das Haus und seine Räume in: Lübecker Museumskataloge Bd. III, Museum Behnhaus 2. erw. u. veränderte Aufl. Lübeck 1976*, S. 11—37.

²⁹⁾ Siehe hierzu Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1973/74, S. 72 f.

Leuchtkörper als unzulänglich und störend erwiesen. Des weiteren fand ein großer, einfach geformter Tisch Aufstellung. Die aus der Entstehungszeit des Raumes stammenden barocken Stühle müssen für ihre Benutzung, es finden häufiger Besprechungen und Zusammenkünfte statt, zusätzliche Sicherungen an den einfach eingezapften gedrehten Beinen erhalten.

Erhebliche neue Schäden zeigen sich beim *Füchtingshof*, Glockengießergasse 23-27, an dem reich gestalteten barocken Sandsteinportal, welches erst 1970 eine umfassende Restaurierung erfahren hatte³⁰). Die Ursachen sind unterschiedlicher Natur. Zum einen wurden nach der letzten Restaurierung nicht die in heutiger Zeit als unumgebar anzusehenden Wartungsmaßnahmen durchgeführt, die zur rechtzeitigen Abwendung erkennbarer Schäden beitragen können, zum anderen sind Streusalz und dessen Folgeerscheinungen sowie der in der verhältnismäßig engen Straße Erschütterungen hervorrufende Lastkraftwagenverkehr nicht unerheblich für den jetzigen Zustand. Bei einer erneuten Restaurierung wird ein sehr differenziertes Vorgehen notwendig sein. Einzelne Partien des Portals, die nur noch aus Ergänzungen bestehen, müssen durch Abgüsse in einem Stück ausgewechselt werden. Ferner dürfte es zweckmäßig sein, die Kunststeinerergänzungen in der gefährdeten Sockelzone durch Werkstein zu ersetzen.

Breiten Raum nahm wiederum das Bemühen um die Rettung des reichen Bestandes historischer *Bürgerhäuser* in der Innenstadt ein. Neben der Erhaltung wertvoller Einzelgebäude kommt dabei der Bewahrung des das jeweilige Straßenbild prägenden Zusammenhangs alter Bebauung besondere Bedeutung zu, wird doch hier oft an der Verunstaltung weniger wichtig erscheinender Bauten die für die unmittelbare Umgebung der Kulturdenkmale höchst nachteilige Auswirkung auf das Gesamtbild erkennbar. Naturgemäß kann die rechtzeitige Abstimmung nur dort erfolgen, wo, wie in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über größere Baugruppen geplant, die Instandsetzungsmaßnahmen nacheinander Haus für Haus erfassen. Dies bleiben jedoch Sonderfälle. Im allgemeinen richten sich die Wiederherstellungsarbeiten nach der Situation des jeweiligen Eigentümers und fallen daher auch einzeln an, wobei die Beurteilung immer den größeren Umgebungsbereich zu berücksichtigen hat. Das bezieht sich vor allem auch auf die Farbgebung der Fassaden, die immer wieder zu Kritik Anlaß gibt, wenn sie sich, geprägt von der Vorstellung des Besitzers, in unangemessener Weise aus dem üblichen Rahmen heraushebt.

Das gegenüber den Vorjahren erheblich angewachsene Ausmaß von Instandsetzungen an und in den Bürgerhäusern schlägt sich auch in der Erhö-

³⁰) Vgl. Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1971/72, S. 127 f.

hung der Zuschußerteilungen nieder. Maßnahmen bei insgesamt 105 Gebäuden wurden unterstützt, und zwar fallen hierunter sowohl Gesamtanierungen als auch Einzelarbeiten sowie Bauunterhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen. Nicht zuletzt durch die immer wieder anfallenden Funde bei der Umgestaltung alter Häuser setzt sich mehr und mehr ein von der Denkmalpflege als unumgänglich angesehenes Verfahren durch, nämlich die vorbereitende Untersuchung und die auf deren Ergebnisse abzustimmende Planung³¹⁾. Dieser Weg ist zwar schwieriger, geht er doch von der behutsamen Einbeziehung erhaltenswerter Strukturen aus und verneint eine von vornherein leichter zu bewältigende Totalentkernung. Das dabei bisher Erreichte rechtfertigt jedoch auch kostenmäßig jede Anstrengung und mag für weitere Unternehmungen dieser Art als Vorbild dienen. So fließen in letzter Zeit auch verstärkt Zuschüsse in Restaurierungsmaßnahmen im Inneren der Bürgerhäuser, womit wertvolle Zeugnisse der bürgerlichen Wohnkultur und Ausstattung vor der Zerstörung bewahrt werden können.

Nicht direkt eine denkmalpflegerische, sondern mehr eine städtebauliche Aufgabe war bei der Neubebauung des sog. Ersatzgebietes *Alsheide* an dem zwischen Untertrave, Alsheide und Engelswisch gelegenen Block gegenüber dem bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu lösen. An der Stelle von abgerissenen Fabrikhallen entstand hier eine Wohnungsbebauung, für deren Entwurf eine Reihe von Architekten verpflichtet wurde, um statt eines gesamten Baukörpers die Vielfalt mehrerer Einzelbauten zu erreichen, die sich in der Ausbildung sowie im Rhythmus der Frontenabwicklung an den traditionellen Kleinhausformen orientieren, ohne diese jedoch zu kopieren. Die Einfügung neuer Bebauung in alte Straßenzüge, ohne daß die Baulückenschließung ein Übergewicht bekommt, kann hier bei den neuen Einzelhäusern, die die Aufnahme üblicher Formen unter Übersetzung in moderne Materialien zeigen, als gelöst betrachtet werden. Das unter sehr großen Verzögerungen seit 1975 betriebene Projekt wurde 1980 abgeschlossen.

Ebenfalls nach mehrjähriger Bauzeit fertiggestellt werden konnte im Mai dieses Jahres das Jugendzentrum in der Mengstraße, über das an dieser Stelle seit 1974 fortlaufend berichtet worden ist. Das 1871 zum Kornspeicher umgebaute Gebäude *An der Untertrave 97* war als letzter Abschnitt des über verschiedene Grundstücke an der Mengstraße, der Geraden Querstraße und der Alfstraße reichenden Komplexes herzurichten gewesen. Die alten Deckenlagen im Inneren blieben im wesentlichen erhalten und wurden bei den für die Einrichtung als Musikladen mit Diskothek im Unter-, Erd- und Galeriegeschoß sowie für Büroräume im Obergeschoß und Dachgeschoß erforderlichen Ein-

³¹⁾ Siehe dazu auch: Lübeck. Wohnen in der Altstadt. Vom Umgang mit alten Häusern. Hrsg. v. Dr. Robert Knüppel, Lübeck 1980, S. 56—71.

bauten voll einbezogen. Während die neugotische Fassade zur Untertrave, in stand gesetzt werden konnte, ohne daß größere Eingriffe notwendig waren (Abb. 14 a u. b), mußte die ältere Hoffront, die noch auf das frühe 17. Jahrhundert zurückgeht und sich durch die späteren Eingriffe, zu denen auch die Beseitigung des an ihrer Nordseite ehemals vorhandenen Flügelbaus gehörte, in desolatem Zustand befand, (Abb. 14 c) abgetragen und wieder neu aufgebaut werden. Dabei wurde die noch ablesbare Gliederung des Erdgeschosses rekonstruiert, im übrigen aber das System der Aufteilung auch über die früher vom Anschluß des Flügels beanspruchte Fläche gezogen, so daß eine in sich abgewogene Rückfassade entstand, die jedoch in dieser Form nie vorhanden gewesen ist (Abb. 14 d).

Für den Bau der Musikhochschule in der *Großen Petersgrube* und *Depenau* ist noch während der Ausführung des ersten Bauabschnitts in diesem Jahr der zweite, der das Haus Nr. 21 und den an der Depenau gelegenen Speicher Nr. 18 erfaßt, begonnen worden. Dieses Vorgehen sichert die Kontinuität des Ablaufs und die möglichst frühzeitige Auftragseinholung. Beim ersten Bauabschnitt hat die Rohbauphase bald ihren Abschluß erreicht, so daß nach Neuerrichtung des Daches beim Speicher Depenau 16, der Überarbeitung der Dachstühle von Gr. Petersgrube 17 und 19 (19a erhält wegen der völligen Auskernung eine neue Dachkonstruktion) und der Fassadenüberarbeitung demnächst der Innenausbau einsetzen kann. Hierbei wird der sorgfältigen Restaurierung der erhaltenen alten Räume besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts ist für 1981 vorgesehen.

Parallel zu den Bauarbeiten liefen begleitende Untersuchungen. Hierunter fallen einmal die vom Amt für Denkmalpflege erstellte Bestandsdokumentation, die für die weitere Einzelplanung zugrunde gelegt werden muß, zum andern die seitens des Amtes für Vor- und Frühgeschichte im Rahmen seiner laufenden Forschungsprojekte³²⁾ durchgeführten Grabungen. Bei Ausschachtungsarbeiten an der Straße für Isolierungsmaßnahmen wurden unterhalb der jetzigen klassizistischen Fassade des Hauses Gr. Petersgrube 19 Reste vom ehemaligen Erdgeschoß eines gotischen Vorgängerbaus gefunden, der ein Mittelportal mit Viertelstabgewände besaß, während noch tiefer der Zugang des einstigen Kellers lag³³⁾. Vermutlich ist der Keller später aufgegeben und nach Aufschüttung der Straße das alte Erdgeschoß dann zum Keller umgewandelt worden. Das jetzige Kellergewölbe, der Keller ist zweischiffig angelegt und

³²⁾ G. P. Fehring, Archäologie, Bodendenkmalpflege und Baugeschichtsforschung in Lübeck; Gegenwartsaufgaben und Forschungsprojekte in: Archäologie in Lübeck. Erkenntnisse von Archäologie und Bauforschung zur Geschichte und Vorgeschichte der Hansestadt, Lübeck 1980, S. 7—10.

³³⁾ Abgebildet bei M. Neugebauer, Neue baugeschichtliche Untersuchungen zur mittelalterlichen Bürgerhausarchitektur in Lübeck in: Die Heimat. Zeitschr. f. Natur- und Landeskunde v. Schleswig-Holstein u. Hamburg, 87. Jg., 1980, S. 149—180, Abb. 20, hierzu Erläuterung S. 167.

von Kreuzgratgewölben über zwei stämmigen kreuzförmigen Pfeilern überspannt, nimmt jedoch schon keinen Bezug mehr auf die frühere Ausbildung, da sein Gurtbogen an der Stelle des vermauerten ehemaligen Portals ansetzt.

Am 30. 1. 1980 wurde das Gesamtbauvorhaben Musikhochschule anlässlich einer Informationsveranstaltung durch den Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein der Öffentlichkeit vorgestellt und auf der Baustelle erläutert. Der das Amt für Denkmalpflege unterstützende Beraterkreis beschäftigte sich in zwei Zusammenkünften innerhalb dieser Berichtszeit mit dem Stand der Planung sowie mit in diesem Zusammenhang aufgetretenen Detailfragen und deren Lösungsmöglichkeiten.

Im letzten Bericht waren mehrere Vorhaben genannt worden, die grundlegende Sanierungen betrafen und seit 1978 liefen. Von diesen sind die im folgenden aufgeführten inzwischen abgeschlossen. Als zusammenhängende Bau-Gruppe für eine neue Nutzung gezielt hergerichtet wurden das an der Ecke zur Kleinen Petersgrube gelegene Haus *Kolk 18*, das anschließende Gebäude *Kleine Petersgrube 4—6* sowie der dahinter parallel zur Kl. Petersgrube angelegte *St.-Jürgen-Gang*. Hier entstand ein Komplex mit rund 300 m² Ausstellungsfläche für das Puppenmuseum, das dem gegenüber gelegenen Marionettentheater im Hause *Kolk 20—22* angeschlossen ist, und fünf Wohnungen in dem sehr hohen, im späten 19. Jahrhundert umgebauten Eckhaus beherbergt. Die Museumsräume ziehen sich insgesamt durch die beiden unteren Geschosse. Da das Innere der betroffenen Gebäude schon früher weitgehend verändert und ausgekernt worden war, konnte eine generelle Grundrißzuschneidung nach den Bedürfnissen der neuen Nutzung bei völliger Wahrung des äußeren Erscheinungsbildes erfolgen. Das war besonders wichtig für das Haus Nr. 6, an dessen rechter Seite der Zugang zum Gang durch ein profiliertes rundbogiges Portal angelegt ist (Abb. 12). Die über diesem Portal befindliche Sandsteintafel mit architektonischer Rahmung der beiden Stifterwappen sowie der Inschrift mit dem Baudatum 1587 im Unterhang wurde restauriert, wobei abgewitterte Teile nach Festigung des gesamten Stückes ergänzt und eine neue farbige Fassung nach der in Restpartien noch erkennbaren Farbgebung angelegt worden ist (Restaurator Jochen Seebach, Emkendorf). Des weiteren wurde bei dem Vorderhaus, das sich durch ein vorkragendes zweites Obergeschoß in Fachwerk auszeichnet, der jüngere Dachausbau in Anlehnung an die der Nachbargebäude verkleinert. Der sehr schmale Gang zeichnet sich durch eine einheitliche zweigeschossige Renaissance-Traufenhausbebauung aus³⁴). Die

³⁴) Die heutige Bezeichnung des im übrigen bereits 1342 an dieser Stelle vorhandenen Ganges geht auf Hans Jürgens zurück, der das Grundstück 1585 erwarb und den St. Jürgen in seinem Wappen führte. Er ließ den Gang neu bebauen. Siehe auch W.L. von Lütgendorff, Lübeck zur Zeit unserer Großeltern, Teil IV, Stifte, Höfe, Gänge, Lübeck 1938, S. 55 ff.

rundbogigen Portale besitzen Taustabgewände (Abb. 13). Im Zuge der Sanierung war neben der Erneuerung der Fenster in alter Form und der Wiederherstellung des einen verstümmelten Portals die Freilegung des Backsteinmauerwerks vorzunehmen (Architekt Dipl. Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Die Kleine Petersgrube macht im übrigen zur Zeit eine Haus für Haus erfassende Sanierung durch, bei welcher wiederum neue Entdeckungen zu verzeichnen waren. Dies bezieht sich auf das Haus Nr. 10, das in seiner Gestaltung dem eben geschilderten Nr. 6 entspricht. Bei der Untersuchung der im 19. Jahrhundert in den beiden unteren Geschossen verputzten Fassade wurde festgestellt, daß das damals zugesetzte alte Mittelportal nahezu unbeschädigt erhalten war. Die bereits vorliegende Planung im Inneren erfuhr daraufhin eine Korrektur, damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zugangs realisierbar wurde. Ebenfalls ein intaktes Portal, sehr hoch und mit Taustabrahmung versehen, fand sich am Haus Nr. 11 gegenüber. Auch hier zog dieser Befund die Änderung der zunächst beabsichtigten Fassadenrenovierung zugunsten einer Freilegung nach sich. Insgesamt wird die Straße nach Abschluß der gegenwärtig auch an den Häusern Nr. 5, 7 und 12 laufenden Arbeiten eine erhebliche Aufwertung erfahren, da ihr alter Baubestand reicher ist, als bisher bekannt war.

Mehrere kleinere Häuser umfaßte auch die Sanierung *Große Kiesau 8 — 14*. Hier hatten sich drei Erwerber zusammengetan und ließen eine gemeinsame Planung erarbeiten und ausführen mit dem Ziel, entsprechend eingerichtete, vermietbare Stadtwohnungen zu schaffen. Zu der Gruppe gehört ein zweigeschossiges, in zwei selbständige Einheiten aufgeteiltes Traufenhaus mit vorkragendem Fachwerkobergeschoß, das zugleich den dahinter gelegenen „Weimanns Hof“ (Nr. 8) gegen die Straße abgrenzt. Der durch das an der rechten Seite gelegene sehr niedrige, rundbogige Portal erreichbare kleine Wohnhof entstand durch die Abtrennung des ebenfalls mit einem Fachwerkobergeschoß ausgebildeten Hofflügels vom Vorderhaus und die Einrichtung von zwei Wohnbuden in seinem hinteren Teil. An das Haus Nr. 10—12 schließt sich das Gebäude Nr. 14, ein Kleinhaus in der typischen Ausbildung des frühen 19. Jahrhunderts mit schlichter Putzfront und kleinem Zwerchgiebel, an. Bei der Fassadeninstandsetzung wurde das verputzte Obergeschoß von Nr. 12 wieder freigelegt, ferner das hier später verkleinerte Erdgeschoßfenster auf seine alten Maße gebracht und das Portal wieder hergestellt (Abb. 15a und b). Von der Rekonstruktion des vermutlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts anlässlich der Vergrößerung der Fenster reduzierten Fachwerks sah man berechtigtermaßen ab, sollte die Sanierung doch nicht in einer völligen Rückführung auf die im frühen 17. Jahrhundert entstandene einstige Front bestehen, sondern den jetzt noch erkennbaren Bestand sichern und behutsam einbeziehen. Bei Nr. 14

wurde der wegen Bauschäden schon früher entfernte Zwerchgiebel wieder aufgesetzt (Architekten Höffer und Hamann, Lübeck).

Das gegenüber dieser Baugruppe an der Einmündung zur Engelsgrube stehende Haus *Große Kiesau 1*, das 1976 bei einem Brand beschädigt worden war, so daß sein weiterer Fortbestand ernsthaft gefährdet schien, hat nach dem Eigentumswechsel eine umfassende Gesamtinstandsetzung erfahren, die 1979 zum Abschluß kam. Die stattliche zweigeschossige Putzfassade des späten 18. Jahrhunderts mit dem durch ein flaches Giebeldreieck bekrönten Dachkerker wurde ausgebessert, die in Zopfstilformen gearbeitete Haustür mit dem der tiefen Portalleibung vorgelegten hölzernen Gewände, das quaderartig gearbeitet ist, restauriert und farbig neu gefaßt. Bei der Neugestaltung im Inneren blieb die alte Treppe mit der verstärkten Brüstung erhalten. Das im Kern ältere Gebäude weist mit seiner Rückseite zu dem 1566 erbauten „Kreuzgang“, der hofartig angelegt ist.

Abgeschlossen wurde 1980 die Sanierung des Hauses *Beckergrube 95*, in die die aus den Altstadtfesten von 1975 und 1977 gewonnenen Spenden flossen. Das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtete ehemalige Brauhaus war nach seinem Verkauf 1822 zu einem Kornspeicher umgebaut worden, wobei das ehemalige hohe Dielengeschosß in der Art der übrigen Speicherböden unterteilt, die mittleren Fenster zu Ladeluken vergrößert und im Giebel ein Windenausleger angebracht wurden, damit die Güter, die bis dahin traditionsgemäß im Inneren durch eine Winde in die Lagerböden gelangten, von außen transportiert werden konnten. Dabei verschwand das alte Mittelportal, an die Seite kam eine breite Einfahrt. In diesem Zustand blieb der Speicher bis zu seiner Räumung durch die hier ansässig gewesene Getreidegroßhandelsfirma im Jahre 1970 (Abb. 16a). Nach der Übernahme durch die Stadt stand das Gebäude längere Zeit leer und verfiel. Die schon 1974 eingeleiteten Planungen erwiesen sich auch wegen der immer wieder beantragten, jedoch nicht bewilligten Mittel als sehr langwierig. Statt des zunächst vorgesehenen Studentenwohnheims wurden schließlich drei Wohnungen in den oberen Geschossen und gewerbliche Räume für die unteren Bereiche geplant. Der Durchbau gestaltete sich sehr schwierig, da mit Aufnahme der Arbeiten im Herbst 1978 zunächst eine Bohrpfalgründung notwendig war. Die Veränderungen im Inneren berücksichtigten das alte Konstruktionsgefüge. An der Straßenfront wurden die im 19. Jahrhundert vollzogenen Einbrüche wieder beseitigt und das Erdgeschoß neu gestaltet, nachdem Untersuchungen im Bereich des unterteilten ehemaligen Dielengeschosses keine Hinweise auf die ehemalige Ausbildung von Portal und Dielenfenstern erbracht hatten, da das Mauerwerk hier völlig ausgewechselt worden war. Die an die Stelle der hölzernen Lukenläden getretenen Fenster lehnen sich in ihrer Ausführung an traditionelle Lübecker

Formen an (Abb. 16b). Die schlichter ausgebildete Hofseite mit der der Straßenfassade entsprechenden Aufteilung und dem dreieckigen Giebel wurde nach Abbruch des bereits früher schon umgebauten und aufgestockten Seitenflügels in diesem Abschnitt mit neuen Fensterdurchbrüchen versehen. Das Gebäude dient jetzt neben der Wohnnutzung als Unterkunft des Tourist-Büros des Verkehrsvereins im Erdgeschoß und in den Räumen darüber als Dienststelle des städtischen Amtes für Stadtwerbung und Fremdenverkehr (Architekt Dipl. Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Private Sanierungen einzelner Bürgerhäuser nehmen im Verhältnis zur Gesamtzahl laufender Projekte einen breiten Raum ein. Von ihnen seien hier zunächst die abgeschlossenen Vorhaben aufgeführt. Das vermutlich aus der Zeit um 1600 stammende Haus *St.-Annen-Straße 6*, ein schlichtes dreigeschossiges Traufenhaus mit profiliertem Rundbogenportal, das im 18. Jahrhundert eine rückwärtige Erweiterung durch einen Anbau in voller Breite mit Mansarddach erfuhr, wurde nach Beseitigung der im 19. Jahrhundert und später vorgenommenen Einbauten unter Berücksichtigung der ehemaligen Raumteilung und Deckenausbildung neu durchgebaut. Die zuletzt verputzt gewesene Front ist wieder freigelegt worden. Deutlich treten hier jetzt die ehemals in der Höhe geringer gehaltenen ursprünglichen Fensteröffnungen im ersten Obergeschoß hervor, ferner ist zu erkennen, daß die Fensterreihe des zweiten Obergeschosses in dieser Form auf eine spätere Veränderung der alten Fassade zurückgeht. Das mächtige steile Dach des verhältnismäßig schmalen, jedoch in die Tiefe entwickelten Gebäudes erhielt wieder die hier bis in die Nachkriegszeit vorhanden gewesene, dann wegen Baufälligkeit abgetragene Dachgaube mit kleinem hölzernem Dreieckgiebel (Architekt Dipl. Ing. Christoph Deecke, Lübeck).

Anläßlich einer Modernisierung des Inneren zur Schaffung besserer Wohnverhältnisse wurde auch die Stufengiebelfront des Hauses *Dr.-Julius-Leber-Straße 51* umfassender instand gesetzt. Hier war im 19. Jahrhundert die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstandene, durch breite stichbogie Fensterblenden gegliederte Backsteinfassade in den beiden unteren Geschossen verändert und verputzt worden. Wie sich bei einer Überprüfung herausstellte, hatte man damals die Fensterblenden im ersten Obergeschoß nur zugesetzt, um eine Angleichung an die im Dielengeschoß nach Ersatz des alten Mittelportals durch eine breite Durchfahrt an der linken Seite und ein niedrigeres Fenster notwendig gewordene Verputzung und glatte Durchbildung der Fläche zu erhalten. Gerade im Dielengeschoß war dieser Eingriff und die Neuvermauerung so tiefgehend, daß die Reste von Portal und Dielenbefensterung völlig verschwanden. Bei der Wiederherstellung der Fassade erfolgte deshalb nur die Freilegung des noch intakten ersten Obergeschosses, während darun-

ter die Putzfläche aus den genannten Gründen nach der Ausbesserung bestehen blieb. Auch der zusammen mit dem Vorderhaus errichtete zweigeschossige Hofflügel ist im 19. Jahrhundert nach Änderung der ehemaligen Fensteröffnungen verputzt worden. Dieser Zustand wurde ebenfalls bei der jetzigen Sanierung belassen. Tischlermäßig ausgebessert wurde die noch erhaltene Treppenanlage aus dem späten 18. Jahrhundert mit oval ausgeschnittenen Brüstungsöffnungen, zu der das von der jetzigen Durchfahrt aus sichtbare Reststück des ehemals die Galerie gegen die Diele abgrenzenden Brüstungsgeänders gehört.

Grundlegend saniert wurde das unmittelbar neben dem Vorderhaus des Höveln-Ganges stehende Gebäude *Hundestraße 53*, das im Kern älter ist als seine jetzige, dem 18. Jahrhundert entstammende Schweifgiebelfassade. Im Inneren waren nach einem Totaldurchbau des späten 19. Jahrhunderts keine alten Räume mehr vorhanden, wohl aber kamen jetzt nach Entfernung der späteren Einbauten und Abhängungen die alten Balkendecken wieder zum Vorschein, die in die neue Wohnungseinteilung integriert wurden. Bei der Überholung der Fassade trat wieder ein in der übrigen Aufteilung ausgeführtes Fenster an die Stelle des bei einem jüngeren Ladeneinbau links vom schmucklosen Eingang geschaffenen Schaufensters. Auch hier blieb die Erdgeschoßfront in Ermanglung sicherer Befunde zur Wiederherstellung der ehemaligen Gliederung verputzt (Architekt Dr. Ing. Thomas Gieth, Lübeck). Zum Abschluß kam auch die Sanierung des 1797 erbauten Hauses *Große Altfähre 6*. Bei dieser Gelegenheit erhielt die plastisch durchgeformte, mit Nuten, Gesimsen und Fensterrahmen versehene breite Putzfassade des traufenständigen Baus die ursprüngliche Fensteraufteilung zurück, die 1965 zugunsten einer modernen, sich insgesamt aber für das Erscheinungsbild nachteilig auswirkenden Ausführung beseitigt worden war. Dies ist umso bedeutsamer, als das Gebäude im Blickpunkt der von der Untertrave her einsichtigen Gabelung zwischen Kleiner und Großer Altfähre liegt.

Daß sich umfangreiche Instandsetzungsarbeiten auch bei jüngeren Bauten als beispielhaft erweisen, zeigt das Haus *Dr.-Julius-Leber-Straße 71*. Es handelt sich um ein dreigeschossiges Wohnhaus, das 1866 von dem Architekten Theodor Sartori in spätklassizistischer Manier mit einer sorgfältig durchgestalteten Putzfassade errichtet wurde, die sich durch ihre noble Ausführung mit Pilasterportal, Betonung der Mittelachsen im Obergeschoß, Gesimse, Fenstergebälke und Ziergitter der älteren Bebauung der Straße einfügt. Das einst drei großzügige Wohnungen enthaltende Gebäude dient jetzt einer Büronutzung, wobei Unterteilungen des für heutige Wohnverhältnisse zu aufwendig zugeschnittenen Grundrisses entfallen konnten. An der Fassade wurden zwischenzeitlich abgeschlagene Gesimse und der die Pilasterrahmen der

mittleren Obergeschoßfenster aufnehmende Konsolfries, von dem nur noch eine Konsole an jeder Seite erhalten war, wiederhergestellt (Architekt Dipl. Ing. Hartmut Gothe, Lübeck).

Verschiedene Teilinstandsetzungen an Bürgerhäusern trugen dazu bei, daß Substanzsicherungen erfolgten und seit langem fällige Maßnahmen hinsichtlich der baulichen Unterhaltung abgewickelt werden konnten. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Arbeiten am Äußeren. So wurden die Fassaden der beiden kleinen zweigeschossigen Giebelhäuser *Böttcherstraße 20* und *22* mit ihren schlichten Renaissance-Stufengiebeln aus dem beginnenden 17. Jahrhundert, Nr. 20 weist das Datum 1606 in Ankersplinten auf, restauriert, wobei eine Mauerwerksinstandsetzung erfolgte und eine Auswechslung der schadhafte Fenster durch in gleicher Konstruktion nachgebaute stattfand. War bei Nr. 20 bereits in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts das Erdgeschoß neuzeitlich verändert und durch eine kombinierte Tür- und Schaufensteranordnung unter einem über die ganze Breite des Hauses laufenden Flachbogen umgeformt worden, so bot sich an der Fassade von Nr. 22 die Möglichkeit einer Wiederherstellung des ehemaligen Zustandes an. Eine Untersuchung brachte unter dem einfachen Putz des Erdgeschosses den Rest des alten rundbogigen Portals zutage, das ursprünglich in seinem Gewände eine Stufung durch Fasensteine besaß, von der die innere aber bei Verbreiterung des Eingangs und Einbringung eines geraden Sturzes um die Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlagen worden ist. Des weiteren kam links davon die im Mauerwerk noch ablesbare frühere Abmessung des großen Dielenfensters zum Vorschein. Das Portal wurde wiederhergestellt, ebenso die Konstruktion des bei einer zwischenzeitlichen gewerblichen Nutzung großflächiger angelegten Fensters. Im Obergeschoß hatte man ebenfalls im 19. Jahrhundert zwei gleiche Fenster eingebrochen, von denen das linke zwar in der alten Öffnung saß, aber nach unten erweitert war, während das rechte ein einst schmaleres ersetzte. Bei beiden gelang es, auf die einstige Gestaltung durch Freilegung der flachen Blendbögen und Verkürzung auf die vormals vorhandene Höhe zurückzukommen. Dabei wurde das über dem Portal ehemals schmaler gestaltete wieder in den alten Zustand versetzt (Architekt Uwe Oldenburg, Lübeck).

Anläßlich der Einrichtung einer neuen Gaststätte im Hause *Braunstraße 19* war es möglich, endlich die dringend notwendige Restaurierung des Rokokoportals vorzunehmen. Das an der Ecke zur Lederstraße gelegene Gebäude mit seinem breiten geschweiften, durch Lisenen gegliederten Backsteingiebel hatte nach Beschädigungen 1942 durch Fenstereinbrüche im Giebel und Veränderung der ehemaligen Fensterhöhen in Erd- und Obergeschoß wegen der Neuordnung im Inneren nach Hinzufügung eines weiteren Geschosses eine weitge-

hende Umgestaltung erfahren³⁵). Das Mittelportal mit profilierter Rahmenfassung und Rocaillenaufsatz aus Stuckmörtel zeigte erhebliche Verwitterungsschäden und war teilweise überstrichen. Einige Profile waren ausgebrochen, andere abgeschalt oder durch Lockerung gefährdet (Abb. 21a). Bei der Restaurierung wurde der gesamte Portalbereich nach Entkittung und Reinigung gefestigt, anschließend folgte das Verschließen der aufgefrästen Haarrisse und Bohrlöcher mit Quarz-Kalkmörtel. Die fehlenden Ornamentteile sind nachmodelliert bzw. im Abdruckverfahren neu hergestellt worden (Restaurator Manfred Knoop, Kiel). Nach Beendigung dieser Arbeiten erhielt das Portal einen dünnen Farbauftrag. Die beschnitzte Haustür mit fein gearbeiteten Blumengirlanden wurde tischlermäßig überarbeitet, der fehlende Türklopfer nach altem Muster ergänzt (Abb. 21b).

Über die in dieser Berichtszeit noch laufenden, teilweise kurz vor der Vollen- dung stehenden bzw. neu begonnenen Sanierungsprojekte soll erst nach ihrer Fertigstellung ausführlich gesprochen werden, doch seien einige der Vollständig- keit halber aber hier erwähnt. Bei allen geht es um durchgreifende Maß- nahmen, die sowohl die Neuordnung des Inneren als auch die Restaurierung des Äußeren zum Ziel haben. In der Regel wird dabei die Wiederherstellung verunstalteter Fassaden am meisten auffallen, so beispielsweise bei den Gie- belhäusern *Große Petersgrube 11*, *Engelsgrube 45*, *Glockengießerstraße 31*, *Kleine Kiesau 8*, wo nach Abnahme späterer Verputzungen wichtige Gestal- tungselemente der Fronten zurückgewonnen werden. Als bedeutsam erweist sich aber immer wieder die behutsame Einbeziehung von Innenraumstruktu- ren und -ausstattungen, die bisher verdeckt, bei Entfernung späterer Einbau- ten zum Vorschein kamen und soweit möglich an ihrem angestammten Platz belassen und restauriert werden müssen. Hierzu gehören unter anderem die Gebäude *Alsheide 15* und *17*, *An der Untertrave 42* und *44* sowie *Schluma- cherstraße 4*. Im Sanierungsgebiet Petersgrube werden bei weitgehender Ent- kernung des nicht erhaltenswerten Inneren die Häuser *An der Obertrave 12*, *13* und *15* durchgebaut. Wegen der komplizierten Gründungsarbeiten mußte bei dem erstgenannten ein Totalabbruch bis auf die Fassade erfolgen. Die Traufseite zur Kleinen Petersgrube wird jedoch in alter Form und mit altem Material wieder aufgebaut werden. Bei dem Neubau des 1942 zerstörten Ge- bäudes *Braunstraße 21* wird der erhalten gebliebene alte Keller mit Kreuzgrat- und Tonnengewölben einbezogen.

In Vorbereitung der Sanierung des Hauses *Kapitelstraße 5* war es möglich, umfangreichere Untersuchungen und Grabungen vorzunehmen, die das Amt für Vor- und Frühgeschichte im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 17

³⁵) Der ehemalige Zustand abgebildet bei M. Metzger, *Die alte Profanarchitektur Lübecks*, Lübeck 1911, Tafel 58, Abb. 177.

der Universität Kiel (Projekt A 6: Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen zur Hansestadt Lübeck) ausführte. Die dabei gewonnenen neuen baugeschichtlichen Erkenntnisse fließen in die Restaurierungsplanung ein, indem die freigelegten älteren Befunde so den erforderlichen baulichen Veränderungen einbezogen werden, daß sie ablesbar bleiben können³⁶⁾. Hierzu zählen Kellerteile des 13. Jahrhunderts, Wandreste des 14. Jahrhunderts mit auffälligen Konstruktionsmerkmalen wie zugesetzten Fenstern, ehemaligen Wandschrank- und Lichtnischen, Abschnitte der gotischen Fassade des 15. Jahrhunderts, Umbauten von 1582, die die Ausbildung des großen Dielenraumes zur Folge hatten, die Anlage des Flügelbaus sowie der im 18. Jahrhundert neu gestaltete Giebel. Wiederentdeckte bemalte Deckenabschnitte, Paneele und alte Türen werden restauriert (Architekt Dipl. Ing. Henning Stein, Lübeck).

Neue baugeschichtliche Einsichten und Funde werden auch bei der jetzt angelaufenen vorbereitenden Untersuchung des Hauses *Koberg 2*, das ohne Zweifel zu den bedeutendsten großen Bürgerhäusern Lübecks gehört, gewonnen. Das Gebäude soll insgesamt für die Nutzung durch die Industrie- und Handelskammer hergerichtet werden. Nach seiner Räumung bot sich erstmals die Gelegenheit, vom Keller bis zum Dach eingehende Bestandsaufnahmen durchzuführen und nach älteren Zuständen zu suchen. Dabei wurden überraschende Entdeckungen gemacht, die die zunächst beabsichtigte Planung zwangsläufig anhielten und Korrekturen erforderten, die auf die neue Situation Rücksicht nehmen. So kam unter einer abgehängten Decke in dem an der Nordostecke gelegenen Erdgeschoßzimmer eine komplett erhaltene Stuckdecke mit Bandelwerkdekor aus der Zeit um 1720/30 hervor (Abb. 17), als zugehörig erwiesen sich das einfach gearbeitete Paneel und die Innenseiten der Türen, die unter dem jetzigen weißen Anstrich eine Bemalung besitzen, die die Stuckmotive der Decke wiederholt (Abb. 18). In der Diele sind unter der barocken Verputzung die bemalten Balkendecken der vorhergehenden Raumausstattung beibehalten worden; auch zeigen sich an der schweren Säule frühere Bemalungsreste. Die Treppe selbst hatte eine die Plastizität der ausgesägten Brüstungsbaluster vortäuschende und wiederum mit Ornamentik geschmückte Bemalung, ebenso der in ihren Winkel gesetzte, jetzt einfarbig wie die Treppe überstrichene Verschlag, der sich damit als gleichzeitig angelegt erweist (Abb. 19). In dem ebenfalls im frühen 18. Jahrhundert neu ausgestatteten und mit einer Stuckdecke versehenen Erdgeschoßraum des Flügelbaus wurden gotische Blendbogenstellungen an der Schmalseite zum Vorderhaus entdeckt,

³⁶⁾ Auf Anregung des Amtes für Vor- und Frühgeschichte ist eine Staatsexamensarbeit über die Baugeschichte des Hauses in Kiel vorgelegt worden, die die neu gewonnenen Erkenntnisse auswertet: P. Nielsen, Die Baugeschichte des Bürgerhauses Kapitelstraße 5 in Lübeck, 1980. Das gesamte Dokumentationsmaterial befindet sich im Amt für Vor- und Frühgeschichte.

die möglicherweise zur Rückfront des gotischen Vorgängerbaus gehörten (Abb. 20). Sie wurden offensichtlich später der Innengestaltung des Flügelraumes eingegliedert, da die Wandflächen Reste einer vermutlich dem 17. Jahrhundert angehörenden Ausmalung besitzen. Wichtig ist auch das Auffinden der das heute sehr breite Gebäude in ganzer Tiefe in zwei Teile zerlegenden Mauer in Fortsetzung des in der großen Diele sichtbaren breiten Gurtbogens bis in das zweite Obergeschoß. Diese von breiten Bögen durchbrochene starke Wand trennte wahrscheinlich die ursprünglich hier bestehenden beiden selbständigen Häuser. Weitere Ergebnisse sind bei der Untersuchung des Kellers und bei der Auswertung der an anderen Stellen aufgedeckten älteren Befunde zu erwarten³⁷⁾.

In Vorbereitung ist die Planung für die zusammenhängende Gebäudegruppe *Hundestraße 71—77*, sowie *Tünkenhagen 11* und *17*, zum Teil stattliche Giebelhäuser, bei denen jedoch im Inneren schon in früherer Zeit tiefgreifende Änderungen den alten Bestand dezimierten, wodurch aber gerade die fachgerechte Wiederherstellung der zum Teil verunstalteten Fassaden umso dringlicher erscheint. Aufgegeben wurde inzwischen die zunächst vorgesehene Wohnnutzung für die drei ehemaligen Brauhäuser *Engelswisch 17—21*³⁸⁾. Die seit 1977 entwickelten Pläne für insgesamt 21 Wohnungen in diesem Komplex hätten bei ihrer Verwirklichung die teilweise Umgestaltung der noch intakten Hofgiebelfronten zur Folge gehabt, wobei die alte Lukengliederung fortgefallen wäre. Der inzwischen angemeldete Bedarf einer Turnhalle für die im gleichen Block angesiedelte Ernestinenschule führte zu der Überlegung, statt eines Neubaus im Innenbereich des Blocks die Unterbringung in den großen Giebelhäusern an der Engelswisch anzustreben, die ohnehin durch die bis in die jüngste Zeit bestehende Brauereinutzung im Innern stark verändert und miteinander verbunden worden waren, so daß keine alte Substanz mehr vorhanden ist. Die Einrichtung für die Nutzung als Turnhalle bedingt im Gegensatz zu den Bedürfnissen einer zeitgerechten Wohnungsaufteilung keine neuen Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild, sondern ermöglicht darüber hinaus die völlige Wiederherstellung der alten Giebelfassaden. Von seiten der Denkmalpflege wurde deshalb die Nutzungsänderung ausdrücklich begrüßt. Sie teilt nicht die in der Öffentlichkeit laut gewordene Meinung, daß damit eine Kulissenarchitektur geschaffen wird, die Nutzung als Turnhalle eine Entgleisung darstelle und bedenklich sei und eine Sanierungsvertreibung von vielen Bewohnern, die hier eine neue Bleibe gefunden hätten, stattfinden würde. Die Häuser haben

³⁷⁾ Die Bestandsaufnahme, Untersuchung und Auswertung erfolgt im Rahmen des im April dieses Jahres angelaufenen Forschungsprojektes „Der Profanbau der Innenstadt Lübeck. Geschichtliche Zusammenhänge von Baustruktur und Nutzung“ in Zusammenarbeit mit dem Amt für Vor- und Frühgeschichte und wird auch durch das dankenswerterweise großzügige Verständnis und Entgegenkommen der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck ermöglicht.

³⁸⁾ Vgl. Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1977/78, S. 99.

schon seit langer Zeit nicht mehr zu Wohnzwecken gedient, so daß die nun beschlossene öffentliche Nutzung nicht als nachteilig angesehen werden kann. Die ehemaligen Speicherböden brauchen bei der Einrichtung der Turnhalle nicht entfernt zu werden, sondern können den zusätzlich benötigten Nebenräumen dienen. Im übrigen sei bemerkt, daß die Salzspeicher an der Obertrave heute insgesamt einem darin untergebrachten Kaufhaus dienen und sich diese Verwendung hinsichtlich der angemessenen baulichen Unterhaltung der in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts bereits wegen ihres Verfalls abgeschriebenen Gebäude³⁹⁾ als außerordentlich sinnvoll erwiesen hat!

Schließlich sind noch zwei Maßnahmen zu nennen, die Innenräume betreffen. Im Haus *Aegidienstraße 59*, das im 18. Jahrhundert neu durchgebaut und mit einer verputzten Volutenschweifgiebelfront versehen worden ist, befindet sich im ersten Obergeschoß ein zur Straße gelegenes Zimmer, das sich durch eine mit Landschaften und Schäferszenen bemalte Leinwandbespannung auszeichnet. Diese wurde 1921 zufällig bei der Neutapezierung entdeckt und freigelegt⁴⁰⁾. Bei ihrer jetzt vorgenommenen Restaurierung, die noch nicht zum Abschluß kam, fanden Probefreilegungen an den Paneelen, an der Tür und an der Fensterverkleidung statt, die ergaben, daß die hölzernen Teile durchweg bemalt waren. Paneel und Tür besitzen eine feingliedrig ausgeführte Landschaftsmalerei in Brauntönen (Abb. 22). Die Verkleidung neben den Fenstern weist eine Bemalung mit blauen Ziervasen, die Landschaftsmotive zeigen, vor gelber Fläche auf (Abb. 23). Die originale Malschicht lag unter einem einheitlich grauen Anstrich, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgebracht worden sein dürfte, darüber befand sich ein weiterer Farbauftrag in weiß. Der Fund erhält sein Gewicht dadurch, daß hier ein Wohnraum des mittleren 18. Jahrhunderts mit nahezu kompletter Ausgestaltung, wie sie vergleichsweise bisher nur von Bauten besonderer Art, zum Beispiel im Herrenhaus Niendorf-Weißenrode oder in dem im vorigen Bericht besprochenen Flügelsaal des Hauses Königstraße 9 bekannt ist, zurückgewonnen werden kann. Auch in dem Nebenraum, in dem keine Leinwandbilder vorhanden sind, befindet sich ein bemaltes Paneel. Angesichts der kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung, die diesen Funden zukommt, hält das Amt für Denkmalpflege die sorgfältige Restaurierung der beiden Räume für unbedingt wünschenswert; außerdem ist ein einfaches Überstreichen der Holzteile, wie es zunächst vor Entdeckung der Bemalung beabsichtigt war, wegen der Gefahr neuerlicher

³⁹⁾ H. Rahtgens u. J. Baltzer, Das Bild der Stadt Lübeck in: Lübecker Heimatbuch, Lübeck 1926, S. 184: „Die Salzspeicher gehören zu den sterbenden Gebäuden. Nur noch einige Jahrzehnte lassen sie sich erhalten, und ein Neubau wird an ihre Stelle treten.“

⁴⁰⁾ Siehe dazu C.N., Ein künstlerischer Fund aus dem Rokoko, Lübeckisches Jahrb. d. Vaterstädt. Blätter, Jg. 1921—22, Lübeck 1922, S. 15.

Beschädigungen nicht mehr zu vertreten. Die Finanzierungsmöglichkeiten werden zur Zeit geprüft.

Durch Wassereinwirkung erlitt im *Haus der Schiffergesellschaft*, Breite Straße 2, das an der Südwestecke der großen Diele befindliche erste Bild der insgesamt neun großen biblischen Leinwandbilder von 1624 oberhalb der Tafelung mit der Darstellung von Schöpfung und Sündenfall stärkere Schäden. Die Leinwandbahnen hatten sich an den Nahtstellen gelöst, durch Schrumpfung drohte die Ablösung von Teilen der Malschicht. Das Bild wurde deshalb abgenommen und zur Restaurierung in die Werkstatt gebracht, wo die sich blasenhaft abhebenden Farbpartien wieder niedergelegt und eine Erneuerung der Firnissschicht vorgenommen werden soll (Malermeister Willy Kahns, Lübeck).

Im Bereich der Vorstädte wurden Zuschüsse bei vier Objekten gewährt. Zum Abschluß kam Ende 1979 die Wiederherstellung des schon im letzten Bericht ausführlich besprochenen Hauses *Travemünder Allee 30*. Damit ist die Erhaltung des letzten Beispiels eines früher hier in der St.-Gertrud-Vorstadt stärker verbreiteten Sommerhaustyps gesichert. Der lichte grüne Anstrich der Bretterschalung und die davon weiß abgesetzten Fensterrahmen richtete sich nach dem ermittelten Befund.

Neue Dacheindeckungen erhielten die in der St.-Jürgen-Vorstadt gelegenen Häuser *Am Brink 7* und *Bäckerstraße 21*, beide aus dem frühen 19. Jahrhundert.

Bedrohlich ist der wachsende Kahlschlag in der auf die Anfangszeit der Vorstadtentwicklung zurückgehenden Bebauung des späten 19. Jahrhunderts sowie der daran anschließenden Architektur der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Abgesehen von der bisher völlig fehlenden Bestandsaufnahme müssen denkmalpflegerische Betreuung und Beurteilung angesichts der Fülle der Objekte zwangsläufig ins Hintertreffen geraten, solange die wachsenden Aufgaben in der Innenstadt die Kräfte völlig binden. Auch hier führt die schrittweise Auswechslung typischer Fensterformen, die Verblendung charakteristischer Fassadendetails und die Verwendung moderner Baumaterialien zur Verunstaltung ganzer Straßenzüge, deren Bild durch planmäßig angelegte Bautengruppen oder die Entwicklung widerspiegelnde gewachsene Architektur geprägt war⁴¹).

Verstärkte Aufmerksamkeit erfordern denkmalpflegerische Bemühungen im Landgebiet, wo Maßnahmen an zehn Gebäuden durch Zuschüsse gefördert

⁴¹) Besonders deutlich wird die Entstellung der Architektur bei der zunehmenden Beseitigung der für die Wohn- und Siedlungshäuser der zwanziger und dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts als Bestandteil der Fassadengliederung geschaffenen kleinteiligen Sprossenfenster, an deren Stelle in der Regel Ganzglasscheiben treten.

wurden. Waren hier auch vorwiegend Instandhaltungsarbeiten zu verzeichnen, die sich auf Dachdeckungen oder auf Fenstererneuerungen erstreckten, wie beispielweise beim Fischerhaus *Schlutup, Küterstraße 2* oder dem kleinen Reetdachgebäude von 1821 in *Blankensee, Seekamp 1*, so sind doch in drei Fällen umfangreichere Vorhaben verwirklicht worden.

In *Wulfsdorf* wurde die vom Abbruch bedrohte, 1828 erbaute Scheune *Blasfeld 7* nach Besitzerwechsel umfassend wiederhergestellt. Sie zählt zu den wenigen, das ehemalige Ortsbild prägenden alten ländlichen Bauten. Die vorgesehene neue Nutzung nimmt Rücksicht auf den alten Bestand, wobei die Hälfte des Gebäudes als Stall dienen soll. Im äußeren Erscheinungsbild bleibt bis auf die für die Wohnnutzung erforderlichen zusätzlichen Teile, zu denen Schornstein, Dachgaube sowie die der vorgegebenen Fachwerkaufteilung angepaßten neuen Fenster gehören, das reetgedeckte Bauernhaus unverändert.

Weit intensiver war dagegen der Durchbau des ehemaligen Hofes Werner in *Brodten, Pfingstbusch 2*. Hier mußte wegen des hohen Aufwandes, der zur gründlichen Wiederherstellung des großen Fachwerkhallenhauses aus dem späten 18. Jahrhundert zu leisten war, das innere Gefüge für die künftige Wohnnutzung, die auch den Raum unter dem hohen Dach erfaßt, völlig verändert werden. Nur in dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts als backsteinernes Querhaus angefügten alten Wohnteil des Hofes konnte der alte Grundriß mit seinen großzügig zugeschnittenen Räumen bestehen bleiben. Am Äußeren zeigt sich die neue Nutzung in der dem Reetdach eingefügten Gaubenreihung. Das Fachwerk des älteren Teils, das vor allem an der hinteren Schmalseite mit dem großen Tor im späten 19. Jahrhundert durch den Anbau eines Stalles zerstört worden war, wurde ringsum wieder hergestellt (Architekt Ernst-Christian Fey, Lübeck-Travemünde).

Die im vorigen Bericht genannte Wiederherstellung der auf der Wakenitzinsel *Spieringshorst* stehenden kleinen Fachwerkkate, deren älteste Teile möglicherweise noch auf das 16. Jahrhundert zurückgehen, kam zum Abschluß. Das zuletzt als Hühnerstall verwendete, in starkem Verfallzustand befindliche Gebäude (Abb. 24a) wurde als Wohnhaus hergerichtet. Vor Beginn der Arbeiten fand eine sorgfältige Untersuchung des Bestandes statt, wobei festgestellt werden konnte, daß an die Stelle der ursprünglichen Reetdeckung später die zuletzt vorhandene Pfannendeckung getreten war. Möglicherweise ist auf diese Umdeckung das in einem Kehlbalken in Kreide festgehaltene Datum 1830 zurückzuführen. Das Fachwerk wurde vollständig freigelegt, das Fundament unter schrittweiser Abtragung und Wiederaufrichtung der Konstruktion erneuert und das Dach neu in Reet eingedeckt. Wie der nach Süden in Backstein angefügte massive Teil mit dem verbretterten Giebel zeigt, war die Kate ursprünglich noch kleiner. Im Inneren fand sich über der noch erhalten gebliebenen

benen ehemaligen Eingangstür unter Putz eine lateinische Inschrift, die jetzt an der Ostseite über dem jetzigen Haupteingang angebracht ist. Dagegen blieb die lateinische Inschrift unter dem Fachwerkgiebel der Nordseite nach ihrer Renovierung an alter Stelle. Vermutlich war der ehemalige Südgiebel in der gleichen Weise ausgebildet (Abb. 24b). Die geschwungenen Ortgangbretter des Nordgiebels wurden nach dem Muster des noch vorhandenen Restes neu geschaffen (Architekt Dipl. Ing. Joh. Frenzel, Lübeck). Der verschollen gewesene Inschriftstein, ein großer Findlingsblock mit der Jahreszahl 1595 und der Aufschrift H. GODTHART. VAN. HOVELEN. BURGE fand sich an der Südseite der Kate wieder. Worauf sich diese Angabe bezieht und wie sie in einen Zusammenhang mit dem Gebäude gebracht werden darf, ist bisher ungeklärt. Man wird aber davon ausgehen dürfen, daß der Stein nicht zufällig an diesen Ort gelangt ist.

In *Travemünde* wurde an der *Vorderreihe* das Haus Nr. 64 durch einen Neubau ersetzt. Die für diesen Straßenbereich typische hölzerne Verandenfront, hier in voller Hausbreite und über drei Geschosse ausgebildet, ist dabei nach dem alten Vorbild rekonstruiert worden (Architekt Peter Kiefer, Lübeck).

Auch in *Travemünde* zeigt sich verstärkt die Tendenz, die für das einstige Seebad charakteristischen Villenbauten des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts durch wirtschaftlich ertragreichere neue Appartementshäuser und Wohngebäude zu ersetzen. Dabei fallen bisher intakte Bereiche der Spitzhacke zum Opfer, ohne daß dieser Entwicklung wirksam begegnet werden kann. Eine Verhinderung der ständigen Einbrüche durch die Anwendung des Denkmalschutzes ist nur in bestimmten Fällen möglich. So wurde das Haus *Backbord 9*, das 1904/05 nach dem Entwurf des Berliner Architekten Hermann Muthesius entstand und zu den besten Beispielen der in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg in *Travemünde* errichteten Bauten dieser Art gehört, in das Denkmalsbuch eingetragen⁴²). Es wird ferner die Unterschutzstellung von einigen, den einstigen Bestand der Bebauung an der *Kaiserallee* noch verdeutlichenden Beispielen vorbereitet.

(Manuskriptabschluß 30. Juni 1980)

Lutz Wilde

⁴²) Vgl. dazu den Katalog Hermann Muthesius 1861—1927. Ausstellung der Akademie der Künste vom 11.12.1977 bis 22.1.1978, Berlin 1977, S. 66.

Kleine Beiträge

Die Verehrung des heiligen Nicolaus in Lübeck

(Hierzu Tafel XIII — XIV am Schluß des Bandes)

Der hl. Nicolaus, Bischof von Myra in Kleinasien, wurde im Mittelalter besonders hoch verehrt.¹⁾ Zunächst war der Heilige nur im byzantinischen Reich allgemein anerkannt. Durch die Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz, etwa durch die Heirat Kaiser Ottos III. mit der byzantinischen Prinzessin Theophanu, fand der Heilige auch im Abendland seine Verehrer. Als die Gebeine des Heiligen 1087 von Myra nach Bari in Süditalien überführt wurden, nahmen daran nicht nur die Süditaliener Anteil. Die Herrscher über diese Region, die normannischen Könige und später auch die Staufer, wetteiferten mit den Päpsten, die Verehrungswürdigkeit des Heiligen herauszustellen. Bereits 1089 erklärte der Papst auch den 9. Mai, den Tag der Überführung der Gebeine des Heiligen nach Bari, zum Feiertag. So hatte der Heilige, wie etwa auch der Heilige Petrus, zwei Tage, an denen man seiner gedachte, den 9. Mai und den 6. Dezember.

Wie die zahllosen Nicolauspatrozinien zeigen, gehörte der hl. Nicolaus bereits im 12. Jahrhundert nach der Gottesmutter Maria zusammen mit den Aposteln Petrus und Jacobus dem Älteren zu den beliebtesten Heiligen des Abendlandes. Überall dort, wo man in einer Stadt, die keiner religiösen Überlieferung verpflichtet war, damals eine Kirche gründete, lag es nahe, Maria, Petrus, Jacobus oder Nicolaus als Schutzpatron zu wählen.²⁾

Für den Lübecker Dom waren besondere Verhältnisse gegeben. Als Gründung eines mächtigen Herrn hatte der Dom selbstverständlich eine kostbare

1) Karl Meisen, *Nicolauskult und Nicolausbrauch im Abendland*, Düsseldorf 1931. Meine Darstellung folgt im wesentlichen dieser grundlegenden Arbeit. Die Bearbeiter der Lübecker Bau- und Kunstdenkmäler konnten auf dieses Werk noch nicht zurückgreifen, daher wußten sie einen Teil der Darstellungen nicht zu deuten.

2) Die Versuche, die Kirchenpatrozinien mit bestimmten Berufen in Verbindung zu bringen (Kaufleuten, Schiffern) und darüber hinaus aus dem annähernd gleichzeitigen Auftauchen dieser vier Kirchenpatrozinien Beziehungen zu rekonstruieren, müssen zumindest stark eingeschränkt werden. Einen Versuch, die Entwicklung der Heiligenverehrung am Beispiel Lübecks darzustellen, unternehme ich in den *Acta Visbyensia VI*, Visbysymposium 1979, Visby 1980 (im Erscheinen).

Reliquienspende erhalten. Im Memorienbuch des Lübecker Doms ist dazu zum 16. Mai vermerkt³⁾:

„Adventus reliquiarum Sancti Nicolai et plurimorum sanctorum, quas pius dux Henricus contulit huic ecclesie“.

1160, als der Dom nach der Verlegung des Bistums von Oldenburg nach Lübeck zum erstenmal erwähnt wurde, waren zunächst als Patrone Maria und Johannes der Täufer genannt worden.⁴⁾ Das Patrozinium Johannes des Täufers hatte man von Oldenburg übernommen. In der Chronik der Slawen von Helmold sind bei der Grundsteinlegung des Domes durch Heinrich den Löwen 1173/74 Johannes der Täufer und Nicolaus als Patrone angegeben. Offenbar hatte die Ankunft der Reliquie des hl. Nicolaus zu der Umbenennung geführt.

Über die Reliquienschenkungen Heinrichs des Löwen sind einige Daten überliefert.⁵⁾ 1172 war Heinrich der Löwe im Heiligen Land gewesen. Begleitet hatten ihn der Lübecker Bischof Konrad, der auf der Reise starb, sowie dessen Nachfolger auf dem Lübecker Bischofsthron, der gelehrte Abt des Braunschweiger Ägidienklosters, Heinrich. Vom Kaiser Emanuel hatte Herzog Heinrich in Byzanz zahlreiche Reliquien erhalten, darunter wohl auch die später nach Lübeck gesandte Reliquie des hl. Nicolaus. Byzanz hatte sich schon, bevor die Gebeine des Heiligen nach Bari überführt wurden, Reliquien des dort hochverehrten Heiligen zu sichern gewußt. Die Reliquien waren für die Domgründungen Heinrichs die beste Kapitalanlage, sie lockten Gläubige in die Kirchen und brachten Geld in die Opferstöcke. Den größten Teil der Reliquien Heinrichs des Löwen, darunter die Reliquien des hl. Blasius, erhielt der Braunschweiger Dom, damals Johannes dem Täufer und dem hl. Blasius geweiht. 1173 oder 1174 kam Heinrich der Löwe nach Lübeck, um zusammen mit seinem unterdessen zum Bischof von Lübeck gewählten Reisebegleiter Heinrich den Grundstein zum Lübecker Dom zu legen. Am 16. Mai des Jahres 1173 oder 1174 wird also die Reliquienspende des Herzogs mit der Reliquie des

³⁾ „Registrum memoriarum et consolationum et de sepulchris apud ecclesiam Lubicensem et inibi sepulorum“ von 1451 mit Nachträgen, aufbewahrt im Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schloß Gottorf. Auf die hier angeführten Notizen ist bereits im Lübeckischen Urkundenbuch, Urkundenbuch des Bistums Lübeck, in der Anmerkung zu Nr. VI hingewiesen.

⁴⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III. Dort ist ausführlich die Geschichte des Lübecker Domes dargestellt. Die von Heinz Stob im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift in seinem Aufsatz „Schleswig — Lübeck — Visby“ aufgestellten Vermutungen über das Nicolauspatrozinium einer frühen Pfarre, die dann vom Dom übernommen sei, erledigt sich durch meine Aufführungen von selbst. In den Bau- und Kunstdenkmälern sind auch alle Kunstwerke des Domes behandelt, so daß im Einzelfall nicht besonders auf diesen Band verwiesen werden muß.

⁵⁾ Durch die Chronik Arnolds, des Abtes des Lübecker Johannisklosters, sind wir über die Reise Heinrichs des Löwen ins Heilige Land gut unterrichtet. (Deutsche Übersetzung von Laurent, Die Chronik Arnolds von Lübeck, Berlin 1853), weiterhin W.A. Neumann, Der Reliquienschatz des Hauses. Braunschweig — Lüneburg, Wien 1891 und G. Swarzenski, Aus dem Kunstkreis Heinrichs des Löwen, Stadel — Jahrbuch VII/VIII 1932, S. 241 ff. — Auch Hildesheim erhielt von Heinrich dem Löwen einige Reliquien. Ein byzantinischer Reliquienbeutel, der aus einem Kirchenschatz der Diözese Hildesheim stammen soll (Germanisches Nationalmuseum KG 562), dürfte eher zum Reliquienschatz Heinrich des Löwen gehört haben als zu der Beute, die die Kreuzritter bei der Plünderung Konstantinopels 1204 machten.

hl. Nicolaus und den anderen Reliquien in Lübeck angelangt sein. Wegen der Bedeutung, die der hl. Nicolaus durch diese Reliquie für den Dom gewann, wurde nach Ausweis des Memorienkalenders auch am 9. Mai, am Tage der Überführung der Gebeine des Heiligen nach Bari, des hl. Nicolaus gedacht.³⁾ Die Reliquie mag auch der Anlaß dafür gewesen sein, daß die Pfarre, die dem Dom zugeordnet wurde, den hl. Nicolaus als Schutzpatron erhielt. So war der Heilige mehr als nur ein Nebenpatron. In den Testamenten wird St. Nicolai vielfach so, als wäre die Pfarre eine selbständige Kirche, angesprochen.⁶⁾

Die Reliquie des hl. Nicolaus wurde neben der Hirnschale Johannes des Täufers, der zweiten bedeutungsvollen Reliquie des Domes, auch nach der Reformation in einem vergitterten Kästchen am Hochaltar des Domes gezeigt.⁷⁾ Das mag bei der betont protestantischen Haltung der Lübecker überraschen. Doch am Dom herrschten damals besondere Verhältnisse. Bei der Reformation waren der Bischof und das Domkapitel zunächst dem alten Glauben treu geblieben. Die Domherrn werden daher bei der Beschlagnahme des Kirchenschatzes die Reliquien zurückbehalten und nur die begehrten Gefäße aus Edelmetall abgegeben haben. Als dann der Bischof und der größte Teil des Kapitels zu den Protestanten übertraten, einigte man sich darauf, daß mehrere (schließlich war es nur eine) der Domherrnstellen den Katholiken zufallen sollen. Damit blieb, wenn auch eingeschränkt, das Interesse an den Reliquien erhalten. Ob die Reliquien bereits zur Zeit der Aufklärung oder erst bei Aufhebung des Bistums 1803 verloren gingen, wissen wir nicht.

Hauptsitz der Nicolausverehrung war dank der Reliquie und des Pfarrpatronats der Dom. Selbstverständlich stand in der Pfarre unter den Türmen ein Bild (imago) des Heiligen, es ist dort auch für das Jahr 1379 bezeugt⁶⁾, hat sich aber nicht erhalten. In der Liste der 1530 abgelieferten Goldschmiedearbeiten werden aus dem Dom zwei silberne Figuren des hl. Nicolaus sowie ein Kopfen mit einem Nicolaus darauf angeführt⁸⁾. Das Trinkgefäß wurde wohl bei den Feierlichkeiten am Nicolaustag benutzt. Der hölzerne Kern einer dieser silbernen Figuren ist vielleicht über die Trese in das St. Annen-Museum gelangt⁹⁾.

⁶⁾ Z.B. im Testament der Margarete Todinghausen von 1379. Das kulturgeschichtlich besonders interessante Testament bringe ich als Anhang zu meinem Aufsatz: Kleinbildwerke in den deutschen und skandinavischen Testamenten des 13., 14. und frühen 15. Jahrhunderts, Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, Bd. 20, 1981.

⁷⁾ Die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck ... Lübeck 1697, S. 157: „An der rechten Seite des neuen Altares ist ein vergoldetes Gitterkästchen zu sehen, darin 3 große Knochen, welche man vorgiebt, daß selbe die Patronen dieser Domkirche, Johannes des Täufers und Nicolai, sein und ihnen zum Gedächtnis aufgehoben, wobei eine kleine Mütze, darin St. Johannis des Täufers Hirnschale benähet sein soll, wie dann noch heutigen Tages einige kleine Knochen darin zu sehen.“

⁸⁾ Wehrmann, Verzeichnis der im Jahre 1530 aus den Kirchen weggenommen und an die Trese gebrachten Gegenstände, ZVLG 2, 1867, S. 133 ff.

⁹⁾ Unter den Figuren des Lübecker Kirchenschatzes, die uns alle namentlich überliefert sind, befanden sich nur wenige bischöfliche Heilige, darunter drei Figuren des hl. Nicolaus, zwei aus dem Dom und eine aus dem Hochaltar der Marienkirche. Von den beiden Bischofsfiguren (hölzernen Kernen von Silberfiguren), die mit anderen unverwertbaren Teilen des Kirchenschatzes schließlich in das St. Annen-Museum kamen, darf eine Figur wohl mit dem „hl. Augustinus auf Holz geschlagen“ aus der Burgkirche identifiziert werden. Die zweite Figur könnte einen hl. Nicolaus darstellen.

Ungeklärt muß bleiben, ob mit dem Bischof auf dem im letzten Krieg verbrannten Levitensitz der erste Lübecker Bischof oder der hl. Nicolaus gemeint war. Der Bischof stand neben einem Ritter, der als Heinrich der Löwe gekennzeichnet war. Durch den Eintrag in das Memorienbuch war jedenfalls die Beziehung Heinrichs des Löwen zur Reliquie des hl. Nicolaus dem Domkapitel stets gegenwärtig.

Am ausführlichsten sind die Legenden des Heiligen auf der messingnen Grabplatte der Bischöfe Serken und Mul geschildert (um 1350/60). Auf diese Gravierungen (Abb. 1—3) komme ich gleich zurück, wenn ich auf die verschiedenen Schutzherrschaften des Heiligen eingehe. Dem 14. Jahrhundert gehörten auch die Malereien der alten Domorgel an. Bei dem Abbruch der Orgel 1593 wurde der Prospekt der Orgel in einer aquarellierten Zeichnung festgehalten (heute im St. Annen-Museum). Johannes der Täufer und St. Nicolaus waren auf den Außenseiten der Orgelflügel und noch einmal auf dem Sockel der Orgel dargestellt, dort zu seiten der Madonna (entstanden zwischen 1387 und 1399). Die beiden Kirchenpatrone waren also bei geöffneten wie bei geschlossenen Flügeln zu sehen.

Zu den beiden Hauptpatronen, Johannes dem Täufer und St. Nicolaus, gesellte sich im 13. Jahrhundert noch St. Blasius. Bereits 1222 wurde der Blasiusstag mit dem gleichen Ablass versehen, wie die Tage Johannes des Täufers und des hl. Nicolaus.¹⁰⁾ Auch die Gottesmutter Maria taucht in der Reihe der Dompatrone auf. Diesen vier Heiligen begegnen wir daher auch mehrfach als Titelheiligen von Vicarien, die im Dom eingerichtet wurden, einmal aber auch als Titelheilige einer Vicarie, die ein Domherr nach St. Marien stiftete.¹¹⁾ Für einen Domherr lag es nahe zu versuchen, den Patronen des Domes auch in anderen Kirchen Geltung zu verschaffen.¹²⁾ Johannes, Nicolaus und Blasius sind auch auf den Außenseiten des Altarschreines der Stecknitzfahrer (um 1422) abgebildet. Die Stecknitzfahrer hatten im Dom ihren Altar. Mit Sicherheit waren die Dompatrone auch auf dem verlorenen Hochaltarschrein dargestellt. Aus der Werkstatt Notkes stammen die vier heute noch am Lettner angebrachten Figuren der Dompatrone. Auf dem gemalten „Lettneraltar“ sind St. Nicolaus und St. Blasius noch einmal zu sehen. Mit dieser Aufzählung ist ge-

¹⁰⁾ Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Nr. XLV (45)

¹¹⁾ Gestiftet von dem Domherrn Hermann von Rostock, 1394 (Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. II, S. 208.) Es wäre zu fragen, ob das Fragment einer Altartafel mit dem hl. Nicolaus aus St. Marien, heute im St. Annen-Museum (um 1405/10), von dem Schüler Konrads von Soest zu diesem Altar gehört hat.

¹²⁾ Ein besonders drastischer Versuch dieser Art ist aus St. Petri überliefert. Dort stiftete ein Domherr, der zugleich Pfarrer der Kirche war, der Kirche eine silberne Madonna mit der Auflage, in St. Petri das Fest des hl. Vicentius nicht zu vernachlässigen, wenn doch, dann sollte die Madonna der Kirche wieder genommen werden. St. Vicentius war einer der Heiligen, die speziell im Dom verehrt wurden. (Archiv der Hansestadt Lübeck, Sacra, A², 6, nur im Regest erhalten).

wiß nur ein Teil der Bilder des hl. Nicolaus erfaßt, die bis zur Einführung der Reformation den Dom schmückten.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wuchs mehr und mehr die Neigung, den Heiligen bestimmte Kräfte und Wirkungen zuzuschreiben und sie dementsprechend in bestimmten Notlagen oder als Schützer bestimmter Berufsgruppen in Anspruch zu nehmen. Die Lebensgeschichte des hl. Nicolaus war nach und nach durch so viele Legenden ausgeschmückt, daß besonders viele Gruppen von Schutzsuchenden einen Grund fanden, sich an ihn zu wenden. Insbesondere gaben die Legenden den Kindern, den Schülern, den Jungfrauen, die heiraten wollten, und den Schiffern den Anlaß, sich ihm anzuvertrauen. Doch einen derart mächtigen Heiligen wählten sich auch Leute zum Schutzherrn, die sich nicht speziell durch eine Legende angesprochen fühlten, in Paris etwa die Advokaten. Als Brückenheiliger wurde er weithin verehrt. In Venedig galt er als Helfer gegen das Hochwasser. Dies zu wissen ist wichtig, um dem Vorurteil zu begegnen, der Heilige sei vor allem als Patron der Schiffer verehrt worden. Gänzlich unerlaubt ist es, St. Nicolaus zum Schutzheiligen der Fernhändler machen zu wollen und das gar schon für das 12. Jahrhundert.¹³⁾ Natürlich konnte der beliebte Heilige auch einmal zum Schutzpatron einer Kaufmannsgilde werden, zumal wenn Kaufleute dabei waren, die zur See fuhren. Ein solches Patrozinium darf aber nicht verallgemeinert werden. Wenn der Heilige in den Urkunden verhältnismäßig oft als Patron der Schiffer erwähnt wird, so doch nur, weil er hier als Schützer einer Berufsgruppe auftritt, die sich in urkundlich beglaubigten Bruderschaften zusammenschloß. Als Schutzherr der Kinder, der Schüler und der Jungfrauen, die heiraten wollten, empfahl er sich einer sehr viel größeren Zahl von Menschen. Doch wird auf diese Schutzherrschaft in den Urkunden nur ausnahmsweise angespielt. Sobald man aber die Darstellungen des Heiligen und seiner Legende zu Rate zieht, wird deutlich, wie oft die Kirche mit ihren Bildern sich gerade an diese, in den Urkunden kaum hervortretenden Gruppen wandte. Das gilt für Lübeck wie für das gesamte Abendland.

Das Schifferpatronat mußte sich St. Nicolaus ohnehin meist mit anderen Heiligen teilen. In Italien hat es sich überhaupt nicht durchsetzen können. In Lübeck gab es allerdings eine Nicolausbruderschaft der Schiffer.¹⁴⁾ Sie wurde 1401 in der Dominikanerkirche, der Burgkirche, gegründet. Das Bildwerk, das bei dieser Gelegenheit entstand oder zumindest damals in den Mittelpunkt der Verehrung rückte, hat sich im St. Annen-Museum erhalten.¹⁵⁾ Auch kam

¹³⁾ Wie etwa Heinz Stob in seinem in Anm. 4 zitierten Aufsatz.

¹⁴⁾ Paul Ewald Hasse, *Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck*, Lübeck 1901.

¹⁵⁾ Die Figur wirkt für die Zeit um 1401 ein wenig altertümlich. Auf Grund stilistischer Indizien läßt sich jedoch nicht sagen, ob die Figur um 1401 als Arbeit eines alternden Meisters entstand oder bereits ein oder zwei Jahrzehnte früher geschaffen worden war und damals nur von der Bruderschaft übernommen wurde.

die Legende, auf die sich die Schiffer beriefen, St. Nicolaus bewahrt ein in Seenot geratenes Schiff vor dem Untergang, auf einem Altarflügel der Katharinenkirche (heute im St. Annen-Museum) zur Abbildung (Abb. 5). Als Gegenstück wählten die Franziskaner die freilich nicht weniger beliebte Legende von den drei Jungfrauen, verarmten Mädchen, die St. Nicolaus vor der Prostitution bewahrt, indem er ihnen des nachts drei Goldklumpen durchs Fenster wirft, ihnen damit das für die Mitgift notwendige Vermögen beschert. Die Legende mit den drei Jungfrauen begegnet uns auch auf der Grabplatte Serken und Mul im Dom (Abb. 1).

Im Ostseegebiet konkurrierte mit dem hl. St. Nicolaus St. Clemens als Patron der Schiffer. So war es fast selbstverständlich, daß man die Schifferkapelle am Hafen dem St. Clemens weihte, nachdem das Nicolauspatronat bereits für die Domkirche vergeben war. Der hl. Clemens trat gewöhnlich mit einem Anker als Attribut auf, in einem Altarschrein des Heilig-Geist-Hospitals nahm man das nicht so genau und kennzeichnete auch einmal den hl. Nicolaus durch den Anker als Patron der Schiffer.¹⁶⁾ Als aber die Bootsleute 1497 eine Bruderschaft gründeten, stellten sie sich weder unter den Schutz des hl. Nicolaus noch unter den Schutz des hl. Clemens, sondern wählten die Lieblingsheilige der Zeit, die hl. Anna, zu ihrer Patronin.¹⁷⁾ Das ist nicht merkwürdig, denn auch in die Altarschreine anderer Bruderschaften, die sich längst auf einen bestimmten Heiligen festgelegt hatten, drängte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts immer wieder die Darstellung der hl. Sippe ein, also die Darstellung, unter der die hl. Anna zumeist verehrt wurde.¹⁸⁾ Wie die Bootsleute hatten sich auch die Stecknitzfahrer nicht für den hl. Nicolaus oder den hl. Clemens entschieden, sie hatten sich vielmehr unter den Schutz der hl. Maria-Magdalena gestellt, obwohl sie im Dom ihren Altar hatten, also dort, wo man St. Nicolaus die höchsten Ehren erwies.

Fester umrissen als das Schifferpatronat ist die Schutzherrschaft des hl. Nicolaus für die Kinder. Bevor der Heilige im Abendland allgemein anerkannt war, feierte die Kirche das närrische Treiben der Kinder, bei dem die Kinder als Bischof oder Geistliche verkleidet durch die Kirche zogen, am Tag der unschuldigen Kindlein. Doch als sich St. Nicolaus und seine Legenden im Abendland durchsetzten, verschob man das Kinderfest auf den Nicolaustag,

¹⁶⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Bd. II, S. 478 — Als Clemens müßte der Heilige eine Papstkrone tragen. Ganz ernst zu nehmen ist das Beispiel freilich nicht, da der Schöpfer dieses Altares auch sonst Schwierigkeiten mit der Benennung der Heiligen hatte. Vielleicht war doch der hl. Clemens gemeint. Joseph Braun, Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst, Stuttgart 1943, siedelt versehentlich diesen Altar wie auch die anderen von ihm zitierten Beispiele aus dem Lübecker Heilig-Geist-Hospital in St. Marien an.

¹⁷⁾ Die damals gestiftete Figur, eine Annaselbdritt, befindet sich heute im St. Annen-Museum.

¹⁸⁾ Als Beispiele seien angeführt der Altarschrein der Gertrudenbruderschaft der Träger wie der Thomäbruderschaft der Brauer (beide im St. Annen-Museum) sowie der verlorene zweite Altarschrein der Bergenfahrer mit der hl. Sippe im Mittelschrein. Näheres dazu in meiner Anm. 2 zitierten Arbeit.

den 6. Dezember. In Lübeck dehnte man jedoch das Kinderfest bis zum Tage der unschuldigen Kindlein aus, die alte Tradition mit der neuen verbindend. Verantwortlich war, wie wir aus einer Verordnung vom Jahre 1336 erfahren, jeweils einer der Domherrn.¹⁹⁾ So blieb das Kinderfest an den Dom gebunden. Daher war es auch sinnvoll, auf der Grabplatte der Bischöfe Serken und Mul jene Szenen darzustellen, auf die sich das Kinderpatronat gründete: St. Nikolaus bewahrt ein Kind in einem Kessel kochenden Wassers vor dem Verbrühen (Abb. 2) und die Geschichte von dem Mann, der von dem Heiligen die Geburt eines Knaben erfleht und erreicht und dafür dem Heiligen einen Kelch versprach. Da der Kelch besonders schön ausfiel, wollte sich der Mann von dem Stück nicht trennen und ließ statt dessen einen zweiten Kelch anfertigen. Als jedoch der Mann mit seinem Sohn nach Myra fuhr, um dem Heiligen den Ersatzkelch zu bringen, bat er seinen Sohn, aus dem versprochenen Kelch Wasser zu schöpfen. Dabei verschwand das Kind in den Fluten (Abb. 3), tauchte erst wieder vor dem Altar des Heiligen mit dem Kelch in den Händen auf (Abb. 3).

Im wesentlichen auf Nordfrankreich, die Niederlande und Norddeutschland beschränkt blieb das Schülerpatronat des Heiligen. Die entsprechende Legende finden wir ebenfalls am Grabmal der Bischöfe Serken und Mul, mit gutem Grund, denn der Bischof war der Vorgesetzte der Domschule. Drei Knaben kehrten bei einem habgierigen Wirt ein. Als sie schliefen, erschlug sie der Wirt (Abb. 2) und pökelte sie ein. Der hl. Nicolaus erweckte sie aber wieder zum Leben (Abb. 2). Die drei Jünglinge, in der Bütte stehend, in der sie eingepökelt waren, kennzeichnet auch den Heiligen am Brömsenaltar (Abb. 4) zu St. Jakobi, selbstverständlich gerade dort, denn das Portal neben der Brömsenkapelle führte unmittelbar auf die Stadtschule hin. Wie bei einer Bischofskirche zu erwarten, war am Grabmal der Bischöfe Serken und Mul auch die Inthronisation des hl. Nicolaus zum Bischof von Myra in die Folge der Darstellungen aufgenommen worden (Abb. 1). Alle Szenen der Grabplatte wurden also bewußt auf den Dom abgestimmt. Die Errettung des in Seenot geratenen Schiffes durfte hier fehlen.

Schließlich wurde der hl. Nicolaus auch als Schutzherr der Siechen betrachtet, denn nach der Legende floß aus seinem Gebein ein heilbringendes Öl. Eine Darstellung dieses Wunders hat sich in Lübeck nicht erhalten, wohl aber im ehemaligen Reliquienschatz, heute im St. Annen-Museum, ein Fläschchen mit dem Öl des hl. Nicolaus, eine der zahllosen Reliquienfälschungen. Aus der gleichen Fälscherwerkstatt dürfte auch das Fläschchen mit der Milch der Gottesmutter, das sich ebenfalls im Lübecker Reliquienschatz befand, hervorge-

¹⁹⁾ Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Nr. DCXVII (617)

gangen sein. St. Nicolaus, dem Helfer der Siechen, mag eine der monumentalen Bischofsfiguren des Heiligen-Geist-Hospitals gegolten haben.

Mit gutem Grund hat man St. Nicolaus wegen der Kräfte, die man ihm zuschrieb, als einen der vielseitigsten Heiligen gepriesen. Die Lübecker Überlieferung bestätigt einmal mehr das Bild, das wir auch sonst von dem Heiligen erhalten. Die Schiffer waren nur eine der zahlreichen Gruppen von Gläubigen, die sich in ihren Nöten an den Heiligen wandten. Nach der Reformation gehörte der hl. Nicolaus zu den wenigen Heiligen geistlichen Standes, denen auch die Protestanten ein Andenken bewahrten.²⁰⁾ Als Freund der Kinder wird der Heilige bis zum heutigen Tage gepriesen, auch dort, wo man seine Legenden längst vergessen hat. Der Nicolaustag, der 6. Dezember, gehört zu den paar Tagen des alten Heiligenkalenders, die uns auch heute noch gegenwärtig sind.

Max Hasse

²⁰⁾ In Lübeck, aber auch in Städten wie Nürnberg, wurden viele Heilige als Namenspatrone auch bei den Protestanten verehrt. Erst in der Zeit der Aufklärung wandte man sich von den alten Heiligen entschieden ab. Dazu Max Hasse, *Maria und die Heiligen im protestantischen Lübeck*, Nordelbingen 1965, Bd. 34, S. 72 ff.

*Zu zwei Veröffentlichungen über Altartafeln Lübecker Maler
aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in
Schleswig-Holstein und Danzig*

In zwei Arbeiten wurden die Altarmalereien aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein und Danzig untersucht. Natürlich geht es dabei nicht nur um Lübecker Malereien. In Schleswig-Holstein wie in Danzig war in dieser Zeit der Import von Altartafeln das Gegebene, zumindest aber nichts Ungewöhnliches.

Renate Jürgens, Spätgotische Altarmalereien in Schleswig-Holstein, Kieler Dissertation 1978. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren in Lübeck wie in den meisten anderen deutschen Städten Bildschnitzer und Maler mit Arbeit überhäuft. Daher wurden vielfach auch Meister mit Aufträgen bedacht, die nur über ein geringes Können verfügten. Nur angesehene Auftraggeber konnten sich die besseren Meister sichern. Solche hat es in Schleswig-Holstein offenbar nicht gegeben. Die nicht sehr attraktiven Altartafeln wurden daher immer auch nur am Rande notiert. Die Vertreter einer Generation von Wissenschaftlern, die noch glaubten, ein jedes Werk einem bestimmten Meister zuschreiben zu müssen, verteilten die Malereien auf Lübecker und Hamburger Werkstätten. Eine genauere Analyse war längst fällig. J. weist mit Recht die Malereien der Altartafeln in Grube und die des Kieler Erzväteraltars Lübecker Werkstätten zu. Die entfernte Verwandtschaft dieser Malereien mit den Werken des Hamburger Malers Hans Bornemann hatte dazu verführt, die beiden gemalten Zyklen mehr oder weniger bestimmt mit dem Werk des Hamburger Meisters in Verbindung zu bringen, zumal die Überlieferung für das dritte Viertel des Jahrhunderts für Lübeck besonders lückenhaft ist. Daß man an Hans Bornemann dachte, kommt vielleicht doch nicht von ungefähr. Wahrscheinlich war der Hamburger Meister einem Lübecker Meister verwandtschaftlich verbunden, denn zur gleichen Zeit, da Hans Bornemann in Hamburg tätig war (1447—1473), arbeitete in Lübeck der Maler Cord Bornemann. Cord kaufte 1453 das Haus Breitestr. 22. Im Jahre 1467 wird das Haus des Nachbarn als „by deme Maler“ beschrieben. 1480 war Cord Ältermann des Lübecker Maleramtes, 1484 ist er noch einmal als Zeuge erwähnt, 1485 scheint er gestorben zu sein (Der betreffende Eintrag wäre noch zu überprüfen). Seine Nachlaßpfleger waren jedenfalls der Meister des Maleramtes Claus Heyne und sein Kollege, der Glasmaler Hans Poggense. Als Cords Witwe 1506 starb, wurde sie beerbt von Hans Poggense und dem Bildschnitzer Claus Berg, der bei dieser Gelegenheit noch einmal seine Vaterstadt besuchte. (Zusammengestellt nach den Materialien des Archivs der Hansestadt Lübeck, den Haus- und Namenskarteien, den Auszügen von Bruns und einer erhaltenen Kladde des Niederstadtbuches).

Die Malereien des Nebenaltars der Kieler Nicolaikirche und die neuerdings entdeckten Malereien des Altares in Giekau lassen sich ebenfalls mit Lübecker Werkstätten in Verbindung bringen, und zwar mit Werkstätten aus dem Umkreis Hermen Rodes. Die Gemälde des Giekauer Altares sind schon von der Technik her besonders billig, der Maler hat durchweg auf das teure Blau verzichtet.

Die Malereien der Altarwerke in Pellworm, Tating und Nieblum kann J. gegen andere Werke, die man mit diesen Arbeiten in Zusammenhang gebracht hatte, deutlich absetzen. Für diese Altartafeln an der Westküste Schleswig-Holsteins scheidet Lübeck aus verkehrspolitischen Gründen von vornherein aus. Altartafeln waren damals eine genau kalkulierte Ware, dabei spielten die Transportkosten eine erhebliche Rolle. Der Seeweg war sicherer und billiger, zumal dann, wenn eine Altartafel auf dem Rückweg gewissermaßen als Ballast mitgenommen werden konnte. Der Schiffsverkehr von Husum aus, in dessen Nähe die drei Ort liegen, war nach Westen gerichtet, daher liegt ein Import aus Bremen näher als aus Hamburg. So überrascht es auch nicht, daß J. in Hamburg keine verwandten Malereien finden konnte. Doch können wir aus der Feststellung, daß es in Hamburg nichts Vergleichbares gab, noch nicht folgern, die Malereien müßten in einer einheimischen Werkstatt entstanden sein. Um das zu beweisen, müßte man zeigen können, daß auch die zugehörigen Schnitzarbeiten in Schleswig-Holstein beheimatet seien. Man kann auch gegen die These eines westlichen Imports nicht einwenden, es sei unwahrscheinlich, daß gleich drei Altäre einer bestimmten Werkstatt in die Gegend von Husum importiert seien. Wir kennen entsprechende Beispiele aus Norwegen. Dort hat man beim Import von Altartafeln aus den nördlichen Niederlanden (Utrecht oder Amsterdam) immer wieder auf die gleichen Werkstätten zurückgegriffen (Jaap Leeuwenberg, *Die heilige Dorothea und der Meister des Utrechter steinernen Frauenkopfes*, Aachener Kunstblätter, Bd. 34, 1967). Die Schnitzarbeiten des Pellwormer Altares lehnen sich jedenfalls in auffallender Weise an niederländische Altarwerke an.

Adam S. Labuda, Malarstwo tablicowe w Gdańsku w 2 pol. XV w. (Tafelmalerei in Danzig in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) Warszawa. 1979, mit russischem und deutschem Resümee. Mit dem Frieden zu Thorn 1466 war Danzig außerordentliche Macht zugewachsen. In den nächsten Jahrzehnten vermehrte sich die Einwohnerzahl wie das Handelsvolumen der Stadt beträchtlich. Bereits um 1500 dürfte Danzig Lübeck überflügelt haben. Wie schon gesagt, waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Maler und Bildschnitzer so beschäftigt wie nie zuvor. In einer Stadt wie Danzig, in der das Handwerk der Maler und Bildschnitzer nur schwach entwickelt war, blieb man damals weitgehend auf Import angewiesen. Dabei kann natürlich die

Frage auftauchen, wurde das Altarwerk oder der Maler importiert. L. entscheidet sich im Zweifelsfalle für den Import des Künstlers. Die Zusammenhänge sind aber durchweg treffend gesehen. Am wichtigsten sind die Malereien, die L. unter der westlichen Gruppe zusammenfaßt. Dazu gehören Werke aus Flandern (Sperlinghof, Kat. Nr. 10), vom Niederrhein (das Kernstück des großen Ferberaltares, Kat. Nr. 6) und wohl auch der Jerusalemsaltar (Kat. Nr. 9), obwohl L. hier für einen vom Niederrhein importierten Künstler plädiert. Für uns von besonderem Interesse sind der Kreuzaltar (Kat. Nr. 11) und die beiden dem großen Ferberaltar später hinzugefügten Standflügel, der hl. Konstantin (heute in Hamburg), die hl. Helena sowie das Winterfeldsche Diptychon (Kat. Nr. 8).

Den Kreuzaltar bringt L. zu Recht mit nordniederländischen Arbeiten zusammen, meint aber dann doch, die Tafel dürfte in einer deutschen Werkstatt ausgeführt worden sein, offenbar weil die Qualität der Malerei nicht an die aufgezeigten Vorbilder heranreicht. Zu einem solchen Fehlschluß neigen auch unsere niederländischen Kollegen, angesichts geringwertiger Flügelmalereien gesicherter flandrischer Schnitzaltäre, obwohl die für Deutschland gänzlich ungewohnte, für die Niederlande aber vielfach belegte Gestaltung einzelner Szenen das Gegenteil beweist. Zweitrangige Maler wurden natürlich nicht zufällig gerade dort beschäftigt, wo die Hauptansicht einem Schnitzer zufiel. Der Danziger Kreuzaltar läßt sich vielleicht sogar mit einer Urkunde in Zusammenhang bringen. Auf dem Hansetag in Lübeck im Mai des Jahres 1498 beschwerten sich die Danziger bei den Hamburgern: Die Danziger Reinoldbrüderschaft habe in Amsterdam eine Altartafel machen lassen, diese sei einem Lübecker Schiffer übergeben worden, das Schiff sei genommen und das Schiffsgut in Hamburg verkauft worden, und nun stehe die Tafel in einer Hamburger Kirche, und sie bitten um Herausgabe. Der Hamburger Bürgermeister erklärte, die Tafel stehe tatsächlich in Liebfrauen (dem Dom), aber der Rat sei dafür nicht zuständig. Man einigte sich darauf, daß die Sache am 25. Juli, wenn die Vertreter der wendischen Städte wieder zusammenkommen, durch bevollmächtigte Vertreter der Kontrahenten unmittelbar ausgetragen werden solle (Hanserecense, Dritte Abteilung, Bd. IV Nr. 81 § 41 — 43). Den Ausgang des Verfahrens kennen wir nicht, doch ist es nicht abwegig anzunehmen, die erhaltene Tafel sei das Stück, um das man damals stritt, oder ihr Ersatz. Jedenfalls handelt es sich bei der Tafel um ein typisches Erzeugnis nordniederländischen, speziell wohl Amsterdamer Kunstexports aus der Zeit um 1500 (Dazu den bereits zitierten Aufsatz von Leeuwenberg).

Die Danziger Vertretung wurde auf diesem Hansetag vom Bürgermeister Ferber geleitet. Der Sohn des Bürgermeisters Eberhard war zwei Monate zuvor von einer Reise ins Heilige Land zurückgekehrt. Sehr einleuchtend

schließt L., die Rückkehr Eberhard Ferbers aus dem Heiligen Land sei der Anlaß dafür gewesen, daß man an den Kern des großen Ferberaltares die beiden Standflügel mit den Bildern des hl. Konstantin und der hl. Helena anfügte. Hat etwa der Bürgermeister Ferber im Mai 1498 die beiden Standflügel bei Hermen Rode in Lübeck bestellt? Unumstritten ist heute, daß die beiden Tafeln engsten Zusammenhang mit der Malerei des Schinkelaltares von 1501 (bis 1942 in St. Marien zu Lübeck) aufweisen. Gleiches gilt für das Winterfeldsche Diptychon (Kat. Nr. 8, ehemals Danzig, Stadtmuseum). Schon die Form, die Doppeltafel, läßt an Hermen Rode denken. Im Zusammenhang mit einem Porträt waren Diptycha geläufig, rein religiöse Diptycha waren damals ungewohnt. Hermen Rode hatte 1494 für die Familie Greverade aus Platznöten heraus ein solches Diptychon geschaffen und diese Lösung offenbar auch für die Altartafel der Familie Schinkel vorgeschlagen. Diesen beiden großen Doppeltafeln läßt sich das sehr viel kleinere Winterfeldsche Diptychon zwanglos anfügen, zumal die Anbetung der Könige auf den gleichen Entwurf wie die Anbetung der Könige des Schinkelaltares zurückgeht.

Das Diptychon der Familie Schinkel dürfte 1497 in Auftrag gegeben worden sein. In diesem Jahr starb der Betreuer des Altares, Arnt Schinkel, zugleich erhielt sein Sohn das Meßstipendium an diesem Altar. Die Anlage der Bilder als Ganzes sowie einzelne Gruppen und Details bis in die ungewöhnlichen Muster der Stoffe hinein gehen mit gesicherten Werken Hermen Rodes, insbesondere mit dem Greveradenaltar von 1494, aufs engste zusammen. Gegenüber der to-nigen Malerei Hermen Rodes wirkten die überraschend hellfarbigen Malereien des Schinkelaltares herausfordernd hart. Da wir wissen, daß Hermen Rode im Jahre 1500 krank war, und sein Siechtum 1504 mit seinem Tod endete, hat man sich gesagt, der Entwurf der Bilder müsse noch auf Rode selbst zurückgehen, für die Ausführung müsse aber ein Geselle verantwortlich gemacht werden, der Maler des Schinkelaltares.

Von diesem Maler waren bis 1942 noch zwei weitere Bilder in St. Marien zu sehen, eine Tafel mit den hl. Georg, Bartolomäus und Adrian, sowie eine Tafel mit dem hl. Patroklos. Die Tafel mit den drei Heiligen wirkte noch etwas spröde, sie muß vor dem Schinkelaltar entstanden sein, die Tafel mit dem hl. Patroklos setzte jedoch die Kenntnis des Lübecker Memlingaltares voraus. Die Figur des hl. Konstantin vom Danziger Ferberaltar (heute in Hamburg) folgte bis in die Glanzlichter hinein der Figur des hl. Patroklos, der Kopf gemahnt jedoch an Rode, der Kopf des Patroklos an Memling. Der Kopf des Gegenstückes, der hl. Helena, gleicht dem Kopf der Maria auf der Außenseite des Schinkelalters. Angesichts dieses Befundes und der gegebenen Daten läßt sich die Meinung L's kaum aufrecht erhalten, bereits 1498 seien die Standflügel des Ferberaltares in Danzig gemalt worden und zwar von einem Maler, der

die Werke des Schinkelaltares gut gekannt haben müsse. Der Maler des Schinkelaltares war 1498 vielleicht noch gar nicht in Lübeck, wenn aber doch, dann wohl als Geselle bei Hermen Rode. Wir können offenbar das Datum 1498 nur für die Erteilung des Auftrages in Anspruch nehmen, die Ausführung muß sich hinausgezögert haben. Doch wo wurden die Tafeln gemalt, in Danzig oder in Lübeck? Zunächst scheint alles für Lübeck zu sprechen. Allein der Danziger Barbaraaltar (Kat. Nr. 19) steht den hier besprochenen Malereien nicht so fern. Sollte der Meister des Schinkelaltares nach Danzig übersiedelt sein? Die Malerei des Barbaraaltares ist gewiß gröber als die bisher genannten Malwerke, auch vermissen wir das auffällige Prunkstück mit kostbaren Gewändern. Das aber bedeutet doch nur, daß die Malerei etwas billiger war, verständlicherweise, denn die Auftraggeber waren in diesem Fall die Schuster und nicht eine der Patrizierfamilien. Die ausfahrenden Bewegungen könnten ein anderes Temperament andeuten, wenn nicht die Kompositionen im wesentlichen auf graphische Vorlagen zurückgingen. Die bisherige Datierung des Altares in die neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts ist keineswegs sicher, im Gegenteil, das Laubwerk über den geschnitzten Figuren spricht für den Beginn des 16. Jahrhunderts. Wenn man dann noch bedenkt, daß im Schinkelaltar offenbar ein Entwurf Hermen Rodes verwirklicht wurde, scheint es mir möglich zu sein, den Maler des Barbaraaltares mit dem Maler des Schinkelaltares gleichzusetzen. Eine solche Abwanderung würde sogar in die Verhältnisse im Lübecker Maleramt passen. Das Amt war überfüllt, und so ging damals Wilm Dedecke (Meister des Halepagnaltares) nach Hamburg und Claus Berg nach Odense.

Leider werden wir bei diesen Fragen immer auf Vermutungen angewiesen bleiben, denn bis auf den hl. Konstantin und den Barbaraaltar gingen alle in diesem Zusammenhang genannten Werke im letzten Krieg verloren, auch das Diptychon der Familie Greverade.

Max Hasse

400 Jahre Schmidt-Römhild — ein Nachtrag

Die Festschrift „400 Jahre Schmidt-Römhild Deutschlands ältestes Verlags- und Druckhaus 1579-1979“, herausgegeben von Norbert Beleke, enthält u.a. einen Beitrag von Antjekathrin Graßmann „Die Entwicklung des Verlags- und Druckhauses Schmidt-Römhild 1579-1850“. In diesem Beitrag wird auch auf die Buchdrucker Johann Meyer (1640-45), Gottfried Jäger (1646-63) und Gottfried Jägers Erben (1663-76) eingegangen, ohne daß mitgeteilt wird, wo die Buchdruckerei zu dieser Zeit innerhalb der Stadt ihren Sitz hatte.

Es sind nun vor einiger Zeit u.a. die Baubücher des Füchtingshofes in der Glockengießerstraße 23-27 wieder aufgefunden worden, darunter auch das Baubuch Nr. 1 von 1638-1717 mit sämtlichen Ausgaben über die Erbauung des Hofes und der Vorderhäuser von 1638-1642 und die spätere bauliche Unterhaltung. Eines der Vorderhäuser — ganz offensichtlich das mit der jetzigen Hausnummer 23 — wird Ende 1640/Anfang 1641 fertiggestellt und noch während der Bauzeit als Buchdruckerhaus bezeichnet. Testamentsvollstrecker Jacob von Damme trägt am 24. April 1641 in das Baubuch ein:

„Dem töpfer vor Einen Caggelauen In dhe Dornße dah itzo der Boch
Drucker In wohnt betalt 25 M 2 B.“

Auch die Rechnung des Töpfers Hans Brüggemann ist noch vorhanden;¹⁾ danach muß es sich um einen Kachelofen gehandelt haben, der dem heute noch im Vorsteherzimmer des Hofes stehenden sehr ähnlich war. Ein weiterer Ofen wurde von dem Töpfer Johann Reuß für die Druckerei hergestellt. Auch der Malermeister Gerd von Freden und der Glasermeister Thomas Schure erwähnen in ihren Rechnungen das Buchdruckerhaus. Die Nutzung als Druckerei machte es offensichtlich notwendig, zum Heben schwerer Lasten in die oberen Stockwerke eine Winde in dieses Haus einzubauen, deren Seil (Windentau) bis in die Mitte des 18. Jh. hinein immer wieder erneuert werden mußte und es daher möglich macht, dieses Haus und seine Nutzer im Baubuch weiter zu verfolgen.

Mieter des Hauses und Betreiber der Druckerei war zunächst Johann Meyer. Er hat offenbar auch für die Testamentsvollstrecker von Johann Füchtling gearbeitet, denn am 19. Oktober 1642 erhält er laut seinem — nicht mehr vorhandenen — Zettel 3 M. Vorsteher Hermann Schweder trägt unter dem 10. Oktober 1643 in das Baubuch ein:

„Ahn Gerdt Weyet den Reeper betalt, laut seinem Zettel, P 1 Neuwe Haken-
töw: so ehr in Johan Meyer: deß Buchdrükkerß Wohnunge ahn d Win-
de gemachet 5 M 4 B.“

¹⁾ Johann Füchtling Testament, Archiv der HL, Belege 1641 Bl. 8

Der Reeper Gerd Weidt hatte nach seiner Rechnung²⁾

„gemackett in der Klockheiter Straten Im Böcke drucker Huse ein Ney Hacken Thouw van guden Rigesche Rein Hempe gewagen 2 liß [Pfund] daruör ider liß [Pfund] 2 M 6 ß is 4 M 12 ß. Noch gegeuen Meynen gesellen vor dat Spitzen 8 ß Summa in alles is 5 M 4 ß.“

Hermann Schweder hat auf dieser Rechnung vermerkt:

„Reper Gerdt weydt sein Zettell über 1 Neuw Windeltow so in Johann Meyer deß buch drückerß: sein Hauß gemacht, Kosten 5 M 4 ß.“

Der Name Gottfried Jäger taucht zuerst 1651 im Baubuch auf; Testamentsvollstrecker Hermann von Lingen schreibt:

„Gordtfriedt Jeger außgegeuen und gekürzet in Seine Heuer 1 M 8 ß.“

Johann Meyer war 1645 verstorben und seine Witwe hatte den Buchdrucker Gottfried Jäger geheiratet.

Testamentsvollstrecker Asmus Hansen vermerkt am 31. Dezember 1655 eine Ausgabe von 2 M 4 ß mit der Begründung:

„Gottfriedt Jeger hatt mir In sein Haus Heuer (Miete) 18 ungarsche Fl. zu 6 M mittgeben: Auf jeden verlohren 2 ß.“

Eine Vermögensübersicht aus dem Jahre 1667 mit der Aufschrift:

„Vires Sehl. H. Johann Füchtings Testament, so Johann Striet(becke fehlt) am 26. January AO. 1670 wie Er alters und Leibsunvermögenheit von seiner geführten Testamentariatschaft abdankte, mir Communiciret hat,“

weist unter den Debitoren per Michaelis 1667 eine Forderung — wohl aus Hausmiete — gegen „Gottfried Jägers Buchdrucker Witwe“ von 100 M aus.³⁾

Auch 1678 und 1679 wird das Buchdruckerhaus noch erwähnt. Gottfried Jäger starb 1663; der Betrieb wurde als „Gottfried Jägers Erben“ bis 1676 fortgeführt. In diesem Jahre wurde Jägers Sohn Christoph Gottfried mündig. Dieser erwarb 1682 das Haus Glockengießergasse 6. Die Druckerei verließ damit das Vorderhaus von Füchtingshof.

Nun durfte zwar ein Buchdrucker Bücher drucken und andere Druckerzeugnisse herstellen, das Einbinden der Bücher und jede andere Buchbinderarbeit war ausschließlich den Buchbindern vorbehalten. Da konnte ein Buchbinder nichts besseres tun, als sich in der Nähe eines Buchdruckers niederzu-

²⁾ Johann Füchting Testament, Archiv der HL, Belege 1643 Bl. 35

³⁾ Johann Füchting Testament, Archiv der HL, Div. alte Papiere, Bl. 9

lassen; um 1658 ist der Buchbinder Lorenz Schumacher in dem ebenfalls zum Füchtingschen Testament gehörenden Haus in der Glockengießerstraße (später Nr. 29) nachweisbar. Ihm ging es aber wohl in finanzieller Hinsicht nicht sehr gut, denn am 10. April 1665 muß man wegen des Buchbinders Lorenz Schumacher 14 M 8 ß niedergerichtliche Kosten an Heinricus Burchardi zahlen und im April 1667, am Osterabend, durch zwei Männer die Wohnung aufkündigen lassen.

Auch den Buchbinder findet man in der bereits erwähnten Vermögensübersicht aus dem Jahre 1667 mit dem Vermerk:

„Lorenz Schumacher der Buchbinder so vor dem Hofe so ungewiß
100 M.“

Danach hört man nichts mehr von dem Buchbinder.

So sind also ein Stück Geschichte des Füchtingshofes und die Geschichte des Buchdrucks in Lübeck miteinander verbunden.

Günter Kohlmorgen

Wilhelm Ebel 1908 — 1980

Am 22. Juni 1980 ist — kurz nach Vollendung seines 72. Lebensjahres — der in der europäischen Fachwelt allenthalben bekannte Göttinger Rechtshistoriker Professor Dr. jur., Dr. jur. habil. Wilhelm Ebel verstorben, der sich — wie vor ihm kein anderer — außerordentliche und bleibende Verdienste um die Erforschung des Lübschen Rechts erworben hat. Der wissenschaftliche Lebensweg dieses am 7. Juni 1908 geborenen und in der ostpreußischen Kleinstadt Röbel aufgewachsenen Gelehrten begann als Student an den Universitäten Königsberg, Heidelberg und Bonn, wo er Rechtswissenschaft, Geschichte und Sprachen studierte. In Heidelberg war er Schüler des bekannten Rechtshistorikers Heinrich Mitteis. In Bonn legte er 1931 das Referendarexamen ab und promovierte im Jahre 1933 bei Prof. Dr. Adolf Zycha mit einer Dissertation über den gewerblichen Arbeitsvertrag im Mittelalter. Nach der Großen Juristischen Staatsprüfung im Jahre 1934 folgte bereits kurze Zeit später 1935/36 die Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn. Den Dozenten führte der Weg über Marburg und Königsberg als beamteten außerordentlichen Professor nach Rostock, von wo er im Jahre 1938 ehrenvoll als Nachfolger des Rechtshistorikers Herbert Meyer als ordentlicher Professor an die Georg-August-Universität in Göttingen berufen wurde. Diesen Lehrstuhl hat er bis zum Jahre 1965 innegehabt, als er sich im Alter von 56 Jahren nach zwei schweren Herzinfarkten aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig emeritieren lassen mußte.

Das wissenschaftliche Lebenswerk Wilhelm Ebels umspannt alle Bereiche der deutschen Rechtsgeschichte. Es liegt in über vierzig zum Teil mehrbändigen Buchveröffentlichungen und über hundert teilweise umfangreichen Abhandlungen in wissenschaftlichen Sammelwerken und Zeitschriften vor, vier Veröffentlichungen werden erst nach seinem Tode erscheinen. Es gibt kaum ein historisches Rechtsgebiet, zu dem sich Wilhelm Ebel nicht maßgebend und richtungweisend geäußert hat. Seine Werke sind aus der heutigen rechtsgeschichtlichen Forschung nicht mehr wegzudenken, auf ihnen bauen zahlreiche Arbeiten jüngerer Wissenschaftler auf.

Bereits während seiner Rostocker Zeit fällt die erste Begegnung mit dem Lübschen Recht, mit dem sich Ebel zeitlebens mit einer leidenschaftlichen Liebe

ohnegleichen beschäftigt hat. Der umfangreiche erste Band der Geschichte des Lübschen Rechts¹⁾, der in der Fachwelt große Beachtung gefunden hat, sowie zahlreiche Monographien²⁾ und Aufsätze³⁾ sind Zeugnisse dieser wissenschaftlichen Leidenschaft. Jeder, der einen Blick in diese Arbeiten wirft, ist überwältigt von der Fülle der Quellen, die mit scharfsinnigem Blick für die historischen Zusammenhänge und die Strukturen der älteren Rechtsordnung in ihrer eigenen Begrifflichkeit und Systematik erfaßt und in einer anschaulich-bildhaften Sprache dargestellt werden. Kaum ein Leser aber kann ahnen, welche Arbeit und langjährige Mühsal vergangen waren, bevor auch nur die erste Zeile — so scheinbar leichthin — geschrieben werden konnte. Wilhelm Ebel hat seine sämtlichen Kenntnisse original aus den Urkunden, Handschriften, Stadtbüchern und Akten der Archive geschöpft. Die vierbändige Edition von über 3.500 Lübecker Ratsurteilen⁴⁾, in der nachzuschlagen uns längst selbstverständlich geworden ist, verdanken wir der wissenschaftlichen Schaffenskraft dieses Gelehrten. Als einen selbst gewählten Auftrag hat Ebel die Sammlung und Edition der Ratsurteile bereits vor dem zweiten Weltkrieg begonnen. Waren dabei schon weite Archivreisen in die Städte Lübschen Rechts nicht ganz unbeschwerlich, so steigerten sich die Schwierigkeiten ganz erheblich, als während des Krieges das Lübecker Stadtarchiv in ein Salzbergwerk nach Sachsen ausgelagert wurde. Nur im Stollen, tief unter Tage, konnte Ebel in monatelanger Arbeit ohne Hilfskräfte während einer Beurlaubung vom Kriegsdienst handschriftliche Abschriften aus den dort lagernden Lübecker Stadtbüchern nehmen. Zum Teil ist diese Abschriftensammlung, die nach der Kapitulation 1945 nur durch Zufall der Vernichtung entging, das einzige, was von diesen Quellen übrig geblieben ist. Denn in den Wirren der Nachkriegszeit, als die Archivalien der Hansestadt Lübeck aus ihrem Auslagerungsort ver-

1) Lübsches Recht, Erster Band, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1971. — Vgl. die Rezension in dieser Zeitschrift Bd. 51 (1971), S. 106—110.

2) Forschungen zur Geschichte des Lübschen Rechts, I. Teil: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 14), Lübeck 1950; Lübsches Kaufmannsrecht, vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts (Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 37), o.J. (1950); Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 4), Göttingen, Frankfurt, Berlin, 1954; Lübsches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 143), Köln, Opladen, 1967.

3) Von den zahlreichen Aufsätzen sind beispielhaft zu nennen: Die Lübsche Rechtsfindung, Urteilsbildung und Zuständigkeit in den Lübschen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts (in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, 1953); Lübeck in der deutschen Rechtsgeschichte (in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, Sonderheft März 1962); Der Rechtszug nach Lübeck (in: Hansische Geschichtsblätter, 85. Jg., 1967); Gottschalck Remlinckrade. Seine Taten und Untaten und die älteste Versicherungspolice vom Jahre 1531 (in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 60. Bd., 1971); Das Varrecht in norddeutschen Rechten, insbesondere dem Lübschen; Kostverträge und Verwandtes, insbesondere nach Lübschen Stadtbüchern; Der literarische Streit um den Konkurs Rodde vom Jahre 1810 (sämtliche (erneut) abgedruckt in: Wilhelm Ebel, Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, Göttingen 1978).

4) Lübecker Ratsurteile, Band 1: 1421—1500 (1955), Band 2: 1501—1525 (1956), Band 3: 1526—1550 (1958), Band 4: Ergänzungen und Nachträge, 1297—1550 (1967).

schwunden waren, sind die meisten Niederstadtbuchbände, aus denen die Abschriften genommen wurden, wohl endgültig verschollen. In den bedrängendsten Zeiten nach dem Krieg hat Ebel dann seine handschriftlichen Abschriften zu druckreifen Manuskripten umgearbeitet, jede Zeile selbst auf der Schreibmaschine schreibend.

Aus den 3.500 Ratsurteilen, Zeugnissen Lübeckischer Rechtspraxis vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, hat Wilhelm Ebel seine zahlreichen Forschungen zum Lübischen Recht geschöpft. Den krönenden Abschluß all dieser Arbeiten sollte die auf mehrere Bände geplante Darstellung des Lübischen Rechts bilden, von der leider nur der erste Band erschienen ist. Bis zuletzt hat Ebel seine Arbeitskraft, die in den letzten beiden Jahren erheblich beeinträchtigt war, nachdem ihn seine Krankheit 1978 kurz nach seinem 70. Geburtstag ein drittes Mal schwer darniedergeworfen hatte, dem Lübischen Recht gewidmet. So werden noch nach seinem Tode eine umfangreiche Abhandlung über „Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im lübischen Recht“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 97 (1980), und die „Jurisprudentia Lubecensis“, eine Bibliographie zum Lübischen Recht, als Veröffentlichung des Archivs der Hansestadt Lübeck, erscheinen. In gewisser Weise teilt Wilhelm Ebel das Schicksal des Göttinger Rechtshistorikers Ferdinand Frensdorff (1833—1931), dem die Fachwelt einige grundlegende Untersuchungen zum älteren Lübischen Recht verdankt. Auch dieser hatte sich vorgenommen, eine Geschichte des Lübischen Rechts zu schreiben, konnte aber diesen mehrfach verkündeten Plan nicht in die Tat umsetzen. So bleibt es abzuwarten, ob sich nun ein Dritter finden wird, der das Werk Wilhelm Ebels zu Ende bringen wird, dessen wissenschaftliches Wirken vom Senat der Hansestadt Lübeck mit der Verleihung des Golddukaten gewürdigt wurde.

Hamburg

Götz Landwehr

Aus dem Obengesagten ergibt sich wie selbstverständlich, daß Prof. Dr. Ebel dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde nahestand. Schon früh (1945) trat er dem Verein bei — wahrlich nicht nur als passives Mitglied. Mit der ihm eigenen Gabe, auch historischen Laien rechtsgeschichtliche Stoffe lebendig und verständlich zu machen, ohne dabei Abstriche hinsichtlich des wissenschaftlichen Anspruches zu machen, hat er seit Anfang der vierziger Jahre eine Reihe von Vorträgen vor dem Verein gehalten:

1942/43 Lübisches Recht und Römisches Recht

1947/48 Ein Kapitel aus der Geschichte des lübischen Strafrechts

1948/49 Handel und Geschäft eines Lübischen Kaufmanns im Spiegel der Gerichtsbarkeit

1964 Sklavenversicherung und Sklavenbefreiungsversicherung, ein Beitrag zum Kapitel Sklavenhandel und zu den Sklavenkassen der Hansestädte

1966 Der Rechtszug nach Lübeck

1970 Gottschalck Remlinckrade, seine Taten und Untaten und die älteste deutsche Versicherungspolice (1531)

Die Zeitschrift des Vereins hat einige seiner Forschungsergebnisse festgehalten:

Das lübische Varrecht (31/1949, S. 1—16)

Neue Veröffentlichungen zu den lübischen Rechtsquellen (33/1952, S. 136—148)

Ripen und Lübeck (34/1954, S. 98—105)

Der literarische Streit um den Konkurs Rodde vom Jahre 1810 (51/1971, S. 29—49)

Auch eine Anzahl von Besprechungen entstammt der Feder Ebels. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied 1959 versuchte der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Wilhelm Ebel seinen Dank kundzutun für das Bemühen um die Erforschung der lübeckischen Geschichte und die Verbreitung ihrer Kenntnis in der Lübecker Bevölkerung. Vielleicht konnte damit auch ein Zeichen für die freundschaftliche Verbundenheit Wilhelm Ebels mit dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde und dem diesem eine Heimstatt gebenden Archiv der Hansestadt gesetzt werden.

Graßmann

Besprechungen und Hinweise

I. Hanse, Allgemeines

Lübeck, Hanse, Nordeuropa, Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt/hrsg. im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins von Klaus Friedland und Rolf Sprandel, Köln, Wien 1979, 407 S., X Tafeln. Mit großer Dankbarkeit und Freude ist zu begrüßen, daß das Werk Ahasver von Brandts (28.9.1909 — 18.3.1977) in einer Sammlung ausgewählter Aufsätze aus den Jahren 1938 — 1973 dargestellt und gewürdigt wird. Nach der Einleitung über Leben und Werk von *Klaus Friedland* und einem Verzeichnis der Nachrufe auf den Geehrten zeigen die drei Themenkreise 'Hanse und Europa' (fünf Aufsätze, S. 13 — 125), 'Lübeck' (fünf Aufsätze S. 129 — 285) und 'Quellenkunde, Hilfswissenschaften' (sieben Aufsätze, S. 289 — 381) die geistige Spannweite, strenge Methode und sprachliche Disziplin des großen Erforschers der lübschen und hansischen Geschichte; sie beweisen aber auch, daß die vorbildliche Darstellung ohne die überragende Kenntnis und Beherrschung des Lübecker Archivmaterials nicht denkbar ist.

Unter der Rubrik 'Lübeck' sind abgedruckt: a) 'Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen'. b) 'Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck': Die sozialen Grundgegebenheiten Lübecks werden auch für andere ältere Ostseestädte bis in die Neuzeit hinein als typisch dargestellt in der 'Gleichheit der wirtschaftlichen Aufgaben, Gleichheit der stammesmäßigen Herkunft sowie Gleichheit der Verfassungsordnungen.' Obwohl sich eine qualifizierte Schicht der ratsfähigen Kaufleute bildete, erstarrten die Städte wegen der ständigen sozialen und räumlichen Mobilität im Ostseeraum nicht in einer 'Geschlechterherrschaft'. c) 'Waren- und Geldhandel um 1560', eine Untersuchung über das Betätigungsfeld des Maklers Steffen Molhusen. d) 'Thomas Fredenhagen (1627 — 1709). Ein Lübecker Großkaufmann und seine Zeit.' e) 'Das Lübecker Bürgertum zur Zeit der Gründung der 'Gemeinnützigen' — Menschen, Ideen und soziale Verhältnisse.'

Auch die Beiträge „Ein Stück kaufmännischer Buchführung aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts“, „Mittelalterliche Bürgertestamente“ und „Bewahrte Traditionen und gesammelte Kuriositäten, von den Vorläufern des lübeckischen Sammlungswesens“, „Die ältesten Bildnisse Lübecker Bürger. Von der Wandmalerei im Heiligen-Geist-Hospital“, „Mittelalterliche Sie-

gestempel als Zeugen Lübisches Kunsthandwerkes", „Das Kind Engelke Wyse und die großen Hunde von St. Marien" behandeln Themen aus der lübisches Geschichte. Der Aufsatz 'Historische Grundlagen und Formen der Zeitrechnung' bietet einen zeitlich und räumlich weitgespannten geistesgeschichtlichen Exkurs von allgemeinem Interesse.

Den Abschluß bildet ein Verzeichnis der Dissertationen von Schülern, zusammengestellt von *Jochen Goetze*. Davor dokumentieren in einer Bibliographie der Schriften, Besprechungen und Nachrufe (S. 383 — 404) *Hans F. Rotherth* und *Jürgen Wiegandt* die gewaltige Leistung des in der Gedächtnisschrift Geehrten als Verfasser, Herausgeber, Übersetzer, Mitarbeiter, Freund und Persönlichkeit.

Hamburg

Günter Meyer

Hansische Geschichtsblätter. Hrsg. v. Hansischen Geschichtsverein. 97. Jgg., Köln u. Wien 1979, 299 S. — Dieser Band der Hansischen Geschichtsblätter zeigt wieder einmal die bei verschiedenen geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften bestehende Gefahr, daß der Rezensionsteil im Vergleich zum Aufsatzteil zu sehr anschwillt. Beim vorliegenden Band nehmen die Aufsätze nur noch knapp ein Drittel des Umfangs ein. Es wäre zu wünschen, daß die an sich verdienstvolle Hansische Umschau deutlich gestrafft wird; vor allem sollte sie auf die eigentliche Hansezeit beschränkt werden. Es ist nicht sinnvoll, die „Vorhansische Zeit" überzustrapazieren oder den Schiffbau von der Vor- und Frühgeschichte bis zum 20. Jh. zu behandeln. — Im ersten Aufsatz dieses Jgg. untersucht *Natalie Fryde* durch systematische Auswertung gedruckter und ungedruckter Quellen „Deutsche Englandkaufleute in frühhansischer Zeit" (1—14) und ihre Tätigkeit für die Zeit von 1199 bis 1282. Aus diesen rund 80 Jahren sind etwa 200 deutsche Englandkaufleute namentlich bekannt, doch nur über zwei lassen sich genauere Angaben machen. England war für die Deutschen als Erzeugerland hochwertiger Roh- und Fertigprodukte wie Wolle und Wolltuche wichtig; außerdem lieferte England Zinn und Getreide. Schwieriger als die Frage der Export- ist die nach den Importgütern aufgrund der Quellenlage zu beantworten, doch gehörten Pelze, Wein, Bauholz, Silber und Waffen zu den wichtigeren Waren, die England aus Deutschland bezog. Der Handel der deutschen Kaufleute konzentrierte sich in England naturgemäß auf die Städte der Ostküste, aber auch auf die Messestädte und auf London. Interessant ist die Feststellung, daß die Deutschen zwar im Warenverkehr eine große, aber im Geldverkehr fast keine Rolle spielten. Fr. bringt in ihrem Beitrag wichtige neue Ergebnisse, sie zeigt allerdings auch, daß im Umkreis ihres Themas noch sehr viele Fragen offen sind. „Hansischer Kupferhandel im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts" (15—35) ist der

Gegenstand des Aufsatzes von *Franz Irsigler*, der einen zusammenfassenden Überblick über den Forschungsstand — besonders hinsichtlich Kölns auf eigenen Arbeiten basierend — bringt. Drei der vier damals bedeutendsten Zentren der Kupfergewinnung befanden sich im weiteren hansischen Wirtschaftsgebiet; der Handel mit einem davon, dem schwedischen Kupferzentrum um Falun, war bis 1620 unangefochten in Lübecks Hand. Während man inzwischen über den Kupferhandel recht gut informiert ist, weiß man über die Kupferverarbeitung, die zu einem großen Teil in den Hansestädten erfolgte, bisher noch wenig. *Heinz Schilling* stellt in seinem Beitrag „Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und frühen 17. Jahrhundert — Der Fall 'Lemgo contra Lippe'“ (36—59) den vor allem auf konfessioneller Ebene ausgetragenen Widerstreit zwischen dem gemeindlich-genossenschaftlichen Modell einer rechtlich gemischten Stadt (auf einer Stufe zwischen frei und unfrei) und dem Anspruch des frühneuzeitlichen Territorialstaats auf innere Konsolidierung dar. Der Streit zwischen Stadt und Land endete 1617 damit, daß der Landesherr den Status Lemgos als den einer gemischten Stadt anerkannte. Die Bedeutung des Eingreifens der Hanse in diesen Konflikt sieht Sch. im Einfluß auf die juristische Auseinandersetzung; da die Hanse nicht aus unfreien, sondern aus freien und gemischten Städten bestand, hatte der Einsatz der Hanse für ihr Mitglied Lemgo gezeigt, daß diese Stadt nicht unfrei war. „Das Gewerk der Danziger Schiffszimmerleute von 1668/69 bis 1717/18“ (60—91) hat *Jürgen Heuer* untersucht, der mit diesem Aufsatz die Bedeutung dieses wichtigen Berufszweigs und den Aufbau und die Tätigkeit seiner berufsständischen Korporation herausarbeitet.

Hans-Bernd Spies

Hansische Geschichtsblätter. Stichwortregister Jahrgang 1871 — 1900, bearb. v. Barbara Radke-Sieb, 2 Bde., Köln/Wien 1977. — Das Register erschließt die „ersten“ rund dreißig Jahre hansischer Geschichts(vereins)forschung. Die immense Arbeit, die in der Bearbeitung dieses Zeitraumes steckt, kann jeder würdigen, der Registerarbeiten kennt, und so wäre es Beckmesserrei, zu bekritteln, was eventuell für die Bearbeitung von speziellen Fragestellungen fehlt. Die Aufgliederung von Registern wird stets umstritten bleiben, und wenn es auch ungewöhnlich ist, daß das Register Sachen, Orts- und Personennamen in einem Alphabet umfaßt, so konnte Rez. anhand einiger Bereiche, die er z.Zt. bearbeitet, seine Brauchbarkeit überprüfen und fand sie voll zufriedenstellend. Anfangsschwierigkeiten, hervorgerufen durch das ungewöhnliche Gliederungsprinzip, können schnell überwunden werden. Hervorgehoben werden sollten noch die „Sammelstichwörter“ (s.S. 5 ff.), die dem Benutzer eine Übersicht über die vorkommenden einzelnen Gegenstände eines Sachbereichs geben.

R. Hammel

Hansische Studien IV. Gewerbliche Produktion und Stadt-Land-Beziehungen, hrsg. v. Konrad Fritze, Eckhard Müller-Mertens, Johannes Schildhauer (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 18), Weimar 1979. — Mit diesem Band erweitert die Hansische Arbeitsgemeinschaft der DDR ihre Reihe der Hansischen Studien um einen, insgesamt gesehen, sehr erfreulichen vierten Band. Beiträge zu Lübeck selbst sind nicht enthalten, doch stellen die Arbeiten zur gewerblichen Produktion und zu den Stadt-Land-Beziehungen wertvolles Vergleichsmaterial zu diesen Bereichen der lübeckischen Geschichte bereit.

K. Fritze umreißt jeweils am Anfang der beiden Hauptteile des Bandes die Thematik, bevor dann Einzelstudien die Problematik am Beispiel einzelner Städte erörtern. Die gewerbliche Produktion allgemein wird behandelt für Tallinn (Reval) im 14. Jh. (K. Kaplinski), Wroclaw (Breslau) im 14./15. Jh. (R. Heck), für die nördlichen Niederlande von 1400 – 1800 (L. Noordegraaf), Riga im 16./17. Jh. (A. Zeida) und Tartu im 18. und zu Anfang des 19. Jh. (R. Pullat). Einen einzelnen Gewerbezug zum Thema hat die Arbeit von Herbert Langer über das Braugewerbe in den deutschen Hansestädten der frühen Neuzeit. Wenn die einzelnen Beiträge hinsichtlich ihrer Qualität auch differieren — ausgezeichnet sind z.B. die Arbeiten von L. Noordegraaf und H. Langer, während die Darstellung von K. Kaplinski Schwächen aufweist —, so wird doch ein guter Überblick vom späten Mittelalter bis in die Neuzeit hinein geboten.

Überwiegen bei Fragen der gewerblichen Produktion die Gemeinsamkeiten zwischen den behandelten Städten, so treten beim zweiten Schwerpunkt, den Stadt-Land-Beziehungen, die lokalen Besonderheiten zu Tage. H. Samsonowicz berichtet über polnische Kleinstädte im 15. Jh., K. Czok über die Stellung der Vorstädte innerhalb der Stadt-Land-Beziehungen. Das westliche Europa behandeln Ph. Wolff mit Toulouse und H. Diederiks mit den nördlichen Niederlanden, der besonders die Rolle der genannten Beziehungen in Bezug auf zwei langfristige gesellschaftliche Prozesse, die Herausbildung des zentralisierten Staates und auf das Wirtschaftswachstum hin untersucht. Abhandlungen über Riga (V.V. Dorošenko) und Greifswald (R. Rodigast) im 17. und 18. Jh. vervollständigen den zweiten Teil.

„Zu Einzelfragen Hansischer Geschichte“, dem dritten Teil des Bandes, steuert H. Ewe eine kurze Darstellung über „Schiffe auf historischen Karten“ bei, die die Aussagefähigkeit dieser Quellengruppe für die Geschichte der maritimen Kultur hervorhebt. H. Wernecke rollt noch einmal die Frage der Mitgliedschaft in der Hanse auf und stellt, nach einem kurzen Überblick über die Forschungen zu dieser Frage seit dem späten 18. Jh., die Formen der Mitgliedschaft in ihren entwicklungsgeschichtlichen Aspekten dar. Da der Beitrag als

Teil einer längeren Studie über die Mitgliedschaftsfrage in der Hanse ausgewiesen ist, bleibt zu hoffen, daß diese — wenn von gleicher Qualität — bald in voller Länge zum Druck kommt.

R. Hammel

Diplomatarium Suecanum. Svenskt diplomatarium. Hrsg. v. Riksarkivet. Bd. 7, Heft 2, bearb. v. Ernst Nygren (+), Jan Liedgren, Birgitta Fritz, Hedda Gunneng u. Börje Westlund. Stockholm 1979, S. 131—261. Mit diesem Heft wird die Lücke, die für das 14. Jh. in diesem bedeutenden Quellenwerk noch besteht — publiziert sind nun die Urkunden bis Ende 1357, für 1361 bis Juni 1369 und 1371 bis Juni 1374 —, wieder etwas verkleinert. Erfreulich ist, daß der Erscheinungsrhythmus der einzelnen Lieferungen nun offensichtlich beschleunigt wird, was vermutlich auch auf die seit 1. Juli 1976 bestehende institutionelle Verankerung des Svenskt diplomatarium im Reichsarchiv zurückzuführen ist. Diese Lieferung, die das Diplomatarium in hervorragender Editionstechnik fortsetzt, bringt die Urkunden des Jahres 1357 unter den Nr. 5679-5834 meist in Vollabdruck, selten nur als Regest. Diese Fortsetzung der Edition enthält auch wieder einige Quellen, die sich auf Lübeck beziehen: Neben Auszügen aus dem verlorenen, aber als Fotoband im Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL) vorhandenen ersten Niederstadtbuch (Nr. 5734 v. 1. Mai 1357 und 5738 v. 7. Mai 1357) bzw. aus Schröders Regesten zum verlorenen Oberstadtbuch (Nr. 5683 v. 1357 o. D.) bringt dieses Heft einen wörtlichen Auszug (nach der im 18. Jh. von J. v. Melle angefertigten Abschrift) aus dem verlorenen Testament des Ratsherrn Abraham Bere v. 6. Januar 1357 (Nr. 5686): Er vermacht Alfrad, der Tochter seines Vatersbruders Godschalk Bere, die im St.-Clara-Kloster in Stockholm lebt, und Tideke Bere, Sohn ihres Bruders, je 5 Mark Pfennige; Regest des vollständigen Testaments bei A. v. Brandt, Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, Bd. 2, Lübeck 1973, Nr. 630; die dort in Klammern als eventuell auch mögliche Beziehung von „ejus fratris“ auf Godschalk Bere ist eindeutig auszuschließen (s. u. zu Nr. 5740). Außerdem sind Regestauszüge aus einem weiteren Testament (Nr. 5784 v. 14. August 1357; vgl. v. Brandt, Bd. 2, Nr. 649) sowie aus dem Handlungsbuch der Wittenborgs (Nr. 5800 b, vor 8. September 1357, nach dem Druck bei C. Mollwo, Das Handlungsbuch des Hermann und Johann Wittenborg, Leipzig 1901, Nr. 243) wiedergegeben. Das für Lübeck interessanteste Stück ist der Erstdruck der Urkunde Svecica 94 des AHL (Original unter den in der DDR zurückgehaltenen Lübecker Archivalien, Foto im AHL), Nr. 5740 v. 9. Mai 1357: Vogt und Ratsherren der Stadt Kalmar beziehen sich auf ein früheres Schreiben an Bürgermeister und Ratsherren von Lübeck, in dem sie mitgeteilt hatten, daß der Lübecker Bürger Jürgen verstorben war. Als legitimer Erbe ist nach den dem Rat von Kalmar durch die dortigen Ratsherren Segebode und Gödeke van Kleye vorgelegten Zeugnissen der diese

Urkunde vorweisende Tideke Bere, Sohn der Hillike, die eine Schwester von Jürgens Mutter Bela ist, anzusehen. Diesem soll das in Lübeck befindliche Erbe des Jürgen ausgehändigt werden. — Dieser Tideke Bere ist ein Enkel des im Testament des Abraham Bere (s. o.) genannten Godschalk Bere (vgl. Schnobel, Lübeckische Geschlechter, Hschr. im AHL).

Hans-Bernd Spies

Hugo Yrwing: Baltisk intressepolitik och den nordjydka bonderesningen 1441. In: Scandia 45, Lund 1979, S. 205—222. — Y. setzt sich in diesem Beitrag mit dem Aufsatz „Högadlig intressepolitik, slaget på S:t Jørgensbjerg och Köpenhamnstraktaterna 1441“ von Hain Rebas (Scandia 1977) auseinander, in dem letzterer — fälschlicherweise — ein Zusammenwirken zwischen der Bauernerhebung in Nordjütland und der niederländischen Flotte zu konstruieren versuchte. Neben scharfer Kritik an der mangelhaften Quellen- und Literaturkenntnis von Rebas gibt Y. hier eine präzise Darstellung der Ereignisse in und um Dänemark während der Jahre 1438—1441 mit Schwergewicht auf den Jahren 1440/41. Seit 1438 herrschten in Nordjütland Bauernaufstände, außerdem war Krieg zwischen den niederländischen Provinzen Holland, Seeland und Friesland einerseits und den Wendischen Städten der Hanse einschließlich Hamburg andererseits. Am 23. Juni 1439 erklärte eine Gruppe führender dänischer Adliger in Lübeck den König von Dänemark, Erich von Pommern, für abgesetzt; die Anklageschrift gegen Erich wurde diesem nach Gotland zugesandt und in einem weiteren Exemplar am Eingang der Marienkirche in Lübeck angeschlagen. Zum neuen dänischen König wurde durch Vermittlung Lübecks Christoph von Bayern gewählt, der der Hanse wichtige Privilegien in Dänemark gewährte bzw. bestätigte. Der um seinen Thron kämpfende Erich fand Unterstützung bei den Niederländern. Im Frieden von Kopenhagen (August 1441), den Lübeck vor allem deshalb abschloß, weil es einerseits seit 1440 von den preußischen und livländischen Städten dazu gedrängt wurde, und andererseits einen Separatfrieden zwischen Christoph und den Niederländern befürchtete, wurde ein 10jähriger Waffenstillstand zwischen der Hanse und den drei niederländischen Provinzen vereinbart. Der dänisch-niederländische Frieden wurde von Christoph nicht aus handels-, sondern aus innenpolitischen Gründen abgeschlossen, da er seine Stellung, die durch die Niederschlagung des Bauernaufstands Anfang Juni 1441 in der Schlacht bei S:t Jørgensbjerg gesichert worden war, weiter festigen wollte. Als Gewinner des Friedens von Kopenhagen sind eindeutig die Niederländer anzusehen, denen der Zugang zum Ostseehandel nun offenstand, auch wenn sie 1441 keine dänischen Handelsprivilegien erlangen konnten.

Hans-Bernd Spies

Ingrid Hammarström (Bearb.), Kalmars stads historia. I: Kalmarområdets forntid och stadens äldsta utveckling. Tiden intill 1300-talets mitt. Kalmar 1979, 416 S. — 1969 hatte Kalmars Stadtverordnetenversammlung beschlossen, eine moderne Geschichte ihrer Stadt in Auftrag zu geben; als Hauptredaktörin konnte im folgenden Jahr die bekannte schwedische Stadthistorikerin Ingrid Hammarström gewonnen werden. Nun liegt der erste von drei großformatigen Bänden dieser neuen Geschichte Kalmars vor, der bis zum Spätmittelalter führt. In diesem Band manifestiert sich zunächst einmal der große wissenschaftliche Fortschritt, den die schwedische Archäologie während der letzten Jahrzehnte erarbeitet hat. In einem umfangreichen Kapitel (17—91) behandelt *Ulf Erik Hagberg* die Vor- und Frühgeschichte Kalmars und seiner Umgebung von etwa 10.000 v. u. Z. bis 1100 u. Z.; anhand von Grabfunden skizziert *Leif Jonsson* dann das Verhältnis von Mensch und Tier in der Vorzeit (93—96), während *Kerstin Haglund* die Anfänge des Verhüttungswesens schildert (97—103). Die verschiedenen Arten der in und bei Kalmar gemachten Funde beschreibt zusammenfassend *Gerhard Winberg* (105—117). Ein Inventar der vor- und frühgeschichtlichen Funde bringen Hagberg, Haglund und Winberg am Schluß dieses Bandes (373—416). *Lars Hellberg* arbeitete sehr detailliert die Ergebnisse der Ortsnamenforschung hinsichtlich Kalmars auf (119—166).

Kernstück des vorliegenden Teils ist die von *Nils Blomkvist* (Kalmars uppkomst och äldsta tid, 167—308) verfaßte mittelalterliche Geschichte Kalmars, die seine in Uppsala vorgelegte Dissertation darstellt. B. gibt zunächst eine Einführung zu den ältesten schriftlichen Quellen und zur Methodik einer Geschichte Kalmars (167—177) und behandelt dann die allgemeinpolitischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die die Gründung der Stadt ermöglichten (178—189). Seine Darstellung der Entstehung Kalmars (190—218) beginnt der Verf. mit einem Überblick über die früheren Forschungen zum mittelalterlichen Kalmar. Die frühe Entwicklung der Stadt sieht B. in einem Spannungsfeld zwischen fremden Kaufleuten (besonders auch aus Lübeck), der schwedischen Krone sowie dem Hinterland Kalmars; diese Betrachtungsweise ermöglicht es ihm, nicht einseitig nur eine dieser Kräfte zu betonen, sondern deren Wechselwirkung und deren Bedeutung für die junge Stadt herauszuarbeiten. In seinem umfangreichsten Kapitel (218—260) schildert B. die innere Entwicklung Kalmars unter folgenden Gesichtspunkten: Selbstverwaltung, Fürstengewalt, Kirchen und geistliche Institutionen, Bevölkerung. Abschließend (261—278) stellt er die mittelalterliche Geschichte Kalmars in den großen schwedisch-nordeuropäischen Zusammenhang.

Alle Beiträge dieses ausgezeichneten Buchs sind mit präzisen Anmerkungen belegt; zahlreiche Fotos (z. T. farbig), Karten und Zeichnungen — letztere

versuchen erfolgreich, rekonstruierend Einblicke in das mittelalterliche Kalmar zu verschaffen — tragen außerdem zur Verdeutlichung der Texte bei; die Farbaufnahme von Lübeck (S. 202) ist leider seitenverkehrt wiedergegeben. Es bleibt zu hoffen, daß die beiden folgenden Bände, die die Zeit bis 1720 bzw. bis 1970 behandeln, auch bald erscheinen werden; zu wünschen wäre in Bd. 3 ein Personen- und Ortsregister, das das Gesamtwerk erschließen und dadurch dessen Wert noch erhöhen würde.

Hans-Bernd Spies

Christian Ahlström, Sjunkna skepp. Stockholm 1979, 128 S. — Dieses im besten Sinne populärwissenschaftliche Buch behandelt verständlich und gründlich — der Autor hat Material aus 8 Archiven speziell für diese Arbeit herangezogen — den Komplex der in der Ostsee gesunkenen Schiffe und ihre Bergung mit Hilfe der modernen Unterwasserarchäologie. Am Beispiel des niederländischen Schiffs „Vrouw Maria“ wird das Schicksal eines untergegangenen Schiffs ausführlich geschildert: Zarin Katharina die Große hatte im Sommer 1771 auf einer Auktion in Amsterdam Gemälde aus der Sammlung des verstorbenen Kunstliebhabers Gerrit Braancamp für sich erwerben lassen. Mit anderen Kunstgegenständen und Gütern wurden diese Gemälde an Bord der „Vrouw Maria“ gebracht, die am 5. September aus dem Hafen von Amsterdam auslief. Am 23. September passierte sie Helsingør, wo Schiffer Reinhold Lorenz den Sundzoll entrichtete. Im Sundzollregister ist die verzollte Ladung der „Vrouw Maria“ aufgeführt; die Gemälde wurden allerdings nicht verzollt, weshalb sie in den Listen nicht auftauchen. Bei stürmischem Wind lief das Schiff am 3. Oktober in der Nähe von Åbo auf Grund und schlug leck. Es gelang zwar, das Schiff bis zum nächsten Morgen leerpumpen, doch da es sich zwischen Klippen und Brandungen befand, der Wind ständig drehte und das Wetter schlechter zu werden drohte, die Besatzung andererseits nicht ständig pumpen konnte, entschied sich Lorenz schließlich, mit der Besatzung das Schiff in Booten zu verlassen. Versuche, anschließend die Ladung zu retten, blieben ziemlich erfolglos. Am 16. Oktober fand in Åbo eine gerichtliche Verhandlung in dieser Angelegenheit statt. Wegen der wertvollen Ladung fand ein mehrmonatiger Briefwechsel zwischen dem Petersburger Hof und Schweden statt. 1772 versuchten Tauchergruppen, das Schiff oder doch wenigstens seine Ladung zu heben, doch im Juli wurde das erfolglose Vorhaben eingestellt; noch heute ist die genaue Position der „Vrouw Maria“ unbekannt. Neben sorgfältig ausgewählten Abbildungen — meist Funde aus gesunkenen Schiffen — enthält der Band ein Diagramm, das die Entwicklung des Ostseeschiffsverkehrs 1680—1780 veranschaulicht, und eine Karte, auf der Schiffbrüche an der schwedischen Küste für den Zeitraum 1750—1875 eingezeichnet sind. Im Anhang bringt der Verf. Auszüge aus der von Jonas Hahn 1748 überarbeiteten Fassung von Johann Månssons 1644 erstmals erschiene-

nem Buch über die Wasserstraßen in der Ostsee sowie eine Erklärung nicht mehr gebräuchlicher Begriffe.

Hans-Bernd Spies

Göran Dahlbäck: Helgeandshuset — en vålgörenhetsinrättning i det medeltida Stockholm. In: Sankt Eriks årsbok 1980. Stockholm 1980, S. 27-40. — D. schildert in diesem Beitrag anhand der spärlichen Quellen das spätmittelalterliche Leben im Stockholmer Heilig-Geist-Hospital. Als älteste Einrichtung dieser Art auf schwedischem Boden ist dasjenige in Uppsala seit den 1290er Jahren nachweisbar, aber schon bald entstanden solche Hospitäler auch in anderen Städten, so daß es derartige Einrichtungen gegen Ende des Mittelalters außer in Uppsala auch in Kalmar, Visby, Söderköping, Skänninge, Jönköping, Nyköping, Vadstena, Arboga, Stockholm und Åbo gab. Das Stockholmer Heilig-Geist-Hospital ist erstmals in einem Testament aus dem Jahr 1301 belegt. Über das Leben in diesem Hospital ist man einerseits durch seine einzelnen Erwähnungen in verschiedenen Quellen und andererseits durch die 1533 aufgestellte Hospitalordnung, die auf ältere, aber nicht überlieferte, zurückgeht, informiert. Das Aussehen des Gebäudes dieser Wohltätigkeitseinrichtung ist unbekannt, doch vermutet D. Ähnlichkeit mit denen in Lübeck, Kopenhagen und Vadstena. Die Zahl der Bewohner des Hospitals schätzt D. auf je 20—25 Kranke und Gesunde. Wirtschaftlich basierte das Stockholmer Heilig-Geist-Hospital wie andere Einrichtungen gleicher Art auf Stiftungen, die zumeist aus Grundbesitz oder Grundrenten bestanden. Die Oberaufsicht über das Hospital hatte der Stockholmer Rat durch zwei von ihm bestimmte Vorsteher.

Hans-Bernd Spies

II. Lübeck

Ahasver v. Brandt: Kurze Chronik von Lübeck. Ein Wegweiser durch die Geschichte der Hansestadt für Gäste und Einheimische, 6. Aufl. überarbeitet von Antjekathrin Graßmann, (= Lübecker Führer, Heft 4), Lübeck 1979, 28 S. mit 8 Abb. — „Des Kaisers neue Kleider“ — sollte man angesichts der Neuauflage der Brandtschen Chronik denken, doch es ist mehr daraus geworden. Die Modernisierung des Verlagsprogramms hat inzwischen auch die Reihe der beliebten „Lübecker Führer“ erreicht und ihnen durch ein zeitgemäßes Schriftbild, modernes Layout und vermehrtes Bildmaterial den Anschluß an unser immer stärker visuell ausgerichtetes Zeitalter gesichert. Doch die Neuauflage erschöpft sich nicht in solchen Äußerlichkeiten. Ein Vergleich mit der ersten Auflage von 1958 zeigt nämlich, daß es sinnvoll und zweckmäßig war, bei dieser Gelegenheit einmal den Text und das beigefügte Datengerüst zu revi-

dieren. Denn auch in der lübeckischen Geschichtsforschung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten eine stärkere Betonung wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Zusammenhänge durchgesetzt, die besonders das Bild vom neuzeitlichen Lübeck seit dem Niedergang der Hanse bestimmen. Dank behutsamer Überarbeitung und einfühlbarer Ergänzung steht nun dem „Lübeck-Anfänger“ mit diesem Heft wieder eine aktuelle und vor allem preiswerte Chronik zur Verfügung, die ihm ein erstes Vertrautwerden mit der „Königin der Hanse“ ermöglicht. Als Anregung für die nächste Auflage bleibt nur der Wunsch nach einem (und sei es auf eine halbe Seite beschränkten) Hinweis auf weiterführende Literatur. Denn der Appetit kommt bekanntlich nicht nur beim Essen, sondern auch beim Lesen guter Einführungen!

Hamburg

Gerhard Ahrens

Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte. Vorgeschichte, Mittelalter, Neuzeit. Band 2. Herausgegeben für das Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck von Günter P. Fehring. 1980. In kurzer Abfolge erscheint seit 1978 die neue Schriftenreihe des Lübecker Amtes für Vor- und Frühgeschichte. 1980 erschien der zweite Band, der einer speziellen Thematik gewidmet ist. In zwei Aufsätzen werden Tierknochen aus dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck am Beispiel der Grabungen in der Königstraße 59 — 63 und im Heiligen-Geist-Hospital untersucht. Ziel der Verfasser A. Paul und N. Pudeck aus Kiel ist es, zunächst nach der Formen- und Größenmannigfaltigkeit der Haustiere zu fragen, sowie nach ihrer Veränderung im Laufe der Geschichte. Daneben wollen sie auch zu wirtschaftsgeschichtlichen, kulturhistorischen und soziologischen Fragen Beiträge liefern, da Mensch und Haustier in einem komplexen, wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis standen und noch stehen. Die Autoren versuchen mit einer Vielzahl von statistischen Reihen, die oft graphisch dargestellt werden, auf rund 200 Seiten mit etwa 300 Tabellen ihr erstes Ziel zu erreichen. So stellen sie z.B. fest, daß die Haustiere im Lübeck des 13.—16. Jahrhunderts im Verhältnis zu heute nur geringe Körpergröße besaßen und daß der Nahrungsbedarf damals wie heute besonders durch Rind, Schwein und Schaf gedeckt wurde. Die Verbindung zu den historischen Wissenschaften wird nur andeutungsweise hergestellt, dies liegt sicher daran, daß zunächst die Materialaufnahme vorrangig behandelt werden mußte.

P. Hartmann

Erich Hoffmann, Der Lübecker Friede (in: Die Heimat. Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg 87/1980, S. 90—98).

Mehr als der Titel verheißt, bringt dieser sehr lebendige und anschauliche Beitrag des Kieler Ordinarius für Landesgeschichte: Die Vorgeschichte, die Schilderung des vorherigen Wohlergehens des Landes, die Charakterisierung des im Grunde gar nicht untüchtigen dänischen Königs Christian IV., der — allerdings unrealistisch — hoffte, Dänemark wieder eine führende Position in Skandinavien im sieghaften Kampf gegen Kaiserliche und Ligisten zu erringen, sein Scheitern und den anschließenden Lübecker Friedensschluß am 12.5.1629. Anders als die Zeitgenossen erwarteten, stand dieser Friedensschluß nicht am Anfang einer friedlichen, regenerierenden Phase, sondern ihm folgten weitere kriegerische Verwicklungen, die — bedingt durch die sich an der großen Politik orientierende Rivalität der beiden landesherrlichen Linien — Verderben über das Land und seine Einwohner brachten. Den Friedensschluß nicht als Kombination von einzelnen Verhandlungen zu zeigen, sondern als Knoten im Gewebe historischer Entwicklung zu erklären, das gelingt hier auf souveräne und auch für den geschichtsinteressierten Laien verständliche Weise.

A. Graßmann

Günter Korell, Jürgen Wullenwever. Sein sozial-politisches Wirken in Lübeck und der Kampf mit den erstarkenden Mächten Nordeuropas (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 19), Weimar 1980. — Grundlegende Fragen des Verf. sind laut Vorwort die Analyse der Kräfte, auf die sich Jürgen Wullenwever in seinem Kampf gegen die patrizische Stadtherrschaft stützen konnte sowie, welche Auswirkungen die innen- und außenpolitischen Maßnahmen auf die wendischen Hansestädte, die dänischen Städte, den Hansebund und auf die gesamte nordeuropäische Geschichte hatten. S. 8 verspricht er die „weitgehende Lösung“ dieser Probleme, ein Versprechen, das einzulösen ihm auf den noch folgenden 117 Textseiten nicht gelingt.

Die „Analyse der Kräfte“ erbringt aus Mangel an aussagekräftigen Quellen nichts weiter als bereits von A.v. Brandt, J. Schildhauer und K. Fritze über die Sozialstruktur der wendischen Hansestädte und von G. Waitz u.a. seit dem letzten Jahrhundert über die Zusammensetzung der Bürgerausschüsse z.Zt. Wullenwevers erarbeitet wurde. Auch die mit zunehmender Seitenzahl immer ermüdender wirkende Feststellung, daß Angehörige der plebejischen Schichten in den Ausschüssen nicht vertreten waren u.ä., macht aus einer solchen Kompilation noch keine Darstellung auf der „Grundlage des historischen Materialismus“. Die Beantwortung der Frage nach den „Auswirkungen der innen- und außenpolitischen Maßnahmen“ geht ebenfalls über bereits Bekanntes nicht hinaus. Es ist verwunderlich, daß diese Arbeit Aufnahme in die „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“ fand. Besonders verwun-

derlich, vergleicht man sie mit der Qualität des Bandes 18, den „Hansischen Studien IV“ (s.o.). R. Hammel

Klaus Deppermann, Melchior Hoffman. Soziale Unruhen und apokalyptische Visionen im Zeitalter der Reformation. Göttingen 1979. 376 S. 17 Abb. — Diese sorgfältige, methodisch interessante, weil den Zusammenhang von religiösen Ideen und sozialer Wirklichkeit erfragende Untersuchung zu einem der bedeutendsten Außenseiter der Reformation kann deswegen auch für die Territorialgeschichte Beachtung beanspruchen, weil sie die Ideen und Aktivitäten in Beziehung setzt „zu der religiösen, politischen und sozialen Gesamtsituation der Gebiete, in denen er wirkte“ (S. 32). Das sind für die Jahre 1523—29 Gebiete, zu denen Lübeck im Kontakt stand. 1523—26 wirkte Hoffman in Livland (v.a. in Dorpat), wo die Reformation sich z.T. mit sozialkritischem Spiritualismus verband; es folgte eine Episode in Stockholm 1526/7, wo seine Demokratisierungsideen auf Widerstand stießen; die Wirksamkeit 1527—29 in Kiel und in den Herzogtümern berührte auch Lübeck, weil Hoffmans unlutherische Abendmahlslehre — ganz abgesehen von seiner Aufwiegelung der Bauern und kleinen Leute — eine allgemeine Unruhe erzeugte, die 1529 durch die Flensburger Disputation (mit Bugenhagen als Hauptkontrahent) beendet wurde. D. stellt das alles auf S. 36—132 recht ausführlich dar. Für Hoffmans Wirksamkeit in Holstein kann man fragen, ob nicht manche Einzelheiten noch genauer zu eruieren wären.

Lübeck nahm erstmals auf dem Hansetag 1525 gegen eine derartige, die bestehenden Verhältnisse in Frage stellende Position Stellung. Als Hoffman sich nach der Flucht aus Stockholm im Februar/März 1527 hier aufhielt, mußte er, ohne hier nennenswert wirken zu können, schon bald vor dem Zugriff des Rats entfliehen. Zu dieser Episode bringt D. nichts Neues. Das Hoffman versuchte, „die reformatorische Volksbewegung in Lübeck voranzutreiben“ (S. 84), ist angesichts der Quellenlage eine aus der Luft gegriffene Behauptung. Hier war es zunächst ja die für seine Predigt nicht so anfällige Schicht der begüterten Bürger, die die Reformation betrieb. Es bleibt einer weiteren Detailforschung überlassen herauszufinden, ob und in welchen Kreisen es nähere Einflüsse Hoffmans und seines Mitstreiters Johann von Campen, der 1529 einige Monate in Lübeck Zuflucht fand, auf die Lübecker evangelische Bewegung gegeben hat. Auch Jannasch konnte dazu seinerzeit nur wenig feststellen, doch seine Hinweise könnten weiterhelfen. D's Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen religiöser und sozialer Emanzipation gerade der unteren Schichten können dabei anregend wirken. Schließlich haben Hoffmans Ideen im Zusammenhang mit dem Täuferreich von Münster und der Bewegung der Melchioriten mittelbar auch die Lübecker Kirchengeschichte bis weit ins 16. Jh. hinein tangiert, weil man gegen derlei seit der Wullenwever-Ära al-

lergisch geworden war. Im „Untergrund“ und in Lübecks unmittelbarer Umgebung hat die Täuferbewegung immerhin soviel Bedeutung gehabt, daß man seit 1535 immer wieder mit Mandaten gegen sie einschritt.

München

W.-D. Hauschild

Wolf-Dieter Hauschild, Corpus doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuches, in: Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, hrsg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz. Stuttgart 1980, S. 235—252. — Zur Sicherung ihres Standpunktes gegenüber Papisten, Täufern und Sakramentierern war es dringend notwendig — das erkannten die Evangelischen schon früh —, für ihr Bekenntnis einen festen Kanon von Lehre und Zeremonien zu finden. H. schildert die über vierzig Jahre lang dauernden Bemühungen um die Vereinheitlichung einer Lehre, die durch Auslegung lebt, sich nicht festschreiben läßt und daher die Anstrengungen der Beteiligten von der Sache her schon fast bis zur Erfolglosigkeit erschwerte. Auf Lübeck wird nicht nur, da H. norddeutsche Quellen benutzte, besonders eingegangen, die Travestadt hat auch einen bedeutenden Platz in diesem Abschnitt der Kirchengeschichte. 1560 wurde in Lübeck unter Superintendent Valentin Curtius das erste offizielle territoriale Bekenntniswerk aufgestellt. Diese Formula Consensus — 1561 in einem eigenen Buch zusammengebunden — wurde seither bis 1685 durch Unterschrift für jeden lübeckischen Geistlichen verbindlich. Der Aufsatz bringt dann die Darstellung der Versuche, schrittweise über die jeweilige Landeskirche hinaus zu einer allgemeinen Regelung zu kommen. Hieran wirkten die wendischen Städte, damit auch Lübeck, nachdrücklich mit, nicht zuletzt, um durch Ausschaltung von Lehrstreitigkeiten die Ruhe in den Städten zu wahren. Eine gesamtevangelische Konkordie wurde jedoch nicht erreicht. — Wenn auch in erster Linie für den Theologen bestimmt, wird auch der Historiker diesen Beitrag begrüßen, der die Situation der Travestadt in jener auch für sie weichenstellenden Epoche vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung in Norddeutschland deutlich macht. Man kann nur mit Spannung die Lübecker Kirchengeschichte desselben Verf. erwarten.

A. Graßmann

Gerhard Schneider: Lübecks Bankenpolitik im Wandel der Zeiten 1898—1978 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 25), Lübeck 1979, 230 S. — Mit dieser Darstellung zur lübeckischen Wirtschaftspolitik der neueren Zeit wird eine anregende Sammlung von bank- und finanzpolitischen Fallstudien vorgelegt. Denn mit dem Begriff „Bankenpolitik“ umschreibt der Verfasser staatliche Wirtschaftspolitik, soweit sie die Geld- und Kreditorganisationen gestaltend prägt oder zumindest zu beeinflus-

sen versucht. Dies geschah auch in Lübeck auf vielfältige Weise: Durch Gesetz und Verordnung, durch fördernde Maßnahmen (wie Bürgschaft oder Staatskredit) und schließlich durch die Gründung eigener Banken oder durch die Beteiligung an bestehenden Instituten. Mit dem Verlust der staatlichen Selbständigkeit mußte Lübeck freilich Abschied nehmen von den Möglichkeiten legislativer Bankenpolitik; auf diesem Sektor war man von nun an auf die Einflußnahme bei übergeordneten Behörden und Ministerien beschränkt.

Der Verfasser, der die Veränderung der lübeckischen Kreditwirtschaft durch ein halbes Jahrhundert sachverständig mitgestaltet hat, konzentriert sich auf die Darstellung der Krisenzeiten. Und in der Tat sind die behandelten acht Jahrzehnte reich an solchen kritischen Umbruchphasen: Weltkrieg, Inflation, Weltwirtschaftskrise, erneuter Weltkrieg und Wiederaufbau — das sind zugleich Zeiten größter Herausforderung und Aktivität staatlicher Stellen.

Es liegt nahe, daß die Fülle wirtschaftspolitischer Aspekte wie auch die große Zahl der Bankinstitute eine Beschränkung zweckmäßig erscheinen ließen. Daher liegt der Schwerpunkt der Darstellung bei den vier wichtigsten Unternehmen (Lübeckische Kreditanstalt, Lübecker Hypothekenbank, Commerzbank/Handelsbank in Lübeck und Spar- und Anleihekasse/Sparkasse zu Lübeck). Gleichwohl fügen sich die so entstandenen firmengeschichtlichen Miniaturen in ihrer Gesamtheit zu einem eindrucksvollen Bild hansestädtischer Wirtschaftspolitik im 20. Jahrhundert zusammen.

Hamburg

Gerhard Ahrens

Zum 100-jährigen Bestehen des Landgerichts und Amtsgerichts Lübeck legt Jürgen Harder, Präsident des Amtsgerichts Lübeck, ein gehaltvolles Heft mit vier interessanten Beiträgen vor. Eine einschlägige Bibliographie, die diesen vorangeht, lädt zu weiterer Beschäftigung mit der jüngsten Lübecker Gerichtsgeschichte ein. In dem von ihm selbst verfaßten Aufsatz (100 Jahre Landgericht und Amtsgericht Lübeck) zeigt er den Übergang vom eigenen, gerade 1864 neugeregelten Lübecker Gerichtswesen zur einheitlichen Gerichtsorganisation und zum Verfahrensrecht des Reiches. Bemerkenswert ist die zahlenmäßige Steigerung des Personals und der Verfahren in den betrachteten 100 Jahren (Amtsgericht 1879: 4 Richter, 1979: 29; Landgericht 1879: 6 Richter, 1979: 55; Staatsanwaltschaft 1879: 1 Staatsanwalt, 1979: 45 Staatsanwälte). Unumgänglich waren daher mehrmalige Umzüge, von denen heute wiederum einer ansteht. Farbe bekommt die Darstellung durch den Blick auf die Reaktion der Lübecker Öffentlichkeit auf die Umstellung im Gerichtswesen, wie sie sich in den „Lübeckischen Blättern“ niedergeschlagen hat. Hierüber

gibt es ein eigenes, 18 Seiten umfassendes Kapitel desselben Verf. (100 Jahre Landgericht und Amtsgericht 1. Okt. 1879 — 1. Okt. 1979 im Spiegel der Lübeckischen Blätter) Auskunft. Übrigens hat J. Harder zu dem Thema auch in den Lübeckischen Blättern 139/1979, S. 222—227 geschrieben. Hatten die 1939 maschinenschriftlich veröffentlichten Aufzeichnungen des Amtsgerichtsdirektors Eschenburg die Zeit 1902 — 1938 beleuchtet, so schließen im vorliegenden Heft die Betrachtungen des Amtsgerichtspräsidenten *Lobsien* die Lücke bis heute (Streiflichter aus dem Lübecker Amtsgericht in den Jahren 1939 — 1971). Geradezu spannend lesen sich die Zeilen über die Nachkriegs- und Besatzungszeit. Die Darstellung des anwaltlichen Teils der Lübecker Justiz übernahm *Wilhelm Kähler* (+) (Lübecker Anwälte in der 100jährigen Justiz).
A. Graßmann

Gerhard Neumann, Zwei Lübecker Hausbesitzer vor dem Kammergericht (in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 96/1979, S. 209—213). — Die Lübecker Bürger Ludike und Hans Northeim lagen ca. 1469—1475 mit ihrem Nachbarn Robeke Neumarkt in der Hundestraße im Streit wegen einer Baulichkeit an ihrer gemeinsamen Grenze. Die Sache wurde vor dem Rat verhandelt und dann in nächster Instanz am Ksl. Kammergericht. Abgesehen von dem interessanten Einblick in den Alltag Lübecks im späten Mittelalter ergibt sich mancher Hinweis auf die mittelalterliche Gerichtspraxis, auf den Prozeßverlauf und vor allem auf den Umfang der Gerichtskosten. Genauer überliefert sind diese Einzelheiten durch Briefe des Lübecker Syndikus Osthusen, der als Prokurator dieses Prozesses am kaiserlichen Gericht fungierte.
A. Graßmann

Dietrich Helm, Die Cholera in Lübeck. Epidemioprophylaxe und -bekämpfung im 19. Jahrhundert. Neumünster 1979, 81 S. (Kieler Beiträge zur Geschichte der Medizin und Pharmazie 16). — Seit 1831 — damals raffte sie 750 Menschen dahin — suchte die Cholera Lübeck in Abständen von wenigen Jahren immer wieder heim. Die vorliegende Dissertation untersucht (auf dem Quellenmaterial des Archivs der Hansestadt Lübeck aufbauend) die prophylaktischen Maßnahmen der Lübecker Verwaltung, die eng zusammenhängen mit den jeweiligen Entstehungstheorien der Cholera, wobei diese wiederum zur Beschäftigung mit der Wohnungslage und der Ernährungssituation in Lübeck veranlaßten. Schon bald ließ sich die Erkenntnis nicht mehr verdrängen, daß sich in den feuchten, wenig durchlüfteten Gängen mit eng beieinander wohnender und schlecht ernährter Bewohnerschaft die Krankheits- und Todesfälle häuften, die luftigen Quartiere der besser Situierten dagegen von

der Krankheit verschont blieben. Die Appelle des Senators Theodor Curtius und der Ärzte Emil Cordes und H. Lübsdorff und nicht zuletzt der daraufhin gegründete „Verein zur Erforschung der lokalen Ursachen der Cholera in Lübeck“ brachten Erfolge in der Bekämpfung der Seuche. Seit 1866 fand sie keinen Eingang mehr in der Travestadt, wo durch Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwässerbeseitigung Grundlegendes zur Gesunderhaltung der Bevölkerung geschaffen wurde. Die interessante Arbeit mit ihrer genauen Schilderung der Situation der Bewohner und der für uns heute manchmal seltsam anmutenden Prophylaxemaßnahmen ist ein guter Beitrag auch zur Kultur- und Sozialgeschichte der Stadt.

A. Graßmann

Irene Steinlechner, Zur Geschichte der klinischen Pädiatrie in Lübeck. Diss. med. Lübeck 1976. Wenn auch mit einiger Verspätung, so sollte doch auf die obige, immerhin zur Hälfte ihres Umfanges der Medizingeschichte gewidmete Arbeit hingewiesen werden. In Lübeck richtete man 1852 das erste speziell für Kinder gedachte Hospital ein (am Langen Lohberg). Aus christlicher Nächstenliebe wollte man sozialen Mißständen abhelfen, d.h. die Lebensverhältnisse jener Kinder bessern, die gesundheitlich und körperlich geschwächt, aus ärmlichen Verhältnissen stammend, wenig Aussicht auf Heilung oder Gedeihen und damit auch zur Führung eines normalen unbescholtenen Lebens mitbrachten. 1859 wurde ein eigenes Haus an der Huxtertorallee in Besitz genommen, 1913 zog man in den neubauten Kinderklinik-Komplex an der Kahlhorststraße um, der noch heute im Rahmen der Medizinischen Hochschule seinen Aufgaben gerecht wird. Die Darlegungen über die heutige Situation der Kinderkrankenpflege in Lübeck werden den historisch Interessierten weniger ansprechen als die reichhaltigen, aus Archivmaterial zusammengestellten Informationen über Kinderkrankheiten (Skrofulose, Krätze, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Kinderlähmung), die Kindersterblichkeit (hier auch der Calmette-Prozeß 1931-1932) und die ärztliche Betreuung der Kinder (Dr. Rose, Plitt, Pauli). Zusammengefaßt: ein lesenswerter Beitrag zur Erkenntnis auch des gesellschaftlichen Gefüges im Lübeck des 19. und beginnenden 20. Jh. und der in ihren Methoden und Zielen eigentlich schon recht modern anmutenden sozialen Fürsorge in Lübeck.

A. Graßmann

Paul U. Fechner, Martin U. Fechner u. Hans Reis: Tadini, the man who invented the artificial lens. An oculist whom Casanova knew. In: Casanova Gleanings. Revue internationale d'études casanoviennes et dix-huitièmistes. Vol. XXII, Nouvelle Série, Nice 1979, S. 17-27. — Die Verf. skizzieren die Tätigkeit des italienischen Okulisten Tadini, über dessen Leben nur wenig be-

kannt ist. Aus den sehr zuverlässigen Lebenserinnerungen seines Landsmanns Casanova geht hervor, daß er Tadini während seines Warschauaufenthalts (1765-1766) kennenlernte und dieser damals eine künstliche Augenlinse entwickelt hatte, mit deren Einsetzung er sich theoretisch beschäftigte. Ein deutscher Professor, der bei dem entsprechenden Gespräch zwischen Casanova und Tadini zugegen war, belächelte Tadinis Plan und veranlaßte zugleich die medizinische Fakultät in Warschau, von Tadini eine Prüfung zu verlangen, falls dieser sich als Augenarzt niederlassen wolle. Nach Handgreiflichkeiten mit dem unbekanntenen Deutschen mußte Tadini Warschau verlassen. 1768 traf er in Barcelona erneut mit Casanova zusammen; auf dessen Frage nach der Linse erhielt er zur Antwort, daß Tadini sie seit Warschau nicht mehr erwähnt habe, aber von ihrem Erfolg überzeugt sei. Dieser Tadini, der als offensichtlich recht erfolgreicher — dafür sprechen mehrmalige und längere Aufenthalte in verschiedenen Städten — Okulist kreuz und quer durch Europa reiste, hielt sich im Frühling und Sommer 1789 nach einem ersten Besuch im Frühjahr 1758 auch in Lübeck auf, wo er verschiedene Heilerfolge hatte. Die einzigen Belege für seine Aufenthalte in Lübeck bilden mehrere, recht aussagekräftige Inserate in den „Lübeckischen Anzeigen“.

Hans-Bernd Spies

Rolf Saltzwedel (Hrsg.): Ernestinenschule zu Lübeck 1804-1979. Festschrift zum 175jährigen Bestehen der Ernestinenschule. Lübeck 1979, 70 S. — Von den Beiträgen dieser ansprechenden Festschrift seien hier lediglich die schulgeschichtlichen hervorgehoben. In einer Bildreihe (7-10) werden mit knappen Angaben — zwar mit Amtsjahren, aber leider ohne Lebensdaten — zunächst die früheren Leiter der Ernestinenschule vorgestellt. *Peter Guttkuhn* gibt in „Otto Anthes — Lehrer an der Ernestinenschule“ (19-32) ein plastisches Lebensbild dieses Pädagogen und Schriftstellers und vermittelt zugleich einen Einblick in die Arbeit der lübeckischen Schulbehörde. *Rolf Saltzwedel* wertete alte Schulprotokolle aus und berichtet über die Gründung der schuleigenen Ruderriege (39-42) und über die Entwicklung der Schule im Jahr 1933 (43-45). „Das Gelände der Ernestinenschule“ (55-61) und seine Geschichte werden von *Peter Hartmann* kurz vorgestellt. Neben diesen Beiträgen enthält das Heft u.a. noch zwei Reden des derzeitigen Schulleiters sowie Aufsätze über Schulorchester und -tanzgruppe.

Hans-Bernd Spies

Norddeutsches Jahrbuch für Münzkunde und verwandte Gebiete Bd. 1 Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Vereins der Münzfreunde in Hamburg e.V. Hamburg 1979 Auktionshaus Tietjen & Co. — Der Vorsitzende des Vereins, *Geert Seelig*, weiß zunächst interessant über die 75 Jahre Geschichte

dieses Vereins zu berichten, dem er seit Anfang der zwanziger Jahre angehört, die letzten 25 Jahre als dessen Vorsitzender. Es folgen dann eine Reihe von älteren Aufsätzen zur Hamburger Münzgeschichte im Nachdruck, u.a. von Wilhelm Jesse, Max v. Bahrfeldt und Bruno Dorfmann. Unter den weiteren, meist nicht sehr umfangreichen Beiträgen seien hier nur jene zwei erwähnt, die direkte Bezüge zu Lübeck aufweisen. *Werner Pfeiffer* berichtet auf zwei Seiten über Alexander Roepers Sammlung Lübischer Münzen. Roeper, selbst seit 1908 Mitglied des Hamburger Vereins, hatte seine bedeutende Lübeck-Sammlung für 20 Jahre nach seinem Tode testamentarisch festgelegt. Bereits vor dem Krieg konnte für die Lübecker Städtische Münzsammlung die Roepersche Sammlung auf hier fehlende Stücke durchgesehen werden, um diese später anzukaufen. Nach dem Krieg hatte sich für Lübeck die Situation völlig geändert, die Städtische Sammlung war durch Auslagerung in die spätere sowjetische Besatzungszone total verlorengegangen, nur verhältnismäßig wenige Stücke konnten vor der Währungsreform durch dankenswerte Einschaltung eines Berliner Münzhändlers von der Stadt zurückgekauft werden. Zum Wiederaufbau dieser Sammlung konnte das Archiv zunächst von den Erben nach und nach die Medaillen, Marken und Zeichen aus der Roeperschen Sammlung ankaufen; als dann die Erben sich zum Verkauf der eigentlichen Münzen entschlossen hatten, bekam das Archiv auf seinen Antrag Sondermittel von der Stadt, der Possehl-Stiftung und vom Land zugewiesen und kaufte die gesamten Kleinmünzen und alle fehlenden Taler an. Leider war es aus Mangel an Geldmitteln nicht möglich, auch die Goldmünzen und selteneren Silberprägungen in gleicher Weise für die Stadt zu erwerben, hier mußte das Archiv mit dem Kieler Bankhaus Ahlmann teilen. — In seinem Beitrag „Das Papiergeld der Herzogtümer Schleswig-Holstein 1787-1864“ behandelt *Peter Nickels* auch die Lübecker Ausgaben mit und bringt Zusammenstellungen der Creditscheine der Darlehnskommission in Lübeck von 1806/07, der Zahlungsscheine der Privat-Diskonto-Casse von 1820, der Privat-Diskonto- und Darlehns-Cassa von 1831, Noten der Lübecker Privat-Bank von 1856-1875, der Credit- und Versicherungsbank und der Commerzbank 1865-1875. Die Scheine sind abgebildet worden; die Lübecker Sammlung hat nur einige Scheine der Commerzbank.

O. Ahlers

Jubiläen bringen sich leider gerne mit vielen schönen Worten in Erinnerung. Aber sie haben ihr Gutes, indem sie den Blick auf Herkunft und Geschichte des Jubilars lenken und zu historischer Forschung veranlassen. In der Festschrift *400 Jahre Schmidt-Römhild. Deutschlands ältestes Verlags- und Druckhaus 1579-1979, Lübeck 1979*, findet man hinter Schichten von Glückwünschen und Geleitworten eine detaillierte Firmengeschichte, von *Antje-*

kathrin Graßmann für die Zeit von 1579 bis 1850, von *Michael Rath-Glawatz* für die Zeit von 1850 bis 1977 verfaßt. Bei der Lektüre verblüfft zuerst die Tatsache, daß die Firma überhaupt noch besteht; es gehörte jedenfalls sehr viel Findigkeit dazu, sie in ihrer Existenz zu sichern. Und das nicht nur in neuerer und neuester Zeit — Zerstörung im Zweiten Weltkrieg, Herausforderung eines kleineren Betriebes durch modernste Drucktechniken —, sondern auch schon, als in Lübeck noch zwei oder drei Druckbetriebe miteinander um ausreichende „Nahrung“ konkurrieren mußten. Der zweite Teil ist um so interessanter, als er zu weiten Teilen auf mündlichen Mitteilungen und unveröffentlichten Manuskripten von Betriebsangehörigen beruht. Das Buch ist optisch so gediegen gemacht, daß man es zunächst nur mit großer Vorsicht zur Hand nimmt; bei näherem Hinsehen macht es dann nicht mehr nur den Augen Freude.

A. Bruns

Papiermühlen und -müller zwischen Hamburg, Lauenburg und Lübeck (in: *Die Heimat. Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg* 87/1980, S. 9—14) stellt Harald Richert — hauptsächlich allerdings aus gedruckten Quellen und Literatur — zusammen. Wenn auch Lübeck ausgespart bleibt, so gibt es doch Berührungspunkte. So hatte etwa der Lübecker Kaufmann Simon Hasse 1817 die Papiermühle in Grönwohld bei Trittau gekauft. Die Papiermühle im mecklenburgischen Mannhagen bei Nusse wurde 1425 vom Lübecker Ratsherrn Tidemann Soling errichtet, späterer Besitzer (1463) war dann sein Amtskollege Hinrich v. Hachede. Auch die Mühle weiter unterhalb „auf dem Hammer an der Steinau“ (ebenfalls bei Mannhagen) gehörte zeitweilig Lübeckern. Archivalien über die Papiermühle Hollenbek bei Behlendorf gehören leider zu den ausgelagerten Beständen des Archivs der Hansestadt Lübeck. Wahrscheinlich würden sich aus ihnen weitere Erkenntnisse ergeben. Auch die nicht in Lübecker Hand befindlichen Mühlen verdienen Interesse, deckte doch die Travestadt vielfach ihren Papierbedarf aus diesen Betrieben.

A. Graßmann

Klaus Pieper, Konstruktive Probleme historischer Bauten in Lübeck. (*Vaterstädtische Blätter* 30. Jahrgang Nr. 4, 5. 51-75) Lübeck 1979. Für diesen gründlichen, anläßlich des 17. Evangelischen Kirchbautages im Oktober 1979 in Lübeck erstatteten, durch die Aufnahme in die Vaterstädtischen Blätter auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gewordenen Bericht gebührt dem Verfasser wie dem Herausgeber besonderer Dank. Sowohl für die Sakral- als auch für die wichtigen historischen Profanbauten werden hier Zustand und Wiederherstellung, insbesondere nach dem letzten Kriege, in Wort und Bild

(Zeichnungen, Fotos) in einer Weise dargestellt, die auch dem Nichtfachmann ein Bild der gewaltigen Probleme gibt, vor denen man damals stand. Auch Fehlleistungen, bedingt durch Verwendung neuer (Kunst-)Baustoffe, die in kurzer Zeit infolge nicht vorhergesehener Unverträglichkeit zu neuen Schäden führten, werden nicht verschwiegen. Mit Betrübnis kann der Leser zur Kenntnis nehmen, daß auch in unserer vorgeblich so wissenschaftlich gründlichen Zeit die Restauratoren, genau wie früher (was die Kunsthistorik ja oft so heftig rügt), originale Bausubstanz durch Imitationen „wiederherstellen“; auch in Fällen, wo es dafür keinen vernünftigen Grund gibt. So hätte sich die Gefahr einer Zerstörung der originalen schlanken Granitsäule unter der Renaissance-treppe des Rathauses durch Anprall „etwa eines Omnibusses“ durch eine straßenbauliche Maßnahme einfachster Art mit Sicherheit ausschließen lassen. Hoffentlich ersetzt eine verständnisvolle Baubehörde das heutige aus Zement und Granitsplit zusammengebackene Gebilde, dessen Unechtheit jeder Schüler nach einer geologischen Ferienwanderung am Brodtener Ufer auf den ersten Blick herausfindet, bald wieder durch das Original. H. Schult

Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch. Lübeck 1980 bringt wieder vieles, was auch den Historiker interessieren wird. *Richard Carstensen* interpretiert auf S. 44-63 Edvard Munchs Gemälde „Die vier Söhne des Dr. Max Linde“ im Zusammenhang mit motivgleichen Bildern des Malers, er wirft entstehungsgeschichtliche und Datierungsfragen auf und kommt — bei Munch liegt das nahe — auf das Verhältnis von Psychologie und Kunst zu sprechen. — *Björn R. Kommer* liefert einen kulturgeschichtlichen Beitrag über Gartenhaus und Garten im 18. und frühen 19. Jahrhundert (S. 115-126), der dann besonders interessant wird, wenn er über die Beschreibung von Lage und Gestaltung der Gärten hinaus auch ihre Funktion im gesellschaftlichen Leben der Zeit andeutet: ein Garten war ja nicht in erster Linie Ort der Zuflucht und Ruhe und schon gar nicht der ausgleichenden Körperbetätigung — zur Pflege hatte man seinen Gärtner — sondern er hatte Repräsentationswert, indem er den Besitzer als wohlhabend auswies. Der Kaufmann Hartmeyer etwa kaufte Garten und Gartenhaus, um Kreditwürdigkeit vorzutäuschen und sein Geschäft vor dem Zusammenbruch zu bewahren. — *Manfred Neugebauer* und *Dieter Eckstein* erläutern dendrochronologische Methoden zur Datierung historischer Bauten, wie sie bei der Untersuchung der Baugeschichte des Heiligen-Geist-Hospitals angewendet wurden (S. 79-94). M. Neugebauer ist ferner mit einem neuen Beitrag über Lübecks versunkene Keller vertreten. — *Gerhard Neumann* schreibt über den „Ablaß im Lübeck des 15. Jahrhunderts“ (S. 160-172). Die Angst vor ewiger Verdammnis bewog den mittelalterlichen Menschen, zu beichten und zu büßen und — wenn er konnte — die Aussichten auf das Heil seiner

Seele durch Geldspenden an die Kirche zu verbessern. Bei diesem Handel kam viel Geld zusammen, das aber lange nicht immer seiner Bestimmung zugeführt wurde. Die Bereitschaft der einen, ihre Sünden zu begleichen, verführte andere, neue Sünden zu begehen. Die Spenden lockten Diebe an; in Lübeck wurden 1471 drei Ablaßdiebe gerädert. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg ließ 1445 ungestraft eine ganze Kiste mit Ablaßgeldern aus dem Braunschweiger Dom tragen. *Volker Scherliess* will seine „Notizen zur Musik in Thomas Manns 'Doktor Faustus (S. 180-197)'“ als Beitrag eines literaturinteressierten Laien verstanden wissen, indem er „dem gewaltigen Werk lediglich auf spielerische, privat assoziierende Weise näherzukommen sucht“. Ich meine, ihm ist sehr viel mehr gelungen. Der Beitrag ist reich an musik- und literaturgeschichtlichen Fakten, er eröffnet neue Aspekte, stellt neue Fragen. Ohne ein letztes Wort sprechen zu wollen, geht Scherliess der Rolle Adornos bei der Entstehung des Romans nach. Er kann auch, die zünftige Forschung darin korrigierend, nach eingehender Analyse plausibel machen, daß Leverkühn nicht in einen objektiv-historischen Ablauf der Musikgeschichte, sondern in den einer deutsch-romantischen Tradition gestellt ist. — *Horst Weimann* („Legate zugunsten der Geistlichkeit von St. Marien“, S. 105—114) präsentiert ein 1663 angelegtes und bis 1879 geführtes „Verzeichnis dessen was den H.H. Predigern zu St. Marien in Lübeck durch Testamenten vermachtet worden“. Mit Legaten an Geistliche bezahlte der wohlhabende Bürger für Pflege und Obhut seiner letzten Ruhestätte, er erwarb sich damit zugleich das ehrende Andenken der Nachwelt. So isoliert betrachtet, wie es hier geschehen ist, gibt die Quelle nicht sehr viel her; in größerem Zusammenhang interpretiert, hätte sie sicher einige Aussagekraft. — St. Jakobi ist seit alters die Kirche der Seefahrer und Fischer. *Dietrich Wölfel* („St. Jakobi als Seefahrer- und Fischerkirche“, S. 95-104) geht den Spuren der Verbundenheit der Seeleute mit ihrer Kirche nach — Bilder, Glasmalereien, Kunstgegenstände, aus neuerer Zeit das Rettungsboot der Pamir in der Witte-Kapelle. Er beschreibt ferner, was die Kirche ihrerseits für die Seeleute tut und — seit Sweder Hoyers, des ersten evangelischen Schiffsgeistlichen, Zeiten — getan hat. Eine besondere Gruppe innerhalb der Jakobi-Gemeinde bilden die Fischerfamilien, die seit 1502 in Gothmund in einer kleinen Dorfgesellschaft mit eigenen Bräuchen und Gesetzen leben — in der Tat eine „Einheit, die es in ihrer Einmaligkeit wert ist, erhalten zu bleiben.“

A. Bruns

Die Künstlerfreunde Carl Georg Heises. Meisterwerke der Graphik 1900 — 1950. Hamburg 1980. Dem Andenken des bedeutenden Museumsmannes Prof. Dr. Carl Georg Heise (1890-1979) galt die Ausstellung im Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck im Mai 1980, die die pri-

vate Graphiksammlung Heises vor ihrer endgültigen Auflösung noch einmal vorstellte. Heise war von 1920 bis zur Machtergreifung Hitlers 1933 Museumsdirektor in Lübeck und hat die Museen der Stadt in einer Weise geprägt, an der keiner seiner Nachfolger vorüberkonnte. Als einer der ersten und wichtigsten Verteidiger des lange verfeimten deutschen Expressionismus, gelang es ihm, in Lübeck in der noblen Atmosphäre des Behnhauses seit 1923 eine bedeutende Sammlung expressionistischer Kunst aufzubauen, die allerdings 1937 im Rahmen der Nazi-Aktion „Entartete Kunst“ empfindlich dezimiert wurde. Einige Lücken konnten nach dem letzten Krieg wieder geschlossen werden, doch wird die ehemalige Geschlossenheit und Breite der Sammlung wohl niemals wieder erreicht werden könnten.

Über Heises private Sammlungstätigkeit informiert der reich illustrierte Katalog, dem *Harald Keller*, ehemals Assistent bei Heise in Lübeck, einen ausführlichen Aufsatz zur Person des Sammlers und zur Sammlung vorausgeschickt hat. Der Katalog umfaßt 86 Nummern; naturgemäß dominiert die Generation der Expressionisten mit Kirchner, Nolde, Mueller, Heckel, Schmidt-Rottluff, Marc und Kokoschka, doch stehen daneben auch ältere Arbeiten, u.a. von Menzel und Liebermann, und jüngere, u.a. eine stattliche Anzahl früher Blätter von E. W. Nay, für den Heise sich sehr stark eingesetzt hat. Einen bemerkenswerten Anteil der Sammlung machen die Bildhauerzeichnungen aus; Barlach, dessen Arbeiten für die Fassade der Katharinenkirche in Lübeck auf Heises Initiative entstanden, ist mit wichtigen Blättern vertreten. Daneben finden sich Arbeiten von Lehmbruck, Kolbe, Marcks und Scharff.

Bis auf wenige handelt es sich bei den gesammelten Blättern ausschließlich um Arbeiten deutscher Künstler. Ausstellung und Katalog umreißen somit deutlich und aufs schönste die persönlichen Intentionen des Sammlers, die auch seine für das deutsche Museumswesen so wichtige berufliche Tätigkeit prägten.

Göttingen

Jens-Uwe Brinkmann

Björn Kommer und Marina Kommer, Lübecker Silber 1781-1871, Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 3, Lübeck 1978 — Ausgangspunkt der Untersuchung war das Silber, das man anlässlich der Ausstellungen „Lübeck zur Zeit der Buddenbrooks“ zusammengetragen hatte. Zur Debatte standen Goldschmiedearbeiten, die aus einer guten handwerklichen Tradition kamen. Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hatten die Goldschmiede jedoch Mühe, sich gegen die industrielle Produktion durchzusetzen, daher gelang es nur noch den tüchtigsten, sich zu behaupten.

1871 wurde der Stempelzwang aufgehoben, nachdem bereits 1867 die Gewerbefreiheit eingeführt worden war.

Die Verfasser haben in vorbildlicher Weise das Material gesichtet und darüber hinaus wichtige Erkenntnisse zur Goldschmiedekunst Lübecks erarbeitet, so den Nachweis erbracht, daß die Bezeichnung der Buden für die Wahl der Meisterzeichen von Einfluß gewesen ist. Der besondere Verdienst der Arbeit liegt in der fast lückenlosen Liste der Beschau- und Meisterzeichen sowie im Aufspüren bisher unbekannter Silberarbeiten. Die wichtigsten Stücke werden abgebildet und einer wohlabgewogenen Wertung unterzogen.

Max Hasse

Ernst Ludwig Richter und Björn Kommer, Der spätmittelalterliche Hofbecher und seine nordischen Epigonen, Jahrbuch der Hamburger Kunstsammlungen, Bd. 24, Hamburg 1979. — Vorgestellt wird eine Reihe von Bechern, die in zunehmenden Maße Museumsleute wie Sammler beunruhigten. R. verdanken wir die spektralanalytischen Untersuchungen, K. die technischen Betrachtungen. Dabei werden Erkenntnisse gewonnen, die weit über den Einzelfall hinaus von Interesse sind. Für den speziellen Fall aber bedeutet dies, daß die meisten der als Arbeiten des 15. und 16. Jahrhunderts ausgegebenen Becher nur im 19. oder 20. Jahrhundert entstanden sein können. Es geht dabei um einen im Mittelalter und frühen 16. Jahrhundert auch in Deutschland beheimateten Typus, der von den Skandinaviern übernommen wurde und in Schweden und Norwegen in vereinfachter Form bis in das 19. Jahrhundert beibehalten wurde. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hat man offenbar solche späten Arbeiten mit Zutaten versehen, die den Eindruck erwecken sollten, es handele sich um Becher des 15. oder 16. Jahrhunderts. Außerdem hat man damals und zu Anfang unseres Jahrhunderts derartige Becher im Stile des 16. Jahrhunderts angefertigt. Bei diesen Imitationen bediente man sich jedoch nicht der alten Technik, sondern nutzte die Fortschritte, die man im 18. und 19. Jahrhundert gemacht hatte. Auch verwendete man vielfach Silber mit Zusätzen, die man früher nicht gekannt hatte. Die meisten dieser Becher blieben zunächst ungestempelt, einige erhielten jedoch schon zu Anfang unseres Jahrhunderts Stempel deutscher Städte. Seit den fünfziger Jahren kamen solche skandinavischen Becher verschiedenen Alters mit Lübecker und Bremer Beschauzeichen des 16. Jahrhunderts in den Handel. Als die noch mit bescheidenen Preisen angebotenen Becher in Deutschland akzeptiert wurden, kamen ganze Serien solcher Becher auf den Markt, schließlich forderte man fünfstelligen Summen für ein solches Stück. Vieles spricht dafür, daß die skandinavischen Becher in England mit falschen Marken versehen wurden. Anfangs scheint man auf ältere skandinavische Stücke sowie auf die Imitationen des

ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts zurückgegriffen haben. Ob aber dieser Vorrat für die stattliche Anzahl von Bechern mit falschen Marken tatsächlich ausgereicht hat, muß dahingestellt bleiben.

Am Beginn dieser Untersuchung stand ein Kolloquium im St. Annen-Museum. Daß dies Kolloquium verschwiegen wird, ist unkorrekt. Ein Fehler unterlief den Autoren mit der Bezeichnung der Becher als Hofbecher. Hofbecher sind Becher, die man „to hope“ zu Haufe setzte. Hofbecher sind Häufbecher, Becher, die man ineinanderstellen konnte, also fußlose Becher. Bei den besprochenen Stücken handelt es sich also gerade nicht um Hofbecher.

Max Hasse

Das Tafelsilber von Madame. Erinnerungsstücke aus der Familie Mann im Lübecker Museum stellt Björn R. Kommer in Heft 5 (Okt./Nov. 1979) von „Kunst und Antiquitäten“ (S. 16-22) in einem kleinen, nicht nur durch die reichhaltige Bebilderung, sondern auch die genaue Beschreibung der einzelnen Gegenstände ansprechenden Beitrag vor. Der Reiz liegt vor allem darin, daß Thomas Mann die Gegenstände (außer dem Tafelsilber, auch ein Teeservice und eine Puppenstube) in seinen Romanen recht ausführlich erwähnt und hier nun die historische Wirklichkeit dieser Schilderung gegenübergestellt wird.

A. Graßmann

David Rodnick: A Portrait of Two German Cities: Lübeck and Hamburg. Lubbock, Texas: Caprock Press 1980. 310 S. — Der emeritierte amerikanische Professor der Soziologie und Anthropologie R. hat sich seit Kriegsende immer wieder mit den Verhältnissen in Deutschland beschäftigt. Sein Ziel ist die Erfassung der gegenwärtigen Zustände, der Meinungen und Trends. Dazu bedient er sich vor allem der Befragung von Hunderten von Personen aus den verschiedenen Kreisen. Zusätzlich zieht er vor allem Statistiken und Zeitungen heran.

Rodnick betrachtet Lübeck und Hamburg als repräsentativ für die heutigen Verhältnisse in der Bundesrepublik. So gibt er denn im ersten Teil ein kurzes Profil der deutschen Gesellschaft, im zweiten Teil Entsprechendes von Lübeck, im dritten von Hamburg. Im vierten Teil werden Folgerungen gezogen, die naturgemäß zu einem guten Teil subjektiv sind. Die Kritik Rodnicks besteht vor allem darin, daß man zu sehr um die Erhaltung des Bestehenden bemüht sei, daß Phantasie und Mut zu höheren Zielen, zu einer demokratischen Ordnung fehlten.

Der Teil über Lübeck handelt von der religiösen Haltung, der Einstellung der Bewohner zu ihrer Stadt, von Wohnungswesen, Juden, Gastarbeitern, Ju-

gendlichen, Schulen, Parteien, Stadtverwaltung u.a.m. Er betrifft zu einem großen Teil allgemeine Probleme der Bundesrepublik, die hier nicht erörtert werden sollen. Doch sind ein paar Worte über die vorangestellten Abschnitte zur Geschichte Lübecks (S. 43-68) in einer Geschichtszeitschrift am Platz. Die Entwicklung ist im großen und ganzen zutreffend geschildert. Der Schwerpunkt liegt auf der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Leider finden sich viele Ungenauigkeiten und Fehler. Hier nur einige wenige Beispiele: Wenn Rodnick behauptet, französische Architekten und Handwerker hätten die gotischen Kirchen Lübecks gebaut (S. 45), so gibt es hierfür keinen Nachweis, es ist dies auch sehr unwahrscheinlich. Bernstein wird im mittelalterlichen Handel Lübecks als Exportartikel an erster Stelle genannt (S. 46 und 48). Das ist eine Überschätzung von dessen Bedeutung für die Stadt. Nach der Grafenfehde der Wullenwever-Zeit wurde Lübeck nicht von den Feinden erobert (S. 46), vielmehr schloß es 1534 den Frieden von Stockelsdorf. Auch wurde der Herzog von Braunschweig danach nicht Stadtherr (S. 46), Lübeck blieb nach wie vor freie Reichsstadt. Der Bau der Bahnstrecken nach Mecklenburg (S. 54) und Travemünde (S. 56) erfolgte nicht Ende der 1840er Jahre, sondern erst 1870 und 1882. Daß vor dem Ersten Weltkrieg die meisten Arbeiter aus der Gegend von Magdeburg zugewandert sind (S. 69), ist nicht zutreffend. Vielleicht meint Rodnick Mecklenburg. Im Zweiten Weltkrieg sind nicht 12.000 Lübecker als Soldaten gefallen (S. 68), vielmehr etwa 5.000. Diese und viele andere Mängel lassen auf ein nur begrenztes Verständnis der lübeckischen Geschichte schließen. Man wundert sich auch nicht, denn im Literaturverzeichnis ist hierzu nur einige wenige Sekundärliteratur angegeben. Diese Abschnitte sind offenbar mit heißer Nadel genäht.

Die kritischen Bemerkungen sollen indessen keineswegs den Wert des Buches in Frage stellen. Zweifellos geben die Meinungsbefragungen einen Beitrag zum Verständnis der gegenwärtigen Situation und sicher hat Rodnick Verdienste erworben, indem er in den USA mehr Verständnis für die Lage der Bundesrepublik geweckt hat.

Gerhard Meyer

Das *Schleswig-Holsteinische Biographische Lexikon* berücksichtigte die Personalgeschichte Lübecks bisher ausdrücklich nur für die Zeit seit Lübecks Eingliederung in Schleswig-Holstein 1937. Trotzdem enthielten alle bisherigen Bände hier und da auch Lübeckisches. So auch der 1979 erschienene 5. Band: Die Familie Balemann ist seit 1487 in Lübeck nachweisbar; im 17. und 18. Jahrhundert gingen Ratsherren und Bürgermeister aus ihr hervor (Henrich V. Balemann ist übrigens am 8.2., nicht am 8.5.1643 in Lübeck geboren). — Der pietistische Theologe Johann Wilhelm Petersen (1649-1737), ein Sohn des Lübecker Kanzleibeamten Georg Petersen, wäre wohl Pastor in Lübeck gewor-

den, wenn er nicht zu heftig gegen das katholische Priesterzölibat polemisiert hätte. Als Superintendent des Bistums Lübeck in Eutin setzte er sich ohne Erfolg für den Kleinschmied Peter Günther ein, der, von Arbeitskollegen bei der Geistlichkeit denunziert, 1687 in Lübeck wegen Gotteslästerung enthauptet wurde. — Der Pastor Johannes Stricker (ca. 1540-1599) schrieb das Drama „De Düdesche Schlömer“, das der Literaturgeschichtsschreibung als ein Hauptwerk der mittelniederdeutschen Literatur gilt. Stricker attackierte darin den holsteinischen Adel wegen seines Lebenswandels. Vor den Nachstellungen der Adligen mußte er sich nach Lübeck flüchten, wo er Prediger an der Burgkirche wurde. — Samuel Struck (1671-1720) war in Lübeck als Buchdrucker tätig. Neben vielen Leichenpredigten und theologischen Schriften druckte er ein Lehrbuch der Buchdruckerkunst. Sein in Lübeck geborener Sohn Hieronymus (den man an dieser Stelle des Lexikons besser gleich mitbehandelt hätte) ist der Begründer der pommerschen Buchdruckerfamilie Struck. — Dieser 5. Band des Lexikons bringt damit verhältnismäßig wenig Lübeckisches, im nächsten ist dafür um so mehr zu erwarten. Denn inzwischen wird die Personalgeschichte Lübecks systematisch mitbearbeitet, auch für Zeit der staatlichen Selbständigkeit der Stadt. Die schleswig-holsteinische Biographie erweitert sich also zum „Biographischen Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck“ — so der neue Titel —, und Lübeck erhält das biographische Nachschlagewerk, das schon lange als ein Desiderat der lübeckischen Geschichtsschreibung gilt.

A. Bruns

Lübecker Beiträge zur Familien- und Wappenkunde. Hrsg. v. Arbeitskreis für Familienforschung e.V. Lübeck. Heft 14/15, Lübeck 1979, 104 S. — Friedrich Wilhelm Euler konzentriert sich in seinem Beitrag „Entwicklungen genealogischer Forschung im 20. Jahrhundert“ (3-10) auf die neuere Genealogie wie sie durch die Neue deutsche Biographie und die Büdinger Tagungen „Deutsche Führungsschichten der Neuzeit“ repräsentiert wird. „Archivalisches Schriftgut im schwedischen Reichsarchiv, das für deutsche Genealogen von Interesse sein könnte“ (19-22) erläutert *Sigrida Runcis*, indem sie entsprechende Bestände des Reichsarchivs in Stockholm vorstellt. *Hansjörg Witt-Brattström* skizziert in seinem „Brief aus Schweden“ (23-26) die Geschichte Mårten Trotzigs, der — 1559 in Gräfenhainichen bei Wittenberg geboren — in Lübeck eine Kaufmannslehre machte und 1581 nach Stockholm auswanderte, wo er einer der reichsten Männer der Stadt wurde; 1617 starb er in Enköping an den Wunden, die er erlitten hatte, als er auf der Reise nach Falun überfallen worden war. „Genealogische Daten aus der 'Geschichte des lübschen Landschulwesens und Chronik der einzelnen Landschulen' — Wilhelm Bangert“ (27-103) legt *Horst Weimann* vor, der seine Zusammenstellung mit einer Kurzbiografie Bangerts einleitet.

Hans-Bernd Spies

Richard Carstensen: Die Zirkelgesellschaft zu Lübeck. Vor sechs Jahrhunderten gegründet. In: Schleswig-Holstein, Heft 12/Dezember 1979, S. 2-5. Anlässlich der im Untertitel erwähnten Gründung der Zirkelgesellschaft vor 600 Jahren (1379) skizziert C. anhand der Literatur (in der Literaturangabe fehlt allerdings der für dieses Thema wichtige Aufsatz von Carl Friedrich Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat, diese Ztschr. 5, 1888, S. 293-392) die Geschichte dieser Gesellschaft, die ursprünglich eine Gebetsbruderschaft war, aber schon bald die führende Korporation im Rat wurde und im 15. Jh. ihre Blütezeit erlebte. Nach den frühneuzeitlichen Umwälzungen in Lübeck (Wullenwever, Kassa- und Bürgerreiß) ging die Bedeutung der auch Junkerkompanie genannte Gesellschaft, deren Mitglieder 1641 durch kaiserliches Privileg ritterbürtigen Personen gleichgestellt wurden, zurück. Da keine neuen Familien in die Zirkelgesellschaft aufgenommen wurden, die bisherigen Familien aber nach und nach ausstarben, löste sich die Gesellschaft im 19. Jh. auf.

Hans-Bernd Spies

Rüdeger Deecke: Stammfolgen mit Stammtafeln des Geschlechts Deecke aus Altencelle im ehemaligen Herzogtum Lüneburg. Lübecker Ast des Jüngeren Hauptstammes. Hamburg (Privatdruck) 2. Aufl. 1978, 76 S. Der Verf. bringt einen guten genealogischen Überblick über die seit 1381 quellenmäßig nachweisbare Familie Deecke. Die vorliegende Stammfolge beginnt mit Carsten Deecke (1628-1695); dessen Urenkel Ernst August Wilhelm Deeke (1776-1820) wurde als Konditor 1804 Lübecker Bürger und heiratete Margaretha Dorothea Braunwald. Ihre Nachkommen, der Lübecker Ast der Familie Deecke, sind zu einem großen Teil im Hauptteil dieses Hefts mit den entsprechenden Daten zusammengestellt. Eine etwas komplizierte Numerierung der einzelnen Personen macht die Benutzung etwas schwierig, was allerdings durch eine Übersichtstafel und ein Register aufgewogen wird.

Hans-Bernd Spies

Presse- und Informationsamt der Hansestadt Lübeck (Hrsg.), Dokumentation zum Zeitgeschehen in der Hansestadt Lübeck: Gedenkfeier aus Anlaß des 100. Geburtstages des Rechtslehrers und Rechtsphilosophen Gustav Radbruch am 21. November 1978 im Audienzsaal des Rathauses. Lübeck 1979, 24 S., 6 Abb. Dieses Heft enthält die bei der im Titel genannten Gedenkfeier gehaltenen beiden Vorträge. *Robert Knüppel* würdigt kurz die allgemeine Bedeutung Radbruchs und geht dann vor allem auf dessen Beziehungen zu Lübeck ein. Die Leistungen Radbruchs als Jurist in Politik und Wissenschaft behandelt *Adolf Laufs*. Daneben bringt das Heft Zeitungsartikel über Radbruch aus den „Kieler Nachrichten“ und den „Lübecker Nachrichten“.

Hans-Bernd Spies

Hans Rohde, *Leben und Werk von Peter Rehder* (in: *Zeitschrift für Binnenschifffahrt und Wasserstraßen* 4/1980, S. 141-146). — Als Planer und Erbauer des Elbe-Lübeck-Kanals ist Rehder (1843-1920) in der Hansestadt wohl auch noch heute bekannt. In wie grundlegender Weise er aber während seiner 35jährigen Dienstzeit in Lübeck (bis 1910) die Entwicklung des Hafens und des Hafenflusses Trave geprägt hat und daß er zudem durch sein leider unvollendet gebliebenes Buch über die Trave und ihre Nebenflüsse auch für die Hydrologie einen bisher nicht erreichten Beitrag für die Wissenschaft leistete, das beleuchtet der vorliegende Aufsatz sehr deutlich. Dem Verf. ist des gelungenen, Fachwissen des Wasserbautechnikers mit historischem Quellenstudium (z.B. des Rehder-Nachlasses im Archiv der Hansestadt Lübeck) geschickt zu verknüpfen. So stellt er auch heraus, daß sich zu den Fähigkeiten Rehders als Ingenieur — wahrscheinlich für die Zeitgenossen noch nicht verständlich — die Weitsicht des Wasserstraßenpolitikers gesellte, dessen Pläne (z.B. Nord-Süd-Kanal) erst in der Gegenwart verwirklicht worden sind.

A. Graßmann

Jubiläen, Preisverleihungen und ähnliche herausragende Ereignisse stecken seit jeher das Feld ab, das von den *Vaterstädtischen Blättern* mit Vorliebe kultiviert wird. 1979 druckte die Zeitschrift anlässlich der Verleihung des Buxtehude-Preises an *Georg Karstädt* dessen Festvortrag über „Lübecks Anteil an der Buxtehude-Forschung“ ab, ferner die Laudatio *Hans Wyslings* auf Uwe Johnson und dessen Dankesrede anlässlich der Verleihung des Thomas-Mann-Preises, schließlich einen längeren Artikel von *Peter Guttkuhn* über Otto Anthes, dessen Todestag sich zum 25. Mal jährte. Mich hat die Rede auf Uwe Johnson besonders interessiert. Wysling sprach weniger über die Person als das Werk — und lobte die Person damit um so mehr. Es kommen ganz wesentliche Aspekte der literarischen Moderne überhaupt in den Blick, wenn er vom Thema der Entfremdung als der Erfahrung von Grenze, Entfernung und Unterschied spricht, wenn er hinter viel Resignation die Idee eines menschlich verbindlichen Lebens entdeckt und wenn er Johnsons befremdliche Sprache als einen Akt des Widerstands deutet, des Widerstands gegen die Infiltration unseres Bewußtseins durch die herrschende Sprache der verwalteten Welt. Davon in einer historischen Zeitschrift zu sprechen, ist nicht so abwegig; Johnsons Werk ist ja in hohem Maße Geschichtsschreibung, „eine enzyklopädische Chronik unserer Epoche“. Darin hat auch die Geschichte Lübecks ihren Ort, Johnsons Dankesworte machen das deutlich. Geschichtsschreibung ist sein Erzählwerk allerdings nicht in einem positivistischen Sinne, wonach die Wahrheit der Geschichte im historischen Faktum bereitliegt, das man aus den Quellen nur abzurufen braucht — sondern auf experimentelle, skeptische Weise:

„... sie hat die Vergangenheit nicht einfach heraufzuholen: Sie hat sie als eine vielleicht mögliche zu erfinden und zu erschaffen.“

A. Bruns

Festschrift aus Anlaß des 60jährigen Bestehens der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft Bezirk Lübeck (DLRG aktuell 80, Heft 1) Lübeck 1980, Selbstverlag. — Die vielseitige, gut illustrierte, durch kleine hoch- und plattdeutsche Schnurren und Schnacks aufgelockerte, leider aber auch im Text durch viele Geschäftsanzeigen (die wohl besser am Schluß zusammengefaßt worden wären) unterbrochene Schrift wird sicherlich viele Freunde finden. An dieser Stelle sei besonders auf den Beitrag von *Bodo Dirschauer*: Zur Geschichte vom Baden, Schwimmen und Retten in Lübeck, hingewiesen, der allerdings, abgesehen davon, daß er bei den Griechen und Römern beginnt, einiges historisch Anfechtbare enthält. So gibt es keinen Beleg für die Behauptung, die Lübecker hätten im 12. Jahrhundert in Trave und Wakenitz gebadet und geschwommen. Und wenn es auf S. 11 heißt: „mindestens einmal in der Woche wurde ein Dampfbad genommen“, so galt das ganz bestimmt nicht für die ärmere Bevölkerung, und das war die Mehrzahl. Dafür hätte die Kapazität der Badestube der Sveneke, verwitwete Clot, auch nicht ausgereicht. Unerfindlich bleibt, was die vielen Klein-Erna-Geschichtchen hier sollen. Man sollte den Hamburgern ihre gewiß liebenswerte Deern ruhig überlassen: Nach Travemünde paßt sie weder hin, noch hat Lübeck solche Anleihen bei Hamburg nötig.

H. Schult

Johann Dietz, Chirurgus unter Walfängern. Ein Feldscher und Barbier erzählt aus seinem Leben. Wiederentdeckt u. hrsg. v. Jürgen W. Scheutzow. Lübeck o.J., 157 S. — Johann Dietz (1656-1738), Barbier und Chirurg aus Halle, schrieb 1735 seine Lebenserinnerungen auf; in der vorliegenden Auswahl sind nach der Ausgabe von 1915 jene Passagen abgedruckt, die seine Erlebnisse in Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein sowie auf zwei Walfangreisen schildern. Lübeck, das D. von Hamburg aus drei Tage lang besuchte, behandelt er lediglich auf etwas mehr als einer Seite, hauptsächlich einen Schützenumzug schildernd; kurz und bündig schließt er seinen Lübeck-Aufenthalt mit dem Satz: „Es gefiel mir sehr wohl.“ Der Hrsg. schreibt über die Wiedergabe des Textes: „In der vorliegenden behutsamen Überarbeitung des Textes wurde, soweit diese zum besseren Verständnis notwendig erschien, die Schreibweise der heutigen angenähert, wurde eine mißverständliche Interpunktion geändert“ — so kann man es auch sagen, wenn man wie im vorliegenden Fall ohne große Sorgfalt ans Werk geht. Zunächst fällt die ungleichmäßige Modernisierung der Rechtschreibung auf (Thaler/Taler, Toback/

Tobak; exküsierten, separieren / accordirete); die Zeichensetzung ist gerade an entscheidenden Stellen nicht modernisiert, denn der beibehaltene Gebrauch von Doppelpunkten und Strichpunkten im Stil des 18. Jahrhunderts führt beim modernen Leser leicht zu Mißverständnissen. In seinem Nachwort geht Sch. auch auf die Verwendung von Fremdwörtern bei Dietz ein und meint, daß dieser solche, „die mit der Aufklärung von jenseits des Rheins einmarschierten“, verwendet, um seine Bildung zu zeigen; das ist in doppelter Hinsicht falsch, denn der häufige Gebrauch von Fremdwörtern ist ein typisches Stilmerkmal des Barock — nicht nur der Gebildeten! — und setzte mithin lange vor der Aufklärung ein. Auch in anderen Fällen ist das Nachwort, das Dietz' Leben auch über den Zeitraum der hier abgedruckten Kapitel hinaus anhand der vollständigen Memoiren schildert, bei allgemeineschichtlichen Angaben nicht immer zuverlässig. Die Erinnerung Dietz' sind in ihrer Frische und Lebendigkeit lesenswert, aber vom Hrsg. hätte man in editorischer und kommentierender Hinsicht mehr verlangen können.

Elisabeth Spies-Hankammer

III. Hamburg, Bremen

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 65, Hamburg 1979, 270 S. — In seinem Beitrag „Reformation und bürgerliche Mitsprache“ untersucht *Rainer Postel* (1-20) das Verhältnis zwischen Rat und bürgerlichen Kollegien, das durch den „Langen Rezeß“ von 1529 geregelt wurde; dieser sicherte den Kollegien zwar eine Mitsprache, war aber aufgrund der Struktur dieser Korporation einer weiteren Demokratisierung eher hinderlich. *Klaus-J. Lorenzen-Schmidt* analysiert „Umfang und Dynamik des Hamburger Rentenmarktes zwischen 1471 und 1570“ (21-52) und arbeitet dabei u.a. heraus, daß ein Zusammenhang zwischen Konjunktur bzw. Depression und Rentengeschäften zu sehen ist (unter den auswärtigen Teilnehmern am Hamburger Rentenmarkt befanden sich um die Mitte des 16. Jhs. auch vier Lübecker Bürger); interessant ist auch, daß in Hamburg — im Gegensatz etwa zu Kiel — die Kirche aufgrund der Reformation nicht vom Rentenmarkt zurückgedrängt wurde. *Harald Richert* behandelt eine medizin- und wirtschaftsgeschichtliche Spezialität des 19. Jhs., nämlich „Hamburgs Blutegelhandel zwischen den Vierlanden und Rußland“ (53-71). „Die Entstehung der Einheitsgemeinde Hamburg“, einen verwaltungsgeschichtlichen Aspekt im Zusammenhang mit dem Groß-Hamburg-Gesetz, stellt *Dietrich Kausche* (73-82) dar. In seinem Aufsatz „Der Patriot“. Eine hamburgische Zeitschrift der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ untersucht *Jürgen Rathje* (123-143) den Inhalt dieser moralischen Wochenschrift (1724-1726). „Neue Erkenntnisse zur 'Apologie' von

Hermann Samuel Reimarus" legt *Gerhard Alexander* (145-159) vor. Daneben enthält dieser Band zwei kunstgeschichtliche Beiträge: *Peter Wiek* „St. Marien-Magdalenen, St. Johannis und St. Gertruden. Drei untergegangene Hamburger Kirchen in neuer kunstgeschichtlicher Bewertung" (83-121) und *Hildamarie Schwindrazheim* „Wilhelmine Niels — Eine Hamburg-Münchner Malerin" (161-188).

Hans-Bernd Spies

Armin Clasen, Klaus Bocklitz, Studien zur Topographie Hamburgs (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 14), Hamburg 1979. — *A. Clasen, Der Gänsemarkt. Zur Bau- und Grundstücksgeschichte seiner Nordseite, S. 1-92* stellt, geordnet nach den einzelnen (späteren) Grundstücken, die Aufschließung des Geländes des „campus brunonis" an der Nordseite des Gänsemarkts vor. Nach einem kurzen Überblick für die Zeit von Bruno de Monte Ende 13./Anfang 14. Jh. bis zu Beginn des 17. Jh., folgen ab den 20er Jahren des 17. Jh. Kurzbiographien der Besitzer des immer intensiver erschlossenen, ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Gebietes mit Angaben über Bebauung und Nutzung der Grundstücke (Wohnhäuser, Gärten, Kalkhof, Oper, Englischer Reitstall) bis ins 19./20. Jh. Als Quellen wurden in erster Linie die Erbe-, Rente- und Hauptbücher der Hamburger Kirchspiele herangezogen. Die verwirrende Vielfalt der gebotenen Daten und Fakten gibt dieser Untersuchung jedoch vor allem den Charakter eines Arbeitsbuches für weitergehende Fragen zur Sozialstruktur und Topographie dieses Bereichs der Stadt Hamburg.

K. Bocklitz, Hamburgische Festungsanlagen, S. 93-154, handelt in einem (wohl erweitert) zum Druck gekommenen Vortrag von den Befestigungen (in) der Stadt Hamburg von der Errichtung der Hammaburg z.Zt. Ludwigs des Deutschen bis zur endgültigen Entfestigung der Stadt nach dem Ende der französischen Besetzung zu Beginn des 19. Jh. Den Schwerpunkt der mit Abbildungen von alten Stichen und Entwürfen angereicherten Darstellung bilden — der Quellenlage gemäß — die Wallanlagen seit dem 15. Jh., wobei dem bastionierten Wallsystem des Niederländers Johan van Valkenburgh — errichtet von 1615 bis 1626 — besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Besonders hervorgehoben zu werden verdient, daß B. bei seinen sehr detaillierten Beschreibungen der Bestandteile der einzelnen Befestigungsabschnitte und der Dauer ihrer Fertigstellung stets den politischen, militärtechnischen und wirtschaftlichen Zusammenhang berücksichtigt, in den die einzelnen Maßnahmen einzuordnen sind. Es bleibt nach diesem gelungenen „Einstieg" (S. 94) nur zu hoffen, daß der Verf. die zu diesem Thema noch fehlende umfassende Abhandlung in einigen Jahren vorlegen wird.

R. Hammel

Miterlebtes. Berichte aus fünf Jahrzehnten hamburgischer Geschichte von Herbert Weichmann, Kurt Sieveking, Erich Lüth, Hans A. Mestern, Vorträge und Aufsätze, hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Heft 22, Hans Christians Verlag, Hamburg 1979, 101 Seiten. — Vier Vorträge, die Hamburger Persönlichkeiten über wichtige Ereignisse der jüngeren Geschichte Hamburgs gehalten haben, werden in dem kleinen Band zusammengefaßt. Sieveking und Lüth schildern unbekannte Einzelheiten über Aufgaben und Versorgungsprobleme in Hamburg unter der britischen Militärregierung 1945/46 und zu Beginn der Regierungszeit des Oberbürgermeisters Max Brauer. Mestern berichtet über die Entstehung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Für die lübeckische Geschichte bietet der erste Beitrag von Weichmann über die Verhandlungen zur Hamburgisch-Preußischen Hafengemeinschaft im Jahre 1928 Tendenzen und Hinweise auf das spätere Großhamburggesetz; in beiden Fällen dominierten die Hafen- und Wirtschaftsinteressen Hamburgs.

Alle Beiträge zeigen durch lebendige Anschaulichkeit die Gestaltung historischer Ereignisse durch Persönlichkeiten. Ohne solche Erlebnisberichte wären viele Einzelheiten über die beteiligten Personen und die Atmosphäre nicht hinreichend bekannt, da sie in amtlichen Darstellungen oder Protokollen nicht verzeichnet sind.

Hamburg

Günter Meyer

Aus dem Hamburger Rechtsleben herausgegeben von Heinrich Ackermann, Jan Albers, Karl August Bettermann; Berlin 1979, 475 S. — Dieses Buch ist Dr. Walter Reimers, dem langjährigen Vizepräsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, zugleich Vizepräsident des dortigen Verfassungs- und Oberverwaltungsgerichts, zum 65. Geburtstag gewidmet.

Die 25 rechtlichen Darstellungen und Abhandlungen geben neben einem Überblick des Hamburger Rechtslebens zugleich in eindrucksvoller Weise ein Zeugnis der Vielfalt rechtlichen Betätigungsfeldes wieder. (Verfassungsrecht, Zivil- und Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, Baurecht und Anstaltsrecht, Seerecht, Internationales Privatrecht, Kirchenrecht und Rechtsgeschichte, Standesrecht für Anwälte sowie Rechtsprobleme der Juristenausbildung) Mit fast all diesen Rechtskreisen hat Reimers sich während seiner juristischen Betätigung auseinandergesetzt.

Die 25 Verfasser dieser Festgabe sind ausnahmslos bedeutende und über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus bekannte Juristen aus dem Universitätsbereich, der Wirtschaft, der Politik oder dem Richter- und Anwaltsstand. Neben den bereits erwähnten Herausgebern sind zu nennen: Bernstein, Com-

michau, Haas, Heddaeus, Hensen, Hruschka, Ipsen, Katzenstein, Kurland, Landwehr, Luther, Martens, Mückenheim, Schmidhäuser, Seelig, Stiebler, Straatmann, Trowitz, Warburg, Weyreuther, Wriede und Zeuner.

Auf alle Abhandlungen einzugehen, verbietet der hier zur Verfügung stehende Platz. Besonders angesprochen sollen daher — ohne dadurch die Arbeiten der anderen Verfasser abwerten zu wollen — die drei Beiträge, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezugspunkt zu Lübeck haben.

1) *Landwehr*: „Nation“ und „Deutsche Nation“ — Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters (S. 1-35). Über die Begriffserklärung „natio“ in den früh- und hochmittelalterlichen Quellen (natio = Geburt, Herkunft, Menschenklasse) kommt L. auf die Bedeutung des Wortes „Nation“ im Spätmittelalter zu sprechen. Hierunter verstand man sowohl studentische Zusammenschlüsse an Universitäten nach landmannschaftlichen und/oder geographischen Gesichtspunkten als auch Vereinigungen von Kaufleuten in den europäischen Handelsmetropolen. In diesem Zusammenhang weist L. auch auf die sprachliche Besonderheit in Lübeck hin (S. 10 f), wonach hier unter „Nation“ die innerstädtischen berufsständigen Korporationen der Kaufleute und Handwerker verstanden wurden. Schließlich erläutert L. noch die Bedeutung des Begriffs „Nation“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wonach eine Nation eine durch Sprache, Kultur und Geschichte organisch gewachsene Einheit darstellte. Diese Erkenntnis — die sich auf das politische Bewußtsein im 19. Jahrhundert auswirkte — hat Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden und sich bis heute in der deutschen Staatslehre fortgesetzt: Eine Nation (ein Staat) erhält ihren Rechtsgrund durch ihre Existenz als gewachsene Organisation der Volkseinheit.

2) *Commichau* behandelt „Die hansestädtische Juristenausbildung im 19. Jahrhundert“ (S. 59-75). — Während bis 1813/15 in den drei Hansestädten zur Zulassung als Advokat — der damaligen Bezeichnung des Rechtsanwaltes — nur die Bestätigung seitens des Rates erforderlich war, wurde seit diesem Zeitpunkt ein Universitätsstudium, welches mit einem Universitätsexamen, meistens jedoch mit der Promotion endete, verlangt. Auf S. 65 f. zitiert C. die Erinnerungen des späteren Lübecker Oberappellationsgerichtsrates Pauli über dessen damalige Studentenzeit.

Während Bremen bereits im Jahre 1821 als Abschluß des Studiums und als Zulassung zur Advokatur — in allen drei Hansestädten war die Immatrikulation in die Liste der Advokaten und nicht der Nachweis der Befähigung zum Richteramt Ausgangspunkt jeder juristischen Tätigkeit — ein Staatsexamen vor dem Oberappellationsgericht in Lübeck forderte, war dies in Lübeck erst

1826 und in Hamburg, sofern man keine Promotion nachweisen konnte, sogar erst ab 1871 notwendig. Eine anschauliche Schilderung eines Examens findet sich auf S. 70 f. Mit dem Inkrafttreten des Reichsjustizgesetzes 1879 endete jedoch der hansestädtische Justizföderalismus.

3) *Katzensteins* Darstellung „Vom Entstehen der nordelbischen Kirche“ (S. 291-301) zeigt die langwierigen, 24 Jahre dauernden Verhandlungen der ev.-luth. Landeskirchen von Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und des Kirchenkreises Harburg der hannoverschen Kirche auf, ehe am 1.1.1977 die gemeinsame Verfassung der neugegründeten nordelbischen Kirche wirksam werden konnte, und am 9.1.1977 die feierliche Proklamation dieser Kirche bei einem Gottesdienst im alten Dom zu Lübeck stattfand.

Das Buch ist für jeden Juristen eine wahre Fundgrube — auch was aktuelle Rechtsprobleme betrifft. Bedingt durch die juristische Terminologie und die vielen Abkürzungen — ein Abkürzungsverzeichnis fehlt — dürften juristische Laien jedoch hin und wieder Schwierigkeiten bei dem Auffinden der angegebenen Verweisungen und Fundstellen haben.

A. Weniger

Bremisches Jahrbuch 57, 1979. Die ältesten Bürgersiegel untersucht und kommentiert *Andreas Röpcke* (S. 11-14, m. Abb.) und beschreibt hierbei besonders das Siegel des Ratsherrn Heinrich Doneldey (1261), das als Rücksiegel des Bremer Stadtsiegels diente. — „Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode“ ist ein Aufsatz von *Rolf Köhn* (S. 15-85) überschrieben, in dem im einzelnen die Anklagepunkte der Bremer Provinzialsynode von 1231 gegen die aufständischen Stedinger geprüft werden. Den Fehlinterpretationen des Aufstandes (und seiner Ahndung) durch die nationalsozialistische Geschichtsbetrachtung war nach 1945 keine Revision gefolgt, sieht man von der Beschäftigung von Forschern der DDR mit diesem Thema ab. Hier werden nun vor allem der kirchenrechtliche Hintergrund und die rechtlichen Grundlagen des Synodalbeschlusses dargelegt. — *Herbert Schwarzwälder* beschäftigt sich mit der interessanten Persönlichkeit des Thomas Lediard, Sekretärs des britischen Gesandten beim niederländischen Kreis in Hamburg, unter dem Titel „Der deutsche Spion und Bremen“ (S. 87-123, m. Abb.). Diplomat und gewandter Weltmann hatte Lediard im Dienste des britischen Gesandten Sir Cyrill Wich nicht nur seinen Sekretärpflichten genügt, sondern dabei seit 1727 die Direktion der Hamburger Oper übernommen. In seinen Briefen (z.T. als Anlagen abgedruckt) berichtet er 1727-1729 über die damals wichtige Frage des englischen Heringshandels mit Bremen, aber auch über die Bremer Gesellschaft und ihre Lebensform. Der reizvolle Beitrag gibt ein gutes Bild der Kultur des 18. Jahrhunderts. — Wenn auch ebenfalls für die lübecki-

sche Geschichte nicht speziell wichtig, so doch sehr zu einer analogen Untersuchung anregend ist der Beitrag von *Klaus Schwarz*, Bremer Reihenhäuser in vor- und frühindustrieller Zeit — Forschungsprobleme der Wohnungsbaugeschichte (S. 125-182, m. Abb.). S. beschäftigt sich insbesondere mit dem „Bremer Haus“, einem Reihnhaus — ein- oder mehrgeschossig —, das nicht nur für den kleinen Geldbeutel erschwinglich, sondern auch bei Großbürgern beliebt war. In diesem Zusammenhang werden die Fragen nach der Wohnungssituation der breiten Masse im Zeitalter der Industrialisierung aktuell, und zwar unter dem Gesichtspunkt, wie und ob sich ein Reihnhaus schon in vor- und frühindustrieller Zeit entwickeln konnte. Trotz des Mangels an geeigneten Quellen (Karten, Risse) gelingt S. ein zutreffender Rückblick bis in die frühe Neuzeit. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Zeitraum 1800-1850 (in Lübeck müßte die Folgezeit untersucht werden). Nicht vergessen sind in der sehr lesenswerten Untersuchung die Hinweise auf die wirtschaftliche Lage der Hauseigentümer, die Baupreise und die Finanzierung des Baus (Untermieter). — Einen nützlichen Beitrag zur Historiographie der deutschen Presse liefert *Hartwig Gebhardt* mit seinem Aufsatz „Zeitung und Journalismus in Bremen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ (S. 183-246, m. Abb.), wobei er nicht nur die Redakteure und Journalisten biographisch erfaßt, sondern auch die parteimäßige Richtung der Blätter und ihre Veränderung vor dem Hintergrund der sich wandelnden politischen Situation untersucht. Ähnlich wie der „Lübecker Volksbote“ wurde auch in der Weserstadt die renommierte SPD-Zeitung, die „Bremer Volkszeitung“, (eingestellt nach dem 10. März 1933) als „Bremer Nationalsozialistische Zeitung“ (im Juli 1933) wiedergegründet. — *Dieter Hügermann* stellt Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten von „Bremer Wenzel-Urkunde und Privilegium Maius“ (beides Fälschungen) heraus (S. 247-254). — Auch für Lübeck aktuelle Restaurierungsprobleme spricht der Beitrag von *Rolf Gramatzki*: „Die neu entdeckte Holzdecke von 1580 im Haus Heinecken“ (S. 255-269, m. Abb.) an. — Verkehrswege und Reisekosten im 16. Jahrhundert ergeben sich aus den Aufzeichnungen des nach Bremen berufenen Pastors Urban Pierius v. Birnfeld (*Otto Müller-Benedict*, „Die Reise des U.P.v.B. von Amberg nach Bremen im Jahre 1599“ (S. 271-288). — In die unmittelbare Nachkriegszeit Bremens führen die „Dienstberichte der Besatzungsmacht, Die zentralen Berichtserien der amerikanischen Militärregierung in Bremen (1945-1949) als historische Quelle“ von *Andreas Röpcke* (S. 289-316). R. setzt sich methodisch mit dieser Quellengattung auseinander, die im Zusammenhang mit der 1977 vorgenommenen Verfilmung der Akten der amerikanischen Besatzungsmacht nun auch in der Bundesrepublik Deutschland benutzbar ist. Für das von den Engländern besetzte Lübeck der Nachkriegszeit sind ähnliche Erschließungsarbeiten noch nicht möglich, da die britischen Militär- und Archivinzenzen das betref-

fende Material der deutschen Forschung noch vorenthalten. — Den Abschluß des Aufsatzteils des Bandes bildet der Bericht von *Karl Heinz Brandt*, *Neue Ausgrabungen und Funde in Bremen* (1978) (S. 314-333, m. Abb.).

A. Graßmann

Reinhard Patemann, *Bremische Chronik 1971-1975, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 45, 1979, hrsg. von Wilhelm Lührs, Selbstverlag des Staatsarchivs der Freien Hansestadt Bremen, 322 Seiten.* — In strenger Folge der Kalendertage werden Ereignisse aus politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereichen ohne Zusammenhang oder Hintergrund aufgelistet. Die Bearbeiter wollen mit der „Oberflächeninformation“ eine erste Orientierung für die Praxis oder Detailforschung bieten. Obwohl im Register nicht auf Seitenzahlen, sondern auf entsprechende Datumangaben hingewiesen wird, dürfte die Benutzung recht mühsam sein, da bei Mehrfachnennungen nicht nach Unterstichwörtern differenziert wird (Lübeck wird viermal, die Flender Werke AG wird sechsmal genannt). Mit dem vorliegenden Band verfügt Bremen über eine lückenlose Stadtchronik von 1850 bis 1975.

Hamburg

Günter Meyer

Wilhelm Lührs, *Der Domshof. Geschichte eines bremischen Platzes. Bremen 1979 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 46).* In der vorliegenden Arbeit über den größten Platz der Altstadt Bremens wird anhand der überlieferten Nachrichten, Pläne, bildlichen Darstellungen und Fotos die Entwicklung dieser eigenartigen Anlage, deren Entstehung und ursprüngliche Bestimmung auch heute noch unklar sind, bis in die Gegenwart verfolgt. Die drei Abschnitte der Abhandlung umfassen einmal den Platz in seiner Gesamtheit, seine Bebauung und deren Wandlung im Laufe der Jahrhunderte, zum zweiten die einzelnen Grundstücke mit ihren Gebäuden und Bewohnern und schließlich mit dem Kapitel Teichmannbrunnen und Bismarckdenkmal die Versuche des 19. Jahrhunderts, den Platz durch entsprechenden künstlerischen Schmuck zu beleben. Die ersten gesicherten Nachrichten über den Platz entstammen dem 14. Jahrhundert, der erste Stadtplan Bremens von Braun und Hogenberg aus der Zeit um 1588 weist bis auf die geschlossene Nordseite eine lose Bebauung auf, die offenbar bis ins 18. Jahrhundert hinein nahezu unverändert bestand. Exakte Darstellungen des 18. Jahrhunderts geben dann genauere Aufschlüsse über Form und Bebauung des Platzes, wobei sich auch Erkenntnisse hinsichtlich der Ausführung der einzelnen alten Gebäude gewinnen lassen, die dann vor allem im 19. Jahrhundert

neueren Häusern weichen mußten. Die städtebaulichen Bemühungen um den Platz als Gesamtanlage begannen ebenfalls im 18. Jahrhundert mit der Anpflanzung von Bäumen, der Neuordnung der Einfassungen und der teilweisen Pflasterung, so daß mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nach Erlangung der Landeshoheit Bremens innerhalb der Stadtmauern der gesamte Domshof als Fläche in das städtische Leben einbezogen werden konnte. Das hatte auch eine umfangreiche Bautätigkeit zur Folge, bei welcher die Veränderung vom reinen Wohnquartier zum Zentrum für Fremdenverkehr mit Gasthöfen und Hotels erfolgte. Seitdem diente der Platz vielfältiger Nutzung: Kundgebungen, Gedenkfeiern, Paraden, Appelle und Freimarkt prägten seinen Charakter. Schließlich brachte die Gründerzeit mit der Errichtung von Banken wiederum eine neue Bedeutung für den Domshof. Nach dem ersten Weltkrieg wurde eine städtebauliche Umgestaltung vorgenommen und der Wochenmarkt hierher verlegt. Pläne der nationalsozialistischen Zeit, die auf eine völlige Neubebauung zielten, kamen durch die Kriegsereignisse nicht mehr zur Ausführung. Lediglich der Großbunker unter der Mitte des Platzes (heute Tiefgarage) wurde fertig. Luftangriffe 1942 und 1944 vernichteten den größten Teil der älteren Gebäude. Der Wiederaufbau in den fünfziger und sechziger Jahren brachte eine völlig neue Struktur mit großflächiger Überbauung, so daß der Domshof außer Dom und Rathaus jetzt nur noch zwei ältere Bankgebäude von 1891 und 1904 aufweist und im übrigen wiederum nach einer angemessenen Platzgestaltung ruft, die bis heute aussteht.

L. Wilde

IV. Schleswig-Holstein und weitere Nachbargebiete

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Band 105/1980. — Eingeleitet wird der Band durch den Aufsatz von *Walter Richter*: „Der Limes Saxoniae am östlichen Elbufer“ (S. 9-26), in dem die Frage nach dem Ansatzpunkt des Limes an der Elbe neu untersucht wird. Festliegt — nach Adams von Bremen Beschreibung — noch der Verlauf des Limes an der Einmündung der Hornbeck in die Delvenau, dann ist jedoch von einem Flübchen Mescenreiza die Rede, das es zu identifizieren gilt. Aus Gründen der Oberflächengestalt des Gebietes (Sumpf), des Verkehrs (von Bardowick durch die Ilmenau, Elbe, über Boizenburg, Bandekower See zum Schaalsee und von dort zum Ostseehafen Rerik) und der Politik (das slawische Einflußgebiet möglichst noch über das rechte Elbufer zurückzudrängen) glaubt R., den Wasserlauf und damit die Grenze etwa 1 km nördlich vom Schwarzen Wasser und Bandekower See festlegen zu können. Der Aufsatz bietet mit seiner überregionalen Sichtweise indirekt auch eine Illustration zur Frühgeschichte Lübecks. — Wichtiger hierfür sind noch die „Beiträge zur Geschichte der Stadt

Schleswig und des westlichen Ostseeraums im 12. und 13. Jh." von *Erich Hoffmann* (S. 27-76). Auf dem treffend und wie gewohnt mit souveräner Sachkenntnis gleichsam mühelos geschilderten Hintergrund der dänisch-schleswigschen Politik kann H. beweisen, daß mit der Gründung Lübecks der schleswigsche Handel nicht mit einem Schlage ausgelöscht wurde. Erst während der zweieinhalb Jahrzehnte der waldemarianischen Herrschaft über Lübeck (1201-1225) scheint die Travestadt ihre Vormachtstellung im Ostseehandel erreicht zu haben. — *Hans-Friedrich Schütt* bringt unter dem Titel „Gilde und Stadt“ (S. 77-136) einen Vergleich der ältesten Teile des Schleswiger Stadtrechts mit den älteren Teilen des Statuts der Flensburger St. Knudsgilde — eine sorgfältige Arbeit, die auch zur Frage mittelalterlicher Stadtverfassungen grundsätzlich beiträgt. — *Wolfgang Prange* knüpft mit dem Aufsatz „Das Otting im Amt Apenrade“ an seine diesbezügliche Abhandlung im vorigen Band der Zeitschrift an (S. 137-151). — „Uwe Jens Lornsen und sein 'Verfassungswerk' in der zeitgenössischen Publizistik“ wird von *Alexander Scharff* hier (S. 153-168) ausführlicher gewürdigt als dieser es in der knapp bemessenen Geschichte Schleswig-Holsteins tun konnte, wo er ebenfalls diese Geschichtsepoche bearbeitete. — *Jürgen Brockstedt* kann den „Konsum von Luxusgütern in Schleswig-Holstein und Dänemark 1834-1865“ (S. 169-185) als relativ hoch im Gegensatz zu anderen Ländern nachweisen. Die verkehrsgünstige Lage für die Einfuhr von Kolonialwaren, die Nähe zu Hamburg, vor allem aber die Produktivität der Landwirtschaft, die auch den „Unterschichten“ ein relativ besseres Auskommen ermöglichte, werden von B. vorsichtig als Gründe für den hohen Kaffee-, Zucker- und Tabakverbrauch in den Herzogtümern herausgearbeitet. — „Ferdinand Tönnies — Lebenserinnerungen aus dem Jahre 1935 an Kindheit, Schulzeit, Studium und erste Dozententätigkeit (1855-1894)“ ediert *Rainer Polley* (S. 187-227). Der „Altmeister“ der modernen Soziologie berichtet auch von einem, allerdings wenig bemerkenswerten Besuch in Lübeck als Fünfzehnjähriger (S. 203). — Nur am Rand wird Lübeck in dem Aufsatz von *Axel Glet* „Die Wiedergründung der SPD in Schleswig-Holstein 1945/46“ (S. 229-291) erwähnt. Er weist hin auf die Gründung der „ANTIFA“ (Antifaschistische Aktion) 1945 und die Wahl Otto Passarges zum Polizeipräsidenten, weiter auf den zögernden und erst auf Drängen des Parteivorsitzenden Schumacher vorgenommenen Anschluß Lübecks an die schleswig-holsteinische Sozialdemokratie auf dem Parteitag in Neumünster im März 1946. — Den Abschluß des Bandes bilden ein Beitrag von *Lars N. Henningsen*, „Grundzüge der dänischen Geschichtsforschung nach 1945 mit besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ (S. 293-312) und *Marlies Carstensen*, „Flurnamenforschung in Schleswig-Holstein. Zur Vorgehensweise und Quellenkritik“ (S. 313-331).

A. Graßmann

Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. von Olaf Klose, Band 7, 2. Lieferung: Alexander Scharff, Schleswig-Holstein und die Auflösung des dänischen Gesamtstaates 1830-1864/67, S. 81-156, Neumünster 1980. — Mit Freude nimmt man dieses Heft zur Hand, nicht nur, weil sich damit das Fortschreiten der „Geschichte Schleswig-Holsteins“ dokumentiert, sondern weil hier A. Scharff, der berufenste Kenner der Materie, souverän über eine der wichtigsten Epochen des Landes Auskunft gibt. Er bringt dem Leser die publizistische Seite der Verfassungsfrage (s.o. Bemerkungen zur Zeitschr. d. Ges. für Schl.-Holst. Geschichte 105/1980) nahe, wendet sich sodann der Untersuchung der Ständeversammlung, Justiz- und Verwaltungsreform zu. Unter der Überschrift „Fortschritte und Hemmungen politischen Lebens“ tut man dann einen Blick in die politische Realität der Zeit bis gegen Ende der dreißiger Jahre des 19. Jh. Farbe gewinnt die Darstellung durch die lebendige Charakterisierung der tätigen Persönlichkeiten. — Vielleicht sollte überlegt werden, ob auch bei jetzt schnellerem Erscheinen der Lieferungen des Geschichtswerkes nicht doch auf den Umschlagseiten jeweils eine Übersicht über das schon Erschienene gegeben werden und zugleich — noch wichtiger — Hinweise auf das Zukünftige (mit Angaben über die zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Hefte) dem interessierten Leser Erwartung und Übersicht erhalten sollten.

A. Graßmann

Topographischer Atlas Schleswig-Holstein und Hamburg. 95 Kartenausschnitte ausgewählt u. erläutert v. Christian Degn u. Uwe Muuß unter Mitarbeit v. Hans-Peter Jorzick. Hrsg. v. Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein. Neumünster 1979, 4., erweiterte u. überarbeitete Auflage, 235 S. — Das bereits mit seiner 1963 erschienenen ersten Auflage in dieser Zeitschrift (44, 1964, S. 146-150) ausführlich von Werner Neugebauer besprochene Werk, das sich inzwischen vielfach bewährt hat, liegt nun in vierter Auflage vor. Waren die ersten Auflagen nur Schleswig-Holstein gewidmet, so schließt diese Neubearbeitung auch Hamburg mit ein. Der größte Teil der Karten — erkennbar an dem jeweils die ganze Seite einnehmenden Format — ist auf den neusten Stand gebracht worden, auch der Text wurde vielfach revidiert. Die sechs Lübeck betreffenden Karten (S. 50-61), die in diesem Zusammenhang ausschließlich interessieren, sind mit Textbeiträgen zu folgenden Themen begleitet: 18. Lübecks Lage — glazialgeologisch betrachtet, 19. Lübeck, das deutsche Tor zur Ostsee, 20. Lübeck — Sozialtopographie der alten Hansestadt, 21. Die Hansestadt Lübeck im Industriezeitalter — Städtebauprobleme, 22. Seehafenindustrie an der Untertrave im Zeichen von Konjunktur und Krise, 23. Küstenprobleme an der Lübecker Bucht — Ostseebäder von Travemünde bis Pelzerhaken. — Während die Karten wieder vorzüglich sind, ist aber andererseits zu bedauern, daß die von Neugebauer zu Nr. 19 und 20 vor-

gebrachten Einwände bei der Textüberarbeitung nur teilweise berücksichtigt worden sind. Zu 20 ist daneben noch zu bemerken, daß Lübeck nicht am 1. Januar 1811 in das französische Kaiserreich einverleibt wurde, sondern bereits durch ein Dekret vom 13. Dezember 1810, nachdem die Stadt schon am 28. November 1806 — unter offizieller Wahrung ihrer Unabhängigkeit — für Napoleon in Besitz genommen worden war. Beim Text zu 23 muß es heißen, daß Travemünde neben Heiligendamm das älteste deutsche Ostseebad ist, denn das Nordseebad Norderney ist ebenfalls älter. — Auch bei den weiter zu erwartenden Neuauflagen sind also noch einige Korrekturen im Lübeck-Teil anzubringen.

Hans-Bernd Spies

Godeschalcus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung hrsg. v. Erwin Assmann (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 74), Neumünster 1979. — Nach fast dreißigjähriger — doch lange unterbrochener — Beschäftigung mit den überlieferten Texten legt A. die erste vollständige Edition zweier voneinander unabhängiger „Augen- und Ohrenzeugenberichte“ über die Vision eines holsteinischen Bauern (!) aus dem Jahr 1189 vor.

Gottschalk, ein Kolonistenbauer aus dem Dorfe Groß- und/oder Kleinharrie, das Ende des 12. Jh. zum Kirchspiel Neumünster in Mittelholstein gehörte, erlebte während einer Erkrankung bei der Belagerung der Burg Segeberg durch das holsteinische Aufgebot Heinrichs des Löwen eine Vision, die ihn in eine Vorhölle und in eine Art Vorhimmel führte, in dem die geläuterten Seelen den Tag des Jüngsten Gerichts herbeisehnen. Den Grund für seinen Aufenthalt in diesen überirdischen Gefilden nennen ihm die ihn begleitenden Engel: Gottschalk soll — wieder auf Erden zurückgekehrt — seinen Mitmenschen von den Strafen und Gnaden berichten, die Sünder und Gläubige erwarten, auf daß jene sich läuterten, diese aber in ihrem Lebenswandel bestärkt würden. Zwei Priester hielten diese Vision der Aufzeichnung wert und eröffnen uns so einen Einblick in die Vorstellungswelt eines Angehörigen einer sozialen Schicht, die für uns sonst noch über Jahrhunderte stumm geblieben ist. Deutlich wird, teils mittelbar in der eigentlichen Visionsschilderung, teils unmittelbar in den Erklärungen und Hinzufügungen der Autoren, das Schicksal eines Kolonistenbauers am Ende des 12. Jh. Gottschalk war arm — Hiob und Lazarus werden ihm als biblische Leitbilder beigegeben —, aber Felder und Haus waren — soweit sich das beurteilen läßt — sein. Dem militärischen Aufgebot im Dezember folgte er barfuß, und sein einziges Pferd ging ihm später ein. Aber er war gerichtsfähig, also ein freier Mann. Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände in den Kirchspielen Nortorf und Neumünster werden durch die Begründung der Strafzumessungen beleuchtet, die bestimm-

ten Personen, wie z.B. dem Overboden Marquard auferlegt wurden. Es sind dies die einzigen Abschnitte der Texte, die aufgrund ihres historischen Gehalts bisher einer Veröffentlichung für Wert befunden wurden.

A. legt zwei Texte vor. Der Text A, der „Godeschalcus“, beruht auf einer Wolfenbütteler Handschrift vom Ende des 12. Jh. Sie ist wahrscheinlich eine Reinschrift des Autors selbst, eines Angehörigen des Augustinerchorherrenstifts Neumünster. Vermutlich war er derjenige Kanoniker, dem die im Stift inkorporierte Pfarre anvertraut war. Er stammte wohl aus Niedersachsen oder Ostfalen. A. entschied sich für den Titel „Godeschalcus“ aufgrund eines Vermerks aus der Wende vom 13. zum 14. Jh. am Kopf dieser Handschrift: „liber iste godeschalcus. est gerhardi nobilis advocati de monte ...“

Dem Text B liegt eine Handschrift aus Köln aus der Mitte des 15. Jh. zugrunde mit dem Titel: „Visio cuiusdam Godescalci terribilis valde“. A. vermutet in ihrem Autor den Leutpriester von Nortorf, dem Kirchspiel, von dem aus Gottschalk nach Groß-/Kleinharrie zog. Er stammte vermutlich aus Rheinland-Westfalen. Die Texte unterscheiden sich vor allem durch die höhere literarische Qualität und geistige Durchdringung, sowie ausführlichere Darstellung in A, während B durch die Vermeidung jeglicher Nennung von Orts- und Personennamen (mit einer Ausnahme in c.13) den Eindruck erweckt, als ob er das Besondere des Einzelfalles zur Allgemeingültigkeit erheben wollte.

Die Edition ist sorgfältig gearbeitet und bezeugt im Ganzen die Gründlichkeit, mit der der Hrsg. sich in die verschiedenen Bereiche der politischen Geschichte, der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozial-, wie Missions- und Kirchengeschichte und in die Visionsliteratur eingearbeitet hat. Wir können A. dafür danken, daß fast 800 Jahre nach ihrer Niederschrift eine Vision im vollen Text vorliegt, aus der die unmittelbar-mittelbare Wirkung der Missionspredigt um 1200 auf einen einfachen Bauern deutlich zu spüren ist.

Zum Schluß noch ein Hinweis: Alle Zitate im bisherigen Schrifttum, die auf die „Visio Godeschalci“ lauten, beziehen sich auf die Schrift, die in der nun vorliegenden Edition „Godeschalcus“ (= Text A) heißt.

R. Hammel

Ulrich Pietsch, *Stockelsdorfer Fayencen. Geschichte und Leistung einer holsteinischen Manufaktur im 18. Jahrhundert mit Beiträgen von Henrik Lungagnini und Paul Zubek. Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck. Lübeck 1979. Hefte für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck 2.* — Die Veröffentlichung, die anlässlich einer Ausstellung Stockelsdorfer Fayencen im St. Annen-Museum im Sommer 1979 erschienen ist, geht in ihrem Umfang weit über einen reinen Ausstellungskatalog

hinaus: Von den im Katalog verzeichneten und abgebildeten 226 Exponaten aus öffentlichem und privatem Besitz waren seinerzeit 120 in Lübeck zu sehen. Erklärtes Ziel der Veröffentlichung ist es, die bekannten Stücke aus der Stockelsdorfer Produktion in Abbildung und Beschreibung zu dokumentieren, um der weiterführenden Forschung einen möglichst konkreten Anhalt für die Arbeit zu geben. Insofern kommt dem äußerst sorgfältig gearbeiteten Katalog von Ulrich Pietsch durchaus Handbuchcharakter zu.

Am Anfang steht eine minutiös recherchierte Schilderung der nur vierzehnjährigen Geschichte der Stockelsdorfer Manufaktur. Nach ersten Gründungen von Fayence-Manufakturen in Schleswig-Holstein 1755 in Schleswig, 1759 in Criseby bei Eckernförde und 1763 in Kiel und nach einem 1763 fehlgeschlagenen ersten Versuch einer Gründung in Stockelsdorf durch den vorher in Kopenhagen, Schleswig, Kiel und Plön tätigen Peter Graff gründete der Gutsbesitzer von Stockelsdorf, der Etatsrat Georg Nicolaus Lübbbers, 1772 eine Fayence-Manufaktur bei seinem Gut. Dabei bediente er sich größtenteils des Personals der 1771 eingegangenen Kieler Manufaktur, vor allem ihres Direktors Johann Georg Ludwig Bonifacius Buchwald. Die Manufaktur eröffnete Niederlagen in verschiedenen Städten, darunter auch in Lübeck, wo das einflußreiche Töpferamt immer wieder energische Vorstöße gegen die Einfuhr von Stockelsdorfer Produkten, vor allem von Öfen, unternahm. 1778 wurden Lübbbers vom dänischen König die Privilegien für die Herzogtümer Schleswig und Holstein verliehen, 1784 das für Dänemark. Das aufkommende billige englische Steingut machte in den achtziger Jahren den Manufakturerezeugnissen ernsthafte Konkurrenz; aufgrunddessen versuchte Lübbbers 1786 vergeblich, den Betrieb an den dänischen König zu verkaufen. Mit dem Tod des Etatsrats 1788 wurde die Produktion endgültig eingestellt.

Im folgenden wird die Lebensgeschichte des Eigentümers der Manufaktur, Georg Nicolaus Lübbbers (1727-1788), geschildert. Lübbbers' Biographie könnte exemplarisch stehen für die Entwicklung des bürgerlichen Unternehmertums im späteren 18. Jahrhundert, die die Entwicklung des Großunternehmertums im 19. Jahrhundert in groben Zügen vorwegnimmt.

Ein Beitrag von *Henrik Lungagnini* beschäftigt sich ausführlich mit dem Lebensweg des Stockelsdorfer Direktors Johann Georg Ludwig Bonifacius Buchwald (1723-1806), der zunächst als Former bei der Porzellanmanufaktur Höchst (1748), dann als Porzellanmaler in Fulda (1749) tätig war und später über Ungarn und Schlesien, dann Stralsund (1757), Rörstrand (1758), Mariestrand (1759-65), Eckernförde (1766) und Kiel (1768-1771) nach Stockelsdorf kommt. Seine relativ lange Tätigkeit in Stockelsdorf bedeutete für Buchwald wohl die Zeit seines größten Erfolgs. Nach der Schließung der Manufaktur verbrachte er den Rest seines Lebens in größter Armut. An Buchwalds Leben

wird exemplarisch deutlich, wie groß die wirtschaftliche Unsicherheit des einzelnen Kunsthandwerkers in dieser Zeit konkurrierender Kleinbetriebe gewesen ist. Die kurze Zeit des Bestehens verschiedener Manufakturbetriebe führte immer wieder zum Ortswechsel und zum Zwang zum Neubeginn; daran konnten auch großes künstlerisches und technisches Talent nichts ändern.

Ulrich Pietsch erläutert im folgenden Kapitel die soziale Stellung der Manufakturarbeiter anhand von Gehaltszahlen u.ä. Daneben werden einige der wichtigsten in ihren Hauptwerken kurz vorgestellt, so die Maler Abraham Leihamer, der Schwiegersohn Buchwalds, und Johann Andreas Adler.

Weiter wird kurz die Technik der Fayenceproduktion geschildert. Eine kurze Produktanalyse zeigt, daß nur ein Viertel der jährlichen Gesamtproduktion von durchschnittlich ca. 38 000 Stücken besonders repräsentative Luxusware gewesen ist. Die restlichen drei Viertel waren einfaches Gebrauchsgeschirr. Daraus wird die Bedeutung der englischen Konkurrenz besonders erklärlich: Gerade im Bereich des einfachen Gebrauchsgeschirrs waren Preisvergünstigungen besonders wichtig für den Absatz in der Bevölkerung.

In der formalen Analyse der Produkte werden deutliche Einflüsse der Manufakturen Eckernförde und Kiel erkennbar; aus dem oben beschriebenen Lebensweg Buchwalds ergeben sich die Gründe für diese Tatsache.

Eine weitere Produktionsanalyse, diesmal anhand originaler Schriftquellen aus dem Rigsarchiv Kopenhagen („Tabelle der Preise des Fayence-Geschirrs aus der Königlich privilegierten Fabrique zu Stockelsdorf in grob Courant 1779“ und „Anschlag der jährlichen Kosten und von dem Ertrag der zu Stockelsdorf angelegten Fayence Fabrique“ von 1786) von *Paul Zubek*, schließt den historischen Teil des Katalogs ab.

Der umfangreiche eigentliche Katalogteil breitet in 226 Nummern ein großes Material aus, das einen guten Überblick über die Produktion der Manufaktur vermittelt; einschränkend ist zu bemerken, daß die aufgeführten Stücke nur zum geringsten Teil der großen Produktion an Gebrauchsgeschirr entstammen: Es entspricht der Natur und dem Gebrauch des Materials, daß Gegenstände des täglichen Gebrauchs sich weniger erhalten haben als ausgesprochene Luxusgegenstände. Allein mehr als fünfzig Potpourri-Vasen unterstreichen diese Tatsache, doch finden sich auch alle möglichen Gebrauchsstücke wie Teller, Platten, Kannen, Blumenkästen, Schreibzeuge usw. in exemplarischen Ausführungen. Tischplatten wurden genauso produziert wie Bierkrüge und Wandfliesen. Besonders interessant sind die reichen Öfen der Manufaktur, deren Herstellung und Einführung nach Lübeck immer wieder zu ernststen Auseinandersetzungen zwischen der Manufaktur und dem dortigen Töpferamt führten. Insgesamt sind achtzehn Öfen dokumentiert, davon zwei

anhand von Fotos nach ehemals im St. Annen-Museum befindlichen Zeichnungen.

Ulrich Pietsch und seinen Co-Autoren ist mit dieser Veröffentlichung ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Keramik des 18. Jahrhunderts in Norddeutschland gelungen, wie man ihn sich für alle wichtigeren Manufakturbetriebe wünschen würde. Der Wissenschaftler wird in Zukunft nicht auf diese Arbeit verzichten können und wollen, dem kunst- und geschichtsinteressierten Laien wird wichtiges Material zum Kunstgewerbe, aber auch zur allgemeinen Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts vermittelt. Besonders erfreulich sind die große Anzahl und die gute Qualität der Abbildungen.

Göttingen

Jens-Uwe Brinkmann

Volker Konerding, Adolf Singelmann, Werner Kloos, Das Herrenhaus Steinhorst und die Sammlung Schwartzkopf. (Schriftenreihe der Stiftung Herzogtum Lauenburg, Bd. 2) Neumünster 1979. 199 S. zahlr. Abb. — Im Auftrag der Hamburger Firma Schwartzkopf fanden sich drei Autoren zusammen, um das von der Firma zu Tagungs- und Schulungszwecken, aber auch als Domizil für die kulturgeschichtliche Sammlung Schwartzkopf erworbene Herrenhaus Steinhorst zu beschreiben.

Volker Konerding übernahm es, Historie, Baugeschichte und Wiederherstellung des zu den bedeutendsten Barockbauten des Landes Schleswig-Holstein zählenden Gebäudes darzulegen.

Adolf Singelmann befaßte sich mit dem historischen Garten und seiner Rekonstruktion.

Werner Kloos lieferte einen gelungenen Überblick über die Entwicklung der Kosmetik und der mit ihr verbundenen Berufe und damit einen Einblick in die interessanten, einschlägigen Bestände der Sammlung Schwartzkopf.

Welchen Beitrag er für den wichtigsten hält, mag der Leser selbst entscheiden. Außer Zweifel steht jedoch, daß es verdienstvoll war, in einer gelungenen Publikation die baugeschichtliche und kunsthistorische Problematik des Herrenhauses umfassend darzulegen. Es darf nun als gesichert gelten, daß der Hamburger Baumeister J. N. Kuhn Architekt des Baus (1721-22 für Gottfried v. Wedderkop errichtet) ist. Aus der Darlegung der Baugeschichte wird auch in Schlaglichtern der Baubetrieb deutlich, der notwendig war, um ein solch aufwendiges Gebäude mitten auf dem Lande aufzuführen. Gerade hier wäre es aber wünschenswert gewesen, den Verhältnissen noch etwas intensiver nachzuspüren. So wird zwar erwähnt, daß man von J. W. Petrini Sockelquadern bezog, die dieser aus Feldsteinen hauen ließ, es wird aber mit keinem Wort erwähnt, daß dieser Petrini der Lübecker Stadtbaumeister war, der möglicher-

weise auch noch andere Beiträge für Steinhorst lieferte. Ebenso wenig wird erwähnt, woher die wenigen genannten Handwerker kamen: Hamburg oder Lübeck? Doch wohl kaum vom Lande! Nichts erfährt man auch von den Lieferanten, die Herr v. Wedderkop in Anspruch nehmen mußte (Die v. Wedderkop'sche Grabkapelle im Dom liegt übrigens nicht unter dem Südturm, vielmehr ist es die 4. südseitige von Osten). Vielleicht hätte man auch solchen wichtigen Details, wie den Stuckdecken, etwas mehr Platz einräumen müssen. Die Stuckdecken wären dann so ungewöhnlich wohl nicht mehr erschienen, auch nicht das Farbprogramm, das den vermutlich italienischen Wanderarbeitern (übrigens: J. W. Petrinis Vater war ein gebürtiger Italiener und Stukkauteur!), die in ganz Deutschland herumkamen, geläufig war.

Beispielsweise wurden zur selben Zeit im Schloß Ludwigsburg bei Stuttgart durchaus vergleichbare Decken hergestellt.

Es ist anzunehmen, daß von den drei Autoren von vornherhin der Entschluß gefaßt wurde, auf einen Anmerkungsapparat zu verzichten, aus welchen Gründen auch immer. Bei einem Buch, das man künftig in Bezug auf Steinhorst gern als Nachschlagewerk benutzen möchte, ist aber eine Literaturliste zu den jeweiligen Abschnitten zu wenig.

Björn R. Kommer

Bernd Goldmann, Wolf Heinrich Graf von Baudissin (1789-1878) (Berichte und Beiträge der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek). Kiel 1979 — Dem bekannten, von Tieck beeinflussten Übersetzer der Romantik ist 1978 eine Ausstellung gewidmet worden, deren sorgfältig gestalteter Katalog (Abb. !) hier vorgelegt wird. Der kenntnisreiche Eröffnungsvortrag, der vorneweg abgedruckt ist, und die sehr ausführlich kommentierte Aufzählung der Exponate erlauben bis zu einem gewissen Grad die Rekonstruktion der Ausstellung und vermitteln auch in Zukunft gültige Information.

A. Graßmann

Andrea Boockmann, Lorenz von Stein (1815-1890). Nachlaß, Bibliothek, Biographie, (= Berichte und Beiträge der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek), Kiel 1980, 58 S. — Der 1972 von Wien nach Kiel gelangte umfangreiche Nachlaß des aus Eckernförde stammenden Juristen und Nationalökonomen Lorenz Stein, der zunächst in jahrelanger mühevoller Kleinarbeit geordnet werden mußte, ist jetzt mit dieser beispielhaften Veröffentlichung für die wissenschaftliche Forschung erschlossen. Es steht zu erwarten, daß das klar gegliederte Inventar zur vertieften Beschäftigung mit dem Leben und Werk Steins, vor allem auch mit seiner weitgehend unbekanntem Betätigung als ideenreicher Unternehmer in Österreich anregt.

Hamburg

Gerhard Ahrens

Heinz-Joachim Toll, *Akademische Gerichtsbarkeit und akademische Freiheit. Die sog. „Demagogenverfolgung“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 73)*. Neumünster 1979.

— Die Arbeit, eine Kieler rechtsgeschichtliche Dissertation, zeigt, daß Holstein bei den Karlsbader Beschlüssen von 1819 selbst nicht anwesend war, diese Beschlüsse selbst auch in Holstein nicht offiziell veröffentlicht wurden; allerdings wurden sie im Land bekannt durch die Zeitungen. Die geringe Kieler Studentenschaft war zunächst nach den Befreiungskriegen dänisch eingestellt, — kein Wunder, weil ja Dänemark-Holstein zu den Verlierern des Krieges gehörte. Der deutsch gesinnten Kieler Professorenschaft gelang es allmählich, die Studenten umzustimmen; am Wartburgtreffen der Burschenschaft 1817 waren die Kieler Studenten stark vertreten, in der Folge lehnten dann aber die Kieler den Beitritt zur allgemeinen deutschen Burschenschaft ab, in Kiel gab es keine demagogischen Umtriebe zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse. Das Konsistorium und der Kurator der Universität verwahrten sich gegen die Eingriffe in das Universitätsleben durch diese Beschlüsse. Gegenüber der Mainzer Zentral-Untersuchungskommission verhielt man sich hinhaltend. Auch in den folgenden Jahren war die Kieler Studentenschaft wenig radikal eingestellt, gewisse Schwierigkeiten riefen an der Universität in den zwanziger Jahren die zahlreichen Duelle hervor. — Aus den eigentlichen zeitlichen Rahmen der Arbeit fallen die drei in den Anlagen veröffentlichten „Sittenzeugnisse“ für den Lübecker Hermann von der Hude 1831-33, der in die Burschenschaftler-Prozesse der dreißiger Jahre verwickelt war und 1848 in seiner Heimatstadt Senator wurde. — Die fleißige und gründliche Arbeit, fast 1000 Anmerkungen, bringt im eigentlichen Text sehr viele Zitate, zum Teil auch in Latein, und ist dadurch nicht leicht lesbar.

O. Ahlers

Regionale Mobilität in Schleswig-Holstein 1600-1900, hrsg. von Jürgen Brockstedt (*Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 1*) Neumünster 1979, 239 S., 12 Abb., 37 Tabellen. — Mit dieser Aufsatzsammlung wird der Öffentlichkeit eine neue Initiative der schleswig-holsteinischen Geschichtsforschung vorgestellt. Sie geht vom „Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins“ aus, der 1978 gegründet wurde. Seine erste Veröffentlichung enthält in überarbeiteter Fassung die Referate einer Arbeitstagung. Zwei weitere Bände sind bereits angekündigt. — Die einleitenden Beiträge von G. Kortum (S. 13-40) und B. Pusback (S. 41-62) beschäftigen sich mit theoretischen Problemen der Mobilitätsforschung und erörtern, inwieweit das Instrumentarium der Sozialwissenschaften für die Erforschung regionaler Vorgänge aus früheren Jahrhunderten verwen-

det werden kann. Die folgenden Beiträge behandeln konkrete Einzelprobleme, wobei „unter Wanderung zunächst die Ausführung einer räumlichen Bewegung, die einen vorübergehenden oder permanenten Wechsel des Wohnsitzes bedingt, eine Veränderung der Position also im physischen und sozialen Raum“ verstanden wird (S. 10). *J. Brockstedt* (S. 63-88) erörtert zunächst generelle Probleme der regionalen Mobilität im 18. und 19. Jh. und wertet dann die Bürgerbücher von Kiel, Oldesloe, Hadersleben und Tondern vor allem unter dem Aspekt der Herkunft und beruflichen Gliederung aus. Mit ähnlicher Schwerpunktsetzung wertet *I. E. Momsen* (S. 89-123) eine Liste der Volkszählung von 1860 aus und analysiert mit Hilfe von Tabellen die Zusammensetzung der Husumer Bevölkerung. Einen anderen methodischen Weg verfolgt *G. Kraack* (S. 125-150), wenn er nach den Beziehungen des Flensburger Patriziats zu dem der Städte Tondern, Hadersleben, Sonderburg und Apenrade vor 1750 fragt. Er stützt sich auf Stammtafeln und führt sieben Familien als typische Beispiele vor. Drei weitere Beiträge sind thematisch eng verwandt: *F. Kopitzsch* (S. 151-169) über die Lehrer und Schüler des Altonaer Christianeums 1738-1815, *C.-P. Holz* (S. 171-184) über die Absolventen des Lehrerseminars Tondern als schleswig-holsteinische Volksschullehrer 1791-1900, *W. Kopitzsch* (S. 185-205) über die Binnenwanderung von Volksschullehrern in Schleswig-Holstein 1864-1918. Im einzelnen werden dabei die regionale und soziale Herkunft, der berufsbedingte Ortswechsel und das Verhältnis zu allgemeineren Trendbewegungen erörtert. Die restlichen Beiträge beschäftigen sich mit den wichtigsten Quellenarten der Mobilitätsforschung: Volkszählungen (*I. E. Momsen*, S. 207-212), Kirchenbücher (*L. Hennings*, S. 213-219), Bürgerbücher und verwandte, vor allem öffentliche Aufzeichnungen (*J. Brockstedt*, S. 221-228). Abschließend bringt *K.-J. Lorenzen-Schmidt* (S. 229-235) eine Zusammenstellung der wichtigsten Literatur zur Mobilität in Schleswig-Holstein.

Kiel

K. Wriedt

Ernst-Günter Lichte, Mit Dampf und Diesel. Kleine Geschichte der Eisenbahn in Schleswig-Holstein. (Lübeck 1979). — Weder die überschwengliche Zeitungsreklame des Verlages noch die verdammende Kritik von Heyo Wulf (Schleswig-Holstein 4/80, S. 26) werden diesem Buche gerecht. Denn es gibt, so meine ich, eine gute Übersicht über die Schwierigkeiten der Entstehung der einzelnen Schleswig-Holsteinischen Eisenbahnen und über die Entwicklung des Eisenbahnnetzes in unserem Lande bis heute. Zudem ist es reich und gut illustriert. Da es keine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung sein will, sondern sich informatorisch an einen breiten Leserkreis wendet, wird allenfalls eine übersichtliche Zeittafel vermißt. Daß Lübecks Eisenbahnverhältnis-

se einen breiten Raum einnehmen, ergibt sich für die ältere Zeit aus dem langen Kampf, den es gegen die dänische lübeckfeindliche Verkehrspolitik führen mußte, bis heute aus der überragenden Bedeutung des Ostseehafens Lübeck. Um daraus eine tadelnswerte „Lübecklastigkeit“ des Buches abzuleiten, muß man wohl eingefleischer Schleswig-Holsteiner sein. Dem, der tiefer in die Materie einsteigen will, bietet der (auszugsweise) Quellennachweis Hilfe; wir vermissen darin die wichtige Arbeit von Dr. Overmann/Berlin: Die Eisenbahnen Schleswig-Holsteins bis zur Verstaatlichung (Archiv f. Eisenbahnwesen 1938, S. 49-86).
H. Schult

Aus tausend Jahren mecklenburgischer Geschichte. Festschrift für Georg Tessin. Zur Vollendung seines 80. Lebensjahres zugeeignet von der Stiftung Mecklenburg. Hrsg. von Helge Bei der Wieden. Köln, Wien: Böhlau 1979. 210 S., 1 Porträt. (Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde. H. 4.) — Die zum Jubiläum des früheren Schweriner Archivars und verdienstvollen Landeshistorikers erschienene Schrift enthält 10 Aufsätze zur mecklenburgischen Geschichte und eine Bibliographie der Schriften des Gefeierten. Für Lübeck von Interesse ist wegen ähnlicher Entwicklungen der Beitrag von *Hildegard Thierfelder*: „Sozialgeschichtliche Streifzüge des Rostocker Gotlandhandels“. Wichtig ist der Aufsatz von *Helge Bei der Wieden*: „Die kaiserliche Ostseeflotte 1627-1632“. Er enthält eine Zusammenfassung über die von Wallenstein in Wismar ins Leben gerufene Flotte sowie über die Gegenwirkungen der dänischen Flotte bis zum Frieden von Lübeck 1629, dann der schwedischen Flotte bis zur Eroberung der Stadt durch Gustav Adolf 1632. Bemerkenswert sind die vergeblichen Bemühungen Wallensteins um die Mitwirkung der Hansestädte, insbesondere Lübecks. Stattdessen wurde das Flaggschiff „König David“ 1630 in Travemünde von den Lübeckern als Ersatz für erlittene Schäden beschlagnahmt.
Gerhard Meyer

Greifswald-Stralsunder Jahrbuch Bd. 12 (Weimar 1979). — Der wie gewohnt gut ausgestattete und gut illustrierte Band umspannt wieder, wie seine Vorgänger, ein breites Themenspektrum. *Walter Saal*, Das Horn auf dem Bildstein von Altenkirchen (Rügen) sucht diese Darstellung des beginnenden 13. Jhdts zu deuten und in den Kreis verwandter Bildwerke einzuordnen. *Hans Georg Thümmel* untersucht, unter Heranziehung umfangreichen gesamteuropäischen Materials, die Greifswalder Rubenow-Tafel und die Anfänge des Gruppenbildes im 15. und 16. Jahrhundert. *Dietrich W. Probst* behandelt die Geschichte der verschiedenen Orgeln der Jakobikirche zu Stralsund. Volkskundlich und schiffahrtsgeschichtlich bedeutsam ist die Arbeit von

Wolfgang Rudolph, der unter den Stichworten „Japanische Stube“ und „Chinesische Ecke“ Verbreitung und Verwendung dieser Mitbringsel ostasienfahrender Kapitäne und Seeleute in den Dörfern an Haff und Bodden untersucht. Rudolf Brederstedt, der nach früheren einschlägigen Arbeiten hier Löhne und Preise in Vorpommern 1500-1627 untersucht, weist auch hier wieder auf die mangelnde Aussagekraft der punktuellen bis fragmentarischen Überlieferung hin. Als besonders wichtig, auch für Lübeck, sei hier die gründliche Untersuchung von Hans-Joachim Hacker, „Die Finanzlage Stralsunds 1630-1648 im Spiegel der Städtischen Einnahme- und Ausgabe-Register“, genannt, die auch die Ausfuhr und die Schifffahrt auf der Grundlage der Sundzollregister behandelt. Karl-Heinz Salomon, „Die bevölkerungsgeographischen Auswirkungen der inneren Kolonisation auf Rügen“, behandelt die Siedlungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen 1890 bis zum Ende des 2. Weltkrieges, während Eginhard Wegner „Dreißig Jahre Entwicklung sozialistischer Landwirtschaft im Kreis Greifswald“ beschreibt. Frank Mohr, „Zur Umgestaltung der Altstadtgebiete in Greifswald“, stellt die einschneidenden Veränderungen des Stadtbildes, besonders im Zentrum der einst so idyllischen Universitätsstadt vor. Werner Lamprecht / Fritz Lewandowski, behandeln Leben und Wirken des Kommunisten Ernst Boberg (1903-1971), Lutz Mohr, anlässlich des 25jährigen Bestehens der GST-Marineschule „August Lütgens“ in Greifswald-Wieck die Tätigkeit der Schulungsstätte und den Einsatz ihrer Ausbildungsschiffe (u.a. Segelschulschiff „Wilhelm Pieck“). Einen Beitrag zur Geschichte sozialistischer Wandmalerei im Bezirk Rostock gibt Bernfried Lichtnau. Bogdan Waschowiak endlich behandelt am Schluß des Bandes ausführlich polnische Forschungen zur Westpommerschen Geschichte im 13.-18. Jahrhundert, wobei er zunächst die Wandlungen dieses polnischen geographischen Begriffes erläutert, dann feststellt, daß bis 1945 die geschichtliche Forschung fast ausschließlich in Händen der deutschen Historiographie gelegen habe, der er teils gute, teils schlechte Noten erteilt und sodann die Leistungen der polnischen Historiker nach 1945 eingehend behandelt und in den Anmerkungen auflistet.

H. Schult

Hugo Gotthardt Bloth, *Die Kirche in Pommern. Auftrag und Dienst der evangelischen Bischöfe und Generalsuperintendenten der pommerschen Kirche von 1792 bis 1919 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern V/20 = Pommersche Lebensbilder Bd. 5) Köln-Wien 1979, 342 S., 6 Abb., 1 Karte* — B., vor 1945 Pastor in Pommern, danach Professor für Religionspädagogik in Dortmund und Münster, liefert hier keine pommersche Kirchengeschichte, wohl aber einen Baustein zu einer solchen in Form von Biographien der sechs Generalsuperintendenten, die 1792-1919 die Kirche Pommerns, ein eingegrägtes Glied der preußischen Landeskirche, leiteten.

Es ist ein Meisterwerk der historischen Detailforschung, auf eigenen Archivstudien (v.a. zu dem Stettiner Material) basierend, stilistisch hervorragend gearbeitet wie selten heute bei wissenschaftlicher Literatur. B's. souveräne Kenntnis der Geschichte der Pädagogik gibt der Darstellung gerade für das wichtige Thema Kirche-Schule im 19. Jh. ihren eigenen Reiz. Im übrigen spiegeln sich in den „Lebensbildern“ von G. Ringeltaube, F.L. Engelken, G.C.B. Ritschl, A.S. Jaspis, H. Poetter und J.F.W. Büchsel die großen Themen der jeweiligen Epoche wider. Genannt seien die Bemühungen der Geistlichkeit um die soziale Frage. Angesichts der Wichtigkeit des Themenkomplexes Kirche, Nation und nationale Religiosität zwischen 1871 und 1918 wäre eine ausführlichere Behandlung wünschenswert gewesen; z.B. kommen die Kriegspredigt 1914-18, das Verhältnis zu Polen und die Stellung zu den Folgen der Revolution auf S. 260-274 etwas zu kurz. Derjenige, der an den Verhältnissen in Pommern zwischen den beiden Epochenschwellen 1789ff und 1919ff interessiert ist, findet hier aufschlußreiche Informationen (S. 309-339 ein Verzeichnis sämtlicher Pfarrstellen und Gemeinden nach dem Stand von 1911).

München W.-D. Hauschild

Werner Hillebrand, Einführung in die Geschichte und Bestände des Stadtarchivs Goslar (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar Heft 33) Goslar 1979. — Das Archiv der alten Reichsstadt Goslar wird 1399 zuerst erwähnt, es lagerte seine wichtigsten Bestände damals in der Marktkirche, um 1500 in der Marienkapelle dieser Kirche, die später baulich mit dem Rathaus verbunden wurde. Die Amtsbücher und Akten wurden im Rathaus selbst verwahrt. Berichtet wird von den verschiedensten Versuchen im Lauf der Jahrhunderte, diese Bestände zu ordnen und zu verzeichnen, — meist zeigten diese Versuche keine großen Ergebnisse. Seit 1887 verwaltete nebenamtlich ein Gymnasialprofessor das Archiv, ein solcher wurde 1921 hauptamtlich Stadtarchivar, bis endlich 1948 ein Facharchivar eingestellt wurde. Die Bestandsübersicht führt die einzelnen Abteilungen des Archivs auf und nennt dabei auch die verschiedenen Gruppen der Archivalien. Sehr zu rühmen ist, daß auch die verschiedenen Druckschriftensammlungen des Archivs mit aufgenommen wurden, daneben auch eine Übersicht über die Goslarer Kirchenbücher. Einzeln angeführt werden auch die gedruckt vorliegenden Quellen zur Goslarer Geschichte. Diese lobenswerte Einführung erlaubt eine erste Orientierung über die zu erwartenden Bestände dieses bedeutenden Stadtarchivs und wird sicher bei allen Benutzern großen Anklang finden.

O. Ahlers

Michael Reimann, Der Goslarer Frieden von 1642 (Quellen und Darstellung zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 90). Hildesheim 1979, VII, 185 S. —

Diese bei Richard Dietrich angefertigte Berliner Dissertation behandelt einen interessanten Aspekt des Dreißigjährigen Kriegs, nämlich den Friedensschluß zwischen den welfischen Herzögen und dem Kaiser. Das Buch bietet jedoch wesentlich mehr, als der Titel verspricht, denn R. bringt nicht nur eine genaue Darstellung der Friedensverhandlungen, sondern er schildert auch die welfische Politik seit dem Prager Frieden (1635), dem sich die verschiedenen Linien der Welfen zeitweise angeschlossen hatten. Die Politik der untereinander meist zerstrittenen Herzöge von Braunschweig und Lüneburg war in den Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs recht verhängnisvoll, denn die gemeinsame Verteidigung ihrer Neutralität war beispielsweise unmöglich; andererseits endete das Bündnis zwischen dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem König von Dänemark mit einer empfindlichen Niederlage. Der sich anschließende wiederholte Frontenwechsel der Welfen zwischen Kaiser und Schweden brachte gleichfalls keinen Erfolg. Nach längerem Tauziehen zwischen dem Kaiser und dem Reichstag kam es durch Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen 1641 schließlich zu direkten Verhandlungen zwischen Bevollmächtigten des Kaisers und der Welfen. Aber auch diesmal war die welfische Seite zunächst uneins gewesen: Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel befürwortete Verhandlungen mit dem Kaiser, während die Kalenberger dies strikt ablehnten, doch zunehmender militärischer Druck seitens der kaiserlichen Armee machte sie ebenfalls verhandlungsbereit. Nach mehrmonatigen Beratungen kam am 16. Januar 1642 der Goslarer Präliminarvertrag, der am 19. April 1642 im Braunschweiger Hauptrezeß bestätigt werden sollte, zustande: Das Haus Braunschweig-Lüneburg nahm erneut den Prager Frieden an, allerdings ohne sich militärisch an den Kaiser anzuschließen, es blieb vielmehr neutral, ohne daß der Kaiser dies ausdrücklich zugestand. Die welfische Seite mußte endgültig auf das Kleine Stift Hildesheim verzichten und seine Truppen abdanken; andererseits räumte die kaiserliche Seite das seit Jahren besetzte Wolfenbüttel. Mit dem Goslarer Frieden schieden die welfischen Linien endgültig aus dem Dreißigjährigen Krieg aus und spielten in den letzten Kriegsjahren politisch keine bedeutende Rolle mehr. R. schildert die Ereignisse der Jahre 1635-1642 präzise, klar und teilweise sogar spannend.

Hans-Bernd Spies

St. Aegidien zu Braunschweig 1115-1979. Liebfrauenmünster der Katholischen Propsteigemeinde St. Nicolai. Hrsg. von Ute Römer-Johannsen. Hildesheim 1979. 147 S. zahlr. Abb. — 800 Jahre St. Aegidien. Liebfrauenmünster der Katholischen Propsteigemeinde St. Nikolai zu Braunschweig von Ute Römer-Johannsen und Christof Römer. Braunschweig 1979. 95 S. zahlr. Abb. (Veröff. des Braunschweigischen Landesmuseums 22). — St. Aegidien

zu Braunschweig konnte 1979 das Jahr seiner endgültigen Wiederherstellung feiern. Zwei qualitätvolle Veröffentlichungen geben Auskunft über die mehr als achthundertfünfzigjährige Geschichte dieses Klosters, das mit der frühen Geschichte Lübecks eng verbunden ist, entstammte doch der Gründer des Johannisklosters, Bischof Heinrich v. Lübeck, aus Braunschweig und widmete er doch u. a. dem heiligen Aegidius und dem heiligen Autor diese neue Pflanzstätte der Christenheit an der Wakenitz. In gewissem Sinne illustrieren die beiden Publikationen (die zweite der kommentarreiche Katalog einer Ausstellung) auch die Frühgeschichte Lübecks, als Heinrich der Löwe für Nordelbien seine geistlichen Berater und seine kirchlichen Traditionen aus dem heimischen Braunschweig gewann. — Kriegszerstörungen bedingten die langwierigen Wiederaufbauarbeiten, gaben aber zugleich die Möglichkeit zu Ausgrabungen. Über die Geschichte der Kirche und des Klosters, die Baugeschichte, die schriftliche Überlieferung, die Handschriften und die gegenwärtige Funktion des Gotteshauses wird sachkundig, dabei gut lesbar, von einer großen Zahl von Fachleuten berichtet. Festschrift wie Katalog werden über den vorliegenden Anlaß hinaus ihre Bedeutung behalten.

A. Graßmann

Verfasserregister (Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten)

Ackermann 249, Ahlström 225, Albers 249, Alexander 248, Assmann 257, Bei der Wieden 265, Bettermann 249, Blomkvist 224, Bloth 266, Bocklitz 248, Boockmann 262, Brandt 253, v. Brandt 218, 226, Brederstedt 266, Brockstedt 255, 263, 264, Marlies Carstensen 255, Richard Carstensen 237, 244, Clasen 248, Commichau 250, Czok 221, Dahlbäck 226, Deecke 244, Degn 256, Diederiks 221, Deppermann 229, Dietz 246, Dirschauer 246, Dorosenko 221, Eckstein 237, Euler 243, Ewe 221, Martin U. Fechner 233, Paul U. Fechner 233, Fehring 227, Friedland 218, Fritz 222, Fritze 221, Fryde 219, Gebhardt 252, Gles 255, Goetze 219, Goldmann 262, Gramatzki 252, Graßmann 226, 235, Gunneng 222, Guttkuhn 234, 245, Hacker 266, Hägermann 252, Hagberg 224, Hammarström 224, Harder 231, Hartmann 234, Hauschild 230, Heck 221, Hellberg 224, Helm 232, Hennings 264, Henningsen 255, Heuer 220, Hillebrandt 267, Hoffmann 227, 255, Irsigler 220, Jonsson 224, Jorzick 256, Kähler 232, Kaplinski 221, Karstädt 245, Katzenstein 251, Kausche 247, Keller 239, Kloos 261, Klose 256, Knüppel 244, Köhn 251, Björn R. Kommer 237, 239, 240, 241, Marina Kommer 239, Konering 261, Kopitzsch 264, Korell 228, Kortum 263, Lamprecht 266, Landwehr 250, Langer 221, Laufs 244, Lewandowski 266, Lichte 264, Lichtnau 266, Liedgren 222, Lobsien 232, Lorenzen-Schmidt 247, 264, Lührs 253, Lüth 249, Lungagnini 259, Mestern 249, Frank Mohr 266, Lutz Mohr 266, Momsen 264, Müller-Benedict 252, Müller-Mertens 221, Muuß 256, Neugebauer 237, Neumann 232,

237, Nickels 235, Noordegraaf 221, Nygren 222, Patemann 253, Paul 227, Pfeiffer 235, Pieper 236, Pietsch 258, 260, Polley 255, Postel 247, Prange 255, Prost 265, Pudeck 227, Pullat 221, Pusback 263, Radke-Sieb 220, Rath-Glawatz 236, Rathje 247, Reimann 267, Reis 233, Richert 236, 247, Ernst Ludwig Richter 240, Walter Richter 254, Rodnick 241, Rodigast 221, Römer 268, Römer-Johannsen 268, Röpcke 251, 252, Rohde 245, Rothert 219, Rudolph 266, Runcis 243, Saal 265, Salomon 266, Saltzwedel 234, Samsonowicz 221, Scharff 255, 256, Scherliess 238, Scheutzow 246, Schildhauer 221, Schilling 220, Schneider 230, Schütt 255, Schwarz 252, Schwarzwälder 251, Schwindrazheim 248, Seelig 234, Sieveking 249, Singelmann 261, Sprandel 218, Steinlechner 233, Thierfelder 265, Thümmel 265, Toll 263, Waschowiak 266, Wegner 266, Weichmann 249, Weimann 238, 243, Wernecke 221, Westlund 222, Wiegandt 219, Wiek 248, Winberg 224, Witt-Brattström 243, Wölfel 238, Wolff 221, Wysling 245, Yrwing 223, Zeida 221, Zubek 260.

Corrigenda zu Band 59/1979

Ergänzung zum Aufsatz von Hans-Bernd Spies (S. 83—105)

Durch technischen Fehler wurden textkritische Fußnoten beim Umbruch ausgelassen:

- a) Vorlage: Uiberreste.
- b) Vorlage: Kollisseum.
- c) Vorlage: weggettiigt.
- d) Vorlage: deinen.
- e) Vorlage: deinem.
- f) Vorlage: dem.

Ergänzung zum Aufsatz von Rolf Hammel (S. 211—222)

S. 223, 4. Zeile von unten

striche: 817

setze: um 817

Ergänzung zum Beitrag A. Falk/R. Hammel (S. 223—226)

S. 223, 4. Zeile von unten

striche: vertikale

setze: horizontale

Hinweis zum Abbildungsteil:

Tafel VI: Die Bildunterschrift muß heißen:

Die beiden Lübecker Globen, links der Erdglobus von 1622, rechts der Himmelsglobus von 1616.

Jahresbericht 1979

Wie in den Vorjahren konnten unsere Mitglieder zu folgenden Vorträgen und Veranstaltungen eingeladen werden:

25. Jan.: Prof. Dr. Axel v. Saldern, Museum für Kunst und Gewerbe, Hamburg, Bernt Notke — Ein Goldschmied? (mit Lichtbildern).

13. März: Wolfgang Erdmann, Amt für Vor- und Frühgeschichte, Lübeck, Die Grabungen auf dem Schrangeng und die Geschichte Lübecks im Mittelalter (mit Lichtbildern).

28. März: Prof. Dr. Kai-Detlev Sievers, Universität Kiel, Schleswig-Holstein und die Überseewanderung im 19. Jh.

19. Mai: Halbtagsausflug nach Neustadt unter Leitung von Senatsdirektor a.D. Dr. Werner Neugebauer, Lübeck, mit Besichtigung von Hasselburg (Führung durch Herrn Dr. Ulrich Pietsch, Museum für Kunst und Kulturgeschichte Lübeck. Besonders hervorzuheben ist, daß die Teilnehmer einer Probe der Camerata Accademica, Hamburg, unter Leitung von Prof. Jürgen Jürgensen, lauschen durften).

24. Juni: Tagesausflug nach Flensburg, Glücksburg und Angeln unter Führung von Oberbibliotheksrat Dr. Gerhard Meyer, Lübeck.

27. Juli: Führung durch die neuen Ausgrabungen von Alt-Lübeck durch Herrn Wolfgang Erdmann, Lübeck.

3. August: Besichtigung der restaurierten Wohnstifte Haasenhof, Glandorps-hof, Füchtingshof, durch den Geschäftsführer der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH., Herrn Günter Kohlmoegen.

25. August: Besichtigung der Kapelle und des Siechenhauses von Klein Grö-nau mit anschließendem Spaziergang über Harbershorst und Absalonshorst unter Führung von Herrn Konrektor a.D. Rudolf König.

22. Sept.: Führung durch die Ausstellung „Aus der Geschichte der Lübecker Post“ durch Dr. Werner Neugebauer.

16. Okt.: Dr. Max Hasse, Lübeck, Neues Leben in den Städten. Der große Durchbruch im 13. und 14. Jh.; eine kulturgeschichtliche Betrachtung (mit Lichtbildern).

18. Okt.: Oberpostrat Gottfried Nordt, Frankfurt, 4000 Jahre Nachrichtenwesen (mit Lichtbildern).

8. Nov.: Prof. Dr. Hans-Peter Ipsen, Hamburg, Das Groß-Hamburg-Gesetz mit seiner Entscheidung für Lübeck.

29. Nov.: Prof. Dr. Wolfgang Hübener, Universität Hamburg, Bardowick bei Lüneburg — eine lebende Stadtwüstung (mit Lichtbildern).

5. Dez.: Führung durch den Alt- und Neubau der Stadtbibliothek Lübeck durch Herrn Dr. Gerhard Meyer, Lübeck.

Auch zu den Veranstaltungen des Amtes für Kultur und des Arbeitskreises für Familienforschung erhielten die Mitglieder Einladungen.

Im „Kleinen Gesprächskreis“ fand man sich am 7. Februar, am 3. April und am 26. November zusammen, um sich von Vereinsmitgliedern über deren Arbeiten bzw. Forschungsinteressen berichten zu lassen, so über Lübecks Befreiung 1813 (Archivrat z.A. Dr. Hans-Bernd Spies), Sozialtopographie Lübecks (Rolf Hammel, Amt für Vor- und Frühgeschichte), die erste demokratische Wahl in Lübeck 1848 (Stadtammann Otto Wiehmann). Alle Veranstaltungen, bis auf eine, die etwas unter den ungünstigen Witterungsverhältnissen des Winters litt, fanden das Interesse der Mitglieder und waren gut besucht.

Band 59 der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde wird leider erst zu Anfang des Jahres 1980 ausgeliefert werden können. Wie das seiner Vorgänger wird auch sein Erscheinen durch die finanzielle Hilfe der Possehlstiftung, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und der Hansestadt Lübeck ermöglicht. Allen diesen Spendern sagen wir unseren verbindlichen Dank. Speziell der Abbildungsteil hat durch finanzielle Unterstützung von der Dr. Ing. Bernhard Dräger-Stiftung, dem Lübecker Amt für Denkmalpflege und Herrn Gerd Bruhn, Kiel, in der vorliegenden Form gestaltet werden können, — unser Dank gilt auch diesen Spendern. Gern machten die Mitglieder von der Möglichkeit Gebrauch, ältere Veröffentlichungen des Vereins, aber auch Schriften des Lübecker Amtes für Kultur und des Archivs der HL zu ermäßigtem Preis zu erwerben.

Erfreulich entwickelte sich die Mitgliederzahl. Insgesamt traten 26 Mitglieder neu dem Verein bei, bemerkenswerterweise mehr als ein Drittel Nicht-Lübecker, — ein Zeichen für das Interesse, das unsere Vereinsarbeit und die Zeitschrift auch außerhalb Lübecks genießen. Am 31.12.1979 hatte der Verein 285 Mitglieder. Eingetreten sind: Frau Renate Kolossa, Herr H.A. Vossen, Herr Alfred Falk, Herr Dr. Ulrich Pietsch, Herr Bernhard Christiansen, Frau Ingeborg Maaß, Herr Senator Erwin Riegel, Herr Dr. Michael Rath-Glawatz, Herr Dr. med. Theodor Jansen, Herr Dr. med. H.H. Jürgensen, Herr Arnold

Benthien, Herr Heino Hasloop, Herr Manfred Bahr, Herr Reinhard Grick-schat, Herr Dr. Alken Bruns und zwei korporative Mitglieder: die Stiftung zur Erhaltung hansischen Kulturgutes im Ostseeraum und die Industrie- und Handelskammer Lübeck. Alle bisher genannten kommen aus Lübeck bzw. Bad Schwartau. Auswärtige neue Mitglieder sind: Dr. Wolfgang Prange, Schles-wig, Herr Wilhelm Fleitmann, Warendorf, Herr Stuart Jenks, Berlin, Herr Heinrich Schlünzen, Hamburg, Prof. Dr. Hartmut Boockmann, Kiel, Herr Hisato Kageyama, Kyoto/Japan, Herr Thomas Krüger, Gokels, Herr Bernd Philipsen, Flensburg, und das Germanistische Institut, niederdt. Abt., der Universität Münster.

Gedankt sei den Mitgliedern, die durch Hinweise und Werbung dem Verein die genannten Damen und Herren neu gewonnen haben. Zu beklagen hat der Verein sechs Todesfälle unter seinen langjährigen Mitgliedern: Herrn Dr. Max Prange, Eutin (Mitglied seit 1948), Herrn Senator Ehrtmann (seit 1946), Herrn Dankwart Gerlach (seit 1970), Herrn Friedrich Westphal (seit 1955), Herrn Dr. med. Grubel (seit 1968), Herrn Herbert Zimmermann (seit 1955) und Herrn Fritz Evers, Lübeck (seit 1969). Herr Emil Grassert, Lübeck, und Herr H.E. Evers, Darmstadt, baten altershalber um Streichung aus der Mit-gliederkartei, ebenso Herr Naumann d'Alnoncourt.

In den Vorstand wählte die Mitgliederversammlung am 25. Jan. 1979 erneut auf drei Jahre — nachdem ihre Amtszeit abgelaufen war — die Herren Meyer, Schult, Wiehmann, Zimmer. Neu in den Vorstand berufen wurde Herr Prof. Dr. Günther Fehring.

Die Entscheidung des Vorstandes, Herrn Dr. Werner Neugebauer aufgrund seiner Verdienste für den Verein und für die Geschichte Lübecks zum Ehren-mitglied zu ernennen, fand die einhellige Zustimmung der Versammlung. Frau Graßmann würdigte in einer kleinen Ansprache die dreißigjährige Tätig-keit Herrn Dr. Neugebauers im Vorstand des Vereins und überreichte die Eh-renmitgliedsurkunde.

Graßmann

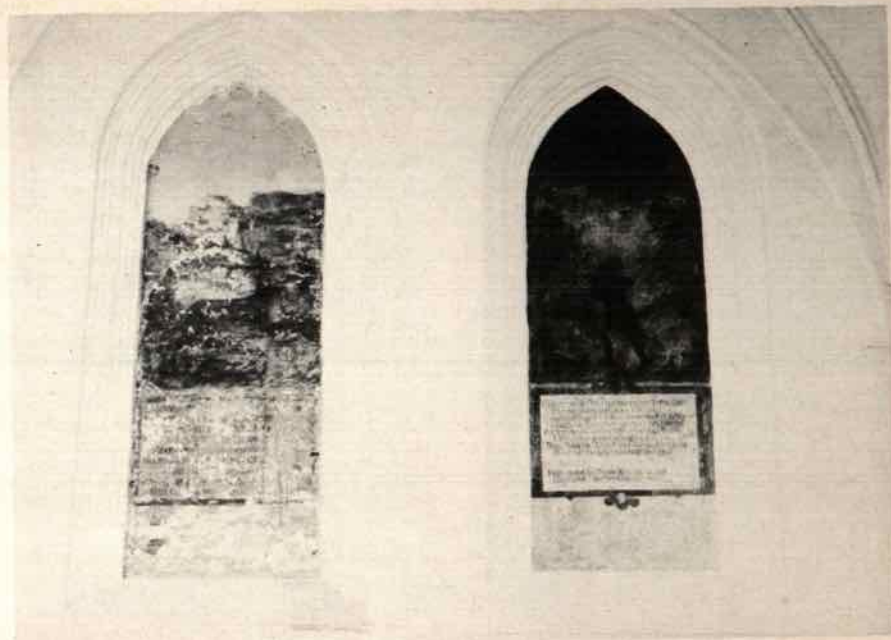


Abb. 1: Dom. Wandmalerei mit der Darstellung der Gründungssage. Links Vorzustand, rechts restauriertes Bild.



Abb. 2: Dom. Paradies im Wiederaufbau. Inneres mit Hauptgurtbogen. Zustand Juni 1980.

Tafel II

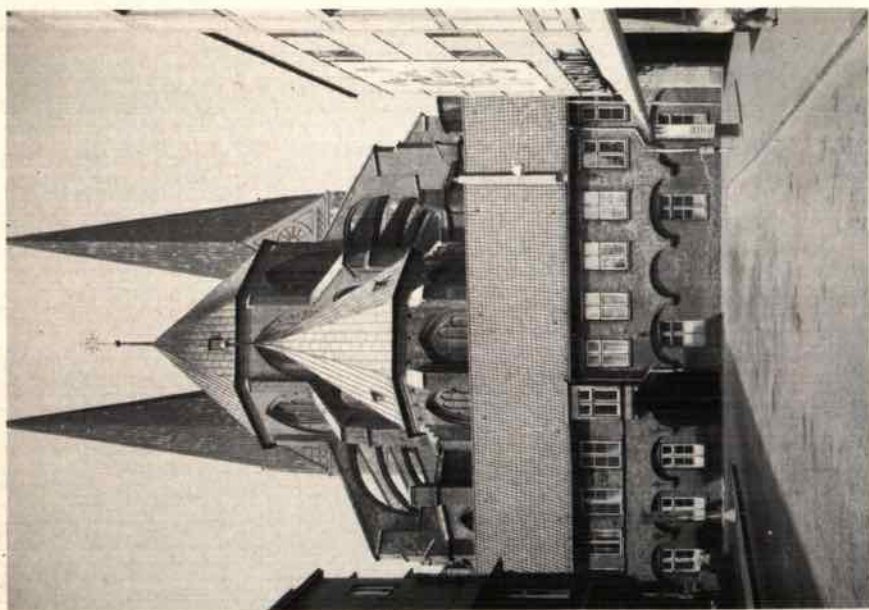
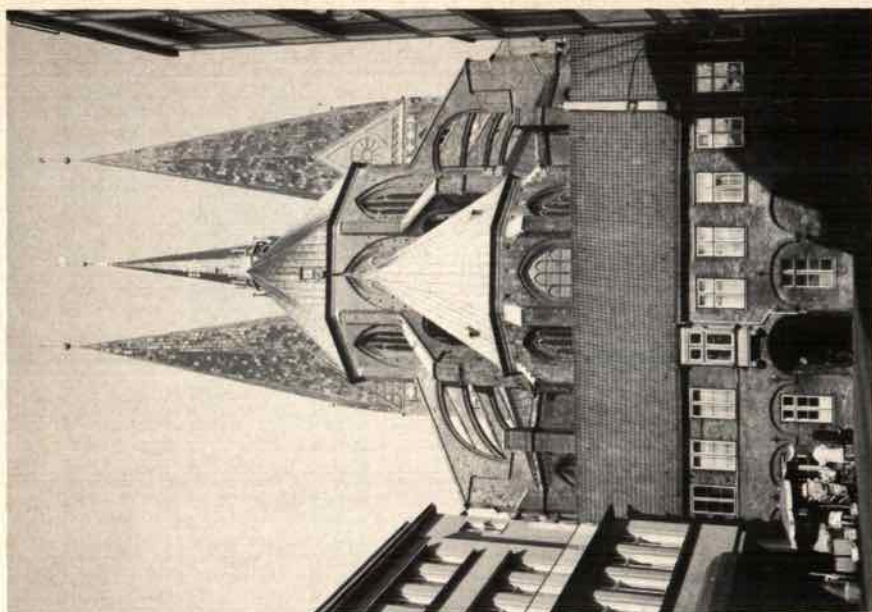


Abb. 3 a u. b: Marienkirche vom Schragen vor und nach dem Wiederaufbau des Dachreiters.



Abb. 4: Petrikirche. Inneres nach Osten.
Zustand Juni 1980.

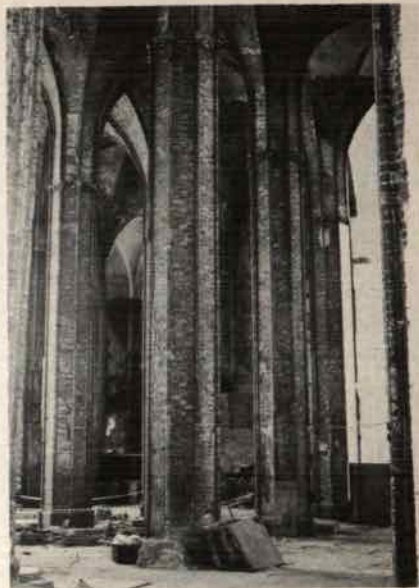


Abb. 5: Petrikirche. Durchblick nach
Südwesten. Zustand Juni 1980.



Abb. 6: Königstraße 2 nach Instand-
setzung der Fassade.



Abb. 7: Aegidienkirche. Unterseite des
Singechors nach der Freilegung.

Tafel IV



Abb. 8: Dom. Wiederaufgestellte Altäre an den Vierungspfählern, vorne Altar der kanonischen Tageszeiten, im Hintergrund der Marienaltar.



Abb. 9: Dom. Epitaph des Albert Bischof mit der Bronzeampel. Im Hintergrund wiederaufgestellter Altar der Stecknitzfahrer.



Abb. 10 a u. b: Aegidienkirche. Kruzifix vor und nach der Restaurierung.

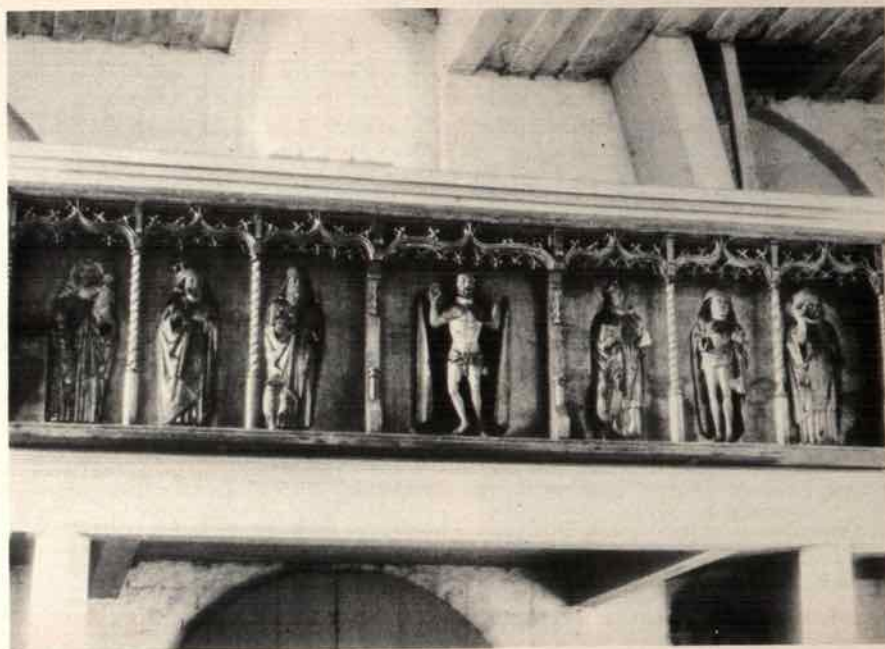


Abb. 11: Klein-Grönau, Kapelle. Predella vom ehemaligen Hochaltar der Aegidienkirche nach der Restaurierung.



Abb. 12: Kleine Petersgrube 4. Portal zum St.-Jürgen-Gang mit restauriertem Wapenstein.



Abb. 13: Kleine Petersgrube 4. St.-Jürgen-Gang nach der Restaurierung.

Tafel VI

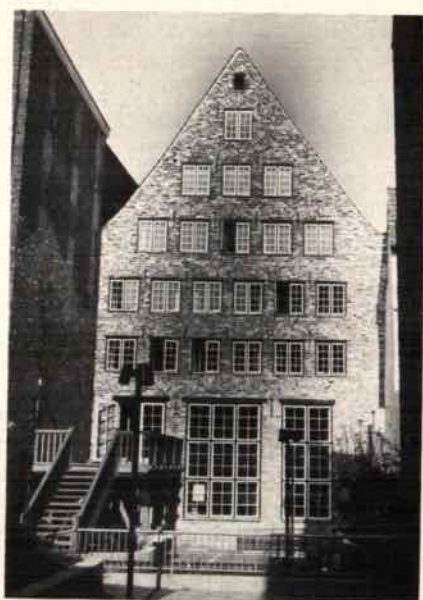


Abb. 14 a - d: An der Untertrave 97. Straßenfassade und Hoffront vor und nach der Instandsetzung.



Abb. 15 a u. b: Große Kiesaue 8-14 vor und nach der Wiederherstellung.



Abb. 16 a u. b: Beckergube 95 vor und nach der Sanierung.

Tafel VIII

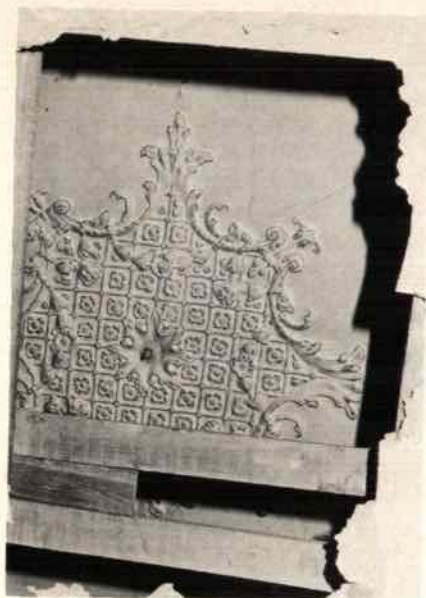


Abb. 17: Koberg 2. Freigelegte Stuckdecke im Erdgeschoß.

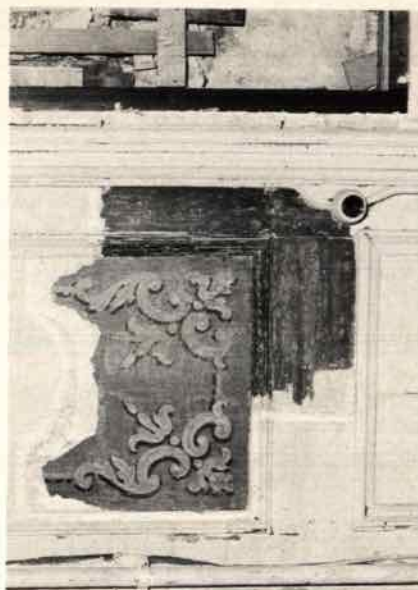


Abb. 18: Koberg 2. Gemalung auf dem Panel. Probefreilegung.



Abb. 19: Koberg 2. Dielentreppe mit Freilegungsproben an der Brüstung und am dahinter gelegenen Verschlag. Rechts alte bemalte Holzkonstruktion unter der später aufgebrauchten Verputzung des breiten Bogens.



Abb. 20: Koberg 2. Freigelegte östliche Schmalwand des Flügelsaals mit älteren Bogenblenden, möglicherweise die ehemalige Rückfront des Vorderhauses.



Abb. 21 a u. b: Braunstraße 19. Rokoko-Portal vor und nach der Restaurierung.



Abb. 22: Aegidienstraße 59. Tür im Obergeschoßzimmer mit Freilegungsprobe der alten Bemalung.



Abb. 23: Aegidienstraße 59. Bemalung auf der Vertäfelung zwischen den Fenstern, Teilfreilegung.

Tafel X



Abb. 24 a u. b: Spieringshorst. Kate von Nordosten vor und nach der Wiederherstellung.

Fotos:

1 Wolfgang Jürgens, Hamburg; 2 – 13, 14 b und d, 15 – 23 Amt für Denkmalpflege; 14 a und c Gerhard Kroeker, Lübeck; 24 a Jürgen Koenig, Lübeck; 24 b Bauverwaltungsamt.



Abb. 1: Lübeck Dom. Nicolauslegende vom Grabmal Serken-Mul, 1.



Abb. 2: Lübeck Dom. Nicolauslegende vom Grabmal Serken-Mul, II



Abb. 3: Lübeck Dom. Nicolauslegende vom Grabmal Serken-Mul, III.



Abb. 4: Lübeck St. Jacobi. Der hl. Nicolaus vom Brömsenaltar.



Abb. 5: Lübeck
St.-Annen-Museum.
Nicolauslegende von
einem Flügelaltar
aus St. Katharinen.